

19. Jahrgang 1923

Die Alkoholfrage

**Internationale
wissenschaftlich-praktische Zeitschrift**

HERAUSGEGEBEN

im Auftrage der

**Deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus
und der**

**Internationalen Vereinigung gegen den Alkoholismus
unter Mitwirkung**

namhafter Fachleute aller Länder

von

Prof. Dr. med. h. c. I. Gonser, Berlin

Direktor der Deutschen Reichshauptstelle g. d. Alkoholismus

In der Schriftleitung

Dr. R. Kraut und Dr. J. Flaig, Berlin

BERLIN-DAHLEM

Verlag „Auf der Wacht“

1923

HV 5001

A 58

v. 19-20

Inhalt.

I. Uebersicht.

	Seite
1. Abhandlungen.	
Aro, Ueber das finnländische Verbotsgesetz und dessen Wirkungen	125
Don, Das Ausschankverbot während der Krönungsjubiläumfester in Holland	176
Flaig, Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol (XXVII—XXX)	17, 77, 135, 178
Gahn, Das schwedische System der Alkoholbeschränkung	116
Haupt, Die hypnotisch-suggestive Behandlung Alkoholkranker	7
Kemmer, Der Kampf gegen den Alkoholismus und die höhere Schule	1
Küppersbusch, „Das Alkoholverbot in Amerika“	139
Larsen-Ledet, Die Lage auf Island	173
Ley, Der Kampf gegen den Alkoholismus in Belgien	69
Lorenz, Die Behandlung der Trunksucht in den Trinkerheilstätten	71
Santesson und Björkman, Die Verbotfrage in Schweden	21
Scharffenberg, Der Kampf gegen den Alkoholschmuggel	131
Selter, Denkschrift der Fachgemeinschaft deutscher Hygieneprofessoren über die dem deutschen Volk durch die Zunahme des Alkoholismus drohenden Gefahren	29
Slotemaker de Bruine, Das Gemeinde- und Bezirksbestimmungsrecht für den Kampf gegen den Alkoholismus	169
Stubbe, Heinrich Zschokke und der Alkohol	182
Stubbe, Prinz Emil von Schönau-Carolath und der Alkohol	32
Stubbe, Vom XVII. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus in Kopenhagen	113
Weymann, Zum Entwurf des Schankstättengesetzes	65

2. Chronik (Pastor Dr. Stubbe, Kiel)	37, 84, 146, 187
---	-------------------------

3. Mitteilungen.

Aus der Trinkerfürsorge	99, 157, 199
Aus Versicherungsanstalten	48
Aus Vereinen	49, 100, 158, 200

Verschiedenes:

G.B.R.-Werbung. — Gemeindeabstimmungen in Deutschland. — Die Görlitzer freiwilligen Abstimmungen im Jahre 1922. — Gemeindeabstimmungen in der Tschechoslowakei. — Verein für wissenschaftliche Heilkunde in Königsberg i. Pr. — Verminderung der Alkoholschankstätten und Verkaufsstellen in Dänemark. — Regierungswechsel in Norwegen. — Branntweinschmuggel in Norwegen und Schweden. — Vom Alkoholverbot in Canada	53
---	----

Richtlinien des „Ephoralausschusses zur Bearbeitung der Alkoholfrage“. — Neue Abstimmungen in Deutschland. — Erlaß des deutsch-österreichischen Bundesministeriums für Justiz vom 14. Februar 1923 über die Einführung einer Alkoholstatistik in Verbrechersachen. — Antialkoholunterricht unter den Deutschen Rumäniens. — Das neue japanische Gesetz von 1922 zum Schutze der Jugend gegen Alkoholverabreichung	103
---	-----

Ferdinand Avenarius. — Trunkenheitsvergehen in Norwegen	Seite 162
Nüchternheitsunterricht in der Arbeitsschule. — Weinbau und Weinernte im Jahre 1922. — Die Schweizer Abstimmung am 3. Juni 1923. — Die tschechoslowakische Abstinenzbewegung. — Polens Alkoholgesetzgebung. — Die Deutsche Gesundheitsfürsorgeschule	202

4. Besprechungen.

Küppersbusch, Das Alkoholverbot in Amerika (Flaig). — Bickerich, das Brattsystem (Flaig). — Jahrbuch 1923 der dänischen Enthaltensamkeitsvereinigung (Kraut)	164, 208
--	----------

5. Literatur. (Dr. J. Flaig)	61, 109
--	---------

II. Sachverzeichnis.

Absinthverbot S. 80 f, 92.
 Abstimmungen S. 54 ff, 104 ff, 189, 204.
 Abstinente Frauen (Bund, Weltverband) S. 42, 91, 115.
 Afrika S. 42, 151, 191 f.
 Alkoholgegnertag, österreichischer S. 151.
 Alkoholgegnerwochen S. 88.
 Alkoholinteressenten (Intern. Liga) S. 174 f, 187.
 Alkoholverbot S. 46 f, 59 f, 96 ff, 114, 125 ff, 139 ff, 147, 173 ff.
 Aerzte und Alkohol S. 29 ff, 57 f.
 Aerzte, Verein abstinenter S. 89.
 Ausschankverbot S. 176 f.
 Ausschuß für Enthaltensamkeit und Volkswohlfahrt S. 88 f.
 Australien S. 42, 90.
 Avenarius S. 162.

Behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol S. 17 ff, 77 ff, 135 ff, 178 ff.

Belgien S. 69 ff, 90, 192.
 Bezirksbestimmungsrecht S. 169 ff.
 Bickerich S. 166.
 Blaues Kreuz S. 115.
 Bode, Wilhelm S. 42.
 Branntweingegnerbewegung, ältere S. 184 ff.

Branntweinmonopolverwaltung S. 77.
 Branntweinschmuggel S. 59, 114, 131 ff, 146.

Brattsystem S. 21 ff, 115, 116 ff.
 Braukapital S. 40 f, 88.
 Braurecht S. 78.
 Brennrecht S. 17, 136.

Canada S. 59, 90 f.
 Chronik S. 37 ff, 84 ff, 146 ff.

Dänemark S. 42, 58, 91, 151, 192, 208.
 Deutsch-Oesterreich S. 43, 51 ff, 91 f, 106, 151 f, 157 f, 192.

Deutsche Gemeinschaft für alkoholfreie Kultur S. 51, 151.
 Deutsche Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus S. 49 f, 87.
 Deutscher Alkoholgegnerbund S. 89.
 Deutscher Arbeiter - Abstinentenbund S. 150.
 Deutsches Reich S. 37 ff, 85 ff, 147 ff, 188 ff.

Erziehung und Alkohol S. 1 ff, 200 f, 202.
 Esthland S. 152, 192.

Finnland S. 43, 92, 125 ff, 152, 193.
 Frankreich S. 43, 92, 152, 193.

Gasthausreform S. 201 f.
 Gemeindeabstimmungen S. 54 ff, 104 ff.
 Gemeindebestimmungsrecht S. 53 f, 66, 88 f, 115, 169 ff.
 Gesundheitsfürsorge-Schule S. 207.
 Gotenburger System S. 67, 117.
 Großbritannien S. 43 f, 92 f, 152 f, 194.
 Guttemplerorden S. 39, 42, 95, 115, 152.

Hercod S. 51.
 Hopfenbau S. 149.
 Hygieneprofessoren (Denkschr.) S. 29 ff.
 Hypnotisch-suggestive Behandlung Alkoholkranker S. 7 ff.

Internationale Vereinigung gegen den Alkoholismus S. 158 ff.
 Internationaler Eisenbahner - Alkoholgegnerverband S. 116.
 Internationaler katholischer Verein g. d. A. S. 115.

Internationaler Kongreß (17.) gegen den Alkoholismus S. 85, 113 ff, 187.
Internationaler Kongreß gegen die Prohibition S. 84, 85.
Internationales Bureau zur Bekämpfung des Alkoholismus S. 100 f.
Irrenanstalten und Alkoholismus S. 149.
Island S. 173 ff, 201.
Italien S. 44 f, 98, 158.
Japan S. 108.
Jeneveausfuhr S. 37.
Jugendverbot S. 17, 20, 79 f, 108.
Kirchliches S. 41, 88, 88 f, 103 f, 188 f, 149 f, 190 f.
Koopmann S. 191.
Küppersbusch S. 139, 164 ff.
Kunstwart S. 162.
Landesverein für Volksnüchternheit ohne Verbot S. 94.
Lehrer im Kampf g. d. A. S. 1 ff, 200 f, 202.
Lettland S. 194.
Likörstuben S. 82.
Niederlande S. 37, 45, 98, 158, 176 f, 194 f.
Norwegen S. 45, 58 f, 94, 163.
Notgesetz S. 78 ff, 137 f.
Nüchternheitsunterricht S. 1 ff, 106 ff, 200 f, 202.
Organisation gegen die Antialkoholbewegung S. 150, 174.
Ostindien S. 195.
Polen S. 94, 153, 208 f.
Probeabstimmungen S. 54 f, 104, 189.
Rumänien S. 45, 106 ff.
Rußland S. 94, 154.

Schankerlaubnisbesteuerung S. 81, 147.
Schankstättengesetzentwurf S. 53 f, 65 ff, 188 f.
Schlemmereibekämpfung S. 18 f, 86 f.
Schönaich - Carolath, Prinz Emil v., S. 32 ff.
Schule und Alkohol S. 1 ff, 200 f, 202.
Schweden S. 21 ff, 46, 49, 94, 154, 195.
Schweiz S. 46, 94 f, 99 f, 101 f, 154, 195, 200, 204.
Spanien S. 46, 174 f, 201.
Statistisches S. 40, 87 f, 149, 190.
Südslavien S. 46, 155.
Trinkerfürsorge S. 99 f, 157 f, 199 f.
Trunksuchtsbehandlung S. 7 ff, 71 ff.
Tschechoslowakei S. 95, 196, 205 f.
Türkei S. 95 f.
Ungarn S. 96, 155.
Verbotsabstimmungen S. 21 ff, 54 f, 104.
Verbotsfrage in Schweden S. 21 ff, 117.
Verbrechen und Alkohol S. 106.
Vereine S. 41 f, 51 ff, 89, 100 ff, 150, 158 ff.
Vereinigte Staaten S. 46 f, 96 ff, 189 ff, 155 f, 196.
Versicherungswesen S. 48.
Weinernte S. 40, 87, 203 f.
Weinsteuer S. 40, 87.
Weltliga gegen den Alkoholismus S. 116.
Weltverband der Studenten gegen den Alkoholismus S. 116.
Weltverbotsverband S. 37, 115.
Wenck S. 191.
Zacher S. 191.
Zschokke S. 188 ff.

Der Kampf gegen den Alkohol und die höhere Schule.*)

Von Oberstudienrat Kemmer.

Wir sehen gewöhnlich in dem Alkoholkapital den schlimmsten Feind. Ich unterschätze ihn wahrlich nicht. Wir bekommen ihn im alkoholgegnerschen Lager wahrhaftig recht deutlich zu spüren, und es will uns mitunter scheinen, als ob all unsere Arbeit diesem mächtigen Gegner gegenüber umsonst und aussichtslos sei. Gleichwohl meine ich, wenn es uns gelingen sollte, den Alkohol auf der höheren Schule in entscheidender Weise zu treffen, dann braucht uns die Macht des Alkoholkapitals nicht mehr zu schrecken. Dann ist sie überwunden.

Die Menschen, die aus der höheren Schule hervorgehen, kommen an die Stellen, von denen der in lebendigen Kreisen des Volkes sich regende gesetzgeberische Wille aufgenommen oder vereitelt wird; sie stellen die Menschen, von denen vorzugsweise die öffentliche Meinung beeinflußt wird, sie stellen die Menschen, zu denen in unserem auch nach der Revolution noch autoritätsgläubigen und autoritätsbedürftigen Volke die Leute aufschauen, bei denen sie ihre Vorbilder suchen. Nehmen wir einmal den Fall an, von der höheren Schule treten lauter Menschen ins Leben, die ausgestattet sind nicht nur mit Kenntnissen, sondern auch mit dem freien, offenen Blick für die lebendige Wirklichkeit, mit dem völkischen Verantwortungsgefühl, das in allen öffentlichen und persönlichen Tätigkeiten und Lebensäußerungen nur das Wohl der Gesamtheit sucht, mit der seelischen Kraft, die aus einem gesunden und reinen Lebensgefühl stammt; also Menschen, die im Alkohol den schlimmsten Feind ihres Volkes erkennen und zu bekämpfen entschlossen sind, dann ist die Herrschaft des Alkoholkapitals zu Ende, dann bekommen wir einen anderen Lebensstil, eine andere öffentliche Meinung und auch andere Gesetze.

Aber einstweilen sind wir noch nicht so weit. Die höhere Schule ist der Ort, wo immer wieder Voraussetzungen geschaffen werden, daß der Alkohol in seinem Besitzrecht bei den zur Führung berufenen Menschen von neuem bestätigt und befestigt wird. Ich weiß, daß vieles an der höheren Schule bereits besser geworden ist. Ich weiß, daß der Alkohol an der Schule selbst bei weitem nicht mehr die Rolle spielt wie vor zwanzig oder dreißig Jahren, daß das Kneip- und Froschverbindungs Wesen, das lange Zeit ein Verhängnis für unsere Schule und für unser Volk gewesen ist, stark im Abnehmen oder im Verschwinden begriffen ist. Aber ich weiß auch, daß dieser Fortschritt kein Verdienst des Systems ist, daß der Wandel von dem Teil der Jugend ausgeht, der sich dem von der Schule aus begreiflichen Gründen, aber doch mit Unrecht so mißtrauisch beobachteten Zug zu körperlichen Übungen erschlossen und ein neues, gesünderes Lebensgefühl in sich ausgebildet hat.

Aber was Turnen und Sport gut gemacht haben, wird leider wieder in Frage gestellt und geht verloren, wenn die Zeit herannaht, wo die studentischen Ideale ihre Schatten vorauszuwerfen beginnen, und führende

*) Nach einem in München gehaltenen Vortrage. Hier gekürzt.

Geister unter den Primanern rechtzeitig auf eine genügende Einübung des Bierkommerts hinarbeiten zu müssen glauben. Gerade hier, wo auf einmal wieder zusammenbricht, was hoffnungsvoll aufgebaut worden ist, zeigt es sich, daß die höhere Schule keine Stütze im Kampf gegen den Alkohol ist, ja diesem Kampfe entgegenarbeitet. Unser ganzes Leben ist überschattet von dem historischen Geist des Studententums. Wir wollen diesen Geist nicht schmähen. Er hat große Verdienste um unser Volk. Er hat mitgebaut an der Größe und der Macht unseres Volkes. Aber er ist mit einem furchtbaren Erbübel behaftet. Das sind die studentischen Trinksitten, die ein um so gefährlicheres Uebel bedeuten, weil sie mit einem idealen Zug verbunden sind. Diese enge Verbindung von hohem Idealismus und volkszerstörender Kraft macht den Geist der studentischen Sitten zu einer so gefährlichen Macht. Die Menschen lassen sich von einem Trugbild blenden. Der Glanz ist so groß, daß sie nur die Lichtseiten sehen. Auch die Mängel und Schattenseiten sind noch von einem Schimmer dieses Glanzes überstrahlt.

Diesem Trugbild unterliegt unsere öffentliche Meinung, ihm erliegt auch die Schule. Die Lehrer sind einstmals Studenten gewesen und der Geist bleibt in ihnen lebendig. Die Schulsatzungen widerraten freilich in wohlmeinender Absicht Alkohol und Nikotin, sie verbieten den Wirtshausbesuch, eine neue Verordnung der Unterrichtsbehörde hat die Verpflichtung zum Kampf gegen den Alkohol der Schule vor einiger Zeit erst noch einmal ausdrücklich eingeschärft. Aber mit Verboten wird nichts erreicht, wenn die Sache, die verboten wird, nicht nur mit dem Reiz der verbotenen Frucht, sondern mit einem Glanz und Leuchten ausgestattet wird, der von dem in Deutschland mit allen Reizen der Poesie umgebenen akademischen Leben hereinflutet.

Die Schulzeit am Gymnasium steht doch vielfach unter dem Eindruck: Jetzt mußt du dich plagen, aber am Ende dieser Zeit, da steht ein leuchtender Horizont, dem schreiten wir entgegen. Und zu den Gütern, die von dem Glanze der freien Burschenherrlichkeit verklärt werden, gehört auch das Symposion, der Kommers und die Kneipe. Und der Unterricht bietet ja so viel Gelegenheit, diesen Glanz aufleuchten zu lassen. Die deutsche Dichtung, die wir in der Schule behandeln, ist erfüllt von dem Preis des Weines. In unserem deutschen Nationallied wird er neben den deutschen Frauen und der deutschen Treue gepriesen; und wenn der junge Mensch bei seinem Gang durchs Gymnasium in die Nähe der Grenze kommt, wo er in das freie akademische Leben hinausschreitet, dann führt ja die Lektüre der Klassiker und zumal von Horaz manchen Lehrer, in dem die Erinnerung an die verflossene Burschenherrlichkeit lebendig ist, erst recht in Versuchung, die Verehrung für die Gaben des Bacchus deutlich zum Ausdruck zu bringen und den Dionysos als kulturfördernde Macht zu feiern, der die wilden Barbarentriebe gezügelt und gemildert hat.

Wenn wir das Problem von dieser Seite betrachten und die enge Verbindung von Alkohol und Idealismus ins Auge fassen und der Macht eingedenk sind, die der Alkohol im Laufe einer historischen Entwicklung im deutschen Gemüts- und Geistesleben bekommen hat, dann sehen wir, daß hier mit Aufklärung allein nicht viel zu erreichen ist. Gewiß, Aufklärung tut not. Wir können darauf nicht verzichten. Und der Unterricht bietet ja fast noch mehr Gelegenheit, die Schäden des Alkohols aufzudecken, als in seine Verherrlichung einzustimmen. Aber wenn wir aufklären, müssen wir es einmal mit dem nötigen Takt und der nötigen Besonnenheit tun.

Wir Lehrer im alkoholgegnerischen Lager bilden eine Minorität. Und wir tragen darum eine große Verantwortung. Es ist unter Umständen besser, den Alkohol gar nicht zu bekämpfen, als den Kampf falsch zu führen. Es ist in der besten Absicht schon viel gefehlt worden. Die Alkoholgegner haben selbst schon viel dazu beigetragen, daß gegen

sie die wirksame Waffe des Spottes mit Erfolg gebraucht oder daß sie mit leichter Mühe als Fanatiker abgetan werden konnten. Wir dürfen Gelegenheiten, wo der Wein von dem Schimmer deutscher Poesie und von der Poesie deutschen Lebens verklärt wird, nicht entweihen, indem wir nüchterne rationalistische Betrachtungen über seine Schädlichkeit anstellen; wir dürfen auch nicht denselben Fehler machen, den die Bekämpfer der patriotischen Phrase begehen, wenn sie auch vaterländische Lieder edelster Art aus den Lesebüchern entfernt wissen wollen, und dürfen dementsprechend nicht alle Dichtungen, die den Preis des Weines enthalten, einfach aus der Schule verbannen oder die Liedertexte abändern. Wir dürfen auch nicht die Gefühle der jungen Herzen kränken, indem wir Wendungen gebrauchen, die sie als Beleidigung ihrer Eltern oder anderer Menschen, die ihnen teuer sind, empfinden müssen.

Ich vertrete durchaus nicht den Grundsatz: Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht naß! Aber ich meine, der Alkohol hat nun einmal die deutsche Poesie inspiriert, er hat eine Poesie der Geselligkeit geschaffen, von der viele alte Gaststätten in Stadt und Land erzählen. Diese Tatsache müssen wir anerkennen. Und wenn wir sie nicht anerkennen, dann müssen wir mit ihr rechnen. Wir werden den Alkohol dann um so wirksamer bekämpfen. Wir wollen nichts vorgeben, wir wollen den jungen Menschen nicht bewahren und behüten. Wir lassen ihn den Wein von seiner verführerischen Seite sehen, aber wir machen dann die Gegenrechnung auf und nehmen alle Gelegenheiten wahr, wo wir den Alkohol von seiner anderen Seite und in seinem wahren Gesichte zeigen können. Und wir tun gut daran, nicht unsere eigene Autorität sprechen zu lassen, die, wenn wir Alkoholgegner in einer dem Alkohol ergebenen Zeit den Alkohol bekämpfen, immer fragwürdig erscheint, sondern wir berufen uns auf Autoritäten, die den Alkohol selbst verherrlicht, aber doch Gelegenheit gefunden haben, seine Schäden zu erkennen. Wenn Schiller den Alkohol preist: „Wundervoll ist Bacchus Gabe“, dann stellen wir bei Gelegenheit das bekannte Urteil gegenüber, das Goethe in einem Gespräch mit Eckermann über Schillers Arbeitskraft geäußert hat. Und wenn Goethe selbst im Liede zum Wein auffordert und sein „ergo bibamus“ erschallen läßt, dann stellen wir jene lehrreichen Aufzeichnungen aus seinem Tagebuche entgegen, in denen die Erkenntnis von der gefährlichen Macht des Weines so treffend zum Ausdruck kommt.

Vor allem aber: Wir müssen Aufklärung geben, die das Herz ergreift. Wenn die Poesie, die den Alkohol umgibt, Wurzeln schlägt im deutschen Gemüt, dann müssen wir Erkenntnisse geben, die das Herz erschüttern und die edelsten und tiefsten Seiten des Wesens berühren. Wenn der Wein als eine Erhöhung des Lebens und als ein Elixier des Heldentums hingestellt wird, dann greifen wir in den Seelengrund, aus dem dieses heldische Streben entspringt, in dem aber auch die Liebe zum Deutschtum und zum deutschen Vaterland wohnt, und wecken die vaterländische Sorge, und zeigen die erschütternden Tatsachen aus deutscher Geschichte, die alle Poesie, die der Alkohol ins deutsche Leben gebracht, hundertmal aufwiegen und uns alle Freude am Wein und der Weinpoesie vergällen müssen, und ihn uns in seinem wahren Bilde als unsern tückischsten Feind erscheinen lassen:

Um das Jahr 50 vor Christus hat Cäsar von den Sueben gesagt, daß sie keinen Wein einführen ließen, weil sie von dem Genuße eine Schwächung ihrer Kraft befürchteten. Aber bereits um das Jahr 100 nach Christus konnte Tacitus aus der Sorge um das von der germanischen Kraft bedrohte Rom das erlösende Wort aussprechen: Gib dem Germanen so viel zu trinken, wie er will, dann bedarfst du keiner Waffe, ihn zu überwinden. Und seitdem haben die Feinde des deutschen Volkes bewußt oder unbewußt diese Regel mit Erfolg angewendet, bis in unsere Tage, wo die Franzosen mehr als einmal mit ihren gefüllten Wein-

kellern das Vordringen unserer siegreichen Heere verhindert und nicht zuletzt damit auch das Durchbrechen unseres Heeres bei Amiens in der Frühjahrs offensive des Jahres 1918 vereitelt haben, das über den Ausgang des Krieges hätte entscheiden können.

Der Alkohol hat uns nicht nur um Glück und Erfolg und Größe gebracht, er hat in der furchtbarsten Weise unsere Rasse geschädigt. Die alkoholische Schwächung und Belastung, an der Jahrhunderte gearbeitet haben, hat die Entstehung der furchtbaren geistigen Epidemien begünstigt, die unser Volk mehr als einmal in der Geschichte heimgesucht haben, sie hat mitgewirkt bei den geistigen Verirrungen, die in den Religionskämpfen und Religionskrisen die Schwarmgeister erfaßt, sie hat mitgeholfen, den Hexenwahn zu erzeugen, sie hat mitgeholfen, daß sich die Menschen in Partaikämpfen zerfleischten, und sie hält bis in unsere Tage durch Abtötung der feinsten Seelenkräfte und der gesunden Lebensinstinkte die Verwirrung der Geister aufrecht, daß sich die Menschen, die die gleiche Sprache sprechen, nicht mehr verständigen können. Sie setzt die Zerstörung unserer Rasse bis in unsere Tage fort, indem sie Millionen und Millionen den beiden grausamsten Volksseuchen, der Tuberkulose und den Geschlechtskrankheiten, ausliefert und so mehr Opfer fordert als der Krieg.

Ein junger Student hat einmal, als ihm diese furchtbaren Tatsachen in gedrängter Fülle gegenübertraten, gesagt: „Wer kann noch einen Tropfen Alkohol über die Lippen bringen, wenn er alles das gehört hat!“ In der Tat steht es vaterländischen Kreisen übel an, von der Not des Vaterlandes zu sprechen und dabei gedankenlos den alten Genußgiften Tribut zu leisten. Und es steht Lehrern übel an, gedankenlos einzustimmen in den Preis des Volksgiftes, wenn sie Gelegenheit haben, an den Kindern ihres Volkes, die vor ihnen sitzen, die Rasse und Volk schädigenden Wirkungen des Alkohols selbst zu beobachten. Die psychischen Anomalien, die oft erschreckenden Verstandes- und Gemütsmängel, die der Herkunft und Erziehung des Jungen zu widersprechen scheinen, sind oft nur eine Folge der Entartung, die die alkoholischen Exzesse des Vaters oder der Väter verschuldet haben. Mancher Lehrer hat Gelegenheit, erschütternde Beichten zu hören.

Wenn die Aufklärung den Erfolg hat, daß sie Spannungen in der Seele auslöst, daß sie sittliche Antriebe gibt, daß sie völkischen Opfergeist und völkisches Verantwortungsgefühl und völkischen Selbsterhaltungswillen weckt, dann ist sie wertvoll und vermag dauernde Wirkungen zu erzielen. Aber wir können den Kampf gegen den Alkohol nicht auf solche einzelne Gelegenheiten beschränken, wo wir eine heilsame und nachhaltige Erschütterung der Seele bewirken können. Wir müssen die Arbeit tiefer begründen. Wir müssen in unserer ganzen Unterrichtstätigkeit grundsätzlich die sittlichen Kräfte wecken und stärken, die wir zur Ueberwindung des Alkohols brauchen, aber nicht zu diesem Zwecke allein nötig haben. Wir müssen den Alkohol bekämpfen, ohne daß wir vom Alkohol reden. Wir dürfen ja nicht bloß Bildungsstoff vermitteln, sondern müssen Erziehungsarbeit leisten. Wir müssen einmal den Schülern einen möglichst weiten und freien Blick fürs Leben anerkennen und sie mit möglicher Selbständigkeit und Aktivität des Geistes ausstatten, daß sie gewappnet werden gegen ein Grundübel unserer Zeit, die Gedankenlosigkeit und die Modesucht und die Macht der Gewohnheit, worin auch der Alkoholismus und der Gebrauch der Genußgifte überhaupt eine feste Stütze hat. Die Menschen lassen sich tragen vom Strom des Geschehens. Weil's die ändern so machen oder so gemacht haben, deswegen macht man es auch so. „Man“, das heißt die Menschen einer bestimmten Gesellschaftsklasse oder die Menschen, die dazu gehören wollen, „hat das jetzt so, man macht das jetzt so, man trägt sich jetzt so.“ Deswegen lassen sich Frauen der besten Gesellschaftskreise eine Mode gefallen, die aus hetärenhaftem

Geiste entsprungen und nur auf die Reizung des Mannes berechnet ist, und wissen nicht, wieviel sie ihrer weiblichen Würde vergeben. Deswegen läßt man sich die Herrschaft einer internationalen Zivilisation gefallen, die krank und faul geworden ist, die Herrschaft einer Sitte, die unwahr und lügenhaft geworden ist, die Herrschaft von Gesellschafts- und Gesellschaftsformen, die das Bedürfnis der Seele nicht befriedigen können, sondern von einem berechnenden Geschäftsgeist diktiert werden; deswegen läßt man sich auch gedankenlos die Trinksitten gefallen und die Herrschaft des Alkohols bei Festen und Feierlichkeiten. Es gehört dazu, beim Feste muß Alkohol fließen, sonst ist es kein Fest; der Mann muß trinken und rauchen, sonst ist er kein Mann; der Student muß die Trinksitten beherrschen, sonst ist er kein Student. Und unter dem Banne dieser Vorstellungen greift auch bereits der junge Mensch, der gerne groß sein will, nach diesen Attributen männlichen Seins und glaubt dabei die Rangerhöhung zu erfahren, die der gesellschaftlichen Wertschätzung dieser männlichen Attribute entspricht.

Wir müssen ferner das Verantwortungsgefühl und die Opferfreudigkeit schon in frühen Jahren wecken. Wir müssen den jungen Menschen mit allen Mitteln und bei allen Gelegenheiten, die uns zur Verfügung stehen, zeigen, daß zumal die völkische Verantwortlichkeit sich bis auf unsere privaten und persönlichsten Lebensäußerungen erstreckt, auf alles, was wir tun und reden, was wir tun und lassen. Es ist eine der niederdrückendsten Erfahrungen, die wir in gegenwärtiger Zeit machen, daß das Verantwortungsgefühl der Menschen sich nur auf ihren Beruf erstreckt. Im Beruf, ja, da sind die Menschen gewissenhaft, da erfüllen sie ihre Pflichten, freilich auch oft nur in subalternen Weise, indem sie die Grenzen nicht sehen, wo die Erfüllung der Berufspflichten in Widerstreit kommt mit höheren Pflichten gegenüber Volk und Staat, wie das gerade im Schulleben vorkommen kann. Aber jenseits des Berufslebens denkt man nicht an eine Verantwortlichkeit für Volk und Staat; das hat sich im Kriege gezeigt, wo das Schicksal von uns als Volk eine gesammelte Kraftleistung verlangte, die nicht einfach mit Berufstreue, nicht mit Heldentaten auf dem Schlachtfeld, nicht mit Liebesgaben und mit Liebestätigkeit zu vollbringen war, die uns zur Selbstüberwindung auf allen Gebieten des täglichen Lebens, im geselligen Verkehr, in der Familie und im häuslichen Leben verpflichtete, die uns zwang, unsere liebsten Gewohnheiten preiszugeben, auch wenn sie ehrbarer bürgerlicher Ueberlieferung entsprachen, und diese Opfer schweigend und wortlos zu tragen. Weil wir kein völkisches Verantwortungsgefühl haben, darum fahren wir fort, uns in der überlieferten Weise als Parteien zu bekämpfen, darum gewinnen wir nicht in einer heilsamen inneren Erschütterung die Erkenntnisse, die uns über uns hinausführen, über Klasse und Stand hinausführen zum Volk, darum erfüllen wir nicht die selbstverständlichsten Pflichten, die jetzt die Not uns auferlegt, darum verschwenden wir auch Milliarden für Alkohol und Nikotin, darum lassen wir unsere Kinder vom Ausland speisen, feiern aber Orgien mit Starkbier.

Wir müssen also unsere Jugend zu völkischem Verantwortungsgefühl erziehen, dann ergibt sich alles von selbst. Dann wird es in Zukunft auch keine Alkoholfrage mehr geben. Dann wird es zukünftigen Generationen nicht begreiflich erscheinen, daß es einmal eine Zeit gab, wo patriotisch empfindende Männer, die durchaus ernst zu nehmen und keine bloßen Phrasenmacher sind, nicht ihr Glas Bier und nicht ihre Pfeife opfern konnten, obwohl in dieser Zeit auch schon das Glas Bier und die Pfeife eine Sünde gegen das Volk war.

Wir müssen ferner die Spannung, in die eine allzu einseitig die rationalen Kräfte des Menschen beschäftigende und dem geistigen Entwicklungsgang eines jungen Menschen nicht immer gerecht werdende

Unterrichtstätigkeit die Jugend zu bringen pflegt, auszugleichen suchen. Wir müssen für eine Bildungsarbeit und einen Lebensgang, der die Menschen immer wieder nach außen zieht und sie zwingt, mit der äußeren gegenständlichen Welt sich zu beschäftigen und in dieser äußeren Welt sich zu behaupten, einen Ausgleich und einen Ersatz schaffen; wir müssen auch der Seele, die darob hungert, Nahrung geben, den Reichtum des inneren Lebens erschließen, und das Bedürfnis nach Betätigung der irrationalen Kräfte befriedigen. Wir müssen, mit einem Worte, den jungen Menschen in eine innere seelische Verfassung bringen, daß ein gesundes, reines Lebensgefühl in ihm ausströmen kann und er der Reizmittel unserer Kultur gar nicht mehr bedarf.

Aber damit komme ich zu einer Frage von entscheidender Bedeutung. Und ich muß dabei noch einen Augenblick verweilen. Die Einzelarbeit, die wir Alkoholgegner in der Schule leisten können, ist gewiß nicht gering zu schätzen, aber ihr Wirkungsfeld ist doch eng begrenzt. Wir sind nur eine kleine Zahl und werden nur auf eine kleine Zahl von unsern Schülern eine tiefer gehende dauernde Wirkung üben. Hier aber eröffnet sich nun der Weg ins Freie, wo eine Wirkung in größeren Ausmaßen möglich erscheint. Wir stehen hier vor einer Frage, die die Verfassung der ganzen Schule betrifft: Wir müssen unsere Schule, ohne daß sie die Kraft und die Fähigkeit verliert, den Anforderungen zu entsprechen, die das internationale Kulturstreben unserer Zeit und der internationale Wettbewerb der Völker an sie stellt, zu einer die Seele befruchtenden Pflanzstätte völkischer Kultur und völkischen Gemeinschaftslebens machen. Ich rede nicht einer Verweichlichung in der Schule das Wort, wahrhaftig nicht, aber wir dürfen nicht die Schule erfüllen lassen von dem kalten strengen Lufthauch unseres öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens, von dem Geist des rücksichtslosen Wettbewerbs, der schonungslos über den hinweggeht, der nicht mitkommt, wir dürfen unsere Schule nicht zu staatlichen Abrichtungs- und Ausleseanstalten machen, dürfen nicht die intellektuelle Entwicklung allein zum Gesetz erheben und dabei die intellektuell früh reifen Schüler einseitig bevorzugen und wertvolle deutsche Jungen, die nach einem anderen Gesetze reifen, benachteiligen und zur Seite schieben, sondern müssen Wärme und Sonne in die Schule hineinbringen, die seelischen Bedürfnisse, die die jungen Menschen in einem heißen Lebensdrang in die grauen Schulwände hineinbringen, erfüllen, den Lebenshunger stillen, der aus den Augen der deutschen Jungen spricht, die fragend und erwartend aufschauen zu dem Lehrer, der ihr Schicksal ist, und allen gleichmäßig die Rücksicht und menschliche Behandlung zuteil werden lassen, die versöhnt, auch wenn harte Entscheidungen getroffen werden müssen.

Dann vermeiden wir die gefährliche Aufstauung des Lebensdranges, der bei unserem heutigen Schulbetrieb nicht selten ist, die oft genug zu nervösen Erkrankungen und krisenhaften Entwicklungsstörungen führt, und in vielen Fällen die jungen Menschen dazu disponiert, daß sie über die Stränge schlagen und die Freiheit mißbrauchen, wenn sie sie einmal erlangt haben, dann schützen wir, ob wir nun wollen oder nicht, die Jugend davor, daß sie in eine Seelenverfassung kommt, die sie leicht ein Opfer des Alkohols werden läßt.

Es gibt seelisch erfüllte Lehrer genug, die diese Erziehungsarbeit leisten, die dem Alkohol das Feld abgräbt, auch wenn sie selbst keine grundsätzlichen Alkoholgegner sind. Wenn die Schule aber glaubt, diese seelische Entspannungsarbeit mit ihren übrigen unterrichtstechnischen Aufgaben nicht vereinbaren zu können, dann muß die Jugendpflege diese Aufgabe leisten, nicht die Jugendpflege, die selbst wieder die Jugend den Zwecken des Lebens unterwirft, sondern die Jugendpflege, die fähig ist, der Jugend die andere Hälfte ihres Lebens zu geben, die die Schule

ihr vorenthält, und bereit ist, ein Jugendland zu erschließen, in dem der Mensch Selbstzweck ist und werden und wachsen kann, nach den natürlichen Maßen, die ihm verliehen sind. Dann aber wird die Auseinandersetzung zwischen Schule und Jugendpflege zu einer dringenden Notwendigkeit. Einstweilen haben sie noch kein Verhältnis gefunden, sie gehen nebeneinander her oder sie stehen zueinander im Gegensatz. Aber sie sind auf ihre gegenseitige Ergänzung angewiesen und müssen in ein inneres Verhältnis gebracht werden. Das ist die dringendste pädagogische Frage der Gegenwart. Wenn die Schule nicht Jugendpflege treiben kann oder will, dann muß sie der Jugendpflege Raum zur Entwicklung geben.

Bereits ist die Jugend zur Selbsthilfe geschritten. Sie will sich das Recht zu leben erkämpfen, das die Welt der Zwecke ihr versagt hat. Es ist beklagenswert, daß sie dabei in Gegensatz zu Schule und Familie gekommen ist. Aber wir dürfen uns doch durch alle Schuld und alle Irrtümer, durch die die Jugendbewegung hindurchgegangen ist und noch hindurchgeht, nicht darüber täuschen lassen, daß in ihr ein neuer Lebenswille und ein neues Lebensgefühl durchbricht, der das Größte verheißt. Wir stehen an der Wende zweier Zeiten, eine Welt versinkt, eine neue steigt empor. Die Jugendbewegung ist der Vorbote dieses großen Neuen, das da kommen wird. Und in dieser neuen Welt wird auch der Alkohol keine Stätte mehr haben.

Die hypnotisch - suggestive Behandlung Alkoholkranker.*)

Von Dr. med. Haupt.

Die erschreckende Zunahme des Alkoholismus gerade in unserer Zeit macht es nötig, bei der ärztlichen Behandlung Alkoholkranker jedes Mittel heranzuziehen, das Aussicht auf Erfolg zu bieten scheint. So sind auch anti-alkoholische Suggestionen in der Hypnose zu versuchen, die von einer Anzahl von Ärzten empfohlen werden.

In der medizinischen Literatur finden sich eine ganze Reihe von Hinweisen auf die Verwendbarkeit der hypnotisch-suggestiven Behandlung bei Alkoholismus. So führt Moll in seinem Buche „Der Hypnotismus“ und Flatau in seinem „Kursus der Psychotherapie und des Hypnotismus“ den chronischen Alkoholismus unter denjenigen Krankheiten an, bei denen diese Behandlung angezeigt ist. Friedländer sagt in seinem Buche „Die Hypnose“, daß chronische Vergiftungen (Alkoholismus und Morphinismus) „durch Hypnose dauernd beeinflußt werden können“. Nach einem Sitzungsbericht der medizinischen Gesellschaft in Greifswald von 1907 äußerte Voß, daß „vor allem der Alkoholismus“ für die hypnotisch-suggestive Behandlung in Betracht käme. Löwenfeld sagt in seinem Buche „Hypnotismus und Medizin“: „Wichtig sind die Dienste, die uns die Hypnotherapie gegen den Alkoholismus leistet. Die hypnotisch-suggestive Behandlung kann hier völlig befriedigende Ergebnisse erzielen, — allerdings nur bei Individuen, die durch Alkoholexzesse nicht zu sehr geistig heruntergekommen und willensfähig geworden sind.“ Hirschlaff äußert in seinem Buche „Hypnotismus und Suggestivtherapie“: „Der Alkoholismus gehört zu den dankbarsten Objekten der Suggestivtherapie. Ich habe eine — allerdings kleine — Anzahl von Alkoholisten durch hypnotisch-suggestive Behandlung der Heilung zuführen können.“ Sopp meint in seinem Buche „Suggestion und Hypnotismus“: „Sehr wertvoll kann die hypnotische Suggestion bei der

*) Aus der Heilstätte „Waldfrieden“ für Alkoholkranke, Fürstenwalde (Spree) bei Berlin. (Direktor: Sanitätsrat Dr. Richstein.)

Behandlung von Morphinismus, Nikotin- und Alkoholmißbrauch sein. Besonders bei dem so verbreiteten und so schwer zu bekämpfenden Alkoholmißbrauch sollte dieses Hilfsmittel viel mehr herangezogen werden. Während in Frankreich, Rußland und der Schweiz die Bedeutung der Hypnose für die Behandlung des chronischen Alkoholismus voll anerkannt wird, hat sie sich in Deutschland noch nicht recht Geltung verschaffen können.“ Auch Moll führt in seinem Literaturnachweis über die hypnotisch-suggestive Behandlung des Alkoholismus fast ausschließlich Franzosen, Engländer, Russen, Schweizer und Schweden an und kaum einen Deutschen. Tatzel sagt in seiner Abhandlung „Psychotherapie“: „Über die Behandlung des chronischen Alkoholismus mittels Hypnose und Suggestion liegen außerordentlich günstige Berichte vor.“ Die von ihm angeführten Mitteilungen stammen ebenfalls alle aus dem Ausland, — aus Frankreich, England, Schweden und der Schweiz. Forel sagt in seinem Buche „Der Hypnotismus“: „Ich habe selbst durch Suggestion manchen Trinker zur Abstinenz gebracht.“ Fock äußert in seiner Arbeit „Heilung der Trunksucht und Hypnotismus“, „daß wir in der Hypnose ein wertvolles Unterstützungsmittel haben“, — bei der Behandlung Alkoholkranker. Levy-Suhl führt in seinem Buche „Die hypnotische Heilweise und ihre Technik“ Hypnotismus und Suggestion als ein Mittel „zur Bekämpfung der krankhaften Trunksucht“ an; er sagt: „Insofern bei solchen meist degenerierten Persönlichkeiten nicht eine Jarvierte echte Zylothymie vorliegt“, (— eine geistige Störung, —) „und vorausgesetzt, daß der Trinker noch soviel Energie und Moral besitzt, um sich ernstlich zur Behandlung zu entschließen, sind, wie viele Autoren bestätigen, recht gute Erfolge erzielt.“ Colla sagt in der Zeitschrift „Der Alkoholismus“ 1904 Nr. 4: „Der Hypnotismus ist von so viel berufenen Seiten für die Behandlung der Alkoholiker empfohlen worden, daß sein Wert hier — wie sonst in der Therapie — nur von denen bezweifelt werden kann, die nicht die geringste Erfahrung darin besitzen.“ Colla bezeichnet auf Grund seiner Erfahrungen die hypnotisch-suggestive Behandlung als eins der wichtigsten Mittel bei der Behandlung des Alkoholikers. Hillger berichtet in seinem Buche „Hypnose und Suggestion“, daß der schwedische Arzt Wetterstrand 1200 (!) Alkoholiker hypnotisch-suggestiv behandelt habe. Serog schrieb mir von zwei Trinkern, die er erfolgreich mittels Suggestion in der Hypnose behandelt und in der psychiatrisch-neurologischen Gesellschaft in Breslau vorgestellt hätte. Der eine blieb ein halbes Jahr enthaltsam, der andere war es zur Zeit der Mitteilung noch. Die Deutsche Medizinische Wochenschrift berichtet 1912 kurz über eine Veröffentlichung eines russischen Arztes, „Trinkerbehandlung und Hypnose seit 18 Jahren.“ Dieser faßt seine Erfahrungen dahin zusammen: „Wenn auch in einer Reihe von Fällen der Erfolg ausblieb oder nur von kurzer Dauer war, so berechtigt doch die Tatsache, daß in einer großen Reihe von Fällen ein glänzender Erfolg erzielt wurde und verkommene Trinker zu abstinenten und brauchbaren Menschen wurden, die Hypnose zur Trinkerbehandlung heranzuziehen.“ Dieser russische Bericht soll auch ausführliche Krankengeschichten enthalten, dürfte aber schwer zu beschaffen sein.

Auch in der deutschen Literatur finden sich mehrere eingehende Berichte über hypnotisch-suggestive Behandlung Alkoholkranker. Zunächst teilt Tatzel in seiner Abhandlung „Psychotherapie“ einen Bericht des schwedischen Arztes Wetterstrand mit. Dieser wurde 1888 zu einem 37jährigen Ingenieur gerufen, weil dieser im Delirium lag. Die Ehefrau teilte mit, daß ihr Mann schon viermal Delirium gehabt hätte. Sie wollte sich scheiden lassen, da es ihr unmöglich wäre, dieses entsetzliche Leben weiter zu ertragen; ihre Geduld wäre nun zu Ende. Wetterstrand besuchte den Kranken einige Male und konnte ihn bewegen, sich hypnotisch-suggestiv behandeln zu lassen. Schon nach den ersten Malen trank er keinen Tropfen mehr; nach vierzehntägiger Behandlung war er gänzlich hergestellt. Die Scheidung unterblieb. Wetter-

strand berichtet: „Ich weiß aus glaubwürdiger Quelle, daß der Mann wirklich andauernd vollkommen nüchtern ist.“ Der Mann selbst schrieb ihm: „Meine Abneigung gegen jedes geistige Getränk hat standgehalten; ich fühle nicht das geringste Verlangen danach. Ich weiß, wieviel Dank ich Ihnen schulde.“ Einen weiteren Fall teilt Wetterstrand selbst mit, — in der „Zeitschrift für Hypnotismus“ 1893/94: „Ein Mann im dreißigsten Lebensjahre; seit fünf Jahren hat er sich ununterbrochen dem Mißbrauch geistiger Getränke hingegeben. Sein Vater erzählte mir, daß der Kranke viel Geld vergeudet hat und oftmals infolge seiner Trunksucht dem Untergang nahe war. Das Familienleben war untergraben. Die Frau war verzweifelt. Nichts half; der Mann fröhnte seiner Trunksucht nur immer mehr. Im Jahre 1889 behandelte ich ihn;“ (— hypnotisch-suggestiv; —) „nach drei Wochen war er geheilt. Seitdem hat er nicht einen Tropfen geistiger Getränke mehr getrunken, wie ich mit Bestimmtheit von seinem Vater und auch von anderen Familienangehörigen erfahren habe. Er lebt nun als der glücklichste Familienvater.“

Tatzel, der den ersten dieser beiden Wetterstrandschen Fälle mitteilt, berichtet auch aus seiner eigenen Praxis von einem mittels Hypnose und Suggestion geheilten Trinker, — einem 35jährigen Beamten. Tatzel teilt von diesem Kranken folgendes mit: „Er war früher Reisender für eine Brauerei gewesen und hatte sich auf diese Weise das Trinken angewöhnt. Er lebte mit seiner alten Mutter und seiner Schwester zusammen und hatte durch seine Lebensweise den beiden Frauen schon unsäglichen Kummer bereitet. An sich ein gutmütiger, umgänglicher Mensch, war er wie umgewandelt, sobald er auch nur einen Schluck Bier getrunken hatte. Dann gab es kein Halten mehr; er tobte und schrie, trank mehrere Tage und Nächte hindurch, bis er besinnungslos nach Hause gebracht wurde. Hatte er seinen Rausch ausgeschlafen, so zeigte er die bitterste Reue, doch bei der nächsten Gelegenheit trieb er es wieder so. Wochenlang konnte er ruhig und solid dahinleben, ohne einen Tropfen Alkohol zu genießen; wenn er aber sein Gehalt ausgezahlt bekam, dann war sein nächster Gang in die Kneipe; dort traktierte er die ganze Gesellschaft mit Sekt und hörte nicht eher auf, als bis der letzte Pfennig fort war. Dann taumelte er nach Hause, wo ihn Mutter und Schwester mit Zittern erwarteten. Machte man ihm nur den geringsten Vorwurf, so zerschlug er in blinder Wut alles, was ihm in die Hand fiel; kurz, er war der Schrecken seiner Familie. Mehrere Male war ihm seine Stellung gekündigt worden. Aus Gram und Kummer war schließlich die Schwester ernstlich erkrankt; auf ihr Bitten kam er zu mir und begab sich in meine Behandlung. Schon nach der ersten Hypnose hat er keinen Tropfen Alkohol mehr getrunken. Ich habe ihn 14 Tage lang täglich hypnotisiert; dann entließ ich ihn als geheilt. Er ist jetzt ein ganz anderer Mensch geworden und gibt nicht den geringsten Anlaß mehr zur Klage. Seine Schwester kommt noch ab und zu zu mir und kann mir nicht genug sagen, wie dankbar sie und ihre Mutter mir sind.“

Levy-Suhl berichtet in seinem Buche „Die hypnotische Heilweise“ von einem 32jährigen Manne, der „von seinem Hang zu schweren Alkohol-exzessen“ befreit werden sollte. Die suggestive Behandlung in Hypnose schildert er kurz mit folgenden Worten: „Nun erläuterte ich ihm eindringlich die Gefährlichkeit und Häßlichkeit des Alkoholgenusses und sage ihm, daß er von jetzt ab einen wahren Abscheu und Ekel schon vor dem Geruch habe und sich mit aller Energie gegen das Trinken sträuben werde.“ Über den Erfolg der Behandlung teilt Levy-Suhl mit: „Der Abscheu gegen Spirituosen jeder Art hat nach Mitteilung der Ehefrau eine Woche streng vorgehalten. Weitere Hypnosen haben infolge äußerer Umstände nicht stattgefunden.“

In einem Artikel „Die Frage des Hypnotismus“ in der Münchner medizinischen Wochenschrift 1888 Nr. 5 erwähnt Forel eine Gast-

wirtsfrau, die wegen Trunksucht zweimal in der Irrenanstalt Burghölzli war. Er brachte sie unter Heranziehung der hypnotisch-suggestiven Beeinflussung zu völliger Enthaltbarkeit. Forel veröffentlicht weiterhin einen ausführlichen Krankenbericht in seinem Buche „Der Hypnotismus“: „Ein siebenjähriger Alkoholiker, der sich im Delirium zweimal in die Kehle geschnitten hatte, war 1879 bis 1887 als unverbesserlicher Trunkenbold und Lump in der Irrenanstalt Burghölzli verpflegt. Alle Gelegenheiten, sich im geheimen Räsche anzutrinken, wurden benutzt. Im Rausch halluzinierte er und wurde sich und anderen gefährlich. Zudem war er der größte Intriguenführer gegen meine Abstinenzbestrebungen bei den Alkoholikern der Anstalt und hetzte gegen den Enthaltbarkeitsverein. Man konnte ihm nicht die geringste Freiheit gewähren, ohne daß er sie sofort zum Trunke mißbrauchte. Ich hatte ihn längst aufgegeben, versuchte jedoch 1887, ihn zu hypnotisieren. Er erwies sich als sehr suggestibel. Die Intriguen hörten auf; es ging immer besser, und Patient wurde bald einer der eifrigsten Abstinenter der Anstalt. Lange Zeit zauderte ich, ihm freien Ausgang zu gewähren, tat es aber schließlich 1888. Dieser Ausgang, bei dem er stets etwas Taschengeld erhielt, wurde nie mißbraucht. Er blieb der Enthaltbarkeit durchaus treu, trat auf entsprechende Suggestion hin in den Mäßigkeitsverein ein, dessen sehr eifriges Mitglied er seitdem war und trank bei seinen Ausgängen in die Stadt nie etwas; er hätte auch bei seiner völligen Widerstandsunfähigkeit gegen Alkohol nicht ein einziges Mal trinken können, ohne daß man es bemerkt hätte. Antialkoholische Suggestionen brauchte er nicht mehr.“ Die Heilung hielt bis zu seinem Tode 1895 an, — also acht Jahre.

Auch Moll berichtet in seinem Buche „Der Hypnotismus“ genauer einen Fall von Trinkerheilung durch Suggestion und Hypnose. Es handelte sich um einen Alkoholiker, der — wie Moll schreibt — „ungeheure Mengen“ Alkohol zu sich zu nehmen pflegte. Er wurde hypnotisch-suggestiv behandelt. „Es gelang in einiger Zeit, ihn vollständig abstinent zu machen, ja ihm sogar einen Widerwillen gegen alkoholische Getränke beizubringen.“

Colla berichtet in der Zeitschrift „Der Alkoholismus“ 1904 Nr. 4 zwei Fälle von Trinkerbehandlung mittels Hypnose und Suggestion. Der erste betrifft einen jungen Kaufmann. Mit 19 Jahren begann dieser außerordentlich stark zu trinken. In seiner Dienstzeit bei der Kavallerie trank er ebenfalls viel und später auf Geschäftsreisen. Schließlich stellten sich periodische Anfälle schwerer Trunksucht ein, die sich alle vier bis sechs Wochen wiederholten; in der Zwischenzeit lebte er mäßig. Er kam dann in eine Anstalt, in der er fünf Monate blieb. Dann hielt er sich sieben Monate enthaltsam. Später traten die Anfälle wieder ein; diesmal trank er aber auch in den Zwischenzeiten viel. Da sich die Trunksucht immer mehr verschlimmerte, regte sein Hausarzt einen Versuch mit hypnotisch-suggestiver Behandlung an und schickte ihn nach Berlin zu einem Psychotherapeuten. Diesem stellte er sich zwar auch vor, aber abends traf er gute Bekannte und blieb einige Tage verschwunden. Als er schließlich wiedergefunden worden war, wurde er in die Collasche Anstalt gebracht. Dort verhielt er sich zunächst sehr abweisend. Die Durchführung völliger Enthaltbarkeit erklärte er für Unsinn; ohne Wein, Weib und Gesang wäre das Leben kein Leben; „dann lieber gleich eine Kugel durch den Kopf“. Diese Anschauung und auch seine feindselige Einstellung gegenüber seinen Angehörigen wurde durch entsprechende Suggestionen in der Hypnose allmählich gänzlich überwunden. Es gelang auf diese Weise auch, ihn aus seiner Gleichgiltigkeit gegenüber seinem Schicksal herauszureißen und ihn wieder mit Lebenslust und Lebensmut zu erfüllen. Der Patient wurde vollständig geheilt und war es zur Zeit der Berichterstattung noch immer, — 13 Monate nach seiner Entlassung. Ein weiterer Fall von Trinkerheilung, den Colla berichtet, und bei dem Hypnose und Suggestion

verwandt wurde, betrifft einen erblich belasteten ehemaligen Offizier. Er hatte in kurzer Zeit ein Vermögen durchgebracht. Er war ein mitunter sehr brutaler Trinker. Er hatte keinerlei Pflichtbewußtsein, nur den Wunsch, sich auszuleben. Für nutzbringende Tätigkeit fehlte ihm jeder Sinn. Durch Suggestion in der Hypnose gelang es, Pflichtgefühl und Arbeitslust in ihm zu erwecken. Auch für völlige Enthaltbarkeit konnte er durch mehrmonatige Beeinflussung in der Hypnose gewonnen werden, während ihm vorher der Gedanke dauernder Enthaltbarkeit etwas gänzlich Fremdes und Unverständliches gewesen war und Unterhaltungen darüber sich als gänzlich nutzlos erwiesen hatten. Nach sechsmonatiger Behandlung konnte er geheilt entlassen werden. Er kaufte sich an und bewirtschaftete fleißig sein Besitztum. In die Enthaltbarkeit hatte er sich ganz eingelebt.

Hillger berichtet in seinem Buche „Hypnose und Suggestion“ einen Fall von Trinkerbehandlung auf hypnotisch-suggestivem Wege. Es handelt sich um einen Kaufmann, der seit über drei Jahren stark dem Trunke ergeben war. Seit einem Jahre hatte er täglich nachweislich einen Liter Kognak getrunken und außerdem noch andere Branntweinsorten, die er in seinem Laden zum Verkauf hielt. Diese Menge gab der Kranke selbst zu. Seine Angehörigen lebten dauernd in größter Angst vor ihm, da er sie furchtbar brutal zu behandeln pflegte. Hillger versuchte, ihn hypnotisch-suggestiv zu beeinflussen, und schon nach den ersten Tagen berichteten die Angehörigen dem Arzte, daß der Kranke „wie ausgewechselt“ wäre. Er trank garnichts mehr, erholte sich körperlich ausgezeichnet während der mehrmonatigen Behandlung, und sein Verhältnis gegenüber seiner Familie änderte sich vollständig. Seine Frau konnte dem Arzte immer wieder berichten, daß sie sich jetzt gar keinen besseren Mann wünschen könnte. Der Kranke brach dann leider gegen den Willen des Arztes die Behandlung ab und wurde bald rückfällig. Zu erneuter ärztlicher Behandlung war er nicht zu bewegen. Einige Rückfälle traten noch ein, aber im übrigen hielt er sich enthaltsam, — nach Mitteilung aus sicherer Quelle, — obwohl er auch weiterhin in seinem Geschäft Alkohol ausschänkte und verkaufte. Zwei weitere Fälle berichtet Hillger in der Medizinischen Klinik 1907 Nr. 25 in einer Abhandlung „Die Hypnose bei der Behandlung der Alkoholkranken“. Der erste Fall betrifft einen Gastwirt. Seit einigen Jahren hatte er dem Alkohol sehr stark zugesprochen. Körperlich wie geistig erschien er erheblich beeinträchtigt. In den ersten beiden Wochen der hypnotisch-suggestiven Behandlung trank er noch, wenn auch immer weniger und seltener; dann gar nicht mehr. Nach vierwöchiger Behandlung wurde er für einige Tage nach Hause beurlaubt. Wie seine Frau mitteilte, hielt er sich auch dort völlig enthaltsam, obwohl doch seine eigene Gastwirtschaft eine große Versuchung für ihn sein mußte. Er wurde dann nur noch in Pausen von mehreren Wochen behandelt. Seine dauernde, völlige Enthaltbarkeit wurde von der Familie und vom Ortsgeistlichen bestätigt. Sein körperlicher und geistiger Zustand hob sich außerordentlich. Wenn er sich in seiner Gastwirtschaft zu den Gästen setzte, trank er nie Alkohol. Die Heilung hielt bis zu seinem Tode an, — drei Jahre lang. Bei einem zweiten Fall, den Hillger mitteilt, handelt es sich um einen schweren Trinker, der jahrelang verlumpt war. Anderthalb Jahre lang wurde er mit Suggestionen in Hypnose behandelt. Hillger berichtet über den Erfolg: „Das Ergebnis war vorzüglich; Patient blieb abstinent und machte seiner Familie wieder Ehre, der er so viel Kummer bereitet hatte.“ Schließlich erwähnt Hillger noch einen Fall des englischen Arztes Lloyd Tuckey aus dessen Buch „Psychotherapie“. Nach anfänglichem Rückfall blieb der Kranke enthaltsam. Lloyd Tuckey teilte nach Hillgers Angabe mit: „Die Nachrichten, die ich von ihm bekomme, lauten stets befriedigend.“

Stegmann berichtet 1905 in Nr. 2 der „Alkoholfrage“ über seine „Erfahrungen bei Suggestivbehandlung von Alkoholkranken“ in einer Dresdner Anstalt. Unter 23 Fällen, die er dort hypnotisch-suggestiv behandelte, führt er 5 an,

die er als „sicher geheilt“ bezeichnen möchte. Fall 1. Die meisten Familienmitglieder waren Trinker. Der Trunk begann schon in der Kindheit und nahm in der Militärzeit stark zu. Er diente acht Jahre als Unteroffizier, mußte aber wegen Insubordination in der Trunkenheit diese Laufbahn aufgeben. Er wurde dann Händler und hatte guten Verdienst. Später wechselten Zeiten der Nüchternheit und des Fleißes mit solchen sehr starken Trunkes. Im Rausch wurde er gewalttätig; er erhielt deshalb mehrere Polizeistrafen. Zweimal wurde er in die Guttemplerloge aufgenommen, konnte sich aber nie halten. Wiederholt wurde eine hypnotisch-suggestive Behandlung begonnen, — ambulant und in der Anstalt, — aber immer vorzeitig von ihm abgebrochen. Ein Rückfall im Jahre 1901 war jedoch der letzte; seitdem ist er enthaltsam geblieben und war es noch zur Zeit der Berichterstattung. Fall 2. Ein Onkel und ein Bruder waren Trinker. Er trank schon als Lehrling in einer Spirituosenhandlung viel und später als Reisender für Spirituosen. Eine besonders starke Trinkperiode trat 1901 ein, im Anschluß an einen Prozeß; er trank damals außer Bier bis zu 1 $\frac{1}{2}$ Liter starken Branntwein täglich, — sogar Brennspritus und Senfspiritus. Im Oktober 1901 kam er wegen Delirium in die Anstalt. Dort wurde er hypnotisch-suggestiv behandelt. Er ist seitdem enthaltsam geblieben, trotz schwerer Sorgen und Aufregungen und zahlreicher nervöser Beschwerden. Fall 3. Handwerker. Ein Bruder war Trinker. Seit dem 20. Lebensjahre trank der Kranke stärker. Seine Ehe wurde durch häufige Betrunkenheit gestört. Im Rausch war er gewalttätig und wußte nicht, was er tat. Zweimal trat Delirium ein; beim zweiten Delirium kam er in die Anstalt. Dort wurde er 1 $\frac{1}{2}$ Monate lang hypnotisch-suggestiv behandelt; dann kam er noch längere Zeit regelmäßig zur Behandlung. Er blieb dauernd enthaltsam. Fall 4. Handarbeiter. Ein Bruder war Trinker. Der Kranke trank schon in jüngeren Jahren viel. Schließlich kam er wegen Delirium in die Anstalt. Nach der Entlassung trank er weiter. Später wurde er nochmals aufgenommen. Drei Wochen wurde er auch mit Suggestionen in der Hypnose behandelt. Seitdem ist er enthaltsam geblieben. Fall 5. Kaufmann. Ein Großvater und ein Onkel waren Trinker. In den zwanziger Jahren fing der Kranke allmählich stärker zu trinken an. Mit 30 Jahren kam er zum ersten Male wegen Delirium in die Anstalt, nachdem er mehrere Tage lang umhergeirrt war. Er gab an, daß er seit 1899 etwa jeden Monat einmal eine unwiderstehliche Neigung zum Trinken spüre. Nach Ablauf des Deliriums wurde er entlassen, trank weiter und kam vier Monate später wegen Delirium in die Anstalt. Diesmal verblieb er monatelang dort und wurde auch hypnotisch-suggestiv behandelt. Seitdem war er dauernd enthaltsam.

Von diesen fünf Fällen äußert Stegmann wie gesagt, daß er sie als „sicher geheilt“ bezeichnen möchte. Unter Heilung kann natürlich nur Dauerheilung verstanden werden, — und das versteht offensichtlich auch Stegmann darunter; er hofft von diesen fünf Fällen doch augenscheinlich, daß die Enthaltbarkeit für immer anhalten wird. Von einer Dauerheilung kann aber erst beim Tode des ehemaligen Alkoholkranken gesprochen werden, denn mit Rückfällen muß man noch bis zuletzt rechnen. Solche wirkliche Dauerheilung (— Enthaltbarkeit bis zum Lebensende —) finden sich unter allen den aus der Literatur angeführten Fällen nur zwei, — ein Fall von Forel (acht Jahre) und einer von Hillger (drei Jahre). Der Forelsche Fall mutet geradezu wie ein Wunder an: die völlige, dauernde Heilung eines „unverbesserlichen Trunkenboldes und Lumpen“, der „längst aufgegeben“ war, der seiner Trunkenheit wegen schon acht Jahre in der Irrenanstalt interniert war, der „jede Gelegenheit benutzte, sich im geheimen Rausche anzutrinken“; dem man „nicht die geringste Freiheit“ gewähren konnte, „ohne daß er sie sofort zum Trunke mißbrauchte“ der gegen die Enthaltbarkeitsbewegung in der Anstalt setzte; in der Tat, ein erst erstaunlicher Erfolg, — selbst wenn man berücksichtigt, daß der Kranke dauernd in der Anstalt verblieb und nur gelegentliche Ausgänge

unternahm. Wer Erfahrungen mit Alkoholikern hat, steht hier schlechterdings vor einem Rätsel. Es kann gar nicht dringend genug davor gewarnt werden, sich durch einen solchen — und auch durch andere außergewöhnliche Heilerfolge zu besonderen Hoffnungen für alkoholkranke Angehörige verleiten zu lassen und an die hypnotisch-suggestive Behandlung des Alkoholismus besondere Erwartungen zu knüpfen. Stegmann sagt trotz der berichteten fünf Fälle von Trinkerheilung nach hypnotisch-suggestiver Behandlung: „Wir werden uns hüten müssen, den Wert dieses Mittels zu überschätzen“, und jeder auf diesem Gebiete erfahrene Arzt muß ihm recht geben. Die Trunksucht ist eben ein ungeheuer hartnäckiges und schwer zu beeinflussendes Leiden. Der angesehene und erfahrene Nervenarzt Professor Nonne in Hamburg schrieb mir gegen Ende des vorigen Jahres, er hätte am Abend seines Lebens auf die Behandlung von Alkoholikern verzichtet, da er Dauererfolge nie und vorübergehende Erfolge nur sehr wenige gesehen hätte.

Ein solches Urteil von solcher Seite, als Ergebnis jahrzehntelanger Erfahrung erscheint beachtenswert, — besonders auch der weitere Satz: „Der echte Alkoholist bleibt eben doch der Ausdruck einer angeborenen Minderwertigkeit.“ An ähnlichen Anschauungen über die Psychopathie des Alkoholikers führe ich aus dem Literaturbericht der Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie an: Schenk („Die Psychologie des Trinkers“): „Die psychopathisch Minderwertigen stellen das größte Kontingent der Trinker“; Gräter und Stöcker: Der chronische Alkoholismus ist vielfach nur ein sekundäres Symptom anderer Psychosen, — besonders der Dementia praecox; — Stöcker: Der Alkoholismus ist meist Symptom einer Grundpsychose, — besonders der Epilepsie, des manisch-depressiven Irreseins, der Dementia praecox; — Der chronische Alkoholismus ist wohl immer in erster Linie das Symptom einer geistigen Erkrankung; — Bonhöffer: Degenerierte verfallen in ihren Verstimmungen leicht dem periodischen Trunke; — Der chronische Alkoholismus stellt eine epileptoide Veränderung dar; — Soukhanoff („Pathologische Psychologie des Alkoholismus“): Viele Alkoholiker sind Psychastheniker; die äußerst lästigen Erscheinungen der Psychasthenie werden durch den Rausch gemildert; daher die Verlockung zum Trunk; — Cramer und Vogt: Es gibt auch einen geborenen Trinker. — Die psychopathische Veranlagung spielt eine Hauptrolle beim Alkoholismus. Turner: Im allgemeinen muß man sagen, der Alkoholiker wird als solcher geboren und ist nicht erst zum Potator geworden. Kräpelin spricht in seinem Lehrbuch der Psychiatrie von der Verknüpfung des Alkoholismus mit Psychopathie (— einer Abweichung von der psychischen Norm, wie Bleuler sagt, —) und von der Verschlechterung der Heilaussichten in solchen Fällen. Bei allen den Trinkern, bei denen eine psychische Störung die Ursache ihres Alkoholismus ist, würden sich antialkoholische Suggestionen in Hypnose lediglich gegen ein Symptom der Grundkrankheit richten; diese selbst aber, — die Wurzel des Übels, — dürfte hypnotisch-suggestiv oder auf sonst eine Weise kaum beeinflussbar sein.

Wird bei der Behandlung eines Trinkers ein Erfolg erzielt, — dauernd oder vorübergehend, — so drängt sich die Frage auf, inwieweit oder ob überhaupt dieser Erfolg der hypnotisch-suggestiven Beeinflussung zu verdanken ist; ob nicht vielleicht die psychische Beeinflussung außerhalb der Hypnose hauptsächlich oder gar allein den Erfolg erzielt hat, ja ob nicht vielleicht von vornherein schon ein ausreichend starker Enthaltensamkeitswille bei dem Kranken vorhanden war. Entscheiden lassen sich solche Fragen nicht. Auf Grund meiner Erfahrungen glaube ich wohl, daß die hypnotisch-suggestive Behandlung ein brauchbares Unterstützungsmittel sein kann, doch nur bei wirklicher Einsicht in die unbedingte Notwendigkeit völliger, dauernder Enthaltensamkeit und bei ernsthaftem Enthaltensamkeitswillen; ja selbst dann kann der Erfolg mitunter nur vorübergehend sein; zu dieser

Überzeugung habe ich durch entsprechende Erfahrungen kommen müssen. Das weitaus wichtigste bei der Trinkerbehandlung ist meines Erachtens der Versuch einer psychischen Beeinflussung außerhalb der Hypnose. Die hypnotisch-suggestive Behandlung des Alkoholismus wird in ihrem Wert vielfach weit überschätzt. So kann man der Anschauung begegnen, daß der Trinker in der Hypnose auch gegen seinen Willen zur Enthaltsamkeit gezwungen werden könnte; das ist unmöglich. Doch trotz aller Vorsicht vor einer Überschätzung ihrer Wirksamkeit sollten hypnotische Heilsuggestionen in allen den Fällen zur Unterstützung der Trinkerbehandlung herangezogen werden, in denen angeblich Einsicht in die Notwendigkeit völliger, dauernder Enthaltsamkeit besteht und ernstlicher Enthaltsamkeitwille.

Über meine eigenen Erfahrungen mit der hypnotisch-suggestiven Behandlung Alkoholkranker wäre folgendes zu berichten. Unter unseren Trinkern befanden sich in acht Monaten 15 Personen, bei denen es mir gelang, sie in tiefe Hypnose zu versetzen; (diejenigen, bei denen nur eine oberflächliche Hypnose zu erzielen war, lasse ich außer Betracht, — obwohl ich sie auch hypnotisch-suggestiv zu beeinflussen gesucht habe; — ich kann mich der Empfindung nicht erwehren, daß bei der Trunksucht, wenn überhaupt, so nur in tiefer Hypnose ein Erfolg zu erzielen ist). Diese 15 Kranken also habe ich — neben dem Versuch einer psychischen Beeinflussung außerhalb der Hypnose — auch mit antialkoholischen und sonstigen angezeigten Suggestionen in Hypnose behandelt, — und zwar im allgemeinen dreimal wöchentlich, mehrere Monate lang. Da mir natürlich ungemein viel daran lag, über das weitere Ergehen meiner ehemaligen Kranken auf dem Laufenden zu bleiben, so bat ich diese sowohl, wie ihre Angehörigen, (— soweit mir solche erreichbar waren, —) nach der Entlassung aus der Heilstätte ja wieder von sich hören zu lassen, — von Zeit zu Zeit, — da wir begreiflicherweise großes Interesse an den weiteren Schicksalen unserer früheren Kranken nähmen und an den Erfolgen der Behandlung. Allgemein wurde die Erfüllung dieser Bitte bestimmt zugesichert, — womöglich unter Dankesbeteuerungen. Keiner der Angehörigen, und nur recht selten einer der Kranken, hat diese Zusage gehalten. Mehrere Rückfälle erfuhren wir von anderer Seite. Die Angehörigen der übrigen Kranken (— soweit solche zu erreichen waren —) bat ich nach einigen Monaten brieflich um Auskunft, — unter Beifügung der Rückmarken. (Der Sicherheit halber gab ich die Briefe auch eigenhändig zur Post.) Nur zwei Antworten gingen ein, — trotz beigefügter Rückmarken! Von vier Kranken fehlen daher Nachrichten; sieben sind rückfällig geworden, und vier sind vor kurzem noch enthaltsam gewesen. Über diese vier Fälle will ich auch künftig versuchen, Nachrichten zu erhalten; ebenso will ich mich bei allen weiteren Fällen bemühen, ab und zu von den Angehörigen Mitteilungen über den Erfolg der Behandlung zu erlangen; dann gedenke ich wieder einmal über unsere Erfahrungen zu berichten.

Ein Kranker, den ich drei Monate hypnotisch-suggestiv behandelt habe, sagte mir einmal, wenn auch manche wieder rückfällig würden, — bei einigen hätte ich doch Erfolg, und um deretwillen verlohnten sich meine Bemühungen doch. Er hat später nie mehr etwas von sich hören lassen, — auch seine Frau nicht, — trotz aller Versprechungen und trotz aller Dankbarkeitsversicherungen, — auch nicht auf unsere briefliche Anfrage hin.

Die hypnotisch-suggestive Behandlung gründet sich auf die erhöhte Suggestibilität, die erhöhte Beeinflußbarkeit im hypnotischen Zustand. So erhofft man auch von den antialkoholischen Suggestionen, die in der Hypnose erteilt werden, eine besondere Eindringlichkeit und Wirksamkeit. Zur Prüfung des Erfolges der Behandlung scheint eine besondere Untersuchungsmethode geeignet, die ich erdacht und veröffentlicht habe*). Mit dieser Methode konnte ich bei mehreren Kranken feststellen, daß ihr angeblicher Enthaltsamkeitwille in Wirklichkeit nicht bestand. Andere hingegen zeigten

*) Medizinische Klinik 1922 Nr. 41.

sich **bei** jeder Prüfung immer wieder streng enthaltsamkeitswillig, -- und doch **si**nd später auch von diesen einige rückfällig geworden. Es war nur ein **vor**übergehender Erfolg.

Zu den antialkoholischen Suggestionen in der Hypnose gehört auch der **Versuch** einer Vereklung des Alkohols. In der Literatur finden sich mehrere **Angaben** darüber. So sagt Flatau: „Einen meiner Patienten brachte ich dazu, **daß** er, schon wenn er das Wort Alkohol hörte, eine Ubelkeits-**empfindung** bekam.“ Levy-Suhl gibt in dem bereits erwähnten Fall von **Trinkerbehandlung** als eine der erteilten Suggestionen die an, daß der **Kranke** „einen wahren Abscheu und Ekel schon vor dem Geruch“ des **Alkohols** hätte. Sopp sagt: „Bei sehr suggestiblen Kranken kann man sogar **Widerwillen** gegen Geruch und Geschmack alkoholischer Getränke erzeugen.“ Wie leicht in dieser Richtung der Geschmack zu beeinflussen ist, sei **durch** folgendes Beispiel illustriert: Einer Dame, die ich wegen nervöser **Magenbeschwerden** mit Hypnose behandelte, hatte ich in der Hypnose **suggeriert**, es würde ihr der Frühstücksw Wein, den sie zu trinken pflegte, und **den ich** für unzutraglich für sie hielt, nicht mehr schmecken. Bald darauf **erhielt** ich von ihr ein (ziemlich verzweifertes) Schreiben: sie begriffe nicht, **was das** wäre; die neue Sendung Wein, die ihre Umgebung als vorzüglich **bezeichnen**, schmecke ihr wie Essig. Ich möchte -- wie ich ihr von den **anderen** Beschwerden geholfen hätte -- doch auch diese „Geschmacks-**verirrung**“ beseitigen.“

Ich habe mir für die Vereklung des Alkohols noch ein besonderes, **drastisches** Mittel erdacht. Ich sage den Hypnotischen, es gäbe da eine **Medizin**, die den-Alkohol gründlichst und für immer verekle; sie schmecke **sehr schlecht**, diese Medizin, (— was ja aber nichts weiter mache, —) und **bei jeder** künftigen Versuchung zu Alkoholgenuß würde sofort wieder der **ekelhafte**, widerliche Geschmack dieser Medizin im Munde verspürt, sodaß es **ganz** unmöglich wäre, jemals auch nur einen Tropfen Alkohol über die **Lippen** zu bringen. Dann gebe ich dem Hypnotischen ein leeres Glas in die **Hand** mit der Behauptung, es enthielte diese Medizin, und fordere ihn **auf, sie** zu trinken. Der Hypnotische glaubt dann, — wie er in und nach der **Hypnose** angibt, — wirklich diese schlecht schmeckende Medizin aus dem **Glase** zu trinken. Die Suggestion ist so stark, daß der Hypnotische das **Gesicht** dabei verzieht und selbst nach dem Erwachen längere Zeit noch **den** üblen Geschmack verspürt, auch dann, wenn er infolge **allgemeiner** Erinnerungslosigkeit gar nichts mehr von der suggerierten **Medizin** weiß, ja sogar dann, wenn er über alles aufgeklärt wird. Mehrere **Kranke** sagten mir spontan, daß sie diese Art der Vereklung des Alkohols für **den** wirksamsten Teil der hypnotisch-suggestiven Behandlung hielten. Daß **diese** Suggestionen der Vereklung sich tatsächlich verwirklichen und **vor** Versuchung zu Alkoholgenuß schützen, — wenn auch sicherlich nur **vorübergehend**, — zeigt folgendes Erlebnis, das mir ein entlassener Kranker **berichtete**, und das ja sehr wohl Tatsache sein kann. Dieser Kranker **stammte** aus einer Gastwirtschaft. Bei seiner Rückkehr aus der Heilstätte **spürte** er, wie sehr ihn das alkoholische Milieu abstieß. Als ihm ein Glas **Bier** vorgesetzt wurde, hatte er plötzlich wieder diesen widerlichen, bitteren **Geschmack** im Munde, den er damals beim vermeintlichen Genuß jener **suggerierten** Medizin verspürt hatte. Er berichtete mir, — und es mochte **tatsächlich** wahr sein, — er würde infolge dieses ekelhaften Geschmackes **gar nicht** in stände gewesen sein, das Bier zu trinken, selbst wenn er **gewollt** hätte. (Einige Tage später soll er schon wieder schwer getrunken **haben**.)

Solche Versuche einer Alkoholvereklung bei der hypnotisch-suggestiven **Behandlung** von Trinkern entspringen der Überzeugung, daß unbedingt **vollkommene** Enthaltsamkeit angestrebt werden muß. Hirschlaff sagt **zwar** in seinem Buche „Hypnotismus und Suggestivtherapie“: „Dabei (— nämlich bei der hypnotisch-suggestiven Behandlung des Alkoholis-

mus —) ist es nicht einmal erforderlich, dem Patienten völlige und dauernde Abstinenz aufzuerlegen, — was ja bei jeder anderen Behandlungsweise des Trunkes als absolute Regel gilt. Man wird vielmehr kleine Mengen alkoholischer Getränke gestatten dürfen“; und in gleichem Sinne soll sich auch Hirt äußern, — nach Forels Angabe; alle sonstigen Autoren aber sind der Ansicht, daß auch bei der hypnotisch-suggestiven Behandlung Enthalt-samkeit zu erstreben ist. So sagt Forel: „Es ist ein törichtes Unter-nehmen, einen Alkoholiker zu einem mäßigen Trinker machen zu wollen, wie Hirt es tun will. Soll die Suggestion von Nutzen sein, so muß man Abscheu gegen alle geistigen Getränke suggerieren und vollständige, lebenslängliche Enthalt-samkeit.“ Flatau sagt: „Soll ein Alkoholist dauernd geheilt werden, so gibt es für ihn nur völlige Enthalt-samkeit. Wer glaubt, mit der Suggestion einer Mäßigkeit eine Heilung zu erzielen, wird sich bald betrogen sehen.“ Löwenfeld sagt von der hypnotisch-suggestiven Behandlung des Alkoholismus: „Wenn ein dauernder Erfolg erzielt werden soll, so muß immer wieder völlige Abstinenz angestrebt werden und nicht nur Mäßigkeit.“

Zur Erzielung eines dauernden Erfolges ist es außerdem dringend zu empfehlen, auch nach Beendigung der Behandlung von Zeit zu Zeit wieder einmal eine Hypnose mit antialkoholischen Suggestionen machen zu lassen, um durch deren regelmäßige Auffrischung der Möglichkeit von Rückfällen vorzubeugen. Diesen dringenden Rat geben wir allen unseren Kranken; sie versprechen natürlich auch alle, ihn zu befolgen, scheinen es aber nie zu tun. Manche von denen, die später rückfällig geworden sind, hätten sich vielleicht halten können, wenn sie rechtzeitig und regelmäßig immer wieder einmal eine Hypnose mit antialkoholischen Suggestionen hätten machen lassen; dafür sollten auch die Angehörigen solcher Kranker nach Möglichkeit mit Sorge tragen.

Eine besondere Wertung bei der hypnotisch-suggestiven Behandlung des Alkoholismus erfordert jene außergewöhnliche Form der Trunksucht, die als Dipsomanie bezeichnet wird. Die Dipsomanie äußert sich in Anfällen von Verstimmung, bei denen ein unwiderstehlicher Drang und Trieb zu Alkoholgenuß den Kranken befällt. Diese Verstimmungen treten periodisch auf, ohne erkennbare Ursache, und dauern Stunden oder Tage; sie entsprechen vollkommen den epileptischen Verstimmungen; daher wird die Dipsomanie als eine Erscheinungsform der Epilepsie angesprochen, — als „psychische Epilepsie“. Wird dem Kranken bei diesen Anfällen Alkoholgenuß unmöglich gemacht, so verläuft die Verstimmung leichter und rascher; (diese Beobachtung haben wir in unserer Heimstätte auch gemacht). In den Zwischenzeiten trinken die Kranken vielfach gar nichts, machen sich überhaupt nichts aus Alkohol, ja selbst während ihrer Anfälle von Trinkzwang schmeckt ihnen der Alkohol meist durchaus nicht; sie geben lediglich dem übermächtigen Drange nach, der mit elementarer Gewalt über sie kommt. Nach den Anfällen haben die Kranken gewöhnlich größten Abscheu vor sich selbst. Die dipsomanischen Verstimmungen sind organisch bedingt und daher einer psychischen Beeinflussung nicht zugänglich; es kann einzig versucht werden, — auch hypnotisch-suggestiv, — den Kranken dahin zu bringen, daß er im Anfall die Kraft findet, sich vom Alkohol fern zu halten; ob dies freilich gelingen kann, erscheint höchst zweifelhaft.

Oft wird von Kranken oder Angehörigen die Frage gestellt, wieviel Zeit denn die hypnotisch-suggestive Behandlung des Alkoholismus erfordere; (dabei besteht vielfach die irrige Anschauung, als ob diese Methode ein Ersatz für die übliche psychische Behandlung der Trunksucht wäre und in kürzerer Zeit erfolgreich durchzuführen). Auch wenn Hypnose und Suggestion zur Unterstützung der Hauptbehandlung herangezogen werden, muß sie über eine lange Zeit ausgedehnt werden, — über Monate. Unter den aus der Literatur angeführten Fällen sind ja freilich einige, in

denen schon nach einmaliger oder nach wenigen Behandlungen nichts mehr getrunken worden sein soll; derartige Wunderheilungen dürften größte Ausnahmen sein. Ob solche erstaunlichen Erfolge gerade der hypnotisch-suggestiven Beeinflussung zu verdanken sind, ist höchst fraglich. Man hüte sich vor übertriebenen Hoffnungen, vor zu hochgespannten Erwartungen. Vor allem aber denke man daran, daß zur Trinkerbehandlung auch die ernsteste Mitwirkung des Kranken selbst gehört, ja daß von ihr der Erfolg sehr wesentlich abhängt; sie kann nicht durch Hypnose und Suggestion ersetzt werden.

Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (XXVII.)

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig, Berlin-Wilmersdorf.*)

1. Betr. Brennerei und Schnaps Herstellung.

Sperre der Abgabe von Spiritus zu Trinkbranntwein seitens der Monopolverwaltung.

Laut einer Mitteilung aus dem Reichsfinanzministerium vom 15. Dezember 1922 wurden seit dem 18. Oktober „Bestellungen auf Sprit zur Herstellung von Trinkbranntwein von der Reichsmonopolverwaltung bis auf weiteres nicht mehr angenommen. . . . Bis zu welchem Zeitpunkt die Sperre, die durch die geringen Branntweinbestände der Monopolverwaltung veranlaßt ist, aufrechterhalten werden wird, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen“.

Beträchtliche Erhöhung des Kartoffelbrennrechts durch Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 28. Dezember.

Danach dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, während es ihnen bisher für $\frac{1}{5}$ (20 v. H.) des derzeitigen Brennrechts**) gestattet war, fortan in der eigenen Brennerei bis zu $\frac{3}{5}$ (60 v. H.) desselben aus selbstgebaute Kartoffeln bestreiten „bei einem Verbrauch von 18 Zentnern für das hl reinen Alkohol“.

2. Sonstige Maßnahmen und Bekundungen.

Maßnahmen von Oberpräsidenten.

Der Oberpräsident von Westfalen erließ im November unter Zustimmung des Provinzialrats mit Wirkung vom 15. dieses Monats zwei Polizeiverordnungen, wodurch die Polizeistunde für die Allgemeinheit der Wirtschaften auf Punkt 11 Uhr, an Sonntagen 12, für Bars und sonstige vorwiegende Branntweinstätten, ebenso wie für Vergnügungsparks usw. auf Punkt 10 Uhr nachts, mit Ruhezeit bis 8 Uhr morgens, festgesetzt wurde; dies ohne die übliche Zulassung von Ausnahmen, hingegen unter Ermächtigung der Ortspolizeibehörden zu früherer Ansetzung. Für Uebertretungsfälle usw. wurden weitergehende Maßnahmen vorgesehen. Ferner wurde die Abgabe von Branntwein an Personen unter 18 Jahren und der Zutritt von Kindern unter 14 Jahren zu Alkoholschankräumen ohne Begleitung verantwortlicher Erwachsener und die Abgabe geistiger Getränke an Ange trun kene und Trunkenbold e untersagt. Ebenso das Rundengeben von Branntwein, das Ausspielen geistiger Getränke und die Abgabe von solchen während der Dauer und in den Pausen von Lichtspielvorführungen. Branntwein dürfe nur in Gefäßen mit einem Inhalt von 0,3 Liter, über die Straße und im Kleinhandelsbetriebe nur in Mengen von höchstens 1 Liter, und zwar nur gegen Barzahlung abgegeben werden.

*) Im übrigen siehe auch „Chronik“.
**) Dieses ist für das Geschäftsjahr Herbst 1922/23 auf 80 v. H. des regelrechten Brennrechts festgesetzt.

Der Oberpräsident von Niederschlesien hat gegen Ende Dezember seine Verordnung vom 18. Oktober betr. den Branntweinausschank (Verbot von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens — s. letztes Heft S. 238) nachträglich abgeändert: teils abgeschwächt, teils verschärft. Abgeschwächt, indem in allgemeinen Gast- und Speisewirtschaften, Weinhandlungen und Cafés von 9 bis 11 Uhr nachts der Ausschank von Kognak, Arrak, Rum und Grog erlaubt, verschärft, indem in Branntweinschankstätten, Likörstuben u. dergl. der Beginn des Verbots des Branntweinausschanks schon auf 6 Uhr abends erstreckt wurde. Von nachgeordneten Behörden erlassene weiter einschränkende örtliche Polizeiverordnungen sollten aber in Kraft bleiben und solche auch weiter getroffen werden können.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen ordnete Anfangs Januar an, daß alle vorwiegend Branntwein (einschließlich Likör) ausschänkenden Stätten (inbegriffen Bars in Cafés usw.) von 10 Uhr abends bis 8 morgens geschlossen sein sollten.

Der preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat unterm 30. November ein Rundschreiben an die Provinzialschulkollegien und Regierungen gerichtet, worin er unter Hinweis auf das erschreckende Anwachsen des Alkoholverbrauchs, insbesondere des Schnapsverbrauchs, die Notwendigkeit der Aufklärung und Stärkung der Jugend auf diesem Gebiet einschärft und auf Neuerscheinungen alkoholgegnerrischen Schrifttums hinweist, aus denen das für diesen Kampf erforderliche Rüstzeug entnommen werden könne. — Die Provinzialschulkollegien und Regierungen haben diese Anregung entsprechend weitergegeben.

Der Regierungspräsident in Düsseldorf erließ unterm 28. September v. J. eine scharfe Verfügung gegen die verbreiteten Uebertretungen von gegen die Alkoholgefahr gerichteten Bestimmungen, tat auch weiter nachdrückliche Schritte zur Bekämpfung des Alkoholismus und kündigte zum Jahreswechsel für 1923 deren erweiterte und planmäßige Fortführung an. Er wies hier die Polizeibehörden seines Bezirkes an, mit aller Schärfe gegen den Alkoholmißbrauch vorzugehen, wobei Belohnungen für Aufdeckung schwerer Verfehlungen ausgeschrieben werden sollten. In den Schulen, vor den Betriebsräten und in öffentlichen Vorträgen soll ausgiebig und nachdrücklich Aufklärungsarbeit getrieben werden. (Zeitungsnachricht vom 6. Januar.)

Das Berliner Polizeipräsidium gegen die Tanztees.

Genannte Behörde hat den Richtlinien des preußischen Ministers des Innern betr. allgemeine Einschränkung der öffentlichen Tanzlustbarkeiten gemäß u. a. die „5 Uhr-Tees“, den Tanz in Cafés, Bars, Dielen usw. vom 15. Januar ab allgemein untersagt.

Rundschreiben des Reichskanzlers Cuno vom 16. Januar an die deutschen Landesregierungen über Bekämpfung von Schlemmerei und Alkoholmißbrauch.

In der ausführlichen, eindringlichen Kundgebung hebt es unter Hinweis auf die heutige Not, die Besetzung des Ruhrgebiets und ihre wirtschaftlichen Folgen u. w.:

Die Reichsregierung empfindet es als eine Herausforderung aller notleidenden, wie aller anständig gesinnten Kreise unseres Volkes, wenn gleichwohl immer noch Schlemmerei, Genußucht und Alkoholmißbrauch sich breitmachen; es ist eine Notwendigkeit, daß von Staat, Reich und Ländern mit aller Kraft dagegen vorgegangen werde. . . . Die Absicht der Reichsregierung zu solchem Vorgehen hat in der Zusammenkunft vom 12. Januar 1923 bei den Leitern der Regierungen der Länder rückhaltlose Zustimmung gefunden. Die Volksvertretungen, die Presse und öffentliche Meinung fordern dasselbe. . . .

Die Reichsregierung hat dem Reichsrat soeben außer dem Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Absinth den Entwurf eines Schankstättengesetzes vorgelegt. Der erste Entwurf soll die Einbürgerung eines gesundheitsschädlichen, deutscher Art fremden Genuß-

mittels rücksichtslos unterbinden; der zweite den Landesbehörden starke Handhaben zur Regelung des Schankstättenwesens und zur Bekämpfung von Mißständen geben, insbesondere die Befugnis zur Versagung und Entziehung der Schankerlaubnis erweitern und die Abgabe geistiger Getränke an Jugendliche verbieten. Die Reichsregierung erhofft die eilige Verabschiedung des Gesetzentwurfs. Doch kann und braucht mit kräftigem Vorgehen gegen öffentliche Mißstände nicht bis dahin gewartet zu werden. . . .

Für die Reichsregierung ersuche ich deshalb die Regierungen der Länder ergebenst, alle beteiligten Behörden und Beamten mit entsprechenden Weisungen je nach dem Stande ihrer Gesetzgebung zu versehen. Indem ich für die Einzelheiten auf die Anlage verweise, darf ich als besonders geeignete Mittel hervorheben.

1. Die ausnahmslose Aufstellung des Erfordernisses des Bedürfnisnachweises für alle Branntweinschänken, Bars usw. wird die Neuentstehung solcher Schankstätten überhaupt verhindern können.

2. Die strenge Anwendung der Entziehungsbefugnisse nach § 53 der Gewerbeordnung wird in kurzer Zeit zu einer erheblichen Verminderung an Schankstätten unerfreulicher Art führen.

3. Durch sehr frühe Festsetzung der Polizeistunde für gewisse Arten von Schankstätten kann dem Alkoholmißbrauch sehr wirksam entgegengetreten werden.

4. Zum Schutze der Jugendlichen werden zumeist auf Grund des bestehenden Polizeirechtes wirksame Vorschriften erlassen werden können.

5. Die Erlaubnis zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten wird im allgemeinen zu versagen sein.

6. Trunkenheit ist gegenwärtig unter allen Umständen öffentliches Aergernis. Ein polizeiliches Vorgehen, das solches Aergernis abstellen will, muß streng und rücksichtslos sein.

Die Reichsregierung ist sich darüber klar, daß die wirksamste Abhilfe gegenüber solchen Mißständen aus dem Volke selbst kommen muß. Weit über das Gebiet der Bekämpfung des Alkoholmißbrauches hinaus, muß sich unser Volk in allen Kreisen, denjenigen sowohl die Vermögen erhalten oder erworben haben, wie in denen, die ohne Vermögen den schweren Sorgen des Tages gegenüberstehen, in einheitlicher, ernster und würdiger Auffassung zusammenfinden. Es muß die polizeiliche Bekämpfung von Mißständen nicht nur ertragen, sondern muß sie selbst tragen, als aus dem Willen des Volkes hervorgegangene Maßnahmen, bei denen die Regierung lediglich Vollzugsorgan gemeinsamer Forderungen des ganzen Volkes ist. . . .

Es sollte zum nicht geschriebenen, aber desto stärker wirkenden Gesetz werden, daß auch da, wo Gesetz und Polizei nicht eingreifen können und wollen, im privaten Leben, Luxus und Schlemmerei aufgegeben werde. Danach zu handeln muß als vaterländisch gelten, dagegen zu verstoßen als Verstoß gegen den Ernst der Zeit überall gebrandmarkt werden. . . . Die deutschen Männer, vor allem die Jugend, sollten sich Maß und Einschränkungen auferlegen, wie im Genuß von Alkohol, so auch im Genuß von Tabak, in einer Zeit, in der viele ihr letztes Wertstück hergeben müssen, um ihr Leben zu fristen. Alle irgendwo entbehrlichen Mittel, insbesondere, was bisher für Luxus und Gastereien üppiger Art ausgegeben wurde, sollte der Fürsorge für Minderbemittelte und Arme, der Fürsorge für öffentliche Bildung und andere gemeinnützige Zwecke zufließen. . . ."

18. Januar erging auf Grund der zwischen der Reichs- und der preußischen Regierung gepflogenen Besprechungen vom preußischen Minister des Innern eine allgemeine Anweisung an die Oberpräsidenten und den

Polizeipräsidenten von Berlin, daß mit Rücksicht auf die durch den feindlichen Einbruch ins Ruhrgebiet verursachte politische und wirtschaftliche Lage sofort auf dem Wege der Polizeiverordnung Maßnahmen zur Einschränkung der Vergnügs- und Genußsucht getroffen werden sollten. Für die Verordnung werden folgende Richtlinien gegeben:

1. Eine Einschränkung der Polizeistunde für Gast- und Schankwirtschaften ist herbeizuführen. Die äußerste zulässige Grenze ist 11 Uhr abends, soweit nicht eine noch frühere Polizeistunde schon jetzt festgesetzt ist; auch soweit eine noch frühere Polizeistunde schon jetzt festgesetzt ist, bleibt eine Herabsetzung in Erwägung zu ziehen. Das Gleiche wird für Theater, Variétés, Kabarets, Lichtspielvorführungen und ähnliche Schaustellungen zu gelten haben.

2. Öffentliche Tanzlustbarkeiten sowie private Tanzlustbarkeiten in Gast- und Schankwirtschaften oder mit solchen in Verbindung stehenden Räumen (erfahrungsgemäß zugleich Alkonolgelegenheiten und -versuchungen. D. Ber.) sind zu verbieten.

Ausnahmen von den Bestimmungen zu 1 und 2 sind auf besondere Fälle zu beschränken. Für die Erteilung der Genehmigung in solchen Ausnahmefällen sind die Regierungspräsidenten für zuständig zu erklären (in Berlin der Polizeipräsident).

3. Der Ausschank von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist zu untersagen.

Die Oberpräsidenten und der Polizeipräsident von Berlin entsprachen der Anweisung, der letztere, indem er mit Wirkung vom 22. Januar die Polizeistunde auf 11 Uhr festsetzte und — ebenso auch der Oberpräsident der Provinz Brandenburg — bestimmte, daß Ausnahmen von der Bestimmung, daß Gast-, Speise- und Schankwirtschaften sowie Cafés nicht vor 6 Uhr morgens geöffnet werden dürften, nur bei dringendem Bedürfnis allgemeiner Art in Betracht kämen. Die in der Verordnung des Berliner Polizeipräsidenten vorgesehenen Strafen sind allerdings sehr niedrig. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß bei Unzuverlässigkeit des Betriebsinhabers usw. weitere Herabsetzung der Polizeistunde möglich ist. Gewissen Gegeneinwirkungen nachgehend wurde diese dann für Groß-Berlin auf Grund der (stark gedehnten) Ausnahme Klausel der ministeriellen Verordnung zunächst für Sonnabend und Sonntag den 27. und 28. Januar, dann ab 17. Febr. allgemein auf 12 Uhr verlängert.

Nachträglich milderte jedoch das Ministerium des Innern seine Verordnung dahin ab, daß vom 17. Februar an die Polizeistunde in Städten, in denen ein tatsächliches Bedürfnis dafür vorliege, auf 12 Uhr hinaufgerückt und öffentliche Tanzlustbarkeiten an drei Wochentagen von abends 8 bzw. 6 Uhr an, private allgemein erlaubt werden dürften, von welcher Ermächtigung z. B. der Polizeipräsident von Groß-Berlin und für Städte mit über 25000 Einwohnern der Oberpräsident der Provinz Brandenburg alsbald Gebrauch machten. —

Ähnliche Maßnahmen wie in Preußen wurden in anderen deutschen Ländern getroffen. So erklärte das sächsische Wirtschaftsministerium in einer Verordnung von Anfang Februar, daß nach seiner Ansicht unter den gegenwärtigen Verhältnissen in allen Orten Sachsens ausnahmslos ein Bedürfnis nach Einrichtung neuer Schank- oder Tanzstätten oder Ausdehnung bestehender zu verneinen und die Erteilung neuer oder Ausdehnung bestehender Schank- oder Tanzkonzessionen demgemäß durchgängig zu versagen sei. Auch Uebertragungen einer bestehenden Schankerlaubnis, soweit ohne beträchtliche Schädigung des bisherigen Inhabers und seiner Angehörigen und Angestellten, sowie des bisherigen Hausbesitzers möglich, sollten versagt werden. Die Bestimmungen über Rücknahme der Schankerlaubnis seien mit unnachsichtiger Strenge zu handhaben und die in irgendeiner Hinsicht verdächtigen Schankstätten zu

diesem Zwecke scharf zu beaufsichtigen. Nach den bisherigen Erfahrungen könne hierdurch einer großen Anzahl von Branntweinschänken, Likörstuben, Dielen, Bars usw. ein Ende gemacht werden.

Sonstige Maßnahmen betr. Polizeistunde (außer den oben aufgeführten): In **Magdeburg** wurde (nach Zeitungsnachricht vom 19. Dezember 1922) die Polizeistunde für Bars und Likörstuben auf 10 Uhr abends festgesetzt; in **Altona** ist (laut Bekanntmachung vom 20. Dezember) das Polizeiamt gegen zahlreiche Wirte, die die Polizeistunde nicht einhielten, mit Herabsetzung derselben gleichfalls auf 10 Uhr vorgegangen.

Im **Regierungsbezirk Stettin** ist noch durch Regierungsverordnung der Ausschank von Branntwein an Sonn- und Feiertagen verboten je schon von 6 Uhr des Vorabends ab).

Einen **oberhirtlichen Aufruf** gegen Genußsucht, Verschwendung usw. veröffentlichte anlässlich des nationalen Trauertags am 14. Januar das Amtsblatt für die **Erzdiözese München und Freising**. Darin heißt es u. a.: „Weg mit Tanz und Gelagen, weg mit Alkohol und Nikotin, solange Tausende unserer Mitbrüder und Mitschwester die Opfer des Hungers und der Kälte werden! . . .“

Gegen die Unsitte des ländlichen Leichentrunks wandte sich in einem ernsten Rundschreiben ein **nordfränkisches Bezirksamt**. (Zeitungsnachr. v. 25. Jan.)

Betr. Umwandlung von Schankstätten in Wohnungen, Werkstätten u. dergl. hat die Stadtverwaltung von **Görlitz** in neuerer Zeit nachdrückliche Schritte getan. In mehreren Fällen ist der Versuch bereits gelungen.

Die Verbotsfrage in Schweden.

II. *)

1.

Einer freundlichen Aufforderung der Redaktion dieser Zeitschrift folgend, benutze ich die Gelegenheit, auf die Ausführungen des Herrn Senator **Alexis Björkman** (Heft 5/6 1922, S. 228 bis 231) zu antworten.

Herr **Björkman** gibt zu, dass das sogenannte **Bratt-System** „zweifellos in mehrfacher Hinsicht bessere Verhältnisse geschaffen, als sie unter dem vorherigen, dem **Gotenburger System** herrschten; aber daneben hat es Schwierigkeiten und schädliche Wirkungen verursacht, welche die Vorzüge überwiegen“.

Diese Worte geben mit der einen Hand und nehmen mit der anderen noch mehr zurück. Dass das **Bratt-System** — von Schwankungen während der Krisenzeit abgesehen — doch im Ganzen eine bedeutende Zunahme der Nüchternheit zuwege gebracht hat, geht daraus hervor, dass z. B. in **Stockholm** im Jahre 1921 die Zahl der Betrunknen bis auf etwa ein Drittel der Zahl von 1913, dem Jahre vor der Einführung des **Bratt-Systems**, gesunken war. Ob das Sinken der Ziffer allein ein Verdienst des Systems war, mag dahin gestellt bleiben; sicher hat das System zur Hebung der Nüchternheit kräftig beigetragen.

Es ist unter solchen Umständen schwer anzunehmen, dass das **Lieferungsbuch** (*motbok*), wie Herr **Björkman** behauptet, die Trinksitten stark verbreitet hat. Das muss wohl erst bewiesen werden. Es ist wahrscheinlich, dass recht viele **Abstinenten**, besonders auf dem Lande, sich ein solches Buch angeschafft haben, um bei Krankheiten, unter Menschen und Tieren, geistige Getränke vorrätig zu haben; vor allem war es während der schweren Grippe der Fall. Dieser Umstand hat wohl auch mehrmals zum Missbrauch geführt.

Dass die Trinksitten heutzutage — durch den Einfluss des **Lieferungsbuches** — eine Verbreitung erfahren hätten, wie es höchstens in den Glanz-

*) Wir verweisen auf die unter gleicher Ueberschrift veröffentlichten Aufsätze in Nr. 5/6 1922 der „Alkoholfrage“. Die Verbotsfrage steht heute so sehr im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses, dass wir glauben, die Aussprache zwischen Herrn Prof. Santesson und Herrn Senator **Björkman** nicht abbrechen zu sollen. Wir behalten uns vor, einem Dritten das Schlusswort zu geben.

tagen der Hausbedarfs-Brennereien der Fall war, ist doch sicher stark übertrieben. Man muss bedenken, dass damals fast in jedem Bauernhause Branntwein hergestellt und von sehr vielen Menschen unmässig genossen wurde. Der Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung war 1830 etwa 42 Liter jährlich, jetzt sind es etwa 6 Liter. Damals war eine Antialkoholbewegung unter dem Volke unbekannt. Jetzt haben wir nahezu 900 000 Verbotsfreunde, die wohl totalabstinent sind; weiter unter der Bevölkerung sehr viel Mässige. Gewiss, viel bleibt noch zu bessern. Aber so „beklagenswert“, wie Herr Björkman und überhaupt die Verbotsfreunde unsere Lage schildern, um ihre Aktion für das Verbot zu begründen, ist sie doch nicht. Die Krankenhausärzte bekommen nur noch verhältnismässig selten ausgeprägte, schwere Fälle von chronischem Alkoholismus zu sehen, die früher sehr gewöhnlich waren.

Herr Björkman macht geltend, dass das Bratt-System hauptsächlich von „dem Alkoholgenuss ergebenden Verbotsgegnern“ sowie einer „äusserst geringen Zahl Alkoholgegner“ gestützt wird. Unter diesen letzterwähnten befindet sich der Unterzeichnete nebst den angeblich wenigen Gleichgesinnten, die der Meinung sind, dass das Verbot nicht durchgeführt und aufrecht erhalten werden kann. Ich möchte dieser Darstellung gegenüber folgendes hervorheben. Wenn auch in diesem Lager die Zahl der Total-Abstinenten vielleicht nicht sehr gross ist, ist doch die Anzahl der „Alkoholgegner“ sicher sehr bedeutend. Zu ihnen muss man nämlich alle diejenigen rechnen, die — mögen sie auch ganz kleine Mengen geistiger Getränke geniessen — wahre Freunde einer tatsächlichen Volksnüchternheit sind, also selbst streng mässig leben, solche Mässigkeit von anderen verlangen und die Nüchternheit durch Aufklärung und Gesetzgebung möglichst fördern wollen. Eine grosse Menge solcher Menschen trinkt gewöhnlich gar keinen Alkohol oder höchstens „ein Glas“ (150—200 gr.) leichtes Bier („Pilsnerdricka“, bis 3 Gewichtsproz. Alkohol) zum Mittagessen, bei festlichen Gelegenheiten etwa Wein o. dgl. Solche Personen darf man doch nicht als „dem Alkoholgenuss ergebene Verbotsgegner“ bezeichnen! Dass unter diesen „Alkoholgegnern“, die zum „Landesverein für Volksnüchternheit ohne Verbot“ gehören, keine grosse Zahl bis jetzt an der aktiven Arbeit für die Nüchternheit teilgenommen hat, mag richtig sein; und ich gebe gern zu, dass wohl die Mehrzahl dieser Arbeiter unter den Verbotsfreunden zu finden ist. Andererseits gibt es auch „Alkoholgegner“, die gegen das Verbot sind und sich dem Landesverein doch aus irgend einem Grunde nicht angeschlossen haben.

In der Idee des schwedischen Systems (Bratt-Systems) liegt eigentlich, dass man beim Alkoholhandel das Interesse sowohl der Einzelnen als des Staates möglichst ausschalten soll; und der schwedische Reichstag hat sich nach dieser Richtung geäussert. Herr Björkman hebt hervor, dass der Staat während der letzten Jahre für seine Zwecke immer mehr Mittel aus Alkoholsteuern in Anspruch genommen hat. „Diese Notzeit-Ausgaben sind indessen nur vorübergehender Natur.“ Bald wird dieser Alkoholfonds wieder gefüllt, meint er, und wird dann zur Verfügung stehen, um den Uebergang zum Verbot zu erleichtern. — Es sieht jetzt nicht so aus. Der letzte Budgetvorschlag unseres Finanzministers hat diesen Fonds vollständig geleert. Trotz der grössten Sparsamkeit und trotz der Inanspruchnahme sowohl dieser als fast aller anderen wirtschaftlichen Hilfsquellen hat man, um die Ausgaben zu decken, die Einnahmen in mehreren Punkten sehr sanguinisch berechnen müssen; das Ganze scheint nach dem Grundsatz: „après nous le déluge!“ begründet zu sein — und dies zu einer Zeit, wo die Weltwirtschaft so gewissenlos misshandelt wird wie jetzt. Kann man unter solchen Umständen eine rasche Verbesserung des Zustandes erwarten? — Im Gegenteil — es wird sicherlich noch Generationen hindurch dauern, bis wir wieder normale wirtschaftliche Verhältnisse haben.

Herr Björkman hebt hervor, dass die Verbotsfreunde natürlich nicht gelaubt haben, das Verbot sofort durchführen zu können. Es ist klar, schreibt er, „dass die staatswirtschaftlichen Voraussetzungen für das Verbot geschaffen werden müssen — mit anderen Worten, dass die Abhängigkeit des Staatshaushaltes von den aus dem Alkoholgewerbe fliessenden Mitteln so niedrig oder

noch niedriger gehalten werden muss, als dies vor dem Kriege der Fall war“. Die Verbotsfreunde haben sich eine Uebergangszeit von 5—10 Jahren gedacht.

Hierzu möchte ich bemerken, dass die grosse Kommission, die den Verbots-gesetzentwurf von 1920 ausgearbeitet hat, mit der Einführung des Verbots vom 1. Januar des dritten Jahres nach der Verbotsabstimmung gerechnet hat. (Kap. VIII, § 1). Dabei hat man zwar eine bestätigende Volksabstimmung beabsichtigt, die innerhalb zweier Jahre, nach Annahme des Verbotsgesetzes durch den Reichstag, stattfinden sollte. Statt dessen wurde nach Beschluss des Reichstags eine beratende Volksabstimmung am 27. August 1922 abgehalten; und da die vorausgesetzte Mehrheit für das Verbot ($\frac{3}{5}$ der Stimmmenden) nicht erreicht wurde, hat man im Reichstag die Frage bis auf weiteres fallen lassen müssen. Der oben erwähnte Paragraph des Gesetzentwurfes, der von leitenden Verbotsfreunden ausgestaltet worden ist, zeigt jedoch, wie rasch die Kommission sich das Inkrafttreten des Gesetzes vorgestellt hat. Wenn man die oben erwähnten wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt, muss man gestehen, dass man eine viel längere Uebergangszeit, sicher weit mehr als zehn Jahre, braucht. Unter solchen Umständen wäre es wohl klüger, die Verbotsfrage ganz ruhen zu lassen, bis eine normalere und sicherere Staats- und Volkswirtschaft geschaffen worden ist. Man könnte dann auch die Gelegenheit wahrnehmen, das Bratt-System längere Zeit und zwar unter normaleren wirtschaftlichen Verhältnissen zu prüfen. Dieses System bedarf der Verbesserung nach mehreren Richtungen; es kann auch verbessert werden, und daran wird ständig gearbeitet.

Ueber die Ursache, weshalb so viele Stimmberechtigte sich an der Abstimmung nicht beteiligten (die Prozentzahl der Nicht-Stimmenden war 45, nicht 42, wie ich in meinem ersten Artikel angab), kann man verschiedener Meinung sein. Dass die Furcht vor wirtschaftlichen Schwierigkeiten — auch vor gesteigerten Steuerlasten — mitgewirkt hat, ist möglich. Ist aber diese Furcht ganz unberechtigt gewesen? Das scheint Herr Björkman doch nicht bewiesen zu haben.

Die Forderungen auf Entschädigung seitens der Alkoholproduzenten hält Herr Björkman nicht für erheblich. So meint er, dass die Brauereien von dem Verbot garnicht betroffen würden, weil die schwachen Malzgetränke, die jetzt bei uns hergestellt werden, von dem Verbote unberührt bleiben. — Das ist doch nicht richtig. Das hier am meisten genossene Malzgetränk, das s. g. „Pilsnerdricka klass II“, enthält 2,8 bis 3 Gewichtszent (höchstens 3,6 Volumprozent) Alkohol, während das vorgeschlagene Verbotsgesetz alle Getränke, die mehr als $\frac{2}{4}$ Gewichtszent. enthalten, verbietet. So schwache Malzgetränke sind aber noch weniger schmackhaft als das „Pilsnerdricka (klass II)“ und auch weniger haltbar (sie geraten sehr leicht in Gärung). Ohne Zweifel werden die während des Totalverbotes bei uns erlaubten, sehr schwachen Malzgetränke so wenig begehrt sein, dass das Braugewerbe dadurch ernstlich geschädigt wird, wenn es nicht sogar völlig zusammenbricht. Eine bedeutende Entschädigungsforderung seitens dieses Gewerbes, das so vielen Menschen Arbeit gibt und so kostbare Anlagen verwendet, ist also mit Sicherheit zu erwarten und lässt sich nicht abweisen.

Nebenbei möchte ich hierzu bemerken, dass der Nüchternheitszustand gewiss darunter leiden wird, da viele Menschen in Ermangelung eines schmackhaften Malzgetränkes zu anderen, schädlicheren Ersatzmitteln greifen werden.

Wie und warum Herr Björkman die Branntweinbrennereien als hier nicht in Frage kommend ausschliesst, ist mir vollkommen unbegreiflich. Branntweinherstellung und -Handel sind doch nicht im Besitz des Staates; bei der Einführung des Verbotes müssen die Brennereien, die viele Arbeiter beschäftigen, geschlossen werden. Ein Teil des sog. Sulfit-Spiritus wird jetzt gereinigt und zum Trinken benutzt. Wird ein Verbot eingeführt, sind auch von dieser Seite Entschädigungsansprüche zu erwarten.

Und dann müssen wir auch an die vielen Restaurants u. dergl. denken, die so vielen Menschen Arbeit geben und die wirtschaftlich in so hohem Grade von dem Verkauf von Spirituosen abhängig sind. Wenn man alle geistigen

Getränke verbietet, wird das Restaurantwesen gewiss mit den grössten Schwierigkeiten zu kämpfen haben, während ein gesetzwidriger Alkoholverbrauch zum grössten Teil zu Hause oder in privaten Klublokalen sich breit macht und unkontrollierbar bleibt — wenn nicht der Alkoholausschank trotz des Verbotes weiter, geheim oder sogar offen, in den Restaurants blühen wird.

Die Zahl derjenigen, die Entschädigung verlangen werden und dazu unzweifelhaft berechtigt sind, ist gewiss nicht so klein, wie Herr Björkman sich vorstellt. Die Angaben der Verbotsgegner über diesen Punkt verdienen sicher nicht als „Bluff“ bezeichnet zu werden.

Herrn Björkmans Angabe, dass die Verbotsgegner hauptsächlich nur in den drei grössten Städten Stockholm, Gotenburg und Malmö mit Umgebung die Mehrzahl erhielten, ist nicht richtig. Sie könnten dann unmöglich 51 Proz. der Stimmenden ausmachen. Auch nicht unbeträchtliche Gebiete des Landes, besonders an den Küsten von Stockholm bis Gotenburg und weiter hinauf bis zur norwegischen Grenze, haben überwiegend gegen das Verbot gestimmt.

Zuletzt gibt Herr Björkman noch zu, daß möglicherweise „sich gegenwärtig eine verbotsfeindliche Mehrheit im Lande befindet“ und „dass die Durchführung eines Verbotes in den nächsten Jahren nicht denkbar wäre“. — Dieses Zugeständnis ist wertvoll. Wenn wir dann noch hinzufügen, dass jetzt und für sicherlich viele Jahre die wirtschaftlichen Verhältnisse die Durchführung des Verbotes stark erschweren — ja unmöglich machen, so wäre es wohl wünschenswert und richtig, unser politisches Leben auf geraume Zeit nicht mit dem Verbotskampfe zu belasten, sondern statt dessen alle guten Kräfte zu vereinigen, um auf dem eingeschlagenen Wege die Volksnüchternheit zu fördern.

Seitens der Verbotsfreunde will man dessen ungeachtet uns und dem Volk keine Ruhe lassen. Auf dem Wege des Gemeinde- und Bezirksbestimmungsrechts will man so rasch wie möglich das Land Stück für Stück „trocken“ legen und zu dem Zwecke alle Wahlgelegenheiten benutzen, um, so weit irgend möglich, überall „trockene“ Leute einzuschieben. Die Taktik ist der „Antisaloon-League“ in den Vereinigten Staaten entnommen.

Nun fragt sich: ist es wirklich unbedingt notwendig, dass wir, trotz der ungünstigen Vorbedingungen, das Verbots-System an uns selbst ausprobieren müssen, während doch mehrere andere Völker — und zwar in verschiedener Weise — im Begriff stehen, Erfahrungen zu sammeln. Es sieht so aus, als ob nach den Ansichten der Verbots-Freunde kein Volk aus den Erfahrungen anderer Völker Nutzen ziehen könnte oder wollte. Alle müssen sie dasselbe durchmachen, dieselben Fehler machen und unter denselben Schäden leiden. Wäre es nicht möglich, dass wir jetzt eine Weile ruhig abwarten könnten, um zu sehen, wie die Verbotsvölker davon kommen, ehe wir uns in dieselbe Fallgrube stürzen.

Schliesslich möchte ich noch hervorheben, dass die Arbeit für die Volksnüchternheit unter dem ewigen Streit leidet. Es ist Tatsache, dass ein nicht unbedeutender Teil unseres Volkes sich gegen die gewaltige Verbotspropaganda mit allen ihren Uebertreibungen stark auflehnt und den Zwang des drohenden Verbotes mit Trotz beantwortet, indem viele, vorher Nüchterne, das Trinken anfangen. In der besten Absicht, die Nüchternheit zu fördern, arbeiten die Verbotsfreunde dabei unseren gemeinsamen Feinden in die Hände, die wirklich „dem Alkoholgenuss ergebene Verbotsgegner“ sind, die nicht nur das Recht zum mässigen Genuss, sondern auch zum offenbaren Missbrauch behaupten wollen. Das ist schade! Reichen wir uns stattdessen die Hände, um auf neutralem Boden für das gemeinsame Ziel zu wirken.

Stockholm, den 29. Januar 1923.

C. G. Santesson.

2.

Mit Vergnügen benutze ich die mir gebotene Gelegenheit, zu Herrn Prof. Santessons Ausführungen, mit denen er die in Heft 5/6 des vorigen Jahrgangs begonnene Aussprache fortsetzt, einiges hinzuzufügen.

Herr Santesson findet, daß ich in meiner Beurteilung des Bratt-Systems mit der einen Hand gegeben und mit der anderen noch mehr zurückgenommen habe. Das stimmt. Und für den, der — wie Herr Santesson — Gelegenheit gehabt hat, die Nüchternheitsarbeit in Schweden zu verfolgen, bedarf es wohl kaum eines ausführlichen Beweises, daß mein Urteil in diesem Falle allerdings richtig ist. Aber dem Leserkreise der „Alkoholfrage“ bin ich eine Beweisführung schuldig.

Das Bratt-System hat, wie ich in meinem vorigen Aufsätze mich ausdrückte, zweifellos in mehrfacher Hinsicht bessere Verhältnisse geschaffen, als sie unter dem vorherigen, dem Gotenburger System, herrschten. Das gilt natürlich in erster Linie für Stockholm. Die größeren Trunksuchtsformen sind zu einem beträchtlichen Teile verschwunden. Wohl trifft man betrunkene Leute zu allen Tageszeiten in gewissen Straßen Stockholms. Und wenn die Gäste der gut gehenden Lokale zur Mitternachtszeit die benachbarten Straßen bevölkern, so ist das „Nachtleben“ ungefähr dasselbe wie früher. Aber im allgemeinen hat sich das Trinkleben „verfeinert“, die gewöhnlichen Kneipen, die schon unter dem Gotenburger System gewissermaßen einen besseren Anstrich erhielten, sind jetzt Speisewirtschaften geworden, wo man nur einen oder zwei Schnäpse zum Essen erhält. Aber das ist nur die eine Seite des Systems.

Wenn nun Herr Santesson — allerdings mit Vorbehalt — auf die Gewinnseite des Systems den Rückgang der Trunkenheitsziffern schreiben will, so ist dieser Vorbehalt nur allzu berechtigt. Wenn aber Herr Santesson behauptet, die Zahl sei auf ein Drittel zurückgegangen, so irrt er sich.

Die Jahre 1912/1913 wiesen ungewöhnlich hohe Trunkenheitsziffern auf, sowohl für Stockholm, wie für ganz Schweden: Für Stockholm betragen sie 16709 und 17696, für das ganze Land 56622 und 58909. Die Trunkenheitsziffer war im Jahre 1922 für Stockholm 7488 und für ganz Schweden rund 27900 (die genaue Ziffer liegt noch nicht vor). Man wird vorsichtigerweise also wohl behaupten dürfen, daß die Trunkenheitsziffer etwa auf die Hälfte zurückgegangen sei.

Wie jeder Kenner der Alkoholfrage weiß, steigen und fallen in gewissen Grenzen Alkoholverbrauch und Trunkenheit mit „guten“ und „schlechten“ Zeiten. In Schweden hat es seit Beginn des Jahrhunderts nie so „schlechte Zeiten“ gegeben, wie in den Jahren 1921/1922. Und in dem nun begonnenen Jahre hat sich noch keine Besserung gezeigt. Besonders hat die große Arbeitslosigkeit in hohem Grade zur Verminderung des Alkoholverbrauchs und noch mehr zur Abnahme der Trunkenheit beigetragen. Meines Wissens haben Dr. Bratt und die Vertreter seines Systems im Lande kein Interesse für eine Herabsetzung der gesetzlich bestimmten, auf ein „Lieferungsbuch“ zu verabfolgenden Höchstmenge von Branntwein gezeigt. Als ich im Reichstage den Antrag stellte, die Menge von 4 auf 2 Liter monatlich herabzusetzen, kam ein besonders starker Widerstand gerade von Seiten des „Systems“.

So viel über die Credit-Seite des Systems.

Wenn ich auf die Debetseite des Systems die Ausbreitung der Trinksitte, besonders unter der Jugend, setze, so habe ich dafür u. a. folgende Gründe:

Das „Lieferungsbuch“ ist nach den zuletzt veröffentlichten Angaben an 939 998 Männer und an 80 721 Frauen ausgegeben worden. Die Zahl der Lieferungsbuchbesitzer wächst schneller als die Bevölkerungsziffer. Besonders stark steigt die Zahl der Lieferungsbücher, die an Frauen und junge Leute ausgegeben werden. Im Jahre 1916 erhielten 29 377 Frauen und 3050 junge Leute das Lieferungsbuch, und am 1. Oktober 1922 81 963 Frauen und 9300 junge Leute. Nun weiß ich sehr wohl, daß auf dem Lande manche Leute sich ein Lieferungsbuch verschafft haben, um gewisse „Krankheiten“ bei Menschen und Tieren mit Alkohol heilen zu können. Aber von diesen „Krankheiten“ scheint besonders die ländliche Jugend befallen zu sein. Ich besitze Angaben älterer und mit den örtlichen Verhältnissen

wohlvertrauter Männer aus allen Teilen des Landes. Die bezeugen alle, daß, während früher in vielen Bauernfamilien nur bei festlichen Gelegenheiten und nach Reisen zur Stadt Branntwein zu finden war, jetzt der Branntwein nur selten fehlt. Und der Knecht kauft sich seinen „Liter“ vielleicht noch fleißiger als der Bauer.

Herr Santesson hat vergessen oder nicht daran gedacht, daß hier ein volkpsychologisches Moment mitspielt. Wenn der Knecht oder irgend ein junger Mann sein Lieferungsbuch erhält, dann muß es auch ausgenutzt werden. Er nimmt die ihm zustehende Menge, verzehrt sie anfangs selbst vielleicht nicht ganz, sondern tritt einen Teil an andere ab, die kein Lieferungsbuch besitzen oder die ihnen zustehende Menge für zu klein halten. Aber bald „braucht“ der junge Mann seine Menge selbst, und Schweden hat einen Gewohnheitstrinker mehr, einen Gewohnheitstrinker, der gar nicht so selten als Säufer endet.

Wenn Herr Santesson daran erinnert, daß sich 1830 der Branntweinverbrauch (nach Zahl der Branntweinpflanzen berechnet) auf 42 Liter auf den Kopf der Bevölkerung belief, aber jetzt nur 6 Liter ausmacht, so bedeuten die 42 Liter nicht mit Notwendigkeit, daß die Trinksitte damals verbreiteter war als jetzt, sondern statt dessen mit Sicherheit, daß die Zahl der Säufer damals größer war als jetzt: die, welche tranken, taten es täglich und in großen Mengen.

Ich übergehe Prof. Santessons Vermutungen bezüglich des Alkoholverbrauches derer, die dem Landesverein für Volksnüchternheit ohne Verbot angehören, und möchte lieber der Frage der Alkoholeinnahmen und des Staatsbudgets einige Zeilen widmen.

Ich habe in meinem früheren Aufsätze die Ansicht geäußert, daß die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse den Staat gezwungen haben, zur Balanzierung des Budgets in dem Maße auf die berauschenden Getränke zurückzugreifen, wie es in den letzten Jahren geschehen ist und auch in dem Voranschlag für das Finanzjahr 1923/24 geschieht. Wir leben in Schweden — wie wohl in fast allen europäischen Ländern — unter Verhältnissen, die man sicherlich als Notzeitverhältnisse bezeichnen darf. Wann wieder normale Zeiten eintreten werden, wage ich nicht vorauszusagen. Daß unsere Industrie zu einem großen Teil lahmgelegt und daher wenig steuerkräftig ist, beruht ja einmal darauf, daß sie die Folgen der Schieberzeit noch nicht überwunden hat, zum andern darauf, daß ihr die früheren Absatzgebiete aus verschiedenen Ursachen verschlossen sind. Aber wenn erst wieder vernünftige Verhältnisse in Mittel-Europa eintreten, wird es auch nicht lange dauern, daß normale Zeiten nachfolgen. Und ich für meine Person habe noch nicht die Hoffnung verloren, daß schließlich sich doch die gesunde Vernunft geltend machen wird. Ich meine auch, wenn man bei allen Plänen, die sich auf unser Erwerbs- und Staatsleben beziehen, davon ausgeht, daß erst nach Generationen wieder normale Verhältnisse eintreten werden, so wird das für Land und Volk sicherlich wenig ersprießlich sein.

Herr Santesson erinnert an den Verbotsgesetzentwurf vom Januar 1920, den die große Nüchternheitskommission ausgearbeitet hat, und betont, daß die darin vorgesehene kurze Übergangszeit unhaltbar sei, vollends bei dem Ergebnis der Verbotsabstimmung. Ganz gewiß! Aber man darf nicht vergessen, daß dieser Entwurf zu einer Zeit ausgearbeitet und vorgelegt wurde, die für das schwedische Erwerbsleben eine Hochkonjunktur bedeutete, wie sie wohl niemals vorher erlebt worden war. Was seitdem eingetreten ist, war 1919 schwerlich vorauszusehen. Aber die Hauptsache ist nicht eine längere oder kürzere Übergangszeit, sondern die grundsätzliche Frage: Verbot oder nicht Verbot?

Herr Santesson erklärt nun: wie die Verhältnisse nun einmal lägen, sei es klüger, die Verbotfrage ganz ruhen zu lassen und die Gelegenheit zu

benutzen, nun das Bratt-System eine längere Zeit und unter normaleren Verhältnissen, als sie bisher herrschten, zu prüfen.

Hier stehen wir eben am Scheidewege zwischen Verbotssystem und Bratt-System (und allen anderen Alkohol-Verkaufssystemen).

Das Verbotssystem verlangt die Abschaffung des Alkohols als Genußmittel als unerläßliche Vorbedingung für die Herbeiführung einer wirklichen Volksnüchternheit. Das Bratt-System dagegen will den Alkoholgenuß aufrecht erhalten, aber den Verbrauch so regeln, daß alle Mitbürger, ja sogar die Alkoholiker, eine ihnen persönlich zugemessene Menge Alkohol erhalten.

Das Verbotssystem will die Trinksitte abschaffen; das Bratt-System will diese Sitte aufrechterhalten und ausbreiten.

Hier gehen, wie gesagt, unsere Wege auseinander.

Trotzdem haben die Verbotsfreunde in Schweden einmal über das andere mitgeholfen, die — wie Herr Santesson sagt — notwendigen Verbesserungen des Bratt-Systems einzuführen, wenigstens in dem Maße, wie sie geeignet schienen, die Volksnüchternheit zu fördern. Daß die Verbotsfreunde bei fortgesetzten Verbesserungen des Bratt-Systems auf ihr eigenes System verzichten sollen, ist wirklich zu viel verlangt. Das werden sie auch nicht tun.

Herr Santesson geht dann zu den wirtschaftlichen Schwierigkeiten über, die mit dem Verbot eintreten würden, und von denen er meint, daß ich und andere Verbotsfreunde sie unterschätzen.

Während der Werbetätigkeit vor der Verbotsabstimmung im vorigen Jahre führen die Agitatoren des „Landesvereins für Volksnüchternheit ohne Verbot“ im Lande umher und verkündeten, daß bei einer Einführung des Alkoholverbots die Steuern verdoppelt werden müßten. Die Regierung hatte in einer Berechnung angegeben, daß bei sofortiger Einführung des Verbots (und zwar jetzt) die Staatssteuern um 60 % steigen müßten. In den Reden der Agitatoren draußen im Lande wuchs die Prozentziffer auf 100 und bezog sich auf alle Steuern, auch die Gemeindesteuern. Niemand wird sich darüber wundern, daß das die Massen scheu machte und veranlaßte, gegen das Verbot zu stimmen. Herr Santesson meint nun, ich hätte nicht den Nachweis geführt, daß die Furcht der Massen unbegründet gewesen sei, und zieht als Beweis für seine Meinung die eventuellen Entschädigungsforderungen der Brauereien, Brennereien und Wirtschaften mit ihren Angestellten heran.

Was die Brauereien angeht, so bleibe ich dabei, daß wegen eines vom Reichstage beschlossenen Verbots keine einzige Brauerei geschlossen und kein einziger Brauereiarbeiter entlassen zu werden brauchte. Die Alkoholgrenze wurde in dem Vorschlag der Nüchternheitskommission auf $2\frac{1}{4}$ Gewichtsprozent festgesetzt. Glaubt Herr Santesson wirklich, daß die von alkoholgegnerischer Seite beantragte Alkoholgrenze in dieser Höhe tatsächlich festgesetzt würde? Wer die gegenwärtigen Bestrebungen kennt, den Alkoholgehalt der Malzgetränke heraufzusetzen, hat begründete Ursache zu dem Verdacht, daß der gesetzlich zulässige Alkoholgehalt des „Pilsnerdricka“ erhöht werden und schließlich bei einem Verbot die Kompromißziffer erheblich über $2\frac{1}{4}$ Gewichtsprozent hinausgehen wird. Und dann eine Frage: Warum können schwedische Brauer nicht ebenso gut wie ihre dänischen und deutschen Kollegen ein gesundes und schmackhaftes Malzgetränk mit verhältnismäßig geringem Alkoholgehalt herstellen?

Und dann die landwirtschaftlichen Brennereien (denn mit der Sulfitspiritusindustrie brauchen wir uns hier wohl nicht zu befassen, deren Produkte immer Absatz finden, so lange noch ein brauchbarer Spiritusmotor gebaut wird). Landwirtschaftliche Brennereien gibt es nur etwas über 100, und ihre fest angestellten Arbeiter sind rund 500 an der Zahl. Man hat also wohl kaum Anlaß, sich über die Zukunft dieses „Erwerbszweiges“ große Sorge zu machen.

Und nun kommen wir zu den vielen Restaurants usw., „die so vielen Menschen Arbeit geben und die wirtschaftlich in so hohem Grade von dem Verkauf von Spirituosen abhängig sind“. Ich will hier nicht viele Worte machen, sondern nur daran erinnern, daß das Hotel- und Wirtschaftsgewerbe in den Vereinigten Staaten (ich meine die Hotels und Wirtschaften, in denen anständige Menschen verkehren, nicht die „Saloons“), keinen Schaden dadurch erlitten haben, daß sie auf Einnahmen aus dem Verkauf berauscher Getränke nicht mehr rechnen können. In Hunderten von Hotels der Vereinigten Staaten sind niemals berauschende Getränke verkauft worden, und die Leiter großer Hotelunternehmungen haben erklärt, daß ihr Geschäft sich nach Einführung des Verbots eher verbessert als verschlechtert habe. Was in Amerika möglich war, muß auch hier sich erreichen lassen.

Das ausschließlich im Ausschank berauscher Getränke beschäftigte Personal ist — abgesehen von den Angestellten der Branntweingesellschaften — hauptsächlich in Stockholm und den größeren Städten zu finden. Das Restaurantpersonal, das durch ein Verbot erwerbslos würde, ist an Zahl geringer, als manche glauben. Ich darf, was diesen Punkt angeht, wohl auf den Bericht der Kgl. Nüchternheitskommission verweisen.

Ich habe keinen Grund, von meiner Behauptung abzugehen, daß die Mehrzahl der Verbotsgegner sich hauptsächlich in Stockholm, Malmö, Götensborg und Umgegend findet. In Stockholm betrug nämlich die Prozentzahl derer, die das Verbot ablehnten, 86,54, in Malmöhus Län 80,59, in Götensborgs und Bohuslän 72,86 und im Hallands Län 74,94. Allein im Stockholmer Stadtgebiet erhielten die Verbotsgegner mehr Stimmen, als die Mehrheit ausmachten.

Herr Prof. Santesson wünscht schließlich, daß man ihn und seine Verbotsgegner mit dem Verbotsgedanken in Ruhe lasse, da die Durchführung des Verbots in den nächsten Jahren im hohen Grade schwierig, ja unmöglich sei.

Das ist zuviel verlangt. Man kann, wie gesagt, wirklich nicht verlangen, daß die schwedischen Alkoholgegner, nachdem sie ein halbes Jahrhundert lang für einen Gedanken gekämpft, dessen Verwirklichung nach ihrer Überzeugung nicht nur möglich ist, sondern dauernd dem Volke zum Glück und Segen gereichen wird, nun die Arbeit für diesen Gedanken einstellen und sich darauf beschränken sollen, für den mäßigen Trunk, das Ideal des „Landesvereins für Volksnüchternheit ohne Verbot“, einzutreten. Auch wenn ein Teil der jetzt „Mäßigen“, wie Herr Santesson meint, wegen eines drohenden Verbots die „Mäßigkeit“ aufgeben sollten, liegt für die Verbotsfreunde kein Grund vor, den Verbotsgedanken aufzugeben. Der „grand old man“ der älteren schwedischen Nüchternheitsbewegung, der Dompropst Per Wieselgren, schrieb einmal: „Die Mäßigkeit bekämpft das Trunksuchtsslast, sie beschneidet den Baum, der alle bösen Früchte des Trunksuchtseleuds trägt, und — befördert dadurch sein Wachstum. Sie braucht drakonische Gesetze und begießt den bösen Baum mit Blut. Die Enthaltbarkeit legt die Axt an die Wurzel: die Trinklust.“

Nicht Prof. Santesson mit seinem Mäßigkeitsverein, sondern die schwedischen Verbotsfreunde haben Per Wieselgrens Mantel aufgenommen und werden nach Maß ihrer Kräfte seine Arbeit, die ein nüchternes Schweden erstrebte, vollenden.

Alexis Björkman.

Denkschrift

der **Fachgemeinschaft deutscher Hygieneprofessoren über die dem deutschen Volk durch die Zunahme des Alkoholismus drohenden Gefahren.**

Die Vereinigung der deutschen Hochschullehrer für Hygiene weist die Staatsregierungen, wie alle für das Volkwohl verantwortlichen Kreise mit Nachdruck auf die großen Gefahren hin, welche der Gesundheit und Lebenskraft des deutschen Volkes infolge des wie der steigenden Alkoholgenusses drohen, und fordert durchgreifende Maßnahmen hiergegen. Im Weltkrieg ist es infolge der Einschränkung der Erzeugung und der Anforderungen der Heeresverwaltung zu einer erheblichen Verminderung des Alkoholverbrauchs für Trinkzwecke, sowohl in Form von Branntwein und Likören, als auch von stärker alkoholhaltigen Bieren gekommen. Wie günstig diese Einschränkung des Verbrauchs auf die Gesundheit des Volkes eingewirkt hat, zeigen die Berichte der Trinkerfürsorgestellen, Trinkerheilstätten und der Anstalten für Geisteskranke. Während nach Mitteilung des preußischen statistischen Landesamtes im Jahr 1914 noch 11 260 alkoholkrankte Personen in die preußischen Heilanstalten aufgenommen wurden, sank die Zahl derselben bis zum Jahre 1918 auf 1886, also auf etwa $\frac{1}{6}$. Wenn auch die unruhigen Zeiten des Krieges und der Revolution eine eindeutige Erklärung dieser Ziffern sehr erschweren, so sprach doch die tägliche Beobachtung zu Gunsten einer Abnahme der Alkoholkrankungen durch die Einschränkung des Verbrauchs. Im Jahre 1920 ist dagegen nach Angabe des Regierungsmedizinalrates Dr. Glaubitt die Zahl bereits wieder auf das Doppelte des Jahres 1918 gestiegen, und für das Jahr 1921 lassen Berichte aus einzelnen Heilanstalten erkennen, daß der Friedensstand ungefähr wieder erreicht ist. In den letzten Kriegsjahren gehörte ein Betrunkener zu den seltenen Erscheinungen auf der Straße; jetzt sind leider Berauschte, besonders bei Wochenschluß, wieder eine alltägliche Erscheinung. Die Zunahme der Schankstätten, besonders der Likörstuben, Dielen, Bars, und eine aufdringliche Reklame der Branntweinfabriken und selbst der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein locken das Volk zum Alkoholgenuß.

Im Jahre 1921 betrug der gesamte Vorrat der Monopolverwaltung an Spiritus 3,5 Millionen Hektoliter, welcher zum großen Teil zu Trinkzwecken abgestoßen werden musste, da für solche Mengen die Industrie nicht aufnahmefähig ist, und auch die ins Ausland abgegebenen Mengen nicht bedeutend sein dürften. Ein erheblicher Teil wird jedenfalls tatsächlich als Trinkbranntwein durch die Monopolverwaltung, durch Einfuhr, Schmuggel und die in manchen Gegenden Deutschlands stark verbreiteten Obst- und Hausbrennereien in den Verkehr gelangen. Die Mengen lassen sich leider nicht genau ermitteln. Nach amtlichen Angaben be-

trug der inländische Verbrauch an trinkfertigem Branntwein im Jahre 1921/22 ungefähr 1 800 000 Hektoliter. Ueber den Verbrauch an Bier besitzen wir genauere Zahlen auf Grund der Angaben der Biersteuergemeinschaft. Hiernach wurden im Rechnungsjahr 1921 in Deutschland insgesamt 33,9 Millionen Hektoliter Bier hergestellt, davon 1,82 Millionen Einfachbier, 31,5 Millionen Vollbier und 0,5 Millionen Starkbier. Im Sommerhalbjahr 1922 waren es insgesamt 19,7 Mill. hl, wovon 16,3 Mill. hl Vollbier.

Der Rückgang im Verbrauch alkoholischer Getränke während der Kriegsjahre hat bewirkt, daß die durch die Unterernährung geschwächte Volkskraft nicht noch obendrein durch den Alkoholenuß geschädigt werden konnte. Die Unterernährung hat bekanntlich auf die Gesundheit unseres Volkes den unheilvollsten Einfluß ausgeübt, was aus dem Steigen der Sterblichkeit, vor allem der Tuberkulosesterblichkeit in den letzten Jahren des Krieges deutlich zu ersehen ist. Durch die Verschlechterung unserer wirtschaftlichen Lage ist die Ernährung des deutschen Volkes, welche sich nach Aufhebung der Blockade gebessert hatte, augenblicklich ebenso stark gefährdet wie zur Zeit des Krieges. Bei der schlechten Getreideernte wird der inländische Ertrag voraussichtlich nur bis zum Frühjahr reichen. Die Spanne bis zur nächsten Ernte muß durch ausländisches Getreide gedeckt werden. Ferner droht der Fettmangel in absehbarer Zeit katastrophale Formen anzunehmen. Die Margarine, die Hauptquelle der Fett-ernährung unseres Volkes, wird zu etwa 96% aus ausländischen Fetten hergestellt. Die im Inland gewonnenen Mengen an Butter, Schmalz und anderen Fettstoffen spielen für die Masse des Volkes kaum mehr eine Rolle. Die Fleischernährung ist äußerst mangelhaft geworden. Nur die Kartoffeln scheinen ausreichend vorhanden zu sein. Auf Kartoffeln allein, bei Fehlen von entsprechenden Mengen Getreide, Fett, Fleisch läßt sich eine Volksernährung jedoch nicht aufbauen.

Von den schon ohnehin unzureichenden Nahrungsmitteln werden noch erhebliche Mengen zur Herstellung alkoholischer Genußmittel verbraucht. Für Bierherstellung wurden im Rechnungsjahre 1921 herangezogen 493 446 Tonn n Malz, 5 095 Tonnen Zuckerstoffe, 47 468 Tonnen Reisabfallgriess und Maisgriess. Die zur Gewinnung von Spiritus verbrauchten menschlichen Nahrungsstoffe wurden leider nicht statistisch erfaßt, sie sind aber zweifellos sehr bedeutend, vor allem, was die Verwendung von Kartoffeln anbelangt. Der Einwand, daß diese Kartoffeln für die menschliche Ernährung nicht nötig wären, da der Bedarf hierfür gedeckt sei, ist nicht stichhaltig. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß wir im Frühjahr trotz der reichen Ernte vor einer Kartoffelknappheit stehen werden. Für den Menschen unbrauchbare Kartoffeln können besser durch Verfütterung an Schweine und Umsetzung in Fett nutzbar

gemacht werden, als daß sie in die Brennereien wandern. Der Wert der hier abfallenden Schlempe für die Viehfütterung wird erheblich überschätzt.

Außer diesen Nahrungsmitteln werden Kirschen, Pflaumen und sonstiges Obst, auch Zuckerrüben, Marmelade usw. zur Schnapsbereitung herangezogen. Der Verbrauch an Zucker für Weinverbesserung und Herstellung von Schaumweinen und Likören ist ebenfalls recht bedeutend. Im Jahre 1920 wurden allein den Winzern zu diesem Zwecke 300 000 Zentner Zucker überwiesen; die in den Likör- und Schaumweinfabriken verbrauchten Mengen werden sicherlich nicht geringer sein. Die Zuckernot im vergangenen Sommer hätte zweifellos gemildert werden können, wenn der Zucker lediglich für die Volksernährung bestimmt worden wäre. Auch der Verbrauch von Eiern zur Herstellung von Eierkognak ist nicht klein, wenn man bedenkt, daß zu einem Liter Eierkognak 15 — 16 Eier erforderlich sein solien.

Es ist also nicht zu bestreiten, daß die Alkoholerzeugung dem deutschen Volke große Mengen wertvoller Nahrungsmittel raubt. Aber nicht diese Tatsache allein zwingt uns, unsere warnende Stimme zu erheben. Der steigende Alkoholgenuß wird vielleicht in kurzem mit einer starken Gefährdung der Volksgesundheit durch Unterernährung zusammentreffen. Dann tritt aber das bekannte Gesetz mit voller Wucht in Kraft, daß Unterernährung den Alkoholismus fördert, und daß umgekehrt die Zunahme des Alkoholverbrauchs bei einem unterernährten Volke doppelt verheerende Wirkungen entfaltet. Weite Kreise haben die drohende Gefahr erkannt; Verhandlungen zwischen Gewerkschaften und Regierungen, was zu einer Eindämmung der steigenden Alkoholflut geschehen solle, haben stattgefunden und werden fortgesetzt. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat im Zusammenhang damit den Verbrauch von Nahrungsmitteln (Gerste, Kartoffeln, Obst) zur Alkoholbereitung zunächst erheblich eingeschränkt, leider dann aber durch Verordnung vom 28. Dezember den landwirtschaftlichen Betrieben das Brennen selbstgebauter Kartoffeln bis zu 60 v. H. des Brennrechts (bisher 20 v. H.) erlaubt. Die Verwendung von inländischem Zucker zur gewerblichen Herstellung von Branntwein und branntweinhaltenen Getränken aller Art ist verboten. Auch war die Herstellung von Starkbier vom 1. XI. 22 ab einzustellen; es soll nur noch Einfachbier, Schankbier und Vollbier gebraut werden, wobei Vollbier mit einem höheren Stammwürzegehalt als 10 % vom 1. Nov. 1922 bis 31. März 1923 nur noch bis 8 vom Hundert des Braurechtsfußes hergestellt werden darf. Diese Maßnahmen genügen nicht. In Anbetracht der Ernährungsschwierigkeiten dürfen für den Menschen brauchbare Nahrungsmittel überhaupt nicht mehr zur Bereitung stark alkoholischer Getränke verwandt werden; deren Einfuhr ist, soweit die Bestimmungen des Friedensvertrages es zulassen, zu

verboten. Am wirksamsten würde ein völliges Verbot der Herstellung und des Verkaufs von Trinkbranntwein und Likören sein. *) Solange dies nicht durchführbar erscheint, müßte der Verbrauch an alkoholischen Getränken durch eine schleunigst durchgeführte Gasthausreform nach verbessertem Gothenburger System (s. R. Wlassak, Grundriß der Alkoholfrage im Handbuch der Hygiene von Rubner, v. Gruber, Ficker Bd. IV. 1922) kraftvoll eingeschränkt werden. Das Vollbier könnte gänzlich ausgeschaltet werden, da die Brauindustrie gelernt hat, schmackhafte alkoholarme Biere herzustellen, deren mäßiger Genuß ohne schädliche gesundheitliche Folgen ist.**)

Unserer Aufgabe bewußt, Hüter der deutschen Volksgesundheit zu sein, fordern wir mit dem ganzen Nachdruck unserer Stellung als Hochschullehrer die Staatsregierungen und die für das Volkwohl sonstwie verantwortlichen Kreise auf, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dem steigenden Alkoholgenuß entgegenzutreten und dadurch sowohl die stark gefährdete Volksgesundheit zu schützen, als auch einem Zusammenbruch unserer Volksernährung vorzubeugen. Man bedenke auch, welche verderblichen Folgen der Alkoholgenuß auf die Willenskraft und Einsicht ausübt! Mehr denn je wird in den schweren Zeiten, die unserm deutschen Volke noch bevorstehen, Geistesklarheit und Besonnenheit vonnöten sein, wenn nicht das Ganze gefährdet werden soll.

Die Fachgemeinschaft deutscher Hygieneprofessoren

I. A.: H. Selter,
Direktor des Hygienischen Instituts der Universität
in Königsberg i. Pr.

Prinz Emil von Schönauich-Carolath und der Alkohol.

Ein Kenner wird lächeln, mancher Laie mir beistimmen, wenn ich sage: „Ich bin dankbar für Gedenktage unserer Geistesgrößen; sie erinnern mich an den Reichtum, den wir als deutsches Volk besitzen, und den keine „Reparaturen“ uns nehmen können; sie veranlassen uns auch, uns mit dem Jubilar, den wir vielleicht halb vergessen hatten, einmal wieder zu beschäftigen, zumal wenn er ein Landsmann ist.

*) Erfreulicherweise wurde von der Branntweinmonopolverwaltung seit dem 18. Oktober die Abgabe von Spiritus zur Herstellung von Trinkbranntwein „bis auf weiteres“ gesperrt (wegen der „geringen Branntweinbestände der Monopolverwaltung“). Es ist im Interesse des Volkswohls nur zu wünschen, daß diese Maßnahme dauernd aufrechterhalten bliebe.

**) Abgesehen von Alkoholkranken und -gefährdeten.

So ist's mir mit dem Prinzen Emil von Schönaich-Carolath ergangen, der am 8. April 1852 zu Breslau geboren und am 30. April 1908 zu Haseldorf in Holstein gestorben ist. Einst ein flotter Offizier, ward er, wie alle, die ihm näher standen, bezeugen, zu einer durch Selbstzucht ausgezeichneten Persönlichkeit, ein Mann, der sein Volk, sein Vaterland glühend liebte. Sein politisches Ideal war ein soziales Kaisertum.

Mir liegt es hier nicht ob, den Dichter als solchen zu würdigen, sondern auf seine Beziehungen zur Alkoholfrage zu schauen.

Man hat ihn gelegentlich mit Tolstoj verglichen — und Tolstoj hat einen alkoholgegnerrischen Einschlag. Einen sozialen Dichter kann man ihn nennen — und die soziale Frage ist in ihren mannigfachen Zusammenhängen mit der Alkoholfrage verknüpft. — Der Tierschutz war ihm Herzenssache — sein „Heiland der Tiere“ ist geradezu ein hohes Lied des Erbarmens für die seufzende Kreatur — und wir wissen, wie Tierschutz- und Antialkoholbestrebungen noch jetzt in einander übergehen.

In den Erzählungen wird manches Mal der Alkoholismus gestreift. Einige Beispiele: Im wirtshaus hörten Leute, wie Frauenehre von einem Rittmeister heruntergerissen wird („Taufwasser“). Durch eine unglückliche Ehe wird der Aderl zum Wirtshausbruder, Lumpen und Mörder („Der Feiherr“). Unter den Tierquälern, die von den Landjägern abgeführt werden, ist einer angetrunken, schreit und gröhlt. Im Schankzimmer des Dorfes findet man sich schweigsam unter dem Eindruck von Martins Todesopfer zusammen, dahin schleichen auch die Brandstifter. Starren Auges wird Glas um Glas geleert, wie um der Übelkeit Herr zu werden. Immer neue Gäste dringen in den qualmverfinsterten, dumpfen Taumel brütenden Raum. Der Wirt machte sein bestes Geschäft im Jahr („Der Heiland der Tiere“).

Reinhart, ein Thüringer Adelskind, führt in Strassburg ein wildes Studentenleben; die Liebe zu Goldschmieds Töchterlein Lenchen reisst ihn aus dem Sumpf. Sie muss auf Gebot der Eltern einen reichen Kaufherrn heiraten; R. wird wieder der alte, nur wilder und toller als vorher. Bei einem Gelage höhnt ihn ein welscher Edelmann ob seiner Liebe. Er ersticht ihn im Zweikampf und wird des Landes verwiesen. („Schön-Lenchen“). Ergreifend in ihrer Schlichtheit ist eine Trinkergeschichte.*

Es ist Weihnacht. In vornehmen Häusern wird festlich diniert und reichlich geschenkt; in hellen Wohnungen traulich und fröhlich beim Tannenbaum gefeiert. Ein Vagabund streift durch die Strassen der Stadt. Sein Geld reicht nicht mehr aus für eine Mahlzeit, sondern nur, um die Schnapsflasche füllen zu lassen. Er setzt sich an den Weihnachtsmarkt. Er hat sich selbst um die Weihnacht gebracht. Einst ein fleissiger Arbeiter und glück-

*) „Des Bettlers Weihnachtsgabe.“

licher Familienvater, war er zu Müssiggang und Spiel verführt, hatte sich Gefängnisstrafe zugezogen und verfiel nach seiner Entlassung in Trunk und Elend. Er sieht, wie Kinder bei den Marktbuden beschenkt werden. Sein besseres Selbst regt sich: „Könntest auch Du schenken, einmal noch jemandem ein Gutes tun!“ Als er die Budenreih'n zu Ende geht, erblickt er bei der letzten Gaslaterne ein Muttergottesbild. In der Helle zieht er die Schnapsflasche hervor, um den Hunger zu täuschen, den Frost umzubringen, für wenige Stunden das Elend zu vergessen. Hastig hebt er die Flasche, hält aber auf halbem Wege inne. „Sein müdes Gehirn hatte unbewusst nicht aufgehört, der Vorstellung des Schenkens nachzuhängen . . . Dem Bettler blieb es vorbehalten, zu der Erkenntnis durchzudringen, die den meisten satten und reichen Leuten der Grossstadt abging, der Erkenntnis, dass Schenken ein Opfern bedeute, dass es Liebe vereinen müsse mit Entsagung, frierend drückte der Bettler unter einem neuen Regengusse sich an die Mauer; während er die Füße mit dem durchlöchernten Schuhwerk abwechselnd in die Höhe zog, um sich vor Nässe zu schützen, hielt er die verführerische Flasche unschlüssig umklammert. Deutlich, zwischen Bangen und Freude schwankend, erkannte er, dass es ein Geschenk noch, ein Opfer gebe, welches auszuüben ihm nicht benommen sei; er wusste auch mit einem Male, wer nicht zu stolz sein werde, die Gabe anzunehmen. Während drüben in der Grossstadt Weihnachtslichter niederbrannten, brachte auch der Bettler sein Geschenk dar und schüttete mit einem scheuen, demütigen Blicke den Brantwein, sein letztes Labsal, vor dem Bilde des Christkinds in den Schnee.“

In seinen Gedichten redet v. Sch.-C. unübertrefflich

„Vom Zechen.“

Er trank als Jüngling gläubig, schlecht beraten,
 Weil seine Freunde groß in Trinkertaten,
 Und weil die Dichter laut, in allen Zungen,
 Den Rausch als hoch, als heldenhaft besungen.
 Er trank als Mann, um einen Liebeskummer
 Tief zu versenken in Vergessensschlummer;
 Und als er sah, daß rasch die Jahre gehn,
 Sucht er im Traum des Rausches Auerstehn.
 Als fünfzig Herbste seinen Scheitel krönten,
 Fand er im Wein den Freund, den notgewöhnten;
 Wenn einst vom Abschied Winterstürme sprechen,
 Wird, bis zum Grund, aus Todesfurcht er zechen,
 Und sterben wird er, wenn der Nachwind saust
 Am öden Herd, das Trinkglas in der Faust.

Ja, so ist die stumpfsinnige Trinksitte. Treffender kann man den öden Alkoholismus eines ganzen Menschenlebens kaum schildern. — Allerdings ist das, was der Prinz dem entgegensetzen hat, nicht die Enthaltbarkeit, sondern Mässigkeit — oder, besser gesagt, es ist die Weisheit und Menschenfreund-

lichkeit des Buches der „Sprüche“ (32,6–7): „Gebet stark Getränken, die umkommen sollen, und den Wein den betrübten Seelen, dass sie trinken und ihres Elends vergessen, und ihres Unglücks nicht mehr gedenken.“ (Ein moderner Alkoholgegner wird seine Bedenken gegen dieses Rezept haben).

Herr, deinem Volk gib Rebensaft,
Doch Quellen auch voll Stahl und Kraft,
Daß klar ein jeder blicken mag
Ins Aug' dem ernstesten Arbeitstag,
Des starkes Gut sich keinem schenkt,
Der seinen Sinn in Nebel senkt.
Doch wenn die Feierstunde schlug,
So nehmt ein Maß vom frischen Krug
Und eure Gabe sendet aus
Dorthin, wo Armut herrscht im Haus;
Labt Armut ihr mit Freudenwein,
Soll euch der Trank gesegnet sein.

Zu den bitteren Erfahrungen, die „Hans Habenichts“, dem Ritter der traurigen Minne beschieden sind, gehört die „euphorische Wirkung“ des Alkohols bei bürgerlichen Gelagen.

Sie feiern heut Johann'sfest
Bei Schmaus und Gastereien;
Es liegt geschmückt das Krämernest
Bis an die Dächer im Maien.

— — — — —

Heut wird durch Trug und Schelmerein
Mein Lieb unehrlich beraten;
Der Münsterbrunnen gurgelt Wein,
Am Marktplatz schmort der Braten.

— — — — —

Schon will Dein Bruder Weißnichtwer
Das beste Stück erpacken;
Schon schmettert ihm ein anderer quer
Zu Kopf des Bierkrugs Zacken.
Rasch drängt die Raufenden abseit
Ein Troß von Steckenknechten;
Verächtlich schau'n zum Pöbelstreit
Die Ratsherrn und Gerechten.

Schon läßt sich wild und sonder Not
Manch Mägdlein derb umfassen;
Der Martinsdom rag' qualmumloht
Buntdüster aus den Gassen,
Und in der Flammen Wirbelkreis
Bei Sprung und Fackelschnellen
Feinsliebchen flog, vom Tanze heiß,
Im Arm der Ratsgesellen.

Sie hob den Zunfpokal zum Mund:
„Fahr wohl, mein Vielgetreuer.“
Ich aber schlich, ein verjagter Hund,
Zurück ins Burggemäuer.

Zur Heilung aller Uebel, auch der alkoholischen, ersehnt
und erstrebt der Dichter gegenüber einer Renaissance (des Alter-
tums) ein „Ver Sacrum“ — — —

Das mahnt mich an sündige Städte
Voll Lichtgewirr und Sammt,
Wo reich aus goldnem Geräte
Der Weihrauch der Lust geflammt.

Da wurde vergeudet, zerrüttet
Der Arbeit Segenstat;
Da wurde der Weizen verschüttet,
Der Jugend heilige Saat.

Da wurde von trunkener Zunge
Manch Hosianna gelacht,
Bis plötzlich mit Raubtiersprunge
Einbrach die Flut bei Nacht.

Wir wollen die Hand erfassen
Des Schiffsherrn von Nazareth,
Der, wenn die Sterne erblassen,
Nachtwandelnd auf Meeren geht.

Der tief in Wellen und Winden
Verlorenen Stimmen lauscht,
Um S ädte wiederzufinden,
Darüber die Sintflut gerauscht,

Der aus dem brausenden Leben,
Drin unser Gut verscholl,
Versunkne Tempel heben
Und neu durchgöttern soll.

St u b b e.

Chronik

für die Zeit vom 1. September bis zum 31. Oktober 1922.

Von Pastor Dr. Stubbe, Kiel.

A. Zwischenstaatliches.

Eine Landesabteilung des Weltbundes für das Alkoholverbot ist in den Niederlanden durch den Bund fürs Gemeindebestimmungsrecht errichtet („Wereldstrijd“ No. 15)

Aus den Niederlanden wurden ausgeführt an Hektolitern zu 50 Prozent nach

	1912		1920		1921	
	Jenever	Liköre	Jenever	Liköre	Jenever	Liköre
England	32,480	683	39,4	793	4,098	555
Frankreich	1,517	211	—	—	—	—
Deutschland	30,426	759	54,605	63	3,556	—
Westafrika	205,713	26	—	16 ¹ / ₂	—	—
Kanada	88,249	26 ¹ / ₂	—	118 ¹ / ₂	6,341	—
Verein. Staaten	6,120	429 ¹ / ₂	—	19	—	—
Argentinien	5,045	191 ¹ / ₂	—	131	1,602	—
Australien	10,703	24	—	18	2,543	—
Belgien	50,357	1,357	54	59	9,054	—
Im Ganzen nach allen Ländern der Welt	422,342	66,008	55,645	3,657	59,458	2134

(„De Blauwe Vaan“ No. 26)

In der Sitzung des Völkerbundes am 18. Juli in London verpflichteten sich nach einem Vortrag des Vicomtes Ishii die Mandatsmächte für Kolonien einstimmig in einer Resolution, alles zu tun, um die Eingeborenen vor den Gefahren des Alkoholhandels zu schützen. Zuwiderhandlungen sollen dem Völkerbundesrat angezeigt werden. Ishii erklärte, daß die Prohibition für die Japan übergebenen Mandate eine vollständige sei.

(„Freiheit“ No. 15.)

B. Aus dem Deutschen Reiche.

Auf Anfrage des Abg. Kunert erklärte die Regierung (20. 10.), daß allernächstens dem Reichstag eine Vorlage gegen den Alkoholismus zugehen werde.

50 Jugendverbände sind unter dem Eindruck des Kongresses für alkoholfreie Jugenderziehung beim Reichsministerium des Innern wegen eines Gesetzes betr. Einschränkung des Alkoholausschankes an Jugendliche vorstellig geworden. Die Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus hat sich der Sache angenommen.

Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat la¹ Drahtung vom 12. 9. eine Verordnung über Lebensmittel erlassen, die den Zweck verfolgt, unter den heutigen Verhältnissen eine unzweckmäßige Verwendung von Zucker, Gerste und Kartoffeln zu unterbinden. Die Verordnung bestimmt mit sofortiger Wirkung, daß bis auf weiteres Inlandszucker zur Herstellung von Schokolade, Süßigkeiten, Branntwein, Likören und Schaumweinen nicht mehr geliefert werden darf. Durch weitere Vorschriften wird auch die Herstellung von Branntwein eingeschränkt. Das geeignete Mittel zur Ersparung von Rohstoffen bei der Bierherstellung sei die Herabsetzung des Stammwürzegehalts des Bieres, weshalb die Herstellung von Starkbieren verboten wird. Ferner wird angeordnet, daß Vollbiere (9 - 13 v. H. Stammwürzegehalt), soweit sie mehr als 10 v. H. Stammwürzegehalt haben, nur bis zur Höchstmenge von einem Viertel des gesamten Ausstosses der Brauereien in einem Jahrgang hergestellt werden dürfen.

Im Unterausschuß für Landwirtschaft und Ernährung des Reichswirtschaftsrates wurde am 23. 9. die Zuckerfrage fürs kommende Wirtschaftsjahr verhandelt. Der Reichsernährungsminister behält sich vor, zu bestimmen, was an Zucker zur Herstellung von Schokolade, Branntwein usw. geliefert und verwendet werden darf. — Das Gleiche wurde im Reichsrat 2. 10. festgelegt.

Am 30. September wäre die Bestimmung des Biersteuergesetzes abgelaufen, wonach Reisabfall- und Maisgrieß zur Bierherstellung verwendet werden dürfen. Das Gesetz ist „verbessert“ und bis zum 30. September 1923 verlängert. In Zukunft darf Reis in jeder Form (also auch Vollreis) verbraucht werden! Der Bayrische Brauerverband lehnt allerdings die Verwendung von Mais und Reis auch fernerhin ab.

Die großen Wirtverbände haben mit verwandten Organisationen im September Protestversammlungen gegen die sogenannte Schlemmersteuer gehalten; in Berlin ging man (laut Drahtung vom 4. 10.) so weit, einen Gasthausstreik anzudrohen, dem sich die Kinos anschließen würden, „bis der Magistrat sich bereit erklärt, eine erträgliche Verkehrssteuer zu genehmigen.“ In Braunschweig hat das Ministerium mit dem Wirtverein eine Vereinbarung auf folgender Grundlage getroffen: Keine Schlemmersteuer, keine Neukonzessionen für Bars, Dielen oder Likörstuben, eine vereinfachte Speisekarte.

Daß auch die Likörstubenbesitzer sich eine Interessenvertretung schaffen, ist menschlich und wirtschaftlich begreiflich. Aber es mutet doch geradezu wie ein Hohn auf das verelendete Vaterland an, wenn die „Likör-Stube“, das Organ des „Reichsverbandes der Likörstubenbesitzer“ wörtlich schreibt: „Edle Rausche — edel kann nur sein, was selten vorkommt — bekommen ausgezeichnet. Sie entfesseln keinen Kater, es bleibt nur eine leichte Benommenheit, die gründliche Reinigung fast völlig hebt. Wunderbar aber ist nach durchzechter Nacht die Nachwirkung am Nachmittag, wenn man das leichte, warme, niemals saure Mittagsbrot und Kaffee hinter sich hat. Man ist auf eine äußerst angenehme Weise faul, zum Handeln ganz und gar nicht aufgelegt, aber höchst empfindlich und ausnahmefähig in jedem Nerv.“ Warm empfohlen wird in derselben Zeitschrift „das ausgezeichnete Taschenbuch für Lebenskünstler“: „Das Schlemmerparadies“ von H. W. F. („Chr. W.“ No. 39.)

Im Preußischen Landtag ist Anfang Oktober eine große Anfrage der Deutschen Demokratischen Partei eingebracht worden, in der es unter Hinweis auf die unaufhörliche Verteuerung der notwendigsten Lebensmittel u. a. heißt: „Ist das Staatsministerium . . . bereit, mit der Reichsregierung dahin zu wirken, . . . daß dem übermäßigen Schnapsgenuß durch Verminderung der Schankstätten, insbesondere durch Verschärfung der Bestimmungen über die Erteilung der Konzession und durch Nachprüfung der nach dem Kriege erteilten Konzessionen vorgebeugt wird, und die dadurch frei werdenden Likörstuben und Bars zur Linderung der Wohnungsnot herangezogen werden?“

Auf dem Parteitag der Mehrheitssozialdemokraten zu Augsburg im September wurden die verschiedenen Anträge zur Alkoholfrage nach Bericht des Abg. Sollmann mit folgender EntschlieÙung erledigt: „1. Der Parteitag beauftragt den Parteivorstand, gemeinsam mit dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und unter Hinzuziehung des Deutschen Arbeiter-Abstinentenbundes zu beraten, welche praktischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholismus zu ergreifen sind. 2. Der Parteitag erklärt, daß die massenhafte Verwendung von Getreide, Kartoffeln, Obst und Zucker zur Herstellung geistiger Getränke mit dem großen Mangel an Nahrungsmitteln in Deutschland unvereinbar ist. Er ersucht die Reichstags- und Landtagsfraktion, dahin zu wirken, daß das Verbrauchen von Getreide auf ein Mindestmaß herabgesetzt, das Verbrennen von Kartoffeln aber und die Verwendung von Obst und Zucker zur Erzeugung geistiger Getränke verboten wird. Die Einfuhr von alkoholischen Getränken ist zu unterbinden. — Der Kampf gegen den Alkoholismus ist eine Frage der wirtschaftlichen, geistigen und sittlichen Hebung und Schulung der Massen. Die wirtschaftlichen und moralischen Verwüstungen des Krieges haben eine unheilvolle Steigerung des Alkoholverbrauchs zur Folge. Es ist eine wichtige Pflicht der sozialistischen Organisationen und ihrer Presse, aufklärend gegen die schweren sozialen Schäden des Alkoholismus zu wirken und die arbeitenden Massen zu der Nüchternheit und Selbstbeherrschung zu erziehen, deren sie in dieser Zeit gewaltiger Aufgaben, schwerer Kämpfe und großer Not dringender bedarf denn je.“

Der Thüringer Parteitag der S. P. D. hat am 28. Mai folgenden Antrag angenommen: „Mit Bezug auf den Aufruf des 2. sozialdem. Lehrertags in Hamburg, den Kampf gegen die seit Kriegsende immer verheerender um sich greifende Alkoholseuche aufzunehmen, wird der Bezirksvorstand der Arbeitsgemeinschaft soz.-dem. Lehrer beauftragt, eine Zentralstelle zur Aufklärung über den Alkoholismus einzurichten, die der Parteipresse aufklärendes Material liefern kann. Die Thüringer Parteipresse wird zur Teilnahme an dem notwendigen Kampfe aufgefordert . . .“ („Enthaltensamkeit“ No 10)

Der Preis für das Oktoberfestbier in München betrug 50 M. fürs Liter. Zum Ausschank kommt 15 bis 16prozentiges Märzenbier. Im Oktoberfest 1921 betrug der Bierpreis fünf Mark.

In Baden ist ein Brennverbot für Obst, Beeren und Obsterzeugnisse erlassen; nur Brennirschen werden mit Genehmigung des zuständigen Bezirksamtes gebrannt werden dürfen. (Strafen: 6 Mon. Gefängnis oder 10000 M.).

Der oldenburgische Ministerpräsident Brutzen hat sich am 16. September im oldenburgischen Staatsministerium für ein gänzlich Verbot des Alkohols ausgesprochen („Neuland“ 1. 10.)

Der Deutsche Guttemplerorden richtete am 8. 9. an die zuständigen Stellen eine Eingabe gegen Umwandlung jeglicher Nahrungsmittel in alkoholische Genußmittel irgend welcher Art. — Die Wehrlogen des D. G. T. O. haben auf der Osnabrücker Tagung gelobt, „mit ganzer Kraft für die vollständige Trockenlegung Deutschlands zu arbeiten und erwarten von der gesamten Jugend tatkräftigste Hilfe in diesem Kampf“.

Das Volkshaus in Leipzig hat 1921 einschließlich des Großhandels (ausschließlich der Spirituosen) 1003 753 M. durch Weinhandel eingenommen und 9119 hl Bier (1920: 2752 hl) umgesetzt. Jetzt ist ein Hotelbau mit eigener Weinkellerei vorgesehen. — „Der abst. Arbtr.“ bemerkt dazu (No. 7), „daß wir von der proletarischen Kultur eine andere Vorstellung haben“.

Zu Ehren des Reichspräsidenten fand im Münchener Hofbräuhaus ein Bierabend statt.

Der Kaffee-Wochenbericht der Firma Morris A. Heß G. b. m. H. Hamburg erklärt Mitte Oktober: Die fortschreitende reisende Entwertung der Mark läßt ein nennenswertes Geschäft nicht aufkommen. Die Berichte aus dem Inlande melden übereinstimmend starke Abnahme des Kleinkonsums;

es wird längere Zeit dauern, bis man sich an die hohen Preise gewöhnt hat; ein Pfd. Santos kostet unverzollt 410—440 M., Zentralamerikaner 450—510 M., der Zoll für Rohkaffee 1 Pfd. 18.—24. Oktober 286 M.

Der Alkohol ist doch überall dabei! Sogar im Prozeß gegen die Mörder Rathenaus wurde seiner gedacht: In der Verhandlung zu Leipzig am 4. Oktober stellte der Oberreichsanwalt fest, daß dem Autoführer Techow sein Jawort zur Mitwirkung im Rausche abgenötigt sei (dieser hatte vorher mit 3 anderen etwa 5 bis 6 Flaschen Schwedenpunsch, Kognak und Wein getrunken). — In der Wohnung von Sch. wurden wichtige Verabredungen getroffen, ihm selbst aber nichts mitgeteilt, weil er gern trinke und in der Betrunkenheit alles ausplaudere.

Die Besatzungsgruppen haben, wie den Blättern mitgeteilt wird, im Rechnungsjahre 1921 an deutschen Weinen konsumiert für 118777648 M., dazu über 124000 Flaschen Sekt. Die Zählung ist erfolgt auf Grund der Bons, die die Truppen bei ihren Käufen auf Grund ihrer Steuerfreiheit in Zahlung geben müssen. Nicht mitgezählt sind natürlich die ebenfalls zollfrei eingeführten und von ihnen konsumierten Auslandsweine. Der Reichsfiskus erleidet dadurch einen Verlust von 20 Millionen Mark. Der Verlust an Biersteuer beträgt 90000 M., der Verlust an Tabaksteuer 2 Millionen. (Berliner Drahtung 3. 10.)

In dem großen Sprit-Schieberprozeß zu Düsseldorf gegen die 3 Brüder Schwach wurden vom Landgericht am 16. Oktober i. gz. 8 Millionen M. Geldstrafen und 2 Jahr 10 Monat Gefängnisstrafen verhängt.

Wegen unerlaubter Einfuhr von Spirituosen (Einfuhr von Weindestillaten über das erlaubte Kontingent hinaus) wurde der Brauereibesitzer Wenzel zu Merzig an der Saar zu $1\frac{1}{4}$ Jahr Gefängnis und 4300000 M. Geldstrafe (27. 10.) vom Landgericht zu Würzburg verurteilt. Die Versteigerung der beschlagnahmten Sendung brachte $1\frac{1}{4}$ Millionen M.

Statistisches.

Aus den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs 1922, 1. Heft: Im Ertrage standen 1921 73841,4 ha Rebland; sie brachten 1754916 hl Weinmost im Werte von 2402734634 M., also durchschnittlich 32539 M. auf 1 ha (1920: 72661,4 ha, 2440148 hl Most = 2349274480 M. oder durchschnittlich 32332 M. auf 1 ha). — 1 hl Weinmost kostete durchschnittlich 1913 50 M., 1918 291,1 M., 1920 962,8 M., 1921 1369,1 M.

Zur Versteuerung gelangten 1. 9. 1918 bis 31. 3. 1919 i. gz. 67544400 l Wein in Fässern und 43612841 l in Flaschen, 1919 153152271 l in Fässern und 109265767 l in Flaschen. Die Zunahme wird erklärt vorwiegend aus Zunahme der Genußsucht eines Teils der Bevölkerung, besonders der mühelos reich gewordenen, sowie aus dem Zustrom der Fremden mit hochwertiger Valuta. Bevölkerungskreise, die früher vornehmlich Bier und Brantwein tranken, haben sich dem Wein zugewandt; der Weinverbrauch im Mittelstand ist zurückgegangen. Der Ertrag der Weinsteuer belief sich (ohne Nachsteuer) 1. 9. 1918 bis 31. 3. 1919 auf 141755143 M., 1919 auf 435852925 M. — Steuerfrei wurden verwertet zur Herstellung von Schaumwein 1. 9. 1918 bis 31. 3. 1919 3023100 l Wein und Most aus Trauben, 456100 l weinähnliche Getränke, 1919 9232700 l Wein und Most 1560700 weinähnliche Getränke, — von Essig 1. 9. 1918 bis 31. 3. 1919 1080900 l Wein usw., 45200 l weinähnliche Getränke, 1919 2771400 l Wein usw., 190500 l weinähnliche Getränke, — von Brantwein 1. 9. 1918 bis 31. 3. 1919 2585800 l Wein usw., 4900 l weinähnliche Getränke, 1919 5522000 l Wein usw., 47300 l weinähnliche Getränke.

Aktiengesellschaften für Gast- und Schankwirtschaften gab es im alten Reichsgebiet 1909 64 (Nominalkapital 66180000 M.), Ende 1919 62 (Nominalkapital 78183000 M.), in den abgetretenen Gebieten 7 (Nominalkapital 2775000 M.), im neuen Reiche Anfang 1920 55 (Nominalkapital 75408000 M.), Ende 1920 54 (Nominalkapital 88108000 M.). 1920 wurden

2 **Aktiengesellschaften** für Brauerei und Mälzerei (Nominalkapital 1 800 000 M.) neu gegründet, 21 (mit 19 404 000 Nominalkapital) traten in Liquidation, 1 (mit 10 000 000 M. Nominalkapital) wurde ohne Liquidation gelöst. Für Gast- und Schankwirtschaft wurden 2 Aktiengesellschaften (400 000 M. Nominalkapital) begründet und 2 (210 000 Nominalkapital) gelöst. Bei 100 Brauerei- und Mälzereigesellschaften wurde das Grundkapital erhöht (i. g. z. um 119 040 000 M.), desgl. bei 11 Gesellschaften für Gast- und Schankwirtschaft (i. g. z. um 13 410 000 M.).

Gesellschaften mit b. H. gab es für Gast- und Schankwirtschaft 1909 im alten Reichsgebiet 404 (Nominalkapital 40 388 000 M.), 1919 685 (Nominalkapital 58 783 000 M.), in den abgetretenen Gebieten 35 (Nominalkapital 2 685 000 M.), im neuen Reichsgebiet Anfang 1920 650 (Nominalkapital 56 098 000 M.), Ende 1920 689 (Nominalkapital 65 161 000 M.). — **Mithin betrug das Kapital der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H.** für Gast- und Schankwirtschaft im neuen Reichsgebiet Ende 1920 i. g. z. 153 269 000 M. (38,83% fallen auf Aktiengesellschaften, 61,17% auf G. b. H.). — 1920 wurden 18 G. m. b. H. für Brauerei und Mälzerei neu begründet (11 982 000 M. Stammkapital); 17 traten in Liquidation (3 284 000 M. Stammkapital).

Aus dem Statistischen Jahrbuch für den Freistaat Preußen: Wegen Alkoholismus befanden sich 1. 1. 1918 in den Irrenanstalten 693 männliche und 121 weibliche Personen; Zugang: 610 männliche und 96 weibliche Personen; Abgang: 637 männliche und 117 weibliche Personen (davon gestorben 82 männliche, 10 weibliche). — 1919 hatten die 27 Arbeiterkolonien des Staates 4461 Plätze; Kolonistenbestand 31. 12. 1918: 1781. Aufgenommen im Laufe des Jahres 3547, — seit der Eröffnung 226 180; abgegangen 1919 3285, seit der Eröffnung 224 399 Personen.

Kirchliches.

Evangelisch. Auf der Bundestagung des Bundes Deutscher evangelischer Jugendvereine zu Brieg 28. bis 31. Juli hieß es: „Unser Bekenntnis zur Volksgemeinschaft verpflichtet uns auch, gegen alles zu kämpfen, was unser Volk schwach und krank macht.“ Angenommen wurde eine klare, einstimmige Entschliebung zur Alkoholfrage: „Der Bund Deutscher Jugendvereine erkennt mit Sorge das immer bedrohlichere Anwachsen der Alkoholflut und die Gefahren, die unserem schwer leidenden Volke daraus erwachsen. Er verurteilt die immer rücksichtslosere Geschäftspropaganda der Alkoholindustrie und sieht eine seiner wichtigsten sozialen Aufgaben darin, tatkräftig gegen sich selbst und nach außen gegen den Alkohol zu wirken“. Damit sollte die Eisenacher Erklärung zur Alkoholfrage, die noch ganz individuell eingestellt war, fallen. („Christl. Welt“ No. 37.)

Vereinswesen.

Die Jahresfeier des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus fand unter dem Vorsitz von Geheimrat Dr. Weymann 8. bis 11. September in Weimar statt. Das Ereignis der Tagung war die Eingliederung des Eisenbahner-Alkoholgegner-Verbandes und die Angliederung der Methodistenkirche Deutschlands an den Verein — die Mitgliederzahl beträgt jetzt rund 40 000. Die Jahresrechnung 1921 stellt sich in Einnahme und Ausgabe auf 499 416,93 M. Der Mitgliederbeitrag soll von Neujahr 1923 an mindestens 20 M. im Jahr betragen. — In der Sitzung des Verwaltungsausschusses wurden u. a. Vorträge vom Landtagsabgeordneten Merx über Alkohol und Verkehrssicherheit und von Seminardirektor Dr. Melle über die Stellung der Methodisten zur Alkoholfrage geboten. — Aus der Vereinsarbeit erstatteten der Vereinsdirektor Prof. Dr. Gonser, sowie die Geschäftsführer Dr. Flaig und Goebel erfreuliche Berichte. Auf der Jahresversammlung hielt Geheimer Hofrat Prof. Dr. Esche einen Vortrag über den vorläufigen Entwurf des Schankstättengesetzes.

Ein Begrüßungsabend, Gottesdienste, Mitglieder-, Jugend-, Frauenversammlung, Schulvorträge, sowie eine Probelektion von Schuldirektor Kohlstock gehörten mit zur Festfolge. — Eine Tagung des Verbandes von Trinkerheilstätten des Deutschen Sprachgebiets (u. a. Vortrag von Pastor Lorenz-Jauer über die Arbeit an trunksüchtigen Frauen), eine Trinkerfürsorgekonferenz (Vorträge von Dr. Bandel über die steigende Alkoholnot, von Dr. Kefler über die neuen Aufgaben der Trinkerfürsorge und von P. arsekr etär Baumeister „aus der Alltagsarbeit der Trinkerfürsorgestellen“, sowie eine Eisenbahner-Jahresversammlung waren mit der Jahresversammlung verbunden.

Der Neutrale Guttemplerorden, J. O. G. T. N., (bisheriger Großtempel Dr. Bayer, München) hat sich in Deutschland mit dem J. O. G. T., dem deutschen Guttemplerorden, vereinigt; Großtempel bleibt Blume; Dr. Bauer tritt in den Rat der Großloge ein. Eine Wiedervereinigung der beiden Wellogen steht in Aussicht.

Der Deutsche Bund en thalt samer Frauen hat die bisher von Dr. Strecker herausgegebene Zeitschrift „Die Abstinenz“ übernommen; Schriftleiter werden Dr. Neubert und Pri. von Welzeck sein.

Sonstiges.

Jeremias Gotthelfs (Pfarrer Albert Bitzius † 22. Oktober 1854) 125. Geburtstag wurde am 4. Oktober begangen. Den „Meister der Bauerngeschichte“ hat man ihn genannt. Nur natürlich, daß in seine Erzählungen auch die Alkoholfrage (damals im wesentlichen Branntweinfrage) mit hineinspielt. Er hat u. a. zwei Erzählungen verfaßt, welche schriftstellerisch über den verwandten Geschichten Zschokkes stehen dürften: „Wie fünf Mädchen im Branntwein jämmerlich umkommen“ und „Dursli, der Branntweinrinker“.

Auf den 8. April fiel der 70. Geburtstag des durch sein alkoholgegnerschaftliches Interesse bekannten Dichters Prinz Emil von Schön aich - Carolath, gestorben 30. 4. 1908 zu Haseldorf in Holstein.

Schmerzlich überrascht wurden wir durch die Nachricht vom Tode Dr. Wilhelm Bodes in Weimar. B. starb 26. Oktober als Opfer seiner Menschenliebe (Er wurde bei Hilfeleistung für einen Invaliden von der Straßenbahn überfahren und erlag den Verletzungen). Der Verlag „Auf der Wacht“ hat gerade in diesem Jahre eine der volkstümlichsten Schriften B.s „Der größte Betrüger“ neu herausgegeben. Auch die letzte Schrift B.s „Goethe zwischen den Propheten und Ergo bibamus“ (vgl. „A.-Frage“, H. 4) hat dem D. V. g. d. A. (dessen Geschäftsführer er früher war) gedient. In dem anlässlich seines 60. Geburtstags geschriebenen Buche „Unser Wissen von Gott (Leipzig bei Haessel. 1922), dessen erster Teil Lebenserinnerungen bringt, geht B. ausführlich auf seine alkoholgegnerschaftliche Tätigkeit (wie er in sie hinein und aus ihr herauswuchs) ein. — Sein Andenken bleibt unter uns in Ehren.

C. Aus außerdeutschen Ländern.

Afrika. Infolge der schlechten Weinhandelsverhältnisse wurden in Kapstadt 45 $\frac{1}{2}$ Millionen l überzolliger Wein in Brennstoff für Autos verwandelt. Es ist eine „South Africa Motor Fuel Supply Co. Ltd.“ errichtet. Der Wein wird in Fässern angeliefert, die in 3 große Behälter, welche je 120 000 l fassen können, ausgeleert werden; über Zwischenreservoirs geht der Wein dann Brennereien zu, in denen täglich etwa 12 000 l verarbeitet werden. („De Auto“. 9. 6. — „Wereldstrijd“ No. 15.)

Australien. Eine Rundfrage über ein Alkoholverbot bei der Abt. Queenstand der britisch ärztlichen Gesellschaft hatte folgendes Ergebnis: 104 waren für ein Alkoholverbot, 32 für Beibehaltung des Alkohols, 22 für Staatskontrolle. (Reform Movement“. Juli 1922)

Dänemark. „Danmarks Studerende Ungdoms Afholdsbund“ (Bund en thalt samer Studenten), 1903 errichtet, umfaßt jetzt 500 Mitglieder. (The Int. Stat.“ No. 8.)

Deutsch-Oesterreich. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 1922 gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrats vom 12. Mai 1922 betr. **Einschränkung der Verabfolgung geistiger Getränke an Jugendliche** Einsprache erhoben. Dem Ausschuß für soziale Verwaltung war die weitere Bearbeitung der Sache übertragen. Dieser hat sich (entgegen dem Bundesrat) mit der Mehrheit des Nationalrats für **eine** Altersgrenze von 16 Jahren (statt 18) ausgesprochen, den Erlaß eines Gesetzes aber für so wichtig gehalten, daß er nicht die Einbeziehung in eine vom **Regierungsvertreter** angekündigte „Novellierung des Strafgesetzbuches“ abwarten wollte, sondern ein Sondergesetz empfahl, welches mit dem 1. August in **Kraft** treten sollte. — Im Ausschußberichte wird bemerkt, die jugendlichen **Konsumenten** (Arbeiter, Studenten usw.) hätten sich scharf gegen eine Altersgrenze von 18 Jahren gewandt, während alle Organe, die sich mit **Jugend-erziehung** und Jugendschutz befassen, kräftig dafür ausgesprochen hätten.

Finnland. Der Reichstag hat ins Strafgesetzbuch eine **Bestimmung** aufgenommen, daß für Beamte, die in betrunkenem Zustande angetroffen werden, schwerere Strafen vorzusehen sind als für die übrige **Bevölkerung**. („Volkswohl“ No. 8.)

Frankreich. Am 26. Mai wurde in Paris ein **Bund enthaltamer pro prohibitionsfreundlicher Christen französischer Zunge** begründet. Er ist interkonfessionell. Seine Arbeitsmittel sind persönliches **Beispiel**, allgemeine Aufklärung, Ersatz gegohrener Getränke durch natürliche **Frucht**, besonders Traubensäfte. Am 5 Juni wurde eine erste Konferenz zu **Denain** gehalten. Die Jugendlichen faßten dort einstimmig folgende **Entschlie-ßung**: „Die Liga der Jungen Zeugen Christi, vereinigt auf dem Volkskonvent zu Denain am 4. und 5. Juni 1922, sieht im Alkoholismus eine der **furchtbarsten** Sintfluten, unter denen unsere Zivilisation leidet, und eines der **gewaltigsten** Hindernisse der Verwirklichung des Reiches Gottes; sie zieht in **Erwägung**, daß ein nationaler Prohibitionsfeldzug im Geiste der **amerikanischen** Grundsätze am geeignetsten ist, wirksam gegen den Alkohol zu **kämpfen** mit der Aussicht, seine völlige Ausschaltung aus dem Verkehr zu **erreichen**; sie verpflichtet sich deshalb, in ihren Abteilungen die Bildung **prohibitionistischer** Gruppen zu fördern und kräftigst mit allen Versuchen **dieser** Art unter unserem französischen Volke zusammenzuarbeiten“. („Les Ann. ant.“ No. 6.)

Eine alkoholgegnerische **Fédération Interlycéenne** für Paris und Umgegend, 1919 errichtet, erfreut sich ständigen Wachstums. — An der **Universität Straßburg** ist 1922 eine alkoholgegnerische Organisation begründet („The Int. Stat.“ No. 8.)

Die Tagespresse berichtet von außerordentlicher **Einschränkung** der **Champagnerzeugung**, da der Absatz stark zurückgegangen sei.

Großbritannien. Der eben erschienene 63. Jahresbericht des **englischen** Zivilstandesamtes für 1920 verzeichnet eine Zunahme der unmittelbar durch **Alkoholismus** verursachten Todesfälle. Die Zahlen lauten:

	Männer	Frauen	Im Gz.
1914	1150	819	1969
1915	870	681	1551
1916	646	408	1054
1917	383	265	648
1918	244	95	339
1919	288	96	384
1920	430	147	577

Unter dem Einfluß der von der Kontrollkommission verfügten **Einschränkungen** waren die durch Alkoholismus verursachten Todesfälle auf ein Sechstel der **Vorkriegszeit** herabgesunken. Sobald die **Einschränkungen** größtenteils **aufgehoben** wurden, nahm die **Alkoholsterblichkeit** wieder zu.

(Intern. Büro g. d. A.)

In den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts gründete Lord Rowton in London eine Gesellschaft zur Errichtung billiger Logierhäuser. Z. Zt. dürften 18 solcher Rowton-Houses bestehen, 15 für Männer, 3 für Frauen, ein jedes für 1000 Personen. In 900 Zimmerchen wird das Schlafgelegenheit geboten (Sixpence den Tag das Zimmer), dabei dreierlei Restaurants (eines, wo Kellner bedienen; eines, wo der Gast sich selbst bedient; eines mit großem Kochherd, wo jeder selbst seine Speisen bereiten kann); auch Lese-, Rauchzimmer und Bibliothek stehen frei zur Verfügung und mehrere Male wöchentlich gibts künstlerische Vorfürhungen. Die Betriebe sind alkoholfrei. („Basler Nachr.“, „Freiheit“ N. 15)

Die „National Union“ der Lehrer nahm auf ihrer Jahreskonferenz zu Torquai am 19. April einstimmig eine Entschliefung an, die Regierung zu ersuchen, zum Besten der Jugend den Verkauf geistiger Getränke an Personen unter 18 Jahren zum Verkehr zu verbieten. („The Int. Record“ No. 23.)

Das Londoner Temperenz-Hospital arbeitet grundsätzlich alkoholfrei, gestattet jedoch in Notfällen die Verwendung von Alkohol als Arznei. In den 49 Jahren, in denen das Hospital besteht, sind nur 136 solcher Fälle (bei i. gz. 44 020 Hospitalkranken) zu verzeichnen. („Int. Rec.“ 23.)

Entschlieffungen des National-Freikonzils evangelischer Kirchen (Presbyterianer, Kongregationalisten, Baptisten, Wesleyaner, ursprüngliche und vereinigte Methodisten, Gesellschaft der Freunde) zu Liverpool fordern einen Nationalfeldzug, um das Parlament zum Erlaß des Gemeindefeststellungsrechtes für England und Wales, Sonntagsschluß der Spirituosenläden in England, Verbot der Verabfolgung von Spirituosen an noch nicht 18 jährige Personen, Einschränkungen für Klubs und Spirituosenhandlungen zu zwingen. („Reform Mov.“ Juli.)

Der Wexforder Grafschaftsrat in Irland (Wexford County Council) hat einstimmig beschlossen, zu einem irischen „Generalkonzil“ die Grafschaftsräte einzuladen, um dort einen Feldzug zur völligen Unterdrückung des Handels, der Einfuhr und des Verkaufs alkoholischer Getränke einzuleiten. („Int. Rec.“ 23.)

Im Arsenal zu Woolwich gibts kein Bier mehr („Ref. Mov.“ Juli). Die Londoner Versicherungsgesellschaft Sceptre Fund of Star and British Dominions veröffentlicht die Ergebnisse der Versicherung in der Temperenz- und in der allgemeinen Abteilung. 1921 gab es in der ersten 76, in der zweiten 101 Todesfälle (gegenüber 147, bzw. 110 Todeserwartungen) 1884—1920, also in 37 Jahren, in der ersten 1505, in der zweiten 3614 (gegenüber 3762, bzw. 4597 Todeserwartungen). Oder nach ‰: 1921 gab es 51,70 ‰, in den 17 Jahren vorher 50,64 ‰ der erwarteten Todesfälle in der Temperenz-, 91,82 bzw. 78,61 ‰ in der allgemeinen Abteilung. („Ref. Mov.“ Juli.)

„The Christian“ schreibt, daß der Getränkehandel durch den Erfolg in denjenigen Distrikten Schottlands, welche für „no Licence“ bei der letzten Localoption-Abstimmung gestimmt haben, sehr betroffen ist. Der Unterschied in den Polizeiberichten über die trockenen und feuchten Bezirke betr. Vergehen aller Art sei geradezu auffällig. („Clipsheet“ 23. 9.)

Der Home Secretary (Staatssekretär des Innern) Schorrt, dem nach Auflösung des Central Controll Board die Aufsicht über Carlisle zugetallen ist, sprach sich außerordentlich günstig über die dortigen Verhältnisse aus, bezeichnet das dortige Werk als „große soziale Wohltat“ und ein „großes Werk für die Volksnüchternheit“ und wünscht das Schema auch auf andere Bezirke angewandt zu sehen („The Temp. Leg. League, Monthly Notes“ No. 5—6).

Italien. 60 italienische Aerzte haben eine Erklärung erlassen, worin sie alkoholische Getränke aller Art als nutzlos, ja schädlich bezeichnen, alkoholfreie Jugenderziehung und antialkoholische Gesetzgebung zur Hebung des Fortschritts der Menschheit fordern. („The Int. Record“ No. 23.)

D r. Mattioli wendet sich in einer Flugschrift an die italienischen Arbeiter: „In 10 Jahren haben die Alkoholtrinker Italiens 3 000 000 000 Lire gekostet: Der Alkohol hat 300 000 Italiener getötet, Tausende von Kindern in die Kinderheime befördert, über 100 000 Leute unseres Volkes ins Gefängnis gebracht, über 12 000 Leute verrückt gemacht, über 100 000 Waisen geschaffen. 1921 hat allein die arbeitende Klasse 30 Millionen hl Wein (das hl zu 300 Lire) verzehrt. („Int. Rec.“ 23.)

Niederlande. Das Endergebnis der Abstimmung über Trockenlegung der Unteroffizierkantinen ist: 1242 Stimmen für, 1829 gegen Trockenlegung, 161 Stimmenthaltungen; 20 Unteroffizierkantinen sind trocken gelegt; 39 führen auch fernerhin Spirituosen. („Geh.-Onth.“ No. 49).

Als ein für Alkoholgegner besonders wertvolles Schauspiel rühmt „De Blauwe Vaan“ No. 24 „De Dienstknecht in het Huis“.

Die Nationale Commissie tegen het Alcoholisme hat sich dem Gesuch der enthaltsamen Eisenbahner an den Verkehrsminister angeschlossen, in Bezug auf alkoholische Getränke das Trampersonal den gleichen Vorschriften wie die Eisenbahner zu unterstellen („Het Veil-Spoor“ No. 6). Der Verein enthaltsamer Eisenbahner und Trambleute hat jetzt 36 Abteilungen mit rund 2400 Mitgliedern (unter 40 bis 45000 derartigen Angestellten des Landes). — Ebenda No. 6.

Der „Volksbond“ hat seine Juni-No. zu Ehren des 25jährigen Bestehens des Vereinsorgans als Fest-No. ausgestaltet; hübsche Bilder mit entsprechenden Aufsätzen führen die verschiedenen Zweige der Bundesarbeit (Hausfleiß, Volksgärten, Kaffeehäuser, körperliche Ertüchtigung, Handarbeit, Wohnungswesen, Trinkerheilung) und die führenden Persönlichkeiten des Vereines vor.

Die Niederländische Vereinigung zur Abschaffung alkoholischer Getränke berichtet über 1921: Die Mitgliederzahl stieg auf 21 139 und 362 Abteilungen. Hauptarbeit war Agitation fürs Gemeindebestimmungsrecht; 12 neue Flugschriften erschienen; im ganzen wurden 1 400 000 Flugschriften und -Blätter verbreitet.

(„De Neutr. G. Temp.“ No. 8.)

Norwegen Der deutsche Motorkutter Blitz wurde schwer beschädigt am 14. September von einem norwegischen Zollkreuzer nach Tönsberg eingeschleppt. Er hatte Sprit geschmuggelt und verkauft, war aber den Weisungen des Zolldampfers nicht gefolgt, weshalb scharf geschossen werden mußte. Um dem überhand nehmenden Schmuggel an der Küste zu steuern, sind 2 Torpedoboote in Dienst gestellt worden („Schl. H. Volksztg.“ 3 10.).

Rumänien. Zu dem schweren Eisenbahnunglück, das sich am Tage nach der Krönung des rumänischen Königspaares auf der Strecke Bukarest—Konstantza ereignete, meldet Az Est aus Bukarest: Immer wieder findet man neue verstümmelte Leichen. Von den Schwerverwundenen, die am ersten Tage in das Spital von Konstantza gebracht wurden, sind weitere sechs Personen ihren Verletzungen erlegen. Der Schlafwagen des verunglückten Zuges ist vollständig zermalmt. Sämtliche Passagiere, die sich darin befanden, wurden getötet. Die Lokomotive des zweiten Schnellzuges, eine mächtige deutsche Maschine, liegt zertrümmert neben dem Bahndamm. Die Staatsanwaltschaft hat die Verhaftung des Stationschefs sowie des Lokomotivführers des zweiten Schnellzuges verfügt, da die bisherigen Erhebungen ergeben haben, daß der Stationschef wie auch das Bahnhofs- und Verkehrspersonal völls ändig betrunken waren, wodurch die Katastrophe herbeigeführt wurde. Die Bukarester Blätter teilen mit großer Empörung mit, daß sich die Volksmenge, die sich zu den Rettungsarbeiten einfand, zum Teil zu Plünderungen hinreißen ließ und Wertgegenstände den Toten und Verwundeten raubte. Die Stationschefs der benachbarten Stationen unterließen die Aufstellung von Wachtposten.

Schweden. „Tirring“ No. 4 berechnet die Gesamtausgaben des Schwedischen Volkes für alkoholische Getränke auf 204,85 Mill. Kr. 1919, 279,96 Mill. Kr. 1920, 238,66 Mill. Kr. 1921 — die Staatseinnahmen aus Spirituosen auf 84,89 Mill. Kr. 1919, 114,33 Mill. Kr. 1920, 118,88 Mill. Kr. 1921.

Schweiz. Zu Ehren des 30 jährigen Bestehens der Helvetia, Abstinentenverbindung an Schweizer Mittelschulen, ist das „Korrespondenzblatt für studierende Abstinenten No. 8—10. Fest-Nummer. Alte „Helvetianer“ bieten von ihren Vereinsinnerungen. Kurze Berichte vom Zentralfest und aus den Sektionen folgen.

Die Handelsstatistik für 1921 zeigt bei Einfuhr wie Ausfuhr einen Rückgang um rund 45 %/o, wenn man den Verkehr der Edelmetalle abrechnet. (Einfuhr 1921: 2 269 289 000 Fr., 1920: 4 242 820 000 Fr., Ausfuhr 1 763 000 000 Franken gegen 3 274 000 000 im Jahr 1920). Anders aber stellt sich die Kurve der geistigen Getränke. Weine in Fässern wurden eingeführt 1920 1 441 000 hl (= 131 342 000 Fr.), 1921 1 341 000 hl (= 96 976 000 Fr.), Einfuhr in Weinspezialitäten (Marsala, Malaga u. dgl.) 1920 27 040 hl (= 5 020 000 Franken), 1921 28 973 hl (= 4 563 000 Fr.), Flaschenweine 1920 9021 dz (= 2 261 000 Fr.), 1921 6670 dz (= 1 256 000 Fr.); Schaumweine 1920 7240 dz (= 3 011 000 Fr.), 1921 4668 dz (= 1 833 000 Fr.), Obsweine 1920 7502 hl (= 185 000 Fr.), 1921 4498 hl (= 107 000 Fr.). Biereinfuhr 1920 12 949 dz (= 590 000 Fr.), 1921 26 210 dz (= 737 000 Fr.); Malzeinfuhr 1920 160 597 dz, 1921 220 647 dz, Hopfeneinfuhr 1920 692 dz, 1921 2230 dz; Gersteneinfuhr 1920 96 000 dz, 1921 380 000 dz; gebranntes Wasser (Kognak, Rum, Taifa u. dgl.) 1920 2098 hl (= 1 269 000 Fr.), 1921 2458 hl (= 1 119 000 Fr.), andere Branntweine in Fässern 1920: 1083 hl (= 715 000 Fr.), 1921 770 hl (= 416 000 Fr.), Liköre 1920 1009 dz (= 672 000 Fr.), 1921 630 dz (335 000 Franken), Wermut 1920 4332 dz (= 778 000 Fr.), 1921 5833 dz (= 889 000 Fr.); die Preise entsprechen den deklarierten Großhandelswerten. Im gz wurden eingeführt 1921 1 410 131 hl und 25 530 dz (= 109 944 930 Fr.), 1920 1 484 406 hl und 31 409 dz (= 146 493 297 Fr.). Die Ausfuhr geistiger Getränke betrug 1920 5, 1921 2 Millionen Franken. („Der abst. Soz.“ 1. 7.)

Spanien. Alfred R. Ecroyd, Gründer der Spanischen National-Antialkohol-Liga und Herausgeber ihres Blattes „El Abstenio“, Vizepräsident der Weltprohibitionsliga und einer der spanischen Guttemplerführer, starb plötzlich an einem Gehirnblutergiß 20. Mai 1922.

Südslavien. Der Verkauf geistiger Getränke ist auf 6 Stunden täglich (11 bis 2 Uhr Mittags, 7 bis 10 Uhr Abends) beschränkt. (Volkswohl“ No. 8.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Der oberste Gerichtshof hat in zwei Berufungsverhandlungen entschieden, daß Trinkalkohol, soweit sein Alkoholgehalt die von der Prohibitionsakte erlaubte Höhe übersteigt, bei der Durchfuhr durch die V. St. von einem auswärtigen Staate zum anderen der Beschlagnahme unterliege. Die Mehrzahl der Richter stand auf dem Standpunkt: „Es läge auf der Hand, daß die in der Prohibitionsakte niedergelegten Meinungen und Wünsche ein Aufhören des gesamten Spirituosenhandels überhaupt beabsichtigt hätten; sie wünschten nicht, daß berauschende Getränke nach den V. St. gelangten, und dürften mit gutem Grund annehmen, daß, wenn etwas hereingelassen würde, auch leicht einiges davon im Lande bleiben könnte.“ („Hamb. Corr.“ 8. 6.)

„Manufacturers Record Publishing Co. (Baltimore 1922) hat einen Sammelband mit den Aeußerungen von 100 führenden Geschäftsmännern über die Prohibition unter dem Titel „The Prohibition Question viewed from the economic and moral standpoint“ (84 S.). Als Grundton darf die an die Spitze gestellte Aeußerung des Staatspräsidenten gelten: „In jeder Gemeinde haben Männer und Frauen jetzt Gelegenheit gehabt, zu erkennen,

was **Prohibition** bedeutet. Sie wissen, daß Schulden pünktlicher bezahlt werden, daß **Männer** Einnahmen nach Hause bringen, die früher in Kneipen durchgebracht wurden; daß Familien besser gekleidet und ernährt werden und mehr **Geld** seinen Weg in die Sparkassen findet. Der Getränkehandel zerstörte vieles, was **am** wertvollsten am amerikanischen Leben war. Angesichts so vieler **Klarheit** in diesem Punkte — welcher gewissenhafte Mann würde wünschen, daß **seine** persönlichen selbstsüchtigen Begierden ihn beeinflussen sollten, seine **Stimme** für seine Rückkehr abzugeben? Ich glaube, daß in einer anderen **Generation** der Alkohol nicht nur aus unserer Staatskunde (politics), sondern auch aus unserer Erinnerung verschwunden sein wird.“

Die Methodisten-Konferenz zu New York, 4. April, nahm die **Entschliefung** an, den Staatssekretär Hughes zu ersuchen, die Aufmerksamkeit der **britischen** Regierung auf die Schmugglerschiffe unter britischer Flagge aus **Quebec** und **Britisch-Westindien** zu lenken und Mitarbeit der Regierung im **Niederjagen** dieser gemeinen Spirituosenpiraten zu verlangen. („The Int. Record“ No. 23.)

Der Senat hat ein Gesetz gutgeheißen, wonach die **Einfuhr** **nar-**
kotischer Mittel unter Strafe von 5 000 Dollars und 10 Jahr Gefängnis **verboten** ist. Ein besonderer Rat wird angestellt, um die Ermächtigung zur **Einfuhr** der notwendigen Mengen **Opium** und **Kokablätter** zu erteilen („De **Blauwe** **Vaan**“ No 25).

Milwaukie, einst berühmt durch sein Bier, zeichnet sich jetzt durch **Bestrafung** von Uebertretern der Verbotsgesetze aus. Allein im April wurden 12 **geständige** Uebertreter zu Kerkerstrafe verurteilt (Höchststrafe für einen **Walter Burke** — 5 Jahre Kerker und 14 000. Dollar Geldbuße) — „The Int. Rec.“ No. 23.

Auf Befragen haben 345 **Arbeiterführer** das **Alkoholverbot** für einen **Segen** für den arbeitenden Mann erklärt. **Warren S. Stone**, welcher an der Spitze der **Lokomotivführer-Bruderschaft** steht, sagt, die **Trunkenheit** unter den Arbeitern **habe** mindestens um 75% abgenommen („Int. Rec.“ 23).

Die Abt. für Rechtssachen (judicial section) in der **Amerikanischen Bar-Gesellschaft** fordert in ihrem Jahresbericht rücksichtlich des **Alkoholverbots** ausdrückliche Achtung vor dem Gesetz („Int. Rec.“ 23).

Die Bischöfe der protestantischen **Bischöflichen Kirche** haben sich **einmütig** für das **Alkoholverbot** ausgesprochen. New-York 5. Juni („Int. Rec.“ 23).

Auf Antrag des Einwanderungs-Ausschusses hat das Abgeordnetenhaus am 6. **April** mit 222 gegen 73 Stimmen beschlossen, daß **Fremde**, die durch **Staats- oder Bundesgericht** der Verletzung des **Alkoholverbots** überführt werden, **des Landes** verwiesen werden können („Int. Rec.“ 23).

Seit dem Tage, an welchem das **Landesalkoholverbot** eingeführt wurde, haben die **Bankeinlagen** der **Continental und Commercial Trust** und **Savingsbank** in **Chicago** um rund 10 Millionen Dollar zugenommen; der **Vizepräsident Abbot** führt das hauptsächlich auf das **Alkoholverbot** zurück. („Clipcheet“ 23. 9.)

Ein Erlaß des **Präsidenten Harding** verbietet den **amerikanischen Schiffen** den **Verkauf** alkoholischer Getränke auf hoher See. Ebenso ist es allen **ausländischen Schiffen** verboten, innerhalb der **Drei-Meilengrenze** **Alkohol** mit sich zu führen. („Kieler Ztg.“, 12. 10.)

Mitteilungen.

1. Aus Versicherungsanstalten.

Auszüge aus den Geschäftsberichten der Landesversicherungsanstalten Sachsen-Anhalt, der Hansestädte und Hannover über das Jahr 1921.

A. Sachsen-Anhalt.

Die Ausgabe für vorbeugende Krankenfürsorge bringt folgende Zahlen:

1. Für Bekämpfung der Tuberkulose.

a) Vereinsbeiträge und Beihilfen	1 460 M.	
b) Beihilfen an die Fürsorgestellen	41 000 "	
c) Walderholungsstätten	4 178 "	46 628 M.

2. Bekämpfung der Trunksucht.

Beihilfen für Trinkerfürsorgestellen und Mitgliedsbeiträge	2 250 M.	
--	----------	--

3. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

a) Einrichtung und Unterhaltung der Beratungsstellen, abzüglich der Rückvergütungen	126 591,11 M.	
b) Für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten	417 879,— "	
c) Vereinsbeiträge, Beiträge zu Wanderausstellungen und Drucksachen	4 201,— "	548 671,11 M.

B. Die Hansestädte

a) Tuberkulose-Bekämpfung und Vorbeugung	4 480 317,— M.	
b) Unterstützung der Fürsorgestelle	87 000,— "	4 567 317,— M.
Für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten	31 463,— M.	
Für die Fürsorgestelle zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten	211 057,80 M.	242 520,80 M.

Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs:

Laufende Verbreitung von volkstümlich gehaltenen Druckschriften (ohne Zahlenangabe)		
Mitgliedsbeitrag beim Deutschen Verein gegen den Alkoholismus		200,— M.

C. Hannover.

a) Bekämpfung der Tuberkulose: Beihilfen an Vereine, zur Einrichtung von Walderholungsstätten, Auskunfts- und Fürsorgestellen		67 250,— M.
b) Kosten zur Einrichtung u. zum Betriebe von Beratungsstellen		153 322,— "
c) Verein zur Bekämpfung der Trunksucht		3 800,— "

2. Aus Vereinen.

Deutsche Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus.

Kundgebung zum Reichskanzler-Rundschreiben vom 16. Januar.

Am Sonntag, den 4. Februar d. J., veranstaltete die Deutsche Reichshauptstelle zusammen mit dem Bunde Deutscher Frauenvereine im Sitzungssaale des Wohlfahrtsministeriums in Berlin eine Kundgebung, in der dem Rundschreiben des Reichskanzlers vom 16. Januar gegen Schlemmerei und Genußsucht zugestimmt wurde.

Ansprachen wurden gehalten vom Geheimrat Prof. Dr. Bonhoeffer, Frau Poehlmann M. d. L. und Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Weymann. Aus Prof. Bonhoeffers Ausführungen, der über die Zunahme des Alkoholismus und die volksgesundheitliche Bedeutung dieser Tatsache sprach, seien die folgenden Sätze hervorgehoben:

Wir haben seit dem Jahre 1918 wieder eine von Jahr zu Jahr ansteigende Kurve des Alkoholismus. Bei uns in der Charité steht heute die Aufnahmeziffer bei den Männern gegen das Jahr 1913 wie 7 : 12, und es ist charakteristisch, daß die im 2. Halbjahr 1922 erhobene Statistik von 38 Anstalten ein bis in die Einzelheiten übereinstimmendes Ergebnis gehabt hat. Überall haben die Alkoholaufnahmen, die im Jahre 1917 nahezu auf dem Nullpunkt angekommen waren, die Hälfte der Aufnahmen des Jahres 1913 erreicht und zum Teil überschritten. Bei Einrechnung des Jahres 1922 hat sich nach unseren hiesigen Erfahrungen das Bild noch weiter verschlechtert, wenn auch der Aufstieg im Tempo sich etwas verlangsamt hat. Ähnlich lauten die Berichte aus den Alkoholfürsorgestellen und auch der mir heute erst zur Kenntnis gekommene Bericht der Provinz Brandenburg stimmt damit überein.

Wenn wir uns unser Alkoholistenmaterial genauer ansehen, so ergibt sich qualitativ ein anderes Bild als vor dem Krieg. Die schweren Formen der Alkoholepilepsie, des Delirium tremens, der Halluzinose und die mit degenerativer Nervenentzündung einhergehenden Korsakowschen Formen treten zurück gegenüber den einfachen und pathologischen Rauschformen. Darin Günstiges zu erblicken, ist durchaus kein Anlaß. Was wir heute sehen, ist gewissermaßen die Jugendform des chronischen Alkoholismus. Wir stehen noch in der Nachwirkung der Kriegsabstinenzzeit. Die Dauer der Vergiftung, die wir im Durchschnitt auf sechs Jahre bis zum Auftreten der chronisch-physischen Veränderungen rechnen, ist noch nicht lang genug, um die schweren Störungen allgemein zu machen. Es ist nicht zweifelhaft, daß wir im Laufe der nächsten Jahre, wenn die Gesetzgebung nicht eingreift, auch die schweren, langdauernden und irreparablen Störungen wieder im alten Umfang haben werden. Eine Reihe von Gründen spricht dafür, daß wir sie sogar in erhöhtem Maße haben werden. Die große Häufigkeit der pathologischen Rauschzustände — sie haben sich gegenüber dem Jahre 1913 nach der Statistik der Frankfurter Klinik um das neunfache vermehrt, für unsere hiesigen Verhältnisse liegt es ganz ähnlich — ist in prognostischer Richtung ein besonders ernstes Monitum. Sie zeigt uns, daß die Toleranz gegen Alkoholika durch die Unterernährung herabgesetzt ist, und daß die durch den Krieg vermehrte Zahl der Psychopathen jetzt dem Alkoholismus verfällt. Wir wissen, daß gerade Unterernährung und Psychopathie zu den klinisch schweren Formen des chronischen Alkoholismus disponiert, und daß gerade die pathologischen Alkoholreaktionen es sind, die wir in besonderer Häufigkeit zur Kriminalität führen sehen.

Meine Damen und Herren! Wir stehen vor der bedrückenden Tatsache, daß wir im Begriff sind, den einzigen volkshygienischen Gewinn, den uns der Krieg gebracht hat, verlustig zu gehen. Heute, wo die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in einer damals nicht zu ahnenden Weise sich verschlechtert haben, sollte es keiner Begründung

mehr bedürfen, daß wir uns einer derartigen Belastung, die wir, als wir reich und in guten Ernährungsverhältnissen waren, zur Not tragen konnten, bei unserer geschwächten Volkskraft nicht mehr aussetzen können. Es sollte auch keiner weiteren Begründung bedürfen, daß es bei der in deutlichen Anzeichen sich einstellenden Hungersnot ein Frevel wäre, von Jahr zu Jahr zunehmende Mengen von Getreide, Kartoffeln und Zucker, die wir für die Volksernährung brauchen, für die Schnaps- und Likörindustrie und für das Brauen von Voll- und Starkbier zu verwenden. Und doch sieht man allerwärts, daß es auch an Stellen, denen der Ernst dieser Fragen klar sein müßte, an Verständnis, jedenfalls an verständigem Handeln fehlt . . .“

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Weymann betonte in seinem Vortrage die Notwendigkeit, daß das Verantwortungsgefühl der einzelnen Volksgenossen in dieser schweren Zeit erstarke. In dem Schlußteile seiner Ausführungen heißt es:

„. . . Es handelt sich darum, ob in dieser Schicksalsstunde, in der alles auf dem Spiele steht und alles in die Hand des Volkes selbst, d. h. letztlich der vielen einzelnen Volksgenossen gelegt ist, das Volk den Ernst, die Würde, die Kraft und das Verantwortungsbewußtsein aufbringen wird, sich mit entschlossener Wendung ganz in den Dienst des Vaterlandes zu stellen und zu diesem Zweck sich freizumachen von Hemmungen, die immer in unserem Volke die Bedeutung von Hemmungen gehabt haben, die aber jetzt katastrophal werden müssen, wenn sie einen Nährboden für Gleichgültigkeit, Zaghaftigkeit, Mutlosigkeit bilden; katastrophal angesichts unserer stark geschwächten physischen Volkskraft, der bedrohlichen Lockerung der ethischen Bindungen, des fieberhaft erhitzten, mit den jagenden Pulsen der Herzschwäche arbeitenden Wirtschaftslebens und der zügellosen Genußsucht weiter Kreise. Was der Reichskanzler im einzelnen nennt: das Übermaß im Trinken und Rauchen und alle Formen der Schlemmerei und des Alkoholismus, die öffentliche Unsittlichkeit und Unsauberkeit in Theater und Lustbarkeiten, sind nur Exponenten einer weitgehenden Erschlaffung des sittlichen Ernstes, des Verantwortlichkeitsbewußtseins, der Straffheit im Arbeiten und Kämpfen, der Kraft zur Tat, der Versenkung in den furchtbaren Ernst der Stunde. Wenn je, so gilt heute für unser Volk die tiefe Mahnung:

Und so lang' du das nicht hast,
Dieses Stirb' und Werde,
Bist du nur ein trüber Gast
Auf der dunklen Erde.

Wenn es heute dabei bleibt, daß das Wort von „Stirb' und Werde!“ nur von wenigen Weisen vernommen, von der Menge verhöhnt wird, dann wird das Dunkel sich nie lichten, dann ist Deutschlands Untergang besiegelt. „Wer mit dem Leben spielt, kommt nie zurecht; wer sich nicht selbst befiehlt, bleibt stets ein Knecht.“ Und der ist der Knechtschaft unrettbar verhaftet, wer seine Ketten nicht fühlt oder sie lachend trägt. Gerade heute, wo es an ragenden Führerpersönlichkeiten fehlt, ist jeder Einzelne doppelt verantwortlich für sich und für das Volksganze . . .“

Am Schlusse der Ansprachen nahm die Versammlung einstimmig die folgende EntschlieÙung an:

„Die auf Einladung der Deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus und des Bundes Deutscher Frauenvereine am 4. Februar 1923 im Sitzungssaal des Wohlfahrtsministeriums versammelten Männer und Frauen begrüßen mit freudiger Dankbarkeit das von tiefem sittlichen Ernst erfüllte Rundschreiben des Herrn Reichskanzlers vom 16. Januar gegen Schlemmerei, Genußsucht und Alkoholmißbrauch.

Die auf dem Gebiete des Genußlebens eingerissenen Unsitten bedeuten in der Tat eine unmittelbare Bedrohung unserer Volkskraft.

Eine Besserung ist nur möglich, wenn das öffentliche und private Leben aller Kreise vom Geiste der Einfachheit und Reinheit getragen wird.

Wir erwarten von der Reichsregierung und vom Reichstag wie auch von den Regierungen und Vertretungen der Länder, daß die überaus bedeutsamen Gedanken des Erlasses mit vollem Ernst zur Verwirklichung gebracht werden, insbesondere durch Einführung des Gemeindebestimmungsrechts in unsere Schankgesetzgebung und des Nüchternheitsunterrichts in unseren Schulen, durch Verbot der Verabreichung geistiger Getränke an Kinder und Jugendliche, durch späte Öffnung und frühzeitigen Schluß aller alkoholischen Schankstätten und durch Unterdrückung aller zweifelhaften Lokale (Likörstuben, Bars, Dielen u. d.).

Wir selbst geloben, unser Bestes für Erreichung der gesteckten Ziele einzusetzen und rufen alle Gesinnungsgenossen zu opferbereiter und tatkräftiger persönlicher Mitarbeit auf."

Vortrag Dr. Hercods über das nordamerikanische Alkoholverbot.

Im Hörsaal des hygienischen Instituts zu Berlin sprach am 9. Februar d. J. auf Veranlassung der Deutschen Reichshauptstelle Dr. Hercod über die Wirkungen des amerikanischen Verbots.

Die von etwa 300 persönlich geladenen Teilnehmern besuchte Versammlung bestand im wesentlichen aus Vertretern von Behörden, wissenschaftlichen Körperschaften und Organisationen der verschiedenen sozialen Bewegungen.

Dr. Hercod, der sich verschiedentlich — vor und nach Einführung des Nationalverbots — zum Zwecke eingehender Studien in den Vereinigten Staaten aufgehalten hat, behandelte in streng sachlicher Weise die Vorbedingungen des Verbots, die Durchführungsmöglichkeiten und die zum Teil noch nicht überwundenen Schwierigkeiten, die dem Verbot entgegenstehen. Der Gesamteindruck, den die Zuhörer aus den ungemein interessanten Ausführungen erhielten, war in erster Linie der, daß es sich bei dem Verbot um eine Kulturtat ersten Ranges handelt, die in der europäischen Presse auch nicht annähernd nach Gebühr gewürdigt wird und daß eine Aufhebung des Verbots aus äußeren und inneren Gründen sehr unwahrscheinlich ist.

Eine größere Arbeit über das amerikanische Verbot aus der Feder Hercods ist demnächst zu erwarten.

Von der Deutschen Gemeinschaft für alkoholfreie Kultur in Oesterreich.

Seit einigen Jahren ist im zusammengebrochenen Deutsch-Österreich diese neue Vereinigung — mit dem glücklich gewählten Namen und Ziel — aufgetaucht, und mehr und mehr tritt sie einem in mannigfachen tatkräftigen Lebensäußerungen entgegen. Art und Zweck des parteipolitisch unabhängigen Bundes wird in zwei Berichtsblättern der Ortsgruppe Salzburg, die uns in die Hände gekommen sind, dahin zusammengefaßt: „Eine Gemeinschaft gleichgesinnter Menschen, die der heilige Wille treibt, in unserem Volk dem Licht zum Sieg zu verhelfen und alle Hemmungen zu beseitigen, die diesen Aufstieg hindern wollen. Hierin erblicken wir unsere eigentliche Kulturaufgabe, zu deren Erreichung die Ausrottung der herrschenden Trinksitten einen unerläßlichen Schritt bedeutet.“ Die Vereinigung bekämpft den Alkoholismus vor allem mit der scharfen und wirksamen Waffe der freiwillig übernommenen Verpflichtung der völligen Enthaltensamkeit von allen berausenden Getränken durch ihre Mitglieder. Aus der seinerzeitigen „Ersten Organisation neutraler Guttempler“ hervorgegangen, weist sie ein anfänglich langsames, neuerdings erstaunlich rasches und kräftiges Wachstum auf, wie die folgenden Ortsgruppen- und (in Klammern) Mitgliederzahlen je vom 6. Januar zeigen: 1920 8 (300), 1921 10 (356), 1922 20 (700), 1923 54 (1600 —!) — dabei sind die „An-

hänger“, die gleichfalls das Enthaltensamkeitsversprechen ablegen, und die „Gönner“ (unterstützende Mitglieder ohne jene Verpflichtung) noch nicht mitgerechnet. Die Gemeinschaft stellt jetzt nach Größe und Tätigkeit einen der führenden alkoholgegnerrischen Verbände Österreichs dar. Geleitet wird sie von dem bekannten, tatkräftigen und regen Prof. ing. Stephan Schöck aus Graz. Vom 7. bis 10. September führte der 3. Gemeinschafts-Tag die Mitglieder in Klagenfurt zusammen. Er war — laut dem Bericht — „getragen und durchweht von der echten Begeisterung, die allein entspringt aus dem unerschütterlichen Glauben an die reine und große Sache, der unser Kampf gilt, und die nach dem Wort Fichtes „notwendigerweise über die Nichtbegeisterter siegen muß“.

Ein einigermaßen typisches Bild von Art und Arbeit der Gemeinschaft bietet der Jahresbericht 1922 der Ortsgruppe Salzburg. Er betont, daß man sich angesichts der riesenhaften, noch wachsenden Alkoholgefahr veranlaßt gesehen habe, von der allgemeinen kulturellen Arbeit immer mehr zum alten Kampf gegen die übermächtige Trinksitte überzugehen, zumal auch das Alkoholkapital sich mächtig rührt. Als „gewisse Marksteine der Tätigkeit im Laufe des Jahres“ werden erwähnt: die Anwesenheit von Fräulein Wilhelmine Lohmann aus Bielefeld, die gelegentlich einer Bereisung Österreichs auch in Salzburg vor der gesamten Lehrerschaft der Stadt Lehrproben über die Alkoholfrage hielt und außerdem in zwei gut besuchten Schülervorträgen und einem Elternabend sprach; das Frühlingsfest in Krispl bei Hallein am 21. Mai, das die Gemeinschaft mit „Treuvolk“ und „Wandervogel“ verband und sie auch der dortigen bäuerlichen Bevölkerung näherbrachte; eine einfache Sonnwendfeier am Rauchenbichl. „Unsere Geschwister aus dem Wandervogel zeigten am 1. Oktober bei der Aufführung eines Mysteriumspieles („Todsündenspiel“) in der Kapuzinerkirche in Radstadt schöne Proben ihres Eifers und Könnens.“ — Wie schon hierin zutage tritt, steht die Gemeinschaft mit der durch „Treuvolk“ und „Wandervogel“ verkörperten Jugendbewegung in guter, durch vielfache gemeinschaftliche Mitgliedschaft gefestigter Verbindung.

Die Übersicht der Vorträge usw. zeigt einen reichen und bunten Kranz solcher Veranstaltungen, eine Reihe von Vorträgen in anderen Gruppen der Gesamtgemeinschaft und anderweitigen Vereinen und ein Ausstellungsunternehmen eingeschlossen. Auch in den Landbezirken suchte man einigermaßen Fuß zu fassen, überall mit wenigstens kleinen Erfolgen.

Die Form der Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft ist eine mehrgestaltige: diese zählte am 1. Januar d. J. neben 106 ordentlichen Mitgliedern 74 Anhänger, außerdem etwa 45 Jugendliche; zu diesen 225 Mitgliedern mit Enthaltensamkeitsversprechen kamen noch 105 unterstützende („Gönner“, s. o.) ohne diese Verpflichtung. Die Mitglieder zerfallen nach den Satzungen in „Arbeitsmitglieder“ mit der Verpflichtung, „in jeder zulässigen Weise dem Gebrauch der Rauschmittel entgegenzuwirken“ und an den wöchentlichen Arbeitssitzungen teilzunehmen, und „Freimitglieder“ ohne diese letztgenannte Verpflichtung (betr. Arbeitssitzungen).

Man bekommt, wenn man die Berichte und die sonstigen Veröffentlichungen des Bundes liest, und auch aus dem, was man sonst von Lebenszeichen und Betätigungen desselben sieht und hört, den Eindruck, daß hier aus den Ruinen des vom Schicksal noch schwerer als wir getroffenen südöstlichen Nachbar- und Bruderlandes neues Leben aufzublühen begonnen hat — was um so nötiger erscheint und einigermaßen tröstlich anmutet, wenn man andererseits in dem Salzburger Bericht liest: „Das Verhalten der verantwortlichen Kreise zur Alkoholfrage kennzeichnet nichts schärfer und deutlicher, als die parlamentarische Bewilligung eines 50 Millionen-Kredits zur Bekämpfung des Alkoholismus im Frühjahr 1922 (!D. Ber.), von welchem Betrag bisher auf Betreiben der Alkoholinteressenten nicht ein Heller zur Verteilung kam.“

Flaig.

N.-S. Der sehr bemerkenswerten, von frischer, zielklarer und energie-
 gespannter Begeisterung durchpulsten „Gemeinschaftler-Grundschrift Nr. 1“
 von Prof. Schöck entnehmen wir noch folgende Mitteilungen:
 „In diesem Jahre (1922) hat nicht nur die Deutsche Gemein-
 schaft für alkoholfreie Kultur große Fortschritte gemacht, auch
 die händlern österreichischen Enthaltsamkeitsvereinigungen, so der sozia-
 listische Arbeiter-Abstinentenbund, das katholische
 Kreuzbündnis und der Neutrale Guttemplerorden, können
 auf Erfolge zurückblicken. Besonders der erstere hat, durch sehr große
 Unterstützung amerikanischer Alkoholgegner angeregt, eine sehr rührige
 Tätigkeit entfaltet und starken Zuwachs erhalten. Auch der Fachverein der
 enthaltsamen Lehrer und Lehrerinnen gewinnt in Österreich
 ständig an Ausdehnung Die Enthaltsamkeitsbewegung ist heute in
 Österreich unvergleichlich stärker als vor dem Kriege. Die Ziele sind be-
 deutend höher gesteckt, und ein großer Teil der Jugend ist von der Not-
 wendigkeit dieser Bewegung überzeugt.“ — Der österreichischen Gesamt-
 bewegung ist es gelungen, in dem Bundesgesetz vom 7. Juli v. J. den Schutz
 der Jugend gegen Verabreichung geistiger Getränke, wenn auch nicht bis
 zum 18., so doch wenigstens bis zum 16. Jahre zu erreichen (vgl. H. 5/6
 1922, S. 246 ff.). Eine weitere besonders dringliche gemeinschaftliche Forde-
 rung geht auf das Gemeindebestimmungsrecht „als Vorstufe zum Alkohol-
 staatsverbot“. D. VI.

4. Verschiedenes.

G. B. R.-Werbung.

Von Anhängern der methodistischen Kirche in Deutschland ist im
 Januar und Februar d. J. eine tatkräftige und in ihrer Art vorbildliche
 Werbung für das G. B. R. unternommen worden. Der „Ausschuß für Ent-
 haltsamkeit und Volkswohlfahrt in Deutschland“ (Vors.: Dr. F. H. Otto
 Melle; Geschäftsstelle: Frankfurt a. M., Ginnshheimer Landstraße 80) hat in
 wenigen Wochen für eine an den Reichstag zu richtende Eingabe, in der
 eine zweckmäßigere Form der § 26 des Schankstätten-Gesetzentwurfes ge-
 fordert wird, nicht weniger als 460 000 Unterschriften gesammelt und durch
 seinen Vorsitzenden und den Direktor der Deutschen Reichshauptstelle
 g. d. A. diese Eingabe dem Reichstagspräsidenten überreichen lassen. In
 der Eingabe heißt es:

Wir Unterzeichneten bitten dringend darum, dem § 25*) den nach-
 stehenden, von sachverständiger Seite gründlich durchdachten Wortlaut
 zu geben.

§ 25.

Auf Verlangen mindestens eines Zehntels der Wahlberechtigten eines
 Gemeindebezirks oder einer Gemeinde findet eine Abstimmung statt, die
 darüber entscheidet, ob in der Gemeinde oder dem Gemeindebezirk

1. eine beantragte Erlaubnis erteilt werden soll,
2. die Erlaubnis zum Betriebe neuer Schankstätten geistiger Getränke
 noch erteilt werden darf,
3. überhaupt die Erlaubnis zum Betriebe von Schankstätten noch erteilt
 werden darf,
4. der Ausschank von geistigen Getränken und der Kleinhandel damit
 verboten werden soll.

Beschlüsse der in Ziffer 2 bis 4 des vorigen Absatzes bezeichneten Art
 können auch von den Volksvertretungen der Länder und den Vertretungen
 der Selbstverwaltungskörper (Stadtverordnetenversammlung, Kreistag, Pro-
 vinziallandtag p. p.) je für ihr Gebiet gefaßt werden.

*) In dem inzwischen umgearbeiteten, aber — vom alkoholgegnerischen Standpunkt be-
 trachtet — nicht verbesserten Entwurf ist es der § 26.

Im Falle des Abs. 1, Ziffer 4 erlöschen die bestehenden Erlaubnisse ohne Entschädigung.

Die zur Durchführung eines solchen Beschlusses nötigen Anordnungen trifft die oberste Landesbehörde.

Die Abstimmung kann frühestens alle drei Jahre wiederholt werden.

Gemeindeabstimmungen in Deutschland.

In der Zeit von März 1922 bis März 1923 sind, soweit uns bekannt geworden*), in 12 deutschen Städten Gemeindeabstimmungen über Fragen des Alkoholausschanks vorgenommen worden, und zwar in 8 Städten je eine Probeabstimmung und in 4 Städten etwa 40 freiwillige Abstimmungen über Schankerlaubnisansträge.

Die Probeabstimmungen

haben stattgefunden in

1. S t a d e.

Abstimmung (im März 1922) über 5 Fragen, darunter auch die des Verbots. Das Ergebnis war nicht einwandfrei festzustellen.

2. B e r n b u r g.

Abstimmung vom 1. bis 7. Mai 1922. Genauere Angaben und Mitteilung des Ergebnisses in der „Alkoholfrage“ 1922, Heft 4, S. 220.

3. B i e l e f e l d.

Abstimmung vom 23. bis 29. Juli 1922. Genauere Angaben und Ergebnis in der „Alkoholfrage“ 1922, Heft 4, S. 220 f.

4. B r e m e n.

Die Abstimmung fand im Juli 1922 statt. An etwa 3000 Einwohner wurden die folgenden drei Fragen gerichtet:

Sind Sie für Vermehrung der Zahl der Wirtschaften?

„ „ „ Beibehaltung des jetzigen Zustandes?

„ „ „ Verminderung der Wirtschaften?

Die erste Frage wurde von 0,3 % der Befragten bejaht, die zweite von 2,33 % und die dritte von 61,7 %. — Es lehnten die Beteiligung an der Abstimmung ab 35,67 %.

5. O s n a b r ü c k.

Abstimmung am 29. Oktober 1922. Genauere Angaben und Ergebnis in der „Alkoholfrage“ 1922, Heft 5/6, S. 279.

6. H a m b u r g - L a n g e n h o r n - O s t.

Abstimmung in der ersten Novemberhälfte 1922. Genauere Angaben und Ergebnis in der „Alkoholfrage“ 1922, Heft 5/6, S. 279.

7. B e r l i n - S c h ö n e b e r g.

Abstimmung am 10. Dezember 1922 in der Sedanstraße zu Schöneberg. Erreicht wurden 1856 Einwohner, denen die beiden folgenden Fragen vorgelegt wurden:

1. Sind Sie gegen eine Vermehrung der Wein-, Bier- und Schnaps-Schankstätten?

2. Sind Sie für die Herbeiführung eines gesetzlichen Alkoholverbotes?

Das Ergebnis war:

1. Frage.		2. Frage.	
Ja	80,4 %	72,8 %	
Nein	4,8 %	11,2 %	
Stimmhaltung .	14,8 %	16 %	

*) Bedauerlicherweise sind Berichte über stattgefundene Abstimmungen oft sehr schwer zu erhalten. So anerkennenswert der Eifer ist, mit dem — namentlich von seiten der Jugendlichen — die Abstimmungen ins Werk gesetzt zu werden pflegen, so scharf ist die unzureichende Ausnützung dieser wertvollen Werbearbeit zu verurteilen. Ein einzelnes Abstimmungsergebnis will nicht viel besagen. Erst durch die Gesamtheit der Abstimmungen erhält die Bewegung ihre Bedeutung. Darum müssen unbedingt die Zentralstellen der großen Organisationen, vor allem die Deutsche Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus (Berlin-Dahlem, Werderstraße 16) von jeder Abstimmung, sobald das Ergebnis vorliegt — besser noch: überhaupt von jeder nur geplanten Abstimmung — in Kenntnis gesetzt werden. Die Zentralstellen sammeln die einzelnen Erfahrungen und sind deshalb in der Lage, für weitere Abstimmungen gute Ratschläge zu erteilen.

8. **B**ochem.

Abstimmung am 10. Dezember 1922 in der Sedanstraße zu Schöneberg.
Alkoholverbot. Von 857 Stimmen waren:

Für Verbot.	Gegen Verbot.
394 Männer	
442 Frauen	21 Personen = 2,5 %.
836 Stimmen = 97,5 %.	

Die freiwilligen Abstimmungen über Schankerlaubnis-anträge haben stattgefunden in

1. **G**örlitz.

Vom 9. Mai bis 29. Dezember 1922, im ganzen 25 Abstimmungen über die Ergebnisse siehe weiter unten). Auch im laufenden Jahre sind Abstimmungen vorgenommen, deren Ergebnisse uns aber noch nicht bekannt geworden sind.

2. **B**reslau.

Es liegen Berichte über die folgenden 6 Abstimmungen im Oktober und November 1922 vor, und zwar:

Abstimmung	Haushaltungen				Abgegebene Stimmen			
	Zu- sammen	Abst. ver- weigert	Nicht ange- troffen	Abge- stimmt	Zu- sammen	Für die Schank- erlaub- nis	Gegen die Schank- erlaubnis	Un- gültig
1. (28. 10.)	198	27	8	163	337	28	303 = 89,9 %	6
2 (31. 10.)	61	8	2	51	116	4	112 = 96,6 %	—
3. (31. 10.)	203	38	16	149	285	34	251 = 88,1 %	—
4. (15. 11.)	228	23	30	175	373	3	367 = 98,4 %	3
5. (22. 11.)	93	8	2	83	206	4	202 = 98,1 %	—
6. (25. 11.)	84	7	10	67	177	—	177 = 100 %	—

3. **H**eilbronn.

Im November und Dezember 1922 zwei Abstimmungen über Branntweinschankerlaubnisse. Genauere Angaben und Ergebnis der 1. Abstimmung in der „Alkoholfrage“ 1922, Heft 5/6, S. 278 f.

Bei der zweiten Abstimmung wurden erreicht 1621 Personen. Es stimmten:

Für die Erlaubnis	Gegen die Erlaubnis
61 = 3,76 %.	1374 = 84,76 %.
Es enthielten sich der Stimme	
118 = 11,48 %.	

4. **P**lauen i. V.

Abstimmung am 4. und 5. Februar 1923 über die Übertragung der Schankerlaubnis des Lokals „Schwarzer Kater“ (Neustadtplatz).

Für die Erlaubnis	Gegen die Erlaubnis
33 = 10,64 %.	228 = 73,55 %.
Es enthielten sich der Stimme	
49 = 15,81 %.	

Krt.

Die Görlitzer freiwilligen Abstimmungen im Jahre 1922,

Seit dem 9. Mai v. J. werden in Görlitz planmäßig freiwillige Abstimmungen veranstaltet. Ein zu diesem Zweck gebildeter Ausschuß der Görlitzer Alkoholgegner entscheidet bei jedem Schankerlaubnis-antrage darüber, ob in der Nachbarschaft der betreffenden Wirtschaft eine Abstimmung vorgenommen werden soll oder nicht. Auf diese Weise haben im verflossenen Jahre (vom 9. Mai bis 29. Dezember) nicht weniger als

25 Abstimmungen über Schankerlaubnisanträge stattgefunden, und zwar mit dem folgenden Ergebnis:

über	Stimmen gegen die Erlaubnis	Prozent	Stimmen für die Erlaubnis	Prozent
1. Deutscher Hof (Prager Str. 39)	692 Nein	93,25	50 Ja	6,75
2. Lindenhof (Bautzener Str. 49)	295 "	93	22 "	7
3. Monopolhotel (Cumberländer Hof) (Berliner Str. 46)	455 "	91,4	43 "	8,6
4. Klosterbrunnen (Klosterplatz 5)	85 "	69 ² / ₃	37 "	30 ¹ / ₃
5. Bürgergarten (Nieskyer Str. 1)	554 "	82,4	118 "	17,6
6. Zum Rathaus (Rosenstr. 2)	799 "	92	69 "	8
7. Pilgerschenke (Heiligegrabstr. 1)	434 "	81,5	98 "	18,5
8. Zum Stadtbilde (Neissstr. 84)	726 "	92	63 "	8
9. Palasttheater (Jakobstr. 16)	656 "	93,4	46 "	6,6
10. Zum Kuckuck (Pontestr. 6)	600 "	88,75	76 "	11,25
11. Zum alten Deutschen (Kränzelstr. 2)	470 "	91,8	42 "	8,2
12. Gesuch um Kleinhandel mit Spirituosen in ver- siegelten Flaschen . . . (Berliner Str. 2)		96		4
13. Zur Glocke (Christoph-Lüders Platz)	310 "	89,1	38 "	10,9
14. Stadt Hamburg (Ober-Steinweg)	312 "	78,2	95 "	21,8
15. Brandenburger Hof (Salomonstr. 26)	328 "	86,8	50 "	13,2
16. Thüringer Hof (Salomonstr. 34)	449 "	84,9	80 "	15,1
17. Altstadt-Brauereri (Untermarkt 22)	130 "	84,9	23 "	15,1
18. Börsenhalle (Obermarkt 24)	141 "	88,1	19 "	11,9
19. Reichshallen (Berlinerstr. 32)	94 "	81	22 "	19
20. Stadt Wien (Breslauerstr. 10)	244 "	76	77 "	24
21. Hotel de Saxe (Kodestrasse 35)	191 "	92,25	16 "	7,75
22. Goldner Engel (Jüdenring 1 Kl. Gasth.)	190 "	79	51 "	21
23. Schwarzer Kater (Rothenburgerstr. 54)	312 "	78,6	85 "	21,4
24. Gasthaus Namenlos (Krölstr. 55)	177 "	91,7	16 "	8,3
25. Restaurat. v. Emmerich (Bäckerstr. 3)	163 "	76,9	49 "	23,1

Gemeinde-Abstimmungen in der Tschecholowakei.

Die Guttempler in Mährisch-Schönberg (Tschechoslowakei) haben Anfang Oktober 1922 über einen Schankerlaubnisantrag eine freiwillige Gemeindeabstimmung veranstaltet.

Von 4560 Wahlberechtigten stimmten 4306 gegen die Schankerlaubnis, 28 für die Erlaubnis, 226 enthielten sich der Stimme.

Gleichzeitig wurde fast dieselbe Anzahl der Wahlberechtigten (nämlich 4534) darüber befragt, ob sie für oder gegen die Verleihung jeder weiteren Schankerlaubnis in Mährisch-Schönberg seien. 4279 (96 %) erklärten sich gegen die Erteilung, 27 für die Erteilung von Schankerlaubnissen, 228 enthielten sich der Stimme.

Da Mährisch-Schönberg eine kleine Stadt von etwa 6—7000 Einwohnern ist, kann man sagen, daß hier sich tatsächlich die erwachsene Bevölkerung in erdrückender Mehrheit gegen die Erteilung von Schankerlaubnissen erklärt hat.

Verein für wissenschaftliche Heilkunde in Königsberg i. Pr.

Der Deutschen Medizinischen Wochenschrift (Nr. 8, 1923) entnehme ich den folgenden Bericht über die Sitzung des Königsberger Vereins für wissenschaftliche Heilkunde vom 15. Januar 1923:

E. Meyer: Zunahme der durch Alkoholmißbrauch bedingten psychischen Störungen. Meyer weist an der Hand seines klinischen Materials auf die hochgradige Zunahme des gelegentlichen wie dauernden Alkoholmißbrauches hin, die auch durch die enorme Teuerung der letzten Monate nicht beeinflußt ist. Er fordert vor allem auch Betätigung der Ärzte in dem Kampf gegen den übermäßigen Alkoholgenuß, der in erster Linie in einer Einschränkung bzw. Verbot des Alkoholausschanks zu bestehen hat. (Vgl. auch den Artikel. D. m. W. 1923. Nr. 25. 60.)

Besprechung. Selter: Für die Herstellung alkoholischer Getränke werden große Mengen wichtiger Nahrungsmittel gebraucht, allein im Rechnungsjahr 1921 für Bier: 493 446 Tonnen Malz, 5095 Tonnen Zuckerstoffe, 47 488 Tonnen Reisabfallgries und Maisgries. Welche Mengen Kartoffeln, Zucker, Eier zur Weinverbesserung, Herstellung von Trinkbranntwein und Likören gebraucht wurden, ist leider nicht bekannt. In Anbetracht der drohenden Ernährungsschwierigkeiten muß die Verwendung von Nahrungsmitteln für die Alkoholindustrie verboten werden. Aber auch der Verbrauch von alkoholischen Getränken muß gesetzlich energisch bekämpft werden, da bei der unserem Volke jetzt drohenden Unterernährung ein uneingeschränkter Alkoholgenuß die verderblichsten Folgen haben wird.

Sattler weist auf die an der Königsberger Universitäts-Augenklinik beobachtete Überhandnahme der Alkoholamblyopien auf das Siebenfache der Vorkriegszeit hin und führt diese zum Teil auf den zunehmenden Genuß von methylalkoholhaltigem Brennspiritus zurück.

Auf Antrag von L. Pick wird vom Verein folgende Resolution einstimmig angenommen: „Der Verein für wissenschaftliche Heilkunde zu Königsberg hat in seiner Sitzung vom 15. Januar 1923 einstimmig beschlossen, an alle Landesbehörden das dringende Ersuchen zu richten, durch sofortige gesetzliche Maßnahmen die Herstellung und den Ausschank alkoholischer Getränke nachdrücklichst einzuschränken. Der gelegentliche wie gewohnheitsmäßige Alkoholmißbrauch nimmt nach wissenschaftlichen Feststellungen in stärkstem Maße wieder zu und führt zu den schwersten Schädigungen der geistigen und körperlichen Gesundheit, begleitet von Zunahme von Vergehen und Verbrechen, von Prostitution und mannigfachen anderen Schäden. Gleich bedrohlich ist die Tatsache, daß durch die außerordentliche Steigerung der Herstellung alkoholischer Getränke wichtige Nahrungsmittel, wie Getreide, Kartoffeln, Zucker, Eier, unserem Volke, dem schon an sich Unterernährung wieder droht, in großem Umfange entzogen werden. Zum Wohle des gesamten Volkes ist daher schnelles gesetzliches Eingreifen notwendig.“

So sehr diese Entschliebung zu begrüßen ist, wäre eine schärfere und umschriebener Fassung der notwendigen Forderungen willkommen gewesen. Leider ist nämlich in ärztlichen Kreisen die Kenntnis des Wesens

und der Tragweite des Gemeindebestimmungsrechtes nicht genügend verbreitet, so daß es dringend empfehlenswert ist, dieses sowie das allgemeine Alkoholverbot in den Verhandlungen der ärztlichen Gesellschaften zum Gegenstand der Erörterung zu machen. So ist es vielleicht auch erklärlich, daß mein Schreiben an den vorbereitenden Ausschuß für Gesundheit und Arbeitskraft des deutschen Volkes, worin ich bat, daß die Ärztekundgebung (Dezember 1922) verlangen solle,

1. daß von sofort an wenigstens kein inländisches Getreide, weder Kartoffeln noch Zucker, zur Erzeugung alkoholischer Getränke verwendet werden;
 2. daß sofort das Gemeindebestimmungsrecht eingeführt werde, wonach der Gemeinde das Recht zusteht, auf Verlangen der Mehrzahl der wahlberechtigten Männer und Frauen ein allgemeines Alkoholverbot für den zuständigen Bereich zu erlassen,
- unbeantwortet gelassen wurde und sein Inhalt auch in der Entschließung der Ärztekundgebung völlig unberücksichtigt blieb.

San.-Rat Dr. Otto Juliusburger - Berlin.

Verminderung der Alkoholschankstätten und -Verkaufsstellen in Dänemark.

Nach den dänischen „Statistischen Mitteilungen“ über die Jahre 1914 und 1920 hat die Zahl derjenigen dänischen Gemeinden, die keinerlei Alkoholschankstätten oder -Verkaufsstellen mehr besitzen, in der Zeit von 1914 bis 1920 um 59 zugenommen.

Die einzelnen Zahlen gehen aus der folgenden Uebersicht hervor:

Amtskreise	Gemeinden ohne Alkoholschankstätten oder -Verkaufsstellen.	
	1914	1920
Kopenhagen	—	—
Roskilde	2	2
Frederiksborg	4	5
Holbæk	2	3
Sorø	7	7
Præstø	5	4
Bornholm	1	1
Maribo	3	2
Svendborg	1	1
Odense	0	0
Assens	3	2
Vejle	4	6
Skanderborg	1	1
Aarhus	0	0
Randers	29	33
Aalborg	17	25
Hjørring	11	17
Thisted	11	23
Viborg	14	22
Ringkøbing	30	46
Ripen	8	12
	153	212

Regierungswechsel in Norwegen.

Während Finnland, wo ein völliges Alkoholverbot herrscht, 1921 einen sehr günstigen Handelsvertrag mit Frankreich abgeschlossen hat, ohne sich zu der Abnahme französischen Weines verpflichten zu müssen, hatte Norwegen weniger Glück. Norwegen, das bekanntlich nur ein teilweises Verbot (Branntweinverbot und Verbot starker Weine) besitzt, mußte sich verpflichten, Frankreich jährlich 450 000 Liter Südweine und Spirit abzunehmen, konnte aber von Frankreich keine entsprechenden Gegenleistungen

zugesichert erhalten. Unmittelbar darauf kam Spanien mit der Forderung, Norwegen solle 500 000 Liter spanischen Wein jährlich einführen. Diese beiden Traktate wurden noch unter der vorletzten (konservativen) Regierung abgeschlossen. Als drittes Weinland meldete sich kürzlich Portugal. Dadurch ist die letzte Regierung, die von der Linken gebildet wurde, das Ministerium Blehr, nun zu Fall gekommen; das norwegische Storting lehnte nämlich am 2. März d. J. mit großer Stimmenmehrheit den Vorschlag der Regierung ab, Portugals Forderung anzuerkennen, d. h. eine jährliche Einfuhr von 850 000 Liter portugiesischen Weines (ursprünglich sollten es sogar 1 200 000 Liter sein!) zuzulassen.

Jetzt wird wieder die konservative Partei ans Ruder kommen, das Ministerium Halvorsen; eine Regierung, die zwar ebenso verbotsfeindlich ist, wie es die letzte im Grunde auch war, aber vor der letzteren den Vorzug haben soll, daß sie ihren Standpunkt nicht zu verschleiern sucht. Auf jeden Fall erwarten die norwegischen Alkoholgegner von der neuen Regierung, außer der Lösung der Traktatfrage, ein tatkräftiges Vorgehen gegen den Branntweinschmuggel und ein Gesetz gegen die fast unbeschränkte ärztliche Verordnung geistiger Getränke.

Nach „Reformatorn“ Nr. 10 vom 8. März 1923 und „Godtemplarbladet“ Nr. 10 desselben Datums.

Branntweinschmuggel in Norwegen und Schweden.

In den vier Jahren 1919—1922 sind wegen Branntweinschmuggels Strafurteile gefällt worden:

im Jahr	in Norwegen	in Schweden
1919	180	105
1920	852	605
1921	909	1101
1922	1082	2056

In derselben Zeit wurde an geschmuggeltem Branntwein beschlagnahmt

im Jahr	in Norwegen	in Schweden
1919	1412 Liter	960 Liter
1920	8866 "	4994 "
1921	16989 "	43760 "
1922	92591 "	119638 "

Dabei ist zu beachten: erstens, daß Norwegen ein Branntweinverbot besitzt, Schweden aber nicht; daß also die von seiten der Alkoholinteressen immer wieder aufgestellte Behauptung, der Alkoholschmuggel werde vornehmlich durch die Verbotsgesetzgebung verursacht und gefördert, in Skandinavien keine Bestätigung findet. Und zweitens, daß ein sehr beträchtlicher Teil dieser in Skandinavien festgestellten Schmuggelfälle deutschen Schmugglern zur Last fällt. An den 1080 an der norwegischen Küste im Jahre 1922 festgestellten Schmuggelfällen waren nur 380 norwegische Schiffe, dagegen 700 fremde, und unter ihnen 422 deutsche Schiffe beteiligt.

Vom Alkoholverbot in Canada. (Die Ergebnisse in sieben „trockenen“ Provinzen.) (Brief aus Montreal vom November 1922.*)

Während das Verbot in den Vereinigten Staaten überall so großes Aufsehen erregt hat, ist dies nicht der Fall bei der doch nicht minder bemerkenswerten Entwicklung auf diesem Gebiete in Canada. Die Ansicht, daß das Alkoholverbot ein Einfall der Yankees sei, von dem schlaunen amerikanischen Fabrikanten erfunden, um mehr Geld aus seinen Lohnsklaven herauszupressen, und daß es sich mit den unter britischer Flagge herrschenden Freiheitsbegriffen nicht vertrage, bedarf gründlicher Revision, sobald man mit den

*) Aus dem Manchester Guardian (vom 13. November 1922) gekürzt übersetzt von J. Flaig. — Dr. S. war zu der Zeit auf dem Wege zu der ersten großen Zusammenkunft des Weltbundes gegen den Alkoholismus in Toronto (Canada) am 24. und 25. November.

wirklichen Tatsachen bekannt wird. Ich weile nun seit mehreren Wochen in Canada, anlässlich eines vierten Besuchs in mehreren Jahren hintereinander, bei dem ich alle Provinzen außer Britisch Columbia bereist habe, und hatte somit Gelegenheit, die Dinge durch den Augenschein kennen zu lernen.

Die Geschichte des Verbots geht in Canada wie in den Vereinigten Staaten weit zurück, wenngleich die Einrichtung hier nirgends so alt ist, wie im Staate Maine oder Kansas jenseits der Grenze. Aber die kleine Provinz Prinz-Eduard-Insel z. B. steht bereits seit 1900 unter dem Verbot. Während des Krieges wurde in Canada ein Verbotsgesetz eingeführt, teils um Getreide für das Mutterland Großbritannien und seine Verbündeten zu sparen, teils zum Schutz der jungen Soldaten in den canadischen Truppenlagern. Jedenfalls ging Canada den Vereinigten Staaten lang voran.

Welches ist nun die derzeitige Lage? Nach dem Kriege haben zahlreiche Volksabstimmungen stattgefunden mit dem Ergebnis, daß heute von den 9 Provinzen des Landes 7 trocken sind, während nur 2, Quebec und Britisch Columbien, noch Alkoholhandel haben, aber unter neuen Bedingungen, wie „Regierungskontrolle“ und „Regierungs-Vertriebsstellen“. (Beiläufig sei hier erwähnt, daß das englische Tochterland Neufundland auch trockengelegt ist.) Was Britisch Columbien betrifft, so scheint die allgemeine Meinung dahin zu gehen, daß die gegenwärtige Ordnung der Dinge nur von vorübergehendem Bestand sein kann. In den sieben trockenen Provinzen, die ich aus erster Hand kenne, ist man allgemein überzeugt, daß neue Abstimmungen nur die derzeit gültigen Gesetze bestätigen würden. Der Bestand der letzteren hängt von ihrem Erfolg ab. Bis jetzt habe ich bei 4 Besuchen nur einen einzigen betrunkenen Mann in Canada gesehen — und das war in dieser „nassen“ Stadt Montreal vor zwei Tagen. Schon als 1919 Besucher aus vielen Ländern der Welt nach Ontario kamen, lagen amtliche Belege verschiedenster Art sowohl in Toronto wie in Ottawa vor, die den Wert der seit drei Jahren bestehenden Einrichtung zeigten. Heute sieht man in den trockenen Provinzen überall auf eine Erfahrung von mindestens sechs Jahren zurück; in welcher Richtung diese geht, ist außer allem Zweifel. Wer der Frage näher nachgehen will, tut gut, sich den eindrucksvollen und sehr sorgfältig zusammengetragenen Bericht „Sechs Jahre trocken“ bezüglich der führenden und volkreichen Provinz Ontario zu beschaffen, der soeben von Ben H. Spence, mit Vorwort des Premierministers der Provinz E. C. Drury, veröffentlicht worden ist.

Natürlich erzählt man sich auch die üblichen Räubergeschichten; und unter diesen ist die zählebigste, die alle dem Verbot Abgeneigten in Canada wie in den Vereinigten Staaten glauben und wiederholen, die Mythe von der „Betäubungssucht“. Wenn man die Verwüstungen, die dieses Laster seit Kriegsschluß in „nassen“ Städten, wie London, Paris und Nizza anrichtet, ins Auge faßt, so sollte man denken, daß die Europäer wenigstens in dieser Hinsicht still wären. Nach der amtlichen Straffälligkeitsstatistik Canadas waren von 1864 Ueberführungen betreffend Betäubungsmittel im ganzen Lande im Jahre 1921 1153 von Quebec und Britisch Columbien und nur 711 aus den sieben „trockenen“ Provinzen. Das bedeutet auf je 100 000 Einwohner für die „trockenen“ Provinzen 12, für die „nassen“ 40 Fälle. In den ersten 8 Monaten des laufenden Jahres wurden hier in der Stadt Montreal 632 Personen verhaftet, in deren Besitz sich Betäubungsmittel fanden. Im ganzen letzten Jahr betrug die Zahl 335, 1920 199. Das möge zur Beleuchtung der Behauptung genügen, daß „das Alkoholverbot zum Verbrauch von Betäubungsmitteln führe“. In dieser Stadt hier, der „nassesten“ in Canada und ganz Nordamerika, haben das Betäubungslaster und der Handel mit Betäubungsmitteln ihr Giftzentrum für diesen Erdteil.

Dr. C. W. Saleeby.

Literatur.

Übersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen aus dem Jahre 1922 mit Nachträgen aus 1921.¹⁾

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig, Berlin-Wilmersdorf.

I. Alkohol und alkoholische Getränke.

2. Herstellung (technische); Erzeugung und chemische Zusammensetzung.

Branntweinstatistik für das Betriebsjahr 1919/20. In: Zentrabl. f. d. Deutsche Reich, 1922 Nr. 47, S. 659—686.

Leist, E.: Die Einwirkungen des Weltkrieges und seiner Folgen auf die deutsche Spiritusproduktion. 110 S. 8°. Verl. P. Neuberger, Köln a. Rh., 1921.

3. Vertrieb (Handel).

S. Bandel unter II. 1, Gahn unter V. 18.

4. Steuerwesen.

Lange: Kommunale Getränkesteuern. In: Ztschr. f. Kommun.-Wirtsch. 1922, Nr. 19, Sp. 661—79.

5. Aderweitige Verwendung der Roh- (Ausgangs-) und Nebenerzeugnisse.

Schöll, Fr.: Obst und Trauben als Nahrungsmittel. 3. Aufl. 126 S., 12°. Mimir-Verl., Stuttgart, 1921.

8. Alkoholkapital, Alkoholgewerbe und Bekämpfung der Antialkoholbewegung.

S. Kräpelin unter III. 5.

II. Wirkungen des Alkoholgenusses.

1. Allgemeines. Statistisches. Sammelwerke.

Bandel: Die steigende Alkoholnot. S.-A. a. „Auf der Wacht“ 1922, Nr. 10—12. Verl. „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem.

Bluhm, A.: Wie behüten wir die Familie vor dem Einfluß des Alkoholismus? In: Das kommende Geschlecht, 1922 H. 2, S. 94—109. (Auch als S.-Abdr.)

Delhez, F.: Het recht onzer drinkgewoonten. 4. Aufl., 32 S., 8°. Verl.: Nederl. Vereen. tot afschaffing van alcoholhoud. dranken, Utrecht, 1922.

Flaig, J.: Was muß die Schwester über den Alkohol und seine Einwirkung auf die Volksgesundheit wissen? In: Ztschr. f. d. Schwestern v. Dtsch. Roten Kreuz, 1922 Nr. 12, S. 89—92. Ebenso in: Blä. d. Dtsch. Roten Kreuzes, 1922 Nr. 12.

Roth, A.: An die Wurzel! 7 S., 8°. Selbstverl. d. Verf. Molsheim i. E., 1922 (?)

Stilke, Fr. W.: Frau Gertrud und ich. 2. Aufl., 125 S., kl. 8°. Mimir-Verl., Stuttgart, 1922.

Wlassak, R.: Grundriß der Alkoholfrage. Sonderdr. a. Handbuch der Hygiene IV 3, herausg. von M. Rubner, M. v. Gruber u. M. Ficker. 108 S., 4°. Verl. Hirzel, Leipzig, 1922.

Im übrigen s. auch: Hilfsbuch unter III. 3, Stoddard und Stolz unter III. 7.

2. Physiologische und psychologische Wirkungen.

Hammarsten, E. und Liljestrand, G.: Farlighetsgränsen hos maldrycker. In: Tifring, 1922 H. 6—7, S. 86—102.

Legrain: Traité de l'alcoolisme et des poisons de l'intelligence. Verl.: Les annales antialc., Asile de Villejuif, 1922.

Niebergall: Gedanken aus den Vorträgen im Lehrgang z. Stud. d. Alkoholf., Münster i. W., Ostern 1921. 14 S., 8°. Verl.: Deutsch. Ver. abstin. Lehrerinnen, Bielefeld, 1922 (?)

Im übrigen s. auch Weeks unter II. 3.

3. Alkohol und Krankheit.

Amaldi, P.: L'alcoolisme et les maladies mentales en Italie. In: Int. Ztschr. g. d. Alk. 1922, Nr. 5, S. 206—14.

Hamburger Lehrzeitung 1922 Nr. 49/50, S. 701—09. Aufsätze über die Alkoholfrage

Hollenderski, M.: Zur Alkoholstatistik in den Jahren 1917—21. S.-A. a. Arch. f. Psychiatrie u. Nervenkrankheiten Bd. 65, H. 4/5, S. 587—96. Verl. Jul. Springer, Berlin, 1922.

¹⁾ Die Mehrzahl der hier angezeigten Veröffentlichungen befindet sich in der umfassenden Bücherei des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus (Berlin-Dahlem), deren Benutzung Behörden und Mitgliedern des Vereins (gegen Ersatz der Zuzendungskosten) offensteht.

- Jendralski, F.: Die Intoxikations-amblyopie (Tabak, Alkohol) vor, in und nach dem Kriege. S.-A. a. d. Dtsch. Med. W.-Schr. 1922, Nr. 36.
- Ivanyi, Fr.: Die Zunahme der Alkoholpsychosen nach dem Kriege. S.-A. a.: Mon.-Schr. f. Psych. u. Neurol., Bd. 52, 14 S., 8^o. Verl. S. Karger, Berlin N. 6, 1922.
- Tuczek: Die Bedeutung der Alkoholfrage für den gesundheitlichen Wiederaufbau des deutschen Volkes. In: Die Alkoholfrage, 1922, H. 4, S. 176—191, u. in J.-Kgr.*) S. 12—30.
- Vogel, M.: Alkoholismus u. Tuberkulose. In: Int. Ztschr. g. d. Alk. 1922, Nr. 5, S. 292—37.
- Weeks, L.: The medical sociology of alcoholism. (Ber. u. Verhandl. d. Section of med. sociol. auf d. J.-Vers. d. British medic. association, Glasgow, 28. Juli 1922.) In: The nat. temper. quarterly, 1922 Nr. 59, S. 89—110.
- Im übrigen s. auch Hammarsten unter II.2.
- 6. Alkohol und Sittlichkeit.**
- Barth: Die Bedeutung der Alkoholfrage für den sittlichen Wiederaufbau des deutschen Volkes. In Ju.-Kgr.*), S. 59—64.
- Kostitch, A.: Action de l'alcool sur la glande interstitielle du testicule. In: Int. Ztschr. g. d. Alk., 1922 Nr. 3, S. 134—138. Im übrigen s. auch Blum unter II. 1.
- 7. Alkohol und Entartung.**
- Im übrigen s. auch
- Blum, A.: Blastophthorie und Erblichkeit. In: Int. Ztschr. g. d. Alk. 1922, Nr. 5, S. 201—206.
- Dies.: Der Einfluss des Genusses geistiger Getränke auf die hoffende und stillende Mutter. In: Ju.=Kgr.*), S. 65—71.
- S.: Aus dem Tagebuch . . . unter III. 2.
- 8. Alkohol u. Volkswirtschaft. Statistisches.**
- Fuchs, R. F.: Die Bedeutung der Alkoholfrage für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Deutschlands. In Ju. = Kgr.*), S. 30—58.
- Schneider-Davids, E.: Gemeinwirtschaft, Planwirtschaft, persönliches Leben. 65 S., kl. 8^o. Verl. Emil Pahl, Dresden, 1923.
- Ude, J.: Bier und Volkswirtschaft. (Bier oder Brot?) In: Int. Ztschr. g. d. Alk., 1922 Nr. 3, S. 124—134.
- Im übrigen s. auch Bandel unter II.1.
- 9. Wirkung des Alkohols und der alkoholischen Getränke auf das Kind und die Jugend.**
- Henze, A.: Der Einfluss des Genusses geistiger Getränke auf das Kind und die heranwachsende Jugend. In: Ju.=Kgr.*), S. 71—81.
- Klaren, A. K.: Om onzer kindren vill 8. Aufl., 20 S., 8^o. Verl.: Ned. Vereen. tot afschaffing van alkoholh. dranken, Utrecht, 1921?) 1922(?)
- Im übrigen s. auch Groeneweg unter III. 3, Niebergall unter II. 2.
- 10. Verbreitung des Alkoholismus.**
- S. Flaig unter II. 1, Hollenderski unter II.3.

III. Bekämpfung des Alkoholismus.

1. Allgen. eines. Sammelarbeiten. Grundsätzliches. Statistisches.

Strecker: Der Stand der Antialkoholbewegung. In: Ju.-Kgr.*), S. 81—87.

Im übrigen s. auch Blum, Ötli, Roth, Stilke unter III. 10, und Wllassak unter II. 1, Tuczek unter II. 3.

2. Staat und Gemeinde. Gesetzgebung und Verwaltung.

Don, A.: Het voorstel Rutgers in de tweede kamer. S.-A. aus „De Wegwijzer“. 32 S., 8^o. Verl.: Ned. Vereen. tot afschaffing van alkoholh. dranken, Utrecht, 1921.

Ders.: Het wetsontwerp Rutgers C. 8. in de eerste kamer. 24 S., 8^o. Verl. ebd., 1922.

Larsen-Ledet: Die Gemeindeabstimmungen in Dänemark. 2. erweit. Aufl. in völlig neuer Darstellung. Aus d. Dänischen übertr. von R. Krant. 48 S., 8^o. Verl.: Auf der Wacht, Berlin-Dahlem, u. Neuland-Verl., Hamburg, 1922.

Schall-Kassowitz, J.: Der Weg zum Gemeindebestimmungsrecht. In: Int. Ztschr. g. d. Alk. 1922 Nr. 59 S. 214—28.

Aus dem Tagebuch eines Armenpflegers. Von ***. 16. Taus., 24 S., kl. 8^o. Alkoholgegnerverlag, Lausanne, 1922.

Im übrigen s. auch Don unter V. 13.

3. Einzelne bestimmte Gruppen und Gebiete.

Bode, W.: Göthe zwischen den Propheten (und Ergo bibamus!). In: Die Alkoholfrage, 1922 H. 4, S. 161—171. Auch im S.-Abdr. Verl.: Auf der Wacht, Berlin-Dahlem, 1922.

Eicher, F.: Enthaltensamkeitsbewegung und Schule. S.-A. aus der „Volkserziehung“, 1922 St. XXI, Oesterreich. Unterrichtsamt. 9 S., 4^o, 1922.

Goebel, F.: Alkoholfrage und Jugendbewegung. 8 S. 8^o. Verl. „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem, 1922.

Ders.: Die Stellung der allgemeinen Jugendverbände zur Alkoholfrage. 31 S. 8^o. Ebd. 1922.

Groeneweg, S.: Drankbestrijding als moederschapszorg. 2. Aufl., 8 S., 16^o. Verl.: Ned. Vereen. tot afschaffing van alcoholh. dranken, Utrecht, 1921.

Dies.: Vakbeweging en geheelonthouding. 3. Aufl., 14 S., 16^o. Verl. ebd., 1921.

Hilfsbuch für die Leiter abstinenten Jugendbünde. 176 S., 8^o. Neuland-Verl., Hamburg, u. Alkoholgegner-Verl., Lausanne, 1922.

Holitscher: Aerzte und Alkoholfrage. In: Int. Ztschr. g. d. Alk., 1922 Nr. 3, S. 143—147.

2. Deutscher Kongress für alkoholfreie Jugendziehung, Berlin, 21.—25. Mai 1922. Vorträge des —. Im Auftrage des Arbeitsausschusses hrsg. von Prof. J. Gonser und F. Göbel, Verl. „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem 1922.

Ponickau, R.: Der Alkohol im Weltkrieg. 5. Aufl., 35 S., 8^o. A. Janssen, Vortrupp-Verl., Hamburg, 1922 (jetzt im Neuland-Verl., ebd.).

Ufer-Held, F.: Wir Frauen und der Alkohol. 4. Aufl. 15 S. 8^o. Verl. „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem, 1922.

*) Vorträge des 2. deutschen Kongresses für alkoholfreie Jugendziehung. Verlag „Auf der Wacht“ Berlin-Dahlem. 1922.

Voogd, P.: Drankbestrijding en arbeidersbeweging. 32 S., 16^o. Verl.: Ned. Vereen. tot afschaffing v. alkohoh. dranken, Utrecht, 1922.
Im übrigen s. auch Niebergall unter II. 2, T.

4. Kirchliches.

Bleier, A.: Der Alkohol, der Feind des Volk und der Menschheit (Kann ein religiöser Mensch angesichts der gegenwärtigen Lage noch ein Freund des Alkohols sein?) 8 S., 8^o. Verl. Vereinig. d. Freunde von Religion und Völkerfrieden, Charlottenburg, 1923.

Stubbe: Der Christ und die Alkoholgefahr. Zwei Festpredigten. 8 S., 8^o. Verl. „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem, 1922. Im übrigen s. auch Ufer-Held unter III. 3.

5. Kulturelles.

Asmussen, G.: Einer, der es schwer hatte. (Erzählung.) 158 S., kl. 8^o. Verl. C. Flemming u. C. T. Wiskott A. G., Berlin W 50, 1922.

Boharrt, J.: Die Schwarzmatteleute. Erzählung. 32 S., 8^o. Schweiz. Agentur d. Bl. Kreuzes, Bern, 1922.

Jörn, W.: Barfuß! 6. Aufl. 16 S., 16^o. — Um des Hauses Glück. 2. Aufl. 55 S., 12^o. — Wie der Tod getötet ward. 4. Aufl. 32 S., 12^o. Erzählungen, je Buchhdl. d. Gemeinschaftsbrüderhauses, Heiligenbeil-Rosenberg, 1922.

Kräpelin, E.: Alkohol und Tagespresse. Aus dem vom Verf. herausgeg. Werk: „Die Wirkungen der Alkoholknappheit während des Weltkrieges.“ Verl. Jul. Springer, Berlin, 1922.

Lütke, Fr.: Menschen um 18. Erziehungsroman. 3. Aufl., 232 S., kl. 8^o. Westdeutscher Jünglingsbund A. G., Barmen.

Merkel, A.: Alkoholfrage und Parteipolitik. In: Int. Ztschr. g. d. Alk. 1922, Nr. 6, S. 261—74.

Niels: L'aube après la nuit. Une série de nouvelles. Verl. Ruban blanc, Saints-Pères, Paris. (192-?).

Terhune, P. A.: Le contrebandier d'alcool. Nouvelle traduite de l'anglais. In: L'Abstinence, 1922, Nr. 11f.

Ulmer, Fr.: Sohn. Ein Spiel in 4 Handlungen. 2. Taus. 61 S., kl. 8^o. Mimir-Verl., Stuttgart, 1922.

Weisbart, J.: Der Wunderquell und Rotnäschen. Erzähl., 24 S., 8^o. Verl.: Deutsch. Arb.-Abst.-Bund, Berlin SO 16, 1922.

Im übrigen s. auch v. Egloffstein unter III. 1b.

6. Trinkerfürsorge. Trinkerheilung.

Lorenz: Die Bedeutung der Trinkerheilstätten in der Trinkerfürsorge. In: Bl. f. prak. Trinkerfürs., 1922, H. 6/7, S. 33—41.

Im übrigen s. auch Graf unter V. 19.

7. Alkoholgegnerisches Vereins- und Aufklärungswesen.

Hetgeheel en de deelen. (Festausgabe z. 80. jähr. Bestehen d. Nederl. Vereeniging tot afschaffing van alkoholhoud. dranken.) Verl. der Vereen., Utrecht, 1922.

Deutsche Gemeinschaft für alkoholfreie Kultur. Bericht über den 3. Gemeinschaftertag, 7.—10. Sept. 1922, Klagenfurt. Verl. der Gemeinschaft, Graz, 1922.

De goede raadgever. Almanak voor 1923. 66. Jg., 80 S., 12^o. Verl.: Nederl. Vereen. tot afschaffing van alkohol. dranken, Utrecht, 1922.

Kampf dem Rauschgift! S.-A. des „Böhmerland“, 1921—22 (Juni). 30 S., 8^o. Guttempler-Geschäftsstelle, Mähr-Schönberg. Neuland-Kalender, Jg. 1923, 80 S., 8^o. Neuland-Verl., Hamburg, 1922.

Deutsche Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus. I. Jahresbericht (1921/22). In: Die Alkoholfrage, 1922, H. 4, S. 191—202. Auch i. S.-A.

Schöck, St.: Die deutsche Gemeinschaft für alkoholfreie Kultur. 11 S., 8^o. Verl. deutsche Gemeensch. f. a.-fr. Kultur, Graz, 1922.

Stoddard, C. F.: Sollen wir mit Bier und Wein eine Ausnahme machen? Aus d. Engl. übers. u. durchgesehen von J. Flaig. 14 S., kl. 8^o. In Kommission des Verl. Auf der Wacht, Berlin-Dahlem, 1922.

Stolz, A.: Ein Gläschen Schnaps. Aus dem „Vaterunser“ (Kalender für Zeit und Zeitigkeit). 16 S., 12^o. Verl.: Schweiz. Zentralstelle z. Bek. d. Alk., Lausanne, 1922 (?).

Verein abstinenter Aerzte des deutschen Sprachgebiets, 14. Jahresversamml. zu Leipzig am 22. Sept. 1922. In: Int. Ztschr. g. d. Alk. 1. 22, Nr. 5, S. 244—48.

Vom rechten Wiederaufbau. Ein Bericht über die Tätigkeit der Heilsarmee in den Jahren 1920/21. 96 S., kl. 8^o. Verl. Heilsarmee - Grundstücks - Ges. m. b. H., Berlin, 1922.

World League against Alcoholism Convention, Special - number. The American Issue 1922, Nr. 49—50. Westerville, Ohio.

Im übrigen s. auch Hilfsbuch und 2. deutscher Kongr. . . . unter III. 3, Bleier unter III. 4, Katechismus, Don und Sobrietas unter V. 13.

8. Ersatz für Alkohol.

Berger, O., und Mallwitz: Turnen, Sport und Alkohol. In: Ju.-Kgr.*, S. 156—166.

Friese-Schmidt, Frau: Die Erneuerung der Geselligkeit durch die Familie. In: Ju.-Kgr.*, S. 127—135.

10. Geschichtliches und Biographisches.

v. Egloffstein, L.: John Gough. Seinen Lebenserinnerungen nacherzählt. 36 S., kl. 8^o. Verl. O. Hendel (H. Hilger), Berlin Leipzig, und „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem, 1922.

IV. Verwandtes.

1. Allgemeines.

Stanger, H.: Tabak und Kultur. 2. vollst. umgearb. u. erw. Aufl. (Hebt immer wieder die Beziehungen und Parallelen zwischen Alkohol- und Tabakgenuß hervor.) 117 S., 8^o. Verl. Emil Pahl, Dresden, 1922.

V. Aus anderen Ländern.

2. Amerika.

Crane, Fr.: The little church on Main Street. 7 S., 8^o. Verl. American Issue Publishing Comp., Westerville (Ohio), 1922.

- Gordon, G.: Hold fast, America! 15 S., 8^o. Verl. World League against alcoholism, ebd., 1922.
- Hercod, R.: Drei Monate in Amerika. In: Die Freiheit, 1922, Nr. 18, S. 1 ff. Dasselbe (franz.) in: L'Abstinence 1922, Nr. 18^o S. 1-3.
- Larimore, J. H.: Thirty years and two ideals. 1893-1920, 1919-(?), 8 S., 12^o. Verl.: World League against alcoholism., Westerville, Ohio, (?) 1922.
- Legrain, Dr., et Legrain, M.: Coup d'oeil historique sur la prohibition américaine. In: Les annales antialc., 1922, Nr. 1, 4, 6, 10, 11.
- Stoddard, C. F.: What of the drink cures? 10 S., 8^o. Verl.: World League against alcoholism, Westerville (Ohio), 1922.
- Weeks, L. L.: The medical sociology of alcoholism. In: Int. Ztschr. g. d. Alk. 1922, Nr. 6, S. 253-61.
- Wheeler, W. B.: The legal phase of prohibition work. In: Int. Ztschr. g. d. Alk. 1922 Nr. 5, S. 228-32.
- Im übrigen s. auch Larsen-Ledet unt. III. 2.
- 6. Belgien.**
- Hercod, R.: En Belgique. In: Int. Ztschr. g. d. Alk. 1922, Nr. 6, S. 274-78.
- 8. Finnland.**
- Harmaja, L.: Den finska alkoholfrågan ur finansiell synpunkt. In: Tirfing, 1922, H. 5, S. 70-73.
- Hercod, R.: Die ersten Ergebnisse des finnischen Alkoholverbots. In: Int. Ztschr. g. d. Alk., 1922, Nr. 3, S. 105-114.
- Venäläinen, A.: Finlands förbudslag och dess genomförande. In: Tirfing, 1922, H. 6-7, S. 103-110.
- 10. Großbritannien.**
- Nye, Ch.: F. The english churches and legislative temperance reform. In: Int. Ztschr. g. d. Alk., 1922, Nr. 3, S. 114-119.
- S., A.: The drink question in England. In: Monthly Notes, 1922, Nr. 7/8, S. 31-40.

11. Italien.

S. Amaldi unter II. 3.

13. Niederlande.

- Catechismus voor Bestrijders van het Alcoholisme. 6. Aufl. 1922(?).
- Don, A.: Tot aanval en verweer. 1922(?). Een bundel bijdragen en proza en poezie voor enthoudend vergaderingen. Nederl. Grootlage J. Osej. T. N. 1922 (?).
- Don, A.: Die Initiative zur Einführung des Gemeindebestimmungsrechts in Holland. In: Int. Ztschr. g. d. Alk., 1922, Nr. 3, S. 119-124.
- Sobrietas-Almanak 1923. Verlag Sobrietas's Hertigenbosch, 1922.
- Im übrigen s. auch Don unter III 2, Het geheel . . . und Degoede radg. unter III. 7.

15. Oesterreich, Ungarn, Tschechoslowakei usw.

S. Ude unter II. 8.

17. Rußland usw.

Ernits, V.: Nykterhetsrörelsen i Estland. In: Tirfing 1922, H. 5, S. 65-69.

18. Schweden.

- Björkman, A.: Stand der Verbotsfrage in Schweden vor der Verbotsabstimmung. In: Int. Ztschr. g. d. Alk., 1922, Nr. 3, S. 138-142.
- Gahn, H.: Svenska folkets alkoholgifter. In: Tirfing, 1922, H. 4, S. 59-64.
- (Hercod), R.: Suède. In: Int. Ztschr. g. d. Alk. 1922, Nr. 5, S. 237-39.
- Hercod, R.: La vatisation suédoise du 27 août. In: L'Abstinence, 1922, Nr. 14, S. 1-3.

19. Schweiz.

- Graf, H.: Die administrative Trinker-versorgung in Basel und ihre Erfolge. (Inaug.-Dissert.) 49 S., 8^o. Druck Rob. Noske, Borna-Leipzig, 1921.
- Musy: Zur Neuordnung des Alkoholwesens in der Schweiz. In: Volkswohl (Sarnen), 1922, Nr. 12-18.
- La révision du régime des alcools en Suisse. In: L'Abstinence 1923, Nr. 2.

Zum Entwurf des Schankstättengesetzes.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. jur. K. Weymann.

Der Entwurf eines Schankstättengesetzes mit Begründung ist als Drucksache 5910 der ersten Reichstagswahlperiode dem Reichstage zugegangen. Der Entwurf geht an keinem der Wünsche der Kämpfer gegen den Alkoholismus ganz vorüber und enthält eine erhebliche Anzahl wertvoller Verbesserungen; aber er erfüllt doch auch eine Anzahl von Wünschen nur recht unvollkommen und bleibt in ganz wesentlichen Punkten auf halbem Wege stehen, in der Besorgnis, den Interessenten des Schank- und Gastwirtsstandes zu nahe zu treten. Über den Inhalt und Wert des Entwurfs ist folgendes zu sagen:

Als Verbesserungen des gegenwärtigen Rechtszustandes sind zu nennen:

1. Hinsichtlich der Erteilung der Erlaubnis:

a) Die obligatorische Einführung des Bedürfnisnachweises für alle Arten alkoholischer Getränke von Reichswegen, während nach der Gewerbeordnung die Einführung des Bedürfnisnachweises in das Belieben der Landesregierungen gestellt, außerdem in bezug auf Wein und Bier für Ortschaften von 15 000 und mehr Einwohnern nur zugelassen ist, wenn ein Ortsstatut entsprechenden Inhalts besteht.

Leider ist der Begriff „Bedürfnis“ nicht im Gesetz umschrieben, auch nicht einmal seine Bestimmung der Reichsregierung übertragen, sie kann vielmehr den Landesbehörden überlassen werden, die auch nicht verpflichtet sind, eine solche Bestimmung zu geben. Auf Einheitlichkeit in dieser wichtigen Beziehung wird also von vornherein verzichtet. Ferner ist das Bedürfnis nicht im Gesetz selbst als ein öffentliches gekennzeichnet. Nach der Begründung (S. 9) ist selbstverständlich, „daß bei Prüfung der Bedürfnisfrage nicht das private Bedürfnis der Antragsteller maßgebend sein soll. Die Erlaubnis darf vielmehr nur erteilt werden, wenn ein Bedürfnis auf Grund des öffentlichen Interesses anzuerkennen ist“. Das sei auch die Stellung von Rechtsprechung und Literatur. Tatsächlich ist nicht abzusehen, weshalb man das, was dem sachlichen und gewollten Inhalt entspricht, nicht in das Gesetz hineinschreibt. Nach der Rechtsprechung ist dieser Inhalt nicht so völlig selbstverständlich, daß man berechtigt wäre, zu sagen, er sei auch für die Praxis der Bewilligungsbehörden, namentlich der unteren Instanzen, eine reine Selbstverständlichkeit. Das ist um so mehr zu beachten, als in Preußen und wohl auch in andern Ländern gegen die Bewilligung der Schankerlaubnis das Oberverwaltungsgericht nicht angerufen werden darf. Es ist ein unzweifelhaftes Bedürfnis, im Gesetz selbst auszusprechen, daß ein öffentliches Bedürfnis gemeint ist; doppelt nötig, wenn, wie es nach dem Entwurf der Fall ist, sowohl die Reichsregierung wie die Landesregierungen nur befugt, nicht verpflichtet sind, den Begriff des Bedürfnisses näher zu bestimmen.

Daß die Reichsregierung nur diese Befugnis besitzt, ist ein entschiedener Mangel. Ohne eine wirksame Bestimmung des Begriffs Bedürfnis hat die Einführung des Bedürfnisnachweises überhaupt nur einen bescheidenen Wert. Die langjährige Erfahrung zeigt mit Sicherheit, daß die

Praxis aus sich heraus, namentlich wenn nicht durch eine oberste Instanz die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung gesichert wird, schlechterdings unfähig ist, zu einer einigermaßen sichern und brauchbaren Begrenzung des Begriffs zu kommen, obwohl eine solche Umgrenzung möglich ist und Vorschläge dafür bereits gemacht worden sind.

Will man der Reichsregierung nicht die Pflicht zum Erlaß bezüglicher Bestimmungen auferlegen, was, wie gesagt, unsachgemäß und sehr zu bedauern wäre, dann muß man wenigstens den Landesbehörden diese Pflicht auferlegen und sich nicht damit begnügen, ihnen nur die Befugnis zu erteilen.

Der Einwand, daß man vom öffentlichen Bedürfnis geschlossenen Gesellschaften gegenüber nicht sprechen könne, ist erstens sachlich nicht unbedingt zutreffend und zweitens nicht durchgreifend. Soweit er überhaupt zutreffend ist, kann ihm leicht und völlig ausreichend Rechnung getragen werden durch die Feststellung bei der Beratung des Gesetzes, daß sich diesen Gesellschaften gegenüber der Begriff des Bedürfnisses ihrer eigentümlichen Natur entsprechend modifiziert.

b) Die Einführung des Gemeindebestimmungsrechts (G. B. R.). Dieses wichtige Recht ist seinen inhaltlichen Möglichkeiten nach befriedigend geregelt (§ 26). Neu und zweckmäßig ist in der vorliegenden Fassung, daß sich das Recht zur Beschlußfassung nicht auf Begründung und Bestand von Schankstätten, sondern lediglich auf Neubewilligungen oder Fortbestehen des Rechts zum Ausschank geistiger Getränke richtet. Mit dieser Maßgabe gestattet der Entwurf (§ 26, Zi. 3c) neben anderen eingeschränkteren Möglichkeiten die sofortige völlige Beseitigung des Alkoholvertriebs.

Aber das Reichsgesetz eröffnet nicht selbst diese Möglichkeit, sondern gestattet nur dem Landesgesetz, sie zu eröffnen; das Landesgesetz kann sie eröffnen und hat die Befugnis, nur einen Teil der reichsgesetzlich zugelassenen Möglichkeiten für die Beschlußfassung der Gemeinden freizugeben. Es ist unbedingt zu fordern, daß das Reichsgesetz selbst das G. B. R. als gemeinsames Recht einführt.

Völlig unannehmbar ist die formale Behandlung des Gemeindebestimmungsrechts. Die Abstimmungen sollen nur auf Verlangen von $\frac{1}{5}$ aller Wahlberechtigten stattfinden; das Verbot setzt Beteiligung von $\frac{3}{4}$ der Wahlberechtigten und $\frac{2}{3}$ Mehrheit von ihnen voraus, d. h. es muß die volle Hälfte aller Stimmberechtigten sich für das Verbot aussprechen. Diese Zahlen sind schlechthin unerträglich. Sie schießen weit über das Ziel hinaus und können als Muster einer un-demokratischen Gesetzgebung gelten. Ähnliche Zahlen kommen nur noch vor bei dem Volksentscheid über Gebietsabtrennung (Art. 18 der Reichsverfassung), also bei dem schwersten überhaupt denkbaren Eingriff in den Bestand des Staatskörpers. Eine derartige Mehrheit wie hier wird nicht einmal für den Volksentscheid nach Art. 73 der Reichsverfassung und dem Gesetz vom 27. 6. 21, nicht für die Beschlußfassung des Reichstags über Absetzung des Reichspräsidenten, nicht für Verfassungsänderungen gefordert! Nirgends in der ausländischen Gesetzgebung sind ähnliche krampfhaft Beschränkungen des Gemeindebestimmungsrechtes vorgesehen. Das unvermeidliche Ergebnis dieser Einschnürung würde sein, daß das Zusammenwirken der Alkoholinteressenten, der Wahlscheuen, Gedankenlosen, Gleichgültigen, Abwesenden, Kranken und sonst Verhinderten in den meisten Fällen das entscheidende Wort sprechen würde. Wenn diese zusammen $\frac{1}{4}$ der Wahlberechtigten ausmachen und nicht in der Abstimmung erscheinen, ist jede Ausübung des Gemeindebestimmungsrechts unmöglich.

Die Begründung sagt von dieser Regelung: „Eine Trockenlegung Deutschlands, wie von den Alkoholinteressenten befürchtet wird, ist auf Grund der hier vorgesehenen Vorschriften für die nächste Zeit nicht zu

erwarten.“ Das ist so zutreffend, daß es fast wie eine Selbstironisierung klingt.

Es muß gefordert werden, daß für den Antrag auf Abstimmung $\frac{1}{10}$ der Wahlberechtigten, für den Beschluß $\frac{3}{5}$ oder $\frac{2}{3}$ der Anwesenden ausreicht.

c) Die Anbahnung des Gotenburger Systems in dem Vorrecht der Gemeinden und gemeinnützigen Vereine vor Privatleuten beim Bewerben um Schankerlaubnis (§ 2).

Beim Wettbewerb zwischen Gemeinden oder Vereinen und Privatleuten darf die Erlaubnis den letzteren u. a. erteilt werden „zur Fortführung eines bestehenden Betriebs“. Die Streichung dieser Bestimmung ist dringend zu fordern. In Wirklichkeit besteht durchaus kein gerechtfertigter Grund, im Falle des Besitzwechsels das Vorrecht von Gemeinden und gemeinnützigen Vereinen zurücktreten zu lassen. Von der Gefahr einer übermäßig raschen Einführung des Gotenburger Systems würde bei der gegenwärtigen Finanzlage der Gemeinden und gemeinnützigen Vereine keine Rede sein.

d) Die Spezialisierung der Konzessionen in dem Sinne, daß für die einzelne Erlaubnis ein bestimmter Sonderinhalt hinsichtlich der Art der Wirtschaftsführung und der Ausschankgetränke vorgeschrieben wird (§ 4).

e) Die Verschärfung der Versagungsgründe (§ 3).

f) Der Kampf gegen die bestehenden Likörstuben und gegen die Neugründung von solchen (§ 27).

g) Verbesserung der Gründe für Entziehung der Erlaubnis (§ 11).

h) Verschiedene Verbesserungen des Verfahrens, unter denen leider die Vorschrift fehlt, daß die Anträge auf Erteilung einer Schankerlaubnis öffentlich bekannt zu machen sind. Die Begründung sagt dazu: „Selbstverständlich haben die zuständigen Behörden die Befugnis, in allen Fällen, in denen sie es für erforderlich halten, in einer öffentlichen Bekanntmachung Interessenten zur Einbringung von Einwendungen gegen die nachgesuchte Erlaubniserteilung aufzufordern; solche Personen werden jedoch hierdurch nicht Beteiligte in dem Verfahren. Es wird sich empfehlen, von dieser Befugnis besonders im Falle der Errichtung neuer Wirtschaften Gebrauch zu machen. Eine öffentliche Bekanntmachung allgemein durch Gesetz vorzuschreiben, ist nicht erforderlich.“ Dieser letzte Satz wird durch seine apodiktische Fassung nicht wahrer. Ihn widerlegt die Begründung selbst, indem sie (S. 8, 9) sagt: „Es muß hervorgehoben werden, daß die Behörden bei Prüfung des Bedürfnisnachweises bisher oft viel zu mild verfahren sind. Insbesondere ist vielfach nicht genügend beachtet worden, daß die Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften bei Ausübung ihres Gewerbes starken Versuchungen allerlei Art ausgesetzt sind, und daher unbedingt zuverlässig sein müssen.“ Und an einer anderen Stelle: Der mit der Erweiterung der Gründe für Versagung und Entziehung der Erlaubnis beabsichtigte Zweck „wird nur erreicht werden, wenn die zuständigen Behörden in Zukunft gegen unzuverlässige Wirte schärfer als bisher vorgehen“. (S. 11/12). Endlich betont die Begründung zu § 13, daß für eine wirksame und dabei unnötige Härten vermeidende Durchführung des Gesetzes „auf eine verständnisvolle Mitarbeit der Interessenten nicht verzichtet werden kann“. Will man diese, dann muß man auch die Voraussetzungen dafür schaffen.

2. Hinsichtlich des Betriebes der Wirtschaft:

a) Die Beschränkung des Ausschankes an Jugendliche und das Verbot des Verkaufs von Branntwein und von Likörbohnen („branntweinhaltige Genußmittel“) an Jugendliche (auch in Läden) (§ 16, Zl. 3, 4).

Das Verabfolgen und Ausschänken von Wein und Bier an Jugendliche bis zu 16 Jahren und das Verabfolgen nikotinhaltiger Tabakwaren ist nur „in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters“ verboten. Dem von mehreren Millionen Jugendlicher nachdrücklich

geäußerten Verlangen entspricht die Heraufsetzung der Altersgrenze auf 18 Jahre und die Streichung der Einschränkung „in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters“.

b) Verbesserungen hinsichtlich der Durchführung und Überwachung der Polizeistunde.

c) Die Unterstellung der Vereine und geschlossenen Gesellschaften unter das Gesetz (§ 24). Die Bestimmungen über die Polizeistunde „finden auch Anwendung auf geschlossene Gesellschaften (Klubs usw.) in einer Gast- oder Schankwirtschaft oder mit einer solchen in Verbindung stehenden Räumen. Die Anordnung kann auch auf Räume ausgedehnt werden, die im Eigentume geschlossener Gesellschaften stehen oder von ihnen ermietet sind“ (§ 14). Es ist nicht abzusehen, weshalb hinsichtlich der im Eigentum geschlossener Gesellschaften stehenden oder von ihnen ermieteten Räume die Anwendung der Polizeistunde nicht ebenso stattfinden soll, wie bei den Zusammenkünften in Schank- und Gastwirtschaften. Es würden daher die Worte „die Anordnung kann auch auf Räume ausgedehnt werden“ zu ersetzen sein durch die Worte: „sowie in solchen Räumen, die usw.“. Das würde zu dem Erfolg führen — und dieser Erfolg ist dringend zu wünschen und entspräche dem Geiste der Zeit — daß auch die im Besitze eigener Räume befindlichen studentischen Verbindungen grundsätzlich der Polizeistunde unterworfen würden. Etwaige Härten können durch sachgemäße Bemessung der Polizeistunde beseitigt werden.

d) Die Gewährung von vorläufigen Maßregeln zu raschem Einschreiten gegen unerlaubten oder unsachgemäßen Betrieb (§ 20).

Als Mängel des Entwurfes

wird man außer den schon erwähnten Folgendes zu bezeichnen haben.

1. Der Flaschenbierhandel wird nicht der Erlaubnispflicht unterstellt, sondern soll durch Landesgesetz „ganz oder teilweise“ dem Gesetz unterstellt werden können. Die Verhältnisse in den einzelnen Ländern seien zu verschieden, um eine einheitliche Regelung zu gestatten (S. 8 der Begründung). Welche Verschiedenheiten festgestellt oder auch nur als möglich erwogen sind, ist nicht zu erkennen. In Wirklichkeit wird man unbedenklich davon ausgehen können, daß namentlich in den Städten (und besonders in den großen), auf die es hauptsächlich ankommen dürfte, die Verhältnisse im wesentlichen durchaus gleichartig sind.

Gegen die Unterstellung des Flaschenbierhandels unter die Erlaubnispflicht durch Reichsgesetz wird in der Begründung noch geltend gemacht, daß eine solche Maßregel eine kaum ertragbare Vermehrung der Geschäftslasten für die Konzessionsbehörden zur Folge haben würde. Diesen Bedenken könnte durch Einführung eines vereinfachten Verfahrens für die Erteilung der Erlaubnis ohne Schwierigkeiten Rechnung getragen werden können.

2. Die lebenslängliche Schankerlaubnis wird für natürliche Personen festgehalten (§ 4, Abs. 2): Es würden sonst „gerade solide Geschäftsleute davor zurückschrecken, ihr Kapital in einem Gewerbe anzulegen, in dem ihnen die für ihren Gewerbebetrieb erforderliche Erlaubnis nur für eine gewisse Frist erteilt wird.“ Statt einer Hebung des Wirtstandes würde das Gegenteil erzielt werden. „Auch werden Personen, die sich unter solchen Verhältnissen dem Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe zuwenden, geneigt sein, dahin zu streben, weniger eine gute und solide Wirtschaft zu führen, als das angelegte Kapital möglichst rasch und mit möglichst hohem Gewinn aus dem Betrieb herauszuwirtschaften.“ (Begründung S. 10). Dabei wird weder erwogen, daß die grundsätzliche Beschränkung der Schankerlaubnisse auf ein Jahr in England seit langem durchgeführt ist und keine der befürchteten Folgen hervorgerufen hat; hinsichtlich der Häufigkeit des Besitzwechsels hat die Begründung selbst (zu § 6, S. 11) festgestellt: „Zwar ist namentlich in Großstädten der Zeitraum, in dem durch-

schnittlich bei natürlichen Personen ein Besitzwechsel stattfindet, vielfach weit kürzer als 20 Jahre, oft soll dieser nur 5 Jahre betragen“; weiter wird nicht berücksichtigt, daß auch bei grundsätzlicher Befristung der Erlaubnisse die Weiterbewilligung nach Ablauf der Frist unter gesunden, normalen Verhältnissen die fast ausnahmslose Regel sein wird, daß aber andererseits die Befristung einen eindringlichen erzieherischen Wert dem Schankwirt wie dem Hausbesitzer gegenüber haben würde, und daß die Lebenslänglichkeit der Erlaubnis dem Hausbesitzerstande ungeheure Werte ohne Gegenleistung, ohne jeden Grund und Sinn in den Schoß wirft.

Der Absatz 2 des § 4, der die Lebenslänglichkeit und die Unwiderruflichkeit der Erlaubnis vorzieht, würde daher zu ersetzen sein durch die Bestimmung: „Die Erlaubnis wird auf 10 Jahre erteilt; sie darf nicht auf Widerruf usw.“

Sollte diese Fassung für sich allein, trotz der oben angeführten Gegenstände als zu gefährvoll für den leistungsfähigen Wirstand angesehen werden, so könnte man jede Gefahr durch den Zusatz ausschließen: „Nach Ablauf der Frist ist die Erlaubnis dem bisherigen Inhaber weiter zu erteilen, wenn der Betrieb einwandfrei geführt worden ist und das fortdauernde Bedürfnis anerkannt wird.“

3. Der Branntwein ausschank an Sonntagen soll nur „ausnahmsweise“ verboten werden dürfen (§ 15). Es ist nicht gesagt und nicht abzusehen, weshalb das Verbot nicht als Regel aufgenommen werden soll. Das Wort „ausnahmsweise“ in bezug auf das Branntweinverbot an Sonn- und Festtagen ist zu streichen. Aus der Begründung zu § 15, das allgemeine Sonntagsverbot des Branntweingenusses „liege nicht im Sinne des Entwurfs“, ist nur zu schließen, daß die Verfasser des Entwurfes nicht im Stande waren, sachliche Gründe dafür geltend zu machen. Die Begründung selbst führt an, daß Sonntagsbranntweinverbote schon verschiedentlich erlassen worden sind, und will den Ländern wegen der ungleichartigen Verhältnisse die nähere Regelung überlassen; um so unverständlicher ist, weshalb in diesem Punkte den Ländern die Freiheit genommen werden soll, die sie gegenwärtig besitzen, eine schon oft angewandte und ausgezeichnet bewährte Bestimmung weiter anzuwenden.

4. Den Bahnhofswirtschaften gegenüber wird durch Verordnung der zuständigen Reichsminister bestimmt, wie weit das Gesetz auf sie Anwendung findet (§ 23). Ist diese Regelung unvermeidlich, so muß doch jedenfalls nachdrücklich gefordert werden, daß hinsichtlich des Ausschanks geistiger Getränke die Anwendung der Polizeistunde auch auf Bahnhofswirtschaften durch das Reichsgesetz vorgeschrieben wird. Dieser Vorschrift werden verwaltungsmäßige Bedenken sicherlich nicht entgegengehalten werden können; sie ist dringend notwendig, weil der Besuch der Bahnhofswirtschaften nach Eintritt der Polizeistunde ein weitverbreiteter Brauch ist namentlich in den kleineren Städten.

Der Kampf gegen den Alkoholismus in Belgien.

Der Kampf gegen den Alkohol ist in Belgien schon vor vielen Jahren aufgenommen worden.

Im Jahre 1865 bereits prüfte der Minister Frère-Orban die Mittel und Wege, dem Alkoholismus in Belgien Einhalt zu tun. Zu der Zeit belief sich der Verbrauch von Bier auf ungefähr 184 Liter im Jahr auf den Kopf der Bevölkerung, der Weinverbrauch auf 2,90 Liter, und der von 50%igem Branntwein auf 7,67 Liter. Einige Gemeindeverwaltungen erließen damals strenge Verordnungen gegen öffentliche Trunkenheit und waren in gewissem Sinne auf dem Wege zum Ortsverbot. Aber der Kassations-Hof, der höchste Gerichtsstand für solche Angelegenheiten in Belgien, setzte diese Verordnungen als gesetzeswidrig außer Kraft und erklärte, daß nur die

Regierung gesetzliche Maßnahmen gegen die Schande öffentlicher Trunkenheit ergreifen könne.

Im Jahre 1887 wurden Gesetze gegeben, die der öffentlichen Trunkenheit Einhalt tun sollten. Aber es wird allgemein zugegeben, daß diese Gesetze unwirksam waren. Die Milde der Richter war mehr zu fürchten, als ihre Strenge.

Der Alkoholverbrauch stieg in jener Zeit in geradezu erschreckender Weise.

Im Jahre 1883 kamen auf jeden Einwohner 165 Liter Bier, 3,17 Liter Wein und 8,52 50 prozentiger Branntwein.

Im Jahre 1895 betrug der Branntweinverbrauch bereits über 10 Liter.

Das erste wirksame Gesetz zur Bekämpfung des Alkoholismus war das Absinthverbot, das im September 1896 von beiden Kammern angenommen wurde. Der Urheber des Gesetzes war Minister Carton de Wiart.

Von 1903 bis 1912 wurden die Steuern auf Alkohol erhöht, und die Belehrung über die Alkoholgefahren in den Schulen und im Volke gefördert.

Dem Einflusse dieser beiden Faktoren ist es zu verdanken, daß der jährliche Alkoholverbrauch auf 5 Liter zurückging. Wie in fast allen Ländern der Welt, bedeutete auch in Belgien die Kriegszeit einen wichtigen Schritt im Kampfe gegen den Alkoholismus. Der Alkoholgenuß war hier, ganz besonders während der letzten Kriegsjahre, nahezu völlig unterbunden. Der Verbrauch an Branntwein betrug 1918 ungefähr 1 Liter auf den Kopf der Bevölkerung, 1919 etwa $\frac{1}{2}$ Liter.

Die belgische Kriegsregierung, die nach Le Havre (Frankreich) übersiedelt war, suchte zu verhindern, daß man zu der Vorkriegslage der Dinge zurückkehre. Sie prüfte sorgfältig alle Möglichkeiten, den Alkoholverbrauch nach dem Kriege auf ein Mindestmaß zu beschränken. Man ging sogar mit der Absicht um, den Alkoholausschank überhaupt zu untersagen.

Im besetzten Teile Belgiens prüfte ein Ausschuß von Soziologen und Physiologen unter Leitung des Instituts Solvay für Soziologie diese Aufgaben. Man brachte einen Gesetzesentwurf ein, der den Branntweinausschank in Wirtschaften verbot. Den Branntweinhandel gänzlich zu untersagen, hielt man nicht für möglich, sondern glaubte den Verkauf von Spirituosen in Spezialegeschäften, doch nicht unter 2 Litern auf einmal, erlauben zu sollen.

Es muß hier aber bemerkt werden, daß der Vorsitzende der patriotischen Vereinigung gegen Alkoholismus, General Donny, allerdings davon überzeugt war, daß es möglich und nötig sei, destillierte Getränke gänzlich zu verbieten.

Am 19. August 1919 wurde ein sehr wichtiges Gesetz erlassen, das der Verabfolgung von Spirituosen in Wirtschaften untersagt, jedoch den Verkauf in Spezialegeschäften gestattet, soweit es sich um Mengen von mindestens 2 Litern handelt. Das Gesetz wurde mit 62 gegen 51 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen angenommen.

Die Steuern wurden beträchtlich erhöht: 1.800 Frs. Accisenabgabe für jedes festgestellte Hektoliter. Das Gesamtergebnis ist: teurer Alkohol und Verkaufsverbot in Wirtschaften verursacht eine große Abnahme des jährlichen Verbrauchs. Dieser ging herunter von ungefähr 5 Liter im Jahre 1913 bis ungefähr 2 Liter im Jahre 1921. Das bedeutet einen großen Fortschritt, und die Wirkung dieser Verbrauchsverminderung wird von vielen hervorragenden Männern anerkannt.

Die Anzahl der Schankwirtschaften belief sich im Jahre 1912 auf 250000; sie ist jetzt auf 141500 zurückgegangen, und man darf nicht vergessen, daß in diesen Schankwirtschaften nur der Ausschank von Bier und Wein erlaubt ist, unter ganzlichem Ausschluß von Spirituosen.

Nur die Destillateure und Schankwirte möchten den alten Zustand der „Freiheit“ in bezug auf den Verkauf von Spirituosen wieder hergestellt sehen.

Die königliche medizinische Akademie hat, unter dem Einflusse des Professors Jules Bordet, Träger des Nobelpreises für Bakteriologie im Jahre 1920, einstimmig einen Antrag gestellt, der eine Verschärfung des Ge-

setzes von 1919 fordert, und zwar in dem Sinne, daß der Verkauf von Spirituosen gänzlich verboten werde (auch in Spezereigeschäften).

Das neue Gesetz hat die Zustimmung des Kardinals Mercier, Erzbischofs von Malines, der meisten Rabbiner in Belgien, vieler Universitätsprofessoren und Hochschullehrer, aller Magistrate und Mitglieder der Gerichtshöfe. Alle bezeugen einstimmig die gute Wirkung des Gesetzes auf die Kriminalität. Die Nervenärzte behaupten, daß die alkoholischen Psychosen um 75% gesunken sind. Die militärischen Behörden sind ebenfalls ausnahmslos Freunde des Gesetzes, weil es einen äußerst günstigen Einfluß auf die militärische Disziplin ausübt. Das Gesetz hat auch die volle Anerkennung der führenden Persönlichkeiten in der Industrie gefunden, ebenso der in sozialer Arbeit tätigen Frauen, Präsidenten der Provinzen und Gemeindegemeinschaften.

Kurz: alle in Betracht kommenden Kreise rühmen die gute Wirkung dieses alkoholgegnerischen Gesetzes und fordern dessen Beibehaltung oder gar Verschärfung.

Prof. A u g. L e y.

Die Behandlung der Trunksucht in den Trinker-Heilstätten.*)

Von Pastor Lorenz (Jauer bei Liegnitz).

Das Gebiet der Trinkerfürsorge ist im Laufe der letzten Jahrzehnte zu einer beachtenswerten Größe emporgewachsen. Es umfaßt jetzt 5 Provinzen: 1. Die Enthaltensvereine, 2. die Trinkerfürsorgestellen, 3. die Trinkerheilstätten, 4. die Pflegeanstalten und 5. die Trinkerkinde.

Für die Trinkerkinde geschieht verhältnismäßig noch am wenigsten. Hier steckt fast alles noch in den Anfängen.

In die Pflegeanstalten gehören diejenigen Trunksüchtigen, bei denen die volle selbständige Lebensfähigkeit nicht mehr hergestellt werden kann. Sie sollen in Pflegeanstalten eine Besserung ihres Zustandes erfahren, vor dem eigenen Verderben und vor der Schädigung der Gesellschaft bewahrt und unter Ausnützung ihrer Arbeitskraft möglichst billig erhalten werden. Der Ev. Verein zur Errichtung schlesischer Trinkerheilstätten, dessen Geistlicher im Hauptamte ich bin, hatte 1914 den Bau einer solchen Pflegeanstalt vor, als der Krieg ausbrach und die Schaffung dieses Werkes unmöglich machte.

Ein Vergleich der Trinkerheilstätte mit der Trinkerfürsorgestelle, welche als Aufklärungstruppe für Enthaltensvereine und Trinkerheilstätten dient, verbietet sich von selbst, aber ein Vergleich mit den Enthaltensvereinen, zumal mit denen, welche ausgesprochen den Grundsatz der Rettung haben, drängt sich auf. Die Trinkerheilstätten rangieren hinter den Enthaltensvereinen, die sich mit Trinkerrettung befassen. Wir stehen in keinem Wettbewerb mit diesen Vereinen, wissen wir doch, daß die seelisch-körperlichen Schädigungen der Trunksucht verschieden groß und tief sind. Es ist uns bekannt, daß vielen Tausenden von Alkoholkranken in Enthaltensvereinen dauernde Genesung zuteil geworden ist. Aber bei manchen ist der Schade und die Schwäche so groß, daß auch die besten Rettungsvereine nicht helfen können, haben doch, sogar werbende und führende Persönlichkeiten dieser Vereine nach jahrelanger Mitgliedschaft in Heilstätten ihre Zuflucht gesucht. Diese bieten etwas, was der Verein unmöglich aufweisen kann, was aber gerade manche Alkoholsüchtige brauchen: nämlich neue versuchungs- und verführungsärmere Verhältnisse.

Die Enthaltensvereine sind also sozusagen unsere Vordermänner. Wer aber sind unsere Hintermänner? Die Irrenanstalten. Denn dorthin

*) Nach einem Vortrage des Verfassers in Breslau 1921 (Lehrgang aus Anlaß des 1. Deutschen Alkoholgegnertages).

oder ins Verderben geht es mit denjenigen, welchen unsere Heilstätten nicht mehr helfen konnten. Wir dürfen uns darüber nicht wundern. Denn der Alkohol ist in erster Linie ein Gehirngift, der Rausch eine akute Gehirnerkrankung, anders ausgedrückt: eine vorübergehende Geisteskrankheit. Die Rauschsucht kann naturgemäß bei einer gewissen Dauer das Gehirn so angreifen, daß es überhaupt nicht mehr zu heilen ist; dann ist man geisteskrank, wenn nicht schon die Rauschsucht aus einem geistigen Defekt entstanden ist, was öfter der Fall ist. Die Trinkerheilstätten liegen also in der Richtung auf die Irrenanstalten zu.

Welches sind nun die Objekte unserer Arbeit in den Trinkerheilstätten?

Wir haben es nicht mit akuten Alkoholkrankheiten zu tun, der schweren akuten Vergiftung, pathologischen Rauschzuständen, akuten Psychosen, Delirien, oder akuten Magen-, Nieren-, Leberstörungen und sogenannten rheumatischen Erkrankungen nach Alkoholmißbrauch. Unsere Arbeit in den Anstalten erstreckt sich vielmehr auf die Opfer des chronischen Alkoholismus. Wurzel und Wesen des chronischen Alkoholismus ist die Sucht nach geistigen Getränken, ein unwiderstehlicher Zwang, sie zu genießen, aus einer gewissen geistigen Schwäche hervorgegangen. Dies ist das Hauptkennzeichen. Diese Alkoholiker brauchen im übrigen noch nicht körperlich krank zu sein. Dem größten Teil der in unserer Heilanstalt in Jauer befindlichen ist ihr Zustand nicht anzusehen. Unser Anstaltsarzt hat einmal diese Stufe behufs prognostischer Gruppierung als einfache Trunksucht bezeichnet. Er rechnet dazu auch noch solche, die leichte körperliche Störungen infolge Trunksucht haben. Zur 2. Gruppe, der vorgeschrittenen Trunksucht, gehören Trinker mit erheblichen Organerkrankungen und stärker angegriffener Psyche. Der Kern der Psyche ist aber auch bei diesen Kranken noch gesund; es werden durchschnittlich meist ältere Kranke sein. In der 1. Gruppe sind selten Süchtige über 40 Jahren; für die 2. Gruppe ist 50 Jahre die oberste Altersgrenze im allgemeinen; doch sind nicht auch selten bei noch älteren Dauererfolge erzielt worden. Zur 3. Gruppe gehören diejenigen, deren Trunksucht psychogen ist, d. h. auf einer seelischen Erkrankung beruht, derzufolge der Betroffene moralische Eindrücke nicht mehr festhalten, Willensentschlüsse nicht mehr durchführen, klar und folgerichtig nicht mehr denken kann, dessen Psyche also im Kern angegriffen ist. Das sind also Fälle mit psychischer Entartung, moralischem Irresein, angeborenem Schwachsinn, immanenter Epilepsie und Hysterie, Trinkerverblödung und mit Defekt geheilten Geisteskrankheiten. Es sind die im allgemeinen als unheilbar zu bezeichnenden. Hierhin gehören auch in der Mehrzahl die epileptischen, Alkoholiker und die Periodiker und darunter besonders die Kopfverletzten, d. h. die durch eine schwere Kopfverletzung in ihrem Gehirn und Charakter Entarteten. Die Hauptmasse dieser 3. Gruppe gehört in eine Pflegeanstalt.

Aber nicht immer läßt sich von vornherein feststellen, wer in die 3. Gruppe gehört, und es gibt epileptische und kopfverletzte Alkoholiker, die Heilung gefunden haben.

Dem Namen gemäß gehören in eine Trinkerheilstätte die heilbaren, und die Mehrzahl der Alkoholiker ist heilbar; aber, wie gesagt, die Trinkerheilstätte ist für diese die letzte Station; doch werden nicht alle Heilbaren geheilt, wie aus dem Folgenden hervorgehen wird.

* * *

Vorzug und Eigenart der Trinkerheilstätten — in Deutschland gibt es etwa 24 — besteht nun vor allem in den günstigeren Verhältnissen, wie sie auch der beste Verein nicht bieten kann. Die Patienten sind hier dem Familienleben mit seinen für sie unerfüllbaren Pflichten und An-

sprüchen, mit seinen stummen oder lauten Anklagen, seinen größeren und kleineren Lasten entnommen, sie sind hier von der Bürde des Berufs und der Gesellschaft leichtsinniger oder böswilliger Kameraden befreit, sie können nicht täglich an Kneipen und Destillen vorüber, besuchen keine Vereine und Zusammenkünfte, die in Gasthäusern tagen und unter der blinden unbarmherzigen Herrschaft der Trinksitten stehen — oder doch während der Kur nur unter schützender Begleitung —, sie sind für eine Zeit aus einer alkoholfreundlichen Luft in eine alkoholfreudliche versetzt, — das bedeutet dasselbe, wie für einen Lungenkranken der Übertritt aus einem Bergwerk in einen großen Wald. Solche geistig-seelische Luftveränderung bietet nur die Heilstätte, und manchem Rauschsüchtigen kann sie allein Heilung bringen. Ferner bieten die Heilstätten eine verhältnismäßige Einsamkeit und Stille, wie sie der Mensch braucht, der zu sich selbst kommen soll. Für das innere Erwachen sind hier die günstigsten Bedingungen gegeben, zumal der nüchterne Anblick anderer gehäufter Rauschopfer und die Aufweckung von außen durch die christliche Beeinflussung dazu kommen. Dies Erwachen ist meistens schrecklich, aber unvermeidlich und heilsam. Denn ohne Wissen, Willen und Teilnahme der Patienten können wir sie nicht heilen.

Die geistig-seelische Beeinflussung der Alkoholiker wird niemals aufdringlich und voreilig sein dürfen, aber sie ist in der Anstalt eine stärkere und zusammenhängendere, weil der Patient stets zu erreichen ist, während er außerhalb den Verein meiden kann, wenn er will. Dazu kommt endlich die ärztliche Hilfe und Beratung, die in der Anstalt von selbst da ist. Der Arzt kommt zum Patienten, der Patient braucht nicht erst zum Arzt zu gehen.

Die Heilstätten sollten möglichst früh aufgesucht werden. Manch einer und manch eine haben bei uns geseufzt: „Wäre ich nur 10 Jahre früher gekommen!“ Aber es ist auffallend, wie wenig die Trinkerheilstätten bekannt sind, selbst bei Ärzten und Pfarrern. Man sollte es bei Angehörigen, die trunksüchtig sind, nur nicht erst zu großen körperlichen, wirtschaftlichen, familiären Katastrophen kommen lassen, sondern schon, wenn der unwiderstehliche Hang zu den Rauschgetränken auftritt, den Beitritt des Betroffenen zu einem Enthaltsamkeitsverein herbeiführen, und wenn dort nicht in einer gewissen Zeit sichere Heilung durch dauernde Enthaltsamkeit erreicht wird, das Aufsuchen einer Trinkerheilanstalt veranlassen.

Eine Trinkerheilanstalt ist ein Krankenhaus und eine pädagogische Stätte. Dorthin zu gehen, ist nicht schandbar. Denn die Rauschsucht wird an uns von unsern Mitmenschen früher festgestellt und besprochen, als sie durch eine Kur in einer Heilstätte offen zugegeben wird. Das Ehrgefühl des Alkoholikers wird sich zwar nach Kräften zunächst dagegen sträuben, aber die Angehörigen sollten diese Vorurteile wenigstens nicht teilen und unterstützen. Aber auch die Allgemeinheit muß ihre pharisäische Verfehlung der Trinker aufgeben. Diese sind Opfer der Trinksitten, also einer Einrichtung, Duldung und Schuld der Allgemeinheit, und endlich ist ein Trinker, der in einer Heilanstalt ist, eben nicht mehr ein Trinker, denn dort trinkt er ja nicht mehr, hat vielmehr unter sein früheres Leben einen Strich gemacht und den Mut und guten Willen aufgebracht, sich helfen zu lassen. Und man soll Menschen immer nach dem beurteilen, was sie sind und was sie tun, und nicht nach dem, was sie waren und getan haben.

Unsere Hauptaufgabe und Arbeit an denen, die zu uns den Weg gefunden haben, besteht nun darin, sie zu völliger dauernder Enthaltsamkeit zu erziehen. Es ist dies das einzige, erst sehr spät, erst neuerdings entdeckte, außerordentlich billige Heilmittel. Warum aber Enthaltsamkeit für Trinker? Darum, weil die Trunksucht auf einer unausbesserlichen krankhaften Veränderung des Körpers beruht. Jeder Trunksüchtige, welchen Grades sie auch immer sei, liegt eine geistige Schwäche zugrunde — wie

wir oben sahen — jedenfalls eine physische Veränderung. Diese steht sicher zum Gehirn oder zu den Nerven in organischer Beziehung. Also eine körperliche, wenn auch keine klinisch nachweisbare, Veränderung spielt hierbei eine Rolle. Dieser Schade, wie immer er auch bezeichnet werden möge, ist jedenfalls nicht reparatur-, nicht besserungsfähig, auch nicht in der Kur- oder Heilstätte, noch durch irgend einen Spezialisten. Das müssen wir festhalten, davon müssen wir ausgehen. Das heilende und bewahrende Gegengewicht gegen solche irreparable, unausbesserliche Schwäche ist offenkundig die völlige und dauernde Enthaltbarkeit. Sie beim Alkoholkranken herbeizuführen, ist also Hauptziel; alle andere ärztliche Behandlung kann nur Beiwerk sein. Es wird von uns eine erzieherische Leistung verlangt.

Die schwersten Aufgaben stellt der lebendige Mensch selbst und der seelisch angeknackste die allerschwersten. Darum darf man sich eigentlich nicht wundern, wenn die Rauschsüchtigen selbst den Gedanken der Enthaltung so schwer fassen. Die Alkoholerinnerung der Zellen ist bei ihnen offenbar auch unter Abstinenz zunächst noch übermächtig, und der ganze Dunstkreis unserer Kultur, in dem der Alkohol immer wieder trotz schwerer und schwerster Erfahrungen seine Verherrlichung und seine Diener findet, läßt sich auch in der durch Alkoholfeindschaft so reinen, klaren Luft unserer Heilstätten nur schwer herausleuchten.

Außerlich wird jedenfalls, gleichgültig, ob mit oder ohne Zustimmung des Betreffenden, die Erziehung zur Enthaltbarkeit sofort und gründlich aufgenommen; d. h. es gibt innerhalb des Anstaltsbetriebs keinen Tropfen mehr. Der Aberglauben an die sogenannten Ekelkuren, d. h. an die Abgewöhnung durch eine ganz mit Alkohol widerwärtig reichlich zubereitete Ernährung, ist auch heute noch nicht ausgestorben. Deshalb sei es auch hier zum soundsovielten Male gesagt, daß wir den Teufel nicht durch Beelzebub austreiben. Daß kein Heilmittel helfen kann, ergibt der obige Blick ins Wesen der Trunkenheit. Wenn irgendwelche Medikamente helfen, könnten alle Rettungsvereine und Heilstätten schließen; denn jeder Arzt könnte und würde sie dann verschreiben. Ein Delirium infolge plötzlicher völliger Entziehung des Alkohols gibt es nach unseren Beobachtungen nicht. Ich habe während der 7¹/₂-jährigen Dauer meiner hauptamtlichen Tätigkeit an unseren Anstalten nicht ein einziges Abstinenzdelirium kennen gelernt, unser Arzt in den vorangegangenen Jahren auch nicht. Die 3 mir in unseren Anstalten begegneten Delirien waren in die Anstalt mit hineingebracht worden. Unser Arzt ist der Überzeugung, daß die an anderen Orten beobachteten Abstinenzdelirien im Zusammenhang mit schweren Allgemeinerkrankungen (Lungenentzündung, Typhus) oder im Gefolge schwerer Verletzungen aufgetreten sind, weil die alkoholgeschwächten Nervenzentren des Trinkers durch die Infektionskrankheit oder den Nervenschok gewissermaßen einen letzten Stoß bekamen; also nicht die Alkoholentziehung, sondern die Begleitumstände ließen das Delirium ausbrechen. Wie außerordentlich gesund geradezu die Enthaltbarkeit ist, zeigt das in den meisten Fällen eintretende wunderbare Aufsteigen der Genesungskurve.

Wie seitens der Anstaltsleitung also kein Alkoholgenuß gewährt wird, so ist auch die Hausordnung darauf angelegt, zu verhindern, daß die Patienten sich selbst Alkohol verschaffen. Neben dem Verbot des Genusses steht die Abnahme des Geldes der Patienten, die Brief- und Paket-, die Ausgangs- und Verkehrskontrolle der Kranken. Wenn wir auch so den guten Willen stützen und die Patienten vor der Versuchung in dunklen Stunden schützen, so ist ein vollständiges Überwachungs- und Absperrungssystem nicht möglich. Ich versichere unsern Patienten bei der Erklärung der Hausordnung, daß ich einen geheimen Wettkampf zwischen ihnen und mir um die größere Schlaueit gar nicht erst aufnehme und ihnen von vornherein die größere Schlaueit zuerkenne. Unsere Anstalten sind deshalb auch nicht geschlossen, absichtlich nicht. Gewaltmaßregeln

haben keinen Zweck. Wer sich in seiner Einsichtslosigkeit durchaus geistige Getränke verschaffen will, wird dazu immer Mittel und Wege finden. Natürlich bemühen wir uns, die Versuchung von außen nach Möglichkeit fernzuhalten. Vor allem aber knüpfen wir an die Einsicht und den freien Willen des Süchtigen an. Daher die Erziehung zur Enthaltbarkeit. Mechanische Enthaltbarkeit ist wertlos. Nur die freie Enthaltbarkeit kann zur dauernden werden. Jeder Zwangsmechanismus durchschneidet uns den Nerv unserer Arbeit. Wir suchen es immer wieder klar zu machen, daß und warum Enthaltbarkeit die einzige Rettung ist.

Diesem Bestreben dienen auch die Alkoholvorträge, die ich in jeder Woche einmal halte und deren Besuch Pflicht ist. Auch Besucher der Anstalt lassen wir gern, wenn sie dazu geeignet und bereit sind, über die Alkoholfrage zu unsern Patienten reden. Ebenso besuchen sie derartige Vorträge in der Stadt. Jüngst sah ich mit ihnen einen ergreifenden Film über den Alkohol als Unglücksquelle. Der Erziehung zur Enthaltbarkeit dient auch noch unser enthaltsames Beispiel, das aber allerdings als mit der Stellung verbundene Pflicht zunächst meist keinen weiteren Eindruck macht, bis die Patienten erfahren haben, daß man schon lange vorher enthaltsam gelebt hat.

Wir schalten in Jauer auch noch die religiöse Beeinflussung als Mittel zur Heilung ein, aber natürlich so, daß die Annahme und der Besuch dieser Darbietungen völlig freiwillig ist. Unsere katholischen Patienten dürfen allsonntäglich ihren Gottesdienst besuchen. Unsere Jauerschen Anstalten sind wohl die einzigen evangelischen Anstalten in Deutschland, die einen Pfarrer hauptamtlich angestellt haben.

Neben diese theoretische Erziehung tritt die praktische Beeinflussung zur Überwindung der bekannten Willensschwäche der Alkoholiker mit Hilfe der Hausordnung und Arbeit. Das Hineinleben in den Tag oder die Nacht hört bei uns auf. Jeder muß gemäß Erlaubnis und Anweisung des Arztes sich beschäftigen. Es herrscht also hierbei der Grundsatz der Arbeitstherapie, ein Grundsatz, dessen Durchführung nicht immer leicht ist, da bei manchem Alkoholiker die Trägheit und die Kunst, Zeit totzuschlagen, sehr entwickelt ist und sie ferner sich leicht einbilden, daß die Anstaltsleitung in ihnen billige Arbeitskräfte ausnützen wolle. Aber wir sagen ihnen, daß wir die Arbeitsgelegenheiten um ihrer und nicht um unsern willen eingerichtet haben, daß es für uns viel bequemer wäre, die Arbeitstherapie nicht durchzuführen und dafür lieber höhere Pension zu nehmen, wenn es nur mit dem Zweck unserer Arbeit sich vereinen ließe, willensschwache und mitunter verbummelte Menschen zu tätigen, pflichtbewußten wieder zu erziehen. Bei uns beschäftigen sich die, welche ärztliche Erlaubnis dazu haben, bis zu 6 Stunden täglich, aber nicht hintereinander, sondern in vier Portionen, ohne daß auf minutenhafte Innehaltung der Zeit gedrungen wird. Solche, die sich selbst Arbeit suchen und von selbst die Zeit innehalten, bekommen es gar nicht zu spüren, daß eine Arbeitskontrolle stattfindet. Aber auch die Art der Beschäftigung macht vielfach Schwierigkeiten, besonders im Winter; im Frühjahr und Herbst weniger, da Landbesitz und Garten, wie er wohl den wenigsten Anstalten fehlt, genug Hände in Bewegung zu setzen vermag; aber im Winter ist diese Frage schwieriger zu lösen. Zwar haben wir in Jauer Gelegenheit zur Holzverkleinerung, zu handwerklicher Betätigung — namentlich für Schuster, Schneider und Tischler — zwar müssen auch im Winter Stuben- und Hausarbeiten verrichtet werden, aber nicht alle sind auf diese Weise anzustellen. Man kann auch noch einige Büroarbeiten von Patienten erledigen lassen, aber dann ist man am Ende, und wir sind immer froh, wenn der Winter vorüber ist. In der ersten Zeit des Aufenthalts dürfen manche natürlich nicht arbeiten, weil es der Arzt verbietet; aber diese Zeit dauert selten lange. Die Enthaltbarkeit wirkt ja, wie gesagt, mitunter Wunder. Nach 3 Monaten sind in der Regel die Schwerstkranken wieder, soweit hergestellt, daß sich um diese Zeit oft ein Kampf um die Entlassung oder Fortsetzung

der Kur entspinnt. Viele glauben nämlich, mit der Herstellung der physischen Gesundheit überhaupt geheilt zu sein und wollen entlassen werden. Zu spät kommen, zu früh gehen, das sind die Mißstände, unter denen der Erfolg unserer Arbeit überhaupt viel zu leiden hat. Besonders in der Kriegszeit hatten wir verhältnismäßig viele zu früh abgebrochene Kuren. Unbelehrbarkeit und Einsichtslosigkeit enthüllt uns da vielfach den Grad der seelischen Erkrankung.

Ausflüge, Spaziergänge, Theater- und Kinobesuche, Konzerte und Konzertbesuche, Besuche von Vorträgen usw. bringen Abwechslung in die verhältnismäßig lange Kur.

Erfahrungsgemäß erfordert eine Kur, die Dauerwirkung haben soll, bei Männern mindestens 6 Monate. Ich kenne aus unserer Erfahrung nur ganz wenige Fälle, die Dauererfolge bei kürzerer Kurzeit hatten. Erfolgreich waren aber sehr viel mehr Kuren, die länger als 6 Monate dauerten. Frauen werden vermöge ihrer zarteren Natur vom Alkohol stärker und tiefer ruiniert als Männer, sie benötigen meistens 12 Monate, nur ganz wenige und günstige Fälle wurden in 9 oder 10 Monaten geheilt. So ist unsere Trinkerinnenheilanstalt gleichzeitig auch Pflegeanstalt; d. h. sie birgt auch solche Alkoholikerinnen in sich, die volle selbständige Lebensfähigkeit überhaupt nicht mehr erlangen und bis an ihr Lebensende den Schutz der Anstalt benötigen. Manche Patienten und Patientinnen machen mehrere Kuren durch. Das sind meistens Fälle, in denen es weder von vornherein noch während der Kur zu sagen ist, ob Heilbarkeit oder Unheilbarkeit vorliegt. Hier entscheidet allein der Erfolg. Aber auch dieser vielleicht nicht ganz, wie wir noch sehen werden. Jedenfalls läßt sich die Natur nichts abzwängen.

Eine kurze Einschaltung über die Bezahlung der Kurkosten wird gewiß am Platze sein. Da muß zunächst auf das menschenfreundliche Verständnis hingewiesen werden, das eine Anzahl Landesversicherungsanstalten, insbesondere auch unsere schlesische in Breslau, in vorbildlicher Weise unserer Arbeit entgegenbringen. Die Schlesische Versicherungsanstalt übernimmt, wenn 200 Beitragswochen geklebt und Heilungsaussichten vorhanden sind, die Kosten für ein Heilverfahren in Jauer und Leipe, sie hat die Erlaubnis gegeben, daß die Kurwilligen sofort in die Anstalt gehen, noch ehe der Antrag auf Heilverfahren genehmigt ist, weil es wichtig ist, die günstige Gelegenheit bei den vielen Willensschwankungen ausgesetzten Alkoholikern sofort zu benutzen. Bei Übernahme des Heilverfahrens bezahlt sie die Kur vom Tage der Aufnahme an bis zur Entlassung, in manchen Fällen bis zu 12 Monaten, ja manchmal noch länger. Bei Ablehnung bezahlt sie die Kur vom Tage der Aufnahme an bis zum Tage des Eingangs des Ablehnungsschreibens. Sehr wichtig ist auch, daß die Frauen verheirateter Patienten während der Kur ein Hausgeld für ihre Familien erhalten, sodaß sie der Durchführung der Kur sorgenloser entgegensehen können. Damit ist vielen Alkoholikern die Gelegenheit zur kostenlosen, sorglosen und gründlichen Durchführung der Kur gegeben.

Nun zum Schluß noch ein Wort über die Erfolge und die Sicherung der Erfolge. Manche behaupten, daß wir keine Erfolge hatten und haben könnten. Es geht uns hier wie der Fürsorgeerziehung. Die Mißerfolge fallen in die Augen, werden besprochen, womöglich in die Zeitungen gesetzt, die Erfolge aber werden weniger bekannt, werden oft absichtlich verheimlicht, weil die Betreffenden bei den noch herrschenden Vorurteilen und Überhebungen der Allgemeinheit keine Pflicht dazu empfinden, von ihrer erfolgreichen Behandlung bei uns zu sprechen. Aber hätten wir keine Erfolge, so käme niemand mehr zu uns. Der Verein, dem die Jauerschen Anstalten gehören, besteht seit 1886. In 35 Jahren kann man schon unterscheiden, ob wir nur Spreu oder auch Weizen ernten. Beinahe 900 Männer haben unsere Jauersche Männeranstalt aufgesucht, die erst 12 Jahre besteht. Aber es will eben verstanden und bedacht sein, daß Trunksucht nicht etwa wie ein Beinbruch bei völliger Passivität und Teilnahmslosigkeit geheilt

werden kann. Erst muß die Kur äußerlich zu Ende geführt werden, was durchaus nicht immer geschieht, sodann muß sie auch innerlich, d. h. mit Willigkeit und Aufgeschlossenheit für unsern Einfluß durchgeführt werden. Aber selbst, wenn das geschehen ist, ist der Dauererfolg noch nicht gesichert, denn die Treue gegen die Abstinenzpflicht muß auch draußen festgehalten werden. Leider werden auch diese Abstinenten aus Not lästigen Bedrängungen und Verführungen zum Alkoholgenuß oft systematisch ausgesetzt. So groß ist die Bosheit und Blindheit, daß manche es sich viel Geld kosten lassen, um einen eben erst aus der Anstalt in die alkoholschwangere Luft Zurückgekehrten zur Teilnahme an den sinnlosen Trinksitten zu verführen. Auch die eigene Familie ist mitunter so verbrecherisch töricht, daß sie unserm Rat nicht glaubt und behauptet, gar nichts zu trinken, sei unmännlich. Ich habe erlebt, daß eine Familie aus sogenanntem Ehrgefühl nicht einmal in einen Blaukreuzverein zu einem bloßen Vortrag kam, den ich dort hielt, während ein schwerkranker Angehöriger dort Stütze und Schutz hatte. Ja, wenn die Familien nicht einmal einem geliebten Angehörigen zuliebe auf ihren Alkohol verzichten können, dann sollen sie sich nicht wundern, wenn der im eigenen trauten Kreise einsame und unverständene schwache Mensch wieder fällt! Aber der Gipfel des Unverständes ist, wenn die von uns Entlassenen selbst nicht in einen Enthaltensamkeitsverein eintreten wollen. Wenn ich dies merke, frage ich sie, für wen denn eigentlich diese Vereine da wären, für sie oder für mich?! Hier haben wir mitunter ein recht schweres Stück Arbeit zu leisten, aber wir tun es gern und überlassen es jedem einzelnen, sich seinen ihm gerade liegenden Enthaltensamkeitsverein auszusuchen; wenn es nur überhaupt ein Enthaltensamkeitsverein ist, so arbeitet die Heilstätte gern mit allen Rettungs- und Bewahrungsvereinen zusammen. Und wenn wir unsere Kurentlassenen besuchen, was wir als Nachkur bezeichnen, oder brieflich mit ihnen unsere Gedanken austauschen, so fragen wir hin und wieder: „Sind Sie noch in Ihrem Verein?“ „Wie oft besuchen Sie seine Versammlungen?“ —

Unsere größte Freude aber ist es, wenn frühere Patienten einmal wieder zu uns kommen, nicht um selbst eine neue Kur zu machen, sondern um uns andere zuzuführen, die bei uns gleich ihnen Heilung finden sollen. Hier haben sich Objekte der Trinkerheilung fast in Subjekte verwandelt; sie sind jedenfalls unsere Mitarbeiter geworden. Und solche hat uns unsere Arbeit auch immer wieder als Frucht geschenkt. Sie gehören zu dem ersten Drittel, das als geheilt unsern Erfolg durchschnittlich angibt; ein zweites Drittel wird für längere Zeit zu wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und Selbstaufopferung befähigt, es sind dies die sogenannten Gebesserten, ein letztes Drittel geht den Weg des Verderbens, sei es, weil es zu spät zu uns kam, sei es, weil es den Trinksitten und ihren Bütteln wieder zum Opfer fiel. Wenn die Trinkerheilstätten so manchen, der durch sie hindurchgegangen ist, noch zugrunde gehen sehen, so ist es sicher bei manchen von ihnen mehr menschliche Schuld als unabwendbares Schicksal.

Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (XXVIII.)

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig, Berlin-Wilmersdorf¹⁾.

1. Betr. Herstellung (Brennerei, Brauerei usw.)

Die Sperre der Annahme von Neubestellungen auf Spiritus zur Herstellung von Trinkbranntwein durch die Branntweinmonopolverwaltung, die von dieser wegen zeitweilig geringer Spritbestände s. 18. 10. verhängt war, dauerte Mitte März noch an. Laut einer Mitteilung des Reichsfinanzministers von Anfang April ist sie dann aber teilweise wiederaufgehoben worden. Es

¹⁾ Im übrigen s. auch „Chronik“!

geschah dies teils, um den häuslichen und gewerblichen Gebrauch von Spiritus nicht zu sehr verteuern zu müssen — schon seit langem (schon unter der Spirituszentrale) wurde durch den Absatz des wesentlich teureren Trinkbranntweins der Spiritus zu Putz-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken, zur Bereitung von Speiseessig und zu sonstigen mannigfaltigen gewerblichen Zwecken erheblich verbilligt —, teils mit Rücksicht auf das Destillateurgewerbe und die darin beschäftigten Arbeiter und Angestellten. Es wird daher wieder eine geringe Menge von Spiritus zu Trinkzwecken freigegeben zu hohem Preise, von dem man sich an sich schon eine hemmende Einwirkung auf den Verbrauch verspricht.

Aufhebung der Beschränkung der Verarbeitung selbstgebauter Kartoffeln in landwirtschaftlichen Brennereien.

Durch Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 16. April wurde die zuletzt auf 60 v. H. des derzeitigen Brennrechts festgesetzte Begrenzung aufgehoben. Die genannten Betriebe dürfen also jetzt ihr ganzes heutiges Brennrecht mit eigenen Kartoffeln bestreiten (18 Ztr. auf das hl reinen Alkohols gerechnet).

Auch fernerhin Beschränkung der Vollbierherstellung mit mehr als 10 v. H. Stammwürzegehalt.

Entsprechend der Festsetzung der Herstellungsgrenze für Vollbier mit über 10 v. H. Stammwürzegehalt auf 8 v. H. des Braurechtsfußes der Brauereien für die 5 Monate November 1922 bis März 1923 hat das Reichsernährungsministerium durch eine anfangs April erlassene Verordnung diese Begrenzung für das Rechnungsjahr 1. April 1923/24 auf rund 20 v. H. festgelegt.

Betr. Absinth s. unter 2.

2. Maßnahmen auf dem Gebiet des Ausschankwesens usw.

Aus dem Notgesetz vom 24. Februar 1923.

Artikel I.

§ 1.

§ 33 der Reichsgewerbeordnung²⁾ wird geändert wie folgt:

1. Die Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein Bedürfnis nachgewiesen ist.

Im übrigen ist die Erlaubnis nur dann zu versagen,

1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere dem Trunke ergeben ist oder das Gewerbe zur Förderung der Schlemmerei, der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei, unlauterer Handelsgeschäfte oder der Unsittlichkeit oder zur Ausbeutung Unerfahrener, Leichtsinziger oder Willensschwacher, zur sittlichen oder gesundheitlichen Schädigung Jugendlicher oder zum Vertriebe gesundheitsschädlicher, verfälschter oder verdorbener Nahrungs- oder Genußmittel mißbrauchen werde;
2. wenn die zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Räumlichkeiten wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen;
3. wenn die Verwendung der Räume für den Betrieb dem öffentlichen Interesse widerspricht.

²⁾ Sperrungen von uns. D. Ber.

2. Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf geschlossene Gesellschaften (Klubs usw.) und andere Vereine einschließlich der bereits bestehenden selbst dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist. Die Erlaubnis an die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Vereine und Gesellschaften darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 Ziffer 1 bis 3 gegeben sind; diese Ausnahme findet nicht statt, wenn es sich um Vereine und Gesellschaften handelt, in denen dem Glücksspiel, wenn auch in verschleierter Form, obgelegen wird.

§ 2.

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde hat Bestimmungen über die Festsetzung und Handhabung der Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften zu erlassen. Dabei ist vorzuschreiben, wann die Polizeistunde beginnt, und wann sie endet, unter welchen Voraussetzungen sie verlängert oder verkürzt werden darf, und wie ihre Einhaltung zu überwachen ist. Die Bestimmungen gelten gleichmäßig für alle Gast- und Schankwirtschaften eines bestimmten Gemeindebezirkes.

Die Bestimmungen finden auch Anwendung auf geschlossene Gesellschaften (Klubs usw.) in einer Gast- oder Schankwirtschaft oder mit einer solchen in Verbindung stehenden Räumen, soweit damit ein gast- oder schankwirtschaftlicher Betrieb verbunden ist. Die Anordnung kann auch auf Räume ausgedehnt werden, die im Eigentume geschlossener Gesellschaften stehen oder von ihnen ermietet sind.

§ 3.

Die zuständige Behörde kann die Fortsetzung des Betriebes einer Gast- und Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus durch unmittelbaren oder mittelbaren Zwang verhindern, wenn der Betrieb ohne Erlaubnis begonnen oder die Erlaubnis erloschen oder endgültig zurückgenommen ist. Erhellung aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers einer Gast- oder Schankwirtschaft oder eines Kleinhändlers mit Branntwein oder Spiritus klar, daß er die zum Betriebe seines Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 1), so kann die zuständige Behörde den Betrieb vorläufig schließen. Sie hat in diesem Falle unverzüglich bei der hierfür zuständigen Behörde die Zurücknahme der Erlaubnis zu beantragen. Diese Behörde hat über die Schließung vorab zu entscheiden.

Die Erlaubnis kann durch die zuständige Behörde zurückgenommen werden, wenn Tatsachen eintreten, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 rechtfertigen würden.

§ 4

Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung den selbständigen Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ohne Erlaubnis ausübt oder von den in der Erlaubnis festgesetzten Bedingungen abweicht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu einer Million Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer den auf Grund des § 2 erlassenen Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt.

Bei Fahrlässigkeit tritt Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark ein.

§ 5.

Verboten ist

1. das Verabfolgen oder Ausschänken von Branntwein und das Verabfolgen branntweinhaltiger Genußmittel im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

2. das Verabfolgen oder Ausschänken anderer geistiger Getränke und das Verabfolgen nikotinhaltiger Tabakwaren im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu eigenem Genuß in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters³⁾;
3. das Verabfolgen oder Ausschänken geistiger Getränke im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Betrunkene.

Wer einer Vorschrift des Abs. 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu einer Million Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Bei Fahrlässigkeit tritt Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark ein.

Artikel II.

§ 1.

Die oberste Landesbehörde kann in Zeiten einer außerordentlichen politischen oder wirtschaftlichen Not oder Gefahr Vorschriften über Einschränkungen von Vergnügungen erlassen.

Artikel V.

Die oberste Landesbehörde kann Räume, die zu gesetzwidrigen Zwecken verwendet werden, sowie Räumlichkeiten für Gast- oder Schankwirtschaft oder für den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, wenn der Betrieb der Wirtschaft oder des Kleinhandels nach Artikel I § 3, Abs. 1—3 geschlossen oder verboten wird, beschlagnahmen und wohnungsuchenden Personen, die nach den bestehenden Vorschriften bevorzugt unterzubringen sind, oder, falls es sich um Räume handelt, die nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Gewerbetreibenden zuweisen; sie kann die Berechtigung zu diesen Maßnahmen einer ihr unterstellten Behörde übertragen. Die Freimachung der Räume kann durch polizeilichen Zwang erfolgen. Gegen die Maßnahmen der obersten Landesbehörde oder der ihr unterstellten Behörde findet eine Beschwerde nicht statt. . . Der Reichsarbeitsminister kann Grundsätze für die Durchführung aufstellen.

Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft⁴⁾.

Gesetz über den Verkehr mit Absinth.

Vom 27. April 1923*).

§ 1.

Es ist verboten:

1. den unter dem Namen Absinth bekannten Trinkbranntwein, ihm ähnliche Erzeugnisse oder die zur Herstellung solcher Getränke dienenden Grundstoffe (Essenzen, Extrakte) einzuführen, herzustellen, zum Verkaufe vorrätig zu halten, anzukündigen, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen; Trinkbranntwein, bei dessen Herstellung nur kleine Mengen Wermutkraut zur Geschmacksverbesserung verwendet werden, fällt nicht unter dieses Verbot;

³⁾ Hierzu schreibt man uns: „Es ist also erlaubt, jedem Jugendlichen, und sei es der kleinste Knirps, Wein, Bier und Tabakwaren in Läden und Wirtschaften zu verkaufen, wenn ein zu seiner Erziehung berechtigter Erwachsener anwesend ist und es billig, oder wenn der Jugendliche behauptet, daß die geforderte Ware nicht zu seinem eigenen Genuße bestimmt sei. Damit ist fast das ganze Wein- und Bierverbot, und vor allem auch das Tabakverbot hinfällig. Denn wie leicht wird natürlich ein Knabe, der sich Zigaretten kaufen will, dem Händler gegenüber erklären, daß er sie nicht für sich selbst kauft.“

⁴⁾ Die Bekanntgabe erfolgte 27. Febr. im Reichsgesetzblatt.

^{*}) Reichsgesetzblatt Nr. 32 vom 4. Mai 1923.

2. Wermutöl oder Thujon (Tanaceton) bei der Herstellung von Trinkbranntwein oder anderen alkoholischen Getränken (Wermutwein oder dergleichen) zu verwenden, zu diesem Zwecke vorrätig zu halten, anzukündigen, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen;
3. Anweisungen zur Herstellung der nach Nr. 1 oder 2 verbotenen Getränke oder Grundstoffe anzukündigen oder zu verkaufen.

§ 2.

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats

1. die Verbote in § 1 Nr. 1 auch auf Trinkbranntwein, bei dessen Herstellung nur kleine Mengen Wermutkraut zur Geschmacksverbesserung verwendet werden, sowie auf andere als die dort genannten Getränke und Grundstoffe, die Bestandteile des Wermutkrauts enthalten, ausdehnen;
 2. verbieten, daß berauschende oder betäubende, im allgemeinen nicht als Genußmittel dienende Flüssigkeiten, deren gewohnheitsmäßiger Genuß die Gesundheit schädigt, in Gast- oder Schankwirtschaften vorrätig gehalten, angekündigt, verkauft oder sonst an andere überlassen werden.“
- § 3 enthält die Strafbestimmungen (Gefängnis bis 1 Jahr und Geldstrafe bis 500 000 Mark oder eine dieser Strafen, daneben Einziehung).

Eine Polizeiverordnung im Freistaate Hamburg vom 27. Januar über die Herabsetzung der Polizeistunde und die Einschränkung von Tanzlustbarkeiten und Alkoholausschank bestimmte u. a.:

„Nach 10 Uhr abends dürfen in Gast- und Schankwirtschaften aller Art nur Bier und alkoholfreie Getränke ausgeschänkt werden; der Ausschank von Sekt, Wein, Branntwein, Likören und sonstigen Spirituosen ist nach diesem Zeitpunkt verboten.

Verboten ist der Ausschank aller alkoholhaltigen Getränke, also auch von Bier und Wein, an Kinder und Jugendliche unter 20 Jahren.“

Mit Wirkung vom 22. Februar wurde diese Verordnung wieder abgeändert und in Angleichung an die nun neu erlassenen, für Altona und Wandsbek geltenden preußischen Bestimmungen für das Gebiet von Groß-Hamburg die Polizeistunde auf 12 Uhr, die Altersgrenze für den Ausschank geistiger Getränke an Jugendliche auf 16 Jahre festgesetzt. Die Landherrenschaften erließen gleiche Bestimmungen.

Neuregelung der Schankerlaubnisbesteuerung durch Verfügung der preußischen Minister des Innern und der Finanzen vom 23. März.

Bekanntlich erheben in Preußen zahlreiche Kreise und kreisfreie Städte mehr oder minder hohe Steuern für Neuerlaubnisse zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein. Dies geschah bisher nach festen Sätzen. Zur gerechteren und zugleich einfacheren Gestaltung der Steuer sollen nun laut obiger Verfügung neue Schankerlaubnissteuerordnungen nach folgenden Grundsätzen eingerichtet, bestehende bei geeigneter Gelegenheit ihnen entsprechend umgestaltet werden:

Die Steuer soll zur schärferen Heranziehung der Betriebe mit großem Anlage- und Betriebskapital und mit hohem Ertrag je einen Hundertsatz des ersteren und letzteren ausmachen, der sich auf 2,5—5 v. H. des Anlage- und Betriebskapitals und bezüglich des Ertrags je auf das Doppelte davon (also 5—10 v. H.) bezieht.

Auch bei dieser Neuregelung der Schankerlaubnissteuer bleibt zugelassen, daß für Bars, Dielen, Likörstuben, Kabarets und

sonstige Schankwirtschaften, die vorwiegend Weine und Liköre ausschänken, eine erhöhte Steuer bis zum Vierfachen des gewöhnlichen Betrags erhoben wird; ferner — um der Überhandnahme des Schachers mit Schankerlaubnissen zu steuern —, daß Übertragungen innerhalb des ersten Jahres nach der Erlaubniserteilung an den Vorgänger wie neue Erlaubniserteilungen besteuert und wiederholte Übertragungen innerhalb des ersten Jahres mit der doppelten Steuer belegt werden dürfen, Übertragungen innerhalb von zwei oder mehr Jahren zeitlich sich abstuftend mit höchstens 90 — höchstens 50 v. H. der Neuerlaubnissteuer.

Zuvor bestand schon

in Berlin vierfache Schankerlaubnissteuer für Bars, Dielen, Likörstuben u. dgl.

Die Verwaltung von Berlin hatte ihre diesbezüglichen Steuersätze vom 31. Mai 1921 unterm 24. Oktober 1922 (in Kraft getreten 14. Januar 1923) entsprechend erhöht und dabei für Lokale der in der obigen Verfügung erwähnten Art den vierfachen Betrag der gewöhnlichen Steuersätze angesetzt. Jene Beträge wurden nun unterm 25. Januar 1923 (in Kraft getreten unterm 1. März, zunächst bis 31. März 1924) weiter gesteigert. Die Sätze bewegen sich in 12, je nach dem Anlage- und Betriebskapital oder dem Ertrag sich richtenden Stufen zwischen 1500 und 150 000 Mark im Jahre. Die oben genannten besonderen Betriebe haben nach wie vor den vierfachen Steuersatz zu zahlen.

Verfügung des Polizeipräsidenten von Berlin vom 3. März btr. Änderungen von Schank- und Gastwirtschaften.

Die Verfügung weist darauf hin, daß nach Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts die Veränderung der Räumlichkeiten eines mit Schankerlaubnis versehenen Lokals eine neue Erlaubnis erfordert, wenn eine Änderung wesentlicher Art vorliegt. Eine solche Veränderung kann sich sowohl auf die Räumlichkeiten selbst (Ein- oder Umbau), wie auf Art und Charakter des Betriebes beziehen. Unter besonderer Erwähnung der Umwandlung in Likörstuben, Bars oder Dielen, sowie auch in Luxusgaststätten wird in obiger Hinsicht angesichts der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage unseres Volkes eine strengere Handhabung angeordnet: Die Reviere sollen den Polizeiamttern von beabsichtigten oder festgestellten Änderungen Kenntnis geben und die Polizeiamttern bei wesentlichen Änderungen die Eröffnung oder Fortführung des ganzen Betriebes untersagen, bei Nichtbefolgung der Verfügung diesen schließen. Ferner sollen die Erlaubnisinhaber auf den Weg der Beantragung einer neuen Erlaubnis verwiesen und zugleich auf die voraussichtliche Aussichtslosigkeit eines solchen Antrags aufmerksam gemacht werden. „Im Fall der Beantragung einer neuen Konzession ist bei Erteilung der gutachtlichen Äußerung ausnahmslos Widerspruch gegen Erteilung der Konzession einzulegen.“ Der Stadtausschuß soll in allen Fällen entsprechend verständigt werden.

Vernünftige schankpolitische Grundsätze kommen auch sonst neuerdings vielfach **bei den zuständigen örtlichen Behörden** zur Geltung, teils aus eigener Einsicht heraus, teils auf Grund der neuen oberbehördlichen Erlasse und vereinzelt des Ausfalls freiwilliger örtlicher Abstimmungen. So hat beispielsweise der Gewerbeausschuß beim Rat der Stadt Plauen i. V. im Februar in mehreren Fällen von Schankerlaubnisanträgen (worunter 4 von Ladengeschäften um Schnapsverkaufsbefugnis), in denen von alkoholgegnertlicher Seite (in einem Fall auf Grund des Ergebnisses einer Abstimmung der Bevölkerung) um Ablehnung gebeten war, dementsprechend entschieden. Beklagt wird freilich häufig, daß dann auf Einspruch der Antragsteller die höhere Schankerlaubnisbehörde, der Bezirksausschuß, oft doch die Erlaubnis erteilt.

3. Sonstige Maßnahmen und Bekundungen.

Erlaß des schlesischen Evang. Konsistoriums in Breslau vom 24. November
btr. „Die Pflicht des Geistlichen im Kampf gegen den Alkoholismus“.

Nach einem Hinweis auf die bedrohliche Wiederzunahme des Alkoholismus seit Kriegsende und die verheerenden wirtschaftlichen (Verluste für die Volksernährung und am Volksvermögen), gesundheitlichen und sittlichen Folgen, namentlich auch auf die Mitleidenschaft der heranwachsenden Jugend, wird ausgeführt: „Ein wie lebhaftes Interesse auch die Kirche an der Alkoholnot hat, bedarf keiner näheren Erörterung. Es ist ihre unabweisbare Pflicht, hier mit aller Entschiedenheit, insbesondere ohne jede Rücksicht auf die Alkoholinteressenten, den Kampf gegen den Alkohol aufzunehmen. Was bisher in dieser Richtung gerade auf evangelischer Seite getan ist, soll nicht unterschätzt werden, aber es reicht angesichts der äußeren Lage und der inneren Verfassung, worin unser Volk sich befindet, nicht zu . . . Daß in dieser Führerschaft unsere Geistlichen vorangehen müssen, leuchtet ohne weiteres ein. Sie kann nur erworben werden durch das Opfer der persönlichen Enthaltsamkeit. Wir hegen zu unserer schlesischen Geistlichkeit das feste Vertrauen, daß sie in weit größerem Umfange wie bisher dies Opfer zu bringen sich bereit finden wird, wo immer die Arbeit an der Jugend, die Bekämpfung der Trinkunsitten und die Rettung der Trinker es fordert.“ — Es wird dann auf die Schrift von Pfarrer P. Werner: „Die Pflicht des Geistlichen im Kampf gegen den Alkoholismus“ hingewiesen und die Behandlung der Frage an Hand derselben auf den Pfarrerversammlungen empfohlen.

•Ein ähnlicher Aufruf des **Evang.-lutherischen Konsistoriums der schleswig-holsteinischen Landeskirche** vom 15. September 1922 ist in dem Aufsatz „Schleswig-Holstein und der Alkohol“ in H. 5/6 1922 erwähnt.

Die **sächsische Kirchengemeindeordnung** macht (in § 14, 2) die „Bekämpfung der Trinkunsitten“ den Kirchengemeindevertretungen ausdrücklich zur Pflicht.

Erlaß der Schaumburg-Lippeschen Landesregierung vom 18. Januar an die Direktoren der höheren Lehranstalten und den Herrn Landesschulrat.

Vornehmlich die Schule sei um der Erhaltung des deutschen Volkes in dieser schweren Zeit willen berufen, das heranwachsende Geschlecht vor den großen „Gefahren eines auch nur mäßigen Alkoholismus in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung zu warnen. Wir ersuchen deshalb, im Unterricht immer wieder aufklärend und belehrend nach dieser Seite zu wirken, und zwar ist es erforderlich, daß jeder Lehrer an seiner Stelle die Gelegenheit zu solcher Belehrung nimmt.“ Ein Hinweis auf einen einschlägigen Aufsatz wird beigefügt und dieser zur Verteilung an die Schüler der oberen Klassen empfohlen.

Dem Landesausschuß für Alkoholverbot teilte die Regierung u. a. mit, in allen Schulen solle für planmäßige Aufklärung der Schüler über die Alkoholfrage Sorge getragen werden.

Chronik

für die Zeit vom 1. November 1922 bis März 1923.

Von Pastor Dr. Stubbe, Kiel.

A: Zwischenstaatliches.

Der amerikanische Schütze Stokes, ein überzeugter Abstinente, hat in Mailand zum zweiten Male die Weltmeisterschaft errungen. („Schweiz. Abst.“ 12. 10.)

Miss Slack war in Holland, um anlässlich des Enkratelakongresses 1922 den Anschluß der enthaltsamen Holländischen Frauen an den christlichen Weltbund enthaltsamer Frauen (W. W. C. T. U.) zu bewirken; von dort ging sie nach Belgien. — Der nächste internationale Frauenkongreß des Bundes soll 1924 in Philadelphia stattfinden. („Enkratea“ No. 1.)

In Brüssel fand 25. bis 26. Oktober ein Internationaler Kongreß gegen die Prohibition statt, der das Werk der Geheimkongresse von Lausanne und Paris fortzuführen berufen war. Der Schweiz und Portugal wurde die Anerkennung ausgesprochen, als erste Geld für den Kampf hergegeben zu haben. („Frht.“ No. 21.)

Ein Internationaler Kongreß für Eugenik tagte 7. bis 11. Oktober in Brüssel. Der Alkohol fand als Rasegift gebührende Beachtung.

Der „Board of Temperance“ der Methodistischen Kirche, Washington, berechnet, daß $\frac{1}{17}$ der Erdoberfläche und $\frac{1}{16}$ der Menschheit z. Zt. unter Prohibition leben. („Clipsheet“ 6. 1. 1923.)

Ein großer Kampffond, viele Millionen Frank, wird von den Weininteressenten aufgebracht, um einen rücksichtslosen Kampf gegen das Alkoholverbot der Vereinigten Staaten und anderer Länder zu führen. Der Kampf wird durch die Weilliga gegen das Verbot, dessen Zentrale sich in Paris befindet, unternommen.

Der amerikanische Feldzug wird mit Hilfe der Alkoholinteressenten der Vereinigten Staaten geführt. Die Organisationen der Liga behaupten, daß sie von der Verbotsbewegung in Europa wenig zu fürchten haben. Ihre Hauptarbeit ist, den amerikanischen Verbotsgegnern jede nur mögliche Hilfe zu leisten.

Nach den Novemberwahlen 1922 bemühten sich die Verbotsgegner der Vereinigten Staaten, durch ihre Zeitungen die Leute glauben zu machen, daß Präsident Harding das Zutrauen zu dem jetzigen Verbotsgesetz verloren habe und Abänderungen geneigt sei, daß er dies in Privatbriefen an bedeutende Persönlichkeiten bemerkt habe.

Das Weiße Haus erließ unverzüglich einen Widerruf dieser Mitteilung, und der Präsident erließ in seiner Botschaft bei der Eröffnung des Kongresses eine nachdrückliche Erklärung, daß er auch weiterhin an das Gesetz glaube und seine Durchführung eifrigst betreibe. Er berief bald darauf eine Konferenz der Gouverneure der Einzelstaaten ein zur Beratung einer wirkungsvolleren Durchführung des Gesetzes. („Weltv. für Alk. verb.“ 2. 23.)

Das Internationale Büro zur Bekämpfung des Alkoholismus berichtet über seine Arbeit 1922: Der Auskunftsdienst ist erweitert. Die Internationale Zeitschrift gegen den Alkoholismus hat in ihrer Neuaufmachung gute Aufnahme gefunden. Ein Jahrbuch für 1923 wird vorbereitet. Die wissenschaftliche Abteilung des Büros erhält in der Person von Direktor Dr. R. Koller einen eigenen Leiter. Einnahmen und Ausgaben betragen 1922 55 640 Fr. (Vgl. S. 100.)

Der 17. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus wird 20. bis 25. August in Kopenhagen stattfinden; geplant ist im Anschluß an den Kongreß eine Studienreise nach Finnland.

Die internationale Prohibitionsgegner behaupten, 100 000 Mitglieder zu haben. („Schw. Abst.“ No. 25.)

Mehr und mehr tritt der Film in den Dienst der alkoholgegnerischen Aufklärung. Die Schweizer Zentrale in Lausanne weist auf folgende fünf hin: Der Fuhrmann des Todes, Der Sonnenstrahl, Opfer des Alkohols, Das Doppelleben des Dr. Morart, L'assommoir; die Zentrale der deutschen Guttempler läßt einen Belehrungsfilm herstellen, für den vor allem Prof. Dr. Weygandt, Dr. Cimal und Dr. Calvary wissenschaftliche Berater waren. („Freiheit“ No. 22—23.)

Der Schmuggel von Spirituosen ist gleich Gewinnsucht, Diebstahl, Betrug, international. In Kopenhagen ist eine Konferenz zusammengetreten — auf der Dänemark, Deutschland, Norwegen und Schweden vertreten waren —, um über Maßnahmen gegen den Schmuggel zwischen diesen Ländern zu beraten. („Kieler N. N.“ 6. 4.)

In Nordamerika überwiegt bei den Schmugglern die englische, bei Skandinavien die deutsche Flagge. Der Großtempler der deutschen Großblöge des I. O. G. T. hat in dieser Sache eine Eingabe an den Reichskanzler gerichtet. („Neuland“ No. 3—4.)

B. Aus dem Deutschen Reiche.

Allgemeines.

Am 25. Nov. v. J. beschloß der Reichstag eine Abänderung des § 118 des Gesetzes über das Branntweinmonopol, wonach aus den Ueberschüssen des Monopols zur Bekämpfung des Alkoholismus fortan jährlich (statt 20) 75 Millionen M. — und 75 Millionen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Tuberkulose — ausgekehrt werden sollen.

Die öffentliche Mitteilung, daß ein Bierabend zu Ehren des Reichspräsidenten Ebert anlässlich der Verlängerung seiner Amtsperiode im Rathause zu Berlin gegeben werden sollte, veranlaßte Studierendirektor Paarmann, Oranienburg, zu einem offenen Brief an den Präsidenten, worin er ihn auffordert, „als wahrhafter Führer unseres Volkes“ sich diese Art Feier zu verbitten; solch Beispiel werde von unermeßlicher Tragweite sein.

Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche und politische Lage hat der Minister des Innern, wie der amtliche preußische Pressedienst 30. 10. meldet, öffentliche Karnevalsbelustigungen auch im Jahre 1923 für den Gesamtbereich des Freistaates Preußen verboten.

Der Hauptausschuß der Stadtverordnetenversammlung in Frankfurt a. M. hat (20. 10.) in der Besteuerung der Dielen und Bars beschlossen, daß jeder Besucher solcher Lokale bis 9 Uhr abends eine Gebühr von 200 M., nach dieser Stunde von 400 M. zu entrichten hat. Die Polizei wird vermutlich die Polizeistunde für Dielen und Bars auf 11 Uhr abends festsetzen.

Die unerquickliche Sache einer billigen Weinlieferung an den Ministerialdirektor, später Minister Dr. Hermes seitens des Trierer Winzerverbandes in Verbindung mit einer Sonderzuweisung von 4000 Ztr. Zucker an diesen Winzerverband hat ein weiteres gerichtliches Nachspiel gehabt. Die „Freiheit“ hatte in ihrer Weise den Minister vorgenommen; der Angeklagte Hensel wurde 4. 11. zu 10 000 M. Geldstrafe und den Kosten des Verfahrens verurteilt. In der Urteilsbegründung wurde allerdings erklärt, daß, rein objektiv betrachtet, die Beziehungen des Nebenklägers zu den Winzern mit seinem Beamtentum nicht vereinbar seien.

In Danzig ist, um dem auch dort überhandnehmenden übermäßigen Alkoholgenuß zu steuern, 1. 11. vom Polizeipräsidentium eine Verfügung ergangen, wonach den Likörstuben ganz bedeutende Einschränkungen auferlegt

werden. Der Betrieb dieser Schankstätten wird nur noch an drei Tagen in der Woche, und dann nur auf einige Stunden gestattet.

In Württemberg hat der Finanzausschuß einstimmig das Staatsministerium ersucht, bei der Beratung des Schankstättengesetzes für scharfe Einschränkung des Schnapsausschanks, Jugendschutz bis 18 Jahren, Verminderung der Ausschankstellen und Verhinderung von Neukonzessionen einzutreten. („Süddeutsche. Ztg.“ 15. 11.)

Die Braunschweiger Regierung hat beim Reichsrat Verbot der Einfuhr, der Herstellung und des Verkaufs von Branntwein, sowie Jugendschutz bis zu 18 Jahren beantragt. („Nachr. für Stadt u. Land“ 2. 12.)

Der Stadtrat von Jena hat bestimmt, daß jeder, der Bars, Dielen oder ähnliche Lokale besucht, den Wert von fünf Glas Bier zu entrichten hat. Der Ertrag wird zur Verbilligung der Milch verwandt. („Berl. Lok. Anz.“ 25. 11.)

Das Polizeipräsidium in Frankfurt a. M. hatte Ende November bekanntgegeben, daß sämtliche Bars, Likörstuben und Dielen um 11 Uhr abends zu schließen hätten. Diese Verordnung und ihre Bekanntgabe hat eine überraschende Wirkung ausgeübt. Alle davon betroffenen Lokale sind mit einem Schlage verschwunden. Dafür aber haben sich der früheren Zahl dieser Lokale entsprechend Mokkastuben und Speiseanstalten aufgetan, die nicht unter die Polizeiverordnung fallen. („Kieler Ztg.“ 1. 12.)

Der Polizeipräsident von Groß-Berlin macht 28. 12. bekannt, daß der Fünfterte, der Tanz in Kaffees, Bars, Dielen usw. vom 15. Jan. 1923 ab verboten sei. Vom 15. 1. ab wird öffentlicher Tanz erst von 9 Uhr Abends an erlaubt. (!) Gegen unerlaubte öffentliche Tanzveranstaltungen soll scharf vorgegangen werden (ev. Herabsetzung der Polizeistunde, Schließung des Lokals, Handelsuntersagung).

In Niederschlesien ist am 19. 12. 22. in allen Branntweinschankstätten, Bars, Dielen, Likörstuben und Kabarets der Branntweinausschank von 6 Uhr abends bis 8 Uhr morgens verboten, in allen sonstigen Gast-, und Schankwirtschaften, Weinhandlungen und Kaffees von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens, indessen ist in diesen Betrieben von 9—11 Uhr abends der Verkauf von Kognak, Arrak, Rum und Grog gestattet. (Bresl. N. Nachr. v. 19. 12. 1922).

Das Alkoholkapital macht mobil. An einer Reihe größerer Orte sind große Interessentenversammlungen mit Kundgebungen gegen den Entwurf des Schankstättengesetzes abgehalten. Der Abwehrbund gegen Ausschreitungen der „Abstinenzbewegung“ regt sich.

In München wurde von sämtlichen Gastwirts- und Brauereiverbänden Bayerns (rund 20) eine Massenprotestkundgebung gegen das geplante Schankstättengesetz veranstaltet (am 30. 12. 1922.) und dabei die Losung: „Gegen die Trockenlegung Deutschlands“ verwertet. Sogar der Patriotismus kam zur Geltung: fremdländische Einflüsse setzten sich für das Verbot ein, und nach Annahme des Schankstättengesetzes sei die Pfalz nicht mehr zu halten! (Abg. Schlittenbauer); dazu die Ethik mit ihrer Forderung der persönlichen Freiheit und ihren Idealen „Haus, Hof und Kulturgut!“

Die Novelle zum Weinsteuergesetz ist 16. 1. 1923 vom Reichstag angenommen.

Der Reichskanzler hat am 16. Januar an die Landesregierungen ein Rundschreiben über die Bekämpfung der Schlemmerei und des Alkoholmißbrauchs gerichtet, worin unter Hinweis auf die politischen Ereignisse es als Herausforderung aller notleidenden, wie aller anständig gesinnten Kreise unseres Volkes bezeichnet wird, wenn immer noch Schlemmerei, Genußsucht und Alkoholmißbrauch sich breit machen; Gesetze über den Verkehr mit Absinth und über das Schankstättenwesen seien dem Reichsrat vorgelegt. Es gelte jetzt die bestehenden Gesetze erst mal kräftig anzuwenden, und das Volk müsse wirksam mithelfen. Gewiß solle die Freude nicht sterben, aber statt in der Kneipe sei sie in Leibesübungen, Sport und in den Geisteswissenschaften der Kultur zu suchen. — Dieser Erlaß des Reichskanzlers wurde kräftig durch eine gemeinsame Kundgebung des Bundes deutscher Frauenvereine

und der Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus am 4. Februar unterstrichen (Redner: Geheimrat Prof. Dr. Bonhöffer, Frau Poehlmann M. d. L., Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Weymann).

Auch der preußische Minister des Innern wendet sich in einem Erlaß gegen den übermäßigen Alkoholverbrauch und den Vergnügungstauel. Die Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften wird allgemein auf 11 Uhr Abends festgesetzt, soweit nicht eine frühere Polizeistunde angeordnet ist oder für zweckmäßig angesehen wird. Öffentliche Tanzlustbarkeiten, sowie private Tanzlustbarkeiten in Gast- und Schankwirtschaften oder mit solchen in Verbindung stehenden Räumen sind zu verbieten. Ausschank von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren ist untersagt. (Im Februar traten Milderungen aus wirtschaftlichen Gründen ein: Polizeistunde 12 Uhr, Tanzerlaubnis für 3 Tage der Woche).

In Berlin wurde 18. 1. als Polizeistunde 11 Uhr Abends bestimmt.

Der Reichsrat beschäftigte sich in seiner Sitzung am 2. Februar mit dem aus Anlaß der Ruhrbesetzung von der Reichsregierung eingebrachten Notgesetz, das aus 7 Artikeln besteht. Art. 1 nimmt einige Bestimmungen aus dem Entwurf eines Schankstättengesetzes vorweg. Das Gesetz wurde am 23. Februar angenommen (s. S. 78 ff.)

Statistisches.

Aus den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs 1922, H. 3. Ueber Weinverbrauch und -Besteuerung im Reich im Rechnungsjahr 1920 erfahren wir: Der Menge nach brachte 1920 eine gute Wein- und Obsternte; die hergestellten Weine konnten gut abgesetzt werden. Die Verhältnisse der Winzer und Obstweinersteller lagen daher im allgemeinen günstig. Im Handel mit Traubenwein zeigte sich ein nicht unerheblicher Geschäftsrückgang; um so begehrt waren die billigeren Obstweine. Der Verdienst an Traubenwein wird von einem Landesfinanzamt beim Verkauf in Weinhandlungen auf 10 bis 20 v. H., durch Wirte usw. in Flaschen auf 50 bis 75 v. H., im Glase auf 100 v. H., in Bars, Kabarets und Nachtlokalen noch höher veranschlagt. 1920 beträgt die Ernte 232 275 027 l (1919: 262 423 038 l), — Weine in Fässern 144 506 329 l, in Flaschen 87 768 698 l. Bei Traubenwein wurden 22,7 v. H., bei weinhaltigen Getränken 41,6 v. H. weniger verbraucht als im Vorjahr, dagegen an weinähnlichen Getränken 22 v. H. mehr. Diese Entwicklung wird auf die hohen Weinpreise zurückgeführt. Der gesamte steuerpflichtige Verbrauch bewertet sich auf 3269 408 000 M. (1919: 2 179 264 600 M.). Die Verteuerung gegen 1919 belief sich bei Wein und Most aus Trauben in Fässern 79 v. H., in Flaschen 92 v. H. durchschnittlich für 1 l. Die Preise bewegten sich im allgemeinen zwischen etwa 5 bis 24 M. für 1 l Faßwein und zwischen etwa 12 bis 80 M. bei Flaschenwein. Bessere Jahrgänge erzielten Preise von 120, 150 M. und mehr. — Der Ertrag der Weinsteuer (ohne Nachsteuer) berechnet sich auf (20 v. H. des Wertes der Weine) i. gz. auf 653 881 601 M. (gegen 435 852 925, also 50 v. H. mehr). Die meisten Steuern hat das Landesfinanzamt Karlsruhe aufgebracht. — Steuerfrei wurde Wein verwandt zur Herstellung von Schaumwein 1920 10 270 900 l (1919 932 700 l) aus Traubenwein und -most, 1 046 600 l (1919 1 560 700 l) aus weinähnlichen Getränken, von Essig 1920 1 440 500 l (1919 (2 771 400 l) aus Traubenwein und -most, 255 400 l aus weinähnlichen Getränken (1919 190 500 l), 3 300 l (1919 18 400 l) aus sonstigen weinähnlichen Getränken, von Brantwein 1920 6 565 800 l (1919 5 522 000 l) aus Traubenwein und -most, 9 823 700 l (1919 47 300 l), 822 200 l (1919 2000 l) aus sonstigen weinhaltigen Getränken. Hervorzuheben ist die Zunahme der Verwendung der Getränke zur Herstellung von Brantwein. — Die Zahl der steueramtlich angemeldeten Betriebe hob sich für Wein und Most aus Trauben um 20 683 = 7,3 v. H., weinähnlichen Getränken um 23 202 = 44 v. H., bei weinhaltigen Getränken um 15 373 = 67,9 v. H. gegen das Vorjahr.

Entwicklung der Aktiengesellschaften 1920 und 1921. Anfang 1920 gab es 55 Gesellschaften für Gast- und Schankwirtschaft (mit

75 408 000 M. Nominalkapital), Ende 1920 54 (88 108 000 M.), Ende 1921 61 (mit 104 350 000 M. Nominalkapital), das durchschnittliche Nominalkapital je einer Gesellschaft betrug 1909 1 034 063 M., 1919 1 371 055 M., 1921 1 710 656 M.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung für Gast- und Schankwirtschaft gab es Anfang 1920 650 (56 098 000 M. Stammkapital) Ende 1920 689 (65 161 000 M. Stammkapital), Ende 1921 746 (78 110 000 M. Stammkapital).

Bestands- und Kapitaländerungen der G. m. b. H. 1921. Für Brauerei und Mälzerei wurden 14 Gesellschaften (3 150 000 M. Stammkapital) neu gegründet; 15 (4 597 000 M. Stammkapital) wurden liquidiert, 1 ohne Liquidation oder Konkurs gelöscht (20 000 M. Stammkapital). I. gz. ein Mehrbetrag der Kapitalerhöhungen von 1 943 000 M. — 162 Gesellschaften wurden für Gast- und Schankwirtschaften neu gegründet (10 641 000 M. Stammkapital), 44 (2 446 000 M. Stammkapital) liquidiert; 3 (81 000 M. Stammkapital) gerieten in Konkurs; 3 (127 000 M. Stammkapital) wurden ohne Konkurs oder Liquidation gelöscht. I. gz. ergibt sich eine Kapitalerhöhung von 5 781 000 M. und ein Ueberschuß von 62 neuen Gesellschaften.

Kirchliches.

Katholisch. Das Generalvikariat der Erzdioezese Köln hat die Geistlichkeit nachdrücklich zur Beteiligung am Kampfe gegen die zunehmenden Alkoholgefahren aufgerufen. („Auf der Wacht“ No. 10.)

Anfang Dezember 1922 fand in Dresden eine gemeinsame Tagung der enthaltensamen Pfarrer der katholischen und der evangelischen Kirche statt, zu der alle Geistlichen Sachsens und die kirchlichen Behörden beider Bekenntnisse geladen waren. Das Ergebnis war die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft. (D. Alk.-gegner No. 4.)

Evangelisch. Die Einheitsfront evangelischer Jugendbewegung ist antialkoholisch! Sämtliche großen evangelischen Jugendverbände, insgesamt $\frac{1}{2}$ Million Jugendlicher vereinend, sind seit 1920 in einen Ausschuß evg. deutscher Jugendverbände zusammengeschlossen, der vom 29. September bis 2. Oktober in Rudolstadt zum ersten Male getagt hatte. Bei allen charakteristischen Unterschieden trat viel Gemeinsames in der Stellung zu den praktischen Aufgaben zutage. Genannt werden an erster Stelle Kampf gegen den Alkoholismus, gegen Schund und Schmutz. („Landeskirche“ No. 46.)

Verschiedene Konsistorien haben Erlasse zur Bekämpfung des Alkoholismus veröffentlicht, die insofern über die bekannte Kundgebung des Eisenacher Kirchenausschusses hinausgehen, als sie ausdrücklich aus seelsorgerlichen Gründen, insonderheit in Rücksicht auf die Jugend, das Vorbild eines alkoholfreien Lebens den Geistlichen nahe legen. (Schleswig-Holstein: Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt No. 15, Rheinprovinz: Amtsblatt No. 12.)

Eine Alkoholgegnerwoche in Flensburg (im November 1922) brachte am Bußtag in sämtlichen Kirchen der Stadt Gottesdienste der Ortsgeistlichen, an 2 anderen Abenden ebenda Kanzelvorträge auswärtiger Pastoren zur Alkoholfrage. Bittschriften wurden unterzeichnet, welche Gemeindebestimmungsrecht, Jugendschutz bis zu 18 Jahren und Verbot der Umwandlung von Nahrungsmitteln in Spirituosen forderten.

Auch eine Kieler Alkoholgegnerwoche (Septuagesimae 1923) hatte eine kirchliche Einleitung in allen landeskirchlichen Gottesdiensten von Stadt und Probstei. Unterzeichnet wurden Bittschriften betr. Gemeindebestimmungsrecht.

Der Ausschuß für Enthaltensamkeit und Volkswohlfahrt in Deutschland, Bischöfliche Methodistenkirche (Dr. Melle, Geschäftsstelle Frankfurt a. M., Ginnheimer Landstraße 180), hat für eine Bittschrift an den Reichstag zur Einführung des Gemeindebestimmungsrechtes in

knapp 14 Tagen (Ende Jan. bis Anfang Febr.) 460 000 Unterschriften gesammelt. (s. Heft 1, S. 53.) Der Ausschuß gibt seit Anfang d. J. auch „den Christlichen Abstinenten“, „Zeitschrift für Enthaltbarkeit und Volkswohlfahrt“ heraus, um dieses bisherige Organ des Freien Blauen Kreuz auf breiteren, sicheren Boden zu stellen.

Die von Pastor Stubbe auf dem I. Deutschen Alkoholgegnertag zu Breslau 1921 und auf der Jahresfeier des Deutschen Verein gegen den Alkoholismus zu Weimar 1922 gehaltenen Festpredigten sind jetzt unter dem Titel „Der Christ und der Alkohol“ vom Verlag „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem herausgegeben worden.

Vereinswesen.

Für die deutsche Jugend, die abstinent lebt, gibt es eine überbündische Zusammenfassung, Bundeszeichen die Blaue Schnur. Es ist kein neuer Bund, kein Verband mit Jahresversammlung, Konferenzen, Sitzungen, sondern eine Verbindung der abstinenten Jugend aus allerlei Bänden. Die beiden großen Jugendzeitschriften „Junge Menschen“ und „Ringende Jugend“ treten für Abstinenz ein, und zwar so, daß die Abstinenz selbstverständliche Pflicht für die gegen allen alten und neuen Schund und Schmutz kämpfende Jugend ist. („Unsere Jugend“, H. 1.)

Die 24. Jahresversammlung des Vereins abstinenten Aerzte des deutschen Sprachgebiets wurde im Anschluß an die Naturforscherversammlung 22. Sept. in Leipzig gehalten. Geheimrat Abderhalden sprach über „Aerzte und Alkoholfrage“. (Der Arzt müsse auch der hygienische Führer seines Volkes sein; der beste Weg zum Staatsverbot sei das Gemeindebestimmungsrecht). Vor dem Krieg hatte der Verein ca. 450 Mitglieder; man hofft, die alte Zahl bald wieder zu erreichen. Als Vereinszeitschrift ist die „Internationale Monatsschrift gegen den Alkoholismus“ wieder aufgelebt. Zum Vorsitzenden wurde Geheimrat Prof. Dr. Abderhalden gewählt, durch Wiederwahl zum Stellvertreter Dr. Pfeleiderer, Schatzmeister Dr. Saueremann. Dr. Holitzscher legte das Amt des Geschäftsführers nieder, welches er 17 Jahre lang erfolgreich geführt hat. Sein Nachfolger wird Dr. Vogel, Dresden. („Int. Ztschr. No. 5.)

Der Deutsche Alkoholgegnerbund hielt 21. Januar in Dresden seine Abgeordnetenversammlung. Eine neue Satzung wurde festgestellt. Der Bundesvorstand besteht nunmehr aus Dr. Vogel, Bretschneider und E. v. Hausen. Ein neues Werbeblatt „Wer hilft mit?“ ist herausgegeben. Jugendarbeit soll in Gemeinschaft mit dem „Bund enthaltbarer Jugend“ (z. Zt. rund 1000 Mitglieder) getrieben werden. („Deutscher Alk.-Gegner“ No. 3.)

Sonstiges.

Dr. Jungblut veröffentlicht in den „Mitteilungen der „D. G. z. B. d. G.“ 1923, No. 1 und 2 eine Abhandlung über „die Geschlechtskrankheiten im deutschen Heere während des Weltkriegs 1914–1918“. Eine Tabelle zeigt den Zugang an Geschlechtskranken insgesamt nach Berufsgruppen. Unter 26 Berufsgruppen stehen „Gast und Schankwirtschaft“ an 13. Stelle mit einem Prozentsatz von 2,9 (Ersterkrankungen 6955. Krank Eingestellte 1.598. Rückfälle 2.448. Summa 11.001).

Ein wirkungsvolles Plakat: „Fort mit den Bordellen und der öffentlichen Prostitution!“ ist von „einer deutschen Frau“ (Frau Eiert) geschrieben. Es heißt darin: „Alkohol und Tabak, die beiden gefährlichsten Kuppler der Unzucht, müssen vom jungen Manne gemieden werden.“ „Wie die Statistik zeigt, stammen (die Dirnen) zu 70 Prozent von trunksüchtigen Eltern ab.“

Gestorben ist am 16. November der Rektor der Hilfsschule in Görlitz Paul Hanke, der sich besonders um die Guttempler- und Lehrerenthaltsamkeitsarbeit in Schlesien verdient gemacht hat, — Anfang Januar 1923

Prof. D. Paul Wurster in Tübingen, der als Professor der praktischen Theologie und Ethik die Arbeit gegen den Alkoholismus liebevoll beachtete und förderte; er betrachtete Abstinenz als Standespflicht der Pastoren.

Landesversicherungsrat a. D. Hansen, Mitglied des Verwaltungsausschusses des D. V. g. d. A., Verfasser zahlreicher alkoholgegnerischer Abhandlungen, z. B. zweier Schriften über Landesversicherung und Alkohol, besonders verdient um das gemeinnützige Wohnungswesen seiner Heimat, feiert 12. März den 70. Geburtstag.

20 Millionen Liter Schiebersprit. Zu einer empfindlichen, aber durchaus angebrachten Strafe verurteilte das Berliner Wuchergeicht einen Kaufmann Schönemann wegen Schleichhandels. In dem jetzt zur Anklage stehenden Falle handelt es sich um nichts weniger als 20 Millionen Liter angeblich in Transleithanien hergestellten Sprits, der auf dem Umwege über den Hamburger Freihafen an einen Abnehmer in Oldenburg gehen sollte. Dieses von dem Angeklagten unternommene Geschäft kam jedoch rechtzeitig zur Kenntnis der Behörden. Das Gericht erkannte auf drei Monate Gefängnis ohne Bewährungsfrist und eine Geldstrafe von 100000 M. („Kieler N. N.“ 25. 2.)

C. Aus anderen Ländern.

Australien. In Neuseeland hat Ende 1922 eine Volksabstimmung stattgefunden, ob Alkoholverbot, Verstaatlichung des Alkoholhandels oder status quo. Nach den bisher vorliegenden Mitteilungen stimmten für das Verbot 267000, für Verstaatlichung 32000, für den Status quo 248000. — Für die Einführung des Verbots sind 60% Stimmenmehrheit vorgeschrieben. („Freiheit“ 1923, Nr. 1.)

Belgien. Die Académie de médecine in Brüssel hat auf Antrag von Bordet eine Entschließung zur Alkoholfrage gefaßt, in der es heißt: „Die Akademie ist der Ansicht, in der gegenwärtigen Gesetzgebung müsse die bedauerliche Bestimmung betr. die Bewilligung des Verkaufes gebrannter Getränke in Mengen von 2 l aufgehoben werden. Das Verbot des Branntweins sollte vollständig sein.“ („Das Blaue Kreuz“, 3. 11. 22.)

An einer Kundgebung zu Brüssel am 17. Dezember 1922 zur Beibehaltung der Maßnahmen gegen den Branntwein beteiligte sich der König persönlich, und Kardinal Mercier ließ sich vertreten. U. a. berichtete bei der Gelegenheit Vanderveelde: Vor dem Krieg gab es in Belgien 250000 Schankstätten, jetzt nicht mehr als 141500. 1921 verschwanden 5000, und 7000 Gerichtsverhandlungen wurden gegen Uebertreter des Schankstättengesetzes geführt. Vor dem Krieg wurden 5½ l alkoholhaltiger Getränke auf den Kopf gebraucht, 1921 unter 2 l. („De Geh. Onth.“ 1922, Nr. 24.)

Canada. Seit 17. September 1916 steht die Provinz Ontario unter dem Verbotsgesetz (zuerst war es Kriegsmaßnahme; 20. Oktober 1919 wurde es bestätigt, 1921 durch das Verbot einer Spirituoseneinfuhr aus Quebec verschärft). Es haben sich erfreuliche Erfolge in der Abnahme der Verbrechen (z. B. 1914: 1627 Schlägereien, 1921: 814, 1914: 1172 Mißhandlungen von Tieren, 1921: 319, 1914: 4703 Fälle von Landstreicheren, 1921: 1289 usw.), in der Sterblichkeit (1912: 51 Todesfälle durch akuten Alkoholismus, 1916: 19, 1921: 15; Kindersterblichkeit 1911: 144,4 Todesfälle auf 1000 Geburten, 1921: 86,85 auf 1000), im Erziehungswesen (1914 besuchten auf 1000 Einwohner 118 Kinder die Schule, 1921: 175) und in sonstigen Kulturbestrebungen (z. B. in der Benutzung der Bibliotheken) gezeigt. Von den reichlich 100 Hotels von 1916 stehen nur 2 leer, die von den Alkoholbars lebten und in nützliche Geschäfte umgewandelt werden. (Int. Bureau z. B. d. A. No. 9.)

Die Bevölkerung der Prinz Edward Insel hat durch Referendum beschlossen, die Einfuhr starker Getränke zwecks späterer Ausfuhr zu untersagen. („Wereldstrijd“ No. 6.)

Der Alkoholgegnerbund von Manitoba hat in einer Riesenbitschrift (70 bis 100000 Unterschriften) die Kanadische Regierung um Kontrolle über den Verkauf starker Getränke ersucht. (Ebenda.)

Dr. Saleeby schreibt („Manchester Guardian 13. 11. 22): Von den 9 Provinzen sind 7 jetzt trocken (Ontario, Manitoba, Saskatchewan, Alberta, New Brunswick, Nova Scotia, Prince Edward Island.)

(S. Alkoholfrage Heft 1, S. 59f.)

Dänemark. „Afholdsforeningen“ hat am 26. November 1922 in Viborg ein prächtiges Altenheim errichtet; Voraussetzung der Aufnahme ist ein Alter von mindestens 50 Jahren und mindestens 25 Jahre Mitgliedschaft. („Folkevenne“ 1922, No. 48).

Nach dem Gesetz vom 31. Mai 1922 werden die Schnapsschmuggler jetzt nach dem Kriminalgesetzbuch bestraft. („Freiheit“ No. 19.)

Deutsch-Österreich. Der sozialdemokratische Parteitag in Wien stimmte dem Antrage zu, daß der 1. Mai und der 12. November als alkoholfrei proklamiert werden, und der Kampf der Arbeiterklasse gegen die Alkoholgefahr auf die Tagesordnung des nächsten Parteitages gesetzt werde. („N. W. Tgl.“ 17. 10.)

Für den Sozialistentag in Leoben hatte die sozialdemokratische Partei Leobens im ganzen Bezirk ein Alkoholverbot für Sonnabend und Sonntag erwirkt. („Arbr.-Ztg.“ 25. 10.)

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien und Niederösterreich hat sich wiederholt mit der Alkoholfrage beschäftigt. Sie hat sich auf folgende Forderungen geeinigt: Antialkoholunterricht auf allen Stufen der Schule, Errichtung von Trinkerheilstätten und Fürsorgestellen für Trinker, Förderung alkoholfreier Obstverwertung und alkoholfreier Gasthäuser, Herausgabe eines alkoholgegnerischen Flugblatts und Vorträge an den Wiener Volkshochschulen. („Der Abstinenz“ Nr. 3—6.)

Von sozialdemokratischer Seite (Hölzl, Dr. Deutsch, Prof. Boschek, Schlesinger und Genossen) ist ein Antrag zu praktischer Bekämpfung des Alkoholismus eingereicht; er fordert Reform der Schankgewerbegesetzgebung, Beseitigung des steuerfreien Haustrunks, Einführung des Gemeindebestimmungs- und des Ortsverbotsrechts, des Alkoholzehntels und die Errichtung von Fachbeiräten zur Bekämpfung des Alkoholismus (Näheres im „Abstinenz“ 1922, Nr. 10—12).

Die Hauptversammlung des Deutschen Bundes abstinenten Frauen in Oesterreich fand im Dezember 1922 in Wien statt. Ehrenvorsitzende ist Frau Marianne Haenisch. Die Vorsitzende Frau Dr. Schall-Kassowitz berichtete von erfolgreicher Zusammenarbeit mit dem Bund abstinenten Lehrer, guten Elternabenden und einer wirksamen Vortragsreise von Fri. W. Lohmann. („Deutscher Alk.-G.“ No. 3.)

In Wien zeigt sich beim Vergleich der Zahlen für die 1915—21 wegen nächtlicher Ruhestörungen, Raufhandel und sonstiger Ausschreitungen be-
anstandeter Personen klar die Parallele mit der Ab- oder Zunahme des Alkoholismus. Es wurden nämlich

Jahr	wegen nächtlicher Ruhestörung		wegen Ausschreitung in Gast- und Schanklokalen		wegen Raufhandels u. sonst. Ausschreitung auf der StraÙe	
	verhaftet	angezeigt	verhaftet	angezeigt	verhaftet	angezeigt
1915	2 057	1 735	1 072	1 834	7 575	10 185
1916	1 420	1 159	851	1 065	6 090	5 450
1917	691	469	444	475	3 373	3 311
1918	674	501	542	584	3 018	2 352
1919	1 992	1 088	1 408	1 797	4 908	3 630
1920	1 851	1 272	1 030	1 156	5 011	4 376
1921	3 372	2 416	1 526	1 614	6 952	5 515

Ein ähnliches Bild ergibt sich beim Vergleich der Widersetzlichkeiten gegen die Organe der Sicherheit, die ja fast immer unter der Einwirkung des Alkohols begangen werden. Näheres siehe „Der Abstinenz“ No. 7—9.

Die Betriebsräte aller Grazer Betriebe fordern in einer einstimmig angenommenen EntschlieÙung ein Alkoholverbot für die Grazer Messe. („Der Abst.“ No. 7—9.)

Die Grazer Stadtverwaltung veröffentlicht wöchentlich eine Liste derjenigen, welche wegen Trunkenheit oder Trunkenheitsvergehen abgeurteilt werden mußten. („Bayr. Kour.“ 21. 8.)

Finnland. Zollbeamte haben in Jakobstad die dreimastige Galeasse „Marlise“ aus Lübeck beschlagnahmt. Das Schiff hatte unter seiner Holzladung 5000 Liter Spirituosen verborgen. („Kieler Ztg.“ 2. 11.)

Frankreich. Anläßlich des 100. Geburtstages von Pasteur (27. Dezember 1923) erinnert der „Schw. Abst.“ (1922, No. 26) an dessen Verdienste um die Antialkoholbewegung durch das „Pasteurisieren“ der süßen Obst- und Traubensäfte.

Die Guttemplerarbeit im Elsaß ist wieder im Gange. Unter dem Schutze Basels hatte die Loge zu Hünningen den Weltkrieg überdauert. Jetzt hat die Loge Oberlin zu Straßburg den Vorkriegsstand überholt. Jede Woche vereinen sich die Straßburger Guttempler. Da die Einfuhr von Obstsaft verboten ist, und es in Frankreich so gut wie keine Fabriken zur Herstellung unvergohrener Trauben- und Obstsaft gibt, hat man von Loge wegen der Sterilisierung im Faß in die Hand genommen. („Schw. Abst.“ No. 25.)

Die Ligue nationale hatte 10.—15. Oktober ihre „Semaine antialcoolique“. Die alkoholfreie Fruchtverwertung wurde gebührend berücksichtigt. („Les Ann. Ant.“ No. 11.)

Das Absinthverbot ist auf die absinthähnlichen Getränke ausgedehnt (Ges. vom 17. 7. 22 mit Verordnung vom 24. 10. 22). — „Deutsche Dest.-Ztg.“ 1922, 19. 12.

In St. Quentin, der Stadt des Wiederaufbaus, gibt es auf 58 000 Einwohner bereits 24 Cafés, 29 Cafésbars, 507 Herbergen, also 560 Schankstätten. („De Wereldstrijd“ No. 3 — nach „Le Libérateur“.)

Großbritannien. Nach Abbau der Kriegszeitverordnungen gegen den Alkoholhandel stiegen wieder die Verhaftungen wegen Trunkenheit. 1920 waren es in England und Wales i. gz. 95 763, 1921 aber nur 77 789 (83 % Männer, 17 % Frauen); als Grund der Abnahme wird die Arbeitslosigkeit des Jahres angesehen. — 1. Jan. 1921 zählte man in England und Wales 82 739 Alkoholvirtschaften (d. h. 1 auf 458 Einwohner); daneben gab 22 155 Geschäfte zum Alkoholverkauf über die Gasse (d. h. 6 auf 10 000 Einwohner) und 9 924 Klubs. 1921 wurde die Zahl der Wirtschaften um 670, die der Alkoholverkaufsläden um 30 kleiner, die der Klubs um etwa 700 größer. — Ueber 500 Gesuche um Patenterneuerung wurden abgewiesen, wobei in fast allen Fällen eine Entschädigung zuerkannt wurde. Neue Patente wurden nur 85 erteilt. („Freiheit“ No. 16.)

Ueber die Sterblichkeit in den verschiedenen Berufen während der Jahre 1910, 11 und 12 in England und Wales unterrichtet „Supplement to the 75 Annual report of the Registrar General for England and Wales Part IV. Mortality in certain occupations in the 3 years 1910, 1911 and 1912“. London 1923. Wenn die Zahl der erwarteten Todesfälle auf je 100 Menschen nach den allgemeinen Sterblichkeitstabellen für die verschiedenen Altersklassen berechnet und mit der Zahl der eingetretenen Todesfälle für das Alter von 25 bis 65 Jahren verglichen wird, so ergeben sich statt der 100 erwarteten Todesfälle bei den Bierbauern 129,5, Kellnern 133,8, Wirtschafts- und Hotelangestellten 157,2, Wirte, Wein- und Likhändler 158,9, Kellner an Schanktischen 243,3. („Int. Bur. z. B. d. A.“ 5 3.)

Auf der Jahresversammlung der United Kingdom Alliance zu Manchester wurde allgemein als Mittel demokratischer Wirtshausreform das Gemeindebestimmungsrecht gefordert. („Schw. Abst.“ No. 26.)

In Abstinenzkreisen ist man mit dem Ausfall der englischen Parlamentswahlen sehr zufrieden. Gewählt sind u. a. Lady Astor, der Sekretär der schottischen Prohibitionsparlei Scrymgeour, der Sozialpolitiker John Murray, der Abstinenzapostel C. Roberts.

Im Unterhause wies der Oberpostdirektor einen Vorschlag der Alkoholinteressenten zurück, die Einnahmen der Post durch Alkoholinserate zu vergrößern. („Frht.“ No. 21.)

Die Vereinigung englischer Brauer meldet, daß der Bierverbrauch 1921—22 23 000 000 Faß betrug, während er 1922—23 nur auf knapp 18 Millionen anzusetzen sei. („Wereldstrijd“ No. 5.)

In Schottland ist in den ersten 6 Monaten 1922 der Whiskyverbrauch um 150 000 proofgallons (= 900 000 Flaschen) zurückgegangen. Es wird den hohen Abgaben zugeschrieben. Der Verbrauch an Methylalkohol soll zugenommen haben. („Manch. Guard.“ 4. 9.)

In Hull sind große Werke zur Herstellung von Alkohol für gewerbliche Zwecke errichtet. („Manch. Guard.“ 7. 10.)

Italien. Mussolini hat erklärt, die nutzlosen und schmerzlichen Konflikte am Sonntage müßten ein Ende haben; nötigenfalls werde er die 200 000 Wirtschaften des Reiches, die viele Volksteile ins Verderben stürzten, Sonntags schließen lassen. („Schw. Abst.“ No. 24.)

Das städtische Gesundheitsamt der Stadt Genua veröffentlicht eine graphische Darstellung, die wieder einmal die unheilvolle Verschwendung vor Augen führt, die in den meisten Ländern in den Ausgaben für alkoholische Getränke liegt.

Im Jahre 1920 betragen die Ausgaben in der Stadt für:

Alkoholische Getränke . . .	170 453 000	Lira
Fleisch	126 224 000	„
Käse und Butter	57 538 000	„
Tabak	53 372 060	„
Brot, Teigwaren und Reis .	49 896 000	„
Kaffee und Tee	19 602 000	„
Zucker	19 308 000	„
und endlich für Milch	19 164 000	„

170 Millionen für alkoholische Getränke und 19 Millionen für Milch! („Int. Bür. z. B. d. A.“ 8. 11.)

In Padua ist eine Gesellschaft entstanden, welche alkoholfreien Wein und andere Trauben- und Obsterzeugnisse nach dem Montischen Verfahren herstellt — Montis Patent Company —, und besonders für die Ausfuhr nach der Schweiz und Amerika arbeitet. — Auf der Antialkoholkonferenz zu Vicenza trat Pastorello (nationales Antialkoholsekretariat) kräftig für alkoholfreie Traubenverwertung ein. („Les. Ann. Ant.“ 1922, No. 11.)

Niederlande. Auf dem Neujahrsschreiben der Postverwaltung fand sich Alkoholreklame. Mej. S. Groeneweg, Mitglied der zweiten Kammer, stellte daraufhin eine Anfrage an den Minister. Dieser gab die Ungehörigkeit der Reklame zu. („Wereldstrijd“ No. 5.)

„Die Tijd“ klagt über riesigen Schmuggel von Cognac aus Deutschland. (Genauere Beschreibung in „Neutr. G. Temp.“ No. 25 und 27.)

Amsterdam hatte 1919 1450 alkoholfreie Lokale gegen 1250 1915. In derselben Zeit waren die Brauereien von 1195 auf 909, die Branntweinschenken von 998 auf 938 zurückgegangen, 1919 gab es nur 400 Schankstätten mit Alkohol mehr als alkoholfreie. („Les. Ann. ant.“ 1922, No. 11.)

Norwegen. Das Kabinet Blehr, welches eine parlamentarische Mehrheit darstellte, ist zurückgetreten, weil der Storting es mit 119 gegen 28 Stimmen abgelehnt hat, dem von der Regierung vorbereiteten Handelsvertrag mit Portugal, der eine Einfuhr von 850 000 l Weine vorsah, zuzustimmen. (Vergl. „Alkoholfrage“ Heft 1 S. 58.)

Das norwegische Zollwesen stellte fest, dass in letzter Zeit im Fjord von Christiania große U-Boote angelangten. Diese tauchten unter, sobald sich ein norwegisches Patrouillenfahrzeug zeigt. Die meisten dieser Boote sind mit Spiritus beladen. Man hat noch nicht feststellen können, woher die U-Boote kommen. (K. N. N.“ 22. 3.)

Polen. Um Ausschreitungen bei den Wahlen zum Landtag und Senat zu verhüten, hat die Regierung während fünf Tage vor dem Wahltermin jeden Verkauf und Ausschank von Alkohol verboten. („Schw. Abst.“ No. 24.)

Rußland. Amtlich wird mitgeteilt, daß der freie Handel mit Spirituosen auch weiterhin streng verboten ist und mit außerordentlich schweren Geld- und Gefängnisstrafen geahndet wird. Nach anderen Meldungen ist der Handel mit Wein gestattet [ob überall?] („Freih.“ No. 17.)

Die „Prowda“ berichtetet von starker Zunahme der geheimen Brennereien auf dem Lande, wo weder die Miliz, noch die Gerichte dagegen einschritten. („Berl. Börs. Ztg.“ 26. 11.)

Schweden. Die Staatskirche fördert unter Erzbischof Söderblom die Enthaltensamkeitsbewegung. 1920 zählte diese kaum ein Dutzend enthaltensamer Pfarrer; jetzt sind es 400. (Schw. Abst.“ 1923, No. 1.)

Der Landesverein für Volksnüchternheit ohne Verbot (d. i. die von Alkoholinteressenten unterstützte Organisation gegen die Verbotsbewegung) hat vor der Volksabstimmung über das Alkoholverbot 23 Flugschriften in einer Gesamtauflage von 1 847 000 Stück veröffentlicht, 12 Flugblätter (2 630 000 Stück) verteilt, 11 verschiedene Plakate (416 000 Stück) anschlagen lassen, 73 000 Drucksachen an Redaktionen und Vertrauensleute verschickt, eine besondere Zeitung (Aufl. 2 000 000) herausgeben, allein in Stockholm 20 Aufklärungsbüros eröffnet, 80 bezahlte Vortragende unterhalten, über 1000 Vorträge veranstaltet, auf dem Lande von Haus zu Haus geworben und durch ein Flugzeug Streuzettel über Dörfer und Städte Südschwedens verteilt. Eine Schrift über diese Tätigkeit ist auch in französischer Sprache erschienen. („Freiheit“ No 1).

1 036 452 Personen, darunter 77 824 Frauen sind mit dem sogenannten „Motbok“, welches das Recht auf Branntweinkauf verleiht, versehen; diese sind natürlich Gegner des Alkoholverbots. („Det Blax Kors.“ 1922, No. 22.)

Schweiz. Der „Jünglingsbund des Blauen Kreuzes“ zählte 1. September 1922 1222 aktive Mitglieder, 461 Anhänger, 168 Altmitglieder (im ganzen 188 mehr als im Vorjahr). („Jünglingsbund“ No. 11.)

Die Schweizer Neurologische Gesellschaft konstatiert eine wesentliche Abnahme der Epilepsie als Folge des Absinthverbots („Bl. Kr.“ No. 26).

In Winterthur wurde der Antialkoholausstellung im Kirchengemeindehaus eine Alkoholausstellung eines sog. Initiativkomitees mit Vortrag von Dr. Neumann und ca. 12 000 Flaschen Freibier entgegengestellt. Der Pfarrer sprach dem Brauereidirektor herzlichen Dank aus für dessen unfreiwillige Reklame zu Gunsten der Antialkoholbewegung. („Bl. Kr.“ Nr. 38.)

Als erster alkoholfreundlicher Aufklärungsfilm ist ein Bierfilm hergestellt worden. („Frht.“ No. 21.)

Der Zentralverband schweizer Milchproduzenten bot den Gastwirtschaften 10 000 Milchreklame - Plakate zum Aushang an. Das Angebot wurde abgelehnt. („Frht. No. 21.)

Die Alkoholverteilung sieht in ihrem Voranschlag für 1923 von Einnahmen Fr. 22 738 000, von Ausgaben Fr. 20 379 000 (also Ueberschuß Fr. 2 359 000) vor.

„Freiheit 1922, No. 17, gibt folgende Statistik über das Wirtschaftswesen 1919: Es gab i. gz. 24 126 Wirtschaften in allen Kantonen, d. h. 1 Wirtschaft auf 161 Einwohner. I. gz. wurden an Wirtschafts- und Getränkesteuern 4 377 006 Fr. bezahlt, d. h. durchschnittlich 181 Fr. auf 1 Wirtschaft oder 1,13 Fr. auf den Kopf der Bevölkerung.

Nach dem letzten Jahresbericht der Irrenanstalt Königsfelden wurden 31,4 % der aufgenommenen Männer, 3,2 % der Frauen durch den Alkoholmißbrauch der Anstalt zugeführt. (Frht.“ No. 17.)

Die Schweizerische Katholische Abstinentenliga hat eine Trinkerfürsorge-Zentrale begründet. („Volkswohl“ No. 4; dort auch die Satzung.)

In den Jahren 1911—19 waren Todesfälle an akutem Alkoholismus 97 (53 Männer, 14 Frauen), an chronischem Alkoholismus 1363 (1228 Männer, 135 Frauen), Todesfälle mit Alkoholismus als Begleiterscheinung 15 603 (13 535 Männer, 2068 Frauen) i. gz. 17 033 Todesfälle alkoholischer Art (14 916 Männer, 2267 Frauen) zu buchen. („Volkswohl“ 1922, No. 6.)

In Basel wurde eine Bungewoche und Jugendtag der Guttempler gehalten. Rund 100 junge Leute boten im Straßenverkauf Schriften (vor allem Bunes Alkoholfrage) und Ansichtskarten aus. Der Ertrag reicht aus für die Herstellung eines Brunnens auf dem „Jugendlande“ der neutralen Guttempler. („Schw. Abst.“ No. 26.)

Der Schweizerische Verein des Blauen Kreuzes umfaßte 1. 9. 22 in der deutschen Schweiz 349 organisierte und 8 nicht organisierte Ortsvereine, 19 556 Vereinsgenossen, in der französischen Schweiz 192 organisierte Vereine, 1 nicht organisiert, 12 801 Vereinsgenossen.

Tschechoslowakei. In Prag ist ein Fachverband zur Bekämpfung der extremen Enthaltensamkeitsbewegung begründet. („Der Abst.“ 1922, No. 10—12.)

Der Neutrale Guttemplerorden ist 1922 von 7 auf 25 Logen angewachsen, für die Jugendarbeit ist eine eigene „Jungschargeschäftsstelle“ eingerichtet (Fachlehrer Kupka, Mähr.-Schönberg), eine Trinkerfürsorgestelle in Prag geschaffen; die Wanderausstellung wurde vergrößert und dann in 2 zerlegt; freiwillige Gemeindeabstimmungen gegen Erteilung von Schankkonzessionen wurden mehrfach veranstaltet.

E. Pechhold hat Zahlen über den Alkohol in der tsch.-sl. Republik 1918 bis 1921 nach den Mitteilungen des statistischen Staatsrats zusammengestellt: An Bier wurden im Rechnungsjahr 1918 i. gz. 3 484 000 hl, 1919: 5 665 000, 1920: 6 652 000, an Wein 1918: 600 000, 1919: 663 000, 1920: 654 060, an 100 % Spiritus 1918: 310 000, 1919: 350 000, 1920: 400 000 hl, also auf den Kopf der Bevölkerung an Bier 25,6, 41,6 bezw. 49, an Wein 4,4, 4,9 bezw. 4,8, an 100 % Spiritus 2,3, 2,6 bezw. 6,1 verbraucht und i. gz. für alkoholische Getränke für den Kopf der Bevölkerung im Rechnungsjahr 1918: 258, 1919: 328 und 1920: 366 tschechische Kronen ausgegeben.

Türkei. In dem Herrschaftsgebiet der Kemalisten gilt strenges Alkoholverbot; Einfuhr und Herstellung des Alkohols sind unterbunden. Dr. Berron führt hierauf zum guten Teil die Erfolge der türkischen Truppen über die Griechen zurück.

Aus Konstantinopel wird 4. 4. gedrahtet: Vom 4. April ab wird jede Person, die beim Genuß alkoholischer Getränke betroffen wird, auch wenn es sich um Ausländer handelt, mit einer Bastonnade von 30 Hieben bestraft. Händler, die solche Getränke verkaufen, werden mit einer Geld-

buße von 50 türkischen Pfund bestraft. Die Ausländer werden aufgefordert, den Behörden eine vollständige Angabe ihrer Vorräte zu machen. Sie werden eine Frist von 2 Monaten erhalten, in der sie die Vorräte wieder ausführen dürfen, andernfalls werden die Vorräte vernichtet. Von diesen Maßnahmen sind lediglich fremde Militärs ausgenommen. („Kieler Ztg.“)

Dr. Fachreddin Kerim, früher an der Heil- und Pflegeanstalt für Psychiatrie in Konstantinopel, schreibt in der „Münchener med. Wochenschrift“ 1923, No. 6: Der Alkoholgenuß war unter den Türken besonders dadurch verbreitet, daß griechische Aerzte ihn vielfach zu diätetischen Zwecken verordneten. Nach dem Kriege wurde viel schlechter Sprit aus Amerika eingeführt. Unter dem Vorsitz des jetzigen Kalifats wurde eine Antialkoholgesellschaft begründet, welche sich die Werbung für ein allgemeines Alkoholverbot als Ziel setzte. Die Nationalversammlung in Angora beschloß das Verbot jeglichen Alkoholgenusses. In Konstantinopel, welches zunächst wegen der dortigen interalliierten Regierung außen vor blieb, wird vom 1. 3. 23 ab das Verbot gleichfalls streng durchgeführt. In manchen Städten fingen die Bewohner an, Haschisch zu rauchen, aber auch dieses wurde verboten und abgestellt. — Mit dem Inkrafttreten des Verbotes versiegte eine reichlich fließende Steuerquelle des Staats, jedoch der Gewinn eines gesunden, widerstandsfähigen Volkes wog den scheinbaren Schaden vielfach auf.

Ungarn. Im August 1922 hat sich in Budapest eine Liga der Abstinenzvereine gebildet, als deren Zeitschrift vom September an „Prohibition“ erscheint. — Im Lande gibt es neutrale Guttempler, konfessionelle Enthaltensvereine und einen Arbeiterabstinentenverband Alkohololleses Munkásszövetség. („Der Abstinenz“ No. 7—9.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Ueber Massachusetts unter dem Alkoholverbot veröffentlicht Miß Stoddard eine Studie auf Grund amtlichen Materials, indem sie die Jahresdurchschnitte von 1912—18 und 1920—21 vergleicht (1919 war teils naß, teils trocken). Es zeigt sich, daß die Verhaftungen wegen Trunkenheit 55⁰/₁₀, Vergehen gegen die Person 10⁰/₁₀, Störung der öffentlichen Ordnung 27⁰/₁₀, Verhaftung von Frauen (wegen Trunkenheit) 69⁰/₁₀, Bevölkerung der Strafanstalten 52⁰/₁₀, Verhaftung von Jugendlichen in Boston unter 10 Jahren 45⁰/₁₀, von 10 bis 15 Jahren 21⁰/₁₀, die Zahl der verwahrlosten Kinder vor dem Staatsgerichtshof in Massachusetts 22⁰/₁₀, die Zahl der in Institutionen aufgenommenen oder unter Aufsicht gestellten Kinder 31⁰/₁₀, Todesfälle durch Alkoholismus 65⁰/₁₀, Geschlechtskrankheiten 35⁰/₁₀, die Armenunterstützungsfälle 64⁰/₁₀, die Zahl der Insassen in Armenhäusern am 1. April 38⁰/₁₀ abgenommen haben. („Int. Bür. z. B. d. A., 8. 11. 22.)

Kalifornien hat sich, wie aus den nahezu vollständigen Wahlergebnissen (v. 7. 11.) hervorgeht, für die Annahme des vorgeschlagenen Wright-Gesetzes erklärt. Da dieses Gesetz die zwangsweise Durchführung der Verbotsbestimmungen im Staate bezweckt, ist Kalifornien in die Reihe der knochen-trockenen Staaten getreten. Es sind nur noch einige Berichte aus wenigen Wahlbezirken ausständig, die das vorliegende Resultat nicht wesentlich ändern dürften. Für die Annahme des Wright-Gesetzes erklärten sich 407 952 Wähler, und für die Ablehnung stimmten 378 331.

Im Wright-Gesetz wird nicht nur das 18. Amendement zur Verfassung und die Bestimmungen des Volstead-Gesetzes aufrechterhalten, sondern die staatlichen Gerichte, die Staats- und Bezirksanwälte, die Großgeschworenen und Friedensbeamten werden beauftragt, für die strenge Einhaltung aller bezüglichen gesetzlichen Verfügungen zu sorgen, und die einzelnen Ortschaften können überdies besondere Verordnungen hierüber im Kreise ihrer Gerichtsbarkeit erlassen.

Dadurch wird eine direkte und tätige Zusammenwirkung aller Staats-, Bezirks- und Stadtbeamten mit den Bundesbeamten zur zwanglosen Durchführung des Verbotsgesetzes im Staate Kalifornien möglich gemacht. (Aus

„Mississippi-Blätter“ Sonntagsausgabe der „Westlichen Post“, St. Louis U. St. A. 12. 11. 22.)

„Daß die Leute in Kalifornien für das Verbot eintreten, ist leicht verständlich. Weintrauben haben noch nie so gute Preise gebracht wie jetzt.“ (Aus der deutsch-amerikanischen Zeitung „Westliche Post“ St. Louis, 13. 11. 22. S. 4.)

Weihnacht 1922 in Neu York wird von einem Polizeinspektor als der anständigste Heilig-Abend seiner gesamten Amtszeit bezeichnet. Die Polizeistation Westside, sonst nach dem Christabend von Betrunknen überfüllt, sah 1922 keinen einzigen Gefangenen, der dem Alkohol oder dem Alkoholhandel zuzuschreiben wäre. Dagegen wird gerühmt, daß der Weihnachtsmarkt einen Umsatz gehabt habe, wie noch nie in der amerikanischen Geschichte. Von Meer zu Meer kommen aus allen Geschäftszweigen die gleichen Berichte. („Weltverein f. Alk.-Verb.“ März 23.)

In Chicago gab es 1918 2084, 1921 1292 verwahrloste Kinder, 1918 249 486 913, 1921 509 086 963 Dollar Sparbankeinlagen. („Wereldstrijd“ 1923, No. 11.)

Die Todesrate an Alkoholismus auf 100 000 betrug für das Gesamtland 1910: 5,4, 1911: 4,9, 1912: 5,3, 1913: 5,9, 1914: 4,9 1915: 4,4, 1916: 5,8, 1917: 5,2, 1918: 2,7, 1919: 1,6, 1920: 1,0, 1921: 1,8. Die Gesamttodesrate 1917: 14,1, 1918: 18,0, 1919: 12,8, 1920: 13,0, 1921: 11,6. („Clipsheet“ 17. 2. 23.)

Alkoholpsychosen bei den Aufnahmen in New-Yorker Staatsirrenanstalten 1910: 452 männlich, 131 weiblich, 1914: 348 männlich, 116 weiblich, 1915: 255 männlich, 90 weiblich, 1917: 437 männlich, 157 weiblich, 1918: 257 männlich, 97 weiblich, 1919: 204 männlich, 65 weiblich, 1920: 90 männlich, 32 weiblich. (Cliphsh.“ 3. 3.)

Das Census-Büro hat die Zahl der Strafgefangenen vom 1. Juli 1921 und 1. Juli 1917 mit einander verglichen. Das Ergebnis ist: 1. Starke Abnahme in den ehemals nassen Staaten. 2. Zunahme in allen Staaten, die schon früher trocken waren. 3. Der Krieg hat eine Steigerung zu Vergehen aller Art zurückgelassen. 4. Die gute Wirkung der Prohibition in ehemals trockenen Staaten ist nicht nur die Nachwirkung des Krieges, sondern auch durch die gesetzwidrige Propaganda der Prohibitionsgegner beeinträchtigt. — Die Abnahme betrug in Connecticut 33,6 %, in Illinois 5,6 %, Massachusetts 30,9 %, Missouri 12,1 %, New York 14,8 % („Cliphsh.“ 1922, 25. 11.)

In Chicago zeigten sich sofort nach Einführung des Verbots allgemein wohlthätige Folgen, die zum guten Teil noch bestehen, aber durch die gegnerische Propaganda und die ungenügende Durchführung des Gesetzes stark beeinträchtigt sind. — Besonders beachtenswert scheint mir eine Aeußerung vom Präsident der Mid-City Trust and Sarings Bank, William J. Rathje, zu sein: „Die Lebenshaltung der arbeitenden Bevölkerung hat ganz außerordentlich sich gebessert, seit das Verbotsgesetz in Kraft trat.“ John J. Abbot von der Continental and Commercial Bank erklärt: „Ohne Frage hat die Prohibition sehr viel zum Anwachsen der Spareinlagen beigetragen und ist von großem wirtschaftlichen Wert für das Land.“ (Ebenda ausführende Abhandlung 21. 10.)

Der jährliche Bericht des Verbots-Kommissars von Alabama teilt mit, daß im Laufe des Jahres 1922 die Verbotspolizei 753 Personen wegen Ueberschreitung des Alkoholverbotes verhaftete, 1279 Destillierapparate, 767 379 Gallonen Maische und 7000 Gallonen fertiger Erzeugnisse beschlagnahmte. 48 Automobile im Wert von 19000 Dollar wurden in Beschlag genommen, während der Gesamtwert des eingezogenen und vernichteten Gutes auf 292528 Dollar geschätzt wird. Das beschlagnahmte und nicht vernichtete Eigentum hatte einen Wert von 23549 Dollar. Eine derartige Schwächung seiner Finanzkraft kann der Schmuggel nicht ertragen. („Weltverein. f. Alk. verb.“ März 23.)

Aus dem Fünf-Jahresbericht des Staates Indiana geht hervor, daß sich in den fünf nassen Jahren (1913—1917 einschl.) die Gesamtzahl der Verhaftungen auf 207 688 belief, in den trockenen Jahren (1918—1922 einschl.) dagegen nur auf 117 289, eine Abnahme von 43,5⁰/₁₀ seit den nassen Jahren. Die Durchschnittszahl der Verhaftungen sank in jedem Jahre um 18 080.

Am 30. September 1922 waren 28 Gefängnisse leer, 17 hatten je 1, 8 je 2, 5 je 3, 7 je 4 und 6 Gefängnisse je 5 Insassen; praktisch standen also 69 Gefängnisse leer. Nur 21 Gefängnisse hatten über 5 Gefangene. Im Staatsgefängnis zu Michigan waren in den obengenannten fünf nassen Jahren insgesamt 2029 Insassen, in den 5 trockenen dagegen 1438; also eine Abnahme von 591 oder von 29⁰/₁₀ bei einer durchschnittlichen Verminderung von 118 Gefangenen im Jahre. Aehnliche Zahlen berichten die Strafanstalten, Frauengefängnisse, Fürsorgeanstalten und verwandte Einrichtungen des Staates. Die Gesamtsumme der Eingelieferten dieser Anstalten zeigt eine Abnahme von 94 977 Personen oder 42,6⁰/₁₀ in den 5 trockenen Jahren. (Ebenda.)

Das amerikanische Schatzamt wies die Neuyorker Hafenbehörden an, nicht länger zu gestatten, daß an Land gehende Schiffspassagiere je einen Liter Alkohol zu medizinischen Zwecken mit sich führen dürfen, da das einer Verletzung des Alkoholverbots und der Zollgesetze gleichkomme.

Gegenüber der Behauptung, daß die methodistische Kirche sich durch ihr Eintreten für das Alkoholverbot zu Grunde richte, stellt „Clipsheet of the Board of Temperance, Prohibition and Public Morals of the Methodist Episcopal Church“ (3. 2. 1923) fest, daß diese Kirche 1922 119 007 neue Mitglieder gewonnen habe und (ungerechnet verschiedene andere Zweige des Methodismus) jetzt rund 4 600 000 Mitglieder umfasse.

In Philadelphia sind auf Grund des Alkoholverbots Rumbonbons beschlagnahmt. („Clipsheet“, 6. 1. 23.)

Die Salzsee-Stadt-Brauerei stellt jetzt als „Cullen's Candy and Cordial Factory“ Süßigkeiten her. („Cl.“ 6. 1.)

Mitteilungen.

1. Aus der Trinkerfürsorge.

Trinkerfürsorge im Kanton Aargau.

In der Schweiz breitete und baute sich in den letzten Jahren die organisierte Trinkerfürsorge — von den deutschen Mustern angeregt — mehr und mehr aus (während gleichzeitig in Deutschland ihre Entwicklung durch die außerordentlich schwierigen äußeren Verhältnisse eher ungünstig beeinflußt wurde und vielfach in ihr abgebaut werden mußte). Im Kanton Aargau bestehen zurzeit, wie aus dem Tätigkeitsbericht der Aargauischen Gesellschaft für Trinkerfürsorge für die Zeit von Herbst 1921 bis Winter 1922 — erstattet vom Vorsitzenden Dr. K. Matter, Buchs — hervorgeht, an 8 Orten Fürsorgestellen im Zusammenhang mit dieser Vereinigung. Die kantonalen Fürsorgegeschäfte besorgt ein Blaukreuz-Agent, „der durch seinen Beruf in der Behandlung von Alkoholkranken eine große Erfahrung besitzt“. Besonders berät und vermittelt dieser bei Anmeldungen von Kranken für die Heilstätte; namentlich auch soll er dies gegenüber den in Betracht kommenden Behörden tun. Auf diesem Wege suchte man dem häufigen, bedauerlichen Mißstande vorzubeugen, daß Trinker viel zu spät in die Heilstätte gebracht werden und somit Fehlschläge eintreten, durch die zugleich das Zutrauen zur Trinkerbehandlung im allgemeinen leidet. Auch sucht die Gesellschaft die maßgebenden Stellen dahin zu bringen, jede Trinkerunterbringung vom Gutachten eines Fachmanns (Nervenarzt) abhängig zu machen. Leider erlauben die Mittel immer noch nicht, einen eigenen Berufsfürsorger anzustellen, so wünschenswert dies wäre; denn nach den übereinstimmenden Berichten der ehrenamtlichen Zweigfürsorger ist die Alkoholnot groß. „Es ist geradezu erschreckend“, heißt es z. B. im Bericht einer Fürsorgestelle, „wie in der Arbeiterschaft, und zwar im besondern unter jungen Männern, die Trunksucht überhand nimmt“.

25 Gemeinden unterstützen zurzeit die Gesellschaft durch ihre Mitgliedschaft. Die örtlichen Fürsorger sind bei der Hälfte der Stellen Geistliche. In einem weiteren Falle war es der Pfarrer; dieser wurde aber — auch ein Zeichen der Zeit, der in fast allen Ländern in steigendem Maße spürbar werdenden organisierten Kampfstellung der Interessenten — seiner Alkoholgegnerschaft wegen, dank den Umtrieben der Gegner, nicht wiedergewählt und die gerade dort so nötige Fürsorgetätigkeit dadurch lahmgelegt. Auch im Bericht aus einer andern aargauischen Fürsorgestelle wird über den zunehmenden Widerstand der alkoholgewerblichen Kreise geklagt. — Zu Ende des Berichtsjahres sprachen sich die Fürsorger auf einer gemeinschaftlichen Tagung über ihre Erfahrungen und gemeinsame Richtlinien aus, wie anderseits der kantonale Fürsorger an einer gemeinschweizerischen Fürsorgekonferenz in Basel teilnahm. Die unentbehrliche gegenseitige Fühlung zwischen der Fürsorge und den Enthaltensvereinen scheint noch zu wünschen übrig zu lassen. In einem Bericht wird besonders auf die Notwendigkeit zugreifender praktischer Arbeit, wie gärungsreifer Obstverwertung (in einem Mostlande) hingewiesen.

Ein zahlenmäßiges Einzel-Arbeitsbild aus einer Fürsorgestelle (Zofingen): Von 24 behandelten Fällen sind 7 noch in der Schweben. Von den übrigen 17

stellen immerhin 10 mehr oder weniger gute Erfolge dar: 7 Betreute heute enthaltsam und einem einschlägigen Verein zugehörig, „3 zeigen etwelche Besserung, ohne völlig enthaltsam zu sein“; ein weiterer ist durch Tod und 6 sind durch vorläufige Aufgabe als unzugänglich erledigt. J. Fl.

2. Aus Vereinen.

Vom Internationalen Bureau zur Bekämpfung des Alkoholismus.

Nachdem wir über die Arbeit des Bureaus im Jahre 1921 im letzten Jahrgang der „Alkoholfrage“ (H. III, S. 156 f.) berichtet haben, beschränken wir uns bezüglich des Inhalts des Jahresberichts 1922 auf einige kurze Mitteilungen über Punkte von besonderem Interesse.

Die Arbeit des Jahres war zunächst durch besonders ausgiebige Reisetätigkeit des Direktors, sei es zum Studium der Alkoholfrage, sei es zur Fühlungnahme mit den alkoholgegnerrischen Kreisen des Auslandes, gekennzeichnet. Dr. Hercod besuchte außer Amerika (Verenigte Staaten und gegen Ende des Jahres, anlässlich der Tagung der Weltliga gegen den Alkoholismus in Toronto, Kanada) die Ostseestaaten (Estland, Lettland, Litauen), Schweden — in welch letzterem er anlässlich der Verbotsabstimmung sowohl bei den Anhängern, wie bei den Gegnern dieser Maßregel wertvolle Eindrücke und Unterlagen sammelte —, Belgien (Kongress der belgischen Enthaltensamkeitsvereine). Mit Rücksicht auf diese Reisen hat das „Exekutivkomitee“ des Bureaus den neuen Posten eines Vorstehers der wissenschaftlichen Abteilung geschaffen, der zugleich der Leiter des Bureaus während seiner häufigen Abwesenheiten vertreten soll. Hierfür wurde der bisherige Leiter der Irrenanstalt in Herisau, Dr. Koller, für 1923 berufen. In der Pressearbeit wurde neben der fortlaufenden gewöhnlichen Herausgabe des dreisprachigen Preßbulletins ab und zu durch Vermittlung der Schweizerischen Depeschagentur, die mit den meisten ausländischen Unternehmen dieser Art in Verbindung steht, auch die große Presse mit Mitteilungen bedient. Für die gleichfalls dreisprachig erscheinende Internationale Zeitschrift wurde der Bezugspreis für die Länder mit sehr schlechter Währung, die durch diese in gewissem Sinne von der zwischenvölkischen Bewegung gegen den Alkoholismus abgeschnürt sind, auf ein Mindestmaß herabgesetzt. Für 1923 wurde wieder ein Jahrbuch vorbereitet mit den Anschriften der wichtigsten alkoholgegnerrischen Vereinigungen der Welt, einer Übersicht über die bedeutsamsten einschlägigen Gesetze der letzten Jahre, statistischen Angaben, Arbeiten btr. das amerikanische Alkoholverbot, den Stand der Bewegung in Schweden, die Rolle der Presse in der Antialkoholbewegung u. a.

Aus Anlaß eines bestimmten Auftrags seitens der American Alcohol Education Association wurde eine wissenschaftliche Kommission gebildet, bestehend aus Prof. Dr. Ley (Brüssel) als Vorsitzendem, Dr. Holitscher, Dr. Scharffenberg (Christiania), Prof. Abderhalden (Halle) und Herrn Gould (London). Sie trat zum erstenmal am 29. Okt. in Berlin zusammen zum Studium der Organisation der wissenschaftlichen Untersuchungen über den Alkoholismus. Man hofft, auf diesem Wege namentlich auch nähere und ständige Beziehungen zu den wissenschaftlichen Kreisen zu gewinnen. „Unser Bureau wünscht, wissenschaftliche Untersuchungen über den Alkohol direkt anzuregen, und stellt fähigen Studenten, die einen den Alkohol betreffenden Gegenstand als Dissertation gewählt haben, nicht nur seine ganze Bibliothek zur Verfügung, sondern auch eventuell bescheidene Beiträge zur Erleichterung der Drucklegung ihrer Arbeit.“

Auf die im Februar 1922 an den König von Spanien eingereichte, von einer großen Reihe angesehener Persönlichkeiten unterzeichnete Denkschrift gegen den handelspolitischen Druck auf das Verbotsländ Island ist keine Antwort erfolgt; tatsächlich wurde Island zur Aufhebung seines Verbotsgesetzes gezwungen. Man wird weiter mit allem

Nachdruck auf Erreichung der Freiheit der einzelnen Staaten: zu eingreifendsten gesetzgeberischen Maßnahmen gegen den Alkoholismus hinwirken. — Vom Leiter des Bureaus, der, wie erwähnt, auch im abgelaufenen Jahre wieder die Vereinigten Staaten besuchte, ist ein ausführliches Buch über das amerikanische Alkoholverbot in mehreren Sprachen in Vorbereitung. — Zu den bisher die Arbeit des Bureaus unterstützenden Ländern: Norwegen, Schweden, Dänemark, Finnland, Südslavien, kamen im abgelaufenen Jahre Belgien und Bulgarien hinzu; mit weiteren Staaten sind Unterhandlungen in derselben Richtung im Gange. Sonst leiten sich die Einnahmen des Bureaus zum großen Teil aus Beiträgen der Weltliga gegen den Alkoholismus und des alkoholgegnerrischen Ausschusses der Bischoflich-methodistischen Kirche her. **Fl.**

Die Schweizerische Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus im Jahre 1922.

Der von der Gesellschaft der Zentralstelle herausgegebene 21. Jahresbericht entrollt ein Bild eifriger und vielseitiger Arbeit unter bedrängten und beschränkten wirtschaftlichen und Personalverhältnissen — wird doch der Bericht durch einen Aufruf mit der Überschrift: „Die Schweizerische Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus ist in Not!“ eröffnet und die Arbeit durch nur vier Kräfte geleistet. Die Betätigung der Zentralstelle wird in diesem Aufruf mit den Worten umrissen: „Eine Stelle, die die alkoholgegnerrischen Vereine in ihren Bestrebungen fördert, die durch die Presse, durch Ausstellungen, Vorträge und Kurse, durch Lichtbilder, Broschüren, Flugblätter, Bilder und Zeitschriften Aufklärung in die weitesten Kreise zu tragen versucht, und die durch eine Bibliothek und eine von den Behörden und Privaten viel benützte Auskunftsstelle wertvolle Dienste leistet.“

Das verflossene Jahr brachte der Zentralstelle zwei empfindliche Verluste: einerseits das Ausscheiden Dr. Hercods, ihres verdienten Gründers und bisherigen Leiters, der jetzt durch die internationale Arbeit ganz in Anspruch genommen wird — wengleich er nach Möglichkeit die wichtigsten Dinge französischer Zunge weiter besorgt und als Mitglied des Verwaltungsausschusses auch weiter mit seinem Rat und seiner Erfahrung helfen wird. Andererseits schwere geldliche Einbuße durch die Verkleinerung des Alkoholzehntels und die Wirtschaftskrise. Nichts desto weniger wurde mit allen verfügbaren Kräften und Mitteln weitergearbeitet.

Im Pressedienst, bei dessen Besprechung die Erfahrung verzeichnet wird, daß der Vorwurf einseitiger Parteinahme zugunsten des Alkoholkapitals bei den Schweizer Zeitungen im allgemeinen nicht mehr berechtigt sei, ist das Absehen vorwiegend auf aufbauende Arbeit mit zuverlässig und sachlich aufklärenden Artikeln gerichtet. Dies besonders auch — gegenüber den irreführenden gegnerischen Darstellungen — btr. Durchführung und Wirkungen des amerikanischen Alkoholverbots. In diesem Zusammenhang ist die eigene Stellungnahme zum letzteren bemerkenswert: das amerikanische Vorgehen wird bei aller Anerkennung des „ungeheuren Segens“ der Maßnahme nicht „als für unsere Verhältnisse maßgebend und mustergültig“ betrachtet.

Von den drei Zeitschriften der Zentralstelle ist die „Freiheit“ für das deutsche, „L'Abstinence“ für das französische Sprachgebiet (für die Regel von Dr. Hercod persönlich geleitet), „Pioniere“ (ein „Sorgenkind“) für das italienische (Kanton Tessin).

Wissenschaftliche Lehrgänge wurden mehrere für Lehrer veranstaltet mit einer Dauer von 2—4, in einem Falle von 18 Tagen und täglich 6—8 Stunden. Daneben gingen noch eine größere Anzahl von Einzelvorträgen vom Direktor Dr. Max Oettli in verschiedenen Rahmen her. — Der Verlag brachte u. a. das bemerkenswerte und stark nachgefragte „Hilfsbuch für die Leiter abstinenter Jugendbünde“, eine neue Bearbeitung der Schrift von Nationalrat Dr. Ming „Bauer und Abstinenz“ und einen

Auszug aus der Broschüre von Bundesrat Musy über die Neuordnung des schweizerischen Alkoholverkehrs heraus.

Die gründlich erneuerte, von Vorträgen begleitete Wanderausstellung war zierlich und unterbrochen in Tätigkeit. Auch Ableger von ihr würden verschiedentlich verlangt und dem Aufklärungswege der Schaufensterausstellungen Aufmerksamkeit zugewandt.

Den vier vorhandenen Lichtbilderreihen wurden zwei neue hinzugefügt: „Alkohol und Familie“ und „Alkoholismus und Wohnungsnot“, und an von anderer Seite geschaffenen Laufbildern (Filmen) mitgearbeitet, zu einem auch ein Vortragsheft ausgearbeitet. Die Kontrolle alkoholfreier Getränke — in diesem Falle Obst- und Traubenweine — wurde fortgeführt; vier einschlägige Firmen stehen unter der Aufsicht.

Für ein hervorragendes außenseitiges praktisches Unternehmen vorbeugender Art wurden trotz schwerer eigener Geldnot 10 000 Fr. zusammengebracht: die Schaffung einer alkoholfreien Wirtschaft auf den großen neuen Sport- und Spielplätzen der Lausanner Sportkreise als „für die ganze Schweiz wichtiges Beispiel der Gewöhnung an gesündere Sitten“. Ebenso wird mit der Leitung der Stiftung für Gemeindehäuser und Gemeindestuben gute Führung gehalten und werden andererseits der Förderung der alkoholfreien Obstverwertung besondere Bemühungen gewidmet, um „den bisher stärksten Widerstand gegen die Nüchternheitsbewegung in unserm Lande zu brechen“. Ferner wurde zur (inzwischen erfolgten) Gründung eines Vereins enthaltsamer Bauern Anregung gegeben und mitgeholfen.

Viel Arbeit wurde auf die Vorbereitungen für die geplante Abänderung der auf die Alkoholfrage bezüglichen bundesgesetzlichen Bestimmungen (insbesondere zeitgemäße Erweiterung des Branntweinmonopols) verwendet.

Zur leichteren Durchführung der Arbeit wurde (neben dem Verwaltungsausschuß) ein besonderer dreiköpfiger Arbeitsausschuß eingesetzt, der regelmäßig von Zeit zu Zeit mit dem Direktor zur Beratung usw. zusammentritt.

Fl.

Der Hessische Gauverband gegen den Alkoholismus im Geschäftsjahr Herbst 1921/22.

Wie alle Wohlfahrtsvereine, leidet auch dieser stark unter der Teuerung und Geldentwertung — mit ein Grund, warum er in dem für das Ministerium des Innern erstatteten, gedruckten Jahresbericht die Schaffung einer staatlich und gemeindlich zu fördernden Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus nach badischem Muster beantragt. Nichts desto weniger hat er doch Betätigung nach mancherlei Richtungen zu ermöglichen und durchzuführen verstanden.

Im Vordergrund steht die Einwirkung auf die Jugend, teils auf dem Wege über Lehrerschaft und Schule, teils unmittelbar. In Verbindung mit dem Landesamt für das Bildungswesen und dem Hessischen Landesverband des Deutsch. Ver. g. d. Alk. wirkte der Verband zu und an der Vortragsreise von Franz. Hähnel an den Oberklassen sämtlicher hessischen höheren Lehranstalten einschl. der Lehrerseminare mit. Durch diese Vorträge wurde namentlich auch bei der Lehrerschaft selbst vielfach lebhaft und tätig nachwirkende Teilnahme für die Frage geweckt. In Darmstadt wurden in einer vor allem für die Lehrerschaft veranstalteten Versammlung die Ergebnisse des 2. Kongresses für alkoholfreie Jugendziehung und die daraus zu ziehenden praktischen Folgerungen behandelt. Eine weitere Zusammenkunft vereinigte die besonders an dieser Frage interessierten Lehrer im engeren Kreise. In einer Versammlung von Jugendführern und Pfarrern fand eine sehr anregende Aussprache über Pflichten und Aufgaben der Jugendführer im Kampfe gegen den Alkoholismus statt. Für das Mädchenfortbildungsschulwesen unterbreitete man anlässlich der Aufstellung eines

neuen Lehrplans Vorschläge für Unterrichtsstunden über die Alkoholfrage. Der Geschäftsführer selbst, Herr Persijn, „setzte seine erfolgreichen Experimentierberichte an Volksschulen in Starkenburg unter Mitführung seines reichen Anschauungsmaterials fort“.

Als auf weitere wichtige Kanäle der Volksaufklärung suchte man auf die Ärzte als die berufenen Hüter der Volksgesundheit und auf die Presse einzuwirken, auf erstere durch Verbreitung des bekannten Aufrufs der Professoren Gaupp, Kräpelin, Abderhalden und Strümpell und anderweitig. Bei der Presse stieß man auf sehr große Schwierigkeiten, wobei allerdings die sozialdemokratischen Blätter neuerdings eine günstigere Haltung zeigten. Die auf diesem Gebiet gemachten Erfahrungen veranlaßten zur Einrichtung eines über ganz Hessen sich erstreckenden Überwachungsdienstes, der dem Gauverband jeden vom Gärungsgewerbe verbreiteten Artikel alsbald zusendet. Auf eine Reihe von ausgesprochen alkoholfreundlichen Veröffentlichungen wurden Entgegnungen eingeschickt.

In gesetzgeberischer Hinsicht ließ sich der Verband die Aufklärung über das amerikanische Alkoholverbot angelegen sein durch Vorträge des Pfarrers Geymann aus den Vereinigten Staaten u. a., Verbreitung von Flugblättern usw. Zum Studium der Gemeindeabstimmungen und sonstiger Maßnahmen zur Alkoholkämpfung unternahm der Geschäftsführer eine Reise nach Holland (in Verbindung mit eigenen Vorträgen), deren Ergebnisse er nach der Rückkehr wieder in Vorträgen auswertete. Gegen die Mißstände auf dem Gebiet des Wirtschaftswesens kämpfte man nach Kräften an, wobei allerdings auch hier, wie vielerorts, die mangelnde Einsicht der höheren Schankerlaubnisbehörden beklagt wird. Fl.

3. Verschiedenes.

Richtlinien des „Ephoralausschusses zur Bearbeitung der Alkoholfrage.“

1. Der Stuttgarter Kirchentag 1921 erliess eine Kundgebung zur Bekämpfung des Alkoholismus, und die Sächs. Kirchengemeinde-Ordnung macht (in § 14, 2) die „Bekämpfung der Trinkunsitten“ den Kirchengemeindevertretungen ausdrücklich zur Pflicht. Es ist Sache der Kirche als Volkskirche, sich mit dieser ihrer Aufgabe in religiöser, sittlicher, wirtschaftlicher und gesundheitlicher Hinsicht zu beschäftigen, und über die Massnahmen zu ihrer praktischen Lösung klar zu werden. Zu diesem Zwecke wird von der Ephoralkonferenz der „Ausschuss zur Bearbeitung der Alkoholfrage“ eingesetzt, der das Recht hat, sich selbst zu erweitern.

2. Die Kirchenvorstände und Kirchengemeindevertretungen und zwar in erster Linie die Inneren Ausschüsse sind zu ersuchen, sich grundsätzlich und dauernd mit der Alkoholfrage zu befassen und sie zunächst zum Gegenstand eines Vortrags zu machen (in Sitzungen, Familienabenden, Männer-, Frauen-, Jugendvereinen etc.); dazu sind sachkundige Redner und einschlägige Literatur bei dem Ausschuss anzufordern. Im offiziellen Jahresbericht ist über den Erfolg an die Superintendentur zu berichten.

3. Im einzelnen ist zur „Bekämpfung der Trinkunsitten“ auf folgende praktische Massnahmen immer wieder das Augenmerk zu richten:

- a) Berücksichtigung der Alkoholfrage in Predigt und Seelsorge.
- b) Behandlung der Alkoholfrage in der Kinderunterweisung (Kindergottesdienst, Religionsunterricht, Konfirmandenstunden).
- c) Forderung einer alkoholfreien Kinder- und Jugendziehung (bis zum 20. Lebensjahr.)
- d) Befreiung aller kirchlichen Veranstaltungen vom Alkohol (kirchliche Sitzungen und Versammlungen, Familien- und Vereinsabende etc.)
- e) Beeinflussung der kirchlichen und Tagespresse im Sinne dieser Richtlinien.

4. Ueber diesen kirchlichen Rahmen hinaus ist die Fühlungnahme und Zusammenarbeit mit verwandten Bestrebungen erforderlich zum Zwecke der Einwirkung auf die gesamte Gesetzgebung und ihre strenge Durchführung (z. B. Verringerung der Konzessionen, Hebung des Gastwirts- und Kellnerinnenwesens, Beschränkung der Polizeistunde, Sonntagsheiligung).

5. Diese Richtlinien sind den Mitgliedern der Kirchengemeindevertretungen zur Weiterverbreitung bekannt zu machen.

Einstimmig angenommen auf der Ephoralkonferenz Leipzig I, am 25. Januar 1923.

Der Ausschuss besteht z. Zt. aus den Pfarrern Barchewitz, Faust, Schumann, Seyfert, Zeuschner und als Geschäftsführer Pfarrer Carl Richter; Leipzig, Innere Mission, Ross-Str. 14.

Neue Abstimmungen in Deutschland.

A. Probeabstimmungen.

1. Zweite Abstimmung in Berlin (über die erste Berliner Abstimmung vgl. „Die Alkoholfrage“ 1923, S. 54).

In Reinickendorf veranstaltete die Wehrloge „Weggefährten“ am 25. Februar, 1923 unter den Bewohnern der Justusstraße eine Abstimmung über die beiden folgenden Fragen:

1. Sind Sie gegen Vermehrung der Bier-, Wein- und Schnapsschankstätten?
2. Sind Sie für Herbeiführung eines gesetzlichen Alkoholverbotes?

1. Frage:	2. Frage:
Ja . . . 98 %	88½ %
Nein . . 2 %	11½ %

2. Dritte Abstimmung in Berlin.

Im Anschluß an eine alkoholgegnerrische Woche im Wedding machten die Arbeiter-Abstinenten am 11. März 1923 im 322. Stadtbezirk eine Probeabstimmung über die Frage: „Sind Sie für ein Verbot der Herstellung von Alkohol aus Nahrungsmitteln?“ Gefragt wurden 1760 Personen, von denen 1695 ihre Stimme abgaben, und zwar:

Für das Verbot	Gegen das Verbot
1520 = 86 %	175 = 14 %

3. In Gumbinnen veranstalteten die vereinigten Guttemplerlogen in den Tagen vom 1. bis 10. Juni 1923 eine Abstimmung über die beiden Fragen:

1. Sind Sie dafür, daß vor Eröffnung neuer Schankstätten die Bevölkerung befragt wird?
2. Sind Sie für die gesetzliche Herbeiführung eines Alkoholverbotes?

Erfaßt wurden, von den Stimmensammlern 2783 Männer und 3849 Frauen. Das Ergebnis war:

1. Frage:

Ja	2487 Männer (89,36%)	und	3535 Frauen (91,84%)
Nein	173 " (6,22%)	"	158 " (4,10%)
Stimmhaltung	123 " (4,42%)	"	156 " (4,06%)

2. Frage:

Ja	2382 Männer (85,59%)	und	3458 Frauen (89,84%)
Nein	254 " (9,12%)	"	198 " (5,14%)
Stimmhaltung	147 " (5,29%)	"	193 " (5,02%)

4. In Hamburg-Hammerbrook (Arbeiterviertel).

Abstimmung, veranstaltet von den Guttemplern, vom 27. bis 29. April 1923 über die Frage: „Sind Sie für Herbeiführung eines Alkoholverbotes?“ Das Ergebnis war: Von 12305 Wahlberechtigten beteiligten sich 10865 (88,3 %). Es stimmten:

Für Verbot	9175 (84,4 %)
Gegen "	1239 (11,4 %)
Stimmhaltung	451 (4,2 %)

B. Freiwillige Abstimmungen über Schank- erlaubnis anträge.

1. In Breslau

fanden seit dem 29. Dezember 1922 die folgenden 8 Abstimmungen statt (über frühere 6 Abstimmungen, vom 28. Oktober bis 24. November 1922, vgl. „Die Alkoholfrage“ 1923, S. 55).

1. Abstimmung. 29. Dezember 1922. Krullstraße 19 (Innenstadt, in fast jedem Hause wohnen Dirnen und Zuhälter).
Abgestimmt wird in 16 Häusern mit 115 Haushaltungen. 38 Haushaltungen lehnen ab, in 22 wird niemand angetroffen. Für die Abstimmung bleiben 65 Haushaltungen mit 99 Stimmen.
Für die Neubewilligung stimmen 18
Gegen 81
= 81% gegen die Erteilung.
2. Abstimmung. 29. Dezember 1922. Promnitzstraße 38 (äußerste Nikolai-Vorstadt).
Abgestimmt wird in 14 Häusern mit 217 Haushaltungen. 45 Haushaltungen lehnen ab, in 42 wird niemand angetroffen. (Der btr. Gastwirt ist Besitzer zweier Häuser im Abstimmungs-Gebiet und hat umfangreiche Gegenpropaganda getrieben.) Zur Abstimmung bleiben 130 Haushaltungen mit 266 Stimmen.
Für die Neubewilligung stimmen 57
Gegen 209
= 79 % gegen die Erteilung.
3. Abstimmung. 28. Januar 1923. Ottostraße 42 (Odervorstadt).
Abgestimmt wird in 14 Häusern mit 319 Haushaltungen. 39 Haushaltungen lehnen ab, in 36 wird niemand angetroffen. Für die Abstimmung bleiben 244 Haushaltungen mit 440 Stimmen.
Für die Neubewilligung stimmen 44
Gegen 396
= 90 % gegen die Erteilung.
4. Abstimmung. 25. Februar 1923. Löschstraße 7 (Ohlauer Vorstadt).
Abgestimmt wird in 16 Häusern mit 275 Haushaltungen. 59 lehnen ab, in 42 wird niemand angetroffen. Zur Abstimmung bleiben 174 Haushaltungen mit 327 Stimmen.
Für die Neubewilligung stimmen 29
Gegen 298
= 91,2 % gegen die Erteilung.
5. Abstimmung. 18. März 1923. Westendstraße 74 (Nikolai-Vorstadt).
Abgestimmt wird in 14 Häusern mit 326 Haushaltungen. 36 lehnen ab, in 48 wird niemand angetroffen. (Letzteres ist wohl auf die Teilnahme an der im Schießwerder stattfindenden Gedenkfeier (1848) zurückzuführen.) Zur Abstimmung bleiben 242 Haushaltungen mit 448 Stimmen.
Für die Neubewilligung stimmen 39
Gegen 409
= 91 % gegen die Erteilung.
6. Abstimmung. 6. April 1923. Märkischestraße 110 (Nikolai-Vorstadt).
Abgestimmt wird in 17 Häusern mit 203 Haushaltungen. 21 lehnen ab, in 30 wird niemand angetroffen. Zur Abstimmung bleiben 152 Haushaltungen mit 280 Stimmen.
Für die Neubewilligung stimmen 21
Gegen 259
= 92,5 % gegen die Erteilung.
7. Abstimmung. 9. Juni 1923. Morgenauerstraße 3/4/7 (Ohlauer Vorstadt) (L u n a p a r k).

Abgestimmt wird in 9 Häusern mit 37 Haushaltungen. (Die Gegend ist äußerst wenig bebaut, d. h. mit Wohnhäusern, dagegen überreichlich mit Vergnügungsstätten.) 2 Haushaltungen lehnen ab, in 8 wird niemand angetroffen. Zur Abstimmung bleiben 27 Haushaltungen mit 64 Stimmen.

Für die Neubewilligung stimmen	14
Gegen	50
= 78,1 % gegen die Erteilung.	

8. Abstimmung. 20. Juni 1923. Hummeri 54 (Innere Stadt). Abgestimmt wird in 10 Häusern mit 42 Haushaltungen. 5 Haushaltungen lehnen ab, in 8 wird niemand angetroffen. Zur Abstimmung bleiben 29 Haushaltungen mit 42 Stimmen.

Für die Neubewilligung stimmen	0
Gegen	42
= 100 % gegen die Erteilung.	

2. In Görlitz

scheinen gleichfalls in diesem Jahre noch einige Abstimmungen stattgefunden zu haben. Da indessen trotz wiederholter Anfragen die Ergebnisse nicht zu ermitteln waren, ist anzunehmen, daß die Görlitzer Abstimmungsbewegung im Abflauen begriffen ist oder bereits ganz aufgehört hat. **Krt.**

Erlaß des deutsch-österreichischen Bundesministeriums für Justiz vom 14. Februar 1923 über die Einführung einer Alkoholstatistik in Verbrechenssachen.

„Um den Einfluß des Alkoholgenusses auf Zahl und Art der Verbrechen zu ermitteln, sollen in Hinkunft die Fälle von Verurteilungen besonders gezählt werden, in denen der Täter zur Zeit der Tat angetrunken war und dieser Zustand offenbar eine der Ursachen seiner Verfehlung gewesen ist. Die Zählung wird vorläufig auf Verurteilungen wegen Verbrechen beschränkt.

Wird jemand nach dem 1. März 1923 wegen eines wann immer verübten Verbrechens in erster Instanz verurteilt, so ist vom Richter (Vorsitzenden des Senates) in der für die Strafakten bestimmten Ausfertigung des Urteiles neben den Namen des Verurteilten am Rande mit Farbstift der Buchstabe „T“ (Trunkenheit) zu schreiben, wenn das Verbrechen offenbar durch Angetrunkenheit des Täters zur Zeit der Tat veranlaßt war, also zwischen Trunkenheit und Tat ein ursächlicher und nicht bloß ein zeitlicher Zusammenhang besteht. Erwächst die Verurteilung in Rechtskraft, so ist derselbe Buchstabe von der Kanzlei mit Farbstift auf die über den Verurteilten ausgefertigte, für das Strafregisteramt bestimmte Strafkarte, und zwar auf die erste Seite oben, bei Jugendlichen neben den Buchstaben „J“ zu setzen.

Ist der Verurteilte mehrerer strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden, so sind die durch Angetrunkenheit veranlaßten Verfehlungen in der Urschrift des Urteils und in der Strafkarte mit Farbstift zu unterstreichen.“

Antialkoholunterricht unter den Deutschen Rumäniens.

Planmäßige Alkohol- (oder Antialkohol-) Belehrung — zum Unterschied von bloß gelegentlichen, zufälligen Bezugnahmen auf die Alkoholgefahr — wird wohl von allen Alkoholgegnern verlangt und erstrebt. Ob sie aber etwa die Form eigenen diesem Gegenstand gewidmeten Unterrichts als besonderes, selbständiges Fach annehmen oder vielmehr einen Teil des Gesundheitsunterrichts bilden oder verschiedenen andern Fächern passend eingliedert werden soll, darüber gehen die Ansichten und darin geht auch die tatsächliche Ausübung mannigfaltig auseinander. Immerhin gehen, soweit wir sehen, in Deutschland die Meinungen mehr und mehr in der Richtung der Einfügung in einen (im wesentlichen erst einzuführenden)

Gesundheitsunterricht, und ist auch in dem auf unserem Gebiet am weitesten fortgeschrittenen Lande, den Vereinigten Staaten von Amerika, im wesentlichen auch in Norwegen die Praxis dieser Art.

Ein bemerkenswertes neues Beispiel planmäßigen Alkoholunterrichts im Gesundheitsunterricht bietet Siebenbürgen, dieser deutschsprachige Teil des neuen Großrumänien. Der als tapferer Vorkämpfer der alkoholgegnerischen Bestrebungen bekannte Dr. med. Siegmund in Mediasch hatte als Mitglied des Landeskonsistoriums der siebenbürgischen evangelischen Kirche Augsburgischer Konfession, der sich auch die meisten sonstigen evangelischen Deutschen von Großrumänien angeschlossen haben, Veranlassung und Gelegenheit, für die dortigen evangelisch-deutschen Unterrichtsanstalten Lehrpläne für Gesundheitslehre zu verfassen, die dann mit Beginn dieses Jahres im Kirchen- und Schulamtsblatte, den „Kirchlichen Blättern“ (Hermannstadt), abgedruckt wurden.

Unter den fünf Fragen, auf die nach diesen Lehrplänen der Gesundheitsunterricht — im Sinne eines Fürsorgeunterrichts — immer wieder, in dem Verständnis der Schüler angepaßter Form, bzw. durch Herausbildung entsprechender Gewohnheiten, Antwort geben soll, steht zwischen denjenigen der Schwindsucht, des Geschlechtslebens bzw. der Geschlechtskrankheiten und anderen wichtigen Stoffgebieten mitten drin die Frage: „Welche gesundheitlichen und sittlichen Schäden bringt der Weingeistgenuß mit sich?“ Sie soll ebenso in Volks- und Bürgerschule, wie in der Fortbildungsschule, im Unter- und Obergymnasium und endlich in der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt zureichend behandelt werden. Es ist von Interesse und mag da und dort zur Anregung dienen, wie dies gedacht ist.

In der Volksschule soll sich die Belehrung vom ersten Schuljahr an durch die Schulzeit hindurchziehen. Der — nur ganz stichwortartig gehaltene — Lehrplan gibt für das 1. und 2. Schuljahr unter den Aufgaben an: „3. Trinke keinen Schnaps, Wein, Bier (Frühstücksnahrung)!“ Im 3. dürfte die Alkoholfrage unter Punkt 9, „Die beste Nahrung“, befaßt zu denken sein. Im 4. ist unter den Aufgaben bemerkt: „4. Was soll ich trinken? (Brunnenwasser, fließendes Wasser, Rauschgetränke)“, im 5.: „Trinken (Lesestücke: Die Verlierbank; Ein falscher Freund)“, im 6.: „Gifte (Weingeist in den Getränken, Versuche! Tabak)“, im 7.: „4. Weingeistvergiftung (andere Gifte, Tabak), 5. Verhütung (Enthaltsamkeit [Fürsorgeblatt Nr. 3])“. Im 8. endlich dürfte die Frage unter Pu. 3—5 der evangelischen Sittenlehre: Heilung der Volkskrankheiten, Rassenpflege und Völkische Sittengebote, unterzubringen sein. Für die Fortbildungsschule steht unter „Aufgabe“ als dritter Punkt — nach Schwindsucht und Geschlechtskrankheiten — „Weingeistvergiftung“, wozu gleichfalls ein eigenes Fürsorgeblatt vorgesehen ist. Für das Gymnasium ist, während für das Untergymnasium in der 4. Klasse nur kurz das Stichwort „Weingeistvergiftung“ angegeben ist, in der 7. Klasse des Obergymnasiums dieser Rahmen weiter umrissen und ausgeführt: „2. Weingeistvergiftung (die Vergiftung, der Weingeist, die Rauschgetränke, Sterblichkeit, Folgen für Familie und Gesellschaft, Wirtshausleben, Verbrechen, Wahnsinn, Selbstmord, Ursachen: Trinksitten, Trinkvorurteile, Weingeistgewerbe; Verhütung)“. Auch bei anderen Stichworten des hier ausführlicher sich entwickelnden gesundheitsunterrichtlichen Plans wird die Benutzung der Anknüpfungspunkte und Zusammenhänge als selbstverständlich vorausgesetzt sein. In der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt endlich — unseres Erachtens im Blick auf die Gesamtbekämpfung des Alkoholismus als Volksseuche wohl die wichtigste Stelle — folgt im vorletzten Schuljahr der Aufgabe „Schwindsucht“ als zweites Gebiet „Weingeistvergiftung“ mit folgendem Umriß: „Fälle aus dem Leben; wie entsteht die Weingeistvergiftung?; ihre Folgen: gesundheitlich, wirtschaftlich, rassisch, sittlich, völkisch; die Ursachen der Weingeistvergiftung als Volksseuche; wie ist sie zu bekämpfen?; wie ist der Trinker zu retten?; Pflichten der Jugend; Weingeistgenuß und Lebensglück.“ Und im letzten Seminar-

jahr dann ist die Frage unter „Rassenentartung, Rassengifte, Rassenpflege“ und „Krankheit des Genußlebens“ zu begreifen.

Selbstverständlich kommt unendlich viel darauf an — darüber befindet sich auch der Verfasser, wie wir ihn kennen, in keinem Zweifel —, wie solcher an sich treffliche Rahmen ausgefüllt wird, d. h. namentlich — auf die Persönlichkeit des Lehrers, auf das innere Verständnis und die überzeugte und überzeugende Wärme, mit der er solchen Unterricht erteilt. Und so sucht denn der Verfasser in seinen Vorbemerkungen offenbar, wenn auch in knappen Worten, für das hohe Ziel der äußeren und inneren Gesundheit von Volk und Gemeinschaft zu begeistern, von dem das Licht auf die Alkoholfrage ausstrahlt, die Verbindungsfäden zu ihr gehen, weist auch auf Handbücher des Lehrers dafür hin — wie er andererseits (doch das gehört eigentlich nicht hierher) persönlich und beruflich, selbst von der Wichtigkeit der Nüchternheitsbestrebungen begeistert und in der Frage lebend, alle Gelegenheiten benutzt, um gerade auch unter den Erziehern für solchen wichtigen Volksdienst zu werben und zu wirken. Fl.

Das neue japanische Gesetz von 1922 zum Schutze der Jugend gegen Alkoholverabreichung.

(Nach einer englischen Übersetzung in der Zeitungskorrespondenz des Temperenz usw. -Ausschusses der Bischöflich methodistischen Kirche in Washington vom 24. Februar 1923.)

Das von dem Mitglied des japanischen Unterhauses Sho Nemoto ein- und nach vielen Fehlschlägen durchgebrachte Jugend-Alkoholverbotsgesetz hat folgenden Wortlaut:

„Art. 1.

Allen Minderjährigen ist der Genuß geistiger Getränke untersagt.

Eltern und Vormünder sollen Minderjährige vom Genuß geistiger Getränke jeder Art abhalten.

Wer Verkauf oder Lieferung von Weinen betreibt, darf solche nicht verkaufen oder liefern, wenn er erfährt, daß sie für Minderjährige bestimmt sind.

Art. 2.

Wein und Weintrinkzubehör wird durch das Gesetz der Einziehung, Vernichtung oder anderen erforderlichen Maßnahmen unterworfen.

Art. 3.

Übertretung der Bestimmungen von Art. 1 wird bestraft.

Art. 4.

Wenn Eigentümer von Betrieben für Verkauf oder Lieferung geistiger Getränke minderjährig oder gesetzlich unzuständig sind, trifft die Strafe ihren gesetzlichen Vertreter. Dies gilt nicht, falls ein in dem Betrieb beschäftigter Minderjähriger eine gesetzliche Befugnis besitzt, die der eines Erwachsenen gleichzustellen ist.

Wer Verkauf oder Lieferung geistiger Getränke betreibt, ist auch für Übertretungen dieses Gesetzes durch seinen Vertreter, das Familienoberhaupt oder andere Mitglieder der Familie, sonstige in demselben Hause lebende Personen oder Angestellte verantwortlich.

Art. 5 der im Jahre 1900 eingeführten Gesetze findet seine Anwendung bei Übertretungen des vorliegenden Gesetzes.“

J. Fl.

Literatur.

Uebersicht über die neuesten Veröffentlichungen aus den Jahren 1922 und 1923.

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig, Berlin-Wilmersdorf.

I. Alkohol und alkoholische Getränke.

1. **Allgemeines. Alkoholforschungsinstitute. Banken für das Alkoholgewerbe.**
Origines et création de l'office central d'études contre l'alcoolisme. In: Annuaire de l'O. C. E. A., Chap. VI, S. 151—58. Verl. O. C. E. A., Brüssel, 1922.
2. **Herstellung (technische); Erzeugung und chemische Zusammensetzung.**
Busse, E.: Der Wein im Kult des Alten Testaments. 70 S., 8°. Verl. Herder & Co. G. m. b. H., Freiburg i. B., 1922.
5. **Anderweitige Verwendung der Roh- (Ausgangs-) und Nebenerzeugnisse.**
Legrain: Congrès de la pomme et du raisin. In: Les Annales antialc., 1922, Nr. 4, S. 55—62, Nr. 5, S. 71—81.
- Riémoin, F.: L'utilisation nonalcoolique des fruits. Rapport au XII. congrès de l'Alliance d'hygiène sociale. 9 S. Rouen, 1922.
8. **Das Alkoholkapital, das Alkoholgewerbe und die Bekämpfung der Antialkoholbewegung.**
Le mouvement antiprohibitoniste. In: Annuaire de l'O. C. E. A., Chap. XII, S. 191—204. Verl. O. C. E. A., Brüssel, 1922.

II. Wirkungen des Alkoholgenusses.

1. **Allgemeines, Statistisches, Sammelwerke.**
Kräpelin: Die Wirkungen der Alkoholknappheit im Kriege. In: Int. Ztschr. g. d. A., 1923, Nr. 1, S. 2—20.
- Pfleiderer, A.: Bilderatlas zur Alkoholfrage. 2. völlig umgearb. u. verm. Aufl. 185 S., 4°. Mimir-Verl., Stuttgart, 1922.
- Stilke, F. W.: Frau Gertrud und ich. 2. Aufl., 125 S., 8°. Ebd. 1922.
- Weeks, C. C.: The medical sociology of alcoholism. In: Int. Ztschr. g. d. A., 1923, Nr. 1, S. 20—31.
- Im übrigen s. auch Bauer unter III 6.

2. Physiologische und psychologische Wirkungen.

- Collis, E. L.: The effect of alcohol on industrial efficiency. In: The alliance year book and temperance reformers' handbook for 1922, S. 26—40. Verl. United Kingdom Alliance, London.
- Hoppe: Erhöht der Alkohol die Leistungsfähigkeit des Menschen? 6. verb. Aufl., 16 S., 4°. Verl. „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem, 1923.
- Ley, A.: Influence de la fatigue et de l'alcool sur l'intensité de l'illusion de poids. 22 S., 8°. Verl. Goemare, Brüssel, 1923.
- Olow, J.: Alkoholens övergång från modern till fostret och från blodet till mjölken. In: Tirfing. 1923, H. 3/4, S. 43—46.
- Widmark, E. M. P.: Eine Mikromethode zur Bestimmung von Aethylalkohol im Blut. S.-A. aus Blochem. Ztschr., Bd. 131, H. 5/6. Verl. Jul. Springer, Berlin, 1922.

3. Alkohol und Krankheit.

8. **Kräpelin und Weeks unter II. 1, Pollock unter V. 2.**

6. Alkohol und Sittlichkeit.

- Edelkoort, A. H.: Het zedelijk besef en de geheelonthouding. In: Enkrateia 1922, H. 3, S. 97—117. Verl. Bond van protest.-christel. drankbestrijdersverenigingen, Utrecht.
- Metzl, J.: Was erzählt die stumme Alkoholstatistik August-Dezember 1922? 8 S. fol. S.-A. a. d. Artikelreihe „Polizei und Trinkerfürsorge“ der Polizei-Bundschau „Öffentliche Sicherheit“, 1923. Wien I.

7. Alkohol und Entartung.

- Fulda, L.: Warum kannst du nicht stillen? (Berücksichtigt Binges Stillsunfähigkeitslehre.) 38 S., 8°. Verl. Emil Pahl, Dresden, 1922.
- Im übrigen s. auch Montijn unter V. 13.

8. Alkohol u. Volkswirtschaft. Statistisches.

Elster, A.: Das Konto des Alkohols in der deutschen Volkswirtschaft. 2. neubearb. Aufl., 64 S., 8°. Neuland-Verl. G. m. b. H., Hamburg, 1922.

III. Bekämpfung des Alkoholismus.**1. Allgemeines. Sammelarbeiten. Grundsätzliches. Statistisches.**

Goesch, F.: L'Etat du mouvement anti-alcoolique en Allemagne. In: Int. Ztschr. g. d. A. 1923, Nr. 1, S. 31—40.

Im übrigen s. auch Stilke unter II. 1.

2. Staat und Gemeinde. Gesetzgebung und Verwaltung.

Hayler, G.: The new Europe and prohibition. 12 S., 8°. Verl. World League against Alcoholism, Westerville, Ohio, 1923.

I. übr. s. a. Ohalmers, No-Licence, Protecting, Smith unter V. 10, Weizenbach unter V. 13, Goebel unter V. 15 und 15a, Santesson und Socialstyrelsens unter V. 18, Moser, Tanner unter V. 19.

3. Einzelne bestimmte Gruppen und Gebiete.

Berendsohn, W. A.: Der Freiheitskampf gegen die Trinksitten. 45 S., 16°. Fackelreiter-Verl., Werther b. Bielefeld, 1922.

Burk, G.: Die Erziehung unserer Jugend zu alkoholfreier Kultur und Lebensanschauung. Neu bearb. von W. Egg. 66 S., kl. 8°. Mimir-Verl., Stuttgart, 1922.

Lehrpläne für Gesundheitslehre. S.-A. a. d. „Kirchlichen Blättern“. Hermannstadt (Siebenbürgen, Rumän.) 10 S., kl. 8°. 1923.

Stubbe, Chr.: Schleswig-Holstein und der Alkohol. (Jahresbericht des Prov.-Verb. g. d. A. 1922.) In: Die Alkoholfrage, 1922, H. 5/6, S. 249—60.

Im übrigen s. auch Crommelin und Voogd-Pull unter V. 13.

4. Kirchliches.

Kerk en drankbestrijding. In: Enkrateia, 1923, H. 1, S. 10—27. Verl. Bond van protest.-christel. drankbestrijdersverenigingen, Utrecht.

Norel, O.: Inwendige sending en alcoholisme. In: Enkrateia, 1923, H. 1, S. 1—9. Verl. Bond van protest.-christel. drankbestrijdersverenigingen, Utrecht.

Im übrigen s. auch Busse unter I. 2.

5. Kulturelles.

Jenssen, O.: Karl Marx und wir Arbeiter-Abstinenten. 12 S., 16°. Verl. Deutsch.Arbeiter-Abstinenten-Bund, Berlin S.O. 16.

Smeenk, C.: Arbeidersbeweging en geheelonthouding. In: Enkrateia, 1922, H. 2, S. 49—67. Verl. Bond van protest.-christel. drankbestrijdersverenigingen, Utrecht.

Im übrigen s. auch Busse unter I. 2 Steffen unter V. 18.

6. Trinkerfürsorge. Trinkerheilung.

Bauer, O.: Erfahrungen der Trinkerfürsorgestelle München über Krieg und Alkohol. S.-A. aus „Die Wirkungen der Alkoholknappheit während des Weltkrieges“ (hrsg. v. Dtsch. Forsch.-Anstalt f. Psychiatrie, München). 8 S., 4°. Verl. Jul. Springer, Berlin, 1923.

Im übrigen s. auch Consultatie-Bureau unter V. 13, Aargauische Gesellschaft . . . 2. Bericht, Moser unter V. 19.

7. Alkoholgegnerschaftes Vereins- und Aufklärungswesen.

The Alliance Year Book and Temperance Reformers' Handbook for 1922. 254 S. Verl. United Kingdom Alliance, London.

Intern. Bureau z. B. d. A., Jahresbericht 1922. 15 S., kl. 8°. Lausanne, 1923.

Cherrington, E. H.: Opportunity and obligation of the world movement against alcoholism. 15 S., 8°. Verl. American issue publishing company, Westerville, Ohio, 1923.

Nat. Christen Geheelonthoudersverenigingen. Almanak voor het jaar 1923. 33. Jg., 72 S., 12°. Verl. N. C. G. O. V., Utrecht, 1922.

International convention of the World League against Alcoholism, Toronto, Canada, 1922. 96 S. fol. Verl. The W. L. A. A., Westerville, Ohio, 1923.

Reizend drankweer museum. Jaarverslag over 1922. 16 S., 8°. Verl. Sekretariat des R. d. m., Amsterdam, 1923.

Hessischer Gauverband gegen den Alkoholismus (E. V.), Tätigkeitsbericht für die Zeit Herbst 1921 bis Herbst 1922, erstattet für das hessische Ministerium des Innern. 8 S., 8°. Darmstadt.

8. Finnland.

Brott mot förbudslagen och fylleriförseelser under första och andra kvartalet år 1922. In: Social Tidskrift i Finland, 1922, Nr. 9, S. 645—663, Helsingfors.

9. Frankreich.

Gaetambide, R.: Une année de propagande. In: L'Etouffe bleue, Paris, 1923, Nr. 5, S. 33—36. Im übrigen s. auch Legrain unter 1, 5.

10. Großbritannien.

Chalmers, P.: The economic aspect of the no licence movement. 2. Aufl., 16 S., 8°. Verl. National Citizens' Council, Glasgow, 1922(?)

No-Licence at work. Beneficial results' striking facts and testimonies. 5. Aufl., 16 S., 8°. Verl. National Citizens' Council, Glasgow, 1923(?)

Protecting the adolescent. In: Monthly Notes, 1923, Nr. 3/4, S. 13—22.

Smith: No-licence in the light of christian duty. 12 S., 8°. Verl. Nat. Cit. Council, Glasgow, 1923.

Im übrigen s. auch The Alliance . . . unter III. 7.

13. Niederlande.

Consultatie-Bureau voor alcoholisme, Rotterdam. Jaarverslag 1922. 36 S., 8°.

Crommelin, H. W.: Geheelonthouding en de nieuwe tijd. In: Enkrateia, 1922, H. 1, S. 12—36. Verl. Bond van protest.-christel. drankbestrijdersverenigingen, Utrecht.

Montijn, A. J.: Werk, door en voor Drankweer-Comite's. In: Enkrateia, 1922, H. 1, S. 1—11. Ebend.

Verslag van de werkzaamheden van den Volksbond tegen drankmisbruik in het jaar 1922. In: Volksbond 1923, Nr. 129, S. 9—12.

Voogd-Pull, E.: De vrouw, de alcohol en de stembus. 8 S., 16°. Verl. Nederl. vereenig. tot afschaffing van alcoholhoud. dranken, Utrecht, 1922 (?).

Welzenbach, F. J.: Verlaging van het maximum. In: Enkrateia, 1922, H. 4, S. 175—189. Verl. Bond van protest.-christel. drankbestrijdersverenigingen, Utrecht.

Im übrigen s. auch Nat. christen . . . , Reizend drankweer museum und A. J. M. unter III 7.

15. Oesterreich, Ungarn.

Goebel, F.: Zwei neue Gesetze zum Schutze der Jugend gegen die Alkoholgefahren. II. Deutsch-Oesterreich. In: Die Alkoholfrage 1922, H. 5/6, S. 246—49. Im übr. s. auch Metz1 unter II. 6.

15a. Tschechoslowakei.

Desgl.: I. Tschechoslowakei. Ebd., S. 241—46.

18. Schweden.

Björkman, A.: Nach der schwedischen Verbotsabstimmung. In: Die Alkoholfrage 1922, H. 5/6, S. 228—31.

Dahlgren, Th.: Kooperativa förbundets korrespondenzundervisning i alkoholfrågan. 1922. Bespr. in Tifring 1923, H. 1/2, S. 30 ff.

Olan, E.: Svenska brännvinets historia. 1922. Bespr. in Tifring, 1923, H. 1/2, S. 18 ff.

Santesson, C. G.: Einiges über die Verbotsabstimmung in Schweden am 27. Aug. 1922. In: Die Alkoholfrage 1922, H. 5/6, S. 225 ff.

Socialstyrelsens utlåtande i förbudsfrågan av den 15 juli 1922 jämte ägvt särskilt yttrande samt fylleriförelserna och deras orsaker under andra kvartalet 1922. 50 S., 4°. Verl. P. A. Norstedt u. Söner, Stockholm, 1922.

Steffen, R.: Den backanaliska riktningen i Sveriges vitterhet. Ih: Tifring 1923, H. 3/4, S. 33—43.

Upplysningsarbetet i alkoholfrågan inför riksdagen. In: Tifring 1923, H. 1/2, S. 22—29.

19. Schweiz.

2. Bericht der Trinkerfürsorgestelle für den Amtsbezirk Thun über 1921., 19 S., 8°. Thun, 1922.

Gesellschaft der Schweiz. Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus. 21. Jahresbericht für das Jahr 1922. 16 S., 8°. Verl. der Gesellschaft, Lausanne, 1923.

Aarganische Gesellschaft für Trinkerfürsorge. Tätigkeitsbericht für die Zeit vom Herbst 1921 bis Winter 1922. 8 S., 8°. Aarau, 1922.

Moser, A.: Die gesetzlichen Grundlagen der Trinkerfürsorge in der Schweiz. 86 S., 8°. Verl. Abstinenzsekretariat, Sarnen (Schweiz), 1922.

Tanner, C.: Erläuterungen zur Revision der Alkoholgesetzgebung. In: Die Freiheit. 1923, Nr. 5, S. 3—6.

Hercod, R.: La situation actuelle du mouvement contre l'alcoolisme à l'étranger. In: Annuaire de l'O. C. E. A. Chap. XI, S. 186—190. Verl. O. C. E. A., Brüssel 1922.

A. J. Montyn: Hoop der toekomstschakel-N. C. G. O. V. hun samenwerking, en onderling verband. In: Enkrateia, 1922, H. 4, S. 145—58. Verl. Bond van protest.-christel. drankbestrijdersverenigingen, Utrecht.

Office Central d'Etudes contre l'alcoolisme. Annuaire. Première année, 1922. 212 S. Bruxelles.

Slack: Mededeelingen over het werk der „World's women's christian temperance union“. In: Enkrateia, 1922, H. 1, S. 36—42. Verl. Bond van protest.-christel. drankbestrijdersverenigingen, Utrecht.

Eingende Werktag'sjugend. Jungborns 1. Bundesthing. In: Johannistfeuer, 1922, H. 11/12, S. 153—184.

Im übrigen Pfeleiderer unter 2, 1: Hayler unter 3, 2.

Berendsohn und Stubbe unter III. 3, Cherrington unter V. 2, Annuaire unter V. 6, Gastambide unter V. 9, Verslag unter V. 13, Dahlgren unter V. 18, Gesellschaft... unter V. 19.

8. Ersatz für Alkohol.

Bränning, O.: Turnerjugend. (S. 38—43 „Geselligkeit“ [Ersatz der Turnerknetpe]). 70 S. kl. 8°. Hanseatische Verl.-Anstalt A. G., Hamburg, 1922.

Das evangelische Wanderheim. Verzeichnis von Jugenderholungsheimen und Wanderherbergen im Reichsverband der evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands und verwandter Bestrebungen: Verl. Reichsgeschäftsstelle, Barmen, 1923.

Im übrigen s. auch Crommelin unter V. 13.

9. Polemisches.

Vogel, M.: Wissenschaft und Pseudowissenschaft. In: Int. Ztschr. g. d. A., 1923, Nr. 1, S. 41—49.

Im übrigen s. auch Pfeleiderer unter II. 1,

10. Geschichtliches und Biographisches.

Hercod, R.: 1922, Alkoholgegnerschaft. Jahresrückschau. Ausland. In: Die Freiheit, 1923, Nr. 1, S. 1 f.

Kralik, R.: Genußsucht und Enthaltensamkeit bei den geschichtlichen Völkern. 14 S., 8°. Vogelsang-Verl. G. m. b. H., Wien, 1923.

Oettli, M.: 1922. Alkoholgegnerische Jahresrückschau. In: Die Freiheit, 1923, Nr. 2, S. 1 f.

Stubbe, Chr.: Dr. Karl Brendel. In: Die Alkoholfrage, 1922, H. 5/6, S. 260—65.

Im übrigen s. auch Goesch unter III 1, Olan unter V 18.

V. Aus anderen Ländern.

2. Amerika.

Cherrington, E. H.: America and the world liquor problem. 182 S., 12°. Verl. The american issue press, Westerville, Ohio, 1922.

Demon rum in a fight for-life. In: The literary digest, 7. IV. 1923, S. 48—60. Verl. Funk u. Wagnalls Company, New York-London.

O'Donell, J.: The camels and the wise men of the east 6 S. 8°. Verl. the American Issue Publishing Comp., Westerville, Ohio, 1923 (?).

Farnam, H. W.: Confessions of a prohibitionist. 2. Aufl., 23 S., 8°. Verl. Connecticut federation of churches, Hartford, Conn., 1922.

Gordon, G.: Operation of prohibition in the United States. Result of survey. In: Congressional Record, 67. Congress, 2. Session. 1922. Government Printing Office, Washington.

van Krevelen, D.: De berichten over Amerika. In: Enkrateia, 1922, H. 4, S. 159—174. Verl. Bond van protest-christel. drankbestrijdersvereeningen, Utrecht.

Lohmann, W.: Die Wahrheit über Amerika. 7 S., 8°. Verl. Ausschub für Alkoholverbot in Deutschland, Darmstadt-Bielefeld, 1923.

Ontario six years dry with foreword by hon. E. C. Drury, Prime minister of Ontario. 32 S., 8°. Verl. The dominion alliance, Ontario branch, Toronto (Canada), 1922.

Pollock, H. M.: Alcoholic psychoses before and after prohibition. In: Clipsheet issued by the Board of Temperance etc. of the Methodist Episcopal Church, Washington, 7. Apr. 1923, reprinted from „Mental Hygiene“.

Im übrigen s. auch Kerk unter III 4, Cherrington unter III 7.

5. Balkanländer.

S. Lehrpläne unter III. 3.

6. Belgien.

Annuaire de l'office central d'études contre l'alcoolisme. 1. Jahrg., 213 S., 4°. Verl. O. C. E. C. A., Brüssel, 1922.

Im übrigen s. auch Office unter III 7.

Vom 17. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus in Kopenhagen*)

(19.—24. August 1923).

In den letzten zwei Jahrzehnten hat man in Dänemark kräftig und nicht ohne Erfolg gegen den Alkoholismus gekämpft (Gemeindeabstimmungen!) und im Weltkrieg gute Früchte von der Kriegsrationierung geerntet (Hindhede!); schon vor 1914 hat die dänische Regierung mehrfach eingeladen, den Internationalen Kongreß in Kopenhagen abzuhalten; somit war die Zeit für eine Tagung in Kopenhagen reif.

Das „Land des Meeres“ und das „Paris des Nordens“ bewährten ihre Anziehungskraft. Die Kunstschatze der Stadt und die Naturschönheiten der Umgebung wurden uns erschlossen. Der Deutsche stand vor den Denkmälern Christians IV., Oehlenschlägers und Martensens und gedachte der vielen Beziehungen zwischen dänischer und deutscher Kultur. Der Alkoholgegner mußte anerkennen, welchen bürgerlichen Gemeinsinn ein Bierbrauer (Jakobsen) entfaltet hat. Der Menschenfreund freute sich über die Niederlassungen gemeinnütziger Bauvereine inmitten der Stadt, über das großartige Studentenheim, über die vielen alkoholfreien Restaurants usw. Der Volkswirtschaftler betrachtete mit Wohlgefallen den Freihafen und den regen Straßenverkehr mit seinen Autos und Zweirädern (die man ohne Aufsicht an Haus und Straße stehen läßt) und begrüßte Kopenhagen als eine Stadt, die von ihrer Wohlhabenheit einen guten Gebrauch zu machen weiß. In der Liebenswürdigkeit, mit welcher der Kongreß empfangen und beherbergt wurde (Empfang im Rathaus mit Bewirtung, Ausflug nach Skodsborg), in dem Entgegenkommen, welches man den Angehörigen valutaschwacher Länder erwies

*) Wir lassen diesem kurzen Berichte zwei Kongreßvorträge (Gahn, „Das schwedische System der Alkoholbeschränkung“ und Aro „Über das finnländische Verbotsgesetz und dessen Wirkungen“) im Wortlaut folgen. Von einem dritten (Scharffenberg „Der Kampf gegen den Alkoholschmuggel“) bringen wir einen längeren Auszug. Gleichzeitig verweisen wir auf den demnächst erscheinenden offiziellen Kongreßbericht, der sämtliche Vorträge enthalten wird.

Schriftl. der „Alkoholfrage“.

(Freiquartiere, Bewirtung, Unterstützung) haben auch wir diesen guten Gebrauch spüren dürfen.

Unter den Kongreßrednern fand man neben alten Bekannten manche jüngere tüchtige Kraft (ein erfreuliches Zeichen, daß unserer Bewegung frisches Blut zuströmt!). Es hielten Vorträge die Dänen Westergaard, Warming, Hindhede; die Schweden Dahlgren, Gahn, Borgström; der Norweger Scharffenberg; der Isländer Kvaran, die Finnländer Aro und Laitinen; die Deutschen Agnes Blum, Goebel; Goesch, Hartwig, die polnische Prinzessin Puzyna; die Franzosen Jaquet und Julien; der Belgier Olbrecht, die Holländer Brandt und Slotemaker; der Schweizer Herod; die Engländer Laura Pearson und Blackburn und die Amerikaner Cora Stoddard und Volstead.

Im Vordergrund der Verhandlungen stand das Alkoholverbot. Bei gleichen Idealen dürfte die Durchführung und Auswirkung in Nordamerika und in Europa (Finnland und Island) doch verschieden sein. Während man in Nordamerika schätzt, auf 30% des früheren Konsums gesunken zu sein, und eine Fülle wohlthätiger Folgen des Verbots aufzählen kann, war der Bericht über Finnland nicht so günstig. Nordamerika mit starker Flotte ausgerüstet, hat freilich auch ganz andere Hilfsmittel gegen den Schmuggel als Finnland.

Hier sei auch das Kolonialwesen berührt. Direktor D. Schreiber anerkannte, was von England und Frankreich an gutem Willen zum Schutze der Eingeborenen geschehe, zeigte, was seitens Deutschlands auf diesem Gebiete (von Staat und Mission) geleistet sei, und bezeugte die Bereitwilligkeit und Entschlossenheit Deutschlands, weiter zum Besten der Eingeborenen zu helfen.

Die nordischen Länder hatten ein besonderes Interesse an der Frage des Alkoholschmuggels. Nach den Vereinigten Staaten ist England, nach Skandinavien Deutschland, nach Finnland Esthland der Hauptschmuggler. Gewiß ist es richtig, daß nicht das Alkoholverbot, sondern der Warenpreis den Schmuggel anreizt; trotzdem ist es für ein trockenes Land Lebensbedingung, ja für jeden Staat notwendig, daß der Alkoholschmuggel unterdrückt werde. Jeder, der Sinn für Anstand und Recht hat, muß dazu helfen. Berufsschmuggler stehen sittlich mit Piraten oder Sklavenhändlern auf einer Stufe. Internationale Zusammenarbeit, wie sie auf der Konferenz von Christiania angebahnt ist, wird Besserung schaffen können.

Ob es nicht noch schlimmer als Schmuggeln ist, wenn mächtigere Staaten schwachen Völkern ihre Spirituosen offen aufzwingen? Es kam zur Sprache, wie Portugal, Spanien, Frankreich sich zu Island, Norwegen, Finnland gestellt haben — und wie man auf diplomatischem Wege einem Abstinenten-

Boycott spanischer Waren entgegengetreten sei; -- wie auch Deutschland durch den Versailler Vertrag zur Aufnahme französischer Spirituosen gezwungen werde.

Neben dem Alkoholverbot als Radikalmittel (für ein ganzes Land) empfiehlt sich das **Gemeindebestimmungsrecht** (für einzelne Bezirke). Es trägt der geschichtlichen Entwicklung Rechnung, folgt organisch in seinen Erfolgen der wachsenden Aufklärung, rüttelt die Volksmassen aus ihrer Gleichgültigkeit auf und wird so unter Umständen Vorstufe einer Trockenlegung größeren Stiles. In Deutschland sind sich alle Alkoholgegner (mögen sie zur Verbotsfrage stehen, wie sie wollen) in der Forderung des Gemeindebestimmungsrechtes einig; die Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus hat gerade hierfür mit Erfolg gewirkt.

Eine hohe **Alkoholsteuer** wird ebenfalls den Alkoholgenuß vermindern und deshalb als sogenanntes kleines Mittel gegen den Alkoholismus nicht zu verachten sein; auch das **schwedische Restriktionssystem** hat Erfolge erzielt.

Kurz lasse ich die **anderen Thematika** anklingen: Alkoholfreie Lebensführung der Jugend, Alkohol und Nachkommenschaft, Alkohol und Verkehrswesen, industrielle Verwertung des Alkohols, Frauenstimmrecht und Alkohol, die dänische Kriegsrationierung und Alkoholeinschränkung in ihrem Einfluß auf die Gesundheit.

Eine **Ausstellung** über gärungsfreie Fruchtverwertung wurde von Ingenieur Pastorello mit einem Vortrag eröffnet. Auch Literatur und Tafeln über die Alkoholfrage und Anschauungsmaterial als Hilfsmittel beim alkoholgegnerschen Unterricht wurden ausgestellt (sogar Bulgarien, Estland und Spanien waren vertreten, — Deutschland nicht unwürdig, aber nur schwach).

Lehrreich war die Vorführung antialkoholischer **Filme** der französischen Ligue nationale contre l'alcoolisme durch Cauvin.

Eine Reihe von **Sonderversammlungen** war dem Kongress an- und eingegliedert. Die methodistischen Kreise hatten ständig Abendzusammenkünfte (mit ersten Autoritäten) in der Jerusalemkirche. Ein gottesdienstlicher Abend (englisch, dänisch, deutsch) wurde in der Frauenkirche vom Blauen Kreuz veranstaltet; in der deutschen Petrikerche predigte Sup. Lic. Rolffs. Ueber die Internationale Vereinigung gegen den Alkoholismus wird an anderer Stelle ein eigener Bericht gebracht. Internationale Vereinigungen der enthaltsamen Lehrer (Vors. Präs. Dr. Strecker, Eisenach) und enthaltsamen Pfarrer (Vors.: Pfarrer Dault, Lausanne) wurden begründet.

Die „weisse Schleife“ der Weltverbotsverband, der Internationale Priesterabstinentenbund, der Internationale katholische Verein gegen den Alkoholismus, die Guttempler (J. O. G. T. und

Neutrale Guttempler nunmehr vereinigt!), das Blaue Kreuz, der Internationale Eisenbahn-Alkoholgegnerverband, der Weltverband der Studenten gegen den Alkoholismus, die Internationale Gesellschaft zum Schutz der Eingeborenen gegen den Alkoholismus und die Weltliga gegen den Alkoholismus benutzten ebenfalls die Gelegenheit zu besonderen Zusammenkünften.

33 Nationen waren auf dem Kongresse vertreten; man zählte rund 550 Teilnehmer. Ehrenpräsident war Minister Dr. Kragh, Vorsitzender das Folketingsmitglied Rechtsanwalt Dr. Heilesen, Sekretär Prokurist Göbel. Ausführliche Berichte in der Tagespresse, die nach dem Grundsatz: „Was sich liebt, das neckt sich“ mit vielen Karikaturen hervorragender Kongressmitglieder geziert waren, zeigten, dass der Internationale Kongress von der Öffentlichkeit angemessen gewürdigt worden ist.

Im Uebrigen wurde der Kongress von unsern dänischen Mitstreitern geschickt zu Werbezwecken ausgenutzt. Am augenfälligsten kam das zum Ausdruck in dem riesigen Fackelzug, der den fremden Gästen von den Mitgliedern der Kopenhagener Abstinenzvereine gebracht wurde. Wer an jenem Abend auf der Eingangstreppe oder auf dem Balkon des prächtigen Rathauses stand und die schier endlose Reihe brennender Fackeln heran-nahen sah, wird diesen überwältigenden Anblick nie vergessen.

Stubbe.

Das schwedische System der Alkoholbeschränkung.

Von Hans Gahn, Lic. Phil., Erster Aktuar des Königl. Kontrollamtes für geistige Getränke.

Wie in den meisten Ländern, wo Herstellung und Verkauf gebrannter Getränke Gegenstand gesetzgeberischer Maßnahmen geworden ist, beschränkte sich die Gesetzgebung früher auch in Schweden auf eine mehr polizeiliche Regelung der Frage mit ausgesprochen fiskalischem Charakter; sie hatte nicht einen den Verbrauch unmittelbar einschränkenden Zweck. Erst in den letzten Jahren wurde in Schweden ein Beschränkungssystem eingeführt, dessen bestimmte Absicht war, die schädlichen sozialen Wirkungen des Genusses geistiger Getränke zu vermindern.

Während in der früheren Alkoholgesetzgebung die Bestimmungen über die Herstellung gebrannter Getränke die Hauptsache waren, so beschäftigte man sich in den letzten Jahren mehr mit dem Verkauf. Damit soll indessen nicht gesagt sein, daß früher dieser wichtige Teil der Alkoholgesetzgebung ganz vernachlässigt worden wäre. Um 1850 wurde verlangt, daß wer Alkohol verkaufen wollte, gewisse persönliche Qualifikationen

hierfür aufweisen könne. 1877 wurde der Alkoholhandel von jedem andern Handel völlig abgetrennt. Dasselbe geschah hinsichtlich des Biers und des Weins erst im Jahre 1919. Die Gemeindebehörden erhielten einen immer größeren Einfluß und schließlich das gänzliche Verbotsrecht in Bezug auf den Alkoholhandel. Die Zeit, wo die Schankstellen offen sein durften, wurde mehr und mehr eingeschränkt und der Verkauf an Ort und Stelle in mancher Beziehung erschwert.

Alle diese Einschränkungen waren allgemeiner Natur; ihr Zweck war, für jedermann den Ankauf berauschender Getränke in einem gewissen Grade zu erschweren. Wenn auch zuzugeben ist, daß diese Bestimmungen ihre Absicht einigermaßen erreichten, verlangte man doch seit Beginn dieses Jahrhunderts entsprechend dem wachsenden Interesse für die öffentliche Gesundheitspflege, wirksamere Maßnahmen gegen die geistigen Getränke.

Anläßlich der von abstinenten Seite veranstalteten Volksabstimmung des Jahres 1909 sprachen sich 1 900 000 Personen über 18 Jahren, d. i. 56 % der ganzen erwachsenen Bevölkerung, für das gänzliche Alkoholverbot aus. In der Verurteilung der bestehenden Alkoholgesetzgebung waren mit den Abstinenten auch viele Leute einig, welche im übrigen die Ansichten der Alkoholgegner nicht teilten. Am beachtenswertesten und in ihren Folgen geradezu umwälzend war die Kritik, die ein junger Arzt in Stockholm, Dr. Iwan Bratt an den allgemeinen Beschränkungsmaßnahmen übte. Er schrieb in seiner 1909 erschienenen Broschüre: „Kann die Mäßigkeitsfrage ohne das gänzliche Verbot gelöst werden?“ Folgendes:

„Die gesetzgeberischen Maßnahmen, die wir besitzen, sind allgemeiner Natur; sie richten sich gegen den Alkohol und kümmern sich nicht darum, welche Haltung der einzelne Bürger den alkoholischen Getränken gegenüber einnimmt. Man vermindert nach Möglichkeit die Zahl der Schankstellen, man schließt sie früher an Samstagen und an den Vorabenden von Festtagen, man erlaubt nicht, weniger als einen Liter Brantwein auf einmal zu kaufen, man verbietet den Versand von Brantwein gegen Nachnahme, den Verkauf an Ort und Stelle während des Gottesdienstes etc. Alle diese Bestimmungen betreffen jedermann. Es braucht keiner langen Ueberlegung, um einzusehen, daß ihr Wert in Hinsicht auf die Verhinderung des Mißbrauches ein fraglicher ist. Unter sonst gleichen Umständen wird der Trinker selbstverständlich sich mehr Mühe geben als der Mäßige, das Getränk zu bekommen, nach dem er Verlangen hat. Er wird gewiß eher einen weiten Weg machen, um zu einer Schankstelle zu gelangen, er wird es eher zu Stande bringen, trotz des Wirtschaftsschlusses sein Gläschen zu bekommen, kurz, er wird weit weniger vor allen Schwierigkeiten zurückschrecken als der Mäßige, wenn er nur sein Getränk erlangen kann. Man erreicht also mit Maßnahmen, wie wir sie erwähnt haben, im allgemeinen nur eine Beschränkung des mäßigen Genusses und verärgert die Leute gegen solche einschränkende Maßnahmen.“

An Stelle solcher allgemeinen Bestimmungen empfiehlt Dr. Bratt ein System individueller Kontrolle, welches die Erlaubnis zum Kauf geistiger Getränke über die Gasse von einer besondern Bewilligung abhängig macht.

Wenn auch Dr. Bratt zum ersten Mal ausführliche Vorschläge für ein solches individuelles Kontrollsystem gemacht hat, muß doch erwähnt werden, daß schon 1901 ein Parlamentsmitglied vorgeschlagen hatte, Brantwein nur gegen eine vom Käufer zu unterzeichnende Quittung abzugeben, wobei auf der Quittung die gekaufte Menge, Datum und Wohnort des Käufers aufgeschrieben würden. Außerdem sollte der Käufer ein Zeugnis vorweisen müssen, wonach ihm Brantwein ohne Bedenken übergeben werden dürfe. — Zu dieser Zeit begann man gerade in mehreren kleinern Städten eine Art individueller Kontrolle zu versuchen, indem man Verzeichnisse der Trunk-

süchtigen anlegte, welchen keine geistigen Getränke verabfolgt werden durften.

Dieser erste Versuch, durch individuelle Beschränkungen die schlimmsten Folgen des Alkoholmißbrauches einzudämmen, wurde in verbesserter Weise durch die Gothenburger Gesellschaft wieder aufgenommen. Diese beschloß auf Anregung ihres damaligen Direktors Ernst Andréé im Jahre 1912, drei Jahre nachdem Dr. Bratt seine ausführlichen Vorschläge für die Reform des Branntweinverkaufs aufgestellt hatte, vom 1. Oktober an geistige Getränke über die Gasse nur noch gegen Vorzeigen eines besondern Erlaubnisscheins abzugeben. Dieser Schein sollte in der Regel allen erwachsenen Männern gegeben werden, welche einen solchen verlangten und die nach eingeholten Erkundigungen bei den Behörden mit geistigen Getränken keinen Mißbrauch trieben. An Frauen wurde die Erlaubnis nur auf Grund besonderer Nachforschungen erteilt. Die von jedem Käufer gemachten Bezüge wurden aufgeschrieben. Wenn sie eine beträchtliche Höhe erreichten, wurde der Käufer verwarnt oder man entzog ihm den Erlaubnisschein.

Zu seiner konsequentesten Ausbildung gelangte das Kontrollsystem im Jahre 1914, als Dr. Bratt, sein theoretischer Begründer, in seiner Eigenschaft als Direktor der neu gegründeten „Stockholmer System“ genannten Verkaufsgesellschaft begann, es praktisch auf den Alkoholverkauf in Stockholm anzuwenden. Das System von Stockholm ist seit 1919 Gesetz für das ganze Land geworden. Es unterscheidet sich von seinem Vorgänger, dem Gothenburger System, dadurch, daß die Bewilligung zum Kauf von Branntwein nur nach auf Grund einer in jedem Falle durchgeführten besondern Erhebung erteilt, und daß ein Maximum für die Bezüge festgestellt wird. Die Bezieher müssen ein besonderes Büchlein, „Mot-bok“, vorweisen, worin das Datum und die Menge des Bezuges jedes Mal eingetragen wird.

1914 und 1915 folgten eine Reihe von Branntweinverkaufsgesellschaften dem Beispiel von Gothenburg und Stockholm und führten auch die individuelle Kontrolle ein.

Um zu verhindern, daß die Bezieher ihre Branntweinkäufe nicht einfach bei andern Verkaufsstellen machten, setzte das Parlament für jede Gesellschaft den Umkreis fest, in welchem sie allein den Verkauf ausüben durfte. Im folgenden Jahre, als schon eine große Zahl von Verkaufsgesellschaften aus der Anwendung des Systems Vorteil zu ziehen suchten, so daß eine Regelung der ganzen Angelegenheit nötig erschien, erließ das Parlament eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen, wonach die Kontrolldirektion, d. h. die staatliche Oberbehörde für die abgabepflichtigen Industrien, die Sache zu ordnen und die Kontrolle des Verkaufs geistiger Getränke über die Gasse obligatorisch zu machen hatte. Weil das Parlament selbst keine genaueren Vorschriften aufgestellt hatte, wurden anfangs von den verschiedenen Gesellschaften verschiedene Methoden versucht und die Käufer hatten im allgemeinen noch große Freiheit. Eine gleichmäßigere Ordnung erfolgte im Jahre 1916, als die Lebensmittelknappheit die schwedischen Behörden nötigte, die Brennerei zu verbieten und im Zusammenhang damit den Branntweinverbrauch zu rationieren. Es wurde eine sehr beschränkte Menge festgesetzt, welche man noch kaufen durfte. Die Rationierung wurde im Jahre 1917 noch strenger und blieb in Kraft bis Ende 1919, als die Möglichkeit, sich ohne Mühe Branntwein zu beschaffen, wieder normalere Verkaufsbedingungen erlaubte. Unterdessen waren im Parlament ganz neue Bestimmungen über die individuelle Kaufkontrolle in Kraft gesetzt worden. Die Verkaufsstellen bekamen das formelle Recht, das Restriktionssystem anzuwenden. Als dann aber im Jahre 1920 die durch die wirtschaftliche Krisis bedingt gewesenen Einschränkungen dahinfielen, waren die Verkaufsgesellschaften im allgemeinen schlecht gerüstet, um den durch den guten Geschäftsgang mächtiger gewordenen Versuchungen entgegen-

zutreten, wie deutlich aus den später folgenden statistischen Angaben hervorgeht. Man kann eigentlich erst von 1922 an von einer richtigen Durchführung der einschränkenden Kontrollmaßnahmen reden, als gewisse von der zentralen Kontrollbehörde festgesetzte Maßnahmen praktisch in Anwendung gebracht werden konnten.

Nach diesem kurzen historischen Abriss wollen wir nun versuchen, die hauptsächlichsten Merkmale der heutigen Gesetzgebung über den Alkoholverkauf darzustellen, indem wir vor allem seine praktische Anwendung ins Auge fassen. Das Gesetz erkennt als alkoholische Getränke nur Spirituosen und solche geistige Getränke an, die mehr als 22 Volumprozent Alkohol enthalten, sowie den Wein. Die Malzgetränke, welche bis 3,2 Gewichtsprozent Alkohol enthalten dürfen, sind unter der allgemeinen Bezeichnung „berauschende Getränke“ nicht inbegriffen. Der Verkauf berauschender Getränke, sofern sie nicht zu technischen Zwecken bestimmt sind, ist in Groß- und Kleinhandel eingeteilt. Unter Großhandel versteht man den Verkauf an Wiederverkäufer und die Ausfuhr.

Jeder andere Verkauf wird als Kleinhandel betrachtet. Es ist entweder Verkauf über die Gasse oder Verkauf zum Genuß an Ort und Stelle. Der Kleinhandel mit geistigen Getränken darf mit keinem andern Handel, für welchen eine besondere Bewilligung erforderlich ist, verquickt werden. Dabei ist zu bemerken, daß nach dem schwedischen Gesetz der Lebensmittelverkauf keiner besondern Bewilligung bedarf.

Das Recht zur Einfuhr von geistigen Getränken ist ausschließlich den Großhändlern und Systemgesellschaften zugestanden; ausgeübt wird es tatsächlich nur von den Großhändlern. Das Recht zum Großhandel haben die Geschäfte, welche Alkohol produzieren, sowie die Systemgesellschaften, welche an Détailverkäufer abgeben oder an die Monopol-Großhandels-gesellschaft von Wein und Branntwein (A. B. Vin- und Spritcentralen) mit ihren Filialen. Der Kleinhandel darf mit geringen Ausnahmen (Weinverkauf auf Schiffen etc.) nur von einer besondern Verkaufsgesellschaft ausgeübt werden, welche für den Gemeindebezirk hierfür das Monopol erhält (Systemgesellschaft). Gesuche um Verkaufsbewilligungen müssen der Gemeindebehörde vorgelegt werden, welche wie die Staatsbehörde, die das Abgaberecht bewilligt, das Recht hat, die Bewilligung zu versagen oder von Beschränkungen abhängig zu machen, soweit dieselben nicht in Widerspruch mit dem Gesetze stehen. Der Gewinn, welchen die Systemgesellschaft verteilen darf, ist auf 5% beschränkt. Der Ueberschuß fällt in die Staatskasse. Die Gesellschaften sind bezüglich ihrer Verwaltung der strengen Aufsicht des Staates unterstellt.

Vor 1919 durfte die Systemgesellschaft ihr Verkaufsrecht, sowohl das über die Gasse, wie das an Ort und Stelle, an Private übertragen. Jetzt ist dies nur noch für den Konsum an Ort und Stelle möglich. Andererseits ist der Wirt genötigt, alle Getränke, die er verkaufen will, bei der Systemgesellschaft zu beziehen und sich vertraglichen Verpflichtungen zu unterwerfen, welche ihm von der Kontrolldirektion auferlegt werden. Er soll ein möglichst beschränktes finanzielles Interesse am Ausschank seiner Getränke haben. Die Kontrolldirektion suchte diese Absicht des Gesetzgebers bis dahin dadurch zu erreichen, daß sie eine Gewinngrenze festsetzte. So lange der Absatz des Wirtes ein gewisses Höchstmaß nicht überschreitet, erhält er einen gewissen Teil der Differenz zwischen An- und Verkaufspreis der Getränke; was er über die Höchstgrenze hinaus verkauft, muß er gleich teuer bezahlen, wie er es den Kunden verkaufen kann. Die Gesellschaft hat das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, daß die Wirte auch alle sozialen Maßnahmen beobachten, welche vom Gesetze verlangt werden. Hinsichtlich der Verkaufslokale, der Oeffnung und

Schließung der Wirtschaft etc. sind strenge Bestimmungen seitens der Kontrolldirektion aufgestellt worden. Das Maximum an geistigen Getränken, welche einem Gast vorgesetzt werden dürfen, ist genau festgelegt; es ist verboten, nur Getränke zu genießen; man muß dazu eine Mahlzeit von bestimmtem Preis mitbestellen.

Die Bestimmungen über den Verkauf über die Gasse bilden den Hauptteil des Gesetzes. Der Grundgedanke des Gesetzgebers ist folgender: Der Verkäufer, d. i. die Systemgesellschaft, muß, um Mißbrauch zu verhindern, immer wissen, an wen sie verkauft und wie viel sie jedem einzelnen verkauft hat. Die Leute, welchen die Gesellschaft auf Grund ihrer Erhebungen glaubt geistige Getränke abgeben zu dürfen, empfangen ein „Mot-bok“; dadurch erhalten sie die Erlaubnis, in einem bestimmten Lokal Alkohol zu kaufen. Es ist angegeben, wieviel im Maximum gekauft werden darf. In besondern Fällen, wenn z. B. jemand in einer Irrenanstalt gewesen oder wegen Trunksucht behandelt worden ist, oder wenn er vor einer gewissen Zeit wegen Trunkenheit bestraft worden war, ist es von Gesetzes wegen verboten, ihm überhaupt Alkohol zu verkaufen. Außerdem aber gibt das Gesetz der Gesellschaft das Recht, auch in Fällen, wo keine so schweren Gründe vorliegen, die Abgabe von Alkohol abzulehnen oder doch einzuschränken. Die Höchstmenge von Brantwein, welche im Monat gekauft werden darf, ist 4 l. Es werden so viel Einschränkungen gemacht, daß tatsächlich nur $\frac{1}{3}$ der männlichen Kunden und eine unbedeutende Anzahl von Frauen das Recht haben sich die maximale Menge zu verschaffen. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann die Gesellschaft Käufe von über 4 l im Monat gestatten.

Die individuelle Kontrolle erheischt eine ungeheure Arbeit seitens der Verwaltungsbehörden, insbesondere zur Beschaffung der Auskünfte nicht nur über die Kunden, sondern auch über die andern erwachsenen Personen im Kontrollgebiet. Ferner müssen die Détaillkäufe kontrolliert und eingetragen werden. Außerdem ist auch der Verkauf von Brantwein und Wein für medizinische und technische Bedürfnisse (einschl. der freie Verkauf von Alkohol zu diesen Zwecken), ebenso der Verkauf alkoholhaltiger technischer Präparate einer strengen Kontrolle unterstellt. Neben der staatlichen Aufsichtsbehörde, der Kontrolldirektion und den halboffiziellen Systemgesellschaften kennt die Gesetzgebung noch ein Organ, die Nüchternheitskommissionen, deren Hauptaufgabe darin besteht, über die Nüchternheit in der Gemeinde zu wachen, diejenigen vom Alkoholkaufrecht auszuschließen, die Mißbrauch treiben, und das Gesetz über die Behandlung der Gewohnheitstrinker zur Anwendung zu bringen.

Betrachten wir nun die Wirkungen der Alkoholeinschränkungen. Ich muß vorausschicken, daß Schweden schon von jeher in Bezug auf den Alkoholgenuß ein Land des Schnapses war. Der Wein spielt eine ganz nebensächliche Rolle und die Malzgetränke konnten nie mit dem herrschenden Getränk, dem Brantwein, konkurrieren. Gegen 1860, zur Zeit, als die amtliche Statistik anfang, sich um den Alkoholverbrauch zu kümmern, betrug der Brantweinverbrauch (zu 50^o abs. Alkohol) mehr als 10 Liter auf den Kopf der Bevölkerung. Um 1870 stand er noch auf 10 Litern. Dann erfolgte eine wesentliche Abnahme ungefähr bis 1900, vor allem infolge der tatkräftigen Aufklärungsarbeit der Abstinenzvereine.

Zu Beginn unseres Jahrhunderts zeigte sich zunächst eine gewisse Zunahme des Alkoholverbrauchs, die aber bald aufhörte, als verbesserte Gesetze über den Brantweinhandel eingeführt worden waren und die Systemgesellschaften den Alkoholverkauf von mehr sozialem Gesichtspunkte aus in die Hand genommen hatten. Seither blieb der Brantweinverbrauch auf ziemlich gleicher Höhe, 6—7 Liter auf den Kopf der Bevölkerung, bis zur Zeit, wo das individuelle Kontrollsystem eingeführt wurde. Während der

Kriegsjahre ging der Verbrauch auf nur noch einen Bruchteil des früheren Konsums zurück. Die niedrigste Zahl, 1,2 Liter auf den Kopf der Bevölkerung, wurde 1918 erreicht. Mit Aufhebung der Kriegseinschränkungen erfolgte ein Anstieg des Konsums auf 2,3 Liter, nach Beseitigung der Rationierung auf 6 Liter im Jahre 1920. Die Zahl für 1921, das erste Jahr, wo das Stockholmer System einigermaßen konsequent durchgeführt worden ist, ist 4,8 Liter. 1922 ging der Konsum auf 3,8 Liter herunter, und es ist wahrscheinlich, daß er für das laufende Jahr um 4 Liter herum betragen wird.

Zum vollen Verständnis der mitgeteilten Zahlen müßte ich viel mehr in die Einzelheiten gehen können, als das in diesem kurzen Aufsätze möglich ist. Nach einem eingehenden Studium des ganzen reichhaltigen Materials, welches die amtliche Statistik zusammengestellt hat (Schweden ist m. W. das einzige Land, wo die Statistik dank des eigenartigen Verkaufssystems genauen Aufschluß über den ganzen legitimen Branntweinkonsum geben kann), glaube ich versichern zu können, daß die von mir mitgeteilten Zahlen in zuverlässiger Weise das Maß des Einflusses darlegen, welchen die verschiedenen Formen des Alkoholverkaufs auf den Verbrauch gehabt haben. Die allgemeinen Einschränkungen, welche im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts eingeführt wurden, konnten den Alkoholverbrauch nicht tiefer als auf 6—8 L. per Kopf herunterbringen. Mit der Einführung des obligatorischen, individuellen Verkaufssystems im Jahre 1916 sank die Zahl auf 5 L., obwohl die Durchführung des Systems noch keine einheitliche war und die wirtschaftliche Blütezeit die Aufgabe der Verkaufs-Gesellschaften sehr erschwerte. — Die folgenden Kriegseinschränkungen, die Ende 1916 begannen, haben dann den Verbrauch sehr wesentlich herabgedrückt. Diese Einschränkungen gingen aber weit über das hinaus, was das Gesetz verlangte; sie waren in der 2. Hälfte 1917 und für das ganze Jahr 1918 so einschneidend, daß sie einer völligen Prohibition nahekommen. Die jedem Inhaber eines Motboks verkaufte Branntweinmenge überstieg 1918 nicht 6 Liter, während sie 1916 40 Liter betrug. 1919, als die strengen Kriegseinschränkungen teilweise aufgegeben waren, hob sich der durchschnittliche Bezug eines Motbokinhabers auf ungefähr 15 Liter, er hätte wahrscheinlich 30 Liter überschritten, wenn nicht vorübergehend eine sehr hohe Steuer auf den Kleinverkauf von Branntwein erhoben worden wäre. Als mit Beginn des Jahres 1920 diese Steuer fortfiel, und auch keine weiteren außerordentlichen Verkaufsbeschränkungen mehr bestanden, verdoppelten sich die Bezüge der Motbokinhaber mit einem Schlage. Der Gesamtalkoholverbrauch hätte bei dem guten Geschäftsgange dieses Jahres sicher die Höhe der Vorkriegsjahre erreicht, wenn nicht einerseits vor dem 1. Juli eine neue Branntweinsteuer eingeführt worden wäre und wenn andererseits die Systemgesellschaften nicht auf Weisung der Kontrolldirektion in der 2. Hälfte des Jahres die auf jedes Motbok entfallende Menge Branntwein reduziert hätte. Durchschnittlich wurde in diesem Jahre auf das Motbok 32 Liter Branntwein gekauft. 1921, als das Kontrollsystem verbessert war und der gute Geschäftsgang zu schwinden begann, sank die Zahl auf 27 Liter; 1922 betrug sie noch 23 Liter; die Bemühungen, die Kontrolle zu verbessern und den Verbrauch in Schranken zu halten, wurden unterstützt durch den ungünstigen Geschäftsgang. In normalen Zeiten dürfte sich die auf je ein Motbok gekaufte jährliche Branntweinmenge zwischen der von 1920 und der von 1922 halten. Da unterdessen das Kontrollsystem noch verbessert worden ist, wird die Zahl für 1923 derjenigen des Vorjahres nahe stehen und ca. 25 Liter ausmachen. Demnach hat das Kontrollsystem seit der Einführung des Obligatoriums im Jahre 1916, wo die Käufe auf das Motbok noch 40 Liter ausmachten, den Verkauf über die Gasse um 15 Liter auf je ein Motbok heruntergebracht, d. i. um 40%. Vergleicht man aber die gesamte Konsumtion von gebrannten Getränken mit den entsprechenden Zahlen der unmittelbar vorhergehenden Jahre, so ergibt sich eine noch etwas größere Verminderung. Die Zahl von 40% darf daher als Maß der

einschränkenden Wirkung des individuellen Kontrollsystems angesehen werden.

Wenn einerseits die vorhin angeführten Zahlen, wie schon bemerkt, im allgemeinen ein genaues Bild vom Einfluß des schwedischen Restriktionssystems auf den Alkoholverbrauch geben, so enthüllen sie andererseits noch eine Reihe von einzelnen Tatsachen, auf die hier noch einzugehen ist. Zunächst ist festzustellen, daß, wenn auch der Alkoholkonsum heute wie früher auf dem Lande wesentlich anders ist als in den Städten, das Kontrollsystem immerhin eine gewisse Ausgleichung gebracht hat. In den Städten, wo der Verbrauch früher besonders stark war, hat das Restriktionssystem zu einer merklichen Konsumverminderung geführt, während die Wirkungen auf dem Lande nicht so gute waren. Für viele Leute, welche früher keine gebrannten Getränke genossen hatten, ist das Motbok zu einem begehrten Gegenstand geworden. Wer ein solches besitzt, will es auch benutzen. Es ist unmöglich, genau zu sagen, in welchem Umfange die Zahl der Schnapstrinker zugenommen hat, da die Zahl der Motbokinhaber selbstverständlich nicht gleich bedeutend ist mit der Zahl der Verbraucher. Etwa 60% der gesamten männlichen, erwachsenen Bevölkerung des Landes besitzt jetzt ein Motbok, während es vor der Einführung des Obligatoriums nur 50% waren.

Wir müssen in diesem Zusammenhange auch die quantitativ freilich wenig bedeutende, aber in Bezug auf die schädigenden Wirkungen doch nicht zu vernachlässigende Rolle in Betracht ziehen, welche dem Konsum geistiger Getränke an Ort und Stelle zukommt. Diese Verkaufsart ist als eine Art Sicherheitsventil zu betrachten, was die statistischen Zahlen durchaus bestätigen. Wenn die Verkaufsbeschränkungen strenger werden, oder wenn die Geschäftslage sich bessert, steigen die Zahlen des Verbrauchs an Ort und Stelle an, während sie zurückgehen, sobald die Verkaufsbeschränkungen über die Gasse erleichtert werden oder die wirtschaftlichen Verhältnisse sich verschlechtern. Normalerweise macht der Schnapsverbrauch an Ort und Stelle nur etwa 10% des Gesamtverbrauchs aus. Auch die starken Weine spielen eine ähnliche, regulierende Rolle; wenn Knappheit an Branntwein besteht, dienen sie als Ersatzgetränk.

Während man ohne große Mühe aus der Verbrauchsstatistik die restriktiven Wirkungen des schwedischen Systems ersehen kann, ist es viel schwieriger, sich daraus ein Bild von seinem allgemeinen Einfluß auf die Nüchternheit der Bevölkerung zu machen. Zu diesem Zweck muß man sich in Schweden wie anderswo an ein recht unzuverlässiges Kriterium halten, an die Statistik der Trunkenheitsfälle. Dabei lassen sich verschiedene Orte und Gegenden kaum mit einander vergleichen, eher noch kann man verschiedene Zeiträume in der gleichen Gegend mit einander vergleichen. Denn die Gesetzgebung ist in den einzelnen Ländern verschieden, ebenso die Anwendung der polizeilichen Vorschriften. So kann man nicht ohne weiteres die Zahl der Trunkenheitsfälle Norwegens mit derjenigen Schwedens vergleichen. Umgekehrt ist es wohl angängig, die schwedischen Zahlen verschiedener Jahre einander gegenüber zu stellen. Da zeigt sich nun, daß das individuelle Kontrollsystem schon in den Jahren 1914 und 1915 die Zahl der Trunkenheitsfälle merklich herabzusetzen im Stande war. Die Zahl der wegen Betrunktheit bestraften Personen ging von 15 300 auf 1 Million straffähiger Einwohner im Jahre 1913, auf 13 100 und 12 200 in den beiden folgenden Jahren zurück. Allerdings haben die Kriegseinschränkungen von 1916 und 1917 eine viel größere Wirkung gehabt. 1917 sank die Zahl der wegen Betrunktheit Verurteilten auf 4 100 auf 1 Million straffähiger Personen, d. i. nur 27% der Zahl von 1913. Das Verhältnis verschlechterte sich schon 1918 und noch mehr 1919, in dem Maße, als die Einschränkungen aus der Kriegszeit erleichtert wurden und der verderbliche Einfluß des guten Geschäftsganges sich fühlbar machte

Im Jahre 1920 war der größte Teil dessen, was man mit den Einschränkungsmaßnahmen und der individuellen Kontrolle gewonnen hatte, wieder verloren. Die relative Zahl der Trunksuchtsvergehen erreichte wieder ungefähr die Zahl von 12 000 auf 1 Million Erwachsener. Im folgenden Jahre brachten es aber die wirtschaftliche Krise und die Verbesserungen am Kontrollsystem zu Stande, daß die Zahl der wegen Trunkenheit Bestraften auf 7 500 und im Jahre 1922 auf 7 000 sank. Das laufende Jahr wird eher wieder eine größere Zahl ergeben, die aber unter 8 000 bleiben dürfte, was immerhin nur $\frac{2}{3}$ des Durchschnittes der Jahre vor dem Kontrollsystem ausmacht.

Aus vergleichenden Zusammenstellungen über die Verteilung der Trunkenheitsfälle nach der Natur des genossenen Getränkes ergibt sich, daß die Wirkung der geistigen Getränke sowohl absolut wie relativ abnimmt, je schwieriger es gemacht wird, sich dieselben zu beschaffen. Während noch im Jahre 1917, als die ersten Kriegseinschränkungen noch nicht sehr streng waren, 62% aller Trunkenheitsfälle dem Schnaps zuzuschreiben waren, waren es im Jahre 1918 nur 37%, weil damals die Rationierung sehr knapp war. Andererseits läßt sich feststellen, daß seit 1919 mit der größeren Leichtigkeit, sich Brantwein zu verschaffen, auch die entsprechenden Zahlen wieder ansteigen, um 1920-22 das Verhältnis von 40% zu erreichen. Diese Zunahme steht zum Teil in Zusammenhang mit der geheimen Brennerei, später, als diese praktisch ziemlich aufgehört hatte, mit dem Schmuggel von geistigen Getränken. — Der Wein hat als Ursache von Betrunkenheit bei uns immer nur eine ganz sekundäre Rolle gespielt. Immerhin ist bemerkenswert, wie sein Anteil zunimmt in dem Maße, als es schwieriger ist, sich Schnaps zu verschaffen. Die Zahlen über die Rolle der Malzgetränke (Bier) als Trunkenheitsursache ergeben, daß dieselben in der ersten Hälfte des Jahres 1917 ungefähr zu $\frac{1}{3}$ zur Gesamtzahl der Verhaftungen beigetragen haben. In der 2. Hälfte des Jahres 1918, wo die starken Biere verboten wurden, hat das Bier praktisch aufgehört, eine Ursache von Trunkenheit zu sein. Zur Beantwortung der Frage, wie man sich die berausenden Getränke verschafft hat, muß auf die geringe Rolle hingewiesen werden, welche die zum Nachhausenehmen verkauften geistigen Getränke als Ursache von Betrunkenheit spielen. Die Zahlen bezüglich des Verbrauchs an Ort und Stelle sind viel ungünstiger; sie sind nicht nur höher als die Zahlen für den Verkauf über die Gasse, sie zeigen im Gegensatz zu den letztern auch keine Verbesserung in den letzten Jahren. Dieser Umstand, zusammengehalten mit der Tatsache, daß nur 20% der wegen Trunkenheit Verurteilten Inhaber eines Motbok waren, spricht dafür, daß das schwedische Restriktionssystem bessern Erfolg gehabt hat für den Verkauf über die Gasse als bezüglich des Konsums an Ort und Stelle. Viele Leute, welchen das Recht zu einem Motbok nicht zuerkannt wird, suchen ihre Trinkbedürfnisse an den Schankstellen zu befriedigen oder indem sie heimlicher Weise denaturierten Alkohol oder alkoholhaltige, technische Produkte kaufen, die während der Einschränkungsjahre in ziemlichem Umfange den gewohnten Brantwein ersetzt hatten, jetzt aber im allgemeinen aus dem Konsum verschwunden sind, zum Teil dank strenger Kontrolle. Es ist im weitern zu bemerken, daß der ungesetzliche Alkoholhandel, besonders der Schmuggel, in den großen Städten viel schwieriger ist als in kleinen Ortschaften und auf dem Lande, wo der ungesetzliche Verkauf am meisten schädliche Wirkungen zeigt.

Es ließe sich noch vieles über das Restriktionssystem in Schweden sagen. Ich verweise auf die ausführliche Statistik, die ich hier anfüge. Ich unterließ es absichtlich, ein mehr oder weniger subjektives Urteil über das Restriktionssystem und seine Wirkungen auf die Ernüchterung des Volkes abzugeben; so viel als möglich ließ ich Zahlen sprechen. Ich hoffe auf diese Weise doch ein einigermaßen klares Bild von dem System und seinen Wirkungen gegeben zu haben.

1. Der Branntweinkonsum Schwedens (in Litern zu 50^o abs. Alkohol auf den Kopf der Bevölkerung).

Jährlich	Liter 50 ^o	Jährlich	Liter 50 ^o	Jährlich	Liter 50 ^o	Jährlich	Liter 50 ^o
1861/65	10,7	1891/95	6,9	1911	6,6	1917	1,7
1866/70	8,7	1896/00	8,1	1912	6,8	1918	1,2
1871/75	11,8	1901/05	7,6	1913	6,9	1919	2,3
1876/80	10,1	1906/10	6,8	1914	6,6	1920	6,0
1881/85	8,0	1911/15	6,7	1915	6,5	1921	4,8
1886/90	7,1	1916/20	3,3	1916	5,2	1922	3,8

2. Der Branntweinkonsum Schwedens (Millionen Liter).

Jahr	Verkauf über die Straße		Verkauf zum Genuß an Ort und Stelle		Der ganze Verkauf	
	Millionen Liter	%	Millionen Liter	%	Millionen Liter	%
1913	38,10	86	6,40	14	44,50	100
1914	33,79	85	6,11	15	39,90	100
1915	34,00	85	6,20	15	40,20	100
1916	27,36	81	6,24	19	33,60	100
1917	7,96	78	2,24	22	10,20	100
1918	5,48	75	1,82	25	7,30	100
1919	12,15	84	2,25	16	14,40	100
1920	33,63	89	4,21	11	37,84	100
1921	28,53	90	3,06	10	31,59	100
1922	23,25	90	2,50	10	25,75	100

3. Der Branntweinkonsum Schwedens.
(Der Verkauf über die Straße in Litern auf je ein Motbok.)

Monat	Im Jahre 1920	Im Jahre 1921	Im Jahre 1922	Im Jahre 1923
Januar	2,56	2,28	1,82	1,66
Februar	2,53	2,34	1,81	1,70
März	2,89	2,50	1,90	2,01
April	2,67	2,40	1,95	1,79
Mai	2,72	2,37	1,89	1,90
Juni	2,94	2,54	2,06	2,05
Juli	2,64	2,13	1,88	1,88
August	2,63	2,11	1,89	1,95
September	2,60	2,11	1,75	1,91
Oktober	2,56	2,05	1,82	1,94
November	2,58	2,04	1,85	
Dezember	2,90	2,40	2,28	
Durchschnittlich	2,68	2,27	1,91	

4. Die Zahl der Trunkenheitsfälle in Schweden.

Jahr	Die ganze Anzahl	Auf 100 000 Einwohner
	Bestrafte Personen	
1911	50,972	920
1912	56,622	1,014
1913	58 909	1,048
1914	50,860	899
1915	47,948	842
1916	43,911	766
	Von der Polizei in Haft genommene Personen	
1917	18,507	320
1918	18,854	325
1919	35,103	602
1920	45 789	779
1921	30,099	508
1922	28,198	472

Ueber das finnländische Verbotsgesetz und dessen Wirkungen.

Von Pastor K. A. r. o.

Finnland ist zur Zeit das einzige Land Europas, wo ein sogenanntes vollständiges Verbot d. h. Verbot gegen alle Stoffe, die mehr als 2 Volumprozent Alkohol enthalten, besteht. Dieses Alkoholverbot ist jetzt etwas über vier Jahre alt. Am 1. Juni 1919 trat in Finnland die „Verordnung betreffs Zubereitung, Einfuhr, Verkauf, Transport und Niederlage alkoholhaltiger Stoffe“ in Kraft, die der Kürze halber „das Verbotsgesetz“ genannt wird.

Das Verbotsgesetz in seiner ursprünglichen Fassung war eigentlich schon zehn Jahre früher beschlossen worden, also vor dem Weltkriege. Hieraus folgt, daß in diesem Gesetz, schon bevor es in Kraft trat, sich große Mängel bemerkbar machen mußten, die einer Revision bedurften. Darum wurden durch das Gesetz vom 15. August 1919, also 2½ Monate nach Inkrafttreten des Verbotes, verschiedene Bestimmungen desselben abgeändert, und am 7. April 1922 wurde vom Parlament das zur Zeit geltende Verbotsgesetz angenommen.

Außerdem sind im Laufe der letzten Jahre verschiedene Gesetze zur Durchführung des Verbotes erlassen worden. Die finnländische Anti-alkoholgesetzgebung ist also mehrmals abgeändert worden, so daß ein Urteil über ihre Wirkungen nicht leicht ist. Es ist ferner zu bemerken, daß die Statistik über den Alkoholverbrauch und seine Folgen in Finnland noch recht mangelhaft ist, was eine richtige Beurteilung der Verhältnisse weiter erschwert. Die Regierung hat indessen auf Verlangen des Parlamentes eine Kommission ernannt mit dem Auftrage, Vorschläge zu einer Untersuchung über die Wirkungen des Verbotes und die Haltung der mit seiner Durchführung betrauten Beamten auszuarbeiten. Diese Kommission ist mit ihrer Arbeit noch nicht zu Ende gekommen, und die statistischen Erhebungen und die Gutachten der verschiedenen Behörden und Privaten, die gesammelt werden, sind noch nicht veröffentlicht. Der Unterzeichnete

muß sich daher darauf beschränken, die allgemein bekannten Tatsachen darzulegen und auf die schon vorhandenen statistischen Angaben hinzuweisen.

Vor allem ist festzumachen, daß das Verbotsgesetz von der Mehrheit des finnischen Volkes gebilligt wird. Alle politischen Parteien, mit Ausnahme der schwedischen Volkspartei haben das Alkoholverbot auf ihr Programm gesetzt. Natürlich gibt es in jeder Partei Leute, welche gegen das Verbot sind. Sie konnten aber ihre Ansicht in den Parteien nicht durchdrücken. Eine große Mehrheit der Volksvertreter im Parlament (mehr als zwei Drittel), sind Anhänger des Alkoholverbots.

Laut der Reichstagsordnung der Republik Finnland kann die Behandlung einer Gesetzesvorlage, falls es von 67 Abgeordneten, d. h. von mindestens ein Drittel aller (200) Reichstagsmitglieder gefordert wird, verschoben werden, bis der nach den erfolgten Neuwahlen einberufene neue Reichstag zusammentritt. Auf dem vorhergehenden Reichstage, als das neue und verschärfte Verbotsgesetz angenommen wurde, versuchten die Gegner desselben einen solchen Aufschub zu erzielen, konnten aber keine genügende Anzahl von Stimmen für sich gewinnen, so daß gesagt werden kann, daß das verschärfte Verbotsgesetz auf dem vorhergehenden Reichstage von mindestens zwei Dritteln der Abgeordneten unterstützt wurde. Darauf erfolgten im vergangenen Sommer Neuwahlen zum Reichstage, aber es erfolgte nach dieser Richtung hin keine Veränderung in der Zusammensetzung der Reichstagsabgeordneten. Die Gegner des Verbotsgesetzes in dem gegenwärtigen Reichstage sind so gering an Zahl, daß, als vergangenen Herbst im Reichstage von Dr. Schauman, einem der hervorragendsten Gegner des Verbotsgesetzes, ein Antrag eingereicht wurde, die Verbotfrage durch ein Referendum zu lösen, und die Sache im Reichstage zur Entscheidung kam, dieser Antrag von keinem Abgeordneten unterstützt wurde.

Das Verbotsgesetz wird in Finnland von einer sicheren Mehrheit im Reichstage unterstützt. Desgleichen hat es auch eine Stütze in der gegenwärtigen Regierung. Die sicherste Stütze desselben bilden aber doch die Abstinenzvereine, deren Mitgliederzahl sich in den letzten Jahren mehr als verdoppelt hat; ferner die Jugendbünde, welche seit der Einführung des Verbotes von ihren Mitgliedern die Totalabstinenz verlangen, und religiöse Kreise aller Gesellschaftsklassen. Doch muß zugegeben werden, daß die öffentliche Meinung im Lande nicht mehr so entschieden für das Verbot ist, wie zur Zeit der Einführung vor 4 Jahren. Mehrere Zeitungen, wenigstens bürgerliche Blätter, und zwar nicht nur schwedischer Sprache, sind mehr oder weniger offene Gegner des Verbotes. Die Sozialisten dagegen, sowohl die Sozialdemokraten wie die Kommunisten, haben bisher schärfer als andere Parteien darauf gedrungen, daß das Verbotsgesetz beibehalten und verschärft werden solle, und man kann leicht diesen scharfen Standpunkt der Sozialisten verstehen. Die wirtschaftliche Lage der Arbeiter ist heutzutage besser als vielleicht je zuvor, und hervorragende Vertreter der Arbeiterschaft, sogar solche, die nicht selbst Abstinente sind, behaupten, dieser Wohlstand der Arbeiter sei zum großen Teil dem Verbotsgesetze zuzuschreiben. Und da diese Ueberzeugung unter den Arbeitermassen allgemein ist, so werden die überhaupt zur Arbeiterklasse gehörenden Wähler, sogar solche, die selbst ab und zu, wenn die Möglichkeit sich darbietet, estnischen Spiritus zu sich nehmen, ihre Stimmen für das Verbotsgesetz abgeben. In diesen Kreisen wird das Verbotsgesetz als ein Arbeiterschutzgesetz betrachtet, wie z. B. das Gesetz betreffs des Achtstundentages. Und so lange die Arbeiter diese Meinung von den Wirkungen des Verbotsgesetzes haben, sind sie überzeugt, für ihre eigene Sache zu kämpfen, wenn sie für das Verbotsgesetz eintreten. Sie betrachten diesen Kampf als einen Teil des Klassenkampfes der Arbeiter, und sie führen vielerorts diesen Kampf mit einer solchen Tatkraft, wie sie in bürgerlichen

Kreisen unbekannt ist. Es gibt Arbeitervereine, die den Uebertretern des Verbotsgesetzes gegenüber eine fast ebenso strenge Parteidisziplin ausüben wie z. B. Streikbrechern gegenüber. Und so lange die größte politische Partei des Landes diesen Standpunkt einnimmt und das Verbotsgesetz Anhänger auch unter den bürgerlichen Parteien hat, kann von seiner Aufhebung auch keine Rede sein. Die Gegner des Verbotsgesetzes haben daher augenblicklich keine Aussicht, die Abschaffung zu erreichen.

Was die Wirkungen des Verbots betrifft, so sind die Ansichten sehr verschieden. Zunächst über den Alkoholverbrauch.

Da die Herstellung und Einfuhr alkoholischer Getränke ausschließliches Recht des Staates ist, haben wir offizielle Zahlen über die Menge des für erlaubten Gebrauch verkauften Alkohols, d. h. desjenigen, der für wissenschaftliche, technische und medizinische Zwecke bestimmt ist. Die betreffenden Mengen sind folgende:

Im Jahre	1919 (1/6—31/12)	im Ganzen	445,908	Liter á 100 %	Alkoholhalt
" "	1920	" "	845,811	" " " "	" "
" "	1921	" "	1,037,041	" " " "	" "
" "	1922	" "	1,560,479	" " " "	" "
" "	1923 (1/1—30/6)	" "	712,378	" " " "	" "

Das sind also die Alkoholmengen, welche die Universitätsinstitute, die höheren Schulen und andere Unterrichtsanstalten, ungefähr 720 verschiedene technische Anstalten sowie Krankenhäuser und Apotheken zu gesetzlich erlaubten Zwecken bekommen haben. Es ist aber eine allbekannte Tatsache, daß wenigstens ein Teil des auf ärztliche Verordnung angeschafften Alkohols zu Genußzwecken verwandt worden ist, es ist aber unmöglich zu berechnen, wie groß diese Menge ist. Im vergangenen Jahre, als der Verkauf alkoholhaltiger Stoffe durch die Apotheken seinen Höhepunkt erreichte, betrug er 73.7% also $\frac{3}{4}$ des ganzen Alkoholquantums, wobei der größte Teil dieses Quantums reiner Spiritus war. Dieser große Verbrauch wurde ohne Zweifel dadurch verursacht, daß gewisse s. g. „Spiritusdoktoren“ geradezu einen Großhandel mit Spiritusrezepten betrieben und die Apotheker ihnen bei dieser schmächtlichen Umgehung des Verbotsgesetzes behilflich waren. Dieser Verbrauch von Apothekenspiritus verminderte sich um beinahe ein Drittel (32%) im Juli, als das neue Verbotsgesetz in Kraft trat, das Strafbestimmungen für Uebertretung oder Mißbrauch von Seiten der Aerzte und Apotheker enthält. Und als dann später am 1. Oktober 1922 ein sog. „Rezeptblankettssystem“ in Gebrauch kam, auf Grund dessen man den Spiritushandel der Aerzte und Apotheker kontrollieren kann, verminderte sich der Verbrauch des Apothekenspiritus um noch ein Drittel (34%) im Vergleich zum vorhergehenden Monat. Doch gibt es noch einzelne Aerzte, besonders Zahnärzte und Tierärzte sowie Apotheker, die gemeinsam unerlaubten Handel mit Spiritus betreiben. Man kann jedoch unmöglich ermitteln, ein wie großes Quantum des vom Staate angeschafften Alkohols auf diese gesetzwidrige Weise zu Völlereizwecken verbraucht worden ist.

Wenn man auch voraussetzen sollte, daß all der vom Staate zubereitete und importierte Alkohol zu Berauschungszwecken gebraucht worden wäre, so wäre z. B. im vergangenen Jahr, als der Verbrauch des vom Staate angeschafften Alkohols seinen Höhepunkt erreicht hatte, doch auf jeden Einwohner im Lande pro Jahr nicht mehr als 0,45 Liter 100-prozentiger Alkohol gekommen, während das entsprechende Quantum vor dem Weltkriege im Jahre 1913 1,45 Liter betrug und früher noch größer war. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß außer dem durch den staatlichen Alkoholbetrieb erhältlichen Alkohol auch unerlaubter Weise zubereiteter und eingeführter Alkohol konsumiert wird, dessen Menge niemand mit Sicherheit angeben kann.

Was die unerlaubte Herstellung von Alkoholgetränken betrifft, so ist dies ein uraltes Laster, das in Finnland betrieben worden ist sogar zu jener Zeit, als die Hausbedarfsbrennerei erlaubt war und die wohl nie ganz ausgerottet werden kann. Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß schon während des Krieges, als der Gebrauch von Alkohol verboten war, besonders in schwachbevölkerten Gegenden Alkoholgetränke im Geheimen zubereitet wurden und daß diese Hantierung nach dem Verbotsgesetz noch mehr an Umfang zugenommen hat. Diese Geheimbrennerei erreichte ihren Höhepunkt im Jahre 1920. In diesem Jahre wurden an den Gerichten 3899 Fälle wegen unerlaubter Zubereitung von Alkoholgetränken verhandelt. Im Jahre 1921 sank die Zahl solcher Fälle auf 2594, um im Jahre 1922 wieder auf 3036 zu steigen. Während des laufenden Jahres scheint die Zahl wieder zu sinken, denn im ersten Quartal ist nur gegen 721 Personen eine diesbezügliche Anklage erhoben worden, während die entsprechende Zahl in derselben Zeit im vergangenen Jahr 927 betrug. Das Quantum des im geheimen zubereiteten Alkohols ist auch verhältnismäßig gering und umfaßt teils sogenannten „Korpiroju“ d. h. zuhause gebrannten Spiritus, teils sogenannten „Kilju“ d. h. ein Malzgetränk, dessen Alkoholgehalt mittels Zusatzes von Zucker bis auf 12% gebracht werden kann, in einzelnen Fällen sogar noch höher.

Die Geheimbrennerei ist einerseits infolge der Alkoholkämpfung durch die Behörden zurückgegangen, vor allem durch die kommunalen Abstinenzausschüsse und andererseits ohne Zweifel auch infolge des zunehmenden Schmuggels mit alkoholhaltigen Waren.

Schmuggel wird in Finnland seit urdenklichen Zeiten getrieben, heute besonders aus Estland und aus Deutschland, allen Bemühungen der Zollbehörden zum Trotz. Man ist allgemein der Ansicht, die auch von einigen Provinzialgouverneuren geteilt wird, daß der Bestand des finnländischen Alkoholverbots von den Erfolgen abhängig ist, die der Kampf gegen den Schmuggel zeitigt. Der Umfang des Schmuggels läßt sich einigermaßen an Hand der Alkoholmengen feststellen, die von den Zollbehörden des Landes beschlagnahmt worden sind. Diese betragen:

im Jahre	1913	7,012	Liter
„	„	1914	6,918
„	„	1915	4,531
„	„	1916	419
„	„	1917	159
„	„	1918	209
„	„	1919	11,502
„	„	1920	91,248
„	„	1921	79,383
„	„	1922	174,309

Die obigen Zahlen geben nur die Mengen Alkohol an, die von den Zollbehörden bei Schmugglern beschlagnahmt worden sind. Natürlich ist es unmöglich, zu erfahren, wieviel Alkohol überhaupt ins Land geschmuggelt worden ist. Die Zollbehörden sind der Meinung, daß etwa ein Zehntel der ganzen Menge der geschmuggelten Waren beschlagnahmt wird.

Da also die Menge des gesetzwidrig zubereiteten und importierten Alkohols sich nicht genau angeben läßt, kann man auch keine sicheren Angaben über den gegenwärtigen Alkoholverbrauch im Lande geben. Darum sind alle diesbezüglichen Angaben sehr unsicher. Die Anhänger des Verbotsgesetzes sind der Meinung, daß der Verbrauch des Alkohols sich wesentlich vermindert hat, während die Gegner desselben das Gegenteil behaupten; doch geben auch einige Gegner zu, daß der Alkoholverbrauch einigermaßen gesunken ist. Dr. Georg Schauman führte in seiner im vergangenen Jahr erschienenen Flugschrift aus, daß der jährliche Verbrauch von Alkohol während der Verbotszeit um mehr als

50% des Quantums der Vorkriegszeit gesunken ist, d. h. daß der Alkoholkonsum nur noch die Hälfte des Verbrauchs der damaligen Zeit betrage. Obgleich die Verbotsfreunde im allgemeinen finden, daß die von Dr. Schuuman berechnete Alkoholmenge zu hoch sei, bin ich doch der Ansicht, daß diese Menge wenigstens jetzt den wirklichen Verhältnissen recht nahe kommt.

Auch darüber sind die Ansichten geteilt, bis zu welchem Grade das Verbot die Enthaltbarkeit wirklich gefördert hat. Die Gegner des Verbots verweisen auf die Justiz-Statistik, die zeigt, daß die Zahl der wegen Trunkenheit Verurteilten während der Verbotszeit größer sei als vorher. Hierbei übersieht man aber oft, daß vor dem Verbot nur ein kleiner Teil der von der Polizei wegen Trunkenheit verhafteten Personen vor Gericht kamen. Die Zahl der damals ausgesprochenen Verurteilungen wegen Trunkenheit gibt also nicht die wirkliche Anzahl der öffentlich in betrunkenem Zustande gefundenen Leute wieder. Die Trunkenheit als solche war nach dem alten Gesetze nicht strafbar, sofern die betrunkenen Personen keinen Skandal verursachten. Erst seit Einführung des Trunksuchtsgesetzes vom 1. Januar 1922 wird derjenige, welcher an einem öffentlichen Orte in betrunkenem Zustande angetroffen wird, bestraft. Daher hat die Zahl der diesbezüglichen Verhaftungen und Bestrafungen im vergangenen und diesem Jahre sehr zugenommen. Die Zeit ist jedoch zu kurz, um sicheres über den Einfluß des neuen Gesetzes auf die Trunkenheit und Abstinenz aussagen zu können. Wenigstens kann man auf Grund der bisherigen Statistik über Völlereiverbrechen keine sicheren Schlüsse ziehen. Ein Kenner der Verhältnisse muß aber zugeben, daß innerhalb einzelner Kreise, z. B. innerhalb der Studentenkorporationen, die Trunkenheit zugenommen und das Interesse für die Abstinenz abgenommen hat. Das bedeutet, daß der künftige Beamtenstand Finnlands zu einem großen Teile den Abstinenzbestrebungen ebenso ablehnend gegenüberstehen wird, wie der gegenwärtige. Eben diese bedauerliche Tatsache, daß ein bedeutender Teil des Beamtenstandes und überhaupt der gebildeten Klasse sich dem Verbotsgesetz und sogar der Abstinenz widersetzt, hat vielen ersten Abstinenzfreunden Zweifel eingeflößt, ob unsere Gesellschaft das Verbotsgesetz aufrecht erhalten kann. Dem gegenüber muß man aber in Betracht ziehen, daß nach dem Weltkriege, nach der Revolution und nach den vielen moralischen wie wirtschaftlichen Umwälzungen die Verhältnisse bei uns derart geworden sind, daß der Alkoholismus sicherlich eine viel größere Verbreitung gefunden hätte, wenn nicht das Verbotsgesetz existierte, das wenigstens einigermaßen eine solche Entwicklung der Verhältnisse eingedämmt hat. Folglich hat man noch keine Veranlassung, die Flinte ins Korn zu werfen.

Ferner erwidern die Gegner des Alkoholverbots, daß auch die Kriminalität im allgemeinen seit Einführung des Verbots zugenommen habe. Diese Behauptung enthält einen wahren Kern. Es ist ja natürlich, daß jedes neue Gesetz, das etwas verbietet, was früher erlaubt war eine Anzahl neuer Verbrechen hervorruft, die früher nicht hätten begangen werden können. Es läßt sich aber aus der Statistik kein sicherer Schluß ziehen über den Einfluß des Verbots auf die allgemeine Kriminalität. Doch deutet die Tatsache, daß die Polizeistärke vermindert worden ist und eine weitere bedeutende Verminderung derselben ins Auge gefaßt worden ist, darauf hin, daß die Regierung der Meinung ist, die Frequenz der Verbrechen müsse im Abnehmen begriffen sein.

Auch die Zahl der Gefangenen in den Gefängnissen des Landes hat sich bedeutend vermindert. Aber dieser Umstand braucht nicht unbedingt zu beweisen, daß die Frequenz der Verbrechen sich vermindert hätte, sondern es hat dazu auch wenigstens teilweise das Gesetz vom 20. Juni 1918 über bedingte Strafurteile beigetragen, das auch auf andere als sogenannte politische Verbrechen Anwendung gefunden hat.

Was die Wirkungen des Verbotsgesetzes betrifft, so weist man auch auf die Verbreitung gewisser Krankheiten und die Mortalität hin, aber darüber gibt es noch keine sichere Statistik.

Eine Streitfrage ist auch die Frage der Einwirkung des Verbotsgesetzes auf die wirtschaftliche Lage der Gemeinden und des Staates. Da das Verbotsgesetz dem öffentlichen und steuerpflichtigen Alkoholbetrieb ein Ende gemacht hat, ohne daß es den heimlichen und steuerfreien Alkoholbetrieb hat verhindern können, so hat das Verbotsgesetz — so behaupten dessen Gegner — den Gemeinden und dem Staate große wirtschaftliche Verluste verursacht, ohne daß es zugleich einen entsprechenden Nutzen gebracht hätte. Hierzu muß man bemerken, daß die Einnahmen aus dem Alkoholverbrauch in Finnland im Budget sowohl der Gemeinden wie des Staates eine so unbedeutende Stellung eingenommen haben, daß deren Wegfall nicht viel zu sagen hat. Die Einnahmen des Staates aus dem Alkoholbetrieb waren vor dem Kriege ungefähr 7% der damaligen Staatsausgaben. Heutzutage, wo der Staat für die Landesverteidigung, für die offizielle Vertretung Finnlands im Auslande, usw. bedeutende neue Ausgaben hat, würden die Einnahmen der Alkoholbesteuerung nur ungefähr 4% der gesamten Staatsausgaben ausmachen unter der Voraussetzung, daß der Alkoholhandel ebenso uneingeschränkt, der Verbrauch ebenso groß und der Schmuggel ebenso gering geblieben wären, wie es vor dem Kriege der Fall war. Letztes Jahr betragen die Einnahmen des Staates aus dem Alkoholgeschäft ungefähr 25 Millionen Mark, d. h. ca. 1% der Staatsausgaben. Man muß also zugeben, daß dem Staate Einnahmen entgangen sind infolge der Einführung des Alkoholverbotes; andererseits aber konnten gewisse Ausgaben vermieden werden, die vorher nötig waren.

Das Verbotsgesetz schädigt aber im hohen Grade, sagen dessen Gegner, die Industrie und den Handel des Landes, da es die Anknüpfung von Handelsbeziehungen zu mehreren anderen Staaten verhindert. Es läßt sich nicht leugnen, daß das Geschäftsleben Finnlands tatsächlich nach dem Weltkriege große Schwierigkeiten zu überwinden gehabt hat, da ein so wichtiges Exportland wie z. B. Rußland aus allbekannten Gründen außer Rechnung gelassen werden mußte. Die Schwierigkeiten sind aber überwunden, und neue Exportländer sind ermittelt worden. Unser Außenhandel hat so große Fortschritte gemacht, daß z. B. im vergangenen Jahr Finnlands Handelsumsatz größer als zuvor gewesen ist; er ergab einen Exportüberschuß von etwa 500 Millionen Mark, da die Ausfuhr um 20% größer war als die Einfuhr. Infolgedessen ist unsere Valuta gestiegen. Was speziell unsere Handelsbeziehungen zu den weinproduzierenden Ländern betrifft, so kann hier hervorgehoben werden, daß schon vor ein paar Jahren mit Frankreich ein Handelsvertrag abgeschlossen wurde, der nunmehr am 10. Juli 1923 trotz des Alkoholverbotes von der französischen Deputiertenkammer ratifiziert worden ist. Es ist also gelungen, einen Handelsvertrag mit dem wichtigsten weinproduzierenden Lande abzuschließen. Mit anderen weinproduzierenden Ländern ist Finnlands Handel immer äußerst unbedeutend und außerdem für uns ungünstig gewesen. Wenn also diese Länder jetzt keine finnländischen Holzindustrieprodukte zu benötigen glauben und keine gegenseitigen Handelsbeziehungen mit dem selbständigen Finnland erstreben, so können wir auch deren Luxuswaren entbehren, da wir sie nicht nötig haben. Finnlands Holzwaren haben bisher einen guten Absatz auf dem Weltmarkte gehabt, und es liegt kein Anlaß zu der Befürchtung vor, daß die Verhältnisse sich in dieser Hinsicht künftig ändern. Außerdem scheint jetzt die Möglichkeit nicht ausgeschlossen zu sein, daß Finnland auch mit Spanien und Italien, was den Wein angeht, einen Handelsvertrag unter den gleichen Bedingungen abschließen kann wie mit Frankreich. Vorbereitende Beratungen haben schon begonnen.

Wie man also aus dem Obigen ersieht, gehen die Urteile über die Wirkungen des Verbotsgesetzes in Finnland auseinander. Der Gegensatz

der Ansichten beruht durchaus nicht nur auf den persönlichen Beziehungen der Kritiker zum Alkoholgenuß, sondern es liegen da auch andere Gründe vor. Erstens muß man hervorheben, daß das gegenwärtige Verbotssystem erst allzu kurze Zeit in Kraft gewesen ist, um sichere auf vielseitiger statistischer Basis gegründete Erfahrungen sammeln zu können. Die Urteile fußen daher in den meisten Fällen auf persönlichen und nur für den betreffenden Ort gültigen Erfahrungen, die sicherlich sehr verschieden sind und sein können. An Küstenorten mit schwedisch sprechender Bevölkerung, wo man zunächst mit dem Schmuggel und allen seinen Folgen zu tun hat, sieht man natürlich nur die Schattenseiten des Verbotsgesetzes. Im finnisch sprechenden Binnenlande dagegen, besonders an solchen Orten, wohin der Schmuggel nicht in nennenswertem Maße gedrungen ist, sieht man die guten Wirkungen des Verbotsgesetzes klarer. Innerhalb des Proletariates, wo der Verbrauch des Alkohols früher bedeutend größere und verderblichere Wirkungen ausübte als in den begüterten Volksschichten, treten die guten Wirkungen des Verbotsgesetzes klarer zutage als in den Oberschichten. Man kann also feststellen, daß die Erfahrungen der Kritiker sehr auseinander gehen.

Schließlich ist noch der Umstand in Betracht zu ziehen, daß die Wirkungen des Verbotsgesetzes in Finnland, wo der Alkoholgebrauch schon vor dem Verbotsgesetz geringer war als in irgend einem anderen Kulturlande, nicht so groß und so deutlich sein können wie in Ländern mit weit größerem Alkoholverbrauch. Und da die Wirkungen gering und schwer nachzuprüfen sind, so kann man bei der Beurteilung derselben leicht zu verschiedenen, ja sogar entgegengesetzten Ergebnissen gelangen.

Wie dem auch sei, das finnische Volk hat es jedenfalls für nötig befunden, sich selbst ein Verbotsgesetz zu geben, und es hat dies nicht unter der Einwirkung einer bald abflauenden Begeisterung getan, sondern nach langwierigen Kämpfen. Daher kann das finnische Volk auch nicht so leichtsinnig sein, sich von den Schwierigkeiten abschrecken zu lassen und nach den Versuchen weniger Jahre das Verbotsgesetz wieder aufzuheben, bevor es etwas Besseres an dessen Stelle zu setzen hat. Schwierigkeiten gibt es gegenwärtig wohl genug, das finnische Volk verläßt sich aber darauf, daß es sie in gemeinsamer Arbeit mit anderen Kulturvölkern überwinden wird.

Der Kampf gegen den Alkohol-Schmuggel.

Von Dr. med. Johan Scharffenberg, Oberarzt, Kristiania.

Einleitung.

Von sämtlichen Umgehungen der Alkoholgesetzgebung ist der Schmuggel am schwierigsten zu bekämpfen, weil die Ware im Auslande hergestellt wird und weil eine wirklich effektive Bekämpfung die wohlwollende Unterstützung des Ausfuhrlandes, das heißt: internationale Maßnahmen, erfordert. Alle anderen Umgehungen können durch nur nationale Maßnahmen, worüber jedes Land selbst verfügt, bekämpft werden.

Der Schmuggel findet nicht nur statt nach Ländern mit Totalverbot (U.S.A., Finnland), oder nach solchen mit einem teilweisen Verbot (Norwegen, Island), sondern auch nach Ländern wie Schweden mit einem Restriktionssystem und hohen Alkoholsteuern, oder nach Dänemark mit hoher Besteuerung. Auch andere Waren, die nicht verboten, sondern nur hoch besteuert sind, werden geschmuggelt, wie z. B. Kaffee nach Finnland und Tabak nach Schweden und Norwegen.

Inwieweit das Schmuggeln stattfinden wird, wird davon abhängen, ob es sich lohnt. Die ökonomische Krise in Mitteleuropa nach dem Welt-

kriege und besonders die Valutaverhältnisse haben in hohem Grade dazu beigetragen, den Schmuggel nach den nordischen Ländern zu fördern.

Um die Tragfähigkeit des Transportmittels möglichst auszunützen, wird der Schmuggel vorzugsweise die am meisten konzentrierten geistigen Getränke (Branntwein, oder am liebsten reinen Spiritus) umfassen. Bisweilen verkaufen die Schmuggler gefälschte Waren. Teilweise treiben sie gleichzeitig den Schmuggel mit anderen Giften (Kokain, Morphinum etc.).

Der Umfang des Schmuggels.

Eine genaue Statistik kann selbstverständlich nicht beschafft werden. Einen ungefähren Maßstab besitzt man in der Anzahl der Beschlagnahmen. Eine Zunahme derselben kann doch von einer wirksameren Bekämpfung des Schmuggels herrühren; in diesem Falle muß aber die Anzahl der Beschlagnahmen früher oder später ihren Höhepunkt erreichen, um danach wieder abzunehmen. Geht ihre Anzahl fortwährend in die Höhe, ist dies ein Beweis dafür, daß der Schmuggel sich auch weiter lohnt.

Für Norwegen, das seit dem 18. Dezember 1916 ein Branntweinverbot (gegen Getränke mit über 21 Volumenprozent) gehabt hat, und ferner seit dem Frühjahr 1917 ein, im Jahre 1923 wieder aufgehobenes Verbot gegen Südweine, stellen sich die Zahlen wie folgt:

Branntwein und Spiritus von den Zollbehörden beschlagnahmt.

(Die Angaben sind in Litern.)

	Die einzelnen Vierteljahre				Das ganze Jahr.
	I	II	III	IV	
1918	31	62	9	19	121
1919	78	280	379	675	1412
1920	2210	1874	1465	3317	8866
1921	3661	4121	1773	7435	16989
1922	11886	8292	21334	51079	92591
1923	51741				

Hierzu kommen ferner die von der Polizei beschlagnahmten Mengen, worüber die Angaben fehlen.

Maßnahmen gegen den Schmuggel.

A. Nationale Maßnahmen.

Der Begriff „Schmuggel“ sollte eigentlich nicht nur die gesetzwidrige Einfuhr an und für sich über die Landesgrenzen umfassen, sondern auch jede später stattfindende, illoyale Handhabung der eingeschmuggelten Waren, wie Transport, Aufbewahrung, Verkauf und Kauf. Da die Schmuggler der Staatskasse die ihr gesetzlich zustehenden Einnahmen entziehen, sollte das Schmuggeln strafrechtlich mit Diebstahl gleichgestellt werden. Die weit mildere Beurteilung des Schmuggels ist unmoralisch.

Der Staat muß eine Zusammenarbeit der Zollbehörden und der Polizei organisieren, am besten durch eine besondere Zollpolizei, die sowohl das Recht der Zollbehörden als das der Polizei zu Visitation von Personen, Schiffen und anderen Beförderungsmitteln, Häusern etc. besitzen sollte. Diese Zollpolizei darf nicht an enge Distriktsgrenzen gebunden sein. Totalabstinenz muß für die Zollpolizei obligatorisch sein. Alle modernen Hilfsmittel, wie schnellgehende Fahrzeuge mit drahtloser Telegraph- oder Telephoneinrichtung, gute Automobile etc. und genügende Bewaffnung müssen zu ihrer Verfügung stehen.

Bei besonderen Gelegenheiten müssen Soldaten, Kriegsschiffe und Flugzeuge herbeigerufen werden können.

Auch freiwillige Hilfskolonnen von Abstinenten können bei dem Ueberwachungsdienst gute Dienste leisten. Ohne Unterstützung der öffentlichen Meinung ist die Bekämpfung des Schmuggels überhaupt eine schwierige Sache.

Die Strafe für das Schmuggeln sollte sein:

I. Konfiskation.

- a) Die eingeschmuggelte Ware sowie ihre Verpackung werden ausnahmslos beschlagnahmt.
- b) Das Beförderungsmittel (Schiff, Automobil, Flugzeug usw.) wird ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf Wert und Größe konfisziert, falls es bewiesen werden kann, daß der Benutzer versucht hat, dasselbe der Kontrolle der Zollbehörden ganz und gar zu entziehen. Falls der Besitzer des Beförderungsmittels beweisen kann, daß er keine Schuld oder kein Interesse an der Schmuggellei gehabt hat, findet die Beschlagnahme nicht statt, in diesem Falle ist aber der Wert des Beförderungsmittels von den Schmugglern zu entrichten, und sie bekommen eine besondere Freiheitsstrafe wegen ihres illoyalen Verhaltens dem Eigentümer gegenüber.
- c) Wenn von Schiffen usw. geschmuggelt wird, die sich der Zollkontrolle sonst nicht entzogen haben, z. B. Schiffe in fester Routenfahrt, werden Geldstrafen auferlegt, die einen gewissen Prozentsatz vom Werte des Beförderungsmittels ausmachen und die dem Werte der geschmuggelten Waren im Verhältnis zu dem Werte der vollen Ladung entsprechen. Als Sicherheit für die Zahlung kann das Beförderungsmittel beschlagnahmt werden.

Entspricht z. B. der Wert der geschmuggelten Waren 5 Proz. vom Werte der vollen Ladung, dann soll die Geldstrafe 5 Prozent vom Werte des Beförderungsmittels sein. Wenn nur ganz gelegentlich und nur ganz kleine Mengen geschmuggelt werden, kann die Geldstrafe herabgesetzt werden.

- d) Geld im Besitze des Schmugglers, das vermutlich beim Verkauf geschmuggelter Waren verdient wurde, wird ohne Ausnahme konfisziert.
- e) Waffen und Munition, die, wie man vermutet für die Verteidigung gegen die Zollbeamten bestimmt gewesen, werden ausnahmslos mit Beschlag belegt.

II. Geldstrafen.

- a) Beim gelegentlichen Schmuggeln von kleineren Mengen soll die Geldbuße mindestens das Fünffache des entzogenen Zollbetrages ausmachen.
- b) Beim professionellen Schmuggeln soll die Geldstrafe in Wiederholungsfällen bedeutend erhöht werden und soll, im Verhältnis zu den Einnahmen, die der Schmuggler vermeintlich gehabt hat oder gehabt haben könnte, falls der Schmuggel gelungen wäre, festgesetzt werden.

III. Freiheitsstrafe

soll in Verbindung mit den Geldstrafen verwendet werden können. Beim wiederholten, gelegentlichen Schmuggeln und beim professionellen Schmuggeln sollen Freiheitsstrafen stets in Anwendung kommen, und den professionellen Schmugglern gegenüber am liebsten als Zwangsarbeit.

IV. Andere Maßnahmen.

- a) Ausländische Schmuggler sollen nach beendgter Strafe stets ausgewiesen werden.
- b) Professionelle inländische Schmuggler sind nach beendigter Strafe unter Polizeiaufsicht zu stellen oder auf einen bestimmten Aufenthaltsort zu verweisen.

- c) Staatsangestellte Personen, die sich das Schmuggeln zu Schulden kommen lassen, sollten aus ihrer Stellung verabschiedet werden können. Für Zoll- und Polizeibeamte sollte Entlassung die Regel sein.
- d) In Ländern mit Alkoholverbot, oder mit einer anderen strengen restriktiven Gesetzgebung, oder mit vom Staate monopolisiertem Alkoholhandel, müßte es Schiffen mit einer Ladung von Spirituosen gänzlich verboten werden, die Territorialgrenze zu überschreiten, es sei denn, daß die Waren für gesetzmäßige Einfuhr bestimmt seien. Diese Bestimmung gilt nicht für den Vorrat an Spirituosen, die das Schiff nach der Gesetzgebung seines Heimatlandes, verpflichtet ist für medizinische Zwecke mitzuführen. Die Uebertretung von diesem Verbote wird als Schmuggel bestraft. Ausnahmen können gemacht werden, wenn Schiffbruchgefahr, lebensgefährliche Krankheit o. ähnl. nachweislich vorhanden ist. Das Verbot sollte für alle Schiffe gelten, ohne Rücksicht auf ihre Größe (die Grenze ist jetzt 100 Registertonnen in Norwegen und Dänemark, und 120 Registertonnen in Schweden).
- Eine ähnliche, aber weit strengere Bestimmung ist bereits geltendes Gesetz in den Vereinigten Staaten.
- e) Schiffe, die unter der eigenen Flagge des Landes fahren, sollten auch im internationalen Fahrwasser von den Zollbeamten visitiert werden können, und eventuell genau so behandelt werden, als ob sie innerhalb der Territorialgrenze angetroffen worden wären.

B. Internationale Maßnahmen.

Norwegen und Finnland haben versucht, Verabredungen mit anderen Ländern behufs Bekämpfung des Schmuggels zu treffen.

Auf Einladung der norwegischen Regierung wurde vom 14. bis zum 17. Juni d. J. in Kristiania eine Antischmuggelkonferenz mit Delegierten von Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden und Deutschland abgehalten. Der einstimmig angenommene Vorschlag dieser Konferenz bezweckt die folgenden Bestimmungen:

„1. Die Verladung von Sprit und Spirituosen, mit Ausnahme des Schiffsproviant, sowohl aus Freihafen als aus Zoll-Inland, darf ohne besonders dafür eingeholte Erlaubnis der öffentlichen Behörden nicht in Schiffen von geringerer Tragfähigkeit als 120 Registertonnen netto stattfinden. Die Erlaubnis darf nur dann gegeben werden, wenn es absolut klar ist, daß der betreffende Verkehr ganz legitim ist. Diese Bestimmung findet keine Verwendung auf Motor- und Dampfschiffe in fester Routenfahrt.

2. Bei der Verladung von Sprit und Spirituosen soll ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit und Größe des Schiffes eine schriftliche Erklärung verlangt werden, daß der Sprit und die Spirituosen, die verladen wurden, in keiner unerlaubten Weise in die Konferenzländer eingeführt werden sollen. Der Absender hat die Pflicht, binnen einer bestimmten Zeit durch einen Zollschein oder auf andere, befriedigende Weise, Beweise dafür vorzulegen, daß der Empfänger die spirituösen Waren in gesetzmäßiger Weise in die Hände bekommen hat.

3. Schiffe in berechtigtem Verkehr, die nur unbedeutende Mengen von für den Schmuggel geeigneten Waren an Bord haben, oder Schiffe, von welchen der Schmuggel mit derartigen Waren nur gelegentlich und in bedeutendem Umfang stattgefunden hat, sollen deswegen nicht mit Geldstrafen, Strafen, Beschlagnahmen oder sonstigen, durch die Schmuggelkontrolle verursachten Kosten belegt werden; solche Fälle doch aus-

genommen, wo der Schiffsreeder oder -führer die Schuld trägt. Wenn ein Schiff, welches größere Mengen von für den Schmuggel geeigneten Waren an Bord hat, in tatsächlicher Schiffbruchsgefahr in einen Nothafen einläuft, soll es wegen seiner Ladung nicht mit besonderen Kosten oder Hindernissen belastet werden, abgesehen von eventuellen, notwendigen Ueberwachungskosten.

4. Die Zollstationen der einzelnen Länder sollen, soweit möglich, einander fortlaufend über alles unterrichten, was für die Bekämpfung des Schmuggels von Interesse ist.

5. Die Konferenz betrachtet es als wünschenswert, daß die beteiligten Länder, nach gegenseitigem Ersuchen, auch sonst in nähere Verhandlung miteinander treten hinsichtlich solcher Maßnahmen, die, bei der Durchführung ihrer Ein- und Ausfuhrbestimmungen, eine gegenseitige Hilfe sein können. Die Konferenz geht davon aus, daß die einzelnen Regierungen durch Notenaustausch einander darüber unterrichtet halten werden, in welcher Ausdehnung sie den Vorschlägen der Konferenz entgegenkommen werden.“

Es wäre sehr erwünscht, die folgenden weiteren Bestimmungen durchzuführen.

- a) Die Territorialgrenze soll auf 12 Viertelmeilen von der Küste erweitert werden können. Ein derartiger Beschluß eines Landes soll von den anderen Ländern respektiert werden, auch wenn sie, was sie selbst anbelangt, die frühere Grenze beibehalten.
- b) Wenn ein Schmugglerfahrzeug ursprünglich innerhalb der Territorialgrenze angetroffen wird, soll es erlaubt sein, dasselbe auch außerhalb derselben, in internationalen Gewässern zu verfolgen und es dort anzuhalten, visitieren und eventuell zu beschlagnahmen, und zwar nach den Regeln, als ob es innerhalb der Territorialgrenze ergriffen worden wäre.
- c) Wenn ein Schmugglerfahrzeug ursprünglich innerhalb der Territorialgrenze angetroffen wird, dann aber in die Gewässer eines anderen Landes entflieht, sollen die Zollbehörden dieses Landes, nach gebührender Warnung, das Fahrzeug in Verwahrung nehmen und falls sie den Beweis des Schmuggels erbracht sehen, die Schmuggler bestrafen, als ob der Schmuggel gegen ihr eigenes Land verübt worden wäre.

Die professionellen Schmuggler sollten, genau wie Seeräuber und Sklavenhändler, zu Wasser und zu Lande, geächtet sein.

Dieses Ziel wird am besten durch eine internationale Alkoholkonvention erreicht werden können.

Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (XXIX.)

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig, Berlin-Wilmersdorf*).

1. Betr. Herstellung (Brennerei, Brauerei usw.).

Die Erlaubnis (durch Gesetz vom 9. Juli 1922) zur Verwendung von Reis- und Maisgrieff und Maisstärke zur Bierbereitung wurde bis 30. September 1924 verlängert.

Laut Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 13. Juli (auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Brotversorgung

*) Im übrigen s. auch „Chronik“!

vom 23. Juni) darf im Wirtschaftsjahr 1923/24 Gerste, sowie im eigenen Betrieb des Herstellers gewachsenes Gemenge aus Gerste und Hafer bei der Herstellung von Branntwein nicht als Maischmaterial, sondern nur als Malzgetreide (also als Zumaischstoff — Hilfsstoff) verwendet werden.

Durch Verordnung desselben Ministers vom 3. Oktober d. J. wird, nachdem unter dem 16. April die Beschränkung des Brennens selbstgebauter Kartoffeln aufgehoben worden war (s. letztes Heft S. 78), solche wieder eingeführt und auf die Hälfte des Brennrechts festgesetzt. Eine weitere Herabsetzung des Kartoffelbrennrechts ist (laut Zeitungsnachricht vom 24. Okt.) nach amtlicher Mitteilung nicht möglich, da sowohl die Industrie für ihre Betriebszwecke, wie auch die Landwirtschaft für die Nutzbarmachung der Ernte und für die Feldbestellung auf Spiritus angewiesen sind. Außerdem könnten die Brennereiwirtschaften auf den Anfall von Schlempe (als Futter für Milchvieh) nicht verzichten (? D. Ber.). Eine Verwendung des aus Kartoffeln hergestellten Spiritus für Trinkzwecke finde, was besonders betont wird, nicht statt. Ausnahmen können für solche Kartoffeln zugelassen werden, die durch Frost oder andere Ursachen zur menschlichen Nahrung unbrauchbar geworden sind. Der Staatskommissar für Volksernährung, Landwirtschaftsminister Dr. Wendorff, ist für das preußische Gebiet ermächtigt, solche Ausnahmen im Bedarfsfalle zu gestatten. Er hat diese Befugnis auf die Regierungspräsidenten übertragen, gleichzeitig aber angeordnet, daß die bezüglichen Gesuche auf das sorgfältigste zu prüfen sind, um einer mißbräuchlichen Ausnutzung vorzubeugen.

2. Besteuerung von Herstellung und Vertrieb.

Betr. kommunale Getränkesteuern: Das an die Stelle des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 getretene Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juni 1923 gestattet den Gemeinden und Gemeindeverbänden, mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden Steuern auf den örtlichen Verbrauch von Wein, weinähnlichen und weinhaltigen Getränken, von Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken, von Bier und Trinkbranntwein sowie von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken (Getränkesteuern) zu erheben. Die Steuerordnungen dürfen nur am Beginn eines Kalendervierteljahrs in Kraft gesetzt werden. Durch Verordnung des Reichsfinanzministers vom 28. Juni wurden mit Wirkung ab 1. Juli für diese Steuern bestimmte Höchstsätze festgesetzt.

Unter dem 9. Juli d. J. wurde das neue Biersteuergesetz verkündet. Darin ist gegenüber dem Biersteuergesetz vom 26. Juli 1918 der Stammwürzegehaltssatz für Einfachbier, für das die Steuer um die Hälfte ermäßigt wird, von 4,5 auf 5,5 v. H., für Vollbier von 8—13 auf 9—14 v. H., für Starkbier, für das sich die Steuersätze um die Hälfte erhöhen, von mehr als 13 auf mehr als 14 v. H. hinaufgerückt. Der Reichsfinanzminister wird ermächtigt, die Steuer je nach den Bierpreisen zu erhöhen oder zu ermäßigen, ersteres, wenn die Brauereipreise im ganzen Reiche seit Inkrafttreten der letzten Festsetzung um wenigstens 25 v. H. gestiegen sind. Solche Erhöhungen sind inzwischen wiederholt erfolgt. — Zur technischen und wissenschaftlichen Förderung des Braugewerbes und der darin tätigen Arbeiterschaft darf aus der Biersteuereinnahme ein Betrag bis 100 Millionen Mark für jedes Rechnungsjahr nach näherer Bestimmung des Reichsrats verwendet werden und kann ein weiterer Betrag bis zur selben Höhe für jedes Rechnungsjahr nach näherer Bestimmung des Reichsfinanzministers mit Zustimmung des Reichsrats zur Verbesserung der Betriebseinrichtungen und überhaupt Förderung des braugewerblichen Mittelstandes gewährt werden, wobei der Reichsfinanzminister ermächtigt wird, diese Beträge mit Zustimmung des Reichsrats im Bedarfsfall entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen.

Durch Gesetz vom 11. August (über Abänderung einzelner Verbrauchsteuergesetze) wurde die Besteuerung von Mineralwasser und künstlich bereiteten Getränken abgeschafft (da der Reichstag die von der Regierung geforderte entsprechende Erhöhung — dank hauptsächlich dem Eintreten des Abgeordneten (zuletzt Reichsinnenministers) Sollmann — nicht bewilligte, erschied der Regierung der Ertrag im Verhältnis zu den Erhebungskosten nicht mehr lohnend).

3. Maßnahmen auf dem Gebiet des Ausschankwesens usw.

Ausführungsbestimmungen zum Notgesetz vom Februar (vgl. letztes Heft S. 78—80).

Auf Grund dieses Gesetzes hatte der preußische Minister des Innern unter dem 14. April eine Verfügung erlassen, wonach die Ortspolizeibehörden in Zeiten einer außerordentlichen politischen oder wirtschaftlichen Not oder Gefahr (wobei Beginn und Dauer der Voraussetzungen gegebenenfalls vom Minister festgestellt werden) öffentliche oder nach außen wahrnehmbare private Vergnügungen beschränken oder verbieten können, und eine solche Voraussetzung bis auf weiteres durch die Lage, die durch den feindlichen Ruhreinbruch geschaffen wurde, als gegeben erklärt.

Ausführungsbestimmungen der preußischen Minister des Innern, des Handels und für Volkswohlfahrt von Ende Juni:

Die Orts- und Landespolizeibehörden werden angewiesen, wirksame Maßnahmen zu treffen, um die Durchführung der Bestimmungen des Notgesetzes unter allen Umständen sicherzustellen und den mit diesem angestrebten Zweck zu erreichen.

Es wird sorgfältige Prüfung der Bedürfnisfrage, auch der persönlichen Zuverlässigkeit des um Schankerlaubnis usw. Nachsuchenden, unter Anhörung der Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, eingeschärft. In den Entscheidungen sollen in Zukunft Betriebsart, zugelassene Getränke und Räumlichkeiten genau angegeben werden usw., um vor allem späterer Umwandlung von Gastwirtschaften in Dielen, Bars, Likörstuben, Weinstuben u. dergl. vorzubeugen. Wo die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt, soll mit aller Schärfe eingeschritten und sollen im Schließungsfalle die Räumlichkeiten zur Verwendung für Wohnzwecke beschlagnahmt werden.

Als zuständige Behörde für die vorgeschriebenen Bestimmungen über die Polizeistunde werden die Oberpräsidenten, für Berlin der Polizeipräsident bezeichnet. Sie soll in der Regel auf 11, spätestens 12 Uhr nachts festgesetzt werden. Verlängerungen und Verkürzungen sind in besonderen Fällen möglich, wobei aber von der ersten Möglichkeit nur ganz ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden, die zweite durch die Ortspolizeibehörden nur für bestimmte Lokale bei nachgewiesenem dringendem öffentlichem Bedürfnis zeitweise zulässig, Ausschank von Branntwein während solcher verkürzten Polizeistunde verboten sein soll. Der Zeitpunkt, bis zu welchem eine Verlängerung oder Verkürzung allgemein stattfinden darf, sei von den Oberpräsidenten und vom Polizeipräsidenten von Berlin zu bestimmen, wobei nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses für einzelne Gemeinden eine verschiedenartige Regelung erfolgen könne. Von der Ermächtigung, die Polizeistundenbestimmungen bezüglich geschlossener Gesellschaften auch auf diesen gehörige oder durch sie gemietete Räume auszudehnen, soll grundsätzlich Gebrauch gemacht, Ausnahmen nur für besonders begründete Fälle eines allgemein anzuerkennenden Bedürfnisses zugelassen werden — wobei namentlich das Aufkommen und Bestehen heimlicher Nachlokale zu verhindern sei. — Die Polizeistunde soll von den Gästen auch ohne besondere Aufforderung des Wirtes einzuhalten sein und bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Uebertretung nicht nur dieser, sondern auch jene strafbar gemacht werden.

Von den **Jugendschutzbestimmungen** sollen die Polizeibehörden die Öffentlichkeit, die Gewerbetreibenden usw. ausreichend unterrichten. Das Verbot der Schnapsverabfolgung usw. an Jugendliche unter 18 Jahren soll ganz allgemein gelten, auch für bloße Boten- oder Abholungsfälle.

(Die Berliner Gast- und Schankwirtschaftsbetriebe haben ihren Angestellten, um sich vor Strafe zu schützen, die hauptsächlichsten Punkte der Bestimmungen zur unterschriftlichen Kenntnisnahme bekanntgegeben und eingeschränkt.)

Für Berlin wurde auf Grund dieser Ausführungsbestimmungen durch Verfügung des Polizeipräsidenten die bisherige **Polizeistunde** — 12 Uhr — beibehalten — unter Zulassung vereinzelter Ausnahmen für geschlossene Veranstaltungen — und soll ihre Durchführung noch strenger überwacht werden.

Durch die Ausführungsanweisung des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt haben weiter, wie das Berliner städtische Zentralamt für Wohnungswesen im August hinwies, die einschlägigen Bestimmungen des Notgesetzes eine Ergänzung dahin erfahren, daß außer behördlich geschlossenen oder verbotenen Gast- und Schankwirtschaften oder Kleinhandlungen für Branntwein besonders auch Räume für Wohnzwecke in raschem Verfahren zu beschlagnahmen seien, in denen vorschriftswidrig oder ohne die erforderliche Genehmigung Getränke ausgeschänkt werden usw. Auch die Nebenräume können beschlagnahmt werden.

In Berlin wurden von der Polizei z. B. im Juli d. J. 23 Schlemmerlokale usw. und 23 Privatwohnungen wegen Nachtbetriebs usw. aufgehoben und zum Teil geschlossen, zum Teil vorläufig mit Herabsetzung der Polizeistunde für einige Wochen belegt (Zeitungs-nachricht vom 7. August).

Bestimmungen über die Polizeistunde in Sachsen und Hamburg.

Gemäß Artikel I § 2 des Notgesetzes, wonach die obersten Landesbehörden Bestimmungen über die Festsetzung und Handhabung der Polizeistunde zu treffen haben, hat für den Freistaat Sachsen das Ministerium des Innern die durch Verordnung vom 27. August 1921 auf 1 Uhr festgesetzte Polizeistunde auch auf geschlossene Gesellschaften im allgemeinen (auch in eigenen oder ermieteten Räumen) ausgedehnt.

In Hamburg wurde sie auf die Zeit von 12 — für Wirtschaften mit weiblicher Bedienung 11 — Uhr nachts bis 6 Uhr morgens festgesetzt, gleichfalls mit solcher allgemeinen Ausdehnung auf geschlossene Gesellschaften, andererseits mit Zulassung von Ausnahmen in besonderen Fällen, während umgekehrt bei Unzuverlässigkeit des Wirtes oder seines Stellvertreters usw. Herabsetzung auf 10 Uhr möglich ist.

4. Sonstiges.

Vorstöße kirchlicher Behörden zum Schankgesetzentwurf.

Der Deutsche evangelische Kirchenausschuß hat in einem Rundschreiben vom 19. April d. J. den deutschen evangelischen Kirchenregierungen von einer Eingabe Kenntnis gegeben, die er nach vorausgegangener Fühlungnahme mit der Geschäftsstelle des D. Ver. g. d. A. an die Reichsregierung und den Reichstag zu richten beschlossen hatte. Er begleitete die Mitteilung mit einem bemerkenswerten Aufruf, in welchem unter besonderer Hervorhebung des Gemeindebestimmungsrechts als eines besonders wichtigen in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Punktes und der ausgezeichneten Erfolge der da und dort vorgenommenen örtlichen Abstimmungen aufgefordert wurde, die Gemeinden auf die große Bedeutung der Angelegenheit hinzuweisen und wenn immer möglich Unterschriften unter entsprechende Eingaben an den Reichstag zu sammeln. Es handle sich um eine Frage, deren erwünschte Regelung für Gedeihen und Verderb unseres Volkes in wirtschaftlicher, gesundheitlicher, sittlicher und darum auch religiöser Beziehung schwer ins Gewicht falle.

In der Eingabe, die an demselben Tage abging, wurde dringend um unverzügliche Erledigung der vorliegenden gesetzgeberischen Aufgabe ge-

beten, als wichtigster Punkt darin das Gemeindebestimmungsrecht bezeichnet und eine bestimmte reichsgesetzliche, nicht eine bloße mögliche landesgesetzliche Regelung desselben, sowie Ausdehnung auf jeden einzelnen Fall der Errichtung neuer Schankstätten und sämtliche Schankstätten für geistige Getränke gewünscht. Weitere Forderungen gingen auf allgemeines Verbot künftiger Errichtung und baldigen schrittweisen Abbau vorhandener Likörstuben u. dergl., Erstreckung der Altersgrenze von 18 Jahren auf alle geistigen Getränke, Schankerlaubnis auf Zeit (etwa auf 10 Jahre), Erlaubnispflichtigkeit auch des Kleinhandels mit Flaschenbier und alkoholhaltigen Zuckerwaren.

Eine Reihe deutscher evangelischer Kirchenregierungen haben der Aufforderung entsprochen, so z. B. der bayerische Evangelisch-lutherische Landeskirchenrat. In dessen Erlaß vom 2. Mai an die evangelisch-lutherischen Dekanate, welchem der Entwurf einer entsprechenden Eingabe an den Reichstag beigelegt war, deren unterzeichnete Ausfertigungen der Landeskirchenrat gesammelt demselben vorlegen wollte, heißt es u. a.

„Welche Schäden der Alkoholismus auf dem Gebiete des wirtschaftlichen, gesundheitlichen, sittlichen und darum auch religiösen Lebens anrichtet, ist offenbar. Darum muß sich auch die Kirche für eine wirksame Gestaltung dieses Gesetzes einsetzen. Das geschieht einmal dadurch, daß die Gemeinden aufgeklärt werden, welche Handhabe für die Bekämpfung des Alkoholismus ihnen das Gesetz bietet, zum andern dadurch, daß der Reichstag durch Massenpetitionen die Stimmung des christlichen Volkes kennen lernt Wir ersuchen die Kapitelvorstände, die Angelegenheit mit der Kapitelsgeistlichkeit zu besprechen, und die Pfarramtsvorstände, sie in den Kirchenvorstandssitzungen zu behandeln. Wir haben vorstehenden Erlaß auch den großen kirchlichen Verbänden mit der Aufforderung zur Kenntnis gebracht, an den Bemühungen der Kirche um eine wirksame Gestaltung des Schankstättengesetzes sich zu beteiligen. Wir empfehlen den Herrn Dekanen, sich mit den Verbänden ihres Bezirks in Verbindung zu setzen.“

Das Jugend- und Fürsorgeamt der Stadt Neunkirchen richtete im Juni angesichts des „in der letzten Zeit in beängstigender Weise wiederzunehmenden übermäßigen Alkoholgenusses“ unter Erwachsenen und Jugendlichen an alle Gast und Schankwirte und „an alle, die es angeht“, die dringende Bitte „ihr Gewerbe doch nicht zur Förderung der Völlerei zu benutzen und die Behörden im Kampf gegen den übermäßigen Alkoholgenuß nach Kräften zu unterstützen“. Die in Aussicht genommene strengere Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen werde pflichtvergessene Wirte in empfindlicher, aber selbstverschuldeter Weise treffen.

Aus dem Buche von Marta Küppersbusch: Das Alkoholverbot in Amerika. *)

1.

Persönliche Eindrücke im Lande der Prohibition 1922/23.

An Bord des „Homeric“, November 1922.

Die Mehrzahl unserer Mitreisenden bilden heimkehrende Amerikaner; der Dampfer ist englisch; die Bar ist offen, bei Tisch können alkoholische Getränke serviert werden. „Nun werden die Amerikaner das auszukosten wissen“, meint ein bierfreundlicher Europäer, der auch das trockene Land

*) Das Buch ist erschienen bei Duncker & Humblot, München u. Leipzig 1923. Preis 1 Dollar (Deutsche Alkoholgegnerkreise erhalten 50 % Ermäßigung). Eine Besprechung des Werkes bringen wir am Schlusse dieses Heftes. — Der Abdruck der beiden hier folgenden Abschnitte geschieht mit Erlaubnis der Verfasserin und der Verleger.

Schriftleitung der Alkoholfrage.

zum Ziele hat. Sagt man nicht, daß die Amerikaner mit Vorliebe ihren Ferienaufenthalt nach Cuba und übers Meer verlegen, um einmal wieder nach Herzenslust trinken zu können.

Wir beobachten! Hier und da sieht man kleine Gruppen von Deutsch-amerikanern, die sich an englischem Bier gütlich tun und dem Münchener Hofbräu nachseufzen, dort eine Gesellschaft ostpreußischer Auswanderer, die sich mit einer Erfrischung in konzentrierterer Form aufmuntern. Die See ist stürmisch; die Bar und ihre Stärkungsmittel bilden für manche einen Anziehungspunkt. Den leichtesten Ueberblick über die „feinsten“ Gewohnheiten der Amerikaner bieten die gesellschaftlichen Veranstaltungen und die Mahlzeiten. Unsere Blicke schweifen forschend über die Tische — Tee, Kaffee, Mineralwasser; dazwischen — auffallend durch ihre Seltenheit — Wein- und Bierflaschen oder offen servierter Wein. Nach einigen Tagen wird mein mitbeobachtender Tischnachbar, der für die „trockene Idee“ der Amerikaner nur ein mitleidiges Kopfschütteln hat, unruhig. Sollte an der anerzogenen Nüchternheit der Amerikaner doch etwas Wahres sein? Er verwickelt einen Amerikaner in ein Prohibitionsgespräch. Dieser zuckt die Achseln. „Prohibition? Fehlschlag, gänzlicher Fehlschlag!“ Und zum Zeichen, daß er mit dem Gesetze nicht sympathisiert, bestellt er eine Flasche Starkbier und schöpft einen tiefen Zug. Er bietet sich freundlich an, uns im Lande umherzuführen, um uns die vielen heimlichen Stätten der Trunksucht zu zeigen; seine lebhaft^e Schilderung macht uns gespannt auf all das, was unserer im trockenen Lande harrt. Währenddessen bleibt sein Bier unberührt und wird schal. Mein Nachbar lenkt seine Aufmerksamkeit darauf. „Ach“ — eine bezeichnende Handbewegung —, „wir sind nicht mehr daran gewöhnt!“ ist die Antwort. „Es scheinen doch viele seiner Landsleute nicht daran gewöhnt zu sein“, so schließt am Ende der Reise die Beobachtung meines Reisegefährten; „aber — warum denn dieser Lärm über das Verbot, wenn sich die meisten im Grunde garnichts aus dem Trinken machen?“ Auch mir schien das eine ungerechtfertigte Haltung der Amerikaner gegenüber dem Gesetz ihres Landes und ein merkwürdiger Widerspruch; erst eine längere Beobachtung der amerikanischen Verhältnisse löste das Rätsel!

An Land.

Das kleine Erlebnis an Bord des „Homic“, erst untergetaucht unter tausend neuen Eindrücken, hebt sich allmählich aus diesen heraus und wird gleichsam symbolisch für die widerspruchsvollen Beobachtungen über die Prohibitionsfrage im ganzen Lande. Wohin man auch kommt — man fragt einen Durchschnittsamerikaner, der nicht zu einer Temperenzorganisation gehört und von dieser genau orientiert ist —, man erhält regelmäßig die Antwort: „Prohibition ist ein vollständiger Fehlschlag, mehr Trunksucht als vorher!“ Er selbst, der Gefragte, er trinkt ja nicht, nein, er ist es nicht „gewöhnt“; aber sein Nachbar und seine Bekannten, die ruinieren sich an dem schlechten Stoff, der heimlich gehandelt wird, und dann, „sehr viele trinken heute, die früher nicht daran dachten“ usw. Liest man die Zeitungen, so erfährt man von Whiskyschmugglern, von heimlicher Herstellung giftigen Branntweins („moonshine“), vom Brauen in Häusern („homebrew“), von sensationellen Familientragödien, bei denen heimliche Trunksucht die Ursache bildete, von Erblindungen und Vergiftungen durch den Genuß von „moonshine“, von Uebertretungen des Landesgesetzes und der Gefahr allgemeiner Gesetzlosigkeit und Verlotterung. Schwarze Schnapsbuddel mit Totengebeinen bilden die schauerliche Illustration der Todesfälle durch Alkoholvergiftung! Den Leser graut es!

Würden wir uns an diesen durch die Presse gegebenen und vom Publikum lebhaft aufgenommenen und geglaubten Berichten der Prohibitionsverhältnisse genügen lassen, und von einigen Halbamerikanern von ihrem

sorgfältig gehüteten Weinvorrat oder ihrem Selbstgebrauten vorsetzen lassen, einige New Yorker Vergnügungsorte zweifelhaften Rufes besuchen, ja dann würden wir heimkehren und den Nachrichten in der europäischen Tagespresse nichts Nennenswertes über die Wirkungen der Prohibition hinzufügen und mit ihnen die Welt vor der Nachahmung der Prohibition warnen müssen. Aber das ist ja gerade das Fast Komische an der Frage: die Zeitungen und das Durchschnittspublikum überbieten sich in der Verurteilung der Prohibition und in Andeutungen von Zuständen, nach denen wir uns vergebens umschaue und für welche eigentlich so recht keiner, wenn er darum gebeten wird, die Beweise heranzubringen könnte. „Schlimmer als vorher!“ Dies scheint einer dem andern nachzusprechen — gedankenlos —; so äußern sich auch diejenigen, welche durch ein selbständiges Urteil aus der Durchschnittsmasse sich herausheben sollten. So besuchte ich eines Tages den Pfarrer einer lutherischen Kirche. Er beantwortete mir die Frage nach seiner Ansicht über die Prohibition mit derselben stereotypen Redensart. Ich drückte ihm meine Verwunderung aus, daß tatsächlich die Trunksucht seit der Prohibition schlimmer sein solle und bat ihn um Beispiele aus seinem eigenen Wirkungskreis. Er besann sich, und nachdem er seine Gemeinde in Gedanken hatte Revue passieren lassen, meinte er: „Wenn ich es mir recht überlege, so muß ich zugeben, daß sich doch manches in den Familien seit der Prohibition gebessert hat!“ Und doch hatte auch er sich kurz vorher dem Urteil der Menge angeschlossen. Durch dieses Erlebnis wurde mir die Situation um vieles klarer. Was kann man von der Herde erwarten, wenn Hirten auch nur Herde darstellen? Die Beweise für das „schlimmer als vorher“ zu finden, blieb uns selbst überlassen. Wir beobachteten mit kritischen Augen, um Tatsachen zu finden, die dem so allgemeinen Urteil entsprachen. Wir besuchten New York, Philadelphia, Washington, Toronto, Buffalo. Ueberall geschäftiges Leben in den Straßen; Läden reihten sich an Läden — keine Wirtshäuser mit herumlungern den Gästen, erfüllt von Bierdunst, wie sie für europäische Geschäftsviertel so typisch sind; wohl Reklamen riesigen Stils, aber keinerlei Alkoholreklamen — Hotels, Restaurants, Frühstücksstuben, aber ohne Alkoholausschank — Armenviertel, aber ohne die in Europa in solchen Straßen herrschende Alkoholatmosphäre mit der damit verbundenen Unsicherheit und sittlichen Verkommenheit. Wer die Straßen im Osten von Berlin, in denen sich Destille an Destille reiht, die Hafenviertel von Hamburg, London und Marseille usw. kennt, in denen für eine Frau nach Dunkelheit das Hindurchschreiten gefahrvoll und ohne polizeilichen Schutz fast unmöglich ist, der ist aufs höchste überrascht, daß man ohne Begleitung entsprechende Stadtviertel in Amerika unbelästigt besuchen kann. Wir suchten vergebens im äußeren Bilde der Städte nach den Zuständen, auf welche die Zeitungen und die Redensarten über die vermehrte Trunksucht hingedeutet. Endlich, fünf Wochen nach meiner Ankunft, treffe ich in Chicago den ersten Betrunknen!

Gerade diese Weltstadt bildete nun mein besonderes Studienobjekt. Sie gilt neben New York und San Francisco als eine der „nassesten“ Städte. Die Schwierigkeiten, welche eine solche Stadt dem Verbotsgesetz bietet, machen es besonders interessant, festzustellen, was „Prohibition“ unter den allerungünstigsten Verhältnissen bedeutet und wie sie auf eine geradezu unamerikanische Bevölkerung wirkt. Chicago hat sein Ghetto, sein Chinesen- und sein Negerviertel; 23,5% der Bevölkerung spricht deutsch, 28,1% polnisch-russisch und nur 31% ist amerikanisch. Meine Erwartungen bezüglich der Beobachtung des Verbots waren daher nicht groß, zumal mir die Polizeiverwaltung und ihre Haltung gegenüber der Durchführung des Gesetzes als nicht ernst durchgreifend geschildert wurde. Chicago hatte bei einer Bevölkerung von ca. 3 Millionen vordem 7000 Saloons, zahlreiche große Brauereien, und aus dem benachbarten Bierzentrum Milwaukee rollten täglich waggonweise Bierfässer herein. Nach Uebersicht dieser Verhältnisse schraubte ich meine Erwartungen auf ein Minimum herab.

Ich wohnte im Südviertel in der Nähe des Schlachthofdistriktes, in welchem die Arbeiterbevölkerung stark mit Negern durchsetzt ist, welche, wie man sagt, gegenüber dem Alkohol besonders widerstandslos sind. Ich hatte genügend Muße zu beobachten. Es wurden mir Straßen gezeigt, wo sich früher die Saloons dicht aneinanderreihen, wo Messerstechereien und Verbrechen an der Tagesordnung waren — heute sind dort Läden und das Leben unterscheidet sich in seiner ruhigen Geschäftigkeit durch nichts von dem in anderen Straßen. Eine große Ueberraschung bietet das Schlachthofviertel; Armut gibt es dort wohl, aber es fehlt ihr die sittliche Verkommenheit, die mit öffentlichen Trinksitten identisch ist. Auf den Haustreppen hocken die Alten in der Sonne, manches Gesicht zeigt Spuren alter verheerender Trunksucht — diese vermag auch die Prohibition nicht mehr zu ändern —; aber nirgends Betrunkene. Auf den Straßen, in den Kindergärten und Kinderheimen spielen wohlgenährte, gutgekleidete, fröhliche Kinder. Die Sozialbeamten und Pflegerinnen dieses Viertels erzählen von ihren Erfahrungen! Vor der Prohibition: Schnaps und Bier auf dem Familientisch, die Väter im Wirtshaus, die Mütter am Waschfaß oder in der Fabrik, um die Familie zu ernähren; die Kinder vernachlässigt und in öffentlicher Pflege; Zank und Streit. Die Wohlfahrtsgesellschaften haben vollauf zu tun, um im größten abzuhelpen. Heute: Geordnete Familienverhältnisse, Geld auf der Sparkasse, ja, das kleine Typenauto von Ford hat seinen Einzugs auch in das Schlachthofviertel gehalten; Sonntags wird die Familie hineingestopft und es geht ins Freie! Es gibt „Moonshine“-fässer und heimliches Brauen in diesem Distrikt; ab und zu fliegt ein Destillierapparat in die Luft und setzt das Haus in Flammen; es gibt noch durch Trunksucht verursachte Vergehen und Vernachlässigungen der Familien; aber sie sind seltener; es gibt noch viel Arbeit für Wohlfahrtsgesellschaften, aber die Armut, mit der sie heute zu tun haben, ist im ganzen viel sauberer; es ist leichter, sie zu heben. Das ist die Ansicht der Sozialbeamten, der Polizisten im Armenviertel von Chicago. Uns selbst fehlt allerdings der Vergleich zwischen den früheren und jetzigen Zuständen in Amerika. Aber man braucht nur die europäischen Verhältnisse sich vor Augen zu halten, um zu erkennen, wie groß der Unterschied und wie groß der Fortschritt gerade für die untersten Volksschichten ist, den Amerika mit der Prohibition unternommen hat.

Das „schlimmer als vorher“ paßt nicht auf den Gesamtzustand — es bezieht sich höchstens auf jene Einzelfälle, wo der genossene, stark vergiftete Alkohol dem Genießenden schlimmer zusetzt als vorher —, seine Gesundheit schädigt und das Leben kürzt. Man kann solchen Alkohol kaufen. Aber wer die Lokale ausfindig machen will, muß recht ortskundig sein oder gute Führer haben, und wer diese findet und Geld hat, kann sich unter dem sensationellen Gefühl, jeden Augenblick verhaftet zu werden, oder an den Folgen des Genossenen zu erblinden oder zu sterben, etwas leisten; der heimliche Ausschank erfolgt häufig in kleinen Läden, in Blumen- geschäften, Lebensmittelhandlungen oder Speiseeisstuben, in Drogerien; aber der Fremde erhält nicht ohne weiteres, wonach er fragt. Dazu ist das Risiko zu groß — der Verkäufer riskiert das sofortige Schließen seines Lokals, hohe Geldstrafe oder Gefängnis. „Man kann soviel haben, wie man will!“, das gilt nur für diejenigen, die sich das Vertrauen des heimlich Ausschenkenden zu erwerben wissen und den Eindruck eines ganz sicheren Kunden machen. Mir gelang dieses zweifelhafte Kunststück einige Male, und zwar mit Hilfe meiner langsam erkannten deutschen Abstammung, die hier traurigerweise mit Prohibitionsfeindlichkeit und Trinkgewohnheiten identisch ist. Die mir in diesen heimlichen, versteckten Ausschanklokalen vorgesetzten unheimlichen Gebräue nannten sich Wein und Whisky; es war reiner Spiritus; sie unterschieden sich nur durch die künstlichen Farben. Bier selbst konnte ich nicht erlangen, dafür aber Rezepte und alle nötigen Ingredienzien und Utensilien zur Selbsterstellung. Manche Familien haben

das Brauen versucht, aber es bald wieder aufgegeben; nur wenige verstehen es einigermaßen und haben die Zeit dazu. Die Frauen sind in diesem Punkt nicht immer der Meinung ihres Mannes. Nie ist mir auf meinen Reisen von englisch-amerikanischen Kreisen Alkohol angeboten worden, sehr oft jedoch von Deutsch-Amerikanern. Deutsche, die nach Amerika kommen, behaupten sogar, daß sie hier mehr zu trinken bekommen als in Deutschland. Dies ist kein Wunder und spricht nicht gegen die Prohibition. Wer kann sich heute in Deutschland noch eine Flasche Wein leisten? Unter den meist wohlhabenden Deutsch-Amerikanern aber, bei denen europäische Gäste absteigen, sind nur wenige, die sich nicht einen guten Tropfen vor der Prohibition in den Keller gerettet; es ist nur zu natürlich, daß sie einem Gast von daheim von dem Besten, das sie vorzusetzen haben, anbieten. Aber die Vorsicht, womit dies geschieht, ist mir stets als ein Beweis für die sittliche Wirksamkeit der Prohibition erschienen. Heute wird noch aus Sport in manchen Kreisen getrunken, in denen das Verbotene einen besonderen Reiz hat, wie an Universitäten und in Tanzsälen unter der Jugend, die sich einen Spaß daraus macht, irgendwo einen „Stoff“ ausfindig zu machen, und sich mit den Schwierigkeiten und Gefahren zu brüsten; die Durchführungsorgane schauen diesem Treiben meist zu, ohne einzuschreiten. In großen Teilen des Landes und in besseren Kreisen hat diese dem Mutwillen der Jugend entsprungene Haltung gegenüber dem Verbotsgesetz jedoch schon den Reiz der Neuheit verloren; diese Art von Trinkern, die ein Bravourstück junger Helden bilden soll, herrscht heute mehr in ländlichen Tanzsälen als in Städten. Die Tanzsäle auf dem Lande bilden heute für Amerika ein neues Problem. Die riesige Verbreitung von Automobilen auch im unteren Stande — in manchen Staaten kommt ein Auto auf 4—5 Personen der Bevölkerung — ermöglicht es, daß die Stadtbevölkerung sich Sonntags massenhaft über das Land ergießt. Die Folge ist die Errichtung von städtischen Vergnügungsstätten auf dem Lande, die Ansammlung Ortsfremder in ländlichen Tanzsälen, die hier, der heimatlichen Aufsicht entronnen, sich austoben. Diese ländlichen Tanzhallen weisen heute eine Akkumulation von städtischen Unsitten auf; auf sie — verglichen mit den harmloseren ländlichen Vergnügungslokalen der Dörfer und Farmergegenden von früher — kann heute das „schlimmer als vorher“ in vielen Fällen angewendet werden. Aber auch dies ist wiederum nur lokal, es ist das Hinaustragen von Unsitten aus den Städten auf das Land mit Hilfe des Automobils, nicht eine Verschlimmerung des Gesamtzustandes, welcher sich, statistisch nachweisbar, ganz außerordentlich gebessert hat.

Die Anhäufung von Trunksuchtsfällen in ländlichen Tanzhallen, wo früher bessere Verhältnisse herrschten, und die Aufmerksamkeit, die heute jedem einzelnen Fall von Trunksucht geschenkt wird, ruft den Eindruck hervor, der sich in dem „schlimmer als vorher“ ausdrückt. Und da die Presse bekanntlich nur Ausnahmerecheinungen des täglichen Lebens meldet, hat sie sich dieser Fälle und Vergehen besonders bemächtigt und tischt sie den Lesern als Neuigkeiten auf. Die Tatsache der vor der Prohibition alljährlich am Alkohol zugrundegegangenen 66 000 Opfer war nicht der Meldung wert; sie wäre keine Neuigkeit gewesen. Nun aber, da die Opfer so selten geworden sind, seit die Saloons geschlossen und der Alkoholhandel gegen das Landesgesetz verstößt, verdienen sie öffentliche Aufmerksamkeit. Das Publikum reagiert auf den Nachdruck, mit dem diese Fälle gemeldet werden; es hat fast vergessen, wie es vordem in offenen Saloons aussah; es vergleicht auch nicht lange, sondern gibt sich dem Eindruck, den die Presse und die nächste Umgebung darbietet, hin und spricht: „schlimmer als vorher!“ Dies stimmt zweifellos nur bezüglich der Qualität des Getrunkenen und der individuellen Fälle, in denen die Wirkung desselben schneller und gefährlicher auftritt.

2.

Ergebnisse.

1. Die nationale Prohibition kam nicht etwa unerwartet über eine ahnungslose Nation. Sie war nicht etwa ein Willkürakt einzelner, sondern sie war das Ergebnis eines mehr als hundertjährigen zielbewußten Kampfes breiter, sittlich führender Schichten gegen das Alkoholübel; sie wurde vom Volke selbst aus freiem Entschluß und mit überwiegender Mehrheit eingeführt.

Die nationale Prohibition wurde getragen von religiös ethischen Momenten; aber ihr Zustandekommen beruhte in erster Linie auf ökonomischen, sozialen, rassehygienischen und politischen Erwägungen und auf der kühlen Berechnung von Wissenschaft und Wirtschaft.

Sie wurde begünstigt durch die demokratischen Prinzipien des amerikanischen Staates, in welchem die öffentliche Meinung die eigentlich herrschende Macht darstellt und das Volk durchdrungen ist von dem Geist der Selbstverantwortung und der Selbstbestimmung, von hoher sittlicher Lebensauffassung, von einem starken Sinn für das Vernunftgemäße und Zweckmäßige.

2. Die bisherige Entwicklung und die Geschichte der nationalen Prohibition bürgen dafür, daß sie von Dauer sein wird. Sie ist nicht nur in der Verfassung verankert, sondern in den Sitten des Landes.

Um die nationale Prohibition rückgängig zu machen, müßte die herrschende Sitte wieder alkoholfreundlich gestaltet, die öffentliche Meinung dafür gewonnen und derselbe lange Weg zurückgelegt werden, der zu ihrer Einführung nötig war.

Abgesehen von den hiermit verbundenen verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten in Einzelstaaten und im Bund, erscheint die Aufhebung allein schon deshalb ausgeschlossen, weil schon vor der nationalen Prohibition 33 von 48 Staaten aus eigener Initiative Staatsprohibition besaßen.

Auch die Milderung der nationalen Prohibition zugunsten von Wein und Bier ist trotz der großen Anstrengungen von seiten der Alkoholinteressenten sehr wenig aussichtsreich, denn der Alkoholismus des amerikanischen Volkes war seit einem halben Jahrhundert ein Bieralkoholismus. Diesem wie dem Braukapital und den Biersalons mit ihren korrumpierenden Einflüssen auf politischem und sozialem Gebiet galt in erster Linie die nationale Prohibition. Die Wiederzulassung von Bier auch in geringprozentiger Form wäre identisch mit der Wiederherstellung des alten Zustandes und käme praktisch einer Außerkraftsetzung der nationalen Prohibition gleich. Amerika ist sich dessen bewußt und handelt dementsprechend; daher stammt auch gerade sein gegen die Bierproduktion gerichtetes Ergänzungsgesetz von 1921.

3. Als Methode bedeutet die nationale Prohibition das Endglied in einer großen Reihe von Versuchen zur Unterdrückung des Alkoholismus; nachdem die moralisierende Beeinflussung der Individuen zur Mäßigkeit und Abstinenz allein nicht zum Ziel geführt, wurde die kombinierte Methode der systematischen Erziehung zur Abstinenz und der völligen Unterdrückung der Alkoholinteressenten durch ein aufgeklärtes Volk aufgenommen man kann, entsprechend den drei führenden Organisationen und ihren Grundsätzen, drei Linien annehmen, auf denen man kooperativ, oder getrennt arbeitend, zum Ziele gelangte: durch systematische Aufklärung und Erziehung der Jugend (Woman's Christian Temperance Union); durch lokale Beeinflussung mit Hilfe des Gemeindebestimmungs-

rechts (Anti-Saloon-League); durch politische Wahlen zur Erzielung eines dem nationalen Alkoholverbot günstig gesinnten Kongresses und Präsidenten (Prohibition Party).

Von allen bisher erprobten Methoden erweist sich die nationale Prohibition trotz der Schwierigkeiten und Unvollkommenheiten in ihrer Durchführung als die wirksamste für die Vereinigten Staaten. Weder Regulierungsmaßnahmen noch restriktive Versuche durch Steuern und Zölle, Taxen, Lizenzen oder hohe Bestrafungen erzielten irgendein wesentliches Ergebnis.

Erst die Ablösung des Gemeindebestimmungsrechtes durch das staatliche Verbot und die Ergänzung desselben durch das die ganze Union umfassende nationale Verbot und damit die vollständige Ausrottung der legalen Alkoholproduktion, des Innen- und Außenhandels mit alkoholischen Getränken, brachte die große Verminderung des Alkoholkonsums mit ihren so günstigen Folgen auf wirtschaftlichem, sozialem, sittlichem und gesundheitlichem Gebiet.

Amerika hat mit der nationalen Prohibition einen Schritt unternommen, der vorbildlich und zwingend auf alle übrigen Nationen wirken wird. Kein Land wird sich diesem Beispiel entziehen können, wenn es mit Amerika wettbewerbsfähig bleiben will. Schon im Jahre 1906 sagte Pfister: „Es ist denkbar, daß Deutschland einstmals überrascht sein wird durch die von Amerika ausgeführten Leistungen, die nur dadurch ermöglicht werden, daß Köpfe und Arme einen Kraftzuschuß erhalten durch selbstverständliche, zur Gewohnheit gewordene Mäßigkeit.“ — Um wieviel mehr wird dies der Fall sein, nachdem an Stelle der Mäßigkeit das vollständige Alkoholverbot gewesen ist; ein Geschlecht wächst auf, das den Versuchungen der öffentlichen Trinksitten überhaupt nicht mehr ausgesetzt sein wird!

Chronik

über die Zeit von April bis Juni 1923.

Von Pastor Dr. Stubbe, Kiel.

A. Zwischenstaatliches.

Der Spirituosen schmuggel zieht andauernd die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich. Unter der Ueberschrift „Das ist kein Krieg, aber kann es Friede sein?“ berichtet der Board of Temperance der Methodistenkirche (Washington) in seinem „Clipsheet“ 24. 3. 23: In London habe sich (laut London Daily Telegraph 24. 2. 23) ein Anglo-Amerikanisches Schmugglersyndikat gebildet, um Spirituosen von England nach der Dreimeilengrenze zu befördern; 9 Schooner, die in den nächsten Wochen auf 30 vermehrt werden sollten, ständen dafür zur Verfügung. Die bisherige Schmugglerbasis (die Bahamainseln) würde zu sehr von den Vereinigten Staaten überwacht. — Auch unter der Panamaflagge fahre eine Flotte von 4 oder 5 Schmugglerschiffen, die von „deutschen Magnaten“ finanziert sei. — In Holland klagt man, daß nicht nur zu Lande, sondern auch zur See Spirituosen aus Deutschland eingeschmuggelt werden. — Vor der norwegischen Marinestation Horten kam es zu einer kleinen Seeschlacht. Ein früherer deutscher Minenleger, der sich jetzt in schwedischem Besitz befindet, war mit einer Ladung von 13 000 Litern Schnaps an Bord in den Kristianiafjord eingelaufen. Bevor das Schmugglerschiff, das jetzt den Namen „Allianz“ trägt, seine kostbare Ladung löschen konnte, wurde es von dem norwegischen Torpedoboot „Teist“ entdeckt. Da die Schmuggler sich trotz dreier Warnungsschüsse nicht ergaben, feuerte die „Teist“ scharf, so daß die Maschine des Schmugglers zerstört und der Maschinist verwundet wurde. Erst dann gelang es, das Schmugglerschiff, dessen Wert auf 600 000 schwedische Kronen veranschlagt wird, mitsamt seiner kostbaren Ladung zu beschlagnahmen. (K. N. N. 30. 5.)

Der Jahrestag des amerikanischen Alkoholverbots wurde in Bulgarien gefeiert! In Sofia gab es ein großes Demonstrationsfest, und die öffentlichen Schulen hatten nach einem Vortrag über die Alkoholfrage frei. Eine Massenversammlung, auf der sich der König vertreten ließ und Mitglieder der Regierung und der Gesandtschaften anwesend waren, fand im Nationaltheater statt, wo Dr. Neytcheff einen Vortrag hielt: In Bulgarien wolle man dem amerikanischen Beispiel folgen! („Pol. Kevennen“ No. 7.)

Auf dem Weltkongreß gegen den Alkoholismus zu Toronto, 19. November ff. 1922, den die Weltliga gegen den Alkoholismus einberufen hatte, waren 66 Nationen (durch i. gz. 100 Teilnehmer) vertreten. Auf dem Weltkongreß zu Toronto tagten auch Studenten aus 45 verschiedenen Ländern der Erde. Die Intercollegiate Prohibition Association hat an 150 Hochschulen Kurse mit über 3000 eingeschriebenen Studenten veranstaltet, 1730 Leute als Wanderredner für die Prohibitionskampagne gestellt, 125 000 Studenten

zum aktiven Dienst im amerikanischen Verbotsfeldzug herangebildet, für alle einflußreichen Abstinenzverbände der Union Führer geliefert, zahlreiches Schriftmaterial gedruckt und die Presse mit Antialkoholmaterial versorgt. („Schweiz. Abst.“ No. 6.)

Portugal hat die Norwegische Regierung zu einem Handelsvertrag gezwungen, 850 000 l seines Weines ins Land zu lassen.

Spanien verlangt von Schweden, daß es 40 % seiner Weine von ihm beziehe (z. Zt. führt es für fast 30 Millionen Kr. französische, für 7 Millionen portugiesische und für reichlich 4 Millionen spanische Weine ein. („Freiheit“ No. 5 und 6.)

L. D. G. Knippscheer in Amsterdam hat die Geschäftsleitung im europäischen Hauptquartier des Weltstudentenbundes gegen den Alkoholismus übernommen („The Int. Statesm.“ No. 5.)

Ein „internationaler Blaukreuz-Musiktag“ mit deutschem und französischem Festgottesdienst und stattlichem Festzuge fand unter Leitung von Pfarrer Ludwig am 6. Mai in Biel statt. („Das Blaue Kreuz“ No. 19.)

B. Aus dem Deutschen Reiche.

Allgemeines.

Bei der Beratung des Haushaltplanes im Reichstage am 12. 4. trat in der zweiten Lesung bei der Erörterung des Ernährungsministeriums Abg. Kunert (Soz.) für ein Alkoholverbot ein.

Am 27. April ist das Gesetz über den Verkehr mit Absinth erlassen: Es ist verboten, Absinth, ihm ähnliche Erzeugnisse oder die zur Herstellung solcher Getränke dienenden Grundstoffe herzustellen, einzuführen, zum Verkaufe vorrätig zu halten, anzukündigen, zu verkaufen oder sonst in Verkehr zu bringen.

Ein „offener Brief an die deutschen Reichstagsabgeordneten“ von F. Goebel (vgl. „Enthalts.“ No. 5—6) fordert Jugendschutz gegen den Alkohol über das Notgesetz vom 24. 2. 23 hinaus (vor allem bis zum vollendeten 18. Lebensjahr).

In der 3. Lesung des Haushaltsplans des Reichstags werden am 15. Mai beim Titel „Reichsministerium des Innern“ für die Errichtung von Jugendherbergen, Turn-, Spiel- und Sportplätze und ähnliches 2 Milliarden Mark ausgesetzt.

Ueber das Landessteuergesetz wurde im Reichstag am 20. 6. verhandelt. Es werden die Gemeinden verpflichtet, eine Vergnügungssteuer zu erheben. Die Gemeinden dürfen ferner mit Genehmigung der Landesregierung Steuern auf den örtlichen Verbrauch von Wein, Bier, Trinkbranntwein, Mineralwässern usw. erheben. Diese Getränkesteuern dürfen, wenn sie nach dem Kleinhandelspreise bemessen werden, 5 vom Hundert, bei Schaumwein und bei Trinkbranntwein 15 vom Hundert des Kleinhandelspreises nicht übersteigen. Die Schankverzehrersteuer ist vom Ausschuß gestrichen worden.

Der Entwurf des neuen Schankstättengesetzes ist 16. 6. dem Reichstag vorgelegt und dem bevölkerungspolitischen Ausschuß überwiesen worden.

Durch gemeinsamen Erlaß vom 23. März 1923 haben die preußischen Minister des Innern und der Finanzen eine grundsätzliche Neuregelung der gemeindlichen Schankerlaubnissteuer vorgenommen. Unter Aufgabe der Anlehnung an die staatlichen Gewerbesteuerklassen soll die Steuer sich nunmehr zusammensetzen aus einem Hundertsatz des dem erlaubnispflichtigen Betriebe gewidmeten Anlage- und Betriebskapitals und des Ertrages im Verhältnis von eins zu zwei

stehen müssen. Innerhalb dieser Grenzen ist den Gemeinden die örtliche Regelung überlassen.

Eine von sozialistischen Alkoholgegnern in Berlin N. 4. bis 11. März gehaltene Alkoholgegnerwoche brachte u. a. eine riesige Vollversammlung und am 11. März eine Volksabstimmung im 322. Stadtbezirk über die Frage eines Verbots der Herstellung von Alkohol aus Nahrungsmitteln; 86 % aller Stimmen waren gegen die Vergärung. („Abst. Arbr.“ No. 3.)

Die Entscheidung über die neuen Steuervorlagen fiel im Reichstag 6. 7. Der Reichsfinanzminister Dr. Hermes brach eine Lanze für die Mineralwassersteuer; dieses Gesetz aber wurde (mit den Stimmen der Sozialdemokraten, Kommunisten und Alkoholgegner der bürgerlichen Parteien) abgelehnt. Gegen die geplante Erhöhung der Biersteuer wehrten sich vor allem die Bayern. Es wurde (mit den Stimmen der Bayrischen Volkspartei, der Sozialdemokraten und der Deutschnationalen) die Höhe der Steuer wieder nach der Regierungsvorlage festgesetzt. Danach beträgt die Biersteuer für jedes Hektoliter von den ersten 200 000 Hektolitern nicht 14 350 M., sondern nur 4100 M. Die anderen Sätze werden entsprechend geändert. Der Rest des Gesetzes wird nach den Ausschlußbeschlüssen angenommen.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat durch Erlaß vom 16. 4. das Brennrecht für Kartoffeln von 60 auf 100 % erhöht und sich bereit erklärt, das Brennrecht unter Umständen auch über 100 % hinaus zu genehmigen, wenn der Zustand der Kartoffeln oder sonstige Verhältnisse es erfordern. — Die Reichsmonopolverwaltung hat die 19. 10. 22 verhängte Spritsperre aufgehoben und im März bereits 30 000 hl Sprit für Trinkzwecke abgegeben. („Abst. Arbr.“ No. 5.)

General Degoutte verfügte, daß die Einfuhr von Alkohol jeder Art über die Westgrenze Deutschlands und auf dem Rhein von einer Bewilligungserlaubnis des Ein- und Ausfuhrdienstes der Verbandskommission abhängig sei. Die Einfuhr von Alkohol über die Ostgrenze des besetzten Gebietes ist grundsätzlich verboten, doch kann zu gewerblichen Zwecken durch den Ein- und Ausfuhrdienst denaturierter Alkohol ausnahmsweise zugelassen werden. („K. N. N. 24. 4.)

Vielleicht wird zur Beurteilung der Lage in den besetzten Gebieten die Äußerung des englischen Stabsoffiziers Stranders von Wert sein, die zur Aufklärung für seine Landsleute bestimmt ist. Er schreibt, „daß ich eines Abends in der von Franzosen besetzten Zone im Oktober letzten Jahres durch einen französischen Unteroffizier, der mich für einen Deutschen hielt, gröblich insultiert wurde . . . Er war so schamlos betrunken, daß es eines größeren Grades physischer Kraft bedürft hätte als mir zur Verfügung stand, um ihn zu seiner eigenen Wache zu bringen. Meine Nachforschungen ergaben, daß solche Vorkommnisse tägliche Ereignisse waren.“ („Der Heimatdienst“ Nr. 4.)

Was nicht alles zu den Besatzungskosten gehört! U. a. mußte das Deutsche Reich für die Besatzung (im Rheinland) in der Zeit vom Herbst 1920 bis Sommer 1922, also in 1½ Jahren, bezahlen 72 000 Weißweingläser, 51 000 Rotweingläser, 45 000 Sektgläser, 58 000 Likörgläser, 26 000 Biergläser, 9000 Weinkaraffen! („Reichszentrale für Heimatdienst“, Richtlinie No. 62, Berlin, April 1923: „Deutschlands Leistungen aus dem Waffenstillstands- und Friedensvertrag.“)

Der belgische Entschädigungsplan sieht u. a. ein Alkoholmonopol auf 60 Jahre vor; es geht dabei von der Voraussetzung aus, daß der Alkohol in Frankreich, Belgien und England stärker besteuert sei als in Deutschland. — Die deutsche Regierung nennt in ihrem Angebot an die Verbandsmächte als Garantie u. a. auch die Einnahmen aus dem Branntweinmonopol.

Statistisches.

Aus den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs“ 1922, H. 4: Der Hopfenbau ist in den letzten 10 Jahren stark zurückgegangen. Unter Ausscheidung von Elsaß-Lothringen und Posen betrug die Anbaufläche 1913 22 203 ha (vom ha 3,9 dz) insgesamt Ernteertrag 87 415 dz; 1914 gar 22 761 ha Anbaufläche mit 169 472 dz Gesamternte (7,4 dz. vom ha), — 1921 dagegen 11 279 ha Anbaufläche (2,9 dz vom ha) mit 32 194 dz. Ernte, 1922 aber schon 12 014 ha Anbaufläche mit 62 161 dz. Gesamternte (5,2 dz vom ha).

Aus dem Statistischen Jahrbuch für den Freistaat Preußen. Berlin 1922: Es gab im Staate Preußen:

	Ende 1918	Ende 1920
Gastwirtschaften	64 905	64 502
Schankwirtschaften	78 644	77 920
Kleinhandlungen mit Branntwein	17 013	17 939
Alkoholfreie Wirtschaften	8 363	8 656
	<u>168 925</u>	<u>169 017</u>

Wegen Alkoholismus wurden in preußischen Irren- und Nervenheilstalten behandelt: 1919: 1728, 1920: 2273 Kranke.

Kirchliches.

Wie wir den „Hamburger Nachrichten“ entnehmen, hat der Vorstand des Hamburger Gastwirtgewerbes den Beschluß gefaßt, seinen Mitgliedern zu empfehlen: „So lange die Hamburger Kirchensynode aus ihren Beschlüssen nicht den Kampf gegen den Alkohol gestrichen hat, aus der Kirche auszutreten.“ Der „Evangelische Pressedienst“ bemerkt dazu: Um die Glieder, die auf Grund dieses Boykottierungsbeschlusses ihren Austritt wirklich vollziehen, braucht es der Hamburgischen Kirche gewiß nicht Leid zu sein. Es wird manchem die Augen öffnen, mit welcher innerer Hemmungslosigkeit und zugleich wachsender Nervosität gewisse Interessenskreise auch maßvolle Reformbestrebungen, deren Bundesgenossen sie sein sollten, bekämpfen.

Die Rheinische Missionsgesellschaft teilt in ihrem Jahresbericht 1922 mit, daß Missionar Lück auf der Insel Nias einen scharfen Kampf gegen den Palmwein zu führen habe. Er hat einen Blaukreuzverein begründet. Jedes Mitglied bekommt eine Karte, die zu lebenslänglicher Enthaltensamkeit verpflichtet. Wer als Taufbewerber die Karte zurückweist, wird einstweilen von der Taufe zurückgestellt; wer am heiligen Abendmahl teilnehmen will, wird nicht zugelassen, falls er nicht die Karte annimmt.

Das Landeskonsistorium von Hannover fordert im „Kirchl. Amtsblatt“ 27. 3. zur Behandlung der Alkoholfrage in den Bezirks-synoden 1923 und 1924 auf: „Dabei wird im besonderen ernstlich zu erwägen sein, ob nicht ein gänzlich Alkoholverbot durch die Reichsregierung zu erstreben sein möchte, wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika ein solches bereits besitzen.“

Das Schleswig-Holsteinische Evang.-luth. Konsistorium spricht in einem Erlaß 28. 5. das Vertrauen aus, daß Kirchenvorstände und Geistliche, wo sich ihnen Gelegenheit bietet, für das Gemeindebestimmungsrecht und ein Schutzalter von 18 Jahren für Jugendliche eintreten.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat 19. 4. eine Eingabe an den Reichskanzler gerichtet, worin er dringlich reichsgesetzliche Regelung des Schankstättenwesens fordert, für das Gemeindebestimmungsrecht, Jugendschutz bis 18 Jahren, Konzessions-

beschränkung auf 10 Jahre, sowie Konzessionszwang für Flaschenbier und alsoholhaltiges Konfekt fordert.

Vereinswesen.

„Die neue Organisation gegen die Antialkoholbewegung“ ist am 18. Januar 1923 in Berlin auf einer Versammlung, in welcher die Freie Vereinigung der Weinbrenner, Verband deutscher Weinbrennereien, Verein der Kornbrennereibesitzer und der Preßhefefabrikanten, Deutscher Abwehrcbund gegen die Ausschreitungen der Abstinenzbewegung, Vereinigung deutscher Obstbrennereien, Verein deutscher Melasse-Spiritusfabrikanten, Reichsverband der Spirituosenindustrie, Reichsverband der Obst- und Kleinbrenner, Reichsverband der Monopolbranntwein-Vertriebsstellen, Verwertungsverband deutscher Spiritusfabrikanten, Verband deutscher Spiritus- und Spirituosen-Interessenten vertreten waren, unter Vorsitz von Regierungsrat Kreth begründet. Die Organisation soll aufgebaut werden auf dem Fünfgruppensystem Bier, Wein, Branntwein, Liköre, Gastwirtsgewerbe: die betr. Verbände und Einzelfirmen sollen die Kosten aufbringen. Den Arbeitsausschuß bilden Dr. Breuer, Dr. Neumann und Dr. Kantorowicz. Die Geschäftsstelle ist einstweilen in die Räume des „Abwehrcbundes“ verlegt, dessen Geschäftsführer im Rahmen der Neuorganisation seine Arbeit fortsetzen wird. („Zeitschr. für Spir. ind.“ vgl. „Neuland“ Nr. 3—4).

Der Hamburger ärztliche Verein hat auf seiner außerordentlichen Generalversammlung 11. 4. eine Eingabe an die Reichsregierung und an den Hamburger Senat beschlossen, worin er Beschränkung der Schankstättenzahl, Herabsetzung der Polizeistunde, höhere Besteuerung alkoholischer Getränke, Verbot der Alkoholreklame an öffentlichen Einrichtungen und Gemeindebestimmungsrecht fordert.

Der Verein für wissenschaftliche Heilkunde in Königsberg nahm in seiner Sitzung 15. 1. eine Entschließung an, welche sofortige gesetzliche Maßnahmen zur nachdrücklichsten Einschränkung der Herstellung und des Ausschanks alkoholischer Getränke fordert, indem er auf die neuen großen Schädigungen, die der Trunk bringt, und auf die Vergeudung von Nahrungsmitteln durch die Herstellung von Spirituosen hinweist („Königsb. Abg. Ztg.“ 17. 2.).

Der während des Krieges entschlummerte „Freie Guttemplerorden“ ist Ende 1922 wieder ins Leben gerufen: Oldenburg, Hamburg, Kiel dürften seine Hauptorte sein.

Am 1. Mai feierte der Deutsche Arbeiter-Abstinenten-Bund sein 20jähriges Bestehen.

Der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus (früher D. V. g. d. Mißbrauch geistiger Getränke) feierte am 29. März seinen 40. Geburtstag.

Am 9. Sept. d. J. waren 10 Jahre verflossen seit Eröffnung des Königin-Luise-Hauses in Leipzig. Diese erste alkoholfreie Gaststätte größeren Stiles in Deutschland, eine Schöpfung des Deutschen Bundes abst. Frauen, hat sich in der denkbar schwersten Zeit als mustergültig bewährt.

Sonstiges.

General Deimling, bekannt vor allem durch seine Tätigkeit in Südwestafrika, einer der wenigen enthaltsamen Heeresführer der alten Zeit, ist gestorben.

Ueber die Zunahme der Trunksucht in Königsberg schreibt Direktor Prof. Dr. Meyer in der „Deutschen Medezin. Wochenschrift“: Im letzten Jahre wurden 796 Männer in die psychiatrische Klinik aufgenommen, davon 100 Fälle sicherer Trunksucht, und 503 Frauen, davon 11 Trunksuchtsfälle. („Leipz. N. N.“ 25. 2.)

C. Aus anderen Ländern.

Afrika. In Angola ist die Herstellung und die Einfuhr von Wein, Brantwein und anderen alkoholischen Getränken verboten („De Gebeelthouder“ No. 36.) — In Aegypten beabsichtigt die Regierung die Einführung des Alkoholverbots; schon jetzt sollen keine Wirtschaftspatente mehr verteilt werden. („Schw. Abst.“ No. 10.)

Dänemark. Dagmar Prior, Vizepräsidentin des abstinenten Frauenbundes in Kopenhagen teilt mit: Dänemark habe bei 3 Millionen Einwohnern mehr als 200 000 organisierte Abstinente, davon reichlich 9000 Frauen. 277 Ortschaften oder Gemeinden seien durch Gemeindeabstimmung trocken. („The Int. Stat.“ No. 5.)

In Tondern hatte die Stadtvertretung im Ortsstatut die Zahl der Wirtschaften auf 46 festgesetzt. Das Ministerium hat auf Grund der dänischen Bestimmungen nur 1 Wirtschaft auf 350 Einwohner, also für Tondern 15 Wirtschaften genehmigt (einschließlich alkoholfreie Wirtschaften und Kaffees); die Konzessionsanträge müssen alle 5 Jahre neu eingereicht und bestätigt werden. („Kieler Ztg.“ 19, 5.)

Der tägliche Schnapsverbrauch betrug in Dänemark auf den Kopf der Bevölkerung berechnet (in 100%igem Alkohol):

1911—15: 4,45 l	1917: 1,26 l	1919: 0,46 l	1921: 0,51 l
1916: 4,34 l	1918: 0,20 l	1920: 0,76 l	1922: 0,56 l

Im April 1922 wurde die Kriegsbrantweinsteuer (20 Kr. auf 1 l hundertprozentigen Alkohol) auf 15 Kr. erniedrigt. Außer der Brantweinsteuer wird noch eine Fabrikationssteuer von 60 Oere für den Liter Spiritus erhoben.

Die Herstellung von Starkbier wurde Ende April wieder freigegeben, jedoch mit einer Steuer von 30 Kr. auf den hl (Porter und ähnl. 40 Kr.); die Steuer für Leichtbier wurde von 18 auf 21 Kr. erhöht („Frht.“ No. 10.)

Deutsch-Oesterreich. Die Deutsche Gemeinschaft für alkoholfreie Kultur veranstaltete 17. bis 19. März in Graz einen Kurs über die Alkoholfrage. („Südmark“.)

Der Verbrauch an Bier wurde für 1920 auf 2 771 403, für 1921 3 431 484 hl, — der an Wein 1920 auf 1 125 269, 1921 985 189 hl, der von Brantwein (reiner Alkohol) 1920 auf 41 218, 1921 79 500 hl berechnet. Zu Tagespreis berechnet ergibt sich daraus 1921 eine Ausgabe von K. 96 081 552 000 für Bier, K. 118 222 680 000 für Wein, 47 700 000 000 für Trinkbrantwein, i. gz. also 260 Milliarden Papierkronen (im Geldwert des April 1922). Nach Berechnung des Bundesministeriums für Finanzen betragen die Ausgaben für Alkohol im Jahre 1922 K. 3000 Milliarden. („Der Abst.“ No. 1—2.)

Im Jahre 1921 überwog die Brantweineinfuhr die Ausfuhr um 6503 hl, bei Bier um 22 400 hl, bei Wein um 650 000 hl. („Wiener Tagbl.“ 14. 3.)

In fast allen Jahresversammlungen von „Naturfreunden“ wurden Anträge auf alkoholfreie Bewirtschaftung der Schutzhütten angenommen. „Für 1923 mußte sich der Ausschuß der Naturfreunde mit einer möglichsten Beschränkung des Ausschanks begnügen, aber schon für 1924 wird das vollständige Verbot in Aussicht genommen.“ („Der Abst.“ Nr. 1—2.)

Der österreichische Alkoholgegnertag, an dem Dr. Hercod (Lausanne) und Hohenthal (Connecticut) teilnahmen, zeitigte eine einstimmig angenommene EntschlieÙung, in der die Verwendung eines Teiles der Alkoholsteuern zur Bekämpfung des Alkoholismus, eine Reform der strafrechtlichen Behandlung der unter dem Einfluß der Berausung

und des chronischen Alkoholismus begangenen Straftaten, sowie entsprechende Maßnahmen im Rahmen eines Trinkerfürsorgegesetzes verlangt wurden. Bei der notwendigen Reform des Schankgewerbegesetzes solle das Gemeindebestimmungsrecht eingeführt werden, damit in geeigneten Orten der Getränkeausschank verboten werden könne.

Das Justizministerium hat angeordnet, daß in Rücksicht auf die Zunahme der mit Alkohol zusammenhängenden Vergehen künftig alle Fälle von Verurteilungen besonders gezählt werden sollen, in denen der Täter zur Zeit der Tat angetrunken war und der Alkohol bei der Verfehlung mitgewirkt hat. („Das Blaue Kreuz“ No. 12.)

Esthland. 1921 gab es 183 Brennereien im Lande, die an Steuern 1250 Millionen esthnische M. brachten (gesamte Staatseinnahme d. Zt. 6400 Millionen M.). 1922 wurden 1100 Millionen M. aus Branntwein bei 5800 Millionen M. Gesamtstaatseinnahmen gewonnen. Esthland treibt also stark „auf dem Jeneverkork“; kein Wunder, daß es eine Zentrale für den Branntweinschmuggel im Osten ist. („De Blauwe Vaan“ N. 12.)

Finnland. Die Zahl der wegen Trunkenheit in Helsingfors Verhafteten betrug 1920 12 307, 1921 13 769, 1922 10 925 (1913 dagegen 23 266, also jetzt ein Rückgang um 53 %).

Frankreich. Die Rumeinfuhr aus den Kolonien Martinique und Réunion ist für 1923 auf 160 000 hl (100prozentig) kontingentiert. — Lehrreiche Ausführungen über die Kolonialpolitik Frankreichs siehe „Freiheit“ No. 5.

Der Ackerbauminister hat eine Verfügung erlassen, in der er „im nationalen Interesse und zur Hilfe der Weinbauern“ den Genuß des Weines, eines vitaminenreichen, gesunden Getränkes ersten Ranges, zu fördern sich bemüht. („L'Abst.“ No. 3.)

In Elsaß-Lothringen ist eine Zeitschrift entstanden, „La Revue antialcoolique et hygiénique“ mit einer Vierteljahrsbeilage „Pro fructu“ als Organ des Vereins für Früchteverwertung. (Schriftleitung Cachot, Verlag Hiller, Straßburg.) — Die erste Generalversammlung des am 23. 2. 23 zu Straßburg gegründeten Vereins für Früchteverwertung fand am 23. 3. im Blaukreuzhotel zu Straßburg statt. Man will mit 100 keimfreien Fässern die Arbeit beginnen.

Ueber Tunis berichtet „L'Etoile Bleue“ No. 4: Destillierte Getränke und Wein sind für die eingeborenen Muhamedaner (= $\frac{9}{10}$ der Bevölkerung), alte Trinker und Jugendliche unter 18 Jahren ohne Begleitung Erwachsener verboten. Ausschank von destillierten Getränken ist in Orten mit überwiegend muhamedanischer Bevölkerung nicht gestattet. In gewissen Gegenden mit fast ausschließlich muhamedanischen Bewohnern herrscht das Alkoholverbot. Absinth ist verboten, aber absinthähnliche Getränke (auch Essenzen) haben Eingang gefunden. Eine besondere Gefahr ist die einheimische Bukha geworden, ein aus Feigen, Datteln, Melasse usw., die für den unmittelbaren menschlichen Genuß unbrauchbar geworden sind, hergestelltes alkoholisches Getränk. Die Ligue Nationale hat auf dem 4. Kolonialkongreß zu Tunis Ostern 1923 Verbot der Bukha und scharfe Handhabung des Absinthgesetzes gefordert.

Großbritannien. Es hat sich eine parlamentarische Abstinenzengruppe gebildet; Vorsitzende ist Mrs. Wintringham, Stellvertreter Philipp Snowden und Lady Astor, Sekretär Js. Foot. („The Am. Jssue“ 3. 2.)

Lady Astors Gesetzentwurf, der den Verkauf geistiger Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren verbietet, ist am 2. August 23 im englischen Oberhause durchgegangen und hat die Zustimmung des Königs erlangt. („The International Record“, Birmingham, Oktober 1923, Nr. 28.

— Von den (5 bewohnten Scilly-Inseln sind 3 trocken gelegt.
 — Zwei große Temperenzverbände (National Temperence League und Strength of Britain Movement) haben sich verschmolzen. („Schweiz. Abst.“ 1. 3.)

In Carlisle, wo in der zweiten Hälfte von 1916 der Staatsbetrieb der Wirtschaften (States management) eingeführt wurde, betrogen die Verurteilungen wegen Trunkenheit 1916: 953, 1917: 320, 1918: 80, 1919: 78, 1920: 136, 1921: 154, 1922: 94. („Monthly notes No. 1—2.)

In Irland, das eine kleine Bevölkerung zählt, werden 17 000 Wirtschaftspatente ausgehändigt, wozu noch unzählige heimliche Schankstätten kommen. — Das Gesetz betreffend die berausenden Getränke für Nord-Irland, d. h. Belfast und die 6 nördlichen Grafschaften Irlands, ist im Juni 1923 durchgegangen und am 15. Juni in Kraft getreten. Es enthält folgende Bestimmungen: Sonntagsschluß der Alkoholgeschäfte, Abschaffung der Spirituosenkleinhandelsgeschäfte mit Entschädigung binnen 5 Jahren, Beschränkungen für den Verkauf von Methyl enthaltenden Spirituosen, Verschärfung des Verbots unerlaubten Brennens, Erhöhung der Altersgrenze, Abschaffung des „bona fide traveller“-Vorrechts, Verminderung des Hausierverkaufs von Alkohol. Die alkoholgegnerrischen Vereine Nord-Irlands drängen auf ein Gemeindebestimmungsrechts-Gesetz. (World League Clip Sheet“, Westerville, Ohio, vom Juli 1923).

Italien. Die Nationalliga gegen den Alkoholismus veröffentlicht ihren ersten Jahresbericht. Die Mitglieder verteilen sich auf 14 Gemeinden. 9000 Lire wurden beigesteuert. Das Programm der Liga fordert Verbot von gebranntem Wassern und Kunstweinen, Förderung der unvergohrenen Fruchtsaferzeugung, Antialkoholunterricht u. dgl. („Schw. Abst.“ No. 8.)

Niederlande. Die Alkoholgegner betrauern den Tod von Prof. Dr. C. A. Pekelharing, der 1905—08 Vorsitzender des Volksbundes war. („De Volksbd.“ No. 1.)

„Die Blaue Woche“ wurde in Holland am 2. Pfingsttag durch eine Riesendemonstration der alkoholgegnerrischen Vereine des Landes zu Gunsten des Gemeindebestimmungsrechtes in Rotterdam beschlossen. („De Bl. V.“ No. 20.)

Die Anzahl der Patienten in der Trinkerfürsorgestelle zu Rotterdam hat sich 1922 beinahe verdoppelt und stieg auf 355. Merkwürdig war, daß der Jenever weniger Trunksüchtige lieferte als das Bier (67 % der Patienten). 107 Patienten wurden vollenthaltensam. („De Geh-Onthonder“ No. 45.)

Polen. Die Polnische Regierung hat einen Gesetzentwurf angenommen, den der Finanzminister vorlegte, wodurch der 1919 erzielte Fortschritt z. T. in Frage gestellt wird. Der Entwurf, welcher fiskalische Gesichtspunkte in den Vordergrund stellte, sieht vor: 1. Erhöhung des Alkoholgehalts der Getränke, die keiner Einschränkung unterliegen, von 2,5 auf 4 %, 2. Heraufsetzung der Höchstgrenze des Alkoholgehalts der Branntweine von 46 auf 60 %, 3. Einführung des Verhältnisses von 1 Schankstelle auf 1000 (statt wie bisher 2500) Einwohner, 4. Verlängerung der Liquidationsfrist für die nach dem bestehenden Gesetze bis zum 31. 12. 24 aufzuhebenden Schankstellen, 5. Aufhebung des Verkaufsverbots für alkoholische Getränke an Sonn- und Feiertagen (ausgenommen während des Gottesdienstes), 6. Aufhebung der einschränkenden Vorschriften im Alkoholverkauf an Bahnhofbuffets und in den Speisewagen, sowie anlässlich von Messen, Märkten, Pilgerzügen usw. — Die polnischen Alkoholgegner haben eine lebhaftige Gegenbewegung eingeleitet. („Int. Bur. z. B. d. A.“ 9. 4.)

Rußland. In Petersburg sind alle Prozesse gegen Geheimbrauer bei einem Gerichtshof vereinigt. Er begann seine Tätigkeit Mitte Januar und hatte im ersten Monat 900 Klagen zu erledigen. In 218 Prozessen wurden 257 Personen zu 226 Jahren Gefängnis und 4130 Goldrubel Strafe verurteilt. („Schles. Ztg.“ 6. 4.)

Als erste Antialkoholzeitschrift in russischer Sprache nach der Revolution erscheint jetzt Razumny Dozoug, herausgegeben von der russischen Kultur- und Wohltätigkeitsgesellschaft in — Dorpat. („L'Abst.“ No. 10.)

Der Vorsitzende des Weltbundes für Alkoholverbot Guy Hayler hat über die russische Alkoholgesetzgebung von M. L. Krassin folgende Mitteilung erhalten:

Herstellung und Verkauf von Branntwein ist verboten. Ebenso die Einfuhr jeglicher geistiger Getränke. Der Staat hat das Monopol auf Herstellung und Verkauf von Alkohol für medizinische und gewerbliche Zwecke. Die Herstellung findet in staatlichen Fabriken statt. Der Verkauf von Wein ist gestattet, soweit dieser nicht den Alkoholgehalt von 20 % übersteigt. Herstellung und Verkauf von Bier bis zu einem Alkoholgehalt bis zu 6 % ist ebenfalls gestattet.

Diese Mitteilungen Krassins sind vom 31. Mai 1923 datiert. („Godtemplerbladet Nr. 34 vom 5. Sept. 23.)

Schweden. Der sozialistische Enthaltsamkeitsorden *Verdandi* wurde 1896 von Arbeitern begründet, die aus dem I. O. G. T. austraten. Er hat z. Zt. rund 10 000 Mitglieder, verteilt auf 250 Logen; außerdem besitzt er in Norwegen etwa 10 000 und in Dänemark 500 Mitglieder. Er hat die Aufnahme des Rauschtrankverbots ins Parteiprogramm erreicht. („Abst. Arbr.“ No. 5.)

Schweiz. Ein Verein abstinenten Bauern wurde von der Schweizer Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus gegründet. — Durch die Bemühung dieser Stelle ist für die Sport- und Spielplätze bei Lausanne (Oucky) ein alkoholfreies Restaurant gesichert. („Frh.“ No. 6.)

Das Schweizer Antialkoholsekretariat in Gefahr! 1922 schließt mit einem Unterschuß von 18 000 Fr. ab, der Voranschlag für 1923 mit einem solchen von 20 000 Fr. Es wird dringlich um Hilfe gebeten. („L'Abst.“ No. 5.)

Die Vorlage über Erweiterung des Alkoholmonopols wurde in der Volksabstimmung bei einer Beteiligung von 63 % mit 357 779 gegen 259 067 Stimmen verworfen.

An Stelle der eingegangenen Libertassektionen hat sich 29. 6. 1922 in Zürich ein Akademischer Abstinentenverband Zürich gebildet. („Korr. für stud. Abst.“ No. 5.)

Im April feierte Prof. Bleuler als Nachfolger Forels das Jubiläum 25jähriger Direktion der Kantonalen Züricher Heilanstalt Berghölzli. Geboren 3. 4. 1857, arbeitet er seit 1881 als Psychiater.

Die Jahresversammlung des Schweizerischen Verbandes Christlicher Herbergen, Hospize und Vereinshäuser, welche 3. 5. in St. Gallen tagte, beschloß den strengsten Ausschluß aller gebrannten Wasser aus den Verbandshäusern. („Arbeiterfreund“ No. 6.)

Der schweiz. Verein abstinenten Lehrer und Lehrerinnen feierte 10.—11. März sein 25jähriges Bestehen zu Brugg. Aus den 3 Sektionen von 1898 sind 15 geworden, und die Mitgliederzahl hat sich versiebenfacht. („Frht.“ No. 7.)

Die Eidgenössische Alkoholverwaltung schließt die Jahresrechnung für 1922 mit einem Fehlbetrag von 3 Millionen Fr. ab; für 1923 fällt also das Alkoholzehntel weg. („Schw. Abst.“ No. 7.)

Südslavien. Das Gesundheitsministerium hat eine Nüchternheitswoche mit Belehrung über den Alkoholismus angeordnet. Die Kirchen veranstalten besondere Gottesdienste und Vorträge. („Christl. Abst.“ No. 3.)

Ungarn. Der Weinmarkt liegt danieder. Die Ernte von 1922 und z. T. noch die von 1921 liegt unverkauft in den Kellern; sie haben einen Wert von 6 bis 7 Milliarden Kr. Um die Ausfuhr zu erleichtern, wird der Wein jetzt wasserfrei gemacht; täglich werden 700 hl nach diesem System behandelt. Ein Gesetz ist in Aussicht genommen, welches die Anlage von Weinbergen beschränken und den Weinbau schützen soll. („De Blauwe Vaan“ No. 22.)

Auf dem sozialistischen Parteitag 24.—27. Dez. 1922 wurden u. a. das Gemeindebestimmungsrecht, Wirtshausperre von Sonnabend-Mittag bis Montag-Morgen, Einschränkung der Verwendung von Lebensmitteln zur Spirituserzeugung gefordert. („Der Abst. Soz.“ No. 2.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Der Wert der Erzeugnisse der Eiscremehandlungen wuchs von 189 000 000 Dollar 1919 auf 213 000 000 1921. („Clipsheet“, Meth. Ep. Ch. 24. 3.)

Die National Temperance Society bittet zur Fortsetzung ihrer Arbeit um ein Darlehen von 100 000 Dollar. Sie besteht über 50 Jahre. — 31. 1. hielt sie in New York ihre Jahresversammlung. Um das Alkoholverbot aufrecht erhalten zu können, wurde vor allem entsprechende Belehrung des heranwachsenden Geschlechts gefordert. („The Nat. Adv.“ No. 3.)

Der mit der Durchführung des Verbots betraute Kommissär Haynes berichtet an die gesetzgebenden Behörden von Ohio: In der Durchführung des Verbots gebe es nur zwei wirklich schlimme Gegenden, New York und New Jersey. In Pennsylvania sei es unter dem neuen Gouverneur besser geworden. Es gebe jetzt nur noch 2 Staaten, die kein Ausführungsgesetz zur Durchführung des Amendments 18 haben: Massachusetts und Rhode Island. („Int. Bur. z. B. d. A.“ 17. 4.)

Unter den 60 769 Geisteskranken in den Anstalten des Landes befanden sich 1910 6122 oder 10,1 % an Alkoholpsychosen Kranke. Der jährliche Zugang an alkoholischen Fällen belief sich auf 6,7 von 100 000 der Gesamtbevölkerung. Die Erstaufnahmen wegen Alkoholpsychose an den staatlichen bürgerlichen Hospitälern in New York betragen (die eingeklammerten Zahlen bezeichnen den Prozentsatz von allen Erstaufnahmen) 1909 561 (10,8), 1910 583 (10,5), 1911 591 (10,4), 1912 565 (9,8), 1913 572 (9,4), 1914 464 (7,4), 1915 345 (5,6), 1916, 9 Mon. 297 (6,1), 1917 594 (8,6), 1918 354 (5,2), 1919 269 (4), 1920 122 (1,9), 1921 193 (2,8). Dieses günstige Ergebnis ist um so beachtenswerter, weil in New York die Prohibition nicht so scharf durchgeführt ist wie in den meisten anderen Staaten. Die Zu- oder Abnahme der Alkoholpsychosen entspricht ungefähr dem jeweiligen Getränkeverbrauch. Setzt man den Verbrauch an geistigen Getränken für den Kopf der Bevölkerung in den Vereinigten Staaten 1909 auf 100, so betrug er 1910 104, 1911 108, 1912 105, 1913 108, 1914 108, 1915 95, 1916 93, 1917 95, 1918 77, 1919 44, 1920 14. — E. Furbush gibt die Alkoholpsychosen für die Staatshospitäler in 14 Staaten für 1921 folgendermaßen an: Gesamtaufnahmen 21 581, Alkoholpsychosen 667 = 3,1 % der Gesamtaufnahmen. („Clipsheet“ 7. 4.)

Der Oberste Gerichtshof fällt eine Entscheidung, daß es fremden und amerikanischen Schiffen verboten sei, geistige Getränke — auch wenn sie für den Bordgebrauch beim Einlaufen unter Siegel gelegt würden — nach amerikanischen Häfen zu bringen. Damit sei es den amerikanischen Schiffen nicht verboten, geistige Getränke außerhalb der amerikanischen Häfen an Bord zu haben. („Kieler N. N.“ 3. 5.)

Die englische Botschaft hat gegen diese Entscheidung Verwahrung eingelegt. („K. N. N.“ 30. 5.)

In 356 amerikanischen Städten hat der Milchverbrauch um 17 v. H. zugenommen. („Clipsh.“ 12. 5.)

Ueber die wirtschaftlichen Folgen des Alkoholverbots unterrichtet eine eingehende Uebersicht („Clipsh.“ 12. 5.), der wir folgendes entnehmen (die Vorderzahl bezieht sich auf das nasse Jahr 1914, die zweite, eingeklammerte, auf das trockene 1920): Eisenproduktion 23 Millionen To. (36 000 000), Stahlerzeugung 23 513 000 To. (42 132 000), Roheisenerzeugung (pigiron) 23 332 000 To. (36 925 000), Zinnplattenerzeugung 1 845 000 000 Pf. (3 218 000 000), Erdölerzeugung 11 162 Millionen Gallons (18 622 000 000), Erdölausfuhr 2 240 000 000 Gall. (3 098 000 000), Schiffbau 200 762 To. (2 474 253), Ausfuhr der Vereinigten Staaten nach England 851 600 000 £ (2 034 000 000 £), desgl. in Tonnenzahl 7 593 402 (1921: 8 088 874), Zahl der Automobile 1 754 570 (1921: 8 887 572), Glocke-Telephonstationen 5 254 000 (1921: 7 739 000), Durchschnitt der täglichen Ferngespräche 27 000 000 (1921: 33 000 000), Eisenbahnpassagiere 1 053 Mill. (1 234 000 000), Korn- und Weizenerzeugung 520 000 000 £ (1 247 000 000), Zuckererzeugung 2 067 000 000 Pfd. (1921: 2 476 000 000 Pfd.).

Chicago gilt als Platz, wo die Durchführung des Alkoholverbots zu wünschen läßt. Trotzdem bietet Richter W. N. Gemmil im „North-western Christian Advocate“ ein günstiges Bild von den Wirkungen der Prohibition. Er schreibt u. a.: Vor 15 Jahren hatte der „Cridewell“ (das Stadtgefängnis) selten weniger als 1800 Gefangene; oft waren es 2200. Jetzt schwankt die Zahl zwischen 650 und 1200. Vergehen Jugendlicher waren abzuurteilen 1917: 3007, 1922: 1917. Im städtischen Armenhaus (Pak. Forest Infirmary) gab es 1916: 8904, 1922: 7189 Insassen. Im County-Hospital, dem größten Krankenhause der Welt, wurden 1917: 34 431 Personen aufgenommen (4355 Todesfälle), 1922: 37 566 (3303 Todesfälle); Gesamttodesfälle 1917: 38 027, 1920: 34 841, 1922: 31 700. („Clipsh.“ 2. 6.)

Die amerikanischen Zollbehörden werden im Einverständnis mit englischen Schiffahrtsgesellschaften auf zwei demnächst in New York eintreffenden Passagierdampfern einen von den englischen Zollbehörden versiegelten Vorrat an geistigen Getränken beschlagnahmen, der sonst auf der Rückfuhr dieser Dampfer nach England, sobald die Schiffe die drei Meilen verlassen haben, an die Fahrgäste zum Ausschank gelangen würde. Die englischen Schiffahrtsgesellschaften werden gegen diese Beschlagnahme vor amerikanischen Gerichten Einspruch erheben und ihre Beschwerde bis zur höchsten Instanz verfolgen, um feststellen zu lassen, wieweit das amerikanische Alkoholverbotsgesetz auf englische Schiffe anzuwenden ist. Die amerikanischen Zollbehörden haben inzwischen die Alkoholvorräte an Bord des Cunarddampfers „Beren-garia“ erbrochen und beschlagnahmt. („Kieler N. N.“ 26. 6.)

Am 13. Mai wurde der britische Schoner Esther Gray mit über 18 Registertonnen vom Kutter Vidette of Triumph Reel in der Dreimeilen-Zone aufgegriffen. Nach zwei Schüssen in den Bug drehte der Schoner bei, der über 800 Fässer Schnaps geladen hatte. Am 12. März wurden am Sandy Hook zwei schmuggelnde Proviantboote von der Küstenhut aufgegriffen und beschlagnahmt. Die Strafen wegen Schmuggels und Schleichhandels mit Alkohol sind verschärft worden. In einigen Staaten wird der Tod durch Holzalkohol als Mord betrachtet und der Hersteller als Mörder bestraft. Massachusetts gesetzgebende Körperschaften nahmen am 9. Mai folgende Strafanträge an: Für die erste Uebertretung des Verbotsgesetzes eine Geldstrafe bis zu 1000 Dollar oder Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten, für die folgenden Fälle eine Geldstrafe zwischen 200 und 2000 Dollar und zugleich Gefängnisstrafe zwischen einem Monat und 2½ Jahren. („Weltverein für Alkoholverbot“.)

Mitteilungen.

1. Aus der Trinkerfürsorge.

Die Wiener Polizei und die Trinkerfürsorge.

In bemerkenswerter Weise hat die Polizei in Wien neuerdings zur Alkoholfrage, im besonderen zur Trinkerfürsorge Stellung zu nehmen begonnen. Davon gibt schon rein äußerlich die Tatsache Kunde, dass in der von der dortigen Polizeidirektion herausgegebenen Polizeirundschau „Oeffentliche Sicherheit“ alle vier ersten Hefte d. J. diesbezügliche Aufsätze enthalten: je einen von Polizeioberbezirksarzt Dr. J. Metzl (in zwei Teilen) und von Dr. Fr. Neumann, dem langjährigen Leiter der Wiener Trinkerfürsorgestellen,¹⁾ über „Polizei und Trinkerfürsorge“ und einen von dem Erstgenannten: „Was erzählt die stumme Alkoholstatistik August-Dezember 1922?“²⁾ Aus dem ersten Artikel von Dr. Metzl erfährt man, dass das Polizeipräsidium u. a. einen Lehrgang mit anschließenden Aussprachen über den Umfang der Schäden der Volksseuche Alkoholismus und den gegenwärtigen Stand der Trinkerfürsorge in Wien für alle Gruppen seiner Beamtenschaft veranstaltet hat. Als erste praktische Frucht stellt sich die Inangriffnahme des Zusammenwirkens mit der Trinkerfürsorge durch zwei Polizeikommissariate dar. Anregung und Vorbild scheint in gewisser Weise das bekannte Vorgehen der Polizeiverwaltung in Herford und Harburg a. E. (ziemlich im Anfang der deutschen Trinkerfürsorgebewegung) gegeben zu haben (vgl. Hohmuth, Der Kampf der Polizeiverwaltung in Herford gegen den Missbrauch geistiger Getränke, und v. Sillich, Der Kampf der Polizei gegen den Alkohol in Harburg a. E., Verlag „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem). Das tragende Gerüst dieser gemeinsamen Wirksamkeit bilden allwöchentliche, an einem bestimmten Tage vorläufig versuchsweise abzuhaltende „Alkoholtage“. Bei einem jener beiden Kommissariate wurde eine eigene, den Amtsarzt mit in sich fassende Kommission gebildet, die je für den nächsten „Alkoholtag“ die Unterlagen der letzten Woche beibringt und sichtet. Die Trinkerfürsorgestelle entsendet ihrerseits zu der Beratung einen ihrer (freiwilligen) Helfer. Im Hinblick auf die beschränkten persönlichen und sonstigen Kräfte und Mittel werden zunächst eben in erster Linie nicht allzuweit vorgeschrittene Fälle ausgewählt, bei welchen durch Ermahnung des Kranken (des von der Gefahr der Erkrankung bedrohenen), Beratung der Angehörigen, durch Hausbesuch, wo dies ohne Schädigung des Befürsorgten durchführbar ist, auch durch Beaufsichtigung am Arbeitsort Aussicht auf Erfolg besteht. Natürlich werden die alkoholgegnerischen Vereine mit Freude zur Ausführung der mancherlei in Betracht kommenden Aufgaben herangezogen, ggf. auch in vorgeschritteneren Fällen zur Veranlassung der Entmündigung „Befürsorgung“ der Kinder, Unterbringung in einer Trinkerheilstätte, wie eine solche nun als bis jetzt erste und einzige in Oesterreich — seit kurzer Zeit unter Leitung von Dr. Wassak in der Heil- und Pflanzschule „Am St. inhof“ zur Verfügung steht. Als Aufgabe der Polizei wird aber vorerst vor allem „die Erfassung des Materials“ betrachtet, durch die

¹⁾ Dies er bespricht die in Oesterreich zur Verfügung stehenden gesetzlichen und verfassungsmäßigen Handhaben, soweit sie zur Trinkerfürsorge Beziehung haben.

²⁾ Der Aufsatz führt die eindrucksvollen Lehren der Trunkenheitsstatistik der Wiener Polizei vor Augen. Die „Oeffentliche Sicherheit“ soll von jetzt an regelmäßig solche Trunkenheitstatistik veröffentlichen, wovon man sich neben der Befruchtung der Fürsorgearbeit die Wirkungen in der Richtung allgemeiner Weckung und Stärkung des Verständnisses und der Teilnahme für die Nüchternheitsarbeit verspricht.

sowohl die Rettungs-, wie die Vorbeugungstätigkeit der Trinkerfürsorge eine wünschenswerte Erweiterung erfährt. Die Vorladung der Beteiligten zum „Alkoholgegnertag“ geschieht in schonend-taktvoller Form als „Einladung“ zum Amtsarzt“ „in Fürsorgeangelegenheiten“. Falls sich die Einrichtung und Arbeitsweise bewährt, ist ihre Ausdehnung mit etwa sich als zweckmässig ergebenden Aenderungen auf das ganze Netz der Kommissariate in Aussicht genommen. Es sind bereits verschiedene günstige und ermutigende Erfahrungen zu verzeichnen. Zugleich verspricht man sich von dieser Betätigung auch von selbst sich einstellende wohlthätige Folgen für das außerdienstliche Leben und Verhalten der Beamten.

Der Verfasser (Dr. M.) faßt die leitenden Gesichtspunkte in folgende Sätze zusammen:

1. Die Polizeibehörde gibt der Trinkerfürsorge das Material und die notwendigen Daten.
2. Die technische Seite der Fürsorge ist völlig Sache der Abstinenzvereine.
3. Im Polizeistrafrecht ist für Alkoholdelikte anzustreben und nach Tunlichkeit zu verhängen: Geldbuße zugunsten der Trinkerfürsorge bei gleichzeitiger, an eine Bewährungsfrist geknüpfter Erlassung von Freiheitsstrafen.
4. Es ist eine genaue Trinkerevidenz (auszufüllende Vordruckakte. D. Ber.) zu führen.*

Fl.

2. Aus Vereinen.

Protokoll über die Konferenz der Internationalen Vereinigung gegen den Alkoholismus in Kopenhagen am Donnerstag, dem 23. August 1923, abends 8 Uhr.

Im schönen Ausstellungssaal des Kongreßgebäudes fanden sich Mitglieder und Freunde unserer Vereinigung zusammen. Der Besuch war durch mehrere gleichzeitige Veranstaltungen beeinträchtigt. In kleinerem Kreise war aber eine offene Aussprache über schwebende Fragen leichter. An der Konferenz nahmen u. a. teil die Vertreter der belgischen, der brasilianischen, der norwegischen und der schweizerischen Regierung.

Die Konferenz wurde eröffnet vom Schriftführer Prof. Dr. Gonser, Berlin — als Vertreter für den durch dienstliche Verpflichtungen verhinderten 2. Vorsitzenden, Prof. Dr. Milliet-Bern und den durch Krankheit verhinderten 3. Vorsitzenden, Baron Prazak-Wien. Dr. Gonser übermittelt die Grüße und Wünsche dieser beiden Herren und noch weitere brieflich eingegangene Entschuldigungen und Anregungen. Er begrüßt die Anwesenden, insbesondere die Vertreter hoher Regierungen.

Dr. Gonser gedenkt der Mitglieder, die durch den Tod abgerufen sind — namentlich der Herren: Gesundheits-Inspektor Dr. Ruysch-Haag (Vorstandsmitglied), der bei der Gründung unserer Vereinigung hervorragend beteiligt war und ihre Arbeiten immer mit Rat und Tat gefördert hat. — Geh. Reg.-Rat Dr. Zacher-Berlin (Vorstandsmitglied), der mit seinem starken Interesse für unsere Arbeit und mit seinen weitgehenden internationalen Beziehungen uns wertvolle Dienste geleistet hat. — Prof. Dr. de Vaucleroy-Brüssel (Ausschußmitglied), der für unsere Vereinigung immer warmherzig eingetreten ist und noch an der letzten Konferenz in Lausanne rege teilgenommen hat. — Prälat Treppe-St. Gallen (Ausschußmitglied), der bis in die letzten Monate seines Lebens unsern Arbeiten treu zugetan war. — Dr. Schultz-Porto Alegre (Ausschußmitglied), der unsern Arbeiten stets ein warmes und tatkräftiges Interesse entgegenbrachte. — Sir Horsley-London (Mitglied), der uns ein treuer Mitarbeiter war.

Die Anwesenden erheben sich zum Gedächtnis dieser Toten.

Prof. Dr. Ley hält einen Vortrag über „La prohibition de la vente au détail des spiritueux en Belgique et ses

résultats“. An diesen Vortrag schließt sich eine Aussprache an. Namens der Versammlung spricht Dr. Gonser dem Referenten den herzlichen Dank aus für den Bericht über die bedeutsamen Vorgänge und Erfolge in Belgien, an denen der Referent selbst mit in vorderster Linie beteiligt war.

Dr. Gonser bittet Herrn Prof. Dr. Ley, für den weiteren Verlauf der Konferenz die Leitung zu übernehmen.

Prof. Dr. Ley erklärt sich hierzu bereit und wirft in seinen einleitenden Worten die Frage auf, ob die Internationale Vereinigung g. d. A. auch heute noch einem Bedürfnisse entspreche, ob nicht vielleicht eine Fusion mit dem Internationalen Bureau g. d. A. in Lausanne möglich wäre.

Dr. Gonser äußert sich zu dieser Frage: Zwischen unserer Vereinigung und dem Internationalen Bureau in Lausanne bestehen hinüber und herüber die allerbesten Beziehungen sachlicher und persönlicher Art. Schon jetzt arbeiten die beiden Geschäftsstellen und ihre Leiter bei verschiedenen Anlässen freundschaftlich zusammen. Dieses freundschaftliche Verhältnis wird sicherlich auch weiterhin bestehen bleiben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß mit der Zeit eine Verschmelzung angebahnt wird. Bis auf weiteres wird aber unsere Vereinigung noch besondere Aufgaben zu lösen haben und darum selbständig bleiben müssen. Die Mehrheit der Teilnehmer an den Internationalen Kongressen steht auf dem Prohibitionsstandpunkt. Der Kongreß in Kopenhagen wird in der Öffentlichkeit bereits kurzweg als Verbots-Kongreß bezeichnet. Dies ist angesichts der offenbaren Erfolge der amerikanischen Verbotsgesetzgebung durchaus verständlich. Eine Entwicklung der Gesetzgebung in dieser Richtung in anderen Ländern wird unsere Vereinigung niemals aufhalten dürfen. Aber es gibt heute noch Länder, in denen bis auf weiteres eine Prohibitions-gesetzgebung schlechterdings ausgeschlossen ist und in denen die Regierungen eine solche Gesetzgebung mit aller Entschiedenheit ablehnen. Es gibt auch alkoholgegnere Vereinigungen, welche dieser Gesetzgebung noch abwartend oder auch ablehnend gegenüberstehen. Solchen Regierungen und solchen Vereinigungen wird unsere Internationale Vereinigung als Plattform sehr willkommen sein und für Aussprachen der verschiedensten Art gute Dienste leisten. Unsere Vereinigung wird ihnen eine Sammelstelle sein — nicht im Gegensatz zum Lausanner Bureau, sondern als Ergänzung zu den Arbeiten dieses Bureaus.

In einer gründlichen Aussprache zu diesem Gegenstand, an der sich die Herren Prof. Dr. Borges de Costa-Bello Horizonte, Neild-Leominster, P. Dr. Stubbe-Kiel, Direktor Dr. Tanner-Bern, Prof. Dr. Vogt-Kristiania beteiligten, wird diesen Ausführungen zugestimmt.

Prof. Dr. Ley faßt das Ergebnis dieser Aussprache am Schlusse dahin zusammen, daß die Internationale Vereinigung g. d. A. bis auf weiteres existenzberechtigt und existenznotwendig ist.

Dr. Gonser berichtet über die Tätigkeit der Geschäftsstelle.

Die Organisation konnte erhalten und ausgebaut werden. Sie hat Mitglieder in Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Deutsch-Oesterreich, England, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Holland, Italien, Japan, Jugoslawien, Luxemburg, Norwegen, Polen, Rumänien, Rußland, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten.

Die Regierungen folgender Länder haben durch geldliche Beihilfen ihr Wohlwollen bekundet: Bulgarien, Deutschland, Finnland, Luxemburg, Norwegen, Oesterreich, die Schweiz, die Türkei, Ungarn. — Neue Mitglieder sind beigetreten aus: Chile, Deutschland, England, Estland, Finnland, Frankreich, Holland, Norwegen, Polen, Tschechoslowakei, Türkei.

Das Archiv der Geschäftsstelle wird fortgeführt: Neue Gesetze, neue Verwaltungsmaßnahmen in den verschiedenen Ländern, die Berichte und Zeitschriften der Vereine, Statistiken über Herstellung und Verbrauch geistiger Getränke und über die Wirkungen des Alkohols. Mit Hilfe dieses Archivs konnten mündliche und briefliche Auskünfte in großer Zahl erteilt werden, insbesondere über Fragen der Gesetzgebung, der Statistik usw.

Besuche aus verschiedenen Ländern haben sich auf der Geschäftsstelle eingefunden, um Einblick in die Arbeit zu bekommen und sich beraten zu lassen. — In der Zeit zwischen Lausanne und der Gegenwart je 3 Besuche aus Lettland, Holland, der Schweiz und Serbien, je 2 Besuche aus China, Finnland und der Tschechoslowakei, je ein Besuch aus Deutsch-Oesterreich, Norwegen, Estland, Belgien, Bulgarien, Türkei.

Die Zeitschrift der Internationalen Vereinigung „Die Alkoholfrage“ konnte trotz großer wirtschaftlicher Schwierigkeiten weiter herausgegeben werden. Sie ist in den letzten Jahren nur in deutscher Sprache erschienen. Sie wird jetzt wieder Aufsätze in französischer und englischer Sprache bringen.

Eine Hauptarbeit des Schriftführers der Internationalen Vereinigung war, bei Vorbereitung der Internationalen Kongresse g. d. A. mitzuhelfen. Seine Vorschläge für Themata, die auf die Tagesordnung gesetzt werden könnten, und für Redner, die gewählt werden könnten, fanden immer Berücksichtigung. Das Zusammenarbeiten mit Dr. Hercod hat sich auch auf diesem Gebiet immer bewährt.

Pläne für die Zukunft: Weiterer Ausbau und weitere Verbreitung der Zeitschrift: „Die Alkoholfrage“ — Stärkung der Mitgliederzahl der Vereinigung — Ausgestaltung des Archivs.

In diesem Zusammenhang weist Dr. Gonser darauf hin, daß es dringend wünschenswert wäre, daß ein eigener Sekretär berufen wird — ein Ziel, das verwirklicht werden müßte, sobald eine geeignete Persönlichkeit sich findet und sobald die nötigen Geldmittel zur Verfügung stehen.

Der Bericht über die Kassenverhältnisse gibt ein befriedigendes Bild. Das Rechnungsjahr vom 1. 7. 21 bis zum 30. 6. 22 weist auf 42 179 Mark Einnahmen und 18 760 M. Ausgaben — das entsprechende Rechnungsjahr 1922/23: 883 796 M. Einnahmen und 1 087 517 M. Ausgaben. Dieses Defizit ist durch Beiträge, die inzwischen eingegangen sind, gedeckt, so daß im Augenblick Barmittel vorhanden sind.

Die Kasse wurde geprüft am 22. Dezember 1922 von den Herren: Geh.-Rat Dr. Zacher, Geh.-Rat Dr. Weymann, Dir. D. th. Schreiber. Hierbei wurde alles in Ordnung befunden.

Auf Grund des Prüfungsprotokolls, das verlesen wird, wird die Entlastung erteilt.

Wahlen: Dr. Gonser schlägt vor, daß die Wahlen in den Vorstand, insbesondere die Wahl des ersten Vorsitzenden zurückgestellt werde, daß aber Zuwahlen in den Ausschuß (Vertreter der einzelnen Länder) schon heute vorgenommen werden. Dieser Vorschlag wird angenommen.

Folgende Persönlichkeiten werden in den Ausschuß zugewählt: für Belgien: Prof. Dr. Ley, Brüssel — Brasilien: Prof. Dr. E. Borges da Costa, Bello Horizonte. — Dänemark: Prof. Dr. Westergaard, Kopenhagen. — Deutschland: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Weymann und Dir. Dr. Melle, Frankfurt a. M. — Finnland: Pastor Aro, Helsingfors. — Frankreich: ein Mitglied des Blauen Kreuzes, der von letzterem präsentiert wird werden soll. — Großbritannien: Th. Neild Leominster und Esq. G. W. Brown, Bournemouth. — Japan: Shoso Aoki, Tokio. — Jugoslawien: Dr. Kuhn, Belgrad. — Lettland: C. W. Schmidt, Riga. — Niederlande: Prof. Dr. Slotemaker, Utrecht und Dr. Snijder.

s'Hage. — Norwegen: Professor Dr. Vogt, Kristiania. — Deutsch-Oesterreich: Reg.-Rat Dir. Dr. Schweighofer, Salzburg. — Rumänien: Dr. Siegmund, Mediasch. — Schweden: Prof. Dr. Santesson, Stockholm. — Schweiz: Dir. Dr. Tanner, Bern, und Kaplan Galliker, Zug-Oberwil. — Tschechoslowakei: Frau Prof. G. Frankl, Prag-Smichow. — U. S. A.: Rev. van der Smissen, Berne, Indiana.

Anträge für den nächsten Internationalen Kongreß g. d. A.

Die Konferenz schließt sich dem Beschlusse des Permanenzkomitees des Kongresses an, daß diese Fragen zurückgestellt werden sollen.

Nächste Konferenz unserer Vereinigung.

Dr. Gonser regt an, daß eine Konferenz ins Auge gefaßt werden sollte, da voraussichtlich der nächste Internationale Kongreß g. d. A. erst in drei Jahren stattfindet und es doch wünschenswert erscheint, daß wir uns in einer eigenen, besonderen Konferenz einmal in unserem Kreise mit mehr Zeit und mehr Gründlichkeit aussprechen sollten.

Dieser Antrag wird angenommen — mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß jeder Schein einer Konkurrenz zu den internationalen Kongressen vermieden wird — unter der Voraussetzung, daß sich ein Land findet, das eine solche Konferenz beherbergt.

Prof. Dr. Ley schließt die Konferenz mit Worten herzlichsten Dankes an die Geschäftsstelle der Internationalen Vereinigung und an alle diejenigen, welche sich an der Aussprache beteiligt haben.

Die Richtigkeit des Protokolls bescheinigt

Der Schriftführer:

I. Gonser,

Berlin-Dahlem, den 17. September 1923.

Prof. Dr. med. h. c.

Vom Schleswig-Holsteinischen Provinzialverband gegen den Alkoholismus 1923.

Die Zeitverhältnisse gestatteten nicht den üblichen Druck des gesamten alkoholgegnerischen Verhältnisses der Provinz umfassenden, ausführlichen Jahresberichtes. Wir geben einige Hauptsachen aus ihm wieder:

Auf dem Gebiete der Verwaltung sind bedeutsame Verordnungen über die Polizeistunde und die Einführung einer Getränkesteuer (auf die z. B. in Flensburg mit einem Wirstreik geantwortet ist). Die Zuwendungen für alkoholgegnerische Zwecke aus den Branntweinmonopolmitteln sind wegen der Geldentwertung praktisch bedeutungslos. Kirchlich ist wertvoll, daß die neue Verfassung Kampf gegen die Alkoholgefahr den Kirchenvorständen zur Pflicht macht. Mehrere Male hat das Konsistorium auf die Wichtigkeit des neuen Schankstättengesetzes, insonderheit auf das Gemeindebestimmungsrecht hingewiesen. In zwei Propsteisynoden ist über die Alkoholfrage verhandelt. Des öfteren sind alkoholgegnerische Predigten gehalten. Vereinsmäßig ist der Zusammenschluss alkoholgegnerischer Vereine (an 5 Orten) zu Arbeitsgemeinschaften und deren Zusammenschluß zu einem Landesverband hervorzuheben. — Literarisch sind ein Schauspiel „Neuland“ von Dr. Bonne und die Schrift: „Der Christ und die Alkoholgefahr“ von Pastor Dr. Stubbe zu nennen. — Trinkerfürsorge wird in Altona, Flensburg, Kiel, Neumünster getrieben. Ein Vortragskurs ist vom Kirchlichen Blauen Kreuz in Kiel gehalten. Eine bedeutsame Ausstellung mit örtlichem Material wurde von Dr. Cimbal in Altona, Wanderausstellungen wurden in Kiel veranstaltet. Kaffeeschenken von Bezirksvereinen g. d. A. gibt es in Kiel und Flensburg, Guttemplerheime und Herbergen zur Heimat in der ganzen Provinz, Seemannsheime in Altona und Kiel. An anderen Werbeveranstaltungen waren bedeutsam Alkoholgegnerwochen in Flensburg, Kiel

und Neumünster, sowie Rundreisen von Dr. Streckler und Frl. von Blücher. Die Jahresfeier des Provinzialverbands fand Ende 1922 in Garding statt.

Stubbe.

3. Verschiedenes.

Ferdinand Avenarius.

Im Oktober dieses Jahres ist auf Sylt der Dichter Ferdinand Avenarius, der Herausgeber des „Kunstwart“, gestorben. Seine literarische und politische Bedeutung und besonders seine Bestrebungen, Kunstverständnis in den breiten Volksschichten zu wecken und zu entwickeln, wird in der Tages- und Zeitschriftenpresse nach Gebühr gewürdigt werden.

Uns geziemt es, darauf hinzuweisen, daß Avenarius, ein Mann von starkem sozialen Empfinden, auch sein Teil zur Bekämpfung des Alkoholismus beigetragen hat, ohne der organisierten Alkoholgegnerbewegung anzugehören. Wenn die Vertreterschaft der Deutschen Abstinenzbewegung ihm vor einem Jahrzehnt eine künstlerisch ausgeführte Plakette widmete, die das Harringa-Bild trug, so zeigte sie damit, daß sie für Avenarius' Wirken gegen den Alkoholismus volles Verständnis besaß; gleichzeitig kennzeichnete sie mit ihrer Festgabe den Kernpunkt oder, wenn man will, den Ausgangspunkt seiner alkoholgegnerischen Tätigkeit: die Herausgabe von Poperts Harringa im Verlage des von Avenarius begründeten und geleiteten Dürerbundes. Daß Avenarius alle künstlerischen Bedenken beiseite schob und Poperts Dichtung in erster Linie nach ihrem bedeutenden volkserzieherischen Wert bemaß, kann ihm nicht hoch genug angerechnet werden. Vielleicht war es ihm auch nicht leicht gefallen, und sicher hat er mancherlei Widerstände überwinden müssen, ehe er die Herausgabe durchsetzte. Aber kaum ein zweites Mal hat ihm der Erfolg in so überwältigendem Maße recht gegeben. Wäre der Harringa aus irgend einem Verlage der Alkoholgegnerbewegung oder sonst einem gerade in künstlerischer Beziehung weniger gut beleumundeten Verlage hervorgegangen, würde er niemals die hunderttausende, ja Millionen Leser erreicht und erschüttert haben. Auf Grund meiner jahrelangen Zusammenarbeit mit Popert kann ich vielleicht besser als mancher andere beurteilen, was der Helmut Harringa für die Alkoholismusbekämpfung und die Alkoholgegnerbewegung bedeutet hat und noch bedeutet. Ich habe ergreifende Beweise der tiefen Wirkung des Buches erlebt und weiß, daß der Harringa viele Leser in die Reihen der organisierten Abstinenten getrieben und manchen zum begeisterten Vorkämpfer gemacht hat. Dieses Verdienst um unsere Bewegung muß Popert mit Avenarius teilen, was er übrigens immer neidlos und dankbar getan hat.

Seit Erscheinen des Harringa hat dann der Kunstwart, der außerhalb der Alkoholgegnerbewegung meines Wissens die erste Zeitschrift war, die grundsätzlich keinerlei Alkoholinserate aufnahm, regelmässig zum Teil sehr scharfe Aufsätze gegen den Alkoholismus und gegen das Alkoholgewerbe gebracht.*)

*) In Alkoholgegnerkreisen hat es stark befremdet, daß bereits in dem letzten Kunstwartheft, ausgerechnet dem Heft, das dem Andenken Avenarius' gewidmet ist, ein anderer Kurs eingeschlagen wird. Prof. Friedrich Kuntze veröffentlicht in dieser Kunstwartnummer den ersten Teil eines langen Aufsatzes, in dem er das Wesen der Alkoholgegnerschaft zu ergründen sucht. Ein recht interessanter Aufsatz, der nur den einen Mangel hat, daß dem Verfasser jede Kenntnis von dem Wesen und der Bedeutung der Alkoholfrage fehlt. Daß z. B. die Alkoholgegner in der Hauptsache aus Lehrern und „Konvertiten“ bestehen sollen, wie der gelehrte Herr Professor meint, ist nur einer der zahlreichen, geradezu grotesken Irrtümer, die der Verfasser sich leisten darf, ohne daß ihm der Rotstift des Schriftleiters energisch auf die Finger klopft.

Avenarius hat einmal gesagt: „Sie dürfen versichert sein, solange ich noch einigermaßen bei Kraft bin, solange lasse ich mit der Arbeit auch im Kampfe gegen das Alkoholkapital nicht nach. Ich hoffe in meinen Kreisen das Bewußtsein vom Ernst der ganzen Frage zu fördern, damit den Willen und mit dem Willen die Tat!“

Der jetzige Leiter des „Kunstwart“, Herr Wolfgang Schumann, scheint anderer Meinung zu sein. Prof. Kuntzes Aufsatz ist jedenfalls nicht geeignet, „den Willen und mit dem Willen die Tat zu fördern“, dagegen dürfte er den Vertretern des Alkoholgewerbes Freude bereiten.

Zu dieser Haltung ist Avenarius nicht von anderer Seite gedrängt worden. Er war mit dem Herzen dabei, wie es denn überhaupt ein Zug seines ganzen Wesens war, den einmal für richtig erkannten Weg unbekümmert um Angriffe von rechts und links festen Schrittes weiterzugehen. Mit scharfem Blick erkannte er auch — zeitiger vielleicht als mancher langjährige Alkoholgegner — die Erfolgsmöglichkeiten unserer Bewegung. Er war überzeugt, daß unser Kampf mit aller Entschiedenheit von der Jugend aufgenommen werden müsse, und zählte auf der ersten Meissnertagung, im Jahre 1913, zu denen, die das Bekenntnis zur Alkoholfreiheit nachdrücklichst forderten. Wer an jener Tagung teilgenommen hat, wird sich der Wärme und Lebhaftigkeit erinnern, mit der Avenarius für eine Gesundung unseres Volkes durch die Jugend eintrat.

Avenarius war sein Leben lang ein Mensch mit warmem Herzen und eine echte Kampfnatur. Aus dieser Tatsache erklärt sich auch letzten Endes sein Verhältnis zur Jugend und zu unserer Bewegung. Was er für uns getan, soll ihm immer unvergessen bleiben.

R. Kraut.

Trunkenheitsvergehen in Norwegen nach den amtlichen statistischen Mitteilungen

	In den Städten				Auf dem Lande			
	1919	1920	1921	1922	1919	1920	1921	1922
Januar	2 057	2 005	2 177	2 283	77	224	260	260
Februar	2 292	2 418	2 631	2 800	75	263	256	257
März	3 106	2 888	2 777	3 353	176	313	357	332
April	3 508	2 877	2 873	3 580	174	259	317	329
Mai	3 503	2 945	2 206	3 299	314	292	270	363
Juni	3 148	2 177	1 998	2 531	227	255	246	429
Juli	2 842	2 609	2 144	3 063	249	275	259	361
August	3 409	2 607	2 795	3 464	265	271	269	367
September . .	3 222	2 605	2 850	3 821	298	273	309	422
Oktober	3 050	3 227	3 241	4 434	311	342	294	444
November . . .	2 204	2 608	3 007	3 853	290	245	273	398
Dezember . . .	2 429	2 338	3 378	3 888	184	223	341	380
1. Quartal . .	7 455	7 311	7 585	8 436	328	800	873	849
2. „	10 159	7 999	7 077	9 410	715	806	833	1 121
3. „	9 473	7 821	7 789	10 348	812	819	837	1 150
4. „	7 683	8 173	9 626	12 175	785	810	908	1 222
	34 770	31 304	32 077	40 309	2 640	3 235	3 451	4 342

(Godtemplarbladet Nr. 22 vom 14. Juni 1923.)

Besprechungen.

Bemerkenswerte neue Beiträge zum Kapitel der gesetzlichen Lösung der Alkoholfrage.

Nach zwei Richtungen vorwiegend gehen die Blicke, wenn es sich darum handelt, Vorbilder oder Anhaltspunkte für neuzeitliche alkoholgegnersiche Gesetzgebung zu finden: nach den Vereinigten Staaten und nach Skandinavien. Es ist darum sehr dankenswert und willkommen, daß uns durch zwei in letzter Zeit erschienene Doktorarbeiten wertvolle Unterlagen aus jenen Richtungen kommen: Küppersbusch, Marta, Das Alkoholverbot in Amerika, und W. Bickerich, Dr. rer. pol., Das Brattsystem, eine Untersuchung der schwedischen Alkoholkonsumtionspolitik.*) Beide als gründliche Quellenstudien im Sinne des ausgiebigen Schöpfens nicht nur aus den vorhandenen deutschen und fremdsprachigen Quellen, sondern auch „an der Quelle“, im maßgebenden Lande selbst, doppelt begrüßenswert.

Das Werk von Küppersbusch ist die erste umfassende Veröffentlichung in deutscher Sprache über diesen so wichtigen und bemerkenswerten, auch in einer breiteren Öffentlichkeit viel besprochenen Gegenstand. Die Verfasserin weilt, nachdem sie sich schon vorher in der Heimat eingehend mit der Frage beschäftigt hatte, seit ungefähr einem Jahr „drüben“ und war bemüht, auf Grund reichlicher persönlicher Beobachtungen und Nachforschungen einen möglichst genauen und zuverlässigen Einblick in das immerhin ziemlich schwierige und verwickelte Fragengebiet zu erlangen und ein möglichst gerechtes und unparteiisches Bild vom Tatbestand zu geben. Und dies ist ihr, wie uns scheint, in der Tat aufs beste gelungen. Wer daher ein selbständiges Urteil über das vorliegende Gebiet gewinnen will, kann an diesem Buch nicht vorbeigehen. Mit überlegenem, bis zum Wesen dringenden Geiste steht die Verf. nicht nur in, sondern über dem außerordentlich reichhaltigen, weitsichtigen und schwer durchsichtigen Stoff, den sie trefflich zu meistern und — kritisch sichtigend — anschaulich und übersichtlich darzustellen versteht. Das Buch bringt eine Fülle von sorgsam ausgewählten Zahlen- und sonstigen Tatsachenunterlagen (leider ist eine Anzahl Druckfehler stehen geblieben) und ist durch seinen Inhalt und seine Darbietungsweise geeignet, mit einer ganzen Reihe falscher Auffassungen und Darstellungen über den bedeutenden amerikanischen Versuch zur Lösung der Alkoholfrage — den weltgeschichtlich zweifellos bis jetzt größten — aufzuräumen.

* Ersteres 223 Seiten, bei Duncker und Humblot, München und Leipzig (für Alkoholgegnerkreise zum Vorzugspreise von im Inland . . . im Ausland Dollar vom Verlag „Auf der Wacht“ zu beziehen); das zweite, 136 S., als H. V der Nordischen Studien, herausgegeben vom Nordischen Institut der Universität Greifswald, bei der Ratsbuchhandlung L. Bamberg in Greifswald.

In einem sehr ausgiebigen ersten Teil behandelt die Verf. die geschichtliche Entwicklung des nationalen Verbots — in der Tat verdient diese eine eingehende Berücksichtigung, denn diese lange Vorgeschichte bildet einen wesentlichen und unentbehrlichen Schlüssel zu dessen Verständnis. Als Vorstufen der „nationalen Prohibition“ spielen besonders das Gemeindebestimmungsrecht (local option) und Staatsverbot eine wichtige Rolle. Als hauptsächlichste treibende Kräfte zeigt K. auf und läßt sie am Auge vorüberziehen: die Politik der Alkoholinteressenten, die Arbeit der alkoholgegnerrischen Vereine, die Erziehungs- und Aufklärungstätigkeit durch Kirche, Frauenwelt, Schulen, Hochschulen, die Ergebnisse der europäischen, insbesondere deutschen wissenschaftlichen Alkoholforschung, die Forderungen der neuzeitlichen Industrie und den Einfluß des Weltkriegs. Der zweite Teil ist dem Verbotsgesetz und seiner Durchführung, der dritte den Folgen desselben und seiner Bedeutung für die Volkswirtschaft gewidmet, worüber sich auf Grund eines Bestandes und einer Erfahrung von nunmehr 3½ Jahren immerhin eine vorläufige Bilanz ziehen läßt. Eine Hauptfrage richtet sich angesichts der so verbreiteten Auffassung oder Behauptung, das Gesetz stehe überwiegend oder doch zum sehr großen Teil nur auf dem Papier und werde an allen Ecken und Enden und auf jede denkbare Weise umgangen und übertreten, naturgemäß auf die Durchführung. Ihre Schwierigkeiten werden voll gewürdigt: „Die anfangs noch abwartende, murrende oder resignierte Haltung der Mißvergnügten und Gegner hat einer starken Offensive Platz gemacht . . . Die Prohibitionsfrage war nicht, wie man gehofft hatte, durch die Aufnahme in die Verfassung erledigt und der Diskussion entzogen worden, sondern sie bildet mehr als je den Gegenstand öffentlicher Aufmerksamkeit. Ja, es scheint, als ob der neu entfante Kampf um Abschaffung oder Milderung des Alkoholverbots an Heftigkeit dem Kampf um die Einführung nicht nachstehen werde.“ Da ist vor allem der aktive Widerstand der Gegner, sodann der passive einzelner Staaten, weiter die „Labilität der Gesetzgebung“, in den Vereinigten Staaten verbreiteten Auffassung der Gesetze mehr als eines Hilfsmittels und Experiments für den Einzelfall wie als einer ehrwürdigen, festen Einrichtung, Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung bzw. ihrer Durchführung in den einzelnen Staaten und schwankender Charakter der Auslegung usf. Also: „Die Aussicht, die sich damit für die Möglichkeit einer wirksamen Durchführung der Prohibition eröffnet, ist keine glänzende; aber sie ist auch nicht so hoffnungslos, wie sie uns Europäern auf den ersten Blick erscheinen mag. Den Mängeln auf der einen Seite stehen die Bedeutung der Verfassung, der obersten Gerichte, der Organisationen, der Ton und die Gesinnung im Volk auf der anderen Seite gegenüber.“ Hier wird neben der „Achtung der Verfassung und der Majorität“ besonders auf „die Urteile“ der Finger gelegt, „die unter dem Lärm der Tagespresse über die Unmöglichkeit und die Verderblichkeit der Prohibition oft ungehört verhallen und seltener in den Bereich des Zeitungslesers gelangen, aber den wertvollsten Beitrag zur Beurteilung der Frage durch das Volk liefern.“ Die Verf. hat versucht gerade diese Stimmen und Kundgebungen samt ihrer Begründung sorgfältiger zu sammeln. Sie bietet hier anschauliche und eindrucksvolle Zeugnisse der öffentlichen Meinung aus den Universitätskreisen, der ärztlichen Wissenschaft, den Kirchen und Religionsgemeinschaften, den Reihen der führenden Männer der Wirtschaft und Wissenschaft, der Politik und Verwaltung, der Arbeiterschaft. Kurz: „Die nationale Prohibition scheint . . . tatsächlich von einer großen Anzahl Ueberzeugter aller Gesellschaftsklassen getragen zu werden.“ Dies bildet einen wertvollen Rückhalt für die Haltung der Bundesregierung und der gesetzgebenden Körperschaft, des Kongresses, aus deren „Beschlüssen und Maßnahmen . . . ein absolut klares Streben nach tatsächlicher und wirksamer Durchführung zu erkennen ist. „Das verfllossene Jahr zeichnete sich denn durch besonders starke Maßnahmen aus, dem Gesetze Respekt und

dem Lande Ordnung zu verschaffen, und auch im Volk zeigte sich ein lebhaftes und allgemeines Rufen in jener Richtung.

Das öffentliche Urteil bei uns in Europa über die tatsächliche Durchführung wird natürlich in erster Linie durch die an uns gelangende Berichterstattung, vor allem durch die Tagespresse gestaltet und beeinflusst. „Bei näherer Kenntnis der Tatsachen ist festzustellen, daß diese mit wenigen Ausnahmen die Prohibition in irreführender Beleuchtung darstellen“: zum Teil Erfindungen, zum großen Teil Uebertreibungen und Verallgemeinerungen örtlicher Uebelstände und Einzelbegebenheiten, wie sie namentlich in den Millionenstädten, mit großen fremdgeborenen Bevölkerungsteilen vorkommen. „Es ist bekannt, daß eine ganze Anzahl amerikanischer Zeitungen und Presseagenturen mehr oder weniger offen in Verbindung mit dem Alkoholkapital stehen und für ihre Dienste besoldet werden. Oft nehmen die Falschmeldungen aus Amerika ihren Weg über England.“ Die Verf. läßt demgegenüber ausgiebig die (mit kritischer Vorsicht ausgewählten) Tatsachen selbst reden. Dies vor allem im 3. Teil, der die Folgen des nationalen Verbots darstellt, und zwar am ausführlichsten die Wirkungen auf wirtschaftlichem Gebiet, dann die auf sozialem, und endlich die Folgen für die Volksgesundheit, um zuletzt noch eine zusammenfassende Betrachtung über die wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Bedeutung der nationalen Prohibition zu geben.

Der Schlußabschnitt des Buches, der die Ergebnisse enthält, zu denen die Verf. kommt, und der erste Teil des Nachtrags auf Grund ihrer persönlichen Erfahrungen drüben 1922—23, der einen sehr wertvollen Schlüssel zu so mancher Beobachtung bezüglich der Beurteilung der vielumstrittenen amerikanischen Einrichtung bietet, scheinen uns bemerkenswert genug, um (jener etwas gekürzt) im nächsten Heft der „Alkoholfrage“ wiedergegeben zu werden.

„Wie anders wirkt dies Zeichen auf mich ein“, möchten wir im Hinblick auf das Buch von Bickerich sagen. An Stelle des allgemeinen Verbots hier die „Restriktion“, die gesetzlich-behördliche Beschränkung und Regelung des Verbrauchs, der hier „in Anpassung an den Volkscharakter“ vorausgesetzt wird. Sowohl der Verf., wie auch der Vater und die Freunde und Unterstützer des schwedischen Verfahrens stehen für dieses auf dem Boden nicht bloß der Undurchführbarkeit der Beseitigung des Alkoholverbrauchs — mindestens für das schwedische Volk —, sondern der Natürlichkeit und verhältnismäßigen Zweckmäßigkeit des üblichen gelegentlichen Gebrauchs geistiger Getränke, bei dem die „euphorischen“ Wirkungen desselben zur Geltung kommen; ja der Verf. spricht von „einem überwiegend nützlichen Alkoholgenuß“ (S. 17).

Um, ehe wir auf eine kurze kritische Beleuchtung dieses Buches eingehen, zunächst seinen Inhalt selbst zu würdigen, so kann diese erste umfassendere neuere Untersuchung über den viel erörterten und viel umstrittenen schwedischen Versuch zur Einschränkung der Alkoholschäden jedenfalls entschiedene Beachtung beanspruchen.*) B. hat sowohl deutsche, wie insbesondere die nordischen Quellen sehr gründlich benutzt und — wie die Verfasserin des erstgenannten Buches — in mehrmaligem Aufenthalt in Schweden den Gegenstand persönlich an der Quelle selbst studiert. Auch seine Arbeit stützt sich auf umfangreiche statistische Unterlagen und bietet lehrreiche geschichtliche Abrisse (z. B. einen solchen betreffend das Gothenburger System). Besonders bemerkenswert erscheinen uns die Kapitel 4: „Die Organisation der Herstellung und des Vertriebs geistiger Getränke seit 1919“

*) Von hier ab deckt sich die Besprechung größtenteils mit einer vom Unterz. in der Internat. Ztschr. g. d. A. (Nr. 5) erschienenen.

(seit diesem Jahre besteht das Brattsystem nach B. eigentlich erst) und 5: „Die Konsumtionspolitik des Brattsystems“. Andere Abschnitte bieten Interessantes über das gesamte Restaurationswesen, das Spiritus- und Braugewerbe, die Rückwirkungen des Br.-S. auf die Interessen Privater, auf den Staatshaushalt, den Außenhandel und über sonstige Gebiete der Alkoholfrage in Schweden. Als Kernpunkt des Systems schält B. die „individuelle Kontrolle“ des Alkoholverbrauchs zwecks Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs, besonders des sozial schädlichen, vor allem des „regellosen Sichvolltrinkens“, zu dem der schwedische Volkscharakter die Versuchung in sich zu bergen scheint, heraus, und in dieser Richtung sieht er große Erfolge des Systems, um deren willen er mit diesem anscheinend sehr zufrieden ist. Dabei läßt er klar hervortreten, wie das Verfahren sich auf der Grundlage des verbesserten Gothenburger Systems — das er in seiner alten Gestalt als von sehr zweifelhaftem Erfolg, ja „sozialpolitisch höchst bedenklich“ beurteilt — aufbaut und die (wenn auch unvollständige) gemeinwirtschaftliche Gestaltung, Monopolisierung oder Sozialisierung der Alkoholgewerbe zur Voraussetzung seiner Wirksamkeit hat. Zugleich bekommt man einen lebhaften Eindruck von dem ganzen verwickelten Gewebe der schwedischen Bestimmungen, Verhältnisse und Einrichtungen bezüglich der Alkoholfrage.

B's Beurteilung des Br.-S. scheint uns etwas einseitig unter dem Einfluß einestheils seines eigenen sozusagen „Mäßigkeitsstandpunktes“ zur Alkoholfrage, andererseits vor allem der Anschauungen und Mitteilungen der schwedischen Freunde und Verfechter des Systems zu stehen und dieses daher zu überschätzen, andere Dinge, wie namentlich die in Schweden verhältnismäßig stark entwickelte Enthaltensamkeitsbewegung, nach Bedeutung und Wirkung zu unterschätzen. Ersteres, obwohl er die Schwierigkeiten und Widerstände, die sich einer wirksamen praktischen Durchführung des Systems in den Weg stellen, hinreichend kennt und wiederholt darauf hinweist, daß diesem der dafür notwendige „volkpsychologische Resonanzboden“ fast ganz fehle. Gewiß kann man sich angesichts der vorgeführten Zahlenreihen dem Eindruck nicht entziehen, daß das System nicht nur den Alkoholmißbrauch mit seinen Folgen, sondern auch den Verbrauch wesentlich eingeschränkt hat: Rückgang der Bestrafungen wegen öffentlicher Trunkenheit bis 1921 im Vergleich zur Vorkriegszeit um ungefähr die Hälfte, ebenso der Alkoholfälle unter den männlichen Straftaten bis 1920, der Fälle von chronischem Alkoholismus unter den in der Armenkrankenpflege der Bezirksärzte in Stockholm behandelten Fälle bis 1921 auf etwa $\frac{1}{3}$, ja $\frac{1}{4}$, Wirkung in der Richtung auf Herstellung nur schwacher Biere usw. Freilich ist dies alles sicher nicht nur auf das Br.-S. zurückzuführen, erscheinen weiter die absoluten Alkoholzahlen, z. B. von Bestrafungen wegen öffentlicher Trunkenheit, auch neuerdings noch recht hoch — 1920 waren es 40 545, 1921 80 099 — und gibt in B's eigenen Ausführungen die Tatsache zu denken, daß zwei Abschnitte von etwa 10 Seiten sich mit den Uebertretungen der bestehenden Bestimmungen befassen — während der Verf. anderwärts von einer „für Schweden geradezu mustergültigen Durchführung“ spricht. Zum Teil mag sich die Höhe jener Zahlen auch daraus erklären, daß die individuelle Kontrolle auch an sich selbst lückenhaft ist, indem sie nur den Verkauf zum Mitnehmen, nicht auch den Ausschank umfaßt. Den Hauptvorteil des Systems, aber auch zugleich den Haupteinwand gegen dasselbe sieht B. in seiner Geschmeidigkeit; der Einwand erscheint ihm allerdings durch die tatsächliche praktische Anwendung — wohl in erster Linie dank dem politisch-diplomatischen Genie des Urhebers und seiner ständigen Verbesserung der Einrichtung — nicht gerechtfertigt. — Im übrigen betont B. noch den „überaus glänzenden finanziellen Ertrag der Alkoholbesteuerung nach Einführung des Brattsystems“.

Indem wir von mancherlei sonstigen Fragezeichen und Widersprüchen, die einem im einzelnen aufstoßen, absehen, seien zwei mehr grundlegende und grundsätzliche Bedenken berührt, die sich uns ergaben:

1. Die allgemeine volkswirtschaftliche Grundlage, von der aus der Verf. an seinen Gegenstand herantritt. Er spricht mehrfach von „volkswirtschaftlich gesunder Alkoholkonsumtion“, vom „jedemfalls stets vorhandenen Nutzen einer geringen Alkoholkonsumtion . . . für das gesamte Wirtschaftsleben, besonders die Staatsfinanzen“, u. dgl. Dies beruht auf einer unseres Erachtens veralteten, wenn auch noch meist herrschenden volkswirtschaftlichen Auffassung der Alkoholfrage — wengleich ab und zu gegenteilige Gedanken und Gesichtspunkte durchblicken und B. z. B. auch aus seinem Untersuchungsfelde selbst heraus feststellt: „Die Entschädigungssummen (für Ablösung von alkoholgewerblichen Betrieben) bilden, wie das schwedische Beispiel zeigt, ein vorzüglich angelegtes Kapital“. Die ganz überwiegenden gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sittlichen, kulturellen und rassistischen Schäden, die mit der Alkoholherstellung und dem Alkoholvertrieb für die Volksgesamtheit verbunden sind und für eine tiefer und weiter gefaßte Volkswirtschaft bedeutungsschwer ins Gewicht fallen, die Beurteilung der Alkoholgewerbe unter dem Gesichtspunkt der Schaffung und Vermittlung wirklich produktiver Werte (mit Adam Smith, Rümelin, Schmoller u. a.) kommen in dieser im Grunde mehr privat- und standeswirtschaftlichen, bzw. rein geldwirtschaftlichen als volkswirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht zu ihrer gebührenden Geltung. Dabei wird obendrein, wengleich der Verf. beispielsweise S. 48 die tatsächliche Umstellung der meisten in Frage kommenden Betriebe unter der Einwirkung des Br.-S. erwähnt, diese Möglichkeit, die z. B. bei dem Riesen-Verbotsexperiment der Vereinigten Staaten umfassende und wohlgezielte Verwirklichung fand, außer Betracht gelassen. Von hier aus finden Ansichten wie die, daß „jede Verminderung der Konsumtion einer bestimmten Ware selbstverständlich ihrem Produzenten Schädigungen verursachen muß“, ihre Berichtigung, noch ganz abgesehen von den Gesichtspunkten der Uebervertigkeit des Gemeinwohls gegenüber Privat- und Berufsbelangen. So wird B. denn aus diesen verschiedenen Gründen auch der Kritik der schwedischen Alkoholgegner am Br.-S., die von einer andern Beurteilung der gesamten Alkoholfrage überhaupt ausgeht, nicht gerecht (er will im übrigen die Alkoholgegner überhaupt anscheinend im wesentlichen auf Aufklärungstätigkeit unter Verzicht auf politische Tätigkeit beschränkt sehen).

2. Dies führt zugleich auf den zweiten, mit dem vorigen in gewissem wechselseitigem Zusammenhang stehenden Punkt: Die gesamte Einstellung zur Alkoholfrage, insbesondere zu den Trinksitten. Der Verf. setzt, wie schon eingangs angedeutet, mit dem Urheber und den Freunden des Br.-S. den Alkoholverbrauch und damit die Trinksitten als etwas Ordnungs- und Naturgemäßes voraus und scheint — wenn auch in seiner Abhandlung Ansätze zum Verständnis der unheilvollen Bedeutung und Tragweite derselben sich finden — im Grundsatz die Bekämpfung des Alkoholismus in erster Linie durch Bekämpfung der Trinkgewohnheiten als seiner stärksten Wurzel, aus der er sich ewig erneut, nicht recht zu verstehen und zu würdigen. Und eben dies bildet wohl einen Haupteinwand gegen das Br.-S., daß es — auch nach des Verf. eigener Auffassung — die Trinksitte im wesentlichen unberührt läßt, daß es überhaupt im ganzen eben eine „individuelle Restriktion“ sich zum Ziel setzt, die Alkoholfrage (mindestens überwiegend) vom einzelnen aus betrachtet, nicht in erster Linie und beherrschend vom sozialen Standpunkt aus. Von solchem Standort aus sieht man denn bei den Enthaltensvereinen nur „in Dogmen erstarrten Radikalismus“ und wird dem berechtigten Kern in der Abstinenzbewegung, der Einstellung vor allem gegen jene Macht, nicht gerecht. —

Doch diese kritischen Anmerkungen und Fragezeichen sollen den Wert der sehr umsichtigen, fleißigen und gut unterrichtenden Arbeit nicht herabsetzen.

J. Fl.

Die Bedeutung des Gemeinde- und Bezirksbestimmungsrechts für den Kampf gegen den Alkoholismus ¹⁾).

Von Prof. Dr. th. J. R. Slotemaker de Bruine (Utrecht).

Wenn wir in diesem Zusammenhang über das Gemeindebestimmungsrecht sprechen, handelt es sich nicht um das GBR an sich und als Ziel; sondern vielmehr um das GBR als Teil eines Größeren: des Kampfs gegen den Alkoholismus.

Es empfiehlt sich also, daß wir zunächst genau das Wesen des Alkoholismus bestimmen. Denn die Wahl der Kampfmittel hängt von Natur und Beschaffenheit des Feindes ab.

Wäre zum Beispiel der Alkoholismus ein „simplex“, ein einfaches, dann könnte in dem Kampf ein einziges Mittel genügen. Wir wären dann vielleicht mit einem Schlagwort fertig. Ist aber der Alkoholismus ein Kompositum, dann ist es notwendig, daß jedem der Faktoren Rechnung getragen wird und jede einfache Lösung der Frage wird dann schon als solche von vornherein verfehlt sein. Simplex non veri sigillum.

In diesem Vortrag wird nun über Gemeinde- und Bezirksbestimmungsrecht gehandelt als Mittel in dem Kampf gegen den Alkoholismus. Wir wählen also nicht — wenigstens noch nicht sofort — das weitestgehende und radikalste und zugleich einfachste; nämlich das Verbot. Warum machen wir das? Warum treten wir nicht energisch und einfach für dieses einfache ein: „Weltprohibition!“?

Zuerst möchte ich darauf hinweisen, daß auch die Radikalsten schon einen Schritt rückwärts gehen und anstatt Weltprohibition nur — sage und schreibe: „nur“ — Landesprohibition auf ihr Banner schreiben.

Dann geht es noch einen Schritt weiter zurück, und wir sprechen über Bezirks-, ja sogar Gemeindeverbot.

Und noch einmal rückwärts schreitend untersuchen wir jetzt den Wert des GBR, d. h. nicht des Verbots, sondern nur der Möglichkeit des Verbots für eine einzelne Gemeinde.

¹⁾ Nach einem auf dem 17. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus gehaltenen Vortrage.

Warum begnügen wir uns mit solchen kleinen und sanften Mitteln, wenn doch das Große und Größte uns winkt?

* * *

Ja, warum!

Weil eben der Alkoholismus eine Mischerscheinung ist, ein Kompositum und wahrlich nicht ein simplex.

Der Alkoholismus setzt sich zusammen aus hygienischen, wirtschaftlichen, sozialen und moralischen Zuständen und Erscheinungen. In der Bekämpfung des Alkoholismus soll man wenigstens vier nach Art und Wesen verschiedene Gruppen von Maßnahmen unterscheiden: die wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, gesetzgeberischen, moralischen Maßnahmen.

In dieser kurzen Zusammenfassung findet auch das Moralische, und sogar zweimal, Erwähnung.

Was heißt das?

Rein formal: das Moralische ist dasjenige, was auf dem Gebiet des Moralischen liegt, d. h. also: auf dem Gebiet, wo die Erziehung notwendig und die geistig-geistliche Umstellung unentbehrlich ist;

der Zwang als solcher und allein aber nicht ausreicht.

Wer auf dem moralischen Gebiete ohne weiteres gesetzgeberisch vorgeht, der erreicht natürlich etwas. Er erreicht papierene Gesetze. Tatsächliche Besserung erreicht er nicht. Wahrscheinlich werden sogar noch moralische Schäden mit unterlaufen.

* * *

Heißt dies, daß auf dem moralischen Gebiete alle gesetzgeberischen Maßnahmen vom Uebel sind und man nur erzieherisch vorgehen darf?

Mit nichten!

Es besteht vielmehr eine tiefe und dauernde Beziehung zwischen der Erziehung und dem Gesetz, d. h. zwischen moralischer Freiheit und Zwang. Sie bilden keinen Gegensatz, sondern ergänzen sich hinüber und herüber.

1. Das Gesetz ist ein wichtiges Mittel zur Gestaltung der öffentlichen Meinung; es belehrt die Masse, daß man dies oder das nicht tun sollte; es erzieht das Volksgewissen.

2. Was die Volkserziehung, in andern Bahnen vorwärts gehend und durch andere Mittel arbeitend, erreicht hat in dem öffentlichen Gewissen, das wird durch das Gesetz festgelegt; das Gesetz unterstützt und trägt also die Erziehung auch in dieser Hinsicht.

* * *

Diese allgemeine Klarstellung findet nun sofort ihre deutliche und natürliche Anwendung auf die Frage über Alkoholverbot einerseits, Gemeindebestimmungsrecht andererseits.

Bei diesen beiden Maßnahmen handelt es sich, was das Ziel und den Weg zum Ziel betrifft, um Gesetz und Erziehung. Im Verbot steckt aber mehr Gesetz als Erziehung; im GBR mehr Erziehung als Gesetz.

Das heißt: Verbot ist nur möglich, wenn die Volkserziehung in bezug auf den Alkoholismus sehr weit vorgertickt ist; GBR ist schon möglich und sogar sehr wünschenswert, wenn die betreffende Volkserziehung eben nur angefangen hat.

Handelt es sich in diesem Vortrag über GBR und nicht über Verbot als Mittel im Kampfe gegen den Alkoholismus, dann liegt es uns jetzt ob, nachzuweisen, worin das Erzieherische des GBR besteht.

* * *

Zunächst ist hier ein Dreifaches zu antworten.

1. Wenn das GBR in das Gesetz aufgenommen ist, so ist gesetzgeberisch noch gar nichts erreicht. Es gibt zwar ein Gesetz, aber dieses Gesetz bildet an sich gar keinen Zwang; es bedeutet nichts als eine Möglichkeit. Alles muß erst noch verwirklicht werden. Und wenn etwas verwirklicht werden soll, dann wird die Erziehung und nicht das Gesetz es zu machen haben. Das Gesetzgeberische entzieht also hier der moralischen und erzieherischen Einwirkung keineswegs den Boden.

2. Im Gegenteil! Die erzieherische Tätigkeit erhält jetzt durch das Gesetz ein greifbares Ziel. Jetzt weiß man doch, worauf man hinarbeiten soll. Und das Gesetz hat den erzieherischen Bestrebungen ein schönes und anziehendes Ziel gesteckt. Jetzt handelt es sich um ein Ideal; aber ein Ideal, das ausnahmsweise realisierbar ist. Ein „erreichbares Ideal“ ist in diesem Zusammenhang nicht eine „Contradictio in adjecto“.

3. Alle Fragen, die wir in dem Wort „Alkoholfrage“ zusammenfassen: die Schäden und etwaigen Vorteile des Alkoholgenusses, die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Bekämpfung des Alkoholismus, die Geeignetheit oder Ungeeignetheit der vorgeschlagenen Kampfmittel — alles dies wird fortwährend vor das Forum der Öffentlichkeit gebracht. Die Zeitungen bringen Aufsätze, in Volksversammlungen und Broschüren setzt man sich mit der ganzen Sache auseinander. Ohne Zweifel wird dann öfters nicht gegen den Alkoholismus, sondern vielmehr gegen die energische Bekämpfung, z. B. gegen das Verbot durch das GBR, geredet. Aber für unsren Kampf ist es ungleich viel besser, daß kontra geschrieben und gesprochen wird, als daß wir totgeschwiegen werden.

* * *

Es gibt aber noch ein Viertes, daß nach meinem Dafürhalten weitaus das Wichtigste ist:

Durch das GBR wird die Verantwortlichkeit eines jeden Einzelnen handgreiflich festgestellt.

Jeder, der in der alkoholgegnnerischen Arbeit steht und darin mithilft, weiß, wie oft man bei der Propaganda auf die Schwierigkeit stößt, daß der Einzelne es gar nicht wagt, den Einfluß seiner persönlichen Ueberzeugung in dieser Hinsicht so hoch zu schätzen, daß diese für die Gesamtheit von Gewicht wäre. Vielleicht aus Bescheidenheit, vielleicht aber auch, weil es ihm bequem ist, verweigert er also seine kleine Mitarbeit; er steht abseits.

Was solchen Leuten entgegenzuhalten ist, ist natürlich wohl bekannt¹⁾. Aber das GBR gibt eine neue, bzw. alte Antwort äußerst knapp und klar. Jetzt ist es nämlich die persönliche Schuld eines jeden Einzelnen,

- a) wenn eine Abstimmung in Gemeinde oder Bezirk nicht veranstaltet werden kann, weil die dazu nötige Stimmenzahl nicht aufzubringen war: darunter fehlte auch deine Stimme!
- b) wenn die Abstimmung die böse Folge hat, daß mit den Kneipen usw. nicht aufgeräumt wird: auch du hast deine Stimme gegen die Trockenlegung deines Dorfes, deines Bezirkes, deiner Stadt eingelegt oder vielleicht — du hast deine Stimme überhaupt nicht abgegeben!
- c) wenn die Trockenlegung wirklich auf dem Papier stattgefunden hat, aber sie nicht energisch durchgesetzt und aufrecht gehalten werden kann, weil es an Unterstützung durch die öffentliche Meinung fehlt: du hast nicht das Deinige getan zur Gestaltung und Vertiefung einer guten öffentlichen Meinung!

Immer wieder handelt es sich um die persönliche Verantwortlichkeit jedes Einzelnen.

Und es wird wohl ein allgemein angenommener moralischer Grundsatz sein, daß es kein Erziehungsmittel gibt, daß tiefer moralisch wirkt und mehr tatsächliche Ergebnisse bietet, als die Feststellung der persönlichen Verantwortlichkeit.

* * *

Noch eine letzte Bemerkung.

Wenn einmal das GBR im Gesetze vorhanden ist, dann fängt also eben in diesem Augenblick die ernsteste und wichtigste Arbeit der alkoholgegnnerischen Volkserziehung an. Wohlan, so wolle man doch nicht versuchen, dieses Stadium einfach zu überspringen und sofort ins Verbot hineinzugehen. Sogar nicht einmal da, wo es aus ganz besonderen Gründen und durch ganz besondere Verhältnisse sonst vielleicht zeitweilig möglich wäre.

¹⁾ Auch der Verfasser kennt diesen ganzen Katechismus auswendig. War er doch schon Alkoholgegner, als er im Jahre 1889 in seine Studentenverbindung eintrat, und seit 1891 ist er Blaukreuzler, der auch in der Propaganda eifrig tätig gewesen ist.

Das Verbotland „par excellence“, die Vereinigten Staaten, warnt trotz seinem Radikalismus die Radikalsten ganz energisch. Die Prohibition 1920 hat nicht im Jahre 1920 angefangen!

Dr. Cherrington in seinem glänzenden Buche über die Geschichte der Amerikanischen Prohibition¹⁾ und Dr. Marta Küppersbusch in ihrer tiefgrabenden Studie über dasselbe Thema²⁾, datieren die amerikanische Arbeit nicht von 1920, sondern von 1826 oder von 1811 oder vielleicht sogar von 1788.

Das soll auch uns etwas sagen.

Wenn das neue, traditionslose, geschichtslose Amerika so viele Jahrzehnte brauchte für die radikale Umgestaltung der Trinksitten, dann kann das alte Europa, das so schwer an seiner Geschichte und an seiner Tradition trägt, es nicht im Kurzen machen.

Auch für mich bleibt die Landesprohibition und sogar die Weltprohibition das heißerstrebt Ziel. Hinaus mit dem Alkoholismus; d. h. mit dem Alkoholgebrauch als Teil der Lebenssitten!

Aber eine vorausgehende Erziehung bleibt unbedingt notwendig. Einmal durch das formale GBR; d. h. durch die neu geschaffene Möglichkeit. Dann aber durch die allmähliche Verwirklichung; d. h. durch Trockenlegung Stück um Stück.

* * *

Deshalb fordern wir das Gemeindebestimmungsrecht!

Haben wir erst dieses Recht, dann rufen wir alle erzieherischen Faktoren im Volksleben auf, daß sie sich an dieser großen erzieherischen Arbeit beteiligen und ja nicht seitwärts stehen.

Wir rufen die Kirchen, die Schulen, die Presse; wir rufen die Arbeiterbewegung, die Jugendbewegung; wir rufen das Haus und das Familienleben und . . . die Mütter!

Es ist etwas Großes zu leisten für Volk und Land. Je größer aber die Aussicht, desto größer auch die Unterlassungssünde.

Das GBR ruft die Einzelnen und alle Gesellschaftskreise auf zum heiligen Kampf gegen den Alkoholismus. Es gehe vorsichtig voran, taktvoll und unfanatisch und voller Wirklichkeitssinn!

Aber . . . es gehe!

Bis der Feind fällt.

Die Lage auf Island.

Von Larsen-Ledet.

Schon im Jahre 1855 waren die Isländer so zivilisiert, daß sie an Sonn- und an Festtagen die Wirtschaften schlossen. 1888 erhielten die Wähler das Recht, durch Abstimmung die Errichtung neuer Alkoholschankstätten

¹⁾ Dr. E. H. Cherrington, the Evolution of Prohibition in the United States of America; 1920.

²⁾ Dr. Marta Küppersbusch, Das Alkoholverbot in Amerika, München und Leipzig 1928.

zu verhindern. Im Jahre 1900 wurde das Verbot der Herstellung geistiger Getränke beschlossen, und am 10. September 1908 entschied sich eine Volksabstimmung mit 4645 gegen 3181 Stimmen für die Einführung des völligen Verbots. Es trat in zwei Etappen in Kraft: das Einfuhrverbot am 1. Januar 1912, das Verbot des Handels und Ausschanks am 1. Januar 1915.

Solange das Verbot in Kraft war, hat es dem Lande unendlich viel Segen gebracht, die Zahl der Verbotsfreunde ist beträchtlich gestiegen. Die verschiedenen Premierminister haben dieser Tatsache in einem Satze Ausdruck verliehen, den sie Jahr für Jahr fremden Pressevertretern gegenüber wiederholten: „Das Verbot hat gut gewirkt; es hat die Mehrheit des Volkes hinter sich und wird niemals aufgehoben werden.“ Und die Volksvertretung (das Alting) hat sich ebenfalls wiederholt im gleichen Sinne geäußert, u. a. im Jahre 1917, als das Verbot eine Verschärfung erhielt; das Ting faßte damals auf Antrag des Vorsitzenden eines zu diesem Zwecke eingesetzten Ausschusses die folgende Entschliebung:

„Die große Mehrheit der Bevölkerung dieses Landes ist der Ansicht, daß das Verbot das beste Gesetz ist, welches das Alting jemals angenommen hat. Es hat viel Armut, Not und Elend beseitigt und manche brennende Wunde geheilt. Es ist ein Edelstein, von dem wir uns niemals trennen dürfen, denn sein Wert kann nicht hoch genug geschätzt werden.“

Das völlige Alkoholverbot würde also bis zum jüngsten Tage in Kraft geblieben sein — — wenn, wenn die Isländer die Herren im eigenen Hause geblieben wären. Aber das, was man noch vor wenigen Jahren einfach für unmöglich gehalten hätte, ist jetzt Tatsache geworden: eine fremde Macht hat unter Androhung des Zollkrieges die Durchbrechung des isländischen Verbots gefordert!

Dieser fremde Staat ist das Königreich Spanien, das zu einem wesentlichen Teile Abnehmer der isländischen Fischausfuhr ist und daher in der Lage ist, den stärksten Druck auf Island auszuüben.

Wenn sich die Sachlage so verhielte, daß Spanien durch die Einführung des isländischen Verbotes einen wirtschaftlichen Verlust erlitten hätte, wäre Spaniens Verhalten weniger überraschend gewesen. Aber das ist keineswegs der Fall. Island hat bis vor kurzem nie einen Tropfen spanischen Wein gekauft. Es kann also durchaus keine Rede davon sein, daß Spanien Anlaß zu einer „berechtigten Repressalie“ habe. Dagegen spricht verschiedenes für die Annahme, daß es auf Veranlassung der Internationalen Liga der Alkoholinteressenten seine weitgehenden Forderungen an Island gestellt hat. Diese Organisation hat begriffen, daß irgend etwas ungewöhnliches geschehen müsse, um die drohende Verbotschwelle zum Stehen zu bringen. Sie hat daher die Regierungen der Weinländer gebeten, die ganz brutale Gewalt anzuwenden, die immer die Zuflucht des Gewalttätigen zu sein pflegt, wenn er mit seinen Beweisgründen am Ende ist. Und Spanien hat, vermutlich aus bestimmten politischen Gründen, geglaubt, dem Verlangen der Alkoholinteressenten nachgeben zu sollen. Dabei hat es natürlicherweise viel böses Blut gemacht, daß sich das Vorgehen Spaniens nicht etwa gegen den größten und mächtigsten Verbotsstaat, Amerika, richtete, sondern ausgerechnet gegen das kleine Island, von dem ein nennenswerter Widerstand nicht zu erwarten war.

Solange diese Spannung zwischen den beiden Ländern besteht, hat Island aus allen Teilen der Welt Sympathiekundgebungen erfahren. Kirch-

liche Gemeinschaften, freie Organisationen, demokratische Vereinigungen und Enthaltensvereine aus allen Erdteilen haben der isländischen Regierung, dem isländischen Reichstage und Volke ihre Sympathie und ihr Verbundenheitsgefühl ausgedrückt, und Millionen rechtlich denkender Menschen haben sich in berechtigtem Unwillen verpflichtet, keine spanische Apfelsine anzurühren, bis Spanien das Schwert in die Scheide gesteckt habe.

Alle diese Kundgebungen sind von großer Bedeutung. Sie haben dem isländischen Volke das Herz erwärmt, haben seinen Kampfesmut und den Glauben gestärkt, daß über den dunklen Wolken doch ein blauer Himmel steht.

Aber die Ausführung des spanischen Urteils war leider nicht zu verhindern. Spanien hat an seiner Forderung festgehalten, und am 26. April 1922 mußte das Alting ein Gesetz annehmen, das die Weineinfuhr aus allen den Ländern gestattet, die den isländischen Waren ein Meistbegünstigungsrecht gewähren; das sind also Spanien, Frankreich und Dänemark. Die Annahme dieses Gesetzes geschah mit allen Stimmen gegen eine (gegen die der Volkspartei).

Da das Internationale Alkoholkapital — frech wie es nun einmal ist — die Zeitungen aller Welt mit telegraphischen Meldungen überschüttete, das Verbot sei aufgegeben, weil es eine Zunahme des Trunkes zur Folge gehabt habe usw., nahm das Alting einstimmig die folgende Erklärung an:

„Die Unterhandlungen mit Spanien haben dazu geführt, daß das Alkoholverbotsgesetz durch ein neues Gesetz eine Durchbrechung erfahren mußte. Diese Tatsache veranlaßt das Alting zu der Erklärung, daß es das neue Gesetz nur deshalb angenommen hat, weil es sich in einer unvermeidlichen Zwangslage befand, und nicht etwa deshalb, weil das Ting eine Gesetzgebung zu verlassen wünschte, die auf dem durch Volksabstimmung bekundeten Volkswillen beruht.“

* * *

Island hat also einen Paragraphen des Verbotsgesetzes streichen müssen. Aber freie Weineinfuhr ist damit nicht gestattet und noch weniger freier Handel und Ausschank. Nur der Staat kann Wein einführen, und von seiner Zentrale in Reykjavik aus wird der Wein verkauft an

1. die Apotheker, die ihn gegen Rezept weiter verkaufen,
2. an die ein Ausschankrecht besitzenden Hotels (eins in jedem der 4 größeren Orte der Insel),
3. an die vom Staate in den größeren Ortschaften errichteten Verkaufsstellen, von wo aus eine bestimmte Menge an erwachsene Personen geliefert werden darf, die während des letzten halben Jahres nicht wegen Trunkenheit notiert worden sind und bei dem Kauf eine schriftliche Erklärung abgeben, daß die Ware nur dem eigenen Gebrauch dienen werde.

Trotz aller dieser Einschränkungen hat die Aufhebung des Weinverbotes, wie man sich denken kann, dem Trunk Vorschub geleistet, teils unmittelbar, teils mittelbar dadurch, daß der gesetzliche Handel den ungesetzlichen deckt. Früher stammte jeder Rausch aus ungesetzlicher Quelle. Heute kann man auch einen legitimen „Affen“ haben, und der Nachweis ungesetzlicher Alkoholeinfuhr ist schwieriger geworden.

* * *

Aber die Aufhebung des Verbotes und die Kämpfe, die aus diesem Anlaß geführt worden sind, haben der Abstinenzbewegung zu neuem Leben verholfen. Ihre Mitgliederzahl war in den Jahren nach Annahme des Verbotsgesetzes stark zusammengeschmolzen, da das Ziel ja erreicht war und alles klipp und klar zu sein schien. Aber der Krieg mit Spanien hat eine Zeit der Wiedergeburt hervorgerufen. Die Mitgliederzahl stieg und

steigt noch überraschend stark, und die mit großer Mehrheit erfolgte Entscheidung für den Verbotsgedanken erhielt einen neuen starken Ausdruck.

Das letztere war bei der Altings-Wahl am 27. Oktober der Fall. Von den 42 Gesetzgebern, die jetzt im Alting sitzen, sind 30 zuverlässige Verbotsfreunde. Sechs unzuverlässige wurden von den Wählern beseitigt. Es herrschte während des Wahlkampfes weder auf Seite der Kandidaten noch auf der der Wähler der geringste Zweifel darüber, daß das Verbot der richtige Weg sei, die Alkoholfrage zu lösen. Dagegen bestand ein Meinungsunterschied darüber, inwieweit es nötig gewesen sei, sich den spanischen Drohungen zu fügen. Die bürgerlichen Parteien waren der Ansicht, daß man dem Drucke nicht ausweichen konnte. Die Fischausfuhr nach Spanien sei die Grundlage der Wirtschaft des ganzen Landes, und die dürfe nicht einer ersten Gefahr ausgesetzt werden. Die Volkspartei (das sind die Fachvereine, Sozialdemokraten und Kommunisten) bekämpften diese Auffassung auf das Heftigste. Eines ihrer Schlagworte war: „Wir nehmen mehr Rücksicht auf die Menschen als auf die Fische.“ Aber die Volkspartei erhielt keinen Stimmenzuwachs. Sie behielt nur den einen Vertreter, der auch früher im Alting gewesen war. Die bürgerlichen Parteien nahmen die übrigen 41 Sitze ein. Es ist wahrscheinlich, ja wohl sicher, daß die Auffassung, die die Volkspartei in dieser Angelegenheit bekundet, auch von manchen, die nicht zu dieser Partei gehören, geteilt wird. Aber die Abneigung gegen Sozialismus und Bolschewismus ist auf Island so groß, daß die Uebereinstimmung in diesem einen Punkte der Partei doch keinen nennenswerten Stimmenzuwachs verschaffen konnte. Die Auffassung der bürgerlichen Parteien ist also die offizielle, geht aber davon aus, daß der Vertrag mit Spanien gekündigt werden soll, sobald für die isländische Fischausfuhr neue Märkte gefunden sind. Die Regierung hat eine Abordnung nach Amerika gesandt, die solche Märkte ausfindig machen soll. Es schweben außerdem zurzeit Verhandlungen mit einer kapitalkräftigen schottischen Firma, die eventuell die gesamte isländische Fischproduktion im Werte von rund 25 Millionen Kronen abnehmen will.

Die Mehrzahl der gewählten Altingsmänner hat sich der Abstinenzbewegung gegenüber verpflichtet, dafür einzutreten, daß der Uberschuß aus dem Weinmonopol (vermutlich etwa 800 000 Kronen) nicht in die Staatskasse fließen soll, sondern zur Beschaffung neuer Abnahmestellen für die Fischausfuhr verwandt werden soll.

Es versteht sich von selbst, daß man nicht in 14 Tagen, ja nicht einmal in einem Jahre die Handelsverhältnisse eines ganzen Landes umstellen kann. Aber die Isländer glauben, daß es gelingen wird, mit weiterer Hilfe ausländischer Freunde die wirtschaftliche und damit auch die politische Selbständigkeit des Landes wieder herzustellen.

Das Ausschankverbot während der Krönungsjubiläumsfeier in Holland.

Die Gemeinderäte in Holland haben nach dem „Branntweingesetz“ (drankwet) die Befugnis, an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden die Schankstätten zu schließen. Dann und wann wurde von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, z. B. anlässlich der Aushebung zum Militär. Es gehörte aber zu den Ausnahmen, und nicht ohne Grund. Sind doch die Wirtshäuser nicht nur Stätten, wo man Branntwein kaufen kann, sondern auch Gelegenheiten für den kaufmännischen und geselligen Verkehr, — für Fremde sogar die einzigen, wenn es in der Gemeinde keine öffentlichen

alkoholfreien Lokale gibt. Und nicht gern möchte man mit der Schankstätte zu gleicher Zeit das Verkehrslokal schließen.

Aber im letzten Jahrzehnt kam es doch immer häufiger vor, daß Gemeinderäte aus verschiedenen Anlässen Branntweinausschankverbote ergehen ließen, bald während eines Jahrmarktes, bald gelegentlich der Geburtstagsfeier der Königin, bald in der Zeit von Samstagnachmittag bis Montagmorgen, bald auch während der Ruhepausen der Fabrikarbeiter an Werktagen. Zwar wurde die Befugnis, derartige Ausschankverbote zu erlassen, wiederholt angefochten und auch wirklich von einigen Gerichten den Gemeinderäten abgesprochen, in höchster Instanz aber wurde sie vom Hohen Rat der Niederlande anerkannt.

Es ist mit diesem Ausschankverbot wie mit dem Orts-, Bezirks- oder Staatsverbot überhaupt: wo man es am nötigsten brauchte, verfehlt es am meisten seine Wirkung. Wo die übergroße Mehrheit der Bevölkerung Einsicht hat und das Ausschankverbot als nützlich und wünschenswert erkennt, da ist ein großer Erfolg wahrscheinlich. Wo aber eine wohlmeinende Stadtverordnetenversammlung es gegen den Wunsch der Bevölkerung einführt, „weil in ihrer Gemeinde so furchtbar viel getrunken wird“, da kann man ruhig annehmen, daß es in jeder Weise umgangen und übertreten wird. Auf die öffentliche Meinung kommt es an, nicht auf papierne Verfügungen.

Es versteht sich, daß bei solchen Anlässen, bei denen die ganze Nation beteiligt ist und welche die Furcht vor einem besonders starken Alkoholgenuß aufkommen lassen, die Alkoholgegner gern ein allgemeingültiges Ausschankverbot erlassen sehen. Deshalb richtete im Mai 1923 die N. C. A. (Nationale Kommission gegen den Alkoholismus) an den Arbeitsminister eine Eingabe, worin sie ihn ersuchte, ein Ausschankverbot für die Dauer der Jubiläumsfeier zu erlassen. Der Minister selber erließ solch ein Verbot nicht; wohl aber forderte er durch Zirkular die Kommunalräte auf, erwägen zu wollen, ob für ihre Gemeinde ein Ausschankverbot während der Feiertage wünschenswert sei.

Ob dies wirklich überall geschehen ist, wagen wir zu bezweifeln. Wohl jedoch ist uns bekannt, daß in vielen Gemeinden — darunter sehr bedeutende, wie Rotterdam, Haag, Haarlem, Zwolle, Enschedé, Middelburg — ein Ausschankverbot erlassen wurde.

Ueber die Resultate läßt sich nicht viel sagen. Die Anzahl der Verhaftungen ist nicht verlässlich: die Polizei drückt an solchen Tagen ein Auge — vielleicht auch zwei — zu; sie hat ja auch sonst genug zu tun. Eine strenge Kontrolle über die überfüllten Ausschanklokale ist gleichfalls undurchführbar. Was meinen eignen Wohnort betrifft, muß ich sagen, daß ich nie so wenig Trunkenheit bei einem Volksfest gesehen habe.

Uebrigens wird vielfach geklagt, daß ein Ausschankverbot, das nur für destillierte Getränke gilt, nur eine halbe, keineswegs eine durchgreifende Maßnahme ist. Das läßt sich ja nicht abstreiten. Einerseits kann man sich da, wo nicht gleichzeitig der Verkauf in Mengen von 10 und mehr Litern verboten ist, durch einen größeren Branntweineinkauf zu Hause entschädigen, andererseits läßt das holländische Alkoholgesetz den Bierausschank unbehelligt. Daß in dieser Weise nicht viel Großes dabei herauskommt, kann einen nicht Wunder nehmen.

Das Wichtigste bei dieser ganzen Angelegenheit ist, daß man sich daran gewöhnt, den Stimmberechtigten oder doch ihren Vertretern die Entscheidung in die Hände zu geben, wo es sich um die Interessen der Bevölkerung handelt. So wird der Weg zum Gemeindebestimmungsrecht angebahnt und wird die Frage des Ausschankverbots mehr zu einer erzieherischen als zu einer sozialen Frage.

Rotterdam, den 12. Dezember 1923.

A. Don.

Bedeutende behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (XXX.)

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig¹⁾.

1. Betr. die Herstellung geistiger Getränke.

Aus der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 9. Oktober 1923 über Zucker:

„Wer Zucker zur gewerblichen Herstellung von . . . 4. Branntwein und branntweinhaltigen Getränken aller Art, insbesondere Likör, sowie Schaumwein und schaumweihnähnlichen Getränken beziehen und verwenden will, bedarf der Erlaubnis des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft oder der von ihm bestimmten Stelle. Betriebe, denen eine Erlaubnis . . . erteilt ist, dürfen Zucker für die . . . bezeichneten Zwecke nur in dem Umfang und unter den Bedingungen beziehen und verwenden, die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder der von ihm bestimmten Stelle festgesetzt sind. . . . Zucker, der im Wirtschaftsjahre 1922/23 mit Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft durch die zuständige Verteilungsstelle geliefert oder zugewiesen ist, darf bis auf weiteres ohne die nach § 9 erforderliche Erlaubnis bezogen und verwendet werden.“

Aus den Ausführungsbestimmungen dazu vom 23. Oktober: „Bei Betrieben, die in der Zeit vom 1. Oktober 1922 bis 30. September 1923 Zucker zur Herstellung der . . . genannten Erzeugnisse verwendet haben, darf die Erlaubnis nur versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die erforderliche Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit nicht besitzt. Bei anderen Betrieben kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn kein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht. . . . Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, in welchem Umfange Zucker zur Herstellung der . . . genannten Erzeugnisse in bestimmten Zeiträumen bezogen werden darf.“

Durch Bekanntmachung der Branntweinmonopolverwaltung vom 19. Oktober wurde das Brennrecht aller Brennereigruppen für das Betriebsjahr 1923/24 um 30 v. H. gekürzt, der Zuschlag zum Grundpreis für Branntwein, der innerhalb des Jahresbrennrechts aus Obst, Beeren oder Wein hergestellt wird, auf 36 M (Grundpreis 60 M), der Abzug für außerhalb des Brennrechts erzeugten Branntwein auf 10 (Obstbranntwein) bzw. 50 (sonstiger Branntwein) v. H. des Grundpreises festgesetzt.

Notgedrungen

Verbilligung des Trinkbranntweinpreises durch das Reichsfinanzministerium.

Die Branntweinmonopolverwaltung hatte laut einer von der Nachrichtenstelle des Reichsfinanzministeriums um die Jahreswende versandten Mitteilung — eine Forderung der „Alliierten“, daß der Trinksprit mindestens mit 500 Goldmark belastet werden müsse, damit nahezu erfüllend — seit 8. September v. J. den Sprit für Trinkzwecke mit 600 Goldmark für einen Hektoliter verwertet und davon 480 M als sogenannte Hektolitereinnahme an das Reich abgeführt. Neuerdings habe nun der Monopolbeirat den Spritpreis von 600 auf 400 M herabgesetzt. Diese Maßnahme hielt das Reichsfinanzministerium — mit vollem Recht — nicht nur wegen der Herabsetzung der Hektolitereinnahme, sondern auch wegen des Anreizes zu vermehrtem Alkoholgenuß für nicht unbedenklich. Die Reichsregierung hatte daher zu prüfen, ob sie nicht dem Beiratsbeschluß die Wirksamkeit versagen solle. Hierauf mußte sie jedoch angesichts der Maßnahmen der

¹⁾ Im übrigen s. auch „Chronik“.

Rheinlandkommission verzichten. Diese sperrte nämlich einerseits die Einfuhr von Trinksprit ins Rheinland aus dem unbesetzten Gebiet vollständig und erleichterte andererseits die Einfuhr von Sprit über die Westgrenze (Frankreich) so sehr, daß dieser im besetzten Gebiet in beträchtlichen Mengen zu 200 bis 300 Goldmark das hl angeboten werden kann. „Daraus ergibt sich ohne weiteres eine Unterbietung der Preise im unbesetzten Gebiet und eine Lahmlegung des Absatzes an Monopolsprit. Bei dieser Sachlage sieht sich die Reichsregierung gezwungen, sich mit dem Spritpreise von 400 M vorerst abzufinden. Sie wird jedoch darauf bedacht sein, den Spritpreis, sobald die Verhältnisse dies gestatten, wieder heraufzusetzen.“

2. Maßnahmen auf dem Gebiet des Ausschankwesens usf.

Sehr bemerkenswerte Verordnung des Regierungspräsidenten zu Schleswig vom 12. Oktober 1923 betr. „Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs“.

„In der gegenwärtigen Zeit höchster vaterländischer Not geben sich noch immer Teile der Bevölkerung übermäßigem Genuß von Schnaps und anderen alkoholhaltigen Getränken hin, während weiteste Volkskreise an den zum Leben notwendigsten Nahrungs-, Heizungs- und Bekleidungsmittelein großen Mangel leiden. Ich spreche die Erwartung aus, daß sich sämtliche Dienststellen für die sehr dringliche Frage einer tatkräftigen Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs einsetzen und die anderweit bereits ergangenen Bestimmungen voll zur Durchführung bringen. — Angesichts der Bedeutung dieser Angelegenheit in der Zeit höchster Not bestimme ich:

1. Von sämtlichen Beamten darf ich wie bisher erwarten, daß sie der Bevölkerung ein Beispiel der Mäßigkeit und Nüchternheit geben. Verletzung der Amtspflichten sowie öffentliches Aergernis als Folge der Trunkenheit oder gar der Trunksucht sind nicht milder, sondern ebenso streng zu bestrafen wie andere Verletzungen der Amtspflichten im Sinne des § 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juni 1852. . . .

2. Die bisherige Tätigkeit der alkoholgegnereischen Vereine (Blaukreuzvereine, Guttemplerlogen, Deutscher Verein gegen den Alkoholismus, Deutscher Bund erhaltensamer Erzieher, Vereine abstinenter Arbeiter u. a. m.) verdient jede Anerkennung. Es ist größter Wert darauf zu legen, die Tätigkeit dieser Vereine zu fördern und zusammenzufassen. Empfehlenswert ist — wo dies noch nicht geschehen ist — die Bildung von Kreis- und Ortsausschüssen für gesundheitliche Volksbelehrung und Fürsorge und neben oder innerhalb derselben die Bildung eines Ausschusses zur Bekämpfung des Alkoholismus; dem Ausschuss gehören zweckmäßig der Kreis- oder Stadtarzt, Vertreter der Geistlichkeit, Lehrerschaft, Aerzte, der Presse, der Gewerkschaften, der Krankenkassen, der Kommunalverwaltungen sowie sonstige für die Sache ernsthaft interessierte Männer und Frauen an.

3. Zur Aufklärung der Bevölkerung haben sich als wirksame Maßnahmen bewährt: die seelsorgerische Einwirkung der Geistlichen, aufklärende Aufsätze in den Tageszeitungen, Einkleben von Alkoholmerkbältern in Steuer- und Arbeitsbücher, sowie Aufklärung in den Schulen, insbesondere in den Berufsschulen. . . .

4. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Alkoholismus sind durch die Verordnung der Herren Minister des Innern, für Handel und Gewerbe und des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 20. 6. 1923 wesentlich verschärft worden. . . . Allen für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörden wird eine sorgfältige Prüfung dieser Bedürfnisfrage zur ersten Pflicht gemacht. Auch beim Inhaberwechsel bestehender Schankstätten ist die Bedürfnisfrage nach dem schärfsten Maßstabe zu messen. Vor Abgabe des Gutachtens der Ortspolizeibehörde ist jedes Konzessionsgesuch den sämt-

lichen alkoholgegnerrischen Vereinen des betreffenden Ortes oder einem von diesen Vereinen zu bildenden Arbeitsausschüsse mit angemessener Frist zur gutachtlichen Stellungnahme vorzulegen; beim Fehlen solcher Vereine kommt der unter 2 erwähnte Ausschuß in Frage. Ferner ist vor Abgabe des Gutachtens der Kreismedizinalrat bzw. Stadtarzt, wo ein solcher vorhanden ist, gutachtlich zu hören. Die eingehenden Gutachten sind der zur Entscheidung zuständigen Stelle (Kreis- oder Stadtausschuß) mit vorzulegen. Im übrigen bestehen keine Bedenken, auch die Organisationen der Gastwirte gutachtlich zu hören. Außerdem ist dem Ausschuß zur Bekämpfung des Alkoholismus und, wo dies gewünscht wird, auch der Gastwirtevereinigung die Teilnahme an den Sitzungen der Stadt- (Kreis-) Ausschüsse zu gestatten, in welchen die Konzessionsfragen zur Erledigung stehen. Ich habe ferner nichts dagegen einzuwenden, wenn diese Verbände sich in gleicher Weise an den Sitzungen des Bezirksausschusses beteiligen, in welchen die Berufungsentscheidungen über Konzessionsfragen zu fällen sind.

5. Wird eine Konzession von dem zuständigen Kreis- oder Stadtausschuß oder Magistrat entgegen dem Gutachten der Ortspolizeibehörde erteilt, so hat die Ortspolizeibehörde Berufung an den Bezirksausschuß unter gleichzeitigem Bericht an mich einzulegen.

6. Es hat sich anderwärts herausgestellt, daß in vielen Fällen Schankwirtschaften nicht mehr von den wirklichen Konzessionsinhabern betrieben werden, sondern unter Umgehung der Neukonzessionierung von sogenannten „Stellvertretern“, die aber selbständig und auf eigene Rechnung wirtschaften . . . , oder daß die Konzessionen auf andere Räume lauten, als die, in denen heute tatsächlich der Betrieb stattfindet. . . . Ich bestimme, daß diese Fragen bei allen Schankwirtschaften im einzelnen nachzuprüfen sind. Gegebenenfalls ist gegen die unrechtmäßigen Inhaber bzw. gegen den Betrieb in nicht konzessionierten Räumen mit sofortiger Schließung des Lokals sowie mit Strafe und gegen den Konzessionsinhaber mit Klage auf Entziehung der Konzession nachdrücklichst einzuschreiten. Der Erfolg dieser Prüfung ist in dem am Schlusse dieser Verfügung geforderten Bericht besonders nachzuweisen.

7. Die Erlaubnis zum Alkoholausschank bei Jahrmärkten, Vieh- und Pferdemarkten, Volksfesten usw. kann auf Grund des § 42 a Abs. 3 R. G. O. von den Ortspolizeibehörden vorübergehend erteilt werden. Auch hier ist bei Beurteilung der Bedürfnisfrage der strengste Maßstab anzulegen. . . .

Ich behalte mir vor, anzuordnen, daß die Genehmigung auf dem Lande und in den Städten unter 10 000 Einwohnern nur nach vorheriger Zustimmung des Landrats erteilt werden darf, und ersuche die Herren Landräte um Stellungnahme hierzu.

8. Durch Polizeiverordnung vom 31. Juli 1923 ist die Polizeistunde neu geregelt. Ich erwarte, daß die neuen Vorschriften nunmehr genau beachtet und gegen unzuverlässige Gastwirte mit aller Schärfe eingeschritten wird. . . .

9. Werden Betrunkene auf der Straße angetroffen, so sind sie, falls das dadurch erregte Aergernis nicht sofort sicher beseitigt werden kann, bis zur Ernüchterung in Schutzhaft zu nehmen, und zwar ohne Rücksicht auf ihre gesellschaftliche Stellung. In Fällen von öffentliches Aergernis erregender Trunkenheit und bei Verstößen gegen Polizeiverordnungen auf Grund von Trunkenheit ist festzustellen, in welchem Lokal der Rausch erworben wurde. Bei Häufung solcher Fälle aus einem und demselben Lokal ist wegen des dadurch erbrachten Nachweises der geförderten Völlerei gemäß den bestehenden Vorschriften einzuschreiten. Bei Gastwirten, die nachweislich selbst dem Trunke ergeben sind, ist nach

mehrfachen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts ohne weiteres die Annahme gerechtfertigt, daß sie die Völlerei fördern werden. In Kinos und Bordellen wird häufig Alkohol ausgeschenkt, ohne daß eine Konzession erteilt wäre. Diesem Mißbrauch ist ebenso wie dem Entstehen von Winkelschenken überhaupt mit allem Nachdruck entgegenzutreten. — Ich ersuche, baldtunlichst, spätestens aber bei Festsetzung oder Beratung der Stadt- und Kreisetsats für 1924, Beschlüsse der kommunalen Körperschaften darüber herbeizuführen, daß in die Etats Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus eingestellt werden. Die Kreise und Städte sind allerdings zu dieser Ausgabe nicht gesetzlich verpflichtet; ich erwarte jedoch von der verständnisvollen Einwirkung der Herren Landräte und Bürgermeister, daß die kommunalen Körperschaften in Anerkennung der großen bestehenden Gefahr ihre Hilfe nicht versagen werden, zumal da diese Ausgabe sich durch Ersparnisse auf dem Gebiete der Armenpflege sehr bald bezahlt machen würde. Ich werde meinerseits beim Herrn Oberpräsidenten dafür eintreten, daß bei der Verteilung der Mittel aus den Alkoholmonopolfonds diejenigen Kreise und Städte vorzugsweise berücksichtigt werden, die eigene Opfer für diesen Zweck bringen. Der Betrag wird in erster Linie dazu zu verwenden sein, daß die Kreise und Städte Mitglieder des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus (Geschäftsstelle Berlin-Dahlem, Werderstraße 16) werden, die Drucksachen des Vereins beziehen, und diese den Mitgliedern des Ausschusses gegen den Alkoholismus — siehe oben Ziff. 2 — durch Umlauf zugänglich machen. Auch die oben — zu 3 — erwähnten Merkblätter werden aus diesen Fonds zu bezahlen sein, ebenso etwaige Kosten für aufklärende Vorträge und dergleichen.

Ueber die Durchführung der angeregten und angeordneten Maßnahmen ist mir pünktlich zum 1. Januar 1924 zu berichten.

Die Herren Kreismedizinalräte und Kreisschulräte haben Abschriften erhalten mit dem Ersuchen, die Aerzteschaft bzw. die Lehrerschaft ihres Amtsbezirks für die Bekämpfung des Alkoholismus in geeigneter Weise zu interessieren.“

* * *

Der kommandierende General des 5. Wehrkreises Reinhardt hat (laut Zeitungsmeldung vom 27. Oktober) an die Regierungen der Länder und an die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten der preußischen Provinzen, die in seinen Wehrkreis fallen, ein Schreiben gerichtet, in welchem mit Rücksicht auf die gebotene, noch zu verschärfende Sparsamkeit mit Kohlen und Licht usw. unter anderem gefordert wird: die Polizeistunde keinesfalls über 11 Uhr abends auszu dehnen und jeder öffentlichen Lustbarkeit über sie hinaus die Erlaubnis zu versagen. Er ersucht um umgehenden Bericht sowie etwaige weitere Vorschläge und Mitteilung bewährter Maßnahmen.

Bekanntmachung des Inhabers der vollziehenden Gewalt Generals v. Seeckt von Mitte November über Inanspruchnahme von Schlemmerlokalen für Volksküchen u. dergl.

Angesichts der zunehmenden Arbeitslosigkeit und Verelendung weiter Volkskreise werden die Militärbefehlshaber aufgefordert, im Benehmen mit Behörden, gemeinnützigen Vereinen und amtlichen und privaten Wohlfahrtsstellen tatkräftig und großzügig die Bekämpfung der im bevorstehenden Winter drohenden Nöte aufzunehmen. Im Blick auf die — neben der Lebensmittelversorgung — besonders dringliche Bereitstellung von heizbaren Räumlichkeiten zum Einnehmen der Speisen, zum Aufenthalt während des Tages und zum Uebernachten soll der Grundsatz angewandt werden:

„Für Luxus, Schlemmerei und kostspielige Lustbarkeiten ist im Deutschland von heute kein Raum.“ „Alle Gaststätten und Etablissements, die diesen Tendenzen dienen (sogen. Schlemmerlokale, Likörstuben, Tanzpaläste pp.), sind in erster Linie geeignet, ihre Räumlichkeiten und Kücheneinrichtungen der Fürsorge für die notleidende Bevölkerung in Gestalt von Volksküchen, Volksspeiseanstalten, Wärmehallen, Uebernachtungsräumen zur Verfügung zu stellen. Den Inhabern derartiger Lokale ist Gelegenheit gegeben, diese Umstellung unter eigener Leitung und unter möglichstem Beibehalt des bisherigen Personals vorzunehmen. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, so wären die benötigten Räume und Kücheneinrichtungen zu beschlagnahmen und den entsprechenden amtlichen oder privaten Fürsorgestellen zur Ausnutzung zu überweisen . . . Die Erhaltung der Volksgesundheit ist lebenswichtig, die Erhaltung derartiger Betriebe aber nicht. . . .“

Die zwei Kommissionen aus Vertretern des Gastwirtsgewerbes, die im Anschluß an diese Verordnung in Berlin gebildet wurden, konnten dem Polizeipräsidenten dann eine Anzahl von Lokalen benennen, die in allen in Betracht kommenden Stadtteilen zur Verfügung stünden. Die Behörden nahmen hierauf eine Prüfung in Angriff, in welchem Umfang ein Bedürfnis für die Einrichtung von Speise- und Wärmehallen besteht, und inwieweit die bezeichneten Räume dem Zwecke entsprechen. (Zeitungsnachricht vom 5. Dezember.) — Nach Mitteilung der Berliner städtischen Wohlfahrtsdeputation, Ausschuß für Volksspeisung, von etwa 10. Januar wurden im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidenten und den Vertrauensleuten des Gastwirteverbandes eine Anzahl größerer Gastwirtschaftsräume für Volksspeisung eingerichtet.

Gemäß der obigen Anweisung General v. Seeckts hat dann z. B. (laut Zeitungsnachricht vom selben Tag) der Militärbefehlshaber im Wehrkreis VI, zu dem auch die Provinzen Hannover und Westfalen gehören, angeordnet, daß Gast- und Vergnügungsstätten, die dem Luxus und der Schlemmerei usw. dienen (Likörstuben, Tanzpaläste usw.), geschlossen werden sollen. Die auf diese Weise gewonnenen Räumlichkeiten und Kücheneinrichtungen sollen als Volksküchen und Uebernachtungsräume usw. nutzbar gemacht werden.

*

In München wurde (laut Zeitungsnachricht vom 13. November) die Polizeistunde bis 2 Uhr verlängert.

Das preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat unterm 5. Oktober die preußischen Regierungen und Provinzialschulkollegien veranlaßt, die Schulleitungen auf die im Notgesetz vom Februar getroffenen Bestimmungen zum Schutz des Jugend gegen die Alkohol- und Nikotingefahr aufmerksam zu machen.

3. Sonstiges.

Nach dem neuen Handelsvertrag gewährt Deutschland Portugal ein monatliches Einfuhrkontingent für Port- und Madeira Wein von insgesamt 6000 hl.

Das Evangelische Konsistorium der Rheinprovinz hat als Gegenstand für die Tagung der Kreissynoden im Jahre 1924 „Die Bekämpfung des Alkoholismus und die evangelische Kirche“ bestimmt, wobei das Schankstättengesetz und das Gemeindebestimmungsrecht, und auch die Frage eines etwaigen gänzlichen Alkoholverbots zu würdigen sein werde. Auf Synodalkonferenzen könnte schon jetzt in die Behandlung der Frage eingetreten und die Stellungnahme auf der Tagung der Synoden vorbereitet werden.

Heinrich Zschokke und der Alkohol.

Von Pastor Dr. Stubbe.

Zu den bedeutenden Männern, welche Altdeutschland und die deutsche Schweiz gemeinsam ihr eigen nennen, gehört nicht an letzter Stelle Johann Heinrich Daniel Zschokke, geboren am 22. März 1771 zu Magdeburg, gestorben zu Aarau am 27. Januar 1848, — Schriftsteller und Volksmann zugleich. Zu meinen Jugenderinnerungen gehört es, daß in holsteinischen Dörfern Zschokkes Novellen und Stunden der Andacht zum Bestand der bescheidenen Hausbüchereien gehörten. Die „Stunden der Andacht“ sind in die meisten Kultursprachen übersetzt. Die Novellen leben noch heute im deutschen Schrifttum. Als ein Verein zur Massenverbreitung guter Schriften vor etwa 30 Jahren begründet wurde, begann er seine Tätigkeit mit der Herausgabe einer Zschokkeschen Erzählung. Neuerdings haben die Wiesbadener Volksbücher und die Dichtergedächtnisstiftung eine Anzahl Zschokkescher Novellen gebracht. Insonderheit sind die beiden Geschichten, welche in die Alkoholfrage eingreifen, „Das Goldmachersdorf“ und „Die Branntweinpest“, bis in die Neuzeit hinein gewürdigt worden; man hat das Goldmachersdorf ein Volksbuch genannt, das nur mit Pestalozzis „Lienhard und Gertrud“ zu vergleichen sei.

Wir können sagen, in den „Stunden der Andacht“¹⁾ betrachtet Zschokke die Alkoholfrage mehr theoretisch; in den Erzählungen bringt er die Lebensbilder dazu.

Es ist keine eigene Andachtsstunde der Betrachtung der Nüchternheit gewidmet; wohl aber wird das Problem in verschiedenen Andachten berührt. Ich führe die Hauptbetrachtungen vor:

Die Kunst, ein hohes Alter zu erreichen (I, Nr. 27).

„Befleißige dich einer regelmäßigen, einfachen Lebensart. Sie allein trägt das Meiste zur Erhaltung der Gesundheit und eines hohen Alters bei. Völlerei im Essen und Trinken ist das sicherste Mittel zur Lebensverkürzung. Es ist genug, den Magen, das wichtigste Werkzeug der Verdauung zu schwächen, um den Körper mit unreifen, schädlichen Säften zu vergiften. Trunkenbolde und Prasser, die den Gaumen mit mancherlei Speisen, fremden Gewürzen und nervenangreifenden Getränken zu kitzeln ihre größte Wollust heißen, haben noch niemals ein dauerhaftes, gesundes, noch minder ein langes Leben geführt.“

Die Leidenschaften (I, Nr. 124).

„Sehet den Trunkenbold, dessen zerrüttete Gesundheit ihn mit plötzlichem Tode bedroht! Ach, er ist elend; denn wie ein Sklave geht er an der Fessel seiner Leidenschaft und kann sich nicht losreißen, und sie schleppt ihn zur Schmach der Welt, zum schmerzvollen Krankenlager, zum frühen Grabe, zum furchtbaren Gericht! Tausendmal bereut er seine Schande, tausendmal beweint er seine Schwachheit. Aber immer schlägt die Versuchungsstunde wieder, und er kann seiner Leidenschaft nicht widerstreben. Sein Hauswesen gerät in Verfall. Mit der Schande naht die Armuth. Weib und Kinder, Blutsverwandte und Freunde, die es redlich meinen, strecken flehend die Arme zu ihm empor: Bekämpfe dich! Entsaue deinem Laster! Fliehe die Trunkenheit! — Umsonst! Er kann nicht mehr leben, ohne den größten Theil seines Lebens in die Vernunftlosigkeit eines Thieres zu versenken. Er ist verloren; er weiß es, er fühlt es mit Schmerzen. Aber die Sünde umklammert ihn zu fest. Sie stürzt sich mit ihm in den höllischen Abgrund. — Dies ist das Schicksal jedes Unglücklichen, der seine sinnlichen Neigungen zur Leidenschaft hat erwachsen lassen, die ihn zuletzt unbezwingbar beherrscht.“

¹⁾ „Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung“. Aarau bei Heinrich Remigius Sauerländer. 1 Band in 2 Abtheilungen. Benutzt habe ich „die neue vollständige Ausgabe“ von 1860.

Der Christ in den Erholungsstunden (I, Nr. 146).

„Unschuldig ist die harmlose Theilnahme an den Freuden, wo der gesellige Scherz und der Reiz edler Getränke das Gemüth höher stimmt und in heiterer Begeisterung emporhält. Aber schlüpfrig ist der Pfad der Lust, und leicht im Tummel des Vergnügens die zarte Grenzscheide überschritten zwischen dem Genusse der Freude und wilder Ausgelassenheit.“

Selbstbeherrschung (I, Nr. 207).

„Viele Gewalt der Begierden entspringt oft nur aus der Gewohnheit, daß sie, so oft sie forderten, befriedigt wurden. Unterbrich Gewohnheiten, sobald sie die Freiheit deines Willens beschränken, und dir ein Hinderniß werden, so gut und groß zu sein, als du ohne sie sein könntest. Der Trunkenbold liebte anfangs den Wein mit Mäßigkeit, um der angenehmen Empfindung willen, in welche der Genuß des edlen Tranks ihn versetzte. Aber durch das beständige Befriedigen seines Triebes nach solchen Empfindungen machte er seinem Körper den Reiz des Weines zum Bedürfnisse. Das Gewöhnliche hört endlich auf zu reizen; so ward er gezwungen, mit Uebermaß zu genießen. — Fürchte dich vor jeder Art von Gewohnheit, so unschädlich sie auch scheinen möge.“

Der Hausvater (I, Nr. 8).

„Die Tugenden, welche der Hausvater selbst übt, kann er mit Strenge von den Andern fordern. Ist er selbst Trunkenbold, wie mag er demjenigen Vorwürfe machen, der sich durch Unmäßigkeit zum Gespött oder Scheusal anderer macht?“

Die Gefahren gesellschaftlicher Freuden (II, Nr. 2).

„Gewiß thue ich Unrecht daran, Mittel der geselligen Unterhaltung zu verdammen, die an sich selbst unschuldig sind, und zur flüchtigen Erholung vieler rechtschaffenen, selbst frommer Menschen gedient haben. Denn Wein trinken ist keine Sünde, wohl aber ein Trunkenbold zu sein. — Der Gebrauch an sich unschuldiger Dinge ist nicht schädlich, aber wohl der Mißbrauch derselben. Der Mißbrauch aber entsteht aus dem Herzen. Darum behüte dein Herz mit allem Fleiße, denn daraus geht das Leben und das Verderben hervor.“ — „Meide von allen Arten gesellschaftlicher Freuden diejenigen zuerst, die dich am gewaltigsten und innigsten anziehen. — Hast du dich beim Trunk, selbst beim mäßigen Genusse des Weines je einmal vergessen: sei fortan noch mäßiger, und vergib deiner inneren Würde, deiner Gesundheit und deiner Lebensruhe nichts für den flüchtigen Kitzel deiner Zunge oder deiner Nerven.“

Des Lasters Beschönigungen (II, Nr. 16).

„Triumphiere immerhin, Trunkenbold, lüsterner Schlemmer, in deiner Unmäßigkeit. Schminke sie mit dem Namen frohen Lebensgenusses oder der Liebe zu geselligen Freuden. Es glaubt dir niemand. Selbst die, welche deinen Tisch verlassen, sehen dein Ende voraus, und heißen dich unter sich einen Schwelger, einen Säufer. Dein durch Unmäßigkeit verderbtes Blut, deine durch Ueberreizung geschwächten Nerven, dein mit unnatürlicher Farbe entstelltes Antlitz, dein sieches Alter, dein früh zum Sterbett wankender Schritt werden dich belehren, daß du der Sünde geföhnt hast, die dich dafür erwürgt.“

Betrachtung der Sinne; der Geschmack (II, Nr. 73).

„Keine Sünde rächt unmittelbarer und schrecklicher die verstoßene Tugend, als Schwelgerei und Unmäßigkeit. Sie unterdrücken die Fähigkeiten des Geistes, vermindern das Vermögen des Urtheilens, des Scharfsinnes, des Gedächtnisses und anderer edelen Vermögen des Gemüthes in solchem Grade, daß der Nachtheil oft auf die Nachkommenschaft erben

kann.“ Daher sieht man überall im gemeinen Leben, daß ausgezeichnete Prasser und Schwelger oder Trunkenbolde selten besondere Geisteskräfte besitzen, und daß ihnen ein anhaltendes gründliches Nachdenken mühsam oder gar unmöglich wird. Sie sind für große Gedanken und für große Tugenden gleich stumpf. Für sie haben nur die Freuden des Tisches einen Werth in der Welt. — Im Gegentheile waren die erhabensten und weisesten und vielthätigsten Menschen jederzeit von bewunderungswürdiger Enthaltbarkeit. Sie genossen nur so viel, als zur Aufrechterhaltung ihrer Gesundheit vonnöthen war; sie verachteten die thierischen Freuden an Leckerbissen, und zogen die einsamste Kost darum vor, weil sie die dem menschlichen Körper ersprießlichste ist.“

„Edle Enthaltbarkeit, sei du in allen meinen Genüssen meine Begleiterin; holde Tugend, werde der Schutzengel meines Geistes und seiner irdischen Hülle! So werde ich den edelsten Verblichenen ähnlich, deren Andenken noch heute die Welt segnet; so werde ich dem göttlichen Urheber meines höheren Lebens ähnlich, dir, o Christus Jesus, der die Ueppigkeit der Welt verachtete, um die Seligkeit und Größe des Geistes rein zu empfinden! — Wie einfach war dein Leben; wie mäßig war deine Nahrung . . .“

Man könnte aus diesen Betrachtungen Zschokkes eine Theorie des Mißbrauchs geistiger Getränke oder eine Mäßigkeitslehre aufstellen! Der sittlich-religiöse Gesichtspunkt tritt in den Vordergrund. Als Getränk ist, soweit ich sehe, ausdrücklich nur der Wein (nie das Bier oder Brantwein) genannt; ihn hält Zschokke an sich für ein edles Getränk, aber er warnt vor gewohnheitsmäßigem und erst recht vor leidenschaftlichem Genuß! Dramatisch werden die Folgen des Trunks ausgemalt. Auch der Wert des guten Beispiels wird betont. — Die Begriffe „Mäßigkeit“ und Enthaltbarkeit gehen ineinander über; Mäßigkeit im Genusse gegohrener, Enthaltbarkeit im Genusse gebrannter Getränke ist die Losung der älteren „Mäßigkeits- und Enthaltbarkeitsbewegung“.

Das Zweite, die Notwendigkeit einer Enthaltbarkeit vor gebrannten Getränken, tritt anschaulich in den beiden Trinkergeschichten hervor, welche uns Zschokke geschenkt hat: „Das Goldmachedorf“ und „Die Brantweinpest“ — beide unter Otto Spamers „Neuen Volksbüchern für Alt und Jung“ (Berlin und Leipzig) in neuen Bearbeitungen²⁾ erschienen — „Die Brantweinpest“ auch vom Verlag des Volksfreundes zur Beförderung der Mäßigkeit und Gesundheitspflege (Honnef, Rhein) neu aufgelegt³⁾. Beide Schriften verdienen noch heute volle Beachtung in der alkoholgegnerischen Erzählliteratur; insonderheit wäre m. E. ein Neudruck des „Goldmachedorfs“ erwünscht.

Geschildert wird, wie durch einsichtige, tatkräftige, warmherzige, opferwillige Männer (durch ihr persönliches Beispiel der Enthaltbarkeit und Errichtung von Vereinen mit Enthaltbarkeitspflichten) ein ganzes Dorf, ja eine ganze Gegend ein neues, besseres Leben gewinnt. In dem einen Fall ist es ein ehemaliger Offizier, der (aus Idealismus Schullehrer geworden) das Wunder vollbringt, — klug wie die Schlangen, aber ohne Falsch wie die Tauben, — sogar unter zeitweiser Benutzung des Aberglaubens, vor allem aber durch Beeinflussung der Jugend und im Kampf gegen ein schlechtes Wirtshaus; — im anderen ist ein Arzt Held der Erzählung, der in England den Segen der Enthaltbarkeitsvereine kennen gelernt hat und ihn nun seiner Heimat vermittelt (traurige persönliche Erfahrungen stehen im Hintergrund: der eigene Vater hat infolge Trunks einen Schlaganfall bekommen, — der dem Trunk verfallene Vater der Braut das Vermögen zerrüttet, sich der Unsittlichkeit ergeben und sich schließlich

²⁾ Die Brantweinpest, wiedererzählt von C. Michael (Vorwort von Franz Otto) hat bei Spamer den Titel „Die Begebenheiten im Rothen Igel oder die Wirtshauspest“ erhalten (Lpz. 1881).

³⁾ unter dem Titel „Der Kinder Sühne“ Gelsenkirchen 1901, — jetzt Kreuzbündnisverlag.

das Leben genommen. — Das reine, nüchterne Leben der Kinder und ihr gemeinnütziges Streben sühnt der Väter Schuld). — Der Artikel I der Statuten des Enthaltensamkeits-Vereins lautet: „Wir erklären und geloben, von nun an keinerlei gebrannte Wasser zu trinken, noch sie Frauen und Kindern zu geben, die bei uns in Arbeit, Lohn und Dienst stehen, noch auch Verkehr und Handel damit zu treiben; sondern vielmehr unsere Freunde und Bekannte zu bewegen, sich dieses giftigen Getränkes zu enthalten.“ Art. II: „Wir erklären und geloben, von nun an mit keinem bekannten Trunkenbolde, sei es in Wirtshäusern oder an anderen öffentlichen Orten beisammen zu bleiben und uns sogleich zu entfernen, wo jemand durch einen Wein-, Bier- oder Branntweinrausch den Gebrauch der von Gott verliehenen Vernunft verliert.“ — Die Rede des „Gemeindevorstehers in der Schweiz“ (aus der „Branntweinpest“) ist auch als besonderes Flugblatt gedruckt worden. — „Branntwein“, sagt uns der Arzt Fridolin, „ist unter allen Umständen Gift.“ „Ihr dürft wohl bescheidener Weise Wein und Bier trinken, besser aber noch ist für Eure Gesundheit gutes, reines Wasser“. Und der Pfarrer erklärt: „Nur Entsagung rettet. Entsagung ist in jeder Beziehung leichter als Mäßigung. Wer dem Teufel erlaubt, ihn bloß bei einem einzigen Haupthaar zu nehmen, den zieht er unvermerkt mit Kopf und Leib nach sich. Den Branntwein mäßig trinken wollen, heißt: nur mäßig sündigen wollen! Das Laster der Trunkenheit schleicht behend der Lust am Trinkglase nach.“ Es handele sich bei der „Branntweinpestilenz“ um eine Landesgefahr; da müsse das Volk selbst aufstehen und sich retten; das eben geschehe im Enthaltensamkeitsverein.

Medizinische Autorität ist für Zschokke Dr. S. Lehmann, der in einem von der medizinischen Gesellschaft in Bern über die nachteiligen Folgen des übermäßigen Genusses geistiger Getränke, zumal des Branntweins, ausgeschriebenem Wettbewerb 1836 mit dem ersten Preise ausgezeichnet wurde¹⁾. 1837 folgte Zschokkes „Branntweinpest. Eine Trauergeschichte zur Warnung und Lehre“. (Aarau bei Sauerländer.) Wer weiß heute noch von Lehmanns Gelehrsamkeit? Aber Zschokke wirkt fort. Es geht wie im Kampf gegen die Sklaverei! Die gelehrten, an sich gewiß oft wertvollen theoretischen Abhandlungen sind vergessen, — aber H. Beecher-Stowes „Onkel Toms Hütte“ kam in Kreise, in welche jene Belehrung nicht hineinreichte und verfehlt noch heute ihres Eindrucks nicht. So haben auch Zschokkes Erzählungen ihre Verbreitung gefunden und sollen sie behalten. Der „Vater“ der älteren Mäßigkeitsbewegung in Deutschland Pastor J. H. Böttcher bezeugt für seine norddeutsche Heimat, daß die „Branntweinpest des ehrwürdigen Zschokke, welche beweiset, daß dieser Greis noch mit jugendlicher Kraft zu reden weiß, sobald Vaterlandswohl und Menschenwohl ihn rufen“, „auch bei uns mit reichem Segen gekrönt sei“²⁾. Und wenn die Schweizer Alkoholgegner jetzt um eine „Branntweininitiative“ kämpfen, so können sie sich auf den Aarauer Volksmann berufen.

¹⁾ Vgl. Böttcher, Geschichte der Mäßigkeits-Gesellschaften, Hannover 1841, S. 126.

Chronik

für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1923.

Von Pastor Dr. Stubbe, Kiel.

A. Zwischenstaatliches.

Das wichtigste Ereignis in der Berichtszeit ist der Internationale Kongreß gegen den Alkoholismus in Kopenhagen (19. bis 24. 8.). „Die Alkoholfrage“ hat bereits (Heft 3/4) darüber Näheres gebracht. Hier sei nur mit Bedauern festgestellt, daß die deutsche Tagespresse merkwürdig wenig von den Verhandlungen Kenntnis genommen hat.

An den Internationalen Kongreß schloß sich eine Alkohol-Verbotskonferenz in Hamburg-Altona an (26. bis 28. 8.), welche durch die Persönlichkeiten der Redner und die von ihnen behandelten Themata gleichfalls internationales Gepräge hatte. Träger der Konferenz waren der Allgemeine Deutsche Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus, der Ausschuß für Alkoholverbot in Deutschland und der Hamburgische Zentralverband gegen den Alkoholismus.

Wie wir dem Blatte der dänischen Verbotsgegner „Den Personlige Friheds Vaern“ Nr. 35, entnehmen, hat anläßlich der internationalen Kongresses in Kopenhagen eine Zusammenkunft von Verbotsgegnern am 22. 9. stattgefunden, an der Vertreter von 6 Nationen teilnahmen.

Auch das Blaue Kreuz verband eine Tagung in Kopenhagen mit dem Internationalen Kongreß. Zum Vorsitzenden wurde an Stelle von Pfarrer Rochat, der seines hohen Alters wegen zurücktrat, Pfarrer Daulte (Lausanne) gewählt. In Deutschland ist die Zahl der Blaukreuzler von 42 000 1913 auf 25 862 1921 zurückgegangen. Auch die Schweiz, Frankreich, Belgien und Ungarn verzeichnen einen entsprechenden Rückschritt von 111 394 im Jahre 1912 auf 77 018 im Jahre 1923. Das norwegische Blaue Kreuz umfaßt 120 Ortsvereine mit rund 10 000 Mitgliedern und Anhängern, sowie 3000 Mitglieder von Jugendorganisationen. („Det blaa Kors“ Nr. 17.) Dänemark hatte 1923 515 Ortsvereinigungen, 26 515 Mitglieder und 1006 Anhänger (Rückgang gegen 1922 1046 Personen) „Bl. K.“ Nr. 18.

In London tagte vom 24. Oktober an ein Kongreß der Verbotsgegner. Aus 19 Staaten waren Vertreter von 100 Verbänden von Alkoholproduzenten und -händlern angemeldet. Nur die erste Sitzung war öffentlich. („La Revue ant.“ No. II.) Sie betonte die ehrenvolle Stellung, welche der Handel mit geistigen Getränken Jahrhunderte lang eingenommen habe, und redete von Mißerfolgen der Prohibition. Ein Herr Maire von Dijon bereist gegenwärtig mit Filmen, welche Bereitung und Vorzüge des Weines offenbaren sollen, Nordamerika. (Ebenda.)

In Hamburg fand am 26. August eine Konferenz der abstinenten Sozialistengruppen statt, um einen Internationalen Bund abstinenten Sozialisten zu gründen. Es wurde die Errichtung eines Zentralbureaus in Wien unter Leitung von Dr. Kurz beschlossen. („L. Abstinend“ No. 16.)

Die Internationale Tagung der neutralen Guttempler fand vom 8. bis 12. August 1923 im Haag statt. Mit großer Mehrheit hatten sich die niederländischen Logen des neutralen Guttemplerordens für eine Verschmelzung mit den unabhängigen Guttemplern ausgesprochen (57 Logen dafür, 19 dagegen. — „De neutr. Goede T.“ No. 32.). Einstimmig wurde in der Haager Internationalen Vertreterversammlung die in London zwischen den dafür eingesetzten Ausschüssen der beiden Orden geschlossene Vereinbarung gebilligt. Forel nahm persönlich an den Verhandlungen teil. Damit erhält der I. O. G. T. einen Zuwachs von rund 8500 Personen.

Der Guttemplerorden zählte Anfang 1923 auf der ganzen Welt rund 345 000 erwachsene Mitglieder (einschließlich die neutralen Guttempler), und zwar in den Vereinigten Staaten 14 200, Kanada 7313, Großbritannien 73 425, Europäischer Kontinent 241 000, Australien 3373, Afrika 3789, Asien 1070. Das Jugendwerk umfaßt (ohne die Jugendbünde der „Neutralen“) 261 279 Kinder; Zahl der Jugendlogen und -bünde 3654. Die Zahl der Jugendlichen nahm gegen 1920 um 7534 zu, die der Erwachsenen um 11 000 (ungerechnet den Zugang der Neutralen) ab. Der wirtschaftliche Niedergang nach dem Kriege drückt auch den Orden. (Schw. Abst.“ No. 20.)

In Keitum erscheint von Ende 1923 an eine Zeitschrift „Nordland“, an deren Spitze Dr. Kraut und Prof. Dunkmann stehen; Arbeit im Dienste Grundtvigscher Ideen, Bau einer Brücke zwischen den nordischen Ländern und Deutschland, Förderung sozialer Bestrebungen, auch der Antialkoholbestrebungen, ist das Programm. („Folkevennen“ No. 43.)

Auf dem franko-dänischen Ernährungskongreß zu Kopenhagen ließ sich Frankreich durch den Handelsminister vertreten, während bei dem Int. Kongreß g. d. A. eine amtliche Vertretung Frankreichs fehlte; dafür spielten aber auf dem erstgenannten Kongresse, den Taquet, Direktor der Revue Vinicole, organisiert hat, die französischen Spirituosen eine erhebliche Rolle. („Les Ann. Ant.“ No. 8.)

Eine internationale Frauenkonferenz tagte Pfingsten in Hamburg (gelegentlich des Kongresses der sozialdemokratischen Arbeiter-internationale). Auf Anregung der Genossinnen Agnes und Wegscheider wurde folgende Entschliebung gefaßt: „Die internationale Frauenkonferenz erklärt es für eine wichtige Aufgabe der sozialistischen Frauen aller Länder, den Kampf gegen den Alkohol als einen Teil des Klassenkampfes mit aller Kraft zu führen. Dieser Kampf liegt im Interesse des geistigen Aufstiegs des Proletariats und ist um so wichtiger, je nötiger das Proletariat seine geistigen und körperlichen Kräfte im Kampfe gegen den Kapitalismus braucht. In erster Linie muß unsere Jugend von den Gefahren des Alkohols befreit werden. Das letzte Ziel müssen internationale Abmachungen über die Produktion und den Verbrauch des Alkohols sein.“ („Der abst. Arbr.“ Nr. 7.)

B. Aus dem Deutschen Reiche.

Allgemeines.

Das Reichsernährungsministerium hat zwecks Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln für den Winter bei dem Reichsverkehrsministerium ein vorübergehendes Versandverbot für Kartoffeln beantragt. Vom 1. bis 31. Oktober soll der Versand von Kartoffeln nach Stärkefabriken, Flockenfabriken, Trocknerelen und Brennerelen mittels der Eisenbahn unterbleiben.

Weil im allg. nur eine Mittelerte an Kartoffeln zu verzeichnen ist, hat der Reichsernährungsminister verordnet, daß in diesem Jahre die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe in ihrer eigenen Brennerei nur soweit selbstgebaute Kartoffeln verarbeiten dürfen, als

der Hälfte ihres Brennrechtes entspricht. Die Verarbeitung anderer als selbstgebauter Kartoffeln in Trocknereien und Stärkefabriken ist bis Ende Oktober gänzlich untersagt. Die Verwendung von aus Kartoffeln hergestelltem Spiritus für Trinkzwecke findet nicht statt. Ausnahmen können für Kartoffeln zugelassen werden, die durch Frost oder sonstwie für menschliche Nahrung unbrauchbar geworden sind.

Für Berlin und die Großstädte Preußens ist die Polizeistunde an Sonnabenden und Sonntagen wieder auf 1 Uhr hinaufgesetzt worden; auch für Tanzlustbarkeiten soll ein weiterer Tag in der Woche freigegeben werden. („Kieler Ztg.“ 6. 10.)

Der Generalstaatskommissar von Bayern hat Anfang Oktober eine Verordnung gegen überhohe Bierpreise in München erlassen; die Brauerkreise verwahren sich gegen ungenügende Berücksichtigung der hohen Erzeugungskosten.

Für den Wehrkreis II hat der Inhaber der vollziehenden Gewalt Generalleutnant von Tschischwitz (Stettin) anlässlich der kommunistischen Gewalttaten in Hamburg auf Grund des Ausnahmezustandes eine Bekanntmachung 23. 10. zum Schutze „lebenswichtiger Betriebe“ erlassen. „Als lebenswichtige Betriebe gelten im besonderen . . . Brennereien — Molkereien . . .“ — In Hamburg waren während des Kommunistenputsches Bars und Luxushotels geschlossen. — General von Seeke hat angeordnet, Schlemmerlokale, Bars und Dielen in Volksküchen und Wärmehallen umzuwandeln. Der frühere Minister Sollmann zollt ihm in einem offenen Briefe Beifall und fordert ein Schnapsverbot.

Der Reichsrat erklärte sich 21. 7. einverstanden mit einer Erhöhung der Sätze des Biersteuergesetzes vom 1. August ab. (Verfünftigung der Sätze.) Entsprechend diesem Beschluß wurden auch die Anteile der Freistaaten Württemberg, Bayern und Baden an der Biersteuereinnahme erhöht. Namens der bayerischen Regierung erhob Staatsrat Dr. von Wolf Einspruch gegen die Verfünftigung. Bayern stimmte gegen die Vorlage. — Der Steuerauschuß stimmte 24. 7. zu.

Vom 1. Juli bis 15. August stand den Gemeinden frei, eine örtliche Getränkesteuer einzuführen (für Wein, weinähnliche und weinhaltige Getränke, Schaumweine und schaumweinähnliche Getränke, Bier, Trinkbranntwein, Grog, Punsch usw., Mineralwasser, Limonaden, Malzgetränke und andere künstlich bereitete Getränke) und zwar 5 bis 15 v. H. des Kleinhandelspreises. In einzelnen Städten beantworteten die Wirte die Einführung dieser Steuer mit dem Streik.

Zu den belgischen Plänen, aus Deutschland Reparationen herauszuholen, gehört auch die Errichtung eines Biermonopols, welches zu verpachten wäre. (Drahtung Berlin 6. 8. — „Kieler Ztg.“ Nr. 363.)

Eine Probeabstimmung für gesetzliches Alkoholverbot in einem Bezirke Heidelbergs ergab 85,17 % für und nur 10,5 % gegen das Verbot. („Christl. Welt“ Nr. 35). — Ueber Probeabstimmungen des letzten Jahres vgl. auch „L'Abst.“ No. 20. (Danzig, Eßlingen, Königsberg.)

„Der Türmer“ schreibt: 1913 betrug die Einfuhr an Likören und Trinkbranntwein 22 000 dz, die Ausfuhr 19 000 dz. Es wurden also nur 3000 dz mehr getrunken, als erzeugt war. 1922 dagegen wurden 64 000 dz eingeführt und nur 6400 dz ausgeführt. Es wurden also rund 60 000 dz mehr getrunken, als Deutschland erzeugt hatte! Und dabei ist Deutschland kleiner und ärmer geworden, und wir sind gezwungen, Wohltätigkeitsanstalten, Krankenhäuser, Asyle, Universitäten zu schließen!!

Eine großartige Wohlfahrtseinrichtung hat die Universität Kiel in dem mit diesem Wintersemester eröffneten Studentenheim Bergmannshaus erhalten, welches, von dem Regierungsbaurath a. D. Bergmann gestiftet, im ehemaligen Hotel Bellevue in schönster Gegend am Hafen eingerichtet, bis zu 200 Studenten unentgeltliche Unterkunft bietet. Der Betrieb ist alkoholfrei.

Statistisches.

Aus den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches 1923, H. 3: Die Hauptergebnisse der Brauerei- und Bierbesteuerung der letzten Kriegs- und der ersten Nachkriegsjahre im Vergleich zum letzten Friedensjahr sind folgende (wobei jedoch für 1918 Posen und die Reichslande nicht mitgerechnet sind, weil von dort keine Zahlen zu erlangen waren — und hernach gehörten sie nicht mehr zum Reiche):

In den deutschen Brausteuergebieten zusammen waren

	1913	1917	1918	1919	1920
Brauereien im Betrieb . . .	10 210	6 999	5 937	11 599	10 795
Braustoffverbrauch, dz. . .	12 743 477	1 660 183	1 108 000	1 038 539	2 230 294
Biergewinnung } 1000 hl {	68 847	23 837	24 953	25 765	23 438
Biervverbrauch } 1000 hl {	68 444	24 017	24 957	25 714	23 399
Abgabenertrag in 1000 M	231 866,4	28 778,4	60 322,2	149 862,8	199 592,6

Auf den Kopf der Bevölkerung wurde verbraucht an

	1913	1917	1918	1919	1920
Braustoff, kg	19,0	2,5	1,7	1,7	3,6
Bier, l	102,1	35,4	38,6	48,0	37,8

Das Weinverschnittgeschäft gestaltete sich folgendermaßen:

	1913	1920	1921	1922
Verwendete Verschnittweine, hl . .	47 512	1 623	3 507	3 302
Zugemischte andere Weine, hl . .	120 735	5 808	13 924	7 705

Kirchliches.

Die jährlichen Konferenzen der Bischöflichen Methodistenkirche im Juni (für Süddeutschland in Heilbronn, für Norddeutschland in Zwickau) behandelten auch die Alkoholfrage. Auf Vorschlag des Ausschusses für Enthaltsamkeit und Volkswohlfahrt war die erste Woche im Februar von allen Gemeinden als „Antialkoholwoche“ behandelt. In ihr wurden 545 (z. T. Massen-) Versammlungen mit dem Thema „Kampf gegen den Alkohol“ gehalten; am Sonntag wurden 307 Ansprachen über die Pflicht zur Enthaltsamkeit in den Sonntagsschulen gehalten. — Beide Konferenzen veranstalten im Rahmen ihres Programmes öffentliche Kundgebungen gegen den Alkohol (u. a. sprach Dr. Melle über „Alkoholfrage und Kirche“) — „Christl. Abst.“ Nr. 4.

Pastor lic. Erfurth, Elberfeld, hat „Austiefster Not“ einen offenen Brief an den Reichskanzler gerichtet, der aus den besonderen Bedürfnissen des Rheinlands heraus das Verbot der Verwendung von Nahrungsmitteln zur Alkoholgewinnung fordert. („Deutscher Alkoholgegner“ Nr. 9.)

Das Freie Blaue Kreuz (Bapt.) umfaßt 33 Vereine mit rund 1000 Mitgliedern, sowie 75 Einzelmitglieder. („Christl. Abst.“ Nr. 12.)

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat die ihm vom Deutschen Bund enthaltensamer Pfarrer überreichte Entschließung über Kirche und Alkohol freundlich aufgenommen und sie seinem Sozialen Ausschuß zur Beratung überwiesen. („Christl. Abst.“ Nr. 6.)

Das Evg.-Luth. Konsistorium in Schleswig-Holstein empfiehlt erneut den Gemeindeorganen, für das neue Schankstättengesetz, insonderheit für das Gemeindebestimmungsrecht einzutreten.

Das Evg.-Luth. Landeskonsistorium in Sachsen hat eine Generalverordnung über die Alkoholfrage erlassen mit Hinweis auf das in Vorbereitung befindliche Schankstättengesetz und die Wichtigkeit des Gemeindebestimmungsrechts; Probeabstimmungen und entsprechende Petitionen an den Reichstag seien möglichst zu unterstützen. („Chr. Welt“ Nr. 37.)

Katholisch. Die Jungborner haben sich zum größten Teil unter Leitung des Pastors Schick selbständig gemacht und besitzen nun

eine eigene Bundeszeitschrift „Jungborn“; ein kleinerer Teil ist unter Führung von Pastor Franke beim Kreuzbündnis geblieben und hält weiter die Zeitschrift „Johannisfeuer“. („Der Wille“ Nr. 11.)

Vereinswesen

Der Deutsche Arbeiter-Abstinentenbund hielt seine Bundesgeneralversammlung am 20. und 21. Mai zu Berlin. An die in Hamburg tagende Sozialistische Arbeiterinternationale wurde ein Schreiben gerichtet, welches den Alkohol als „zu wenig beachteten und gefährlichen Feind der Arbeiterschaft“ bezeichnet und den Kongreß zur rücksichtslosesten Kriegserklärung aufruft. — Die Mitgliederzahl hat sich (besonders durch Zuzug der Jugend) vervierfacht. Auf die Spaltung im Bunde wird mit Bedauern geblickt und in einstimmig angenommener Entschliebung die Wiedervereinigung der beiden Gruppen gefordert. Die Zusammenarbeit mit bürgerlichen Alkoholgegnern wird als taktische Frage bezeichnet. Eine Art „Beratungsgemeinschaft“ und gleichzeitige Aktion („aber nicht gemeinsam mit ihnen“) wird gebilligt. („Abst. Arb.“ Nr. 6.)

Der Freideutsche Bund tagte Ende August auf dem hohen Meißner. In den dort beschlossenen allgemeinen Richtlinien heißt es: „Zur Bekämpfung der Hunger- und Kältenot fordern wir das Verbot der Verwendung von Lebensmitteln zur Herstellung von Genußgiften. Hierzu ist ein Volksbegehren einzuleiten.“ („Dtsch. Alkoholgegner“ Nr. 10.)

In der Sitzung des Hauptausschusses des Allgemeinen Deutschen Zentralverbandes zur Bekämpfung des Alkoholismus wurde die Losung „Gemeindebestimmungsrecht und Alkoholverbot“ ausgegeben. Zum Vorsitzenden wurde Prof. Dr. Strecker (II. Vors.: Pater Franke) gewählt. („Neuland“ Nr. 11—12.)

Sonstiges.

Peter Schwuchow, der Geschäftsführer des Vereins der Kornbrennereibesitzer, Schriftleiter der „Brennereizeitung“ und der „Abwehr“, ist am 1. Mai in den Ruhestand getreten. Zu seinem Nachfolger ist der Reichstagsabgeordnete Senator a. D. Beythien gewählt worden. („Abst. Arb.“ Nr. 6.)

Senatspräsident a. D. Geheimrat Dr. Zacher, Ausschußmitglied der Deutschen Reichshauptstelle, Vorstandsmittglied des Deutschen Vereins und der Internationalen Vereinigung gegen den Alkoholismus, ist nach langem, schweren Leiden im Juli entschlafen. Er ist der Oeffentlichkeit u. a. durch Arbeiten über Kolonien und Alkohol, besonders aber durch das (zuerst im „Reichsarbeitsblatt“ erschienene) „Quellenmaterial zur Alkoholfrage“ bekannt geworden. — Im August sind heimgegangen

Lehrer a. D. Koopmann in Wenningstedt (Sylt), Mitbegründer des Deutschen Vereins enhaltsamer Lehrer, lange Jahre Leiter des Jugendwerkes der Deutschen Guttempler, langjähriger Schriftleiter von „Jung-Siegfried“, und Oberstudienrat Dr. Martin Wenck in Meiningen, früher Schriftleiter der „Alkoholfreien Kultur“, Verfasser u. a. von „Wert des Obstes und Obstverwertung“. — Nicht bestätigt hat sich die Nachricht vom Tode des Generals von Deimling, die wir dem „Schweizer Abst.“ entnommen hatten; möchte der wackere Freund unserer Bestrebungen dem deutschen Volke noch lange erhalten bleiben!

Der „Simplicissimus“ hat im August eine drastische Sondernummer Deutschlands Trockenlegung gewidmet.

C. Aus anderen Ländern.

Afrika. Im Kongostaat, schreibt der frühere belgische Minister Wanters im „Le Peuple“, ist der Gesundheitszustand der Eingeborenen

denkbar schlecht. Im unteren und mittleren Kongo nimmt die Bevölkerung ständig ab. Ganze Dörfer sind entvölkert und dezimiert. Unter den Gründen wird an erster Stelle die Trunksucht genannt. („Kieler Ztg.“ Nr. 584.)

Belgien. Der Jahreskongreß gegen den Alkoholismus fand am 3. und 4. September zu Brüssel statt. Geistliche, Lehrer und Jugendführer behandelten das Thema „Jugend und Alkohol“; Dr. Herco sprach über gesetzliche Maßnahmen gegen den Alkoholismus; Dr. Boulangier legte die günstigen Folgen des Gesetzes vom 29. 8. 19 vor (die Zahl der Wirtshäuser ist von 200 000 1912 auf 116 000 1920 zurückgegangen, der Schnapskonsum um die Hälfte gesunken). „La Revue ant.“ No. 11.

Als einziges flämisches Enthaltensamkeitsblatt (I. O. G. T.) verdient „De Stroom“ (Antwerpen, Oude Kerkstraat 85) Beachtung.

In den ersten 5 Monaten 1923 wurden für 78 Millionen Fr. Wein, für 7 Millionen Fr. Bier, für 6 Millionen Fr. Likör eingeführt. („De Stroom“ No. 14.)

„Der Kämpfer“, H. 8, hebt hervor, daß in den durch den Krieg verwüsteten Gebieten Gartenstädte gegründet seien, in welchen kein Wirtshaus sein dürfe.

Dänemark. 1917 wurden durchschnittlich von einer Person 3,4, 1918 1,7, 1919 2,5, 1920 3,0, 1921 2,7, 1922 2,6 Liter Alkohol getrunken. („Folkevennen“ No. 36.)

Auf Grund einer Aufforderung des Landesverbandes sind in den Jahresversammlungen der dänischen Enthaltensamkeitsvereine, in den Sommer-Volksversammlungen und in großen Versammlungen in zentralen Plätzen 23. bis 30. September Entschließungen gefaßt, welche den Wert der Antialkoholarbeit für die wirtschaftliche und soziale Hebung des Volkes betonen, die Aufhebung der Biereinschränkungen bedauern, die Revision des Wirtschaftsgesetzes, insonderheit gesetzliche Festlegung des Gemeindebestimmungsrechts und Beschleunigung der Arbeit der Nüchternheitskommission fordern. („Folkev.“ No. 21.)

Die kommunistische Jugend fordert Alkoholverbot fürs Land und als vorläufige Maßnahme Alkoholverbot für die Jugend bis zum 20. Jahre. („Folkev.“ No. 41.)

Danmarks Good Templar-Orden feierte am 22. Oktober den 30. Stiftungstag. Der Orden besteht jetzt aus 58 Logen und etwa 3000 Mitgliedern. („Folkev.“ No. 43.)

Deutsch-Oesterreich. In Wien wurde von den Korporationen der Getränkeindustrie ein Abwehrbund gegen die Alkoholgegner unter dem Namen „Mäßig und frei“ gegründet. („Abst. Arb.“ Nr. 6.)

Ein Künstler-Abstinentenbund wurde begründet mit dem Sitz in Wien, Schönbrunn-Allee 26. („La Revue ant.“ No. 11.)

Im dritten Wiener Gemeindebezirk ist Ende Februar ein alkoholfreies Arbeiterheim errichtet worden. („Der Abst.“ Nr. 3—4.)

Der Wiener Studentenverband erläßt einen Aufruf an die Studenten, sich alkoholischer Getränke zu enthalten, um die Hebung des Volkes zu fördern („De Stroom“ No. 13.)

Esthland. Eine Bevölkerung von 1 140 000 Einwohnern trank 1922 4 125 000 Liter Branntwein im Werte von 4 637 391 Dollar und in den ersten 6 Monaten 1923 2 010 985 Liter Branntwein. Ueber den Verbrauch von Wein, Likör und Bier besteht keine Statistik. Ergebnis: Mindestens 100 Todesfälle an Alkoholismus, 7954 Verhaftungen wegen Trunkenheit 1922. Vermehrung der Vergehen um 60 %, der Morde um 400 %, der Zahl der Gefangenen um 1000, der Selbstmorde von 22 auf 70 (Zahlen von ½ Jahr), der Werkunfälle von 37 auf 930. — Ein nationaler Alkoholgegnerbund umfaßt 40 Frauen-, 70 Jugendgruppen, 9 allgemeine Abteilungen, 145 Abt. „Hoffnung der Zukunft“, eine Studentengruppe mit 115 Mitgliedern zu Tartu. Die Regierung gab 1923 7480 Dollar Beihilfe. („De Stroom“ No. 16.)

Finnland. Die Teilnehmer der an den internationalen Kongreß angeschlossenen Studienreise nach Finnland haben eine gemeinsame Erklärung erlassen, worin sie die Behauptung, daß die Trunksucht seit Einführung des Alkoholverbots unheimlich zugenommen habe, als „tendenziös“ bezeichnen. „Soweit ein Fremder auf Grund eines kurzen Aufenthalts sich ein Urteil erlauben darf, sind die Verhältnisse in Finnland, was Nüchternheit und die öffentliche Gesundheitspflege anbelangt, weit besser als in den Heimatstaaten der Reiseteilnehmer, wo kein Alkoholverbot besteht.“ — E. G. berichtet im „Schweizer Abstinente“ No. 26 aus Helsingfors: Das große 1907 erbaute Konsumvolkshaus mit seiner Volksküche, dem Kaffeehaus und seinem 2000 Personen fassenden Festsaal sei völlig alkoholfrei und in den großen 3000 Verkaufsstellen der Konsumgenossenschaften werde weder Wein noch Bier feilgeboten.

Frankreich. Die Einführung des Achtstundentages hat den Alkoholismus nicht vermehrt; im Gegenteil hat man im Baufach und auch sonst feststellen können, daß der Montag jetzt weniger „blau“ gemacht wird. — Der Alkoholverbrauch in Paris betrug 1901 bis 1913 durchschnittlich jährlich 4,77 Liter reinen Alkohol und 225 Liter Wein auf den Kopf, 1919 bis 1922 dagegen nur 3,82 und 173 Liter. — Trotz starken Alkoholgenusses greift man im Lande auch zu anderen Betäubungsmitteln. Nach „Le Journal“ wurden 1922 im Lande beschlagnahmt 52 000 kg Opium, 25 000 kg Kokain und 3500 kg Morphium. („De Volksbond“ No. 130.)

Die katholischen Abstinente de la Croix d'Or tagten 11. bis 13. September in Straßburg. In ihrer „Entschliebung“ forderten sie: 1. betr. kath. Presse: Sie soll die Abstinente nicht bekämpfen, — keine Artikel über angebliche Gefahren der Abstinenz für die Gesundheit des Individuums aufnehmen, — nicht durch Alkoholreklame zur Alkoholisierung des französischen Volks beitragen. 2. betr. Klerus: Förderung antialkoholischer Unterweisung und Erziehung. 3. betr. soziale Katholiken: Würdigung des Alkoholismus als sozialen Schädlings und deshalb seine allseitige Bekämpfung. 4. betr. Aerzte: Eingehende Beschäftigung mit dem Alkoholismus im allg. und mit dem Weinalkoholismus insonderheit. 5. betr. Regierung: Gleichmäßige Unterstützung der Antialkohol- und der Antituberkulosearbeit. — Ein Presseausschuß wurde eingesetzt und Berücksichtigung des Antialkoholismus in den kirchlichen Liebeswerken gefordert. („La Revue ant.“ No. 11.)

Ueber den Autosturz bei St. Souveur in den Pyrenäen, bei dem etwa 20 Personen verunglückten, wird nachträglich bekannt, daß der Chauffeur einen überlangen Wirtshausaufenthalt durch überschnelle Fahrt auszugleichen suchte. („Het veilig spoor“ No. 9.)

Die Erzeugung von Wein in Frankreich, Algier, Korsika, Elsaß-Lothringen belief sich 1922 auf 77 915 391 hl. Von früheren Ernten restierten noch 9 124 470 hl; aus Spanien und Portugal wurden eingeführt 3 207 778 hl. — 1922 wurden 1 033 093 hl ausgeführt. — Die Erzeugung von Cider betrug 17 366 642 hl (gegen 26 198 224 1921); eingeführt wurden 2 896 hl und ausgeführt 11 553 hl; hinzuzufügen ist die Cidererzeugung von Elsaß-Lothringen: 120 575 hl. („L'Etoile Bleue“ No. 11.)

Die Produktion an Tafeltrauben 1920 betrug 41 075 000 kg, also mehr als 1 kg pro Kopf. („Frht.“ Nr. 19.)

Der Ausschuß der „Chambre syndicale“ des Gasmotorenwerbes hat in seiner letzten Sitzung die Frage eines nationalen Brennstoffes beraten und sich für die Verwertung des Alkohols zur Heizung der Motore ausgesprochen. („L'Et. Bl.“ No. 7—8.)

In Paris wurden wegen Betrunkenheit verhaftet 1919 8059, 1920 11 633, 1921 12 760, 1922 15 031, wegen Betrunkenheit verurteilt in den genannten Jahren 782, 1284, 2160 bzw. 3643; Wirtschaften zählte man 1919 25 953, 1922 27 960. („Frht.“ Nr. 21.)

Großbritannien. Die amtliche Statistik für England und Wales (25. Bericht) gibt bei der Sterblichkeit auch die verschiedenen Berufe an. Es handelt sich um 25- bis 65jährige Männer. Die Sterblichkeit betrug

	an Tuber- kulose	Krebs	Alkoho- lismus	Lungen- entzündung	Leber- krankheit
bei Geistlichen	45	45	1	28	3
bei Landarbeitern	71	54	1	39	4
bei Landbesitzern	57	58	3	43	11
bei Aerzten	65	70	5	66	22
bei Zimmerern	128	82	2	54	9
bei Bergleuten	76	61	2	64	7
bei Baumwollwebern	120	71	3	70	11
bei Stahlarbeitern	131	80	3	116	10
bei Kutschern	176	97	7	73	16
bei Bierbrauern	181	125	10	95	39
bei Gastwirten (Kasteleinis)	198	85	39	104	117
bei Herbergangestellten	434	137	53	185	59

Die Durchschnittsterblichkeit beträgt (auf 100 berechnet) bei Geistlichen 56, Landarbeitern 60, Landleuten 63, Aerzten 88, Zimmerern 88, Kohlenbergleuten 92, Baumwollwebern 103, Stahlarbeitern 106, Fuhrleuten 117, Bierbrauern 129, Gastwirten 160, Gasthausangestellten 218. („De Wereldstrijd“ No. 44.)

In England und Wales wurden i. gz. wegen Trunkenheit verurteilt 1913 188 877; 1921 77 789, 1922 76 347. („Wereldstr.“ No. 40.)

Die Royal Army Temperance Association arbeitet jetzt 30 Jahre. The Nat. Temp. League begann, 1857 versuchsweise, von 1861 an ständig durch einen Agenten im Heere zu arbeiten. Temperenzgesellschaften im Heere entstanden (1864 auf kurze Zeit bei den horse guards aufgelöst). 1873 wurden Temperenzkantinen errichtet. -1886 errichtete die Temperenzgesellschaft der Kirche von England eine Abteilung fürs Heereswesen. 1891 formulierten die N. T. L. und die Temperenzgesellschaft der Kirche einen Plan zur Zusammenarbeit, der 1893 zu einer Vereinigung führte. 1902 gestattete Eduard VII., daß die Gesellschaft den Titel „Royal“ annehme; 1903 erlaubte er, bei feierlichen Gelegenheiten Wasser (statt Wein) zu trinken; 1905 übernahm er das Protektorat, worin ihm 1910 Georg V. folgte. („The Nat. Temp. Quart“ No. 62.)

Der Ausfall der letzten Parla ments w a h l e n ist alkoholgegnerisch erfreulich. Auf der Seite der unterlegenen Konservativen stehen die Großbrauer; die Liberalen und die Sozialisten haben einen alkoholgegnerischen Einschlag; Lloyd George tritt sogar fürs Alkoholverbot ein. — Auf Anfrage der alkoholgegnerischen Kommission der Kirchen haben sich die Arbeiter- und die liberale Partei zugunsten des Gemeindebestimmungsrechts erklärt, während von konservativer Seite ausweichend geantwortet wurde. („Die Freiheit“ Nr. 23.)

Lady Astors Gesetz betr. Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren wurde 2. 8. vom Hause der Lords angenommen und erhielt die königliche Bestätigung. („The Internat. Rec.“ No. 28.)

Lettland. Die Zahl der Abstinenzvereine wächst ständig, wenn auch langsam. Der „Antialkoholverein Lettlands“ hat 1922 25 öffentliche Vorträge für Erwachsene und 34 für Kinder veranstaltet, 1923 den 3. Antialkoholkongreß zu Riga; außerdem wurde von der Rigaischen Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht am 15. April ein Antialkoholtag mit 16 Vorträgen in verschiedenen Stadtgedenden abgehalten. („Schw. Abst.“ No. 21.)

Niederlande. Ueber das Ausschankverbot während der Krönungs-jubiläumsfeier vgl. den Aufsatz auf S. 176 f. dieses Heftes.

Die Alkoholsteuern (alcoholaccijns) haben im ersten Halbjahr 1922 beim Wein 259 643, bei destillierten Getränken 4 567 670 Fr. weniger, dagegen beim Bier 357 367 Fr. mehr gebracht als im ersten Halbjahr 1922. („Wereldstr.“ No. 36.)

1922 wurden 1 885 533 hl inländisches und etwa 10 000 hl ausländisches Bier verbraucht. Für 1923 wird der Gesamtverbrauch auf rund 2 000 000 hl geschätzt; im Durchschnitt hat der Konsument 90 ct. fürs Liter zu zahlen. („De Blauwe Vaan“ No. 44.)

Die Eisenbahnverwaltung hat einen Wagen mit einer kleinen Ausstellung eingerichtet, der von Station zu Station fährt und unentgeltlich den Eisenbahnern dient. („De Bl. V.“ No. 36, „Het veil sp.“ No. 10 und 16.)

In Niederländisch-Indien wurde 10. Mai die erste Antialkoholversammlung gehalten, und zwar zu Tjinahi. Erörtert wurde die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Trockenlegung Indiens und dazu ein allgemeiner „blauer Verband“ geplant, der alle möglichen einheimischen Fach-, politischen, religiösen und kaufmännischen Vereinigungen umfassen soll. („Wereldstr.“ No. 26.)

Dem römisch-katholischen Nüchternheits-Bunde „Sobrietas“ waren Ende 1922 angeschlossen 380 Kreuzbünde (22 934 Mitglieder), 357 Mariavereinigungen (45 371 Mitglieder), 204 Jugendbünde (8093 Mitglieder), Mädchenbünde (12 400 Mitglieder), 247 St.-Anna-Vereinigungen (7618 Erwachsene, 84 610 Kinder), Abt. St. Franziskus der enthaltsamen Eisenbahner (791 Mitglieder), Abt. Interakademiale, studentische Alkoholgegner (65 Mitglieder), 4 Priesterkreuzbünde (895 Mitglieder), 2 Lehrer-Alkoholgegnerklubs (226 Mitglieder). („Sobrietas“ Nr. 7.)

Nach 30jährigem Bestand ist der Niederländische Lehrer-Propagandaklub (voor drankbestrijding) Ende 1923 aufgelöst worden. („De Geh. Onth.“ No. 20.)

Ostindien. Nach dem Jahresbericht des Anglo-Indischen Enthaltsamkeitsverbandes 1922—12 umfaßt der Verband jetzt 205 Vereine mit Mitgliedern aller Völker, Religionen und Stände. Auf Ceylon gilt das Lokalveto. („Revue internat. c. l'lae.“ No. 4.) Die 35. Jahresversammlung tagte 28. 5. zu Westminster. („The Nat. Temp. Quart.“ No. 62.)

Polen. 1922 standen 246 Bierbrauereien in Betrieb mit 1600 Arbeitern; Oktober 1923 waren es 265 Brauereien mit 6500 Arbeitern. („Schw. Abst.“ No. 24.)

Ein deutscher Arbeiter-Abstinentenbund in Polen wurde 20. 8. in Bielitz gegründet. („Der Abst.“ Nr. 10.)

Schweden. Die Zahl der Abstinenten ist von 264 304 1922 auf 257 735 1923 zurückgegangen. (Internat. Guttempler 1922 136 384, 1923 134 242, Blaues Kreuz 65 455 bzw. 62 508, Nationale Guttempler 44 080 bzw. 43 031, Verdandi 10 134 bzw. 9468, Weißes Band 8251 bzw. 8486.) „L'Abst.“ No. 18.

Schweiz. Die Obsternte Herbst 1922 betrug nach den Berechnungen des Bauernsekretariats etwa 100 000 Wagenladungen zu je 100 dz. Von diesen wurden ein Fünftel, d. h. 20 000 Waggons, gärungslos verwertet (als Frisch-, Dörrobst oder als unvergorener Saft). Außer in mehreren großen Fabriken wurden noch schätzungsweise 11 000 hl von Privatleuten pasteurisiert. („Pro Fructe“ No. 4.)

Nach Mitteilungen des Bauernsekretariats ist der Weinbau stark zurückgegangen. Die Anbaufläche sank von 30 448 ha 1900 auf 18 463 ha 1922. Das durchschnittliche Ernteergebnis schwankt zwischen 69,1 hl 1900 und 8,2 hl 1913 für den ha. Der Gesamtweinertrag betrug 1900 rund 2 000 000 hl, 1922 rund 1 000 099 hl, — im schlechtesten Jahr (1913) rund 181 000 hl, — der Gesamtgeldwert 1900 rund 52 000 009 Fr., 1922 infolge

der Geldentwertung 81 000 000 (am höchsten 1918 mit 127,3 Millionen, am niedrigsten 1913 mit 9,5 Millionen). „Schw. Abst.“ No. 23.

Der am 15. Juli anlässlich des schweizerischen Abstinenterntages in Luzern gegründete „Verein abstinenter Schweizerbauern“ gibt seit 7.9 ein eigenes Blatt „Vorspann“ heraus; Schriftleiter ist Dr. Müller, Großhöchstetten. („Der abst. Soz.“ Nr. 7.)

Der Schweizer Abstinenterntag zu Luzern am 15. Juli trug Jubiläumsgepräge (am 5. Juni 1898 hat in Olten der erste Schw. Abstinenterntag stattgefunden). Ehrenpräsident war Nationalrat Dr. Ming. Die Festrede hielt Dr. Oetli: „Arbeiten, praktisch arbeiten!“ Der Schweizer Bund abstinenter Frauen feierte bei dieser Gelegenheit sein 20jähriges Bestehen. Die Mitgliederzahl im Schw. Alkoholgegnerbund ist von 1563 auf 1666 gestiegen; das Jugendwerk hat sich erfreulich entwickelt. („Die Freiheit“ Nr. 13 f.)

Ein „Verband zur Volksaufklärung über den Alkoholismus“ ist begründet, um die alkoholgegnerische Arbeit zu erweitern und zu vertiefen; Geschäftsstelle: Schw. Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus, Lausanne. („Freiheit“ Nr. 19.)

Anfangs September waren von der Weinernte 1922 noch rund 3200 Wagenladungen (je 10 To.) unverkauft. Dabei wurden in den ersten 5 Monaten 1923 bereits 510 000 hl fremde Weine eingeführt. („Frht.“ Nr. 20.)

Der Allianz-Abstinenterbund (bischöfl. meth.) zählt jetzt 4 Zweigverbände mit 54 Ortsvereinen (im ganzen 2025 Mitglieder). Die Jugendabteilung hat 57 Vereine mit 2322 Mitgliedern. Die Arbeit am Predigerseminar hat bewirkt, daß sämtliche Schweizer, die sich aufs Predigtamt vorbereiten, jetzt abstinent sind. („Freiheit“ Nr. 16.)

Tschechoslowakei. Das Branntweinmonopol ist einer Privatgesellschaft verliehen, an welcher der Staat einen gewissen Anteil besitzt. Die Erzeugung wird 1923 auf 450 000 hl geschätzt gegen 400 000 hl 1922. („De Blauwe Vaan“ No. 39.)

Am 30. Oktober wurde in Brünn eine Vereinigung deutsch-tschechischer Eisenbahner („Het Veil. sp.“ No. 12), eine tschechische sozialistische Abstinenterorganisation in Prag am 29. August („Der Abst.“ Nr. 10) errichtet.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Für Erziehungszwecke wurden ausgegeben: für Elementar- und Sekundarschulen der Staaten und der einzelnen Gemeinden 1916 640 717 053 Dollar, 1918 763 678 089 Dollar, dagegen im trockenen Jahr 1920 1 036 151 209 Dollar, für Universitäten und Colleges 1916 113 850 848 Dollar (Stiftungen 19 776 363 Dollar), 1918 137 055 415 Dollar (Stiftungen 16 746 140 Dollar), dagegen im trockenen Jahr 1920 189 235 242 Dollar (Stiftungen 50 906 752 Dollar). „Clipsheet des Board of Temp. d. Meth. Bisch. Kche.“ 16. 6. 23.

Das Commerce Departement der Vereinigten Staaten veröffentlicht Statistiken folgenden Inhalts: In jedem Monat des Jahres 1922 wurden über 6000 Häuser gebaut; das bedeutet einen Umsatz von durchschnittlich 112 285 000 Dollar für jeden der 12 Monate des vorigen Jahres, das ist über 5 mal so viel Häuser als im Jahre 1918, dem letzten nassen Jahre, erbaut wurden. Nun, da die Kneipen geschlossen sind, ist es nicht mehr notwendig wie früher in Tausenden von Fällen, daß die Kinder ihren kargen Verdienst zur Familie beisteuern müssen. Diese Kinder sind nun in der Schule. Aber nicht allein die Schulzeit wird verlängert und die Kinderarbeit vermindert, sondern der wieder aufblühende Wohlstand hat Tausenden den Weg zur höheren Schule, zu Akademien, Seminaren und Universitäten freigemacht, denen in den nassen Jahren das Streben und die nötigen Mittel gefehlt haben würden. Daraus erklärt sich die Tatsache, daß im Jahre 1922 in jedem Monat 25 279 000 Dollar in der Union für den Bau und die Errichtung neuer Erziehungsstätten ausgegeben werden, um die Massen der Schüler unterzubringen, angefangen

vom Kindergarten bis zur Universität. Das sind in jedem Monat 15 300 000 Dollar mehr als im Jahre 1919, da das Verbot in Kraft trat. Mit dem Erwaschen des Interesses in Heim und Schule, beschleunigt durch das Verbot, belebte sich die soziale Tätigkeit, die den Bau von Wohlfahrtsämtern und Erholungsheimen bewirkte, für die im letzten Jahre monatlich 9 164 000 Dollar aufgewandt wurden, oder 2 200 000 mehr als 1919 für die gleichen Zwecke ausgegeben wurden. Die im Jahre 1922 errichteten Kirchen und kirchlichen Gebäude kosteten durchschnittlich in jedem Monat 7 172 000 Dollar oder 4 000 000 mehr als die Ausgaben von 1919. Mit dem Verschwinden der Kneipen zeigte sich größere Aufmerksamkeit für kirchliches Leben, wie es sich aus den Zahlen der Mitgliederlisten des Jahres 1922 ergibt, die eine Zunahme von 950 116 Mitgliedern seit dem vorigen Jahre angeben, das heißt, an jedem Tag gewann die Kirche fast 3100 neue Mitglieder. („Weltverein für Alkoholverbot“ 7. 23.)

Kommissar Haynes erklärte, daß trotz der Schmuggelplage die Spirituosenzufuhr nach den Vereinigten Staaten nur wenig über 1 % des Vor-Prohibitionsverbrauches des Landes betrage. („Clipsheet“ 16. 6.)

Präsident Harding hat sich kräftig dagegen ausgesprochen, daß Einzelstaaten in der Durchführung der Verbotsgesetzgebung versagen, und für solche Fälle ein Eingreifen der Bundesregierung in Aussicht gestellt. („Wereldstr.“ No. 29.) Sein Nachfolger Präsident Coolidge ist persönlich enthaltsam („Geh. Onth.“ No. 7) und hat erklärt, in der Richtung Hardings weiter arbeiten zu wollen. („Wereldstr.“ No. 34.)

Kommissar Haynes macht Enthüllungen über gewisse Praktiken der Verbotsgegner. U. a. seien einem Verbotsbeamten 300 000 Dollar wöchentlich von einer kapitalkräftigen Gruppe geboten, wenn er zulasse, daß sie wie vor dem Verbot Bier braue und verkaufe. („Wereldstr.“ No. 34.)

In den Kellern der deutschen Botschaft zu Washington wurden Spirituosen im Werte von 10 000 Dollars gestohlen. („Kieler N. N.“ 17. 8.)

Als Musterbeispiel des Segens der Prohibition führt „Clipsheet“ 11. 8. die Grenzstadt Detroit (Michigan) vor. Vor 1919 gab es im Staate 12 Trinkerspitals und -heime, jetzt keine, vorher 61 Bierbrauereien, jetzt 20 Brauereien für leichtes Bier (nearbeer) und harmlose Getränke (während die übrigen völlig anderen Zwecken nutzbar gemacht sind), vorher 1534 saloons und rund 800 heimliche Schankstätten, jetzt ist allerdings über eine Laxheit in der Durchführung des Verbots in den letzten 6 Monaten zu klagen. Verhaftungen wegen Trunkenheit 1917 18 488, 1918 11 345, 1921 6346, 1922 9168. Ungefähr 80 Bankniederlassungen in Detroit seit Einführung der Prohibition; die Ersparnisse (savings) und kaufmännischen Depositen wuchsen von 277 081 000 Dollar 1917 auf 498 386 000 Dollar 1922, die Bankdarlehen (bank loans) von 257 756 000 Dollar 1917 auf 335 017 000 Dollar 1922, die clearings von 2749 173 367 auf 5 356 306 680 Dollars 1922. Zwischen 1910 und 1920 verdoppelte sich die Bevölkerung; der Schulzensus nahm 130 % zu, die wirkliche Zahl der Kinder in öffentlichen Schulen um 201 %. 1919 zählte man 164, 1922 213 Schulgebäude. Die Kindersterblichkeit (d. h. die Todesrate von Kindern unter 1 Jahr auf 1000 Einwohner) sank von 103,4 im Jahre 1917 auf 83,7 1921, 87,6 1922, die Todesrate für Tuberkulose von 120 auf 100,000 1917, auf 99,8 1922; die Todesrate für Alkoholismus war in den letzten 5 nassen Jahren 82, in den 5 trockenen Jahren 35. — Henry Ford sprach sich über das Alkoholverbot folgendermaßen aus: „Whisky tat noch niemals jemandem gut. Das Alkoholverbot hat eine Anzahl Leute davor bewahrt, dem Trunke zu verfallen, und hat mit den schlechten Gewohnheiten einer Reihe anderer aufgeräumt. Ich bemerkte eine große Aenderung in der Pünktlichkeit der Leute und in der Beschaffenheit ihrer Arbeit, als das Gesetz wirksam wurde. Es verbesserte durch und durch alle Verhältnisse, schuf Männer und mehrte die Wohlfahrt.“

In einer Tagung des Federal Council of Churches vom 14. bis 16. Oktober zu Washington protestierte man gegen den Mißbrauch der

sog. persönlichen Freiheit als Deckmantel der Gesetzesübertretung und gegen die Verbreitung falscher Nachrichten über die Uebertretung der Verbotsgesetze zur Reklame für leichte Weine und Biere, und forderte ein Zusammenarbeiten der Diener der Kirchen mit den Staatsbeamten zur Handhabung der Verbotsgesetze; die übergroße Mehrheit der Bevölkerung sei gesetzestreu. („De Wereldstr.“ No. 45.)

In einer Konferenz von 31 Staatsgouverneuren in Washington wurde beschlossen, mit allen gesetzlichen Mitteln für die Anwendung der Verbotsgesetze einzutreten. Nur die Gouverneure der drei verbotsfeindlichen Oststaaten (New York, New Jersey und Maryland) verlangten, man solle die Durchführung den einzelnen Staaten überlassen. („Schw. Abst.“ No. 26.)

Ein typisches Beispiel der Prohibitionsenten europäischer Zeitungen ist die in der Presse der verschiedensten Länder gebotene Ausschlichtung eines Berichtes des Justizministers Daugherty an den Präsidenten: Vierzig Monate seien seit der Trockenlegung Amerikas verfloßen; auf 41 Monate sei der Versuch beschränkt. D. bezeichne diese 40 Monate als die tragischste Zeit Amerikas; die öffentliche Moral sei völlig verdorben; Armut, Irrsinn, Beamtenkorruption nehmen zu. Leichte Biere und Weine müßten zugelassen werden. — Das Internationale Abstinenzbüro hat bei D. angefragt, D. hat gezeigt, wie freie Phantasie und falsche Auslegung seiner Ausführungen verkuppelt sind. Von einer Probezeit oder besonderer Tragik hat er nicht geredet, vielmehr gezeigt, wie von Jahr zu Jahr schärfer gegen die Gesetzesübertreter vorgegangen sei und weiter aufschärfste vorgegangen werden müsse. (Vgl. z. B. „Frht.“ Nr. 21, „Clipsheet“ 27. 10.)

Der Milchverbrauch stieg vom nassen Jahr 1917 bis zum trockenen 1922 um 22 %. Der größte Teil dieser Steigerung fällt auf die Städte, und dort auf die Kinder und Arbeiter. („Clipsheet“ 14. 7.)

Der Amerikanische Maschinenbauerverband schreibt über den erfolgreichen Riesenstreik der Eisenbahnwerkstättenarbeiter: „Verhältnismäßig ist in diesem Streik weniger Unterstützungsgeld ausbezahlt und sind weniger Klagen eingelaufen als in irgend einem andern. Dies ist dem Alkoholverbot zuzuschreiben . . . Das Alkoholverbot kann als der stärkste Freund der Arbeiterschaft betrachtet werden.“ („Der abst. Soz.“ Nr. 6.)

Das Durchschnittsalter hat beträchtlich zugenommen; es beträgt jetzt 56 Jahre. Man hofft eine weitere Steigerung erreichen zu können. („Nieuwe Rott. Cour.“ 13. 7., „Neutr. G. T.“ No. 31.)

Die Todesrate an Alkoholismus auf 100 000 gewerbliche Versicherte der Metropolitan Life Insurance Company betrug 1916 5,1, 1917 4,9, 1918 1,8, 1919 1,4, 1920 0,6, 1921 0,9. — In 14 großen amerikanischen Städten (einschließlich New York und Chicago) gab es 1916 1799, 1920 276 Todesfälle an Alkoholismus. („Clipsheet“ 6. 10.)

Henry Ford erklärt: „Wenn das Land nicht schon Prohibition hätte, würde die wachsende Zahl der Automobile sie notwendig machen.“ („Clipsheet“ 27. 10.)

Die Union führte 1922 2000 To. kalifornischer Trauben nach Japan aus. („Schw. Abst.“ No. 14.)

Mitteilungen.

1. Aus der Trinkerfürsorge.

Trinkerfürsorgestelle München.

Dem 13. Bericht der Münchener Trinkerfürsorgestelle (1923) entnehmen wir folgendes:

Das Jahr 1922 hat uns wieder eine wesentliche Zunahme der Fälle gebracht. Es sind 88 Fälle angemeldet worden, unter ihnen 3, deren Behandlung in früheren Jahren eingestellt worden war. . . .

Unter den 88 Fällen sind sechs Frauen.

Dem Berufe nach finden wir bei den Männern 33 Arbeiter, Handwerker, Techniker, 14 Hilfsarbeiter, Tagelöhner u. dgl., 10 Kaufleute, Wirte, Händler, 3 Künstler, 4 Beamte, 1 Hilfslehrer, 1 Privatier, 1 Bauernsohn, 1 Lehrling; bei den Frauen 1 Händlerin, 1 Tagelöhnerin, 1 Gastwirtsfrau, 3 Arbeiter- und Handwerkerfrauen.

Selbstgemeldet haben sich 6 Personen. 25 wurden angemeldet von deren Ehegatten, 14 von anderen Angehörigen oder vom Vormund, 16 von Polizei oder Bezirksamt, 4 von anderen Behörden, 2 vom Evangelischen Pfarramt, 9 von sozialen und charitativen Vereinen, darunter 6 vom Blauen Kreuz, 4 von Fürsorgeärzten und Helfern, 8 von anderen Personen.

Wir zählen 63 Verheiratete neben 12 Unverheirateten und 2 Geschiedenen. Bei den Verheirateten sind insgesamt 109 Kinder angegeben.

Unsere beiden jüngsten Pfleglinge waren 16 und 20 Jahre alt, 14 standen im dritten, 12 im vierten, 36 im fünften, 10 im sechsten Lebensjahrzehnt, einer war über 60 Jahre alt, so daß die Mehrzahl unserer Pfleglinge im gereiften Alter von mehr als 40 Jahren getrunken hat.

Der Einfluß des Ueberganges vom Dünnbier zum Vollbier und Starkbier ist aus den uns gemachten Angaben deutlich erkennbar. Mit 5 Pfleglingen ging es in der Dünnbierzeit gut. Diesen Fällen dürfen wir wohl 3 weitere hinzurechnen, in denen der Pflegling während dieser Zeit geheiratet hat. Einer trank „schon immer, besonders seit dem Starkbier“. Von einem anderen hören wir: „Seit es Vollbier gibt, ist er Tag für Tag betrunken“, zwei andere tranken gleichfalls „seit dem Starkbier“. Wir denken hier an Fälle, in denen ein latent gewordener Alkoholismus wieder erweckt worden ist. Einer unserer Pfleglinge hatte „das arge Trinken seit Oktober“. Wir erinnern an ähnliche Angaben in unserem Berichte über 1921.

In zwei Dritteln der Fälle, über die wir nähere Angaben erhielten, finden wir Trunksucht in der Familie: In 22 beim Vater, 2 bei der Mutter, 2 bei Vater und Mutter, 1 beim Großvater, 3 bei Großvater und Onkel, 1 bei Großvater, Vater und Onkel, 1 bei Vater, Onkel und Bruder, 2 beim Onkel, 2 beim Bruder, 1 bei Vater, Onkel und Bruder, 3 bei Vater und Bruder, 1 bei Vater, Bruder und Schwester, 1 bei Vater und Schwester, 1 bei Vater und beiden Brüdern, 3 bei Vater und Geschwistern, 1 bei Onkel und Bruder, 1 bei Großvater und Stiefbruder, 1 bei Großvater, Vater und Bruder. . . .

Entmündigt waren 3 unserer Alkoholkranken, einer war früher entmündigt gewesen.

Bestrafungen sind uns von 27 Fällen angegeben, eine Ziffer, die sich durch Einblick in die Strafregister jedenfalls erhöhen würde. . . .

Viel Unheil könnte verhindert werden, wenn die Bestimmungen des Notgesetzes, welches das Verabfolgen geistiger Getränke, wie an Jugendliche, so auch an Betrunkene verbietet, tatkräftig durchgeführt würden.

37 von unseren Trinkern sind vom Katholischen Kreuzbündnis, 17 vom Blauen Kreuz in Arbeit genommen worden.

Trinkerfürsorgestelle des schweizerischen Amtsbezirks Thun.

Der Bericht über das Jahr 1922 enthält unter anderem folgende Mitteilungen:

Das Jahr 1922 hat unserer Fürsorgestelle vermehrte Arbeit gebracht. Zu den 212 Fällen, die der Trinkerfürsorgestelle in den zwei ersten Jahren des Bestehens zur Behandlung angemeldet wurden, kamen 48 neue. Daraus geht hervor, daß in unserm Tätigkeitsgebiet die Trunksucht eine größere Verbreitung hat, als man allgemein annimmt. Nach unsern Beobachtungen sind zudem für die nächsten Jahre weitere Anmeldungen zu erwarten. Der Alkoholismus ist in der Schweiz nach dem einstimmigen Urteil von Sachverständigen im Wachsen begriffen; außer einem durch Krieg und Nachkriegswehen gelockerten Pflichtbewußtsein trägt die vermehrte Most- und Schnapszerzeugung die Hauptschuld daran. . . . Es ist bezeichnend, daß gerade in Ortschaften, die seinerzeit den Beitritt in unsere Fürsorgegesellschaft ablehnten, mit der Begründung, sie hätten ausschließlich landwirtschaftliche Bevölkerung, die nicht Zeit finde, sich dem Trunke zu ergeben, mehrere und sogar schwere Trunksuchtsfälle zum Vorschein kamen. . . . Im allgemeinen sieht der Bauer in der Enthaltensamkeitsbewegung eher eine Schädigung seiner wesentlichen Interessen und hält das Most- und Schnaps-trinken für eine Standespflicht. In den letzten 2 bis 3 Jahrzehnten wurden Zehntausende von Obstbäumen gepflanzt, die heute in das ertragfähige Alter gelangt sind. Den Bauer bangt daher um den Absatz der Früchte. . . .

Wir müssen versuchen, auch den Mäßigen die Augen zu öffnen, um sie für den Kampf gegen die Alkoholseuche zu gewinnen. Vorbeugen ist leichter als Heilen. Wir haben deshalb im verflossenen Jahr neben unserer Fürsorgearbeit im engeren Sinn des Wortes auch verschiedene Werke unternommen, die mehr zur Schärfung des öffentlichen Gewissens dienen. Im Frühling 1922 wurde auf unsere Veranlassung in Thun die Schweizerische Wanderausstellung gegen den Alkoholismus ausgestellt. Im Herbst bemühten wir uns sehr um die alkoholfreie Obstverwertung, indem wir ein neues Sterilisierverfahren einführten. . . .

2. Aus Vereinen.

Internationaler Lehrerverband gegen den Alkoholismus.

Am Freitag, dem 24. August 1923 wurde auf dem 17. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus in Kopenhagen, nach einem 1909 in London gefaßten Beschlusse und nach darauf folgenden Vorarbeiten durch 24 Vertreter von 10 Staaten der „Internationale Lehrerverband gegen den Alkoholismus“ begründet. **A u f g a b e n** nach § 2 der beschlossenen Satzung:

Der Internationale Lehrerverband gegen den Alkoholismus will die Beziehungen zwischen den abstinenten Lehrern aller Staaten und ihren Lehrerverbänden pflegen, die Vereinigung für die alkoholgegnerische Aufklärung der Kinder fördern, dahin wirken, daß in den Schulen aller Länder ein offizieller Unterricht in der Hygiene eingeführt werde, und Fühlung mit der Jugendbewegung aller Länder nehmen.

Als Vorstand wurde gewählt: Rektor Suamela-Helsingfors (Finnland); Schulinspektor Robert Johansson-Jönköping (Schweden); Seminarlehrer Egebaek-Hadersleben (Dänemark); Prof. Dr. Piasecki-Posen (Polen):

Frieda Feichtinger-Wien (Oesterreich); Landesoberschulrat Univ.-Prof. Dr. R. Strecker-Eisenach (Obmann); Franziskus Hänel-Hoheneichen-Wellingsbüttel bei Hamburg (Schriftwart und Geschäftsführer); Wilhelmine Lohmann-Bielefeld (Schatzmeister). Die letzteren drei Mitglieder wurden aus einem Lande gewählt, weil Deutschland bis zum nächsten Kongreß zum Vorort bestimmt wurde.

Organ: „Scientific Temperance Journal“, Boston.

Zu Ehrenpräsidenten wurden die anwesenden Mitglieder: Frau Alli Trygg-Helenius-Helsingfors (Finnland) und Miß Cora Stoddard, Boston (U. S. A.) ernannt.

Die Vertreter aller Staaten werden gebeten, in ihren Ländern die Vereinigungen abstinenten Lehrer auf die Gründung hinzuweisen.

Beiträge zur Ausgestaltung des Verbandes in Landesbanknoten werden zu Händen von Fräulein Wilhelmine Lohmann-Bielefeld, Roonstr. 5 freundlich erbeten.

Die isländische Großloge des I. O. G. T.

Während der letzten zwei Jahrzehnte hat die isländische Abstinenzbewegung eine besonders interessante Entwicklung durchgemacht, die im engsten Zusammenhange mit der Alkoholgesetzgebung der Insel steht und am deutlichsten in der Arbeit und den Schicksalen der isländischen Großloge des I. O. G. T. zum Ausdruck kommt.

Im Jahre 1907 zählte die Großloge 4854 Mitglieder. Schon nach der Volksabstimmung im Jahre 1908, die sich für ein Alkoholverbot erklärte, begann die Mitgliederzahl zurückzugehen. Im Jahre 1913 hatte die Großloge 2570 Mitglieder, im Jahre 1918 nur noch 1443. Ein Aufstieg der Ordensbewegung setzte wieder ein, als Spanien den isländischen Fischhandel zu bedrohen begann und hohe Einfuhrzölle in Aussicht stellte, falls die Isländer eine Einfuhr spanischer Weine nicht zulassen sollten. Bekanntlich hatte die Drohung Erfolg, und Island mußte vorläufig wenigstens das Verbotsgesetz durchbrechen und die Weineinfuhr gestatten.

Die Mitgliederzahl des Ordens wuchs nun rasch, betrug 1922 3365 und 1923 3468 in 43 Logen (dazu kommen 1907 Jugendliche). Die einzelnen Logen sind durchschnittlich sehr groß. Manche haben über 100 Mitglieder. Eine sogar, die Loge „Verdandi“ zählt 600 Mitglieder, und dürfte wohl die größte Guttemplerloge der Welt sein. Die Finanzlage der isländischen Großloge ist außerordentlich günstig, 18 Logen besitzen ein eigenes Haus.

Die Gemeinnützige Gasthausgesellschaft für Rheinland und Westfalen G. m. b. H.

(Sitz jetzt Dortmund) berichtet über ihr 14. Betriebsjahr 1922. Obwohl das abgelaufene Jahr im Zeichen der ständig zunehmenden Geldentwertung und der mitunter sprunghaft steigenden Preise auf dem Lebensmittelmarkt stand, gelang es doch, „den Betrieb ohne Verluste in der Gesamtheit durchzuführen und auch einen mäßigen Ueberschuß zu erzielen“¹⁾. Die Gesellschaft führte am Schluß des Berichtsjahres mehr als 20 Betriebe, nämlich: 6 Gasthäuser (4 Zechengasthäuser, 1 Reformgasthaus, 1 Hafenkantine), 3 Speiseanstalten (Postkantinen), 11 Ledigenheime (von Bergbaubetrieben, Fabriken, Eisenbahnbetrieben) und 1 Uebernachtungsgebäude (des Eisenbahnbetriebsamtes I, Köln). Weitere Betriebe wurden nach Schluß des Geschäftsjahres teils bereits übernommen, teils stand dies in Aussicht. Wieder konnte die Gesellschaft vielfach mit ihren Erfahrungen

¹⁾ Inzwischen haben sich die Verhältnisse leider auch hier sehr zum Ungünstigen verändert. Einer Mitteilung seitens der Gesellschaft vom 1. Nov. d. J. entnehmen wir: „Auch unserer Gasthausgesellschaft geht es jetzt ebenso schlecht wie der Großindustrie, von der wir abhängig sind. Unsere Betriebe liegen zum größten Teil ebenfalls still, und wir sorgen Tag und Nacht, was wir tun sollen, um unsern Angestellten die nackte Existenz zu sichern“.

auf den Gebieten der Verpflegung und Unterkunft Behörden und Privaten beratend zur Seite stehen. — Bezüglich des seit 1. Juli v. J. übernommenen Küchenbetriebs eines Fabrikledigenheims wird bemerkt, daß, nachdem die betr. Firma selbst seit Jahren vergeblich versucht hatte, die Erlaubnis zum Bierausschank dafür zu erhalten, es der Geschäftsführung der Gesellschaft schnell gelang, vor dem Bezirksausschuß die Berechtigung nachzuweisen und die Genehmigung zu erlangen. „Die Sachlage in den Ledigenheimen“, so wird beigefügt, „ist zweifellos so, daß die Ledigenheiminsassen, wenn sie im Ledigenheim selbst keine Gelegenheit haben, ein Glas Bier zu ihren Mahlzeiten zu erhalten, die umliegenden Wirtschaften aufsuchen und dort nicht bloß zum Genuß von Bier, sondern auch von Schnaps angeregt werden in einem Maße, welches entschieden über das gesunde Bedürfnis hinausgeht, während wir schon beim Ausschank von Bier darauf achten, daß dieses Maß unter keinen Umständen überschritten wird. Darin besteht ja eben das Wesen unserer auf eine Reform des Gasthauswesens gerichteten Bestrebungen.“ Wenn diese Stellungnahme damit begründet wird: „Wir halten ein solches Verbot für bedenklich, weil es in der Praxis zur Umgehung des Gesetzes führt und damit moralische Schäden schafft,“ so mag letzteres unter den Verhältnissen, wie sie heute noch dort (und an vielen Orten) tatsächlich vorliegen, zutreffen. Wenn aber hinzugesetzt wird: „Die Bekämpfung des Alkoholismus hat nach allen Erfahrungen bisher nur in der Art und Weise der Gasthausreform wirkliche Erfolge gezeitigt“, um damit gegen den Verbots- und Trockenlegungsgrundsatz im allgemeinen (es ist auf den amerikanischen Vorgang angespielt) Stellung zu nehmen, so ist dies — bei aller Anerkennung der Gasthausreform — in solcher Verallgemeinerung unrichtig. Und mag man auch für Deutschland in absehbarer Zeit ein allgemeines gesetzliches Alkoholverbot für unzweckmäßig und undurchführbar halten, so erhoffen doch die Alkoholgegner und mit ihnen viele öffentliche Kreise von einem mit Wirtshausreform im gemeinnützigsten Sinne sich verbündenden Gemeindebestimmungsrecht (vgl. den programmatisch kennzeichnenden Titel der bekannten Rudolfschen Schrift „Gemeindebestimmungsrecht und Gotenburger System“ und den Inhalt des neuen Schankgesetzentwurfs) eine wertvolle und wirksame Hilfe im Kampf gegen den Alkoholismus, die über die bisherige Gasthausreform und ihre Erfolge wesentlich hinausgeht. Fl.

3. Verschiedenes.

Nüchternheitsunterricht in der Arbeitsschule.

Wie die Tatsachen des Alkoholismus von Schülern durch eigene Darstellungen, besonders zeichnerischer und malerischer Art, verarbeitet werden können, das zeigte eine Ausstellung auf der Hauptversammlung des deutschen Bundes abstinenten Frauen im September 1922 in Dresden. Geeignet erscheinende Tatsachen waren ausgewählt und einer Klasse von 13jährigen Realschülern mitgeteilt worden mit der Weisung, die statistischen Zahlenangaben und die graphischen Aufzeichnungen durch zum Herzen sprechende Darstellungen des wirklichen Lebens wiederzugeben.

Es sollten also beispielsweise nicht einfach 6 Teller Suppe einem Liter Bier gegenübergestellt werden, sondern es sollte ausgedrückt werden, daß der einen Liter Bier Trinkende 6 Kindern die Suppe entzieht, sodaß diese hungern müssen, und indem er täglich den 6 Kindern die Suppe nimmt, ihren Tod verschuldet. So wurde schließlich ein im Kreise seiner 6 Kinder löffelnder Vater einem solchen gegenübergestellt, der beim Bier sitzt, während seine Familie in einer an 6 Kindersärgen weinenden Mutter zu erkennen war. Andere Lösungen, die die Schüler brachten, z. B. 6 Kinder mit leeren Tellern, die die Mutter vergeblich um Suppe flehen, oder die den Vater abhalten wollen, auszugehen, waren weniger eindeutig und wirkungsvoll.

Diese Arbeit der Verlebendigung und Vereinfachung ist von den Schülern mit großem Eifer geleistet worden, wie die folgenden Beispiele zeigten: Nach den Erhebungen holländischer abstinenter Lehrer zeigten Kinder, die regelmäßig Alkohol tranken, nur zu 15 v. H. gute Leistungen, die ausnahmsweise Alkohol tranken, 24 v. H. und die nie Alkohol tranken, 35 v. H. Nachdem sich die Schüler vergebens bemüht hatten, die Zahlenverhältnisse genau darzustellen, waren sie schließlich wieder zu einem Doppelbild mit der Aufschrift gelangt: „Nie Alkohol — gute Leistungen, regelmäßig Alkohol — schlechte Leistungen.“ Eine Klasse von sich eifrig meldenden war einer von solchen Schülern gegenübergestellt, die teilnahmslos die Köpfe hängen lassen, — oder eine am Tisch mit gewaltig dampfenden Kaffeetassen sitzende Familie, die ihr mit hochgeschwungenem guten Schulzeugnis heimkehrendes Mitglied freudig begrüßt, vor einer solchen vor gefüllten Biertöpfen gegenübergestellt, deren mit schlechtem Zeugnis heimkehrendes Mitglied vom Vater mit dem Stock begrüßt wird. —

In Berlin wurden 500 Likörstuben eröffnet, während gleichzeitig in Deutschland Tausende von Badeanstalten aus Mangel an Heizstoffen geschlossen werden mußten, — diese betrübliche Tatsache zeigte eine futuristisch anmutende, in große Tiefe führende Großstadtstraße, deren Häuser auf der einen Seite mit „Likör“, „Likör“ . . . „Neueröffnung“ . . . auf der anderen mit „Bad“, „Bad“ . . . „Geschlossen“, Geschlossen . . . bezeichnet waren. Auf der einen Seite Lichtfülle, feine Welt, Autos, auf der andern Dunkel und Stille. — Auf der Münchner Oktoberwiese ist 1921 soviel vertrunken und verbubelt worden, daß für 2000 Menschen Wohnungen hätten gebaut werden können (vgl. Sächs. Schulzeitung S. 779), das war in vielen verschiedenartigen Gegenüberstellungen einer Gartenstadt und einer Vogelwiese anschaulich geworden. Hier die idyllische Ruhe der sauberen Gartenstadt, im Garten arbeitende, luft- und sonnenbadende oder sportbegeisterte Menschenkinder, dort wüstes Durcheinander von zechenden, raufenden, sich übergebenden Gestalten. Die beiden Bilder verband ein Text: „Diese Gartenstadt, 400 Häuser mit 320 000 qm Gartenland, wurde auf der Münchner Oktoberwiese in 14 Tagen vertrunken.“ —

So ist nicht totes Wissen übermittelt worden, sondern es sind nach dem Grundsatz des Arbeitsunterrichts innere Anteilnahme erregt und Willensimpulse im Kinde ausgelöst worden. Das zeigt die Tatsache, daß von den Schülern, die ein paar Stunden solcher Tätigkeit gewidmet hatten, sich ohne weitere Beeinflussung die Hälfte (21 von 40) durch Unterschrift zur Enthaltsamkeit von Alkohol und Nikotin für die Dauer ihrer Schulzeit verpflichteten.

Dr. Hans Buschner.

Weinbau und Weinernte im Jahre 1922.

Aehnlich wie in Deutschland ist die Weinernte 1922 auch in anderen europäischen Weinländern Frankreich und Spanien, sowie in den nordafrikanischen Weingebieten von Algier und Tunis ausgefallen, wo überall gegenüber dem Jahre 1921 ein mehr oder minder starker Mehrertrag an Weinmost erzielt wurde. In Frankreich ohne Elsaß-Lothringen beträgt dieser im Vergleich zu 1921 rund 24,2 Millionen hl oder 54 v. H., in Spanien rund 2,4 Millionen hl oder 34 v. H. und in Algier und Tunis zusammen rund 2,7 Millionen hl oder 52 v. H. Während in Spanien das reichlichere Ernteergebnis zum Teil auf eine Erweiterung der mit Wein bebauten Fläche um 0,8 v. H. zurückzuführen ist, ist sowohl in Frankreich und Algier wie auch in Ungarn die Steigerung des Weinmostertrages bei einer Abnahme der Rebfläche gegenüber 1921 eingetreten. In Italien, das die weitaus größte Weinbaufläche Europas besitzt — durch die Annexion von Südtirol hat der italienische Weinbau noch eine verstärkte Bedeutung gewonnen — hat sich bei einer geringen Zunahme der Rebfläche der Weinertrag um 3,8 v. H. gegenüber 1921 gesteigert.

Weinbau und Weinernte in den wichtigeren
Weinländern.

Länder	Rebfläche in 1000 ha		Weinmostertrag in 1000 hl	
	1922	1921	1922	1921
Europa				
Deutsches Reich	74,4	73,8	3 406,2	1 754,9
Bulgarien	41,7	45,1	1 180,0	1 315,8
Frankreich	1 587,7	1 591,6	69 250,8 ¹⁾	45 017,3 ¹⁾
Italien *)	4 310,1	4 309,9	35 500,0	34 200,0
Jugoslawien	—	171,6	—	3 149,7
Luxemburg	1,5	1,5	—	29,0
Oesterreich	29,7	36,4	956,3	397,4
Schweiz	18,0	18,5	660,0	400,0
Spanien	1 340,7	1 330,5	25 671,9	19 204,3
Tschecho-Slowakei	17,3	17,4	693,1	454,1
Ungarn	208,7	209,5	4 436,3	3 476,3
Afrika				
Algerien	194,2	197,4	7 457,0	5 002,1
Tunis	25,6	25,5	519,6	260,6

Ueber die Weinernte Portugals und Griechenlands, die ebenfalls zu den Hauptweinländern Europas zählen, liegen Angaben nicht vor.

Aus „Wirtschaft und Statistik“, 3. Jahrg. Nr. 7, 1. April-Heft 1923.

Die Schweizer Abstimmung am 3. Juni 1923.

Das Schweizervolk hat am 3. Juni mit großer Mehrheit eine Vorlage über die Revision des Alkoholwesens verworfen. Die Sachlage ist folgende:

Das im Jahre 1885 eingeführte Alkoholmonopol betraf nur den aus Kartoffeln und Korn hergestellten Branntwein, nicht aber denjenigen, welcher aus Obst und Obstabfällen erzeugt wird. Im Laufe der Jahre hat nun die Herstellung von Obstbranntwein eine gegenüber früher viel größere Ausdehnung gewonnen, so daß am Ende nur noch ein geringer Teil des in der Schweiz getrunkenen Branntweins von der Monopolverwaltung herrührte. Nicht nur nahmen infolgedessen die Einnahmen aus dem Alkoholmonopol beträchtlich ab (das Jahr 1922 weist sogar ein Defizit auf), sondern der Schnapskonsum im Lande erfuhr aus privaten Lieferungen eine erhebliche Zunahme. Um diesem Uebelstande abzuwehren, schlugen die Behörden dem Volke vor, die freie Brennerei abzuschaffen, das Alkoholmonopol auf die aus Äpfeln, Birnen und ihren Abfällen gebranntem Wasser auszudehnen und die sog. Spezialitäten, wie Kirschwasser, Enzianbranntwein usw. mit einer Steuer zu belegen.

Diese Reform ist vom Schweizer Volke mit einer Mehrheit von zirka 100 000 Stimmen verworfen worden. Sie war energisch bekämpft worden vom Wirteverein und einigen Grobbrennern, welche die beabsichtigte konsummindernde Wirkung der Vorlage befürchteten. Unter den Gegnern waren aber auch zahlreiche Leute, welche nicht, oder nicht ohne weiteres auf die Argumente der Alkoholinteressenten gehört hätten. Die Bauern vor allem waren in ihrer Mehrheit gegen die Vorlage, nicht weil dieselbe ihnen Schaden gebracht hätte, denn der Staat hatte sich verpflichtet, ihnen ihre ganze, zu Branntweinzwecken geeignete Ernte zu guten Preisen abzukaufen:

¹⁾ Ohne Elsaß-Lothringen. ²⁾ Einschl. der neuen Provinzen.

aber weil sie unbequeme Kontrollmaßnahmen und Eingriffe der Verwaltungsorgane befürchteten, wie sie solche während des Krieges bis zum Ueberdruß erfahren hatten. Monopole sind in der Schweiz sowieso unbeliebt. Weiter ist zu beachten, daß viele Freunde einer entschiedenen Bekämpfung des Alkoholismus zu Gegnern der Vorlage wurden, als sie sahen, mit welchen Mitteln man versuchte, dieselbe allen Teilen der Bevölkerung mündgerecht zu machen. Einerseits versprach man, durch stark erhöhte Preise den Alkoholkonsum zurückzudämmen; anderseits war die Rede von großen Einnahmen, welche dem Bund und den Kantonen zufließen werden. Der Widerspruch war zum Teil nur ein scheinbarer. Aber auf alle Fälle wurden die materiellen Interessen viel zu stark in den Vordergrund geschoben, die hygienischen nur so bescheiden erwähnt, so daß man sich fragen mußte, wie ernst es damit gemeint sei. Es war verfehlt, daß die Propaganda zugunsten der Vorlage fast ausschließlich von Männern der Politik geführt wurde und daß man sich zu wenig um die aktive Mithilfe aus gemeinnützigen und Aerztekreisen bekümmerte. Mit bloßen Resolutionen dieser Kreise zugunsten der Vorlage war es eben nicht getan.

Den Abstinenter hatte man bedeutet, sie möchten sich im Interesse der Sache großer Zurückhaltung befleißigen, damit die Reform nicht als ein erster Schritt zur Prohibition verschrien werde. Die Parole ist befolgt worden, nicht einmal ungern, weil die Argumente, welche für die Vorlage ins Feld geführt worden, vielfach unsern Widerspruch hervorrufen mußten. Heute, nachdem das Resultat der Abstimmung ungünstig ist, wirft man den Alkoholgegnern vor, sie hätten mit ihrem Uebereifer der Sache geschadet!

Im Ganzen betrachtet, muß die Abstimmung vom 3. Juni eher als eine Ablehnung weiterer staatlicher Eingriffe in die Privatwirtschaft, denn als eine Niederlage der Abstinenzbewegung betrachtet werden. Die Schweizer Abstinenter sind denn auch durchaus nicht entmutigt. Sie rüsten sich mit Eifer für die Aufklärungsarbeit zugunsten der von ihnen seinerzeit lanzierten Initiative für das Gemeindebestimmungsrecht in bezug auf den Branntwein, welche in den nächsten Monaten vor die Volksabstimmung kommen wird. Dabei hoffen sie auf die Unterstützung zahlreicher nicht abstinenter Bürger zählen zu können, welche den allmächtigen Einfluß des Alkoholkapitals im Volke für ein Unheil ansehen und mit Ueberzeugung einer Reform zustimmen werden, die der Mehrheit der stimmfähigen Bürger in jeder Gemeinde das Recht verleiht, nach Bedürfnis den Branntwein aus ihrem Gebiete zu verbannen.

(Internat. Bureau g. d. Alkoholismus.)

Die tschechoslowakische Abstinenzbewegung.

Der Zentralausschuß der Sokol-Turnvereine hat einen Entschluß gefaßt, daß jeder Alkoholgenuß bei den Versammlungen der Ortsvereine für unzulässig erklärt wird. Die zahlreichen und weitverbreiteten Vereinszeitschriften des „Sokol“ haben in der letzten Zeit den Kampf gegen den Alkohol viel Aufmerksamkeit gewidmet.

Die böhmische Brauindustrie leidet an einer schweren Absatzkrise. Selbst in den Brauerkreisen wird der ungenügende Absatz u. a. auch der neuen alkoholfreien Jugenderziehung zugeschrieben, die es bewirkt, daß ein Nachwuchs der Biertrinker fehlt. Die großen Pilsner Brauereien, die auf 3 Millionen Hektoliter Bier eingerichtet sind, erzeugen bloß 700 000 hl.

Die Jugendbünde der Partei der Landwirte, die zu den größten politischen Parteien gehört, haben in diesem Winter einige alkoholgegnerische Vorträge veranstaltet.

Auf der Jahresversammlung der sozialistischen Pfadfinder wurde von einigen führenden Persönlichkeiten die Notwendigkeit der Abstinenz hervorgehoben.

Bei den Arbeitslosenkundgebungen und Bergarbeiterstreiks, die in einzelnen Industrieorten mit Ausschreitungen zu enden drohten, wurde von den Staatsbehörden ein Alkoholverbot auf die Dauer der Kundgebungen erlassen.

Aus der Tätigkeit des tschechoslowakischen Abstinenzverbandes. Die Gesamtorganisation wurde durch die Gründung der Landesverbände für Schlesien, für die Slowakei und für Karpathorußland abgeschlossen, welche zusammen mit dem Landesverband für Böhmen und für Mähren nun vereint den tschechoslowakischen Abstinenzverband bilden. — Die Tätigkeit richtete sich hauptsächlich auf die Veranstaltung von Vorträgen, wobei den höheren Schulen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Auch die Wanderausstellung, die in einigen Städten aufgeschlagen wurde, hat in den letzten 3 Monaten mehr als 10 000 Besucher gehabt. — Die Jugendgruppe veranstaltete in Prag einen Vortrags- und Debattensyklus zur Ethik und Sozialwissenschaft, mehrere ihrer Mitglieder beteiligten sich als Redner an der Arbeit des Abstinenzverbandes. — Der Karpathorussische Landesverband hat seine erste Veröffentlichung in der ukrainischen Sprache herausgegeben. Gemeinsam mit dem Roten Kreuze soll zur Bekämpfung der Branntweintrunksucht in diesem von der ehemaligen ungarischen Regierung vollständig vernachlässigten Lande geschritten werden.

(Mitteilung des tschechoslowakischen Abstinenzverbandes in Prag vom 31. März 1923.)

Polens Alkoholgesetzgebung.

Vor drei Jahren hat das polnische Parlament ein ausgezeichnetes alkoholgegnersches Gesetz erlassen, das außer dem örtlichen und dem regionalen Gemeindebestimmungsrecht verschiedene Einschränkungen im Handel mit alkoholischen Getränken einführt.

Aber im Laufe dieses Jahres hat die polnische Regierung einen Entwurf angenommen, der ihr vom Finanzminister unterbreitet worden war und der die erlangten Reformen in Frage stellt.

Der Entwurf, der fiskalische Gesichtspunkte in den Vordergrund stellt und davon ausgeht, daß die Durchführung des Gesetzes von 1919 angeblich zu schwierig sei, sieht vor:

1. Die Erhöhung des Alkoholgehalts der Getränke, die keiner Einschränkung unterliegen, von 2,5 % auf 4 %.
2. Die Heraufsetzung des maximalen Alkoholgehalts der Branntweine von 46 % auf 60 %.
3. Die Einführung des Verhältnisses von 1 Schankstelle auf 1000 statt wie bisher auf 2500 Einwohner.
4. Die Verlängerung der Liquidationsfrist für die nach dem bestehenden Gesetz bis zum 31. Dezember 1924 aufzuhebenden Schankstellen.
5. Die Aufhebung des Verkaufsverbots für alkoholische Getränke an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen während des Gottesdienstes.
6. Die Aufhebung der einschränkenden Vorschriften im Alkoholverkauf an Bahnhofsbüfets und in den Speisewagen sowie anlässlich von Messen, Märkten, Pilgerzügen usw.

Entgegen der Stimme des Ministers für öffentliche Gesundheit, der doch besonders zuständig war, und der Stimme des Landwirtschaftsministers, wurde der Gesetzentwurf in Abwesenheit des Ministerpräsidenten, General Sikorski, angenommen.

Die polnischen Alkoholgegner, welche seit der Wiederherstellung ihres Staates ihre Streitkräfte gesammelt haben und eine rege Tätigkeit entfalten, halten sich keineswegs für besiegt. Sie hoffen, das Parlament überzeugen zu können, daß der Entwurf des Finanzministers den wirklichen Interessen des Landes nicht entspreche.

Sie haben im ganzen Lande eine Protestbewegung ins Werk gesetzt, besonders in den Städten Warschau, Posen und Krakau. In Warschau wurde die Protestresolution von den Vertretern von mehr als 40 gemeinnützigen Vereinen und wissenschaftlichen Instituten unterzeichnet. Eine

besondere Abordnung überreichte die Petition dem Präsidenten der Republik, dem Parlamentsmarschall und dem Ministerpräsidenten. Auch der Kardinal-Primas von Warschau wurde ersucht, seinen hohen Einfluß zugunsten der alkoholgegnertischen Sache verwenden zu wollen.

(Intern. Bur. z. Bek. d. Alk.)

Die Deutsche Gesundheitsfürsorgeschnule

der Arbeitsgemeinschaft sozialhygienischer Reichsfachverbände und des Organisationsamts für Säuglings- und Kleinkinderschutz im Kaiserin-Auguste-Viktoria-Haus veranstaltet unter Leitung von Professor Rott ihren 1. Fortbildungslehrgang über „Wege und Ziele der Gesundheitsfürsorge unter dem Gesichtspunkt der Planwirtschaft“. Die Vorlesungen finden voraussichtlich vom 12. Februar bis Anfang April 1924 jeden Dienstag und Donnerstag, abends von 7—9 Uhr im großen Hörsaal des Hygienischen Instituts der Universität, Berlin NW., Dorotheenstr. 28a, statt. (Geschäftsstelle: Charlottenburg, Mollwitz-Frankstraße.) Im Rahmen dieser Veranstaltung werden am 27. März (7—10 Uhr abends) Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Weymann und Prof. Dr. Gonser über die Alkoholfrage sprechen. Der Kursus ist bestimmt für Hörer und Hörerinnen aus Ärztekreisen, der Wohlfahrts-, Jugendpflege und der Verwaltung. Der Zweck des Fortbildungslehrganges ist, den Weg zur Planwirtschaft in der Gesundheitsfürsorge zu bahnen.

In der Einleitung zu dem Plan des Lehrganges heißt es: „... Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Zeit zwingen zur äußersten Oekonomie der Kräfte und Mittel auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge. Deshalb muß sich die Gesundheitsfürsorge weit mehr noch als bisher volkswirtschaftlich einstellen. . . . Die vorhandenen Einrichtungen werden daraufhin zu prüfen sein, ob sie in Einrichtung oder Betrieb nicht eine Einschränkung oder Vereinfachung erfahren können. Weniger wichtige Aufgaben müssen hinter wichtigen zurückgestellt werden. Neue Aufgaben können nur dann aufgenommen werden, wenn ihre Durchführung gleichzeitig zersplitterte Kräfte zusammenfassen oder andere Aufgaben unnötig machen. Planwirtschaft hat die klare Kenntnis der Notstände, des Wesens und Ausmaßes derselben zur Voraussetzung.“

Besprechungen.

Das Jahrbuch 1923 der „Dänischen Enthaltensamkeitsvereinigung“, (Danmarks Afholdsforening).

Alljährlich gibt die „Dänische Enthaltensamkeitsvereinigung“, Dänemarks größte Abstinenzorganisation, ein Jahrbuch heraus, das schon deshalb auch im Auslande weiteste Beachtung verdient, weil es nicht nur ausführlich Rechenschaft über Stand und Entwicklung der eigenen Vereinigung ablegt, sondern auch einen großen Teil der ganzen dänischen Alkoholgegnerbewegung widerspiegelt.

Das neue Jahrbuch hat der unermüdete umsichtige Sekretär der Vereinigung, Adolph Hansen in Aalborg, wieder mit großem Fleiße bearbeitet. In dem ersten Teil des Buches finden wir einen zusammengefaßten Tätigkeitsbericht und den Ausweis über Mitgliederbewegung und Kassenverhältnisse. Die „Dänische Enthaltensamkeitsvereinigung“ zählte am 1. Januar dieses Jahres rund 48 600 Mitglieder. Ueber 5000 Mitgliederversammlungen und 2337 (!) öffentliche Versammlungen und Kundgebungen waren in dem Zeitraum vom 1. April 1922 bis 31. März 1923 abgehalten worden, ungerechnet die zahlreichen Veranstaltungen, die in der ausgezeichnet durchgeführten „Werbewoche“ stattfanden. Die Ausgaben der gesamten Organisation mit allen Kreis- und Ortsvereinen betragen im Laufe des Jahres nicht weniger als rund 300 000 Kronen.

Dann wird im einzelnen über die wichtigsten Werbeunternehmungen und Versammlungen berichtet. Besonders ausführlich ist der Bericht über die diesjährige Hauptversammlung in Silkeborg (29.—31. Juli 1923), der über 60 Druckseiten umfaßt¹⁾.

Den Schlußteil des Jahrbuches bildet die Satzung der Vereinigung und das Verzeichnis der einzelnen Ortsvereine, das ein reiches Adressenmaterial darstellt.

Das Jahrbuch hat für den Nichtskandinavier den einzigen Fehler, daß es — auf dänisch geschrieben ist. Aber die dänische Sprache ist nicht schwer zu erlernen, und besonders der deutsche Alkoholgegner sollte bedenken, daß für ihn die Kenntnis mindestens einer skandinavischen Sprache fast ebenso wichtig und wertvoll ist, wie die Beherrschung des Englischen.

Krt.

¹⁾ Nachfolgend einige interessante Zahlen, die ich seinerzeit in einer der Sitzungen der Jahresversammlung gehört und mir aufgezeichnet hatte und nun im Jahrbuche bestätigt finde. Nach der amtlichen Statistik wurden 1922 in Dänemark an geistigen Getränken verbraucht:

Bier	1 252 000 hl (= ca. 334 000 000 Flaschen)
Branntwein (100% Alk.)	1,864 010 l (= ca. 4 000 000 l trinkfertiger Branntwein)
Wein	5,800 000 l

Dafür sind vom dänischen Volke etwa 400 000 000 Kronen verausgabt worden.

Dänemarks Staatsschuld ist im Laufe des Jahres 1922 von 825 Millionen auf ca. 1100 Millionen gestiegen. Also 275 Millionen Kr. Staatsschuldenzuwachs, auf der andern Seite: 400 Millionen Kr. für Alkoholgenuß!

20. Jahrgang 1924

Die Alkoholfrage

Internationale
wissenschaftlich - praktische Zeitschrift

HERAUSGEGEBEN

im Auftrage der

**Deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus
und der**

**Internationalen Vereinigung gegen den Alkoholismus
unter Mitwirkung**

namhafter Fachleute aller Länder

von

Prof. Dr. med. h. c. I. Gonser, Berlin

Direktor der Deutschen Reichshauptstelle g. d. Alkoholismus

In der Schriftleitung

Dr. R. Kraut und Dr. J. Flaig, Berlin

BERLIN-DAHLEM

Verlag „Auf der Wacht“

1924

Inhalt.

I. Uebersicht.

1. Abhandlungen.

	Seite
Bericht der Deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus über die Geschäftsjahre 1922/23 und 1923/24 . . .	54
Flaig, Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol (XXXI—XXXIII)	52, 113, 161
Gonser, Die höheren Schüler und der Alkohol	17
Juliusburger, Die Zunahme erworbener Geschlechtskrankheiten bei Kindern	158
Kleiner Katechismus der Alkoholfrage: 1. Alkoholismus, 2. Alkoholgesetzgebung, 3. Alkoholverbot	117, 162
Lachnitt, Nüchternheitsunterricht	13
Leu, Alkoholismus und Armenpflege unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse	1
Leuthold, Ueber die Bedeutung des Flaschenverfahrens für die alkoholfreie Obstverwertung, insbesondere die Herstellung von alkoholfreiem Most und Wein	49
Odermatt, Die schweizerische Statistik der Sterbefälle mit Alkoholismus	41
Rogers, Die Wirkung des Alkohols auf die Lebensdauer	151
Strathmann, Vorschläge zum Gemeindebestimmungsrecht	159
Stubbe, Fritz Reuter und der Alkohol	66
Stubbe, Wir, das Ausland und der Alkohol	145
Ude, Das warenökonomische Problem und dessen Bedeutung für Familie, Volk und Welt	97

2. Chronik (Pastor Dr. Stubbe, Kiel)	25, 66, 122, 172
--	------------------

3. Mitteilungen.

Aus der Trinkerfürsorge	31, 87, 130, 180
Aus Vereinen	33, 88, 133, 182
Verschiedenes:	
Aus dem Jahresbericht 1923 des Internationalen Bureaus zur Bekämpfung des Alkoholismus in Lausanne. — Aus der Arbeit der Schweizerischen Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus im Jahre 1923	34
Gemeinsamer Kampf der evangelischen und katholischen Geistlichkeit gegen den Alkoholismus. — Geisteskrankheiten infolge von Alkoholismus und anderen Vergiftungen. — Von Alkoholverbrauch und Alkoholbekämpfung in England. — Das Gemeindebestimmungsrecht in Dänemark. — Eine bedeutsame Eisenbahnverordnung	89

Gemeindeabstimmungen in Deutschland. — Vom Weinbau im Jahre 1923. — Ein Preisausschreiben der schweizerischen Alkoholverwaltung. — Mitgliederbewegung in den skandinavischen Abstinenzorganisationen	Seite 138
Zeppelin-Luftschiff und Alkohol. — Alkohol und Autounfälle. — Für die Bekämpfung des Schmuggels	188

4. Besprechungen.

Grein, Die Trinkerfürsorge und ihre gesetzliche Regelung in Baden (J. Flaig)	192
--	-----

5. Schrifttum. (Dr. J. Flaig)	37, 95, 143
--	-------------

II. Sachverzeichnis.

Abstimmungen S. 138 f.
 Afrika S. 28, 80, 175.
 Allgemeiner Deutscher Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus S. 28, 166.
 Alkoholgewerbe S. 166 ff.
 Alkoholverbot S. 119, 137.
 Argentinien S. 28.
 Armenpflege S. 1 f.
 Automobilunfälle S. 189.
 Badischer Landesverband g. d. A. S. 186 ff.
 Belgien S. 80, 125, 175.
 Bodenreform S. 99.
 Bolivia S. 125.
 Branntwein S. 52, 78 f.
 Brasilien S. 80.
 Brauereien S. 27.
 Bulgarien S. 28, 81, 93 f.
 Canada S. 81, 176.
 Dänemark S. 81, 92 f., 125, 141, 150, 175.
 Deutscher Alkoholgegnerbund S. 165.
 Deutscher Arbeiter - Abstinenter-Bund S. 125, 165.
 Deutscher Bund enthaltsamer Erzieher S. 79, 125, 165, 182.
 Deutscher Bund enthaltsamer Pfarrer S. 166.
 Deutscher Bund ev.-kirchl. Blau-Kreuz-Verbände S. 135, 185.
 Deutscher Frauenbund für alkoholfreie Kultur S. 137, 165.
 Deutscher Gastwirtetag S. 174.
 Deutscher Guttemplerorden (J. O. G. T.) S. 133 ff, 163.

Deutscher Hauptverein des Blauen Kreuzes S. 26, 164.
 Deutsche Reichshauptstelle g. d. A. S. 54 ff, 166.
 Deutscher Verein gegen den Alkoholismus S. 162 f, 183.
 Elektive Abstinenz S. 180.
 Estland S. 29.
 Finnland S. 29, 81, 150, 176.
 Frankreich S. 29, 81, 125, 176.
 Gemeindebestimmungsrecht S. 58 ff, 92 f, 159, 169.
 Geisteskrankheiten S. 90.
 Griechenland S. 122.
 Großbritannien S. 82, 90, 126, 150, 177.
 Gotenburger System S. 170 f.
 Geschichte der Nüchternheitsbestrebungen S. 25.
 Geschlechtskrankheiten S. 158 f.
 Hercod S. 77.
 Herriot S. 176.
 Holland S. 150.
 Indochina S. 177.
 Intern. Bureau zur Bekämpfung des Alkoholismus S. 34 f, 172.
 Internationaler Frauentag für Weltfrieden S. 122.
 Irrenanstalten S. 27, 48, 82.
 Italien S. 82, 177.
 Jugendschutz S. 53 f.
 Kirchliches S. 28, 54, 79, 89 f, 115 f, 125, 175.
 Kolonien S. 172.
 Kreuzbündnis S. 164 f.

Lettland S. 29.
Litauen S. 33, 82.
Macdonald S. 177.
Mexiko S. 177.
Monopolgelder S. 115.
Niederlande S. 82, 126, 177.
Norwegen S. 29, 141 f, 177.
Nüchternheitsunterricht S. 13 ff.
Obst- und Traubenverwertung
S. 49, 140, 169.
Odermatt S. 41 ff.
Oesterreich S. 28, 81, 126, 178.
Peru S. 83.
Polen S. 29.
Polizeistunde S. 114, 161 f.
Priester-Abstinenten-Bund S. 165.
Probeabstimmungen S. 138 f.
Quickborn S. 165.
Rumänien S. 29.
Rußland S. 83, 127.
Reichs-Branntweinmonopolverwal-
tung S. 124.
Reichseisenbahnverwaltung S. 115.
Reichshaushaltsplan S. 124.
Reichstag S. 123.
Reuter S. 66 ff.
Schankstättengesetz S. 58 ff, 78.
Schankwesen S. 52 f.
Schmuggel S. 77, 190.
Schule S. 17 ff.
Schweden S. 29, 127, 141 f, 150, 178.
Schweiz S. 29, 41 ff, 83, 127, 150,
178.

Schweizerische Zentralstelle zur
Bekämpfung des Alkoholismus
S. 35, 83.
Spanien S. 30.
Statistisches S. 27, 41 ff, 77, 79,
90 f, 103 f, 114, 122 f, 125, 151 ff,
173.
Sterblichkeit S. 47 f, 80, 151 ff.
Südslavien S. 84, 178.
Tschechoslowakei S. 84.
Türkei S. 85.
Ungarn S. 30.
Verband sozialistischer Abstinen-
ten S. 135, 165.
Verein abstinenter Aerzte des
deutschen Sprachgebiets S. 79,
166.
Verein abstinenter katholischer
Lehrer und Lehrerinnen S. 165.
Vereinigung abstinenter Offiziere
der Armee S. 166.
Vereinigung abstinenter Studenten
„Neumark“ S. 166.
Vereinigte Staaten von Amerika
S. 30, 85, 128 f, 179.
Vereinswesen S. 28, 79, 88 f, 124 f,
133 f, 162 ff, 174 f, 182.
Weinbau S. 139.
Wohnungsnot S. 159.
Zeppelinluftschiff S. 188 f.
Zölle S. 173.
Zuckerversorgung S. 114, 123.
Zweite Deutsche Verbotskonferenz
S. 137.

Alkoholismus und Armenpflege unter besonderer Berücksichtigung der Schweizerischen Verhältnisse ¹⁾.

Von Stadtrat Conr. Leu (Schaffhausen).

I.

Finanzielles aus Bund, Kantonen und Gemeinden im allgemeinen und über das Armenwesen im besondern.

Ehe in die Behandlung der Hauptfrage eingetreten wird, rechtfertigt es sich, ein Wort über die Finanzen von Bund, Kantonen und Gemeinden der Schweiz im allgemeinen und über die Aufwendungen im Armenwesen im besondern zu sagen. Eine wichtige Seite des Verhältnisses zwischen Alkoholismus und Armenwesen ist nämlich die finanzielle Inanspruchnahme der Fürsorge durch den Alkoholismus. Sind wir nun finanziell gut gestellt, so wird man diese Inanspruchnahme, auch wenn sie groß sein sollte, nicht hoch anschlagen; das lehrt wenigstens leider die bisherige Erfahrung. Stehen wir aber sonst schon finanziell schlecht, reichen die öffentlichen Mittel für den ordentlichen Haushalt nicht oder kaum aus, dann wird man sparen und selbstverständlich darnach trachten müssen, alle unnötigen Ausgaben zu vermeiden. Dazu gehören aber offenbar die Lasten, die der Alkoholismus dem Armenwesen auferlegt. Es besteht also ein innerer Zusammenhang zwischen den jetzt zu berührenden Verhältnissen und den im eigentlichen Thema zu behandelnden.

1. Die Finanzlage von Bund, Kantonen und Gemeinden hat sich in den letzten 10 Jahren sehr verschlechtert.

Von 1½ Milliarden im Jahre 1913 ist die Schuld des Bundes auf 4½ Milliarden, also auf das Dreifache angestiegen. Die Krisis mit all' ihren abnormen Verhältnissen hält an. Die Bundesschuld wird nächstens 5 Milliarden, auf den Kopf 1320 Fr. betragen. Und ob ihr Wachstum dann zum Stillstand kommt, ist nicht gesagt. Jedenfalls werden wir im Bunde künftig einen Zinsendienst von mindestens 250 000 000 Fr. pro Jahr haben.

Aehnlich ergeht es den Kantonen. Die kantonalen Abrechnungen schlossen im Jahre 1921 mit fast 62 Millionen Defizit ab. Die festen Anleihen der Kantone erreichen bereits die gewaltige Summe von 1¼ Milliarden Franken, was einen Zinsendienst von rund 56 000 000 Fr. bedeutet.

Trübe sieht es in den Gemeinden aus. Die 56 größten Gemeinden der Schweiz schlossen im Jahre 1921 mit einem Ausgabenüberschuß von zusammen 7 Millionen Franken ab. Die festen Anleihen der Gemeinden betragen rund 1 Milliarde, deren Verzinsung jährlich zirka 50 Millionen Franken erfordert.

Bund, Kantone und Gemeinden haben also zusammen eine Gesamtschuld von 7¼ Milliarden Franken, für welche jährlich zirka 350—360 Millionen Franken an Zins aufzubringen sind. Pro Tag also eine Million! Dazu vertrinken wir jeden Tag 2 Millionen, macht zusammen 3 Millionen!

Die Gesamtausgaben des Bundes sind denn auch von 105 Millionen Franken im Jahre 1913 auf 505 Millionen Franken im Jahre 1922 gestiegen,

¹⁾ Der Aufsatz gibt in gekürzter Form den Vortrag wieder, den der Verfasser am 20. November 1923 in einem Instruktionskursus für Armenpfleger in Schaffhausen gehalten hat.

also auf das Fünffache; diejenigen der Kantone im selben Zeitraum von 222 Millionen auf 547 Millionen, also auf das 2½fache.

Es ist darum nicht verwunderlich, daß die Steuern und Abgaben so stark zugenommen haben. Vor 10 Jahren bezahlten wir noch 85 Millionen Franken Zoll, heute für ungefähr dieselbe Warenmenge 164 Millionen. Nicht weniger als bis 13,5 Prozent des Verdienstes und bis 20 Prozent des Vermögensertragnisses müssen an Steuern entrichtet werden. Das ist eine enorme Belastung.

Mit diesen Ausgaben hat die Zunahme des Volkseinkommens und des Volksvermögens keineswegs Schritt gehalten. Darum werden wir große Mühe haben, aus unseren Schulden herauszukommen. Das Volksvermögen vermehrte sich nach Dr. Fahrländer in Basel nur von 16 Milliarden im Jahre 1913 auf 23 Milliarden im Jahre 1919, der Rohertrag der Volkswirtschaft nach Dr. Laur nur von 4 Milliarden vor dem Kriege auf 5,7 Milliarden im Jahre 1923. Während sich also die Ausgaben auf das 2½fache steigerten (Kantone) und verfünffachten (Bund), ist der Ertrag der Wirtschaft nicht ganz um ½ angewachsen.

2. Die Ausgaben im Armenwesen sind in den letzten Jahren ebenfalls stark gestiegen. Nach dem Sekretariat der schweiz. Armenpflegerkonferenz hatten die bürgerlichen Armenpflegen der Schweiz im Jahre 1921 einen Gesamtunterstützungsaufwand im Betrage von rund 40½ Millionen Franken gegen 35½ Millionen Franken im Jahre 1920. Die Aufwendungen haben also von einem Jahr zum andern um rund 5 Millionen zugenommen. Rechnét man dazu die Aufwendungen der Kantone für anderweitige Fürsorge, die in den erwähnten Zahlen nicht inbegriffen sind, so ergibt sich ein jährlicher Gesamtunterstützungsaufwand für die Fürsorge in der Schweiz von zirka 60 Millionen Franken, zirka 25 Fr. auf jeden erwachsenen Einwohner. Dazu kommt heute die Arbeitslosenunterstützung mit ungefähr 500 Millionen Franken bis jetzt.

Ich erwähne noch einige Gemeinden. Eine Aargauer Gemeinde mit 3300 Einwohnern gibt 70 000 Fr. pro Jahr für das Armenwesen aus.

Eine Gemeinde der Ostschweiz mit 15 000 Einwohnern hatte im Jahre 1922 für die Armenfürsorge 300 000 Fr. aufzuwenden. Das Schulwesen derselben Gemeinde kostete im gleichen Jahr 328 000 Fr. Also verursachen hier Schulwesen und Armenwesen ungefähr dieselben Ausgaben. Die Steuer der Gemeinde betrug im Jahre 1922 1 003 000 Franken. Die Armenausgaben also ⅓ des Steuerertragnisses. Und das ist eine gut situierte Gemeinde; die meisten andern sind, was das Armenwesen anbetrifft, schlechter gestellt.

Was die Zahl der Unterstützten betrifft, so ist dazu kurz folgendes zu sagen. Diese Zahl betrug in der Schweiz im Jahre 1920 141 079, im Jahre 1921 139 185, also 3,5 Prozent der Gesamtbevölkerung. Von 27 Personen muß eine unterstützt werden. Die Arbeitslosen sind hier nicht mitgerechnet. Der Unterstützungsaufwand ist trotz der Abnahme der Unterstützten von zirka 2000 von 1920—1921 größer geworden, weil die Krisis, die Arbeitslosigkeit, die Gemeinden immerhin zu außerordentlichen Aufwendungen zwangen.

Die erwähnte ostschweizerische Gemeinde mit 15 000 Einwohnern unterstützte im Jahre 1922 1017 Personen, somit 6,8 Prozent der Bevölkerung. 100 Bürger (Kinder inbegriffen) mußten demnach 7 Arme teilweise oder ganz unterhalten.

Der zehnjährige Durchschnitt einer Landgemeinde des Kantons Schaffhausen mit 1335 Einwohnern ergibt, daß etwas über 4 Prozent der Bevölkerung unterstützt werden mußten.

Die Zahl der Unterstützten hat zugenommen, was angesichts des Krieges und der nachfolgenden Zeit der wirtschaftlichen Krise natürlich nicht zu verwundern ist. Die Abnahme der Zahl der Unterstützten von

1920—1921 ist nur eine scheinbare Besserung, indem viele Fälle von Arbeitslosenunterstützung im tiefsten Grunde nichts anderes waren, als Armenfälle, welche vom Armenwesen in die Arbeitslosenfürsorge übergingen.

Unsere Finanzlage im allgemeinen und zwar in Bund, Kantonen und Gemeinden und die finanziellen Verhältnisse des Armenwesens im besondern sind also heute sehr gespannte. Der allgemeine Ruf nach Sparen ist durchaus begreiflich und berechtigt.

Auch in der Fürsorge!

Aber wo will man hier sparen? Denn bisher schon wurde nirgends mehr gespart als im Armenwesen. Fast jede Unterstützung für eine in Not geratene Familie muß den Gemeindebehörden mühsam abgerungen werden. „Oft ist sie“, schrieb kürzlich einer, „zu viel zum Sterben, aber zu wenig zum Leben“. Mehr noch! Heute erklären Armenbehörden kategorisch: „Wir können nicht mehr leisten!“ und stellen die Unterstützungen ganz einfach ein oder bauen an sich schon kärgliche Unterstützungen ab. Viele Gemeinden sind in der Tat an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt. Wenn darum die Armenfürsorge noch mehr spart, geht es auf Kosten der Bedürftigen, die dann unversorgt oder noch weniger genügend versorgt als bisher bleiben.

Vielleicht schlägt einer nächstens zur Besserung dieser Verhältnisse die humane Tötung vor! Das wäre ja radikal und würde helfen. Wir wissen aber einen andern, bessern, ja den rechten Weg.

II.

Der Einfluß des Alkoholismus auf die Fürsorge.

Die Zahl der Armenfälle aus Alkoholismus.

Diese Zahlen festzustellen, ist schwer. Es ist überhaupt schwierig, den Anteil des Alkoholismus an der Belastung des Armenwesens festzustellen. Schon darum, weil die Feststellung von Alkoholismus nicht in allen Fällen leicht ist; sodann, weil der Begriff Alkoholismus verschieden aufgefaßt wird und weil der Alkoholismus, namentlich bei jüngeren Leuten, oft nur mitwirkende Ursache ist und darum statistisch nicht berücksichtigt wird. Man muß erkennen, wo der Alkohol als direkte oder indirekte Ursache für die genannten Schäden in Frage kommt. Weil es daran fehlte, sind die früheren Zählungen mangelhafter als die neuern. Aber es fehlt immer noch die Einheit.

Eine Zählung von Charles Booth unter 4000 armen Familien in England (London) ergab, daß die Trunksucht in 13—14 Prozent der Fälle an der Verarmung schuld war.

Eine Untersuchung des „Komitees der Fünfzig“ in den Vereinigten Staaten in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ergab, daß von 30 000 Unterstützten 18 Prozent infolge eigener Trunksucht und 9 Prozent infolge der Trunksucht anderer unterstützungsbedürftig waren. Von 8000 in Armenhäusern untergebrachten Personen fand man nicht weniger als 37 Prozent Opfer eigener oder fremder Trunksucht.

Eine Untersuchung in Dänemark in den Jahren 1911 bis 1912 konstatierte 15 Prozent Armenfälle aus Alkoholismus.

Niedriger sind die Zahlen in Norwegen, wo das Gemeindebestimmungsrecht bereits seine segensreichen Folgen ausgewirkt hatte; 6,3 Prozent aller Armenfälle hatten den Alkoholismus zu ihrer Ursache.

In vier Städten Schwedens wurde festgestellt, daß der Alkoholismus als Hauptursache für Armenunterstützungen in 21,65 Prozent der Fälle, als mitwirkende Ursache in 12,1 Prozent der Fälle angesehen werden muß.

In Deutschland fand im Jahre 1885 zum ersten Male eine Zählung statt. Sie ergab für das Reich 2,1 Prozent Fälle, wo die Trunksucht die Ursache

der Verarmung und Unterstützungsbedürftigkeit war. Diese Zahl ist offenbar zu niedrig, weil die rechten Grundlagen für die Aufnahmen damals noch fehlten. Spätere Zählungen liefern denn auch ganz andere Resultate.

Bremen zählte im Jahre 1912 13,6 Prozent, Halle a. S. und eine Reihe anderer deutschen Städte schätzten die Zahlen der Armenfälle aus Trunksucht auf 20—30 Prozent. Hamburg sogar auf 50 Prozent. In der kurzen Schrift „Die Belastung eines städtischen Armenetats durch den Alkohol“ von C. Unger, Stadtsekretär in Perleberg, wird Genf erwähnt, das nicht weniger als neun Zehntel aller Armenfälle aus Alkoholismus verursacht angebe. Diese Zahl kommt mir übertrieben vor.

In der Schweiz haben wir leider noch keine einheitliche und systematisch durchgeführte Zählung. Eine vorsichtige und genaue Zusammenstellung einer unserer Landgemeinen ergab in 10 Jahren 558 Armenfälle, davon gewöhnliche Fälle 406 = 72,8 Prozent, Armenfälle infolge Alkoholismus 152 = 27,2 Prozent.

In einem Vortrage über „Was kann eine schweizerische Gemeinde gegen die Trunksucht tun“ sagt Amtsvormund Sigg in Zürich:

„Sorgfältige Untersuchungen haben ergeben, daß etwa $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ der jährlichen Armenausgaben auf die Folgen des Alkoholismus zurückzuführen sind. Für Zürich gibt es eine Untersuchung über Alkoholismus als primäre oder sekundäre Verarmungsursache bei den Fällen der dortigen Freiwilligen- und Einwohnerarmenpflege vom Jahre 1910. Die Arbeit umfaßt 2363 Fälle. Darnach erscheint Alkoholismus als Haupt- oder mitwirkende Verarmungsursache bei 29,8 Prozent aller unterstützten Männer und 8 Prozent aller unterstützten Frauen.“

Man geht wohl nicht fehl, wenn man für die Schweiz mindestens 20 Prozent, also ein Fünftel der Armenfälle dem Alkoholismus zuweist.

Die durch den Alkoholismus verursachten Unterstützungen.

Einzelfälle verschiedener Armenpflegen.

1. Fall. Ein 72jähriger Mann, kein Alkoholiker im gewöhnlichen Sinne des Wortes, fällt im Rausche auf offener Straße aufs Gesicht. Er mußte auf Kosten der Oeffentlichkeit im Kantonsspital verpflegt werden. Dieser simple Rausch verursachte Kosten im Betrage von Fr. 15,20. Es war vor dem Kriege. Heute würde derselbe Rausch zirka 25 Fr. kosten.

2. Fall. Für die tuberkulose Frau eines traurigen Alkoholikers mußten wir schon vor dem Kriege, trotzdem der Mann mit seinen zwei Söhnen zusammen 17 Fr. Lohn pro Tag einnehmen konnte, in kurzer Zeit Fr. 368,90 bezahlen. Die Kinder in dieser Familie wurden nicht nur nicht erzogen oder vernachlässigt, sondern geradezu in den wichtigsten Lebensbedingungen gehemmt.

3. Fall. Ein 39jähriger Spengler in Zürich, trunksüchtig und liederlich, sitzt innerhalb 17 Jahren 8 Jahre in Zucht-, Arbeits-, Irren- und Korrektionshäusern des Kantons Zürich. Nach der letzten Haftentlassung im Sommer 1922 trat der Mann seine wiedergewonnene Freiheit mit den besten Vorsätzen an. Nach wenigen Tagen fiel er, verführt durch einen Kumpan, der ihn zum Trinken mitnahm, ins alte Wesen zurück. Unsere Gesellschaft weiß eben mit den Opfern der Trunksucht vielfach nicht nur nichts anzufangen, sie reißt blind noch nieder, was aufgebaut werden will.

4. Fall. Ein 49jähriger Hausierer aus dem Kanton Bern, geistig schwach und infolge seines schweren Alkoholismus gemeingefährlich, mißhandelte ein Kind aus erster Ehe so tierisch, daß es dauernd körperlich und geistig ruiniert ist. Ein Stiefkind wird von ihm sexuell mißbraucht. Seine beiden ersten Ehen mußten geschieden werden. Aus der dritten Ehe stammt ein krankes Büblein. Seit $3\frac{1}{2}$ Jahren ist dieser Alkoholiker in der Irrenanstalt versorgt. Die Kosten trägt natürlich die Gemeinde. Heute steht der Mann

so, daß man einen Freiheitsversuch mit ihm machen und die Gemeinde entlasten könnte. „Aber,“ schreibt der betreffende Fürsorger, „wegen der alkoholverseuchten Verhältnisse unserer Gesellschaft ist dies nicht möglich, und die Heimatgemeinde darf den Mann weiterhin und auf Jahre hinaus in einer Anstalt füttern!“

5. Fall. Ein 32jähriger lediger Schlosser mußte im Frühling 1923 in ein Arbeiterheim gebracht werden, zunächst für 1 Jahr. Die Kosten trägt die sehr arme Heimatgemeinde. In dieser Gemeinde müssen 25 Bürger jährlich für viele tausend Franken Armenlasten aufkommen. Die Nüchternen und Arbeitsamen für faule, nichtsnutzige Alkoholiker! Könnte dieser Mann in Verhältnisse gebracht werden, wo er gegen Trunksucht gesichert wäre, so müßte er nicht versorgt werden, und die Heimatgemeinde hätte für ihn keine Opfer zu bringen.

6. Fall. Ein 53jähriger Mechaniker ohne Kinder mit schwermütiger Frau muß infolge seiner Trunksucht für 1 Jahr in eine Trinkerheilanstalt gehen. Die Armenpflege hat für diesen einfachen und verhältnismäßig harmlosen Fall in 2½ Jahren rund 3000 Fr. zu bezahlen.

7. Fall. Die Familie eines 41jährigen Handlangers mit vier minderjährigen Kindern, haltloser Alkoholiker mit Landstreichernatur, muß von der Armenpflege seit Jahren unterhalten werden. Die Kosten nur für zwei Jahre belaufen sich auf rund 1700 Fr.

8. Fall. Maurerpolier mit drei Kindern, gutmütiger Mensch mit recht-schaffener Frau, 43jährig, stirbt. Er hatte in einer Trinkerheilanstalt mit vollem Erfolg eine Heilkur absolviert. Die Gemeinde mußte immerhin mit 1500 Fr. unterstützen.

9. Fall. 48jähriger Monteur in kinderloser Ehe, geschickter Arbeiter, der ohne Alkohol ein rechtes Leben führt, durch das Trinken aber immer zum Entgleisen gebracht wird, verliert durch seine Trunksucht die schönsten Stellen. Seine Liederlichkeit kostete das Armenwesen der betreffenden Gemeinde in einem Jahr über 1000 Fr.

10. Fall. Für einen ledigen 40jährigen Trunksüchtigen und liederlichen Handlanger bezahlte die Armenpflege letztes Jahr 950 Fr. Man bedenke, für einen ledigen Mann, der, wenn er nicht tränke, nicht nur sich bei Arbeit mit Leichtigkeit durchbringen, sondern noch Ersparnisse machen könnte. Aber man ist ja im Männerheim in Zürich gut versorgt, und die Stadt bezahlt!

11. Fall. Ein nicht billiger Fall ist der eines 26jährigen Mannes auf dem Lande, der im Zustande der Betrunktheit aus Rache das Haus seines Vorgesetzten anzündet. Es geht ein ganzer Häuserblock in Flammen auf. Die Brandassekuranz mußte Fr. 30 408,85 bezahlen, die Mobiliarversicherung 20 000 Fr., zusammen Fr. 50 408,85, also zu lesen im Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen! Aber das sind Bagatellen und keine Behörde oder Amtsperson fühlt sich verpflichtet, der tieferen Ursache des Unheils nach-zufragen und darauf Bedacht zu nehmen, daß Ähnliches nicht mehr geschieht, ja auch nur die zu unterstützen, die auf Verhütung von solchem Unheil hinarbeiten. Sie werden im Gegenteil verlacht! Man wird bei solchen Erlebnissen immer wieder an Goethes Wort erinnert: „Den Teufel spürt das Volklein nie, und wenn er sie beim Kragen hätte!“

12. Fall, der sich in letzter Zeit im Kanton Schaffhausen zutrug, ein Fall, dessen Held eine trunksüchtige Frau ist, damit auch das weibliche Geschlecht „zu seinem Rechte“ kommt. Der Mann dieser trunksüchtigen Frau war Alkoholiker und starb im Straßengraben. Die beiden Kinder dieser Eheleute mußten von der Gemeinde versorgt werden. Die 48jährige Frau kam ins Armenhaus. Dieses zündet sie an, und es kommen zwei Personen ums Leben. Die Trinkerin bestreitet zwar, vorsätzlich Brandstiftung ausgeübt zu haben, sondern gab an, durch Rauchen im Bett den Brand verursacht zu haben. Sie erhält zwei Jahre Gefängnis, wird also jetzt vom

Staate unterhalten, und später wird sie wiederum von der Gemeinde übernommen.

Die Zivilklage des geschädigten Hauseigentümers beträgt 5205 Fr., die er aber natürlich in den Kamin schreiben muß.

Das sind Typen von Armenfällen aus Alkoholismus, wie sie jeder Armenpfleger kennt. Sie kommen zu tausenden vor. Aus solchen Typen setzt sich die große Zahl der Armenfälle aus Alkoholismus zusammen, und sie verursachen die großen Kosten, mit denen wir den Alkoholismus bezahlen und die zum Aufsehen mahnen.

Aus dem Armenwesen einer und derselben Gemeinde.

Es handelt sich um eine Landgemeinde mit 1235 Einwohnern. Auch hier erwähne ich zunächst einige Einzelfälle dieser Gemeinde.

Eine solche Zusammenstellung scheint nötig zu sein, damit man nicht meint, es seien tendenziös schlimme Fälle zusammengestellt worden, die im übrigen aber selten vorkommen. Die Zusammenstellung solcher Fälle aus derselben Gemeinde zeigt, wie jede Gemeinde solche schwere Fälle hat und wie gerade sie das Armenwesen belasten. Denn diese Gemeinde macht keine Ausnahme.

1. Fall. A. mußte als 40jähriger Schnapstrinker und Delirant in die Irrenanstalt verbracht werden, wo er bis zu seinem Tod verblieb. In 22 Jahren kostete er Fr. 17 280,35, seine beiden epileptischen Söhne Fr. 47 19,65, alle drei zusammen 22 000 Fr.

2. Fall. B. erblindete infolge seiner Trunksucht. Der 50jährige Blinde mußte versorgt werden. In 8 Jahren bezahlten Gemeinde und Staat für ihn Fr. 6370,25.

3. Fall. C. kam 28jährig in die Irrenanstalt. Er mußte versorgt werden, weil er im Stande der Betrunkenheit sehr gefährlich war. Nüchtern war er fleißig, willig und gutmütig. In 22 Jahren bezahlte die Oeffentlichkeit für ihn Fr. 22 511,83. Wird der Mann 60 Jahre alt, was leicht möglich ist, so kostet er bei den hohen Taxen der heutigen Versorgung noch einmal Fr. 28 500. Dann hätte die Gemeinde zusammen mit dem Staat für diesen Alkoholiker nicht weniger als 54 000 Fr. aufgewendet. Nicht für einen gesunden, intelligenten Mann, um ihm in der Welt zu einer Carriere zu verhelfen, sondern für einen Alkoholiker.

4. Fall. Beide Ehegatten D. sind Trinker; das älteste Kind ist blödsinnig, die zweite Tochter tuberkulös, das dritte Kind sonst krank. Die Familie mußte mit Fr. 12 325,55 unterstützt werden.

5. Fall. Durch das Trinken an der Gesundheit geschädigt, stirbt E. an Tuberkulose. 6 Kinder, die von der Gemeinde versorgt werden müssen, kosten Fr. 7797,20.

6. Fall. F. fällt betrunken die Haustreppe hinunter. Starke Schädelverletzung. Im Geschäfte infolge dieses Unfalles entlassen, da früher wiederholt wegen des Trinkens ermahnt. Unterstützung durch die Gemeinde in 1¼ Jahren mit 2116 Fr. Dieser Rausch war noch teurer als der im Anfang erwähnte.

Diese 4 Fälle allein machen zusammen Fr. 66 206,80 aus. In derselben Gemeinde!

Zu den eigentlichen Unterstützungen der Familien kommen die Kosten der Kinderversorgungen.

Im Jahre 1912 versorgte die nämliche Gemeinde 17 Kinder von Trinkern = 83 Prozent; Kosten Fr. 2386,—; 4 Kinder von Mäßigen = 17 Prozent; Kosten Fr. 800,—; Total 21 Kinder = 100 Prozent; Kosten Fr. 3186,—.

Ein halb Prozent bzw. Promille Bürgersteuer, welche die Gemeinde damals erheben mußte, betrug Fr. 2400, die Versorgung der Trinker Kinder Fr. 2386. Die Steuer mußte also erhoben werden zur Versorgung der Kinder der Trinker; sie wäre nicht nötig gewesen, wenn diese Ausgabe nicht hätte

gemacht werden müssen. Die Steuerzahler bezahlten also mit ihrer Steuer die Versorgung der Kinder der Alkoholiker der Gemeinde; steuerten buchstäblich für den Alkoholismus!

In einem gewissen Zeitraum betrugen die Kosten der Kinderversorgungen derselben Gemeinde im ganzen 22 780 Franken. Davon mußten verwendet werden für die Kinder der Mäßigen 6594 Fr. = 29 Prozent, für die Kinder der Trinker Fr. 16 186 = 71 Prozent.

Ausgaben derselben Gemeinde im Armenwesen in den Jahren 1913/22.

Dieselbe Gemeinde verzeichnet an Armenfällen, was in den folgenden 2 Tabellen zusammengestellt wird. Die erste Tabelle gibt zunächst die Gesamtzahl der Armenfälle an, davon werden ausgeschieden die gewöhnlichen und die Fälle aus Alkoholismus. In der zweiten Tabelle sodann werden die entsprechenden Armenausgaben angegeben. Die nicht große Gemeinde bezahlte in 10 Jahren an Armenausgaben im ganzen 158 790 Fr. durchschnittlich pro Jahr also 15 879 Fr.; an Armenausgaben infolge Trunksucht und ihrer Folgen in 10 Jahren 40 024 Fr.; pro Jahr 4002 Franken = 25 Prozent.

Die beiden Zusammenstellungen sind umso wertvoller, als dabei sehr vorsichtig zu Werke gegangen worden ist. Fälle, wo nicht mit Sicherheit Trunksucht festgestellt werden konnte, wurden nicht einbezogen.

1. Tabelle:

Nr.	Jahr	Gesamtzahl der Armenfälle	Zahl der gewöhnlichen Armenfälle	Zahl der Armenfälle aus Alkoholismus
1.	1913	58	36	22
2.	1914	56	36	20
3.	1915	59	42	17
4.	1916	61	47	14
5.	1917	58	41	17
6.	1918	54	40	14
7.	1919	53	40	13
8.	1920	54	43	11
9.	1921	47	36	11
10.	1922	58	45	13
10 Jahre		558	406	152
durchschnittlich in 1 Jahr		55,8 = 100 %	40,6 = 72,8 %	15,2 = 27,2 %

2. Tabelle:

Nr.	Jahr	Total der Armenausgaben	Ausgaben aus gewöhnlichen Armenfällen	Ausgaben aus Alkoholismus
		Fr.	Fr.	Fr.
1.	1913	11,626	8,356	3,270
2.	1914	12,900	9,150	3,750
3.	1915	13,737	10,487	3,250
4.	1916	13,186	10,486	2,700
5.	1917	16,024	11,924	4,100
6.	1918	15,500	11,175	4,325
7.	1919	17,694	14,047	3,647
8.	1920	17,453	14,235	3,218
9.	1921	19,170	14,806	4,364
10.	1922	21,500	14,100	7,400
In 10 Jahren		158,790	118,766	40,024
durchschnittlich in 1 Jahr		15,879.— = 100 %	11,876.60 = 75 %	4,002.40 = 25 %

Aus diesen Zusammenstellungen ersieht man, welche enormen Opfer der Alkoholismus einer einfachen Landgemeinde auferlegt. Das Auffallende in diesem Falle ist, daß schon wenig Fälle so große Summen verschlingen. Die Gemeinde mußte für 8 Familien, die zum Teil in den erwähnten Zahlen inbegriffen sind, in einer gewissen Zeitperiode zirka 90 000 Fr. aufbringen.

A n d e r e G e m e i n d e n .

1. Für eine kleine thurgauische Landgemeinde gibt der sehr gewissenhafte Armenpfleger bei niedrigster Schätzung die Summe der durch den Alkoholismus verursachten Unterstützungen für ein Jahr auf Fr. 2302,15 = 26,24 Prozent an. Diese Zahl stimmt auffallend mit derjenigen der oben erwähnten anderen Landgemeinde überein.

2. Von deutschen Städten haben schon im Jahre 1905, als man, was die Statistik auf diesem Gebiete betrifft, noch gar nicht klar sah und nicht einheitlich vorging, die Belastung des Armenetats durch den Alkoholismus wie folgt angegeben:

Hamburg früher 20 Prozent, später 50 Prozent, Celle 25 Prozent, Danzig 30 Prozent, Kattowitz sogar 65 Prozent.

Frankfurt schrieb damals: „Der Einfluß der Trunkenheit auf die Armenpflege ist zweifellos sehr groß.“

Osnabrück konstatierte für das Jahr 1846 32,5 Prozent, für das Jahr 1847 56 Prozent der Armenfälle aus Alkoholismus. Lic. E. Rolffs hat auf Grund späterer Zahlen von Osnabrück sich dahin geäußert, daß eine Belastung des Armenwesens mit 40 Prozent durch den Alkoholismus keineswegs überschätzt sei.

Stadtrat Münsterberg, der langjährige Leiter der Berliner Armenpflege, hat sich dahin ausgesprochen, daß mehr als die Hälfte aller Männer, die für sich oder ihre Familie der Armenpflege bedürfen, dem Trunk ergeben sind.

Dr. jur. Alexander Elster sagt: „Die Kosten der öffentlichen Armenpflege betragen in Deutschland 90 Millionen Mark. Nehmen wir an, daß die private Unterstützung ein Viertel dazu setzt — das wird nicht zu hoch gegriffen sein — so macht dies 112 Millionen Mark, davon 50 Prozent Alkoholkonto, sind 56 Millionen Mark.“

Endlich erwähne ich noch ein Wort von Oberarzt Dr. Schott, leitender Arzt der Heil- und Pflegeanstalt Stetten i. R. Auf Grund württembergischer Zahlen und Tatsachenunterlagen sagt er: „Der durch Trunksucht entstandene Armenaufwand wird auf 10—40 Prozent veranschlagt; von allen Seiten wird hervorgehoben, wie schwer, ja unmöglich es sei, zahlenmäßige Belege zu liefern. Es dürfte durchaus den Verhältnissen entsprechen, was eine Armenbehörde schreibt: „Tatsächlich ist die Alkoholnot sehr groß und sehr weit verbreitet und in sehr vielen Fällen, in denen dies nicht ohne weiteres zutage tritt, steht doch hinter der Unterstützungsbedürftigkeit der Alkohol.“

N o c h a n d e r e B e l a s t u n g e n .

Wenn man die Belastung der Fürsorge durch den Alkoholismus feststellen will, darf man noch andere Faktoren nicht vergessen.

1. Einmal muß die private Wohltätigkeit mitgerechnet werden. Diese ist wesentlich an der Fürsorge beteiligt und wird auf ein Viertel der öffentlichen Fürsorge geschätzt.

2. Sodann sind die vermehrten Verwaltungskosten zu berücksichtigen. Ein Trinkerfall gibt oft mehr zu tun als zahlreiche andere Fälle, nicht nur im Armenwesen, sondern auch vor der Polizei, vor Gericht, beim Waisenamt usw.

3. Dann wird die Fürsorge-Erziehung zu wenig berücksichtigt. Oft werden Kinder vorübergehend da und dort untergebracht, was natürlich Kosten verursacht, die aber in keiner bürgerlichen Armenrechnung figurieren.

4. Die Einwohnerarmenpflege unterstützt namentlich in Städten nicht unwesentlich. Auch diese Kosten kommen, wenn wie in Schaffhausen die bürgerliche von der Einwohnerarmenpflege getrennt ist, natürlich nicht auf das Konto der bürgerlichen Fürsorge; sie gehen für die Statistik meistens verloren.

5. Die Kosten für die in Straf- und Korrekationsanstalten Versorgten, welche die Kantone bezahlen, werden ebenfalls nicht gerechnet. Und doch handelt es sich hier um beträchtliche Aufwendungen.

6. Die wirklichen Kosten sind oft größer als die verrechneten. Ein Patient im Kantonsspital in Schaffhausen z. B. kostet der Armenpflege Fr. 3,50 pro Tag, in Wirklichkeit ca. Fr. 8,—.

7. Auch die Auszahlungen für Unfälle, die so oft durch Alkoholismus verursacht werden, sind in den Armenstatistiken nicht berücksichtigt.

8. Ebenso wenig die Belastung der Krankenkassen durch den Alkoholismus. Eine Krankenkasse hat aber festgestellt, daß von 40 Alkoholikern 35 sich krank meldeten. Das ist eine gewaltige Belastung.

9. Endlich muß auch der Ausfall an Steuern mitgerechnet werden. Ein Alkoholiker der Stadt Schaffhausen hat von 1917—1923 zunächst nicht mehr voll, später gar nicht mehr gesteuert. Dadurch ist in den 6 Jahren für Staat und Gemeinde zusammen ein Steuerausfall von Fr. 660,55, pro Jahr ein Ausfall von 110 Fr. entstanden. Dieser Ausfall bedeutet eine jährliche Unterstützung mit 110 Fr.

Wenn nun schon die statistischen Erhebungen dartun, daß die Belastung des Armenhaushaltes durch den Alkoholismus $\frac{1}{4}$ (Land) bis $\frac{1}{2}$ (Stadt) ergibt, so darf man, die eben erwähnten Aufwendungen berücksichtigt, die Belastung des Armenwesens durch den Alkoholismus wohl auf 30 bis 40 Prozent angeben, jedenfalls mindestens mit ein Drittel einsetzen.

Betragen nun die Armenausgaben in der Schweiz im Gesamten rund 60 Millionen Franken, so muß angenommen werden, daß der Alkoholismus daran ein Drittel gleich 20 Millionen verschuldet. Eine gewaltige Summe!

Weitere Beeinflussung des Armenwesens durch den Alkoholismus.

1. Die Trinkerfälle geben sehr viel zu tun. Es handelt sich um eine wesentliche Vermehrung der Arbeit.

2. Die Behandlung der Trinker-Armenfälle ist auch sonst schwierig. Die Alkoholiker bringen ein Moment in die Fürsorge hinein, die dem Ganzen schadet. Der Trinker diskreditiert die Fürsorge. Die Bevölkerung sieht die Unterstützung von Trinkern als eine Vergeudung von Mitteln an und verallgemeinert.

3. Dadurch, daß der Alkoholismus den Armenhaushalt so stark belastet, wird die Fürsorge für die rechten Bedürftigen schädlich beeinflusst, ja zum Teil in Frage gestellt. Man spart, und der Bedürftige leidet.

4. Die Trunksucht der Männer beeinträchtigt namentlich schädlich die Zukunft der Kinder. Sie müssen sobald als möglich verdienen, um den Ausfall des Lohnes des Vaters zu ersetzen. Sie bleiben meistens Hilfsarbeiter, kommen also nicht dazu, eine Lehre durchzumachen und Berufsarbeiter zu werden. Dadurch wird nicht nur das betreffende Kind geschädigt, sondern indirekt auch wiederum das Armenwesen nachteilig beeinflusst.

III. Was ist zu tun?

Aus all' dem Gesagten geht hervor, daß die Armenpflege ein außerordentliches, schon zahlenmäßig nachweisbares Interesse daran hat, den Alkoholismus einzudämmen. Hier ist das Wort vom Rentieren, so trivial es klingt, am Platze.

Wenn man die Frage stellt, wie der Alkoholismus bekämpft werden soll, so treten einander immer wieder zwei Anschauungen entgegen.

Die Einen sagen: „Der Alkoholismus ist schuld an allem sozialen Elend, nicht nur im einzelnen, sondern auch im ganzen. Beseitigt den Alkoholismus, und die soziale Frage ist gelöst.“

Die Andern erwidern: „Das soziale Elend ist schuld am Alkoholismus; beseitigt dieses Elend, löst die soziale Frage, und der Alkoholismus wird von selber verschwinden.“

Daß diese letztere Anschauung nicht zutreffend sein kann, geht schon daraus hervor, daß viele Reiche tief in den Alkoholismus verstrickt sind.

Jene haben wenig Sinn für den Kampf um das Soziale, diese wenig Verständnis für den Kampf gegen den Alkoholismus.

Vielmehr liegt in beiden Anschauungen etwas Berechtigtes und in jeder eine Uebertreibung. Für Tausende ist die soziale Frage in der Tat gelöst, wenn sie nicht mehr trinken. Für das Ganze aber, für das Volk, noch lange nicht. Umgekehrt ist die Not zu Hause, die schlechte Wohnung und die trostlosen Verhältnisse darin an viel Alkoholismus schuld.

Darum müssen wir an der Lösung der sozialen Frage an der Verwirklichung der berechtigten sozialen Postulate fortgesetzt arbeiten, aber daneben auch mit aller Energie und Ausdauer den Kampf gegen den Alkoholismus führen.

Der Kampf gegen den Alkoholismus vom Standpunkte der Fürsorge aus hat ein doppeltes Ziel: die Gemeinden zu schützen, zu entlasten und die unterstützten Alkoholiker zurecht zu bringen, eben damit sie nicht mehr unterstützt werden müssen.

Es ergibt sich für die Fürsorge eine doppelte Aufgabe:

1. Sie hat zunächst das Unterstützungsgeschäft so durchzuführen, daß es für den Alkoholiker rationell ist.

a) Die Unterstützungen für Trinker dürfen nicht in Barmitteln, sondern müssen in Naturalien verabfolgt werden. Wenn der Trinker sonst noch Einnahmen hat und sich dann um so mehr an diese hält und sie im Alkohol aufgehen läßt, ist die Unterstützung, wenn immer möglich, einzustellen.

b) Trunksüchtige Ledige sollten in der Regel nicht unterstützt werden, auch wenn sie darunter leiden.

2. Die Armenpflege muß sich am Heilungsprozeß beteiligen. Das ist eine kurzsichtige Fürsorge, die, wenn es Trinker angeht, nur das Unterstützungsgeschäft besorgt und ihre Aufgabe dann für erledigt hält. Nein, nach der Unterstützung nimmt die Hauptaufgabe der Fürsorge ihren Anfang. Es gilt, den Alkoholiker zurecht zu bringen. Wir dürfen die nachteiligen Wirkungen des Alkoholismus auf die Ausgaben im Armenwesen unter keinen Umständen als notwendiges Uebel hinnehmen, sondern wir müssen Mittel und Wege finden, dem Uebel zu steuern.

Wie kann nun die Armenpflege ihre hier liegende Aufgabe erfüllen?

a) Größern Einfluß hat der Armenpfleger, wenn er Abstinenter ist, als wenn er es nicht ist. Wenn Sie sich darum als Fürsorger größern Einfluß auf die unterstützten Alkoholiker sichern wollen, so haben Sie sich einfach vom Alkohol zu enthalten. Ich habe mich noch nie so gefreut, daß ich dem

veralkoholisierten Teile unserer unterstützten Bevölkerung als abstinenter Freund gegenüber stehen darf, als seit ich das Armenwesen unserer Stadt besorge. Man muß mit dem Trinker, auch mit dem gesunkensten, reden wie mit einem Kameraden, auch wenn es Ernst gilt. Als Abstinenter steht man viel eher in diesem Verhältnis zu ihm, als sonst, weil man ihn ja zur Abstinenz bringen möchte. Aus dieser Kameradschaft heraus ersuche ich dann den Trinker, abstinenter zu leben. Ich habe ein Verpflichtungsbuch auf meinem Bureau, und mancher Trinker ist nach persönlicher Besprechung des Falles unter vier Augen die Enthaltung von Alkohol eingegangen. Ich überschätze diesen Einfluß durchaus nicht. Ich sage nur, er sei größer als wenn ich nicht Abstinenter wäre. Die Kunst ist, dem Trinker nahe zu kommen, zunächst innerlich nahe und sein Vertrauen zu gewinnen. Mit Schimpfen richtet man nichts aus.

b) Man muß von Seiten der Armenpflege den Alkoholiker in jedem Falle und in aller Form zur Enthaltung von jeglichem Alkohol anhalten und zwar zu sofortiger und dauernder Enthaltung, letzteres, auch wenn eine Probezeit von 1 Woche, 1 Monat oder 3 Monaten eingeräumt wird. Alkoholiker werden bekanntlich nicht herumgebracht auf dem Wege der Mäßigkeit; am ersten Glase hängt immer das zweite, das dritte und der Rausch. Man muß den Trinker auf einen andern Weg bringen, und dieser andere Weg ist ein Leben bei völliger Enthaltung von jeglichem Alkohol, was in jedem Alter, an jedem Orte, unter allen Verhältnissen wohl möglich ist. Am besten ist es, wenn die Enthaltung in den Willen des Alkoholikers verlegt werden kann, wenn man ihn also dazu bringt, daß er will, was er soll. Darum der persönliche Einfluß. Allerdings muß man im Armenwesen die Trunksucht als etwas sehr Ernstes behandeln und mit der Autorität des Armenpflegers den Leuten die Um- und Abkehr von ihrem Wege so eindringlich vorhalten, daß sie sich innerlich verpflichtet fühlen, auch wenn sie äußerlich noch schwach und ungehorsam sind.

c) Wenn der Trinker Trinker bleibt und dabei er und seine Familie unterstützt werden müssen, soll er bestraft werden. Leider sind unsere gesetzlichen Bestimmungen meistens so, daß ein Prozedere nötig ist, bei dem nichts oder nicht viel herauskommt. Man ist früher, in der alten Zeit, in der Einschränkung der persönlichen Freiheit zu weit gegangen; wir sind längst im andern Extrem und darum gewissermaßen die Knechte der Liederlichkeit und Unbotmäßigkeit geworden. Aber in der Regel vernachlässigen die Trinker ihre Elternpflicht, und von da her kann man ihnen beikommen.

d) Der Alkoholiker muß auch sonst sachgemäß behandelt werden. Der Alkoholismus ist eine Krankheit, freilich den andern Krankheiten nicht ganz gleich zu stellen; denn beim Alkoholismus spielt der Wille des Betroffenen immerhin auch seine Rolle. Aber krank ist der Mann doch; und wie man nun einer blutarmen Frau so hilft, daß man sie aufs Land schickt, einem Tuberkulösen, indem man ihn ins Sanatorium einweist, so dem Trinker, indem man ihn in eine Trinkerheilanstalt versorgt. Der Trinker muß vorübergehend aus der menschlichen Gesellschaft herausgenommen und in ein besonderes Milieu versetzt werden, weil unsere Gesellschaft vielfach versumpft ist. Er muß zu sich kommen, und darum ist in vielen Fällen die vorübergehende Versorgung absolut nötig. Mindestens für 1 Jahr. Die Kosten sind beträchtlich, und darum schrecken viele Armenpfleger vor einer solchen Versorgung zurück. Auch darum, weil sie nicht an den Heilerfolg glauben. Allein was sind siebenhundert oder achthundert Franken, wenn der Mann zurecht kommt! Und die Trinkerheilanstalten weisen immerhin schöne Erfolge auf.

e) Der Alkoholiker muß sodann in einem gewissen Sinne unter Kontrolle gehalten werden auch nach der Unterstützung. Nicht unter schnüf-

feinder, sondern unter einer liebevollen Aufsicht, die ihm bleibendes Interesse entgegenbringt. Das ist nun freilich für die Fürsorge kein Leichtes.

f) Darum müssen die Armenpflegen diese Arbeit in Verbindung mit den Trinkerfürsorgestellen und mit den Abstinenzvereinen machen. Diese Vereine haben ja eine reiche Erfahrung. Wir in der Armenpflege haben ein sehr großes Interesse daran, unsere unterstützten Trinker den andern, die auf dem rechten Wege sind, anzuschließen. Wie dumm, wenn wir über diese Arbeit lachen, höhnen und schimpfen! Wir müssen sie schätzen und unterstützen. Wir arbeiten in Schaffhausen längst aufs engste mit der Trinkerfürsorge zusammen und sind gegenwärtig daran, dieses Zusammenarbeiten weiter auszubauen. Es hat mir ein Armenpfleger vom Lande gesagt: „Alle Alkoholiker, die wir unterstützen müssen, sind in den Städten.“ Nun, dann müßte man die Fürsorgearbeit der Abstinenzvereine in den Städten umso höher halten.

Sobald der Trinker Abstinenz wird, macht sich das nach allen Richtungen geltend. In der Familie, gegen die Frau, die Kinder, im Geschäft, in der Öffentlichkeit. Einer, dessen Familie wir mit 368 Fr. unterstützen mußten, hat, als er im Blauen Kreuz war, während wenigen Monaten 120 Fr. an die Armenpflege zurückerstattet. Es „rentiert“ also!

In Deutschland werden Abstinenzten ausgiebig in der Armenpflege zu Fürsorgearbeiten und namentlich für die Beaufsichtigung der Alkoholiker verwendet. Ich kenne die Gefahren, die dabei vorhanden sind, wohl. Aber man kann sie bestehen.

g) Der Trinker bedarf eines Freundes, eines besonderen Pflegers, und der ist der in Art. 370 Z. G. B. vorgesehene Vormund. Wir wissen wohl, daß man einem Menschen die persönliche Freiheit nicht schnell entziehen soll. Aber schließlich fragt es sich, was voran geht: Das Interesse der Familie und der Gemeinde, das Wohlergehen der heranwachsenden Kinder oder die persönliche Freiheit des Säufers, der doch ein Sklave des Alkohols ist. Die Wahl kann nicht zweifelhaft sein. Die Waisenbehörde Schaffhausen hat in den letzten Monaten einige Bevormundungen vorgenommen, die ausgezeichnet wirkten. Die Bevormundung des Alkoholikers bedeutet die Einrichtung einer Pflege für ihn und sollte darum mehr geschehen als bisher. Man sollte auch nicht warten, bis diese Pflege fast keinen Erfolg mehr haben kann; es gibt eben für alles einen psychologischen Moment, auch in der Fürsorge der Trinker.

h) Ein ganz besonderes Augenmerk sollten die Armenbehörden den Kindern von Alkoholikern schenken. Namentlich sollten die Armenpflegen die Wahl des Berufes der Kinder in Trinkerfamilien besonders sorgfältig überwachen und leiten. Die Kinder der Alkoholiker müssen aus dem sozialen Tiefstand ihrer Umgebung herausgehoben und zu etwas Besserem erzogen und herangebildet werden. Damit arbeitet der Fürsorger indirekt viel für die Entlastung des Armenwesens, auch wenn sie nicht sofort in die Erscheinung tritt, ja sogar dann, wenn vorübergehend mehr aufgewendet werden muß. Denn aus den Trinkerkindern rekrutiert sich nur zu leicht das Heer der Trinker und Verkommenen, die den Gemeinden und dem Staate zur Last fallen.

i) Am meisten wird zur Sanierung der Verhältnisse beitragen, wenn wir ein nüchternes Volk erziehen. Daß das nur durch die Entscheidung eines großen Teiles dieses Volkes für die Abstinenz geschieht, ist klar. Aber das Ziel ist ein nüchternes Volk, das fähig ist, den Alkoholismus aus seiner Mitte herauszuschaffen.

k) Endlich sollten wir ostentativ und direkt an alle Armenpflegen der Schweiz gelangen und sie durch Zirkularschreiben ersuchen, selbst und

satzes. Ueber meine Tätigkeit in der Zeit vom 1. April 23 bis 1. März 24 gebe ich folgende Uebersicht:

Kreis	Zahl der darin besuchten Orte	Volksschulen		Höhere und Berufsschulen	Klassen	Schüler	Lehrkräfte waren anwesend
		Volksschulen	Volksschul- klassen				
1. Breslau . . .	1	12	29	2	4	1291	37
2. Bunzlau . . .	1	1	3	—	—	85	3
3. Glogau . . .	10	18	37	1	3	1196	52
4. Guhrau . . .	1	2	6	2	4	380	13
5. Lauban . . .	6	8	11	2	4	638	17
6. Liegnitz . . .	1	13	42	8	28	2490	156
7. Ohlau . . .	1	3	10	3	10	499	20
8. Steinau a. d. O.	1	2	6	3	7	340	15
9. Strehlen . . .	14	18	24	2	6	1214	43
Summa :	36	77	168	23	66	8133	356

An Volksschulen werden an zwei aufeinanderfolgenden Tagen je zwei Stunden Nüchternheits-Unterricht für dieselben Schüler der Oberstufe erteilt. Durch dies mehrmalige Zusammenkommen wird die Wanderlehrkraft den Kindern vertrauter und bietet den Zuhörern reichlich Gelegenheit, Bedenken vorzubringen, die ihnen nach dem Unterricht am ersten Tage gekommen oder von anderer Seite eingeflüstert worden sind. — An höheren und Berufsschulen aller Art, als da sind: Fortbildungs-, Ackerbauschulen, Seminaren usw., wird der Stoff dem jeweiligen Interessenskreise angepaßt und in Vortragsform geboten mit anschließender Aussprache. Anschauungstafeln und Versuche erleichtern das Verständnis.

Immer wieder hört man die Frage: „Wie nimmt die Jugend diese Unterweisungen auf?“ Es gibt keine andere Antwort als die eine: „Mit gespannter Aufmerksamkeit und — — — Begeisterung.“ Kann dies eigentlich wundern? In diesen Stunden wird nicht totes Wortwissen getrieben, sondern ein Stoffgebiet behandelt, das in manches Kindes Leben schon eine Rolle gespielt hat. Das braucht sich nicht gerade immer in Worten kund zu tun wie bei jenem kleinen Mädchen, das einmal nach dem Unterricht zu mir kam und leise und verschämt fragte, ob ich wohl ein Mittel wüßte gegen Trunksucht. Die gespannten Mienen der Kinder haben schon mancher Lehrkraft die Aeußerung entlockt: „Ich hätte nicht gedacht, daß die Schüler so bei der Sache sein würden!“ — In den höheren und Berufsschulen ist der Boden mitunter sehr aufnahmefähig, mitunter recht steinig, je nachdem wie weit der Geist der Jugendbewegung schon eingedrungen ist, bzw. in welchem Umfang die Jugend zu den Kreisen des Alkoholkapitals in Verbindung steht. So sind auch die Fragen der Schüler höherer Lehranstalten recht verschieden von denen der Volksschüler. Während man bei den letzteren fast immer das Bestreben heraushört, Klarheit zu bekommen über die vermeintlichen Vorzüge des Alkohols, so begegnet man bei ersteren schon einer gewissen Einstellung der ganzen Frage gegenüber. Charakteristische Einwürfe an höheren Schulen sind beispielsweise: Wodurch sollen Schlempe und Treber für die Landwirtschaft ersetzt werden? — Ein Umstellen der Betriebe ist heute wirtschaftlich nicht möglich! — Den gesellschaftlichen Verpflichtungen (= Trinksitten!) kann man sich nicht entziehen! — Die Fragen der Schüler sind das Echo der Meinung jener Kreise, denen sie entstammen.

Ein paar kleine Züge noch, die zeigen, mit welcher Begeisterung oft die Jugend die Unterweisungen aufnimmt. Es war in einer Volksschule. Auf die Dankesworte des Rektors und der Schüler erwidere ich, daß der

schönste Dank darin bestände, das Gehörte zu beherzigen. Kurz vor meiner Abreise aus jener Stadt erhalte ich einen dicken Brief. Darin finde ich gegen 40 Zettel. Auf jedem steht ungefähr folgendes: Hierdurch verpflichte ich mich, bis zu meinem 20. Lebensjahre keine alkoholischen Getränke zu genießen. Name, Wohnung, Datum. — Ein andermal. Ich habe in einer Oberrealschule gesprochen. Meine Sachen sind bereits gepackt, aber immer noch stehen in Gruppen die jungen Menschen in der Aula umher. Auf die Frage, was es denn gäbe, erhalte ich die Antwort: „Wir besprechen noch den Vortrag. In der nächsten Zusammenkunft der Schulgemeinde wollen wir vorschlagen, ein Buch anzulegen, in das die Namen der Enthaltensamen unserer Anstalt eingetragen werden.“ Ich hatte in keiner Weise die Einrichtung des „Goldenen Buches“ erwähnt. Das Salzburger Kind hat also einen zweiten Vater bekommen. — Soviel von der Wirkung des Nüchternheits-Unterrichtes auf die Schüler.

Nicht so einfach läßt sich der Punkt erledigen: Nüchternheits-Unterricht und Lehrerschaft. Es ist beispielsweise vorgekommen, daß nach einem Vortrag bei Fortbildungsschülern ein junger Bursche mir folgendes sagte: „Es gibt in unserer Stadt eine Gruppe von Abstinenten, zumeist Glieder der Jugendbewegung. Wir erhalten aber von unseren Lehrern keinerlei Unterstützung, im Gegenteil, man macht uns sogar Schwierigkeiten.“ — Ich habe aber auch folgendes erlebt: eine Klasse, in die ich zum Nüchternheits-Unterricht kam, war bis auf zwei oder drei Ausnahmen einem Enthaltensamkeitsverein angeschlossen, weil — der Lehrer selbst Abstinenz war. Kurz, die Lehrerschaft ist ein Teil des Volkes und verhält sich wie dieses, d. h. es gibt Anhänger unserer Bestrebungen und Gleichgültige. Von ihrer Einstellung hängt also wesentlich die Mithilfe der Schule im Kampfe gegen den Alkoholismus ab. Der W a n d e r - Nüchternheits-Unterricht wird im allgemeinen von der Lehrerschaft als schätzenswerte Einrichtung begrüßt, am freudigsten von jenem Teil derselben, der selbst schon auf dem Gebiete mitarbeitet. Da der Arbeitsplan im Einvernehmen mit dem Schulamt aufgestellt wird, so erfolgt auch zumeist durch dieses die Benachrichtigung an die Schulen. Oft enthält sie den ausdrücklichen Hinweis für die Lehrkräfte, dem Nüchternheits-Unterricht beizuwohnen. Aber auch wo diese Bemerkung fehlt, sind wenigstens in der Regel die Klassenlehrer und der Leiter der Anstalt anwesend. Nach der ersten Stunde holen sie gewöhnlich ihre Amtsbrüder herbei, und am zweiten Tage sind alle irgendwie Abkömmlichen zugegen. In manchen Schulen war das Interesse so reg, daß Lehrer und Lehrerinnen ihre eigenen Stunden verlegten, nur um einige Lektionen Nüchternheits-Unterricht zu hören. Der von der Wanderlehrkraft behandelte Stoff wird oft sofort ausgewertet zu Niederschriften, Haus- und Klassenaufsätzen. Mitunter bekomme ich schon am zweiten Tage Proben davon vorgelesen. Ja, selbst bei Revisionen fängt die Alkoholfrage an, eine Rolle zu spielen. Eine Woche nach meinem Unterricht kam der Schulrat in die Klasse. Der Lehrer berichtete, daß er den im Nüchternheits-Unterricht gebotenen Stoff vertieft und ergänzt habe. Und so befaßte sich auch die Revision zunächst mit diesem Stoffgebiet. — So mancher Lehrer, so manche Lehrerin werden selbst nachdenklich beim Anhören dessen, was in erster Linie an die Kinder gerichtet ist. Es ist wiederholt vorgekommen, daß Lehrkräfte gelegentlich des Nüchternheits-Unterrichtes sich zur Abstinenz entschlossen. Zumindest wächst die Zahl derer, die die alkoholfreie Lebensführung der Jugend fördern. Als greifbaren Fortschritt in dieser Richtung möchte ich hinweisen auf die Gründung einer „Arbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugenderziehung“ in Liegnitz (Dez. 1923). Wäre die Wanderlehrkraft durch den Nüchternheits-Unterricht nicht in so enge Fühlung gekommen mit der Lehrerschaft, sie hätte bei der Kreislehrerversammlung die Anregung nicht wagen können. Wenn auch nicht überall gleich so viel Lehrkräfte gewonnen werden, daß sich die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft lohnt, so darf man doch behaupten: trotz aller Hindernisse bricht sich langsam die Erkenntnis Bahn

von der Verpflichtung der Schule, mitzuhelfen bei Bekämpfung des Alkoholismus.

Wie sehr die Einrichtung des Nüchternheits-Unterrichts auch in anderen Kreisen schon geschätzt wird, zeigt sich im Verhalten der Elternbeiräte. Wiederholt haben sie den Wunsch geäußert, dem Unterricht beiwohnen zu dürfen; in einer größeren Stadt wandten sich die Elternbeiräte der höheren Schulen an den Magistrat mit der Bitte, derartige alkoholgegnerische Unterweisungen auch für ihre Kinder abhalten zu lassen. Die Vertreter der Behörden haben überall in Schlesien der Neueinrichtung ihre Aufmerksamkeit geschenkt. Ein Regierungspräsident (Liegnitz), Oberregierungs- und Regierungsräte, Dezenten für das Schulwesen und solche für Wohlfahrtspflege, Schulräte, Landräte, Bürgermeister und Leiter von Wohlfahrtsämtern wohnten dem Nüchternheits-Unterricht bei. Ja, auch Menschen, die in keiner unmittelbaren Beziehung zur Schule oder zu den Wohlfahrtsämtern stehen, fand ich unter meinen Hörern, z. B. Geistliche, Aerzte, Leiter von irgendwelchen Vereinen usw.

Es ist nicht Aufgabe dieser Zeilen, erschöpfend über die Tätigkeit einer Wanderlehrkraft für Nüchternheits-Unterricht zu berichten. Da müßte noch gar vieles gesagt werden über Vorträge, Schriftwechsel, Besuche amtlicher Art usw. Vielmehr sollte versucht werden, einen Einblick in den Stand des Nüchternheits-Unterrichts in Deutschland zu geben. Trotz aller guten Ansätze werden wir noch ziemlich lange mit dem Wanderunterricht rechnen müssen, bis auch bei uns diesem Stoffgebiet im Lehrplan der entsprechende Platz eingeräumt ist. Daneben laufen selbstverständlich auch bei uns in Schlesien Bestrebungen, die Lehrerschaft in ihrer Gesamtheit mehr als bisher für die Mithilfe zu gewinnen. Während des letzten Jahres fanden deshalb an mehreren Orten Lehrgänge statt, in denen meist von einem Mediziner, einem Geistlichen und einem Vertreter des Schulwesens die Alkoholfrage behandelt wurde. Um die künftigen Erzieher für die Mitarbeit im Kampfe gegen den Alkoholismus zu rüsten, veranstaltet die „Zentralstelle für Wohlfahrtspflege“, Breslau, in Verbindung mit dem Provinzienschulkollegium gegenwärtig an allen Seminaren derartige Kurse. Sie hat Herrn Pastor Lorenz, Jauer, Herrn Prof. Hoffmann, Breslau, und mich mit der Arbeit betraut.

Das Bild, das hier vom Nüchternheits-Unterricht in Schlesien gezeichnet worden ist, paßt in großen Zügen auch für die übrigen deutschen Gebiete, die diese Arbeit bereits eingerichtet haben. Organisiert wird der Nüchternheits-Unterricht hauptsächlich durch die „Deutsche Zentralstelle für Nüchternheits-Unterricht“, Bielefeld (Leiterin Wilhelmine Lohmann).

In ihrem Auftrage sind Lehrer und Lehrerinnen noch in den verschiedensten Teilen unseres Vaterlandes hauptamtlich tätig, nämlich in Ostpreußen, Hannover, Sachsen, Baden, Schaumburg-Lippe, Oldenburg, Hessen, Württemberg, Berlin, Danzig, Düsseldorf, Hannover-Linden. Zur näheren Orientierung verweise ich auf den Artikel im Aug. 1923 in dem „Deutschen Alkoholgegner“ — „Die deutsche Zentralstelle für Nüchternheits-Unterricht“ von Wilhelmine Lohmann. — Daneben vertritt der „Deutsche Bund enthaltsamer Erzieher“ seit langem die Forderung des lehrplanmäßigen Nüchternheits-Unterrichts. Seine Landes- und Ortsgruppen haben sich wiederholt mit dementsprechenden Eingaben an die Behörden gewandt. Bisher ohne nennenswerten Erfolg. Darum sehen auch sie zunächst im Wanderunterricht das Mittel, das uns vorwärts führt. Der Bundeswart Franziskus Hähnel unternimmt des öfteren Unterrichtsreisen, einige Bundesmitglieder sind von ihrer Schulbehörde zeitweise für den Wanderunterricht beurlaubt worden. Berücksichtigt man all diese Bestrebungen, die, von verschiedenen Seiten kommend, dem gleichen Ziele zusteuern, so kann man sich der Zuversicht nicht verschließen, daß auch bei uns so ernstlichem Willen der endliche Erfolg nicht versagt bleiben wird.

Die höheren Schüler und der Alkohol.

(Der Widerhall auf einen Vortrag vor den oberen Klassen des Gymnasiums in Neunkirchen, Saargebiet.)

Eine der wichtigsten Aufgaben ist, bei der Jugend der höheren Schulen das Verständnis für die Alkoholgefahren und den festen Willen, diesen Gefahren entgegenzuwirken, zu wecken. Diese Jugend sieht sich, wenn erst die oberen Klassen erreicht sind, den verschiedenartigsten Versuchungen, in gröberer und feinerer Form, ausgesetzt. Sie steht unmittelbar vor den Hochschulen, in welchen die Trinksitten noch immer ihre festen Stützpunkte haben. Sie rückt später in Stellungen ein, in denen größerer oder kleinerer Einfluß sich ihnen eröffnet.

Aus diesen Erwägungen heraus ist immer wieder der Versuch gemacht worden, die Schulbehörden zu veranlassen, daß sie eine sachkundige Aufklärung dieser Jugend sicherstellen.

Die Schulbehörde im Saargebiet hat, einer entsprechenden Anregung folgend, mich vor kurzem gebeten, in drei größeren Städten (Saarbrücken, Neunkirchen, St. Wendel) neben Vorträgen vor den oberen Klassen der Volksschulen und vor den Fortbildungsschülern auch solche vor den vier oberen Klassen der Gymnasien zu halten.

Mit Freuden bin ich diesem Rufe gefolgt. Es ist mir von neuem dabei klar geworden, daß diese Aufgabe zu den dankbarsten gehört.

Ich bin in diesen Vorträgen vor den höheren Schülern auf die Wirkungen des Alkoholgenusses auf den einzelnen Menschen nicht näher eingegangen und habe für diese individualhygienische Seite unserer Frage auf die einschlägigen Schriften verwiesen. Ich habe vielmehr versucht, den jungen Zuhörern klarzumachen, daß es sich um eine vaterländische Frage handelt, von deren Lösung Volkskraft und Volkswohlfahrt abhängt, und daß es deshalb gerade für sie, auf dem heißen Boden des Saargebietes, eine heilige Pflicht sei, die Frage ernst zu nehmen, gründlich zu studieren, für ihre Ueberzeugung dann tapfer einzutreten, vor allem aber das Wort zu bekräftigen durch das Vorbild. Ich habe ausdrücklich betont, daß ich nicht dem Zwange das Wort rede, sondern mich an den prüfenden Verstand und den freien Willen der Jugend wende.

Der Direktor des Gymnasiums in Neunkirchen veranlaßte an den folgenden Tagen die Schüler, in einem kleinen Aufsatz ihr Urteil über den Vortrag zusammenzufassen und ihre Stellung zum Alkohol darzulegen, und zwar auf einzelnen Blättern ohne Namensangabe (dadurch sollte eine freie Meinungsäußerung erleichtert werden.)

Die Aufsätze waren sehr lehrreich. Auch ich habe daraus für mich und für spätere Vorträge gelernt. Für diejenigen, welche auf höhere Schüler in unserem Sinne einwirken wollen, dürfte es deshalb von Interesse sein, in diese Aufsätze Einblick zu bekommen (einige im Wortlaut, andere in Auszügen). Diese Aufsätze bilden auch ein kleines Zeitdokument.

Dr. J. Gonser.

* * *

Die Oberprima hat sich auf folgendes Urteil geeinigt:

Es wird sich niemand der Erkenntnis verschließen können, daß da ein Abgrund offen ist, vor dem sich jeder, der gesunden Menschenverstand besitzt, gern hüten wird. Gegen einen solchen Schädling müßten Gesetze mit Schärfe und Konsequenz durchgeführt werden. Allerdings hätte der Redner auf die chemisch-physiologischen Schäden im Organismus des Einzelnen viel mehr aufmerksam machen müssen. Dieser Beweis (wenn wissenschaftlich, um so besser) hätte sicher noch mehr im Sinne der Sache gesprochen. Es ist keine Privatangelegenheit, da jeder Säufer als Schäd-

ling der Gesellschaft angesehen werden muß. Man hat also zunächst folgende Richtung einzuschlagen: weckt Ekel vor dem Alkohol!

* * *

Stimmen aus Unterprima.

Der Vortrag, den wir vergangenen Mittwoch hörten, wies besonders auf die Schäden hin, die der Alkohol im deutschen Volkskörper anrichtet. Er ging also von einer höheren Idee aus und war schon deshalb wertvoll. Wertvoll war er aber auch, weil er etwas bot, was andere Vorträge und Abhandlungen dieser Art sonst nicht bieten, da sich diese hauptsächlich mit der Einwirkung des Alkohols auf das Individuum befassen und die großen Folgerungen außer acht lassen. Und dennoch hätte es nichts geschadet, wenn der Vortragende von vornherein mehr gesagt hätte über die Folgen, die der Alkoholmißbrauch für den Einzelnen nach sich zieht. Und zwar aus folgenden Gründen: der Vortrag wurde gehalten vor den Schülern von vier Klassen, die in bezug auf ihre geistige Entwicklungsstufe voneinander verschieden sind. Für einen Teil von ihnen ist das in dem Vortrag besprochene Thema interessant, ein anderer Teil steht der entwickelten Idee doch noch zu fern, um ein rein persönliches Interesse daran zu nehmen. Alle wissen zwar, daß Alkohol ein Gift ist, aber nicht jeder ist sich darüber im klaren, warum der Alkohol nun dem ganzen Volk schadet. Würde ihm an dem Einfluß des Alkohols auf den Einzelorganismus derjenige auf den Volksorganismus verständlich gemacht, so sähe er auch tatsächlich ein, daß die Alkoholfrage brennend ist und könnte dann innerlich Stellung zu ihr nehmen. Immerhin ist anzunehmen, daß der Vortrag nicht nur für einzelne Schüler eine Bereicherung und Verbesserung schon gefaßter Ansichten war, sondern auch manchen andern veranlaßt hat, von einer höheren Warte aus ein Problem zu betrachten, an das er bisher nur von seinem eignen Ich herantreten war.

Die Schädigungen, die der Alkohol am Volke anrichtet, indem er Unzahlen von Individuen vernichtet, aus denen sich das Volk zusammensetzt, sind verschiedener Art. Da sind zuerst die klar zu erkennenden, krassen Fälle von Trunksucht, die den von ihr Befallenen sehr schnell zum Wrack machen. Aber auch nur mäßiger, jedoch regelmäßiger Alkoholgenuß wirkt ungünstig auf den Organismus. Zwar ruiniert er den Menschen nicht ohne weiteres, aber er drückt doch alle seine Fähigkeiten herab. Am Volksganzen macht sich die Summe aller dieser Verluste fühlbar bemerklich. Sehr schlimm aber sind die indirekten Folgen des Alkoholmißbrauchs. Wie viele Unglücke geschehen, wie viele Verbrechen werden begangen, die der Alkohol verschuldet hat? Wie viele Krankheiten verschlimmert der Alkohol? Welche unheilvolle Rolle spielt der Alkohol bei der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten? Wer sich ein einzigesmal solche Fragen vorgelegt hat, der erkennt die Gefahren, die der Alkoholrausch in sich birgt. Wer sich einmal gesagt hat: „Wenn du dich einmal schwer betrinkst, so ist das gewiß an sich nicht so sehr schlimm. Aber wie, wenn du in diesem einen Rausch etwas tust, wovon du nachher nicht sagen kannst: einmal ist keinmal?“, der wird verstehen, wie nicht bloß die leider auch nicht mehr allzu seltene, gewöhnliche Trunksucht, sondern auch die indirekten Folgen des Alkoholmißbrauchs unser Volk zermürben.

* * *

Tieren, besonders kleinen Zieraffen, flößt man, um sie absichtlich klein, zierlich zu halten, Alkohol ein. Muß der Alkohol nicht hiernach auch dem im Verhältnis zum Tiere immerhin verweichlichten, durch Luxus der Natur entwöhnten Menschen schaden? Zum mindesten muß der Alkohol den Jugendlichen in seiner körperlichen und geistigen Entwicklung hemmen; denn ein sich noch entwickelnder Organismus ist bekanntlich noch weich: also Krankheitsregern — als solchen darf man den Alkohol wohl auch ansprechen — leicht unterlegen. Ein kräftig und vollständig entwickelter

Körper ist aber der Grundstein zu einem gesunden Mannes- und noch rüstigen Greisenalter. Es ist also klar, daß Alkoholgenuß in der Jugend den Keim zu Krankheiten in späteren Jahren, in denen der Körper nicht mehr so widerstandsfähig ist, legt

Aber nicht nur Beispiele des Lebens und der Geschichte allein sollen den Menschen vor allzugroßem Alkoholgenuß behüten, sondern vor allem sein Stolz, keineswegs sich von einem sinnlosen Laster beherrschen zu lassen, soll ihm den Alkohol verleiden.

*
*
*

Der Vortrag über Alkohol war recht interessant und lehrreich. Nach meiner Ansicht wäre er ansprechender gewesen, wenn der Redner sich nicht ausschließlich über die schädliche Wirkung des Alkohols bei der deutschen Nation verbreitet hätte, sondern weitergreifend auch darüber gesprochen hätte, welche verheerenden Wirkungen der Alkohol in der Geschichte auf andere, besonders wilde Völkerschaften gehabt hat. Ich brauche nur an den Untergang der Indianer zu erinnern.

Wenn ich mir den Inhalt des Vortrags überlege, so komme ich zu der Ansicht, daß der Staat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, durch strenge Gesetzgebung den Mißbrauch des Alkohols einzudämmen, gleichzeitig über die Fabrikation und Verwendung desselben eine Kontrolle ausübend. Hiérdurch werden einerseits der Staatskasse große Beträge zugeführt, andererseits wird das Volk vor den Schädigungen durch den Alkohol bewahrt. Ein gänzliches Verbot des Alkohols, wie es heute in Amerika besteht, halte ich für zu weitgehend. Dem Schmuggel und dem Schiebertum wird Tür und Tor geöffnet. Die Bevölkerung sucht auf jede Weise Alkohol zu bekommen. Sie zahlt ihn erstens zu teuer und gebraucht ihn, wenn sie ihn wirklich erreichen kann, als einen seltenen Genuß im Uebermaß. Alkohol ist in bescheidenen Mengen genossen ein Anregungsmittel, das der Gesundheit nicht schadet, in manchen Fällen direkt notwendig ist.

*
*
*

Mit den Ausführungen des Herrn Professor stimme ich vollkommen überein. Daß er in seinem Vortrag vom volkswirtschaftlichen Standpunkt ausging und hauptsächlich die Schädigungen des Alkohols für unser ganzes Volk und Vaterland betonte, schien mir besonders wirkungsvoll zu sein. Es wurde so nämlich jedem Einzelnen seine Pflicht gegen das augenblicklich so gedemütigte und bedrängte Vaterland ins Gewissen gerufen, daß er persönlich die Not lindern helfen soll und muß, wo sich ihm eine Gelegenheit dazu bietet. Wenn er auch nicht im großen Stil wirken kann, so ist es ihm doch im kleinen möglich, indem er ganz auf Alkoholgenuß verzichtet oder ihn wenigstens auf ein Mindestmaß beschränkt. Es wird wohl niemanden geben, der diese Ausführungen nicht als richtig anerkennt. Aber wie kommt es, daß trotzdem die meisten Zuhörer nicht die Konsequenz ziehen und sich entschließen, möglichst wenig geistige Getränke zu genießen? Vielleicht hätte man auf diesen Punkt noch etwas eingehen können. Ferner dürfte wohl noch etwas mehr, als es geschah, betont werden, daß jeder bei sich anfangen muß, weniger, womöglich gar nichts zu trinken. . . . Vielleicht interessiert es zu wissen, daß ich mich entschlossen habe, vollständig auf jeden Alkoholgenuß zu verzichten, wenn ihm nicht ärztliche Verordnungen gebieten.

*
*
*

Meiner Meinung nach war der Vortrag über den Alkoholmißbrauch gerade bei uns im Saargebiet sehr angebracht; denn es ist ja geradezu entsetzlich, wie stark dieser Mißbrauch hier um sich gegriffen hat. Dem Vortrag selbst kann ich nur zustimmen. Es wurde ganz richtig erwähnt, daß heute, wo jeder nur an sein armes Vaterland denken sollte, das deutsche Volk seine Seele dem Alkoholteufel verschrieben hat. Es wurde

auch ganz richtig hervorgehoben, welches Unglück einzelne Säufer hervorrufen können. Aber eins hätte doch stärker betont werden können, nämlich das Unglück, das ein Säufer in seiner Familie und an seinen Kindern anrichtet.

Warum legt die deutsche Regierung, die doch das Geld so nötig braucht, keine höheren Steuern auf die Fabrikation alkoholischer Getränke? Warum erteilt man heute so bereitwillig diesen Fabriken die Konzessionen?

Meine Meinung ist, weg mit diesen Schnaps- und Likörfabriken. Hohe Steuern auf Herstellung und Ausschank dieser Getränke. Sein Bier mag man dem deutschen Volke ruhig belassen; denn beide gehören von altersher zusammen.

* * *

Stimmen aus Obersekunda.

. . . . Der Vortrag enthielt harte Wahrheiten. Jeder denkende Mensch mußte Beifall zollen. Ich bin fest davon überzeugt, daß 99 % der Trinker und Raucher schon einmal Bier und Zigarren Feindschaft geschworen haben. Aber ebenso sicher bin ich dessen gewiß, daß $\frac{1}{3}$ derselben wieder über kurz oder lang dem alten Laster anheimfallen. Sie kommen ins Wirtshaus, in die Gesellschaft, man trinkt, man raucht, und man macht, teils um die Spöttereien zu vermeiden, teils alter Gewohnheit folgend, wieder mit. Ich halte trotzdem diese Vorträge nicht für erfolglos. Es werden dabei nicht nur einige bekehrt, sondern auch Enthaltensame angeregt, ihre Enthaltensamkeit wieder weiter fortzupflanzen. Aber es fehlt doch bei der Mehrzahl die nötige Einsicht. Entweder wird man als fromm oder verückt angesehen oder erhält die Antwort: „Soll ich mir nach meiner schweren Arbeit nicht ein Glas Bier oder eine Zigarre erlauben können?“ Dabei denken diese Menschen dann nicht an Gesundheit, Angehörige und Vaterland. Ja, ich glaube fast, daß die Mehrzahl nur trinkt und raucht, weil Bier und Zigarren überhaupt da sind. Einem verstandlosen Hunde, der die Menschen beißt, obwohl er sich selbst (er wird geprügelt) und auch andern schadet, wird von seinem vernünftigen Herrn ein Maulkorb angelegt. Richten nicht auch Trinker und Raucher in einer ähnlichen Geistesverfassung solches Unheil an? Sollte man deshalb nicht auch dem Menschen einen Maulkorb in Form eines vollständigen Verbots oder hoher Luxussteuer anlegen?

* * *

. Aber nicht nur wird das Volk als Ganzes dadurch geschädigt, sondern auch das Leben des einzelnen Menschen wird durch den übermäßigen Genuß des Alkohols gefährdet, wie uns Herr Gonser in einigen Beispielen überzeugte. So wollen wir denn so weit wie möglich der Aufforderung dieses Herrn folgen und uns des Genusses von alkoholischen Getränken zu enthalten versuchen.

* * *

Die Trunksucht hat seit dem Kriege solche Verbreitung gefunden, daß ihre Bekämpfung nötig ist. Abgesehen von den verderblichen Folgen, die sie bei den Trinkern auf die inneren Organe und somit auf die Gesundheit ausübt, gefährdet sie auch das Volkswohl. Das Unheil, das sie verursachen kann, ist tatsächlich sehr groß. Es ist bekannt, daß durch Völlerei die Denkfähigkeit vermindert, Verstand und Willenskraft beeinträchtigt, sogar zeitweise ganz aufgehoben wird. Bei vielen Berufen aber ist klarer Verstand, Schärfe der Sinne und Geistesgegenwart für die Sicherheit der Mitmenschen erforderlich. Nicht nur die Not der Elenden und Armen, die sich dem Trunke ergeben, um sich zu betäuben, um ihre Lage zu vergessen, leistet dem Alkoholismus Vorschub, nein, auch in gebildeten Kreisen ist er zu Hause. Vor allem wird er gezüchtet durch den Trinkzwang in studentischen Verbindungen; wie jener Student, der betrunken in seine Wohnung

gebracht wird und aus dem Fenster stürzt. Welches Unglück können berauschte Aerzte und Apotheker anrichten, Maschinenführer in Bergwerken und Fabriken, Chauffeure in Autos, Führer in Flugzeugen, Schiffen usw. Die Menschheit hat darum ein dringendes Anrecht darauf, daß ihr von dem Laster der Trunksucht nicht fortgesetzt Opfer auferlegt werden. Trotzdem glaube ich, daß das gänzliche Verbot, wie es z. B. in Amerika der Fall ist, zu weit geht. Denn in mäßigen Mengen wirkt er oft nützlich. Warum verordnen sonst die Aerzte bei vielen Krankheiten Wein? Geistige Getränke machen lebenslustiger, heiterer. Wieso kommt es dann, daß das deutsche Volk noch mit Recht als das Volk der Dichter und Denker gilt, obwohl es bekannt ist, daß es schon seit Jahrtausenden ein Freund solcher Getränke ist? Maß zu halten, ist erforderlich, nicht völliges Verbot.

Ihr Vortrag hier letzte Woche hat großen Eindruck gemacht. Es wurde unter uns Schülern nachher noch viel darüber gesprochen. Er fand wohl besonders deshalb so viel Anklang, weil Sie nicht — wie vielfach erwartet — mit einer Moralpredigt über die „verdorbene Jugend“ loszogen und nicht den Genuß von jedem Tropfen geistiger Getränke bekämpften, sondern dies dem Einzelnen selbst überließen. Die Jugend will ja nach jeder Richtung hin gern selbständig sein. Daß Sie an das nationale Ehrgefühl sich gewandt haben, hat wohl besser gewirkt. Nicht nur der Einzelne, sondern der Staat leidet unter der jetzigen Alkoholsucht am meisten. Bei den Zahlen, die Sie anführten, kommt einem erst zu Bewußtsein, wie brennend die Alkoholfrage ist. Wie steht es nun mit dem Genuß geistiger Getränke? Soll man ihn ganz verdammen? Fast mit dem gleichen Recht könnte man dasselbe dann mit Bohnenkaffee, Tee, Kakao und vielem andern tun. Es handelt sich also wohl nicht darum, den Alkohol ganz auszuschalten, sondern nur die jetzige Hochflut einzudämmen. Da müßte vor allem gegen das überhandnehmende Schnapstrinken eingeschritten werden. Er hat sich ja seit dem Kriege — sei es als Schnaps oder Likör — in alle Gesellschaftskreise eingeschlichen. Wenn sich die verbrauchte Menge immer noch steigert und das Volk nicht freiwillig davon läßt, wäre es wohl am besten, wenn wenigstens auf diesem Gebiete die Regierung einschritte, damit man doch endlich mal ein Ende sieht.

Ein Feind aller Menschen ist der Alkohol. Ohne Ausnahme sollte ein jeder diesem Schmarotzer am Mark eines Volkes den äußersten Kampf ansagen. Jeder, der scherzend die Frage über den Alkohol behandelt, ist ein Verräter an sich selbst und an seinem Vaterlande. Jeder, der glaubt, die Einwirkung des Alkohols auf die Menschen sei unbedeutend, ist im Irrtum. Beispiele, die nicht zu dick aufgetragen sind, beweisen, daß der Dämon Alkohol ein Volk ins Unglück stürzen kann. Manche meinen, hie und da einmal ein Gläschen könne nichts schaden. Nun wohl! Es gibt aber viele Menschen, die bei einem Gläschen nicht bleiben, und die nicht nur trinken, sondern saufen. Darum weg mit diesem Feinde! Gerade du, deutsches Volk, lege deinen Erbfehler ab! Deine Ahnen verspielten bei Würfel und Met oft Haus, Hof und Freiheit. Es geht um mehr. Es handelt sich um deine Existenzfähigkeit und -berechtigung. Die Zeit der Not soll uns läutern! Wie der Phönix soll unser deutsches Volk neu seinen Flug durch die Welt nehmen. Wir alle wollen es wohl!?

Doch ist dies unser aufrichtiger Wille, dann fort mit allen geistigen Getränken. Wir alle wollen uns zusammenschließen. Auf, laßt uns das Joch des Alkohols abschütteln und freie, nüchterne Deutsche werden!

Ist dies geschehen, dann winkt uns ein neues herrliches Deutschland; dann erst kann es heißen: „Am deutschen Wesen soll die Welt genesen!“

Daß der Alkohol dem menschlichen Körper äußerst schädlich ist und ihn bei regelmäßigem Genuß mit der Zeit vollständig ruiniert, kann wohl

von einem vernünftig denkenden Menschen nicht abgestritten werden. . . . Jedenfalls überwiegt der Schaden, den er durch regelmäßigen Genuß anrichtet, die guten Eigenschaften. Für ihn gilt dasselbe, was Cato in Betreff Karthagos Schicksal sagt: Ceterum censeo, „Alkoholium“ esse delendum.

* * *

. Der Vortrag enthielt weder Uebertreibungen noch auch Verheimlichungen. In kurzen, aber kernigen Strichen zeichnete der Vortragende die Folgen des Alkoholgenusses im Staats-, Gesellschafts- und Familienleben. An Hand von besonders dazu geeigneten Beispielen zeigte er die bedauernswerten Opfer des Alkohols. Prof. Gonser stellte die Bekämpfung vor allem in das Interesse unseres deutschen Vaterlandes. So bitter es ist, aber Deutschland ist nicht mehr das, was es war; und das hat es nicht zum wenigsten dem stark vermehrten Verbrauch von geistigen Getränken zu verdanken; denn erhöhtes Trinken war von jeher ein Zeichen deutschen Niederganges. Besonders auf den jugendlichen, im Wachsen begriffenen Körper übt der Alkohol seine schädlichen Wirkungen aus. Die Schädigungen des Alkohols auf sportlichem Gebiet liegen eigentlich so klar auf der Hand, daß sie nicht näher erörtert zu werden brauchten. Der Vortrag hat uns also trefflich die schrecklichen Auswirkungen eines übermäßigen Alkoholgenusses gezeigt und uns von neuem wieder belehrt, daß es unser aller Pflicht ist, im Interesse des Vaterlandes dieser Not, die das trotz allem so gesunde Mark des deutschen Reiches zu zerschneiden droht, zu steuern und sie zu heben, soweit es in unseren Kräften steht, damit unser Vaterland wieder gesund, fest und allen Feinden trotzend dastehen kann, wie vordem.

* * *

Die Ausführungen, die der Vortragende machte, sind wohl nicht gut zu widerlegen. Aus eigener Erfahrung kann ich zwar nicht über die Wirkungen des Alkohols reden, da ich selbst ihn nur selten und dann in geringer Menge genieße. Wohl aber hatte ich schon Gelegenheit, die Wirkungen des Alkohols an anderen zu sehen. Dabei bemerkte ich aber nie eine Hebung und Förderung der geistigen oder körperlichen Kräfte, sondern das Gegenteil.

* * *

Stimmen aus Untersekunda.

Der Vortrag des Herrn Prof. Gonser-Berlin hat mir sehr gut gefallen.

Was mich betrifft, so bin ich schon seit Jahren Alkohol- und Nikotingenner und lebe deshalb völlig abstinent. Es ekelt mich an, wenn ich einen Menschen so besoffen sehe, daß er nicht mehr Herr über sich selbst ist. Und besonders jetzt in dieser Not, in der sich unser armes Vaterland befindet, sollte man doch eigentlich den Verbrauch von Alkohol und Nikotin auf das mindeste beschränken. Es ist nicht zu verwundern, daß unsere Gegner ihre Forderungen nicht mildern, wenn sie sehen, daß in Deutschland noch viel mehr gesoffen wird, als dies im Frieden der Fall war. Aber warum schreitet hier die Regierung nicht ein, indem sie ein Alkoholverbot erläßt, wie es doch auch in Amerika geschehen ist und wo man sich bei der guten Finanzlage doch gewiß Alkohol hätte leisten können.

* * *

Prof. Gonser-Berlin hielt vor kurzem bei uns einen lehrreichen Vortrag über die Alkoholfrage in der deutschen Volksnot. An Hand von Beispielen legte er dar, wie gewaltig sich die Folgen des Alkoholgenusses beim deutschen Volke gezeigt haben. Den ungeheuren sittlichen Wert für die Erstarkung von Körper und Geist, die Bedeutung für vaterländischen Dienst und Aufbau schilderte er mit warmen Worten aus innerster Ueberzeugung. Nur durch tüchtige Mitarbeit, durch ideales Bestreben, durch

eigene Kraft kann die Not unseres Vaterlandes behoben werden. Da muß vor allen Dingen energisch dem „Alkoholteufel“ zuleibe gerückt werden. Wenn diese Kraft zum Siege führt, werden Milliarden Goldmark gespart, die so der Volksernährung und der Gesunderhaltung des Körpers verloren gehen. Vor allem ist es hier die Jugend, die sich dafür bereit erklären soll, das Werk der Säuberung in die Hände zu nehmen; denn auf ihr beruht unseres Volkes Zukunft. Gar traurig ist es, wenn heutzutage ein kaum der Schule entlassener junger Mensch sich solchem gesundheitsschädlichen Genußmittel hingibt. Frage ich mich nun: wie stehst du zu der Alkoholfrage? Da ich persönlich fast strenge Abstinenz ausübe, bin ich bisher auch noch nicht auf den Gedanken gekommen, mich mit solchen Dingen zu befassen. Meinem Grundsatz als Sporttreibender und Naturfreund (Wandervogel): „In einem gesunden Körper ein gesunder Geist“, werde ich auch ferner treu bleiben. Was hat denn nur solch ein Kerl davon, wenn er sich „vollsäuft“, so habe ich mir oft gesagt; denn ich kann so etwas gar nicht verstehen. Von meinen Kameraden, anfangs gehänselt und ausgelacht, ich könne nichts vertragen, habe ich nun von allen Recht bekommen. Es ist mir sogar gelungen, sie zu „bekehren“. Ja, man ist dann stolz darauf. Ich will nur mal ein Beispiel hier anführen und mal feststellen, wie die Tatsachen liegen. Wir gehen an einem Sonntag „auf Fahrt“. Mit Musik durch Gottes schöne Natur. Frisch weht die Luft uns durch Herz und Gemüt. Der Körper hat einen entschiedenen Vorteil davon. Während dessen vergnügen sich andere junge Burschen in einem Wirtshaus. „Nun, ein Glas Bier bricht doch keinem den Hals“, so sagt mancher. Aber es bleibt nicht bei diesem einen Glas. Mehr und mehr wird dem Körper dieses so sehr schädliche Genußmittel zugeführt. Der geistige Zustand des Betreffenden ändert sich. Er wackelt auf den Beinen, er ist „voll“! Nun, wer hat mehr vom Sonntag? Darum laßt uns fest dem Alkoholteufel gegenüberstehen. Durch Kampf zum Sieg.

* * *

Der Vortrag von Prof. Gonser war in allen Teilen sehr lehrreich. Ich glaube, daß viele dem Rate des Herrn folgen werden und den Genuß von Alkohol unterlassen werden. Die Ratschläge, die uns erteilt wurden, sind sehr wichtig, da vom Genuß des Alkohols das Volkswohl und die Volkswirtschaft abhängig sind. Herr Gonser hat sich an unsern freien Willen, an unser Ehrgefühl und unsere Vaterlandsliebe gewandt. Wir sollen nicht nur auf unsern Genuß von Alkohol acht geben, sondern sollen auch auf unsere Mitmenschen acht geben, daß sie keine Säufer werden. Der Vortrag wird von vielen nicht beachtet werden, da die Ansichten der einzelnen Personen sehr verschiedenartig sind. Aber es werden auch viele wieder gewonnen worden sein, die vielleicht sonst dem Genuß des Alkohols ein Opfer geworden wären. Der Vortrag war auch sonst leicht verständlich, da Herr Gonser bemüht war, uns die Folgen und Schädigungen, die durch den Genuß von Alkohol entstanden sind, an Hand von Bildern zu erklären. Ich persönlich genieße keinen Alkohol, da ich darauf bedacht bin, als tüchtiger Sportsmann meine Gesundheit durch Enthaltung von Alkohol und Nikotin zu wahren. Ich wüncne Herrn Gonser, daß er durch seine Vorträge überall großen Erfolg hat und viele Menschen vor dem Genuß von Alkohol bewahren möge. Auch ich werde versuchen, überall Freunde zu gewinnen, um dann gemeinsam gegen den Genuß von Alkohol und Nikotin zu kämpfen und auf diesem Wege das Wohl unseres Volkes zu fördern.

* * *

Der Vortrag des Herrn Gonser hat mir sehr gut gefallen, hauptsächlich, weil ich selbst Antialkoholiker bin. Ebenso gefielen mir die Bilder, die angeführt wurden, und aus denen man so recht das Ünheil, das der Alkohol anstiftet, sehen konnte. Ich selbst kann an zwei Beispielen dasselbe zeigen. Alles Folgen des Alkohols. Deshalb wäre es wohl am

besten, wenn in Deutschland ein Alkoholverbot wäre, wie in Amerika. Dann stünde es auch nicht so schlecht um uns.

* * *

Die Alkoholfrage ist eine sehr schwierige. Aber trotz allem müßte es doch irgend eine Lösung für sie geben. Man sollte eben in Deutschland alle Alkoholfabriken schließen, ihre Betriebe in andere umwandeln und irgend ein alkoholfreies Getränk schaffen. Dieses Getränk könnte dann in den früheren Fabriken hergestellt werden, da diese schon die Einrichtungen dafür haben. Die Arbeiter könnten dann zum größten Teil in den neuen Betrieben angestellt werden. Für die übrigen müßte das Reich irgend eine Unterkunft besorgen. Dies müßte aber in ganz Deutschland durchgeführt werden. Ferner müßte an den Grenzen streng auf Schmuggel geachtet werden und jeder Alkoholverbrauch aufs strengste bestraft werden. Die Wirtschaften könnten dann das neue Getränk ausschenken. Solche und ähnliche Maßnahmen müßten unbedingt vom Reiche angeordnet werden, um eine vollständige Linderung der Not herbeizuführen. Hoffen wir nun, daß bald der Alkohol aus Deutschland verjagt wird, daß unser Volk gesunden möge und gesund seinen Feinden sagen kann: „Wir haben uns selbst besiegt, wir haben den Alkohol aus unserem Lande vertrieben, darum sind wir größer als ihr alle.“

* * *

Den Vortrag des Herrn Gonser habe ich mir so zu Herzen genommen, daß ich mir vorgenommen habe, von jetzt ab nichts mehr zu trinken und auch meine Kameraden, soweit ich es vermag, davon abzuhalten. Dadurch, daß ich auch Sportsmann bin, werde ich in diesem Entschluß noch gestärkt. Ich möchte den Herren, die dieses lesen, und vielleicht sagen: „Na, man kann es ja schreiben, Papier ist ja geduldig,“ versichern, daß ich es mir ehrlich vorgenommen habe und es auch durchführen werde.

* * *

Prof. Gonser führte den Zuhörern deutliche Bilder vor Augen, welchen Schaden der Genuß von Alkohol mit sich bringt. Er hatte besonders die Volksgesundheit, die Sittlichkeit und schließlich die Wohlfahrt des Staates im Auge. Wieviel Milliarden werden unnütz für geistige Getränke vergeudet. Kein Wunder, wenn sich die fremden Mächte demnach verhalten. Es macht wahrhaftig keinen vorteilhaften Eindruck nach außen, wenn in Deutschland der Verbrauch von Alkohol einen immer erschreckenderen Umfang nimmt. Wenn das viele verschwendete Geld richtig angewandt würde, könnte man vieles an der jetzigen politischen Lage ändern. Ich persönlich als Sporttreibender kann dem Herrn bloß beistimmen, wenn er erklärt, daß die Gesundheit, die körperliche Tüchtigkeit und die geistige Leistungsfähigkeit durch den Genuß dieses Giftes untergraben wird. Außerdem ist die Lage des Volkes so bedenklich, daß die Zukunft körperlich und geistig gesunde Menschen braucht, wenn das Volk jemals wieder erstarren will. Was die Kranken anbetrifft, werft nur mal einen Blick in die Krankenhäuser, damit ihr seht, welches Elend dieses Gift hervorruft. Im übrigen schließe ich mich voll und ganz der Meinung dieses Herrn an und halte es für meine Pflicht, mitzuhelfen und wünsche und hoffe, daß er Erfolg haben wird.

Chronik

für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1924.

Von Christian Stubbe, Kiel.

A. Zwischenstaatliches.

In der Thronrede 14.1. erklärte der König in London: „Meine Minister haben sich in Gemeinschaft mit den Vertretern der Dominions bemüht, sich mit Bezug auf die durch unerlaubte Alkoholeinfuhr in die Vereinigten Staaten entstandenen Schwierigkeiten zu beseitigen, und haben Vorschläge für eine Abmachung eingereicht, die sich am Vorabend ihrer Vollendung befinden, und die dazu beitragen werden, künftighin die glücklichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu festigen.“

Ende 1923 hat der panamerikanische Rotekreuzkongress in Buenos Aires eine Entschliebung gefaßt, den nationalen Rotekreuzorganisationen zu empfehlen, das Studium der Alkoholfrage in die Hand zu nehmen und eine rege Tätigkeit (besonders in den Schulen) zur Bekämpfung des Alkoholismus zu entfalten. (Int. Büro z. B. d. A., Pressebull.) Wir fügen hinzu, daß in Deutschland eine Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Roten Kreuz und dem Deutschen Verein gegen den Alkoholismus besteht. U. a. bringen die Blätter des Deutschen „Roten Kreuzes“ 1923, Nr. 8, den Druck eines Vortrags, den Prof. Dr. Gonser auf der letzten Mitgliederversammlung des Deutschen Roten Kreuzes über die sozialhygienische Arbeit des Roten Kreuzes gehalten hat.

Aristide Rieffel veröffentlicht in „Les Annales antialcooliques“ (1923, No. 11) einen offenen Brief an Poincaré: „Si vous ne respectez la prohibition américaine, l'Allemagne sera dispensée de payer.“

Von der „Geschichte der Nüchternheitsbestrebungen“ (Ueberblick über die alkoholgegnerrischen Bestrebungen aller Kulturländer seit den ältesten Tagen bis auf die Gegenwart) „aus dem Schwedischen übersetzt und in zweiter veränderter Auflage unter Mitwirkung von Prof. Bergman und Pastor Dr. Stubbe neu bearbeitet und herausgegeben von Dr. R. Kraut“, ist der erste Halbband der zweiten Auflage Ende 1923 Hamburg 30 im Neuland-Verlag erschienen. Der zweite Halbband soll im Herbst 1924 herauskommen.

B. Aus dem Deutschen Reiche.

Allgemeines.

Die Tagespresse brachte Berichte aus der Reichshauptstadt, daß dort die Art der Neujahrsfeier vielfach wenig der wirtschaftlich und politisch schwierigen Lage Deutschlands angemessen war, — auch, daß Freunde Deutschlands im Auslande daran Anstoß genommen haben.

Aus Heilbronn dagegen wird geschrieben: Inmitten der Freitreppe des Rathauses erstrahlte von Weihnachten bis Neujahr ein Riesentannenbaum täglich jeden Abend eine Stunde lang; darunter sangen alle Gesangsvereine. Und am Silvester bewirkten die Massenchöre unter dem Baum einen würdigen Jahresübergang an Stelle des üblichen Lärms. („Das Evg. Dtschld.“ Nr. 1.) — Dürfen wir's als Wahrzeichen einer neuen Zeit nehmen?

Ämtlich ist daran erinnert, daß öffentliche Maskeraden und Karnevalsbelustigungen in Preußen verboten seien.

Im Bürgerbräu brach einst der Hitlerputsch aus. Während des Hitlerprozesses waren alle politischen Versammlungen im Löwenbräu-, Arzberger- und Augustinerkeller verboten. (Kieler Ztg. Nr. 93.)

Eigentümlich berührt es, daß der Polizeipräsident von Berlin den Tanzstätten erlaubt hat, statt drei, vier Tanzvergnügen in der Woche zu halten, wenn dadurch Wohlfahrtsbestrebungen Einnahmen erwachsen.

Es erregt unliebsames Aufsehen, daß bei der Not des ganzen Volkes einzelne Deutsche, — Kriegsgewinnler und Nachkriegsgewinnler — in eleganten Gaststätten (etwa der Schweiz oder Südtirols) schlemmen. Eine Quittung darüber gab es in einem großen Hotel in St. Moritz; Silvester war dort ein Plakat angeschlagen: „Deutsche, zahlt lieber Reparationen statt hier Champagner zu trinken!“ (Kieler Ztg. Nr. 24.) Es folgte allerdings eine öffentliche Erklärung des Verkehrsvereins: Der Prozentsatz der deutschen Gäste betrage nur reichlich 20 %; den meisten komme es darauf an, billig zu leben; nur in wenigen Stellen sei der Neujahrsabend gefeiert.

„Das Blaue Kreuz“, Barmen, gab ein Flugblatt heraus: „Deutscher Michel, sie sehen es“; darauf war ein Bild: Ein Franzose und ein Engländer schauen beim deutschen Michel über den Zaun und sehen, was dieser für seinen Durst opfert; in dem zugehörigen Text heißt es u. a.: „Deutscher Michel, du ahnst gar nicht, wie deine Trinkerei, dein Wirtshaus-hocken, deine Bierverherrlichung — sagen wir es deutlich: deine Sauferei — deinem Ansehen in der Welt geschadet hat.“ — Das Auswärtige Amt richtete 23. 8. 23 eine Zuschrift an den Zentralvorstand: Wenn auch den Warnungen vor übertriebenem Alkoholgenuß zugestimmt werden müsse, so sei das Flugblatt wegen der außenpolitischen Wirkung „nicht ganz bedenkenfrei“; eine deutsche Auslandsvertretung habe den unerwünschten Eindruck im Ausland hervorgehoben. — Der Direktor des Hauptvereins erteilte darauf eine ausführliche Antwort 30. 8.: Eine deutsche Auslandsvertretung sollte vor allem wissen, wie ungünstig es für das Ansehen der deutschen Sache ist, daß so viele Auslandsdeutsche gerade „den deutschen Trunk“ hochhalten, und daß das deutsche Volk „im Punkt Trinken“ . . . so friedensmäßig lebt, sich von außen unterstützen läßt und dabei ungezählte Milliarden für Spirituosen ausgibt, — auch bei der großen Nahrungsmittelknappheit einen erheblichen Teil der Roh-Nahrungsmittel der Rauschindustrie ausliefert. Man diene dem deutschen Volk auch vor dem Ausland, indem man kräftig aufkläre. („Rettung“ Nr. 39, 40.)

Ueber die Schnapspolitik der Rheinlandkommission berichtet die „D. A. Z.“ (vgl. „Kieler Ztg.“ 7. 1.): „Seit dem 8. September 1923 hatte die Monopolverwaltung den Sprit für Trinkzwecke mit 600 Goldmark für 1 Hektoliter verwertet und davon 480 als sogenannte Hektolitereinnahme an das Reich abgeführt. Damit war eine auch im belgischen Graubuch ausgesprochene Forderung der Alliierten, daß der Trinksprit mindestens mit 500 Goldmark belastet werden müsse, nahezu erfüllt. Neuerdings hat nun der Monopolbeirat den Spritpreis von 600 auf 400 Mark herabgesetzt. Die Maßregel ist nicht nur wegen der Herabsetzung des Hektolitereinnahmesatzes, sondern auch wegen des Anreizes zu vermehrtem Alkoholgenuß nicht unbedenklich. Die Reichsregierung hatte daher zu prüfen, ob sie nicht kraft ihrer außerordentlichen Vollmachten dem Beiratsbeschluß die Wirksamkeit versagen solle. Hierauf mußte sie jedoch angesichts der Maßregeln der Rheinlandkommission verzichten.“

Durch die Verordnung Nr. 155 hat nämlich die Rheinlandkommission einmal die Einfuhr von Trinksprit aus unbesetztem Gebiet vollständig abgesperrt, andererseits aber die Eingangsabgaben für den über die Westgrenze eingehenden Sprit derart herabgesetzt, daß dieser Sprit nur mit rund 150 Goldmark belastet ist und im besetzten Gebiet in beträchtlichen Mengen zu Preisen zwischen 200 und 300 Goldmark angeboten wird. Dar-

aus ergibt sich ohne weiteres eine Unterbietung der Preise im unbesetzten Gebiet und eine Lahmlegung des Absatzes an Monopolsprit. Hierauf hatte die Monopolverwaltung bei ihren Verhandlungen mit dem Alkoholkomitee der Rheinlandkommission nachdrücklich, aber ohne Erfolg hingewiesen. Die Gegenseite bezeichnete den Preis von 600 Mark als viel zu hoch. Bei dieser Sachlage sieht sich die Reichsregierung gezwungen, sich mit dem Spritpreise von 400 Mark vorerst abzufinden.“

Im Jahresberichte der Engelhardt-Brauerei, Berlin, heißt es: „Das reine Biergeschäft wirft fast keinen Gewinn ab. Die E.-Brauerei hat deshalb bereits vor längerer Zeit begonnen, in verwandten Wirtschaftszweigen Fuß zu fassen. Dies hat sich aufs Beste bewährt; insbesondere unsere landwirtschaftlichen Beziehungen haben eine erfreuliche Stärkung erfahren. Die Brauerei war in der Lage eine Dividende zu zahlen“, hat das Geld aber auf das neue Jahr vorgetragen. („Kieler Ztg.“ Nr. 13.)

Statistisches.

Aus dem „Statistischen Jahrbuch für den Freistaat Preußen“, 19. Band (Berlin 1923): Am 1. Jan. 1921 befanden sich wegen Alkoholismus in den Irren- und Nervenheilanstalten 714 m., 78 w., — Zugang 2464 m., 190 w., — Summa aller Behandelten 3446; Abgang überhaupt 2285 m., 172 w., — zusammen 2457, — davon durch Tod 41 m., 5 w., zusammen 46.

Gast- und Schankwirtschaften. Es gab 1921 (die entsprechenden Zahlen des Jahres 1920 sind daneben eingeklammert) Gastwirtschaften in den Städten 17 830 (18 178), auf dem Lande 46 462 (46 324); Schankwirtschaften in den Städten 51 498 (53 223), auf dem Lande 24 331 (24 697); Kleinhandlungen mit Branntwein oder Spiritus in den Städten 14 928 (14 682), auf dem Lande 3420 (3257); Wirtschaften ohne Ausschank geistiger Getränke in den Städten 6299 (6442), auf dem Lande 2272 (2214). Es entfiel eine veranlagte ständige Gast- oder Schankwirtschaft (einschl. Kleinhandlung mit Branntwein oder Spiritus) mit Ausschank geistiger Getränke auf 231 (226), in den Städten auf 223 (207), auf dem Lande auf 240 (248) Einwohner, — ohne Ausschank geistiger Getränke 1 auf 4203 (4129), in den Städten auf 2948 (2790), auf dem Lande auf 7735 (8258); — 1 ständige Kleinhandlung mit Branntwein oder Spiritus auf 1980 (2005), in den Städten auf 1258 (1217), auf dem Lande auf 5151 (5613); — 1 ständige oder vorübergehende Betriebsstätte mit Verabfolgung geistiger oder nicht geistiger Getränke auf 208 (208), in den Städten auf 199 (189), auf dem Lande auf 219 (232).

Brauereien waren Ende 1911 3196, Ende 1917 2684 vorhanden, davon im Betrieb 1911 2995 (19 nicht gewerbliche), 1917 1516 (3 nicht gewerbliche). Vorwiegend obergäriges Bier wurde 1911 in 19, 1917 in 2 Brauereien erzeugt. 1911 wurden 30 097 870 hl Bier (4 445 434 hl obergärig), 1917 7 445 477 hl (2 875 699 hl obergärig) hergestellt. Die Gesamtstaatseinnahme vom Bier betrug 1911 101 816 375, 1917 8 063 291 Mark. —

Schaumwein aus Fruchtwein wurde 1920 in 59, anderer Schaumwein in 80 Fabriken hergestellt (1919 38, bzw. 62 Fabriken). Hergestellt wurden 1919 915 818 und 7 631 579 Flaschen Schaumwein (1919 1 634 439 bzw. 10 178 634 Flaschen Schaumwein).

1913—14 waren in Betrieb (die eingeklammerten Zahlen geben die Gesamtzerzeugung in Tausend hl reinen Alkohols an): landwirtschaftliche Brennereien für Kartoffeln 2963 (2553,5), für Getreide 1280 (205,8), — gewerbliche Brennereien für Kartoffeln 8 (18,3), für Getreide 596 (225,6), für Melasse 32 (96,5), für andere Stoffe 3 (0,02), — Obstbrennereien 505 (0,4), den Obstbrennereien gleichgestellt 366 (5,1); im ganzen also 5753 Brennereien, die 3 257 500 hl reinen Alkohol erzeugten.

Die Branntweinmonopolgelder sind in Preußen 1922 folgendermaßen verteilt worden: Deutsche Guttempler (I. O. G. T.)

1 888 700 M, Blaues Kreuz (ohne Hauptverein, Barmen) 513 530 M, Kreuzbündnis 1 157 600 M, Quickborn 5000 M, Jungborn 54 000 M, Hochlandring 35 000 M, Alkoholgegnerbund 25 000 M, Deutscher Bund abstinenter Frauen 255 000 M, Deutscher Arbeiter-Abstinentenbund 572 454 M, Verband sozialistischer Abstinenter 72 500 M, Deutscher Lehrerbund gegen den Alkoholismus 12 500 M, Deutscher Verein gegen den Alkoholismus 1 044 000 M, Provinzial- und Landeshauptstellen der Alkoholgegner 585 000 M, örtliche Zentralverbände oder Arbeitsgemeinschaften 453 400 M, Niederschlesischer Provinzialverband gegen den Alkoholismus (mit Quickborn und Jungborn) 269 000 M, Quickborn zusammen mit anderen Jugendvereinen 165 000 M, Behörden, örtliche Vereine, Heime, Arbeiterkolonien u. dgl. 2 052 946 M, Wohlfahrtsämter 1 071 200 M, Trinkerfürsorgestellen 1 062 170 M, Jugendherbergen 609 000 M.

Vereinswesen.

Zum Vorsitzenden des „Allgemeinen Deutschen Zentralverbandes gegen den Alkoholismus“ wurde Oberschulrat Dr. Strecker, Prof. der Universität Jena, gewählt. (Str. ist zugleich Vorsitzender des Ausschusses für Alkoholverbot in Deutschland, sowie des Deutschen Bundes enthaltsamer Erzieher und des Internationalen Lehrerverbandes gegen den Alkoholismus.)

Der Deutsche Lehrerbund gegen den Alkoholismus zählte am 1. Januar 1924 2043 (1877 ordentliche und 166 außerordentliche) Mitglieder. Das Ereignis des Jahres 1923 war die Verschmelzung mit dem Verein enthaltsamer Philologen (300 Mitglieder). Die Auflage der „Enthaltbarkeit“ stieg von 2200 auf 2700.

Kirchliches.

Von kirchlicher Seite hat man sich aus der Provinz Sachsen an den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte gewandt, er möge vom General v. Seeckt ein sofortiges Verbot der Einfuhr, Herstellung und des Ausschanks jeglicher Art Schnaps verlangen; unter dem Etmächtigungsgesetz sei rasches Handeln möglich.

Der Vorsitzende des Deutschen Bundes enthaltsamer Pfarrer, Sup. lic. Ernst Rollfs in Osnabrück, ist von der theologischen Fakultät Gießens zum D. theol. honoris causa ernannt worden.

C. Aus anderen Ländern.

Afrika. Ein Gesetz zur Einführung des Gemeindebestimmungsrechts in die südafrikanische Union, — wofür sich 86 000 Personen in Bittschriften eingesetzt hatten — wurde im Parlament mit — 7 Stimmen Gegenmehrheit abgelehnt. („The intercoll. statesm.“ 1923, No. 3.)

Argentinien. In der Provinz Mendoza hat die Regierung den Generaldirektor Dr. Galanti beauftragt, die gärungslose Verwendung der Trauben zu studieren; in Mendoza wurde im November eine Fabrik für alkoholfreie Traubenprodukte eröffnet und im Dezember eine Ausstellung für die neuen Verwertungsmöglichkeiten gehalten. („La Revue ant.“ No. 12.)

Bulgarien. Die kürzlich abgehaltene Versammlung der bulgarischen Weinbauern hat beschlossen, ihren Mitgliedern die Verarbeitung eines Teils ihrer Weinernte zu alkoholfreien Produkten zu empfehlen. („Int. Büro z. B. d. A.“ 21. 2.)

Deutsch-Oesterreich. An die deutsche Studentenschaft haben Walter Kolbe, Vorsitzender der Deutschen Studentenschaft der Universität Wien, Robert Körber, desgl. an der Hochschule für Welthandel, und Wido Messerklinger, Vorsitzender des Amtes für Leibesübungen an den Wiener

Hochschulen, einen Aufruf gerichtet, worin Kampf gegen den Alkohol und eine vorbildliche Lebenshaltung gefordert wird. („The intercoll. statesm.“ No. 3.)

Esthland. Auf einem Kongreß der Studierenden der Baltischen Staaten wurde beschlossen, künftig Alkohol von den offiziellen studentischen Festlichkeiten fern zu halten. In Dorpat besteht eine studentische Antialkoholgesellschaft mit 115 Mitgliedern; auch auf der technischen Hochschule zu Reval ist eine solche Organisation. („The int. statesm.“ No. 3.)

Finnland. Die finnländische Gesellschaft gegen das Alkoholverbot hat an die politischen Parteien des Landes das Gesuch gestellt, sie möchten anlässlich der bevorstehenden Parlamentswahlen in ihrem Programm zu der Verbotsfrage nicht Stellung nehmen. So viel aber bekannt ist, haben die Parteien an ihrem Programm diesbezüglich keine Aenderung vorgenommen. („Int. Büro z. B. d. A.“ 21. 2.)

Frankreich. Die Einfuhr portugiesischen Port- und Madeirawines ist verboten. („De Blauwe Vaan“ No. 49.) — Die Einfuhr von Branntwein und Likören ist schon seit 1916 gesetzlich untersagt. Nur Polen hat ausnahmsweise die Erlaubnis erhalten, Branntwein nach Frankreich einzuführen. (Pressekorrespondenz der Schwed. Nüchternheitsgesellschaft v. Januar 1924.)

Lettland. Das lettische Parlament hat ein Gesetz über den Hygieneunterricht in den Schulen angenommen, wobei die Alkoholfrage besonders berücksichtigt ist. („Abst. Arb.“ 1923, Nr. 12.)

Norwegen. Die erste Studentenorganisation Europas gegen den Alkoholismus entstand vor 40 Jahren in Norwegen (25. April 1883) und zwar im Anschluß an einen Vortrag von Dr. Oskar Nissen im Theologischen Verein an der Universität Christiania (Studenternes avholdsforening. — Norges Studerende Ungdoms Avholdsforbund wurde 1904 gestiftet). U. a. sind Prof Ragn. Vogt, Dr. Joh. Scharffenberg und Bischof Stoylen aus diesem Verein hervorgegangen. („The intercoll. statesm.“ 1923, No. 3.)

Polen. Das Ministerium für Kultur und Unterricht fordert die Provinzialschulräte auf, mit Hilfe der Lehrer die abstinenten Jugendvereine zu fördern und die Eltern über die Alkoholschäden aufzuklären. In den Seminaren ist im Hygieneunterricht die Alkoholfrage zu berücksichtigen. („Der abst. Arb.“ Nr. 12.)

Rumänien. Ein neuer alkoholgegnersicher Verein, das „Orthodoxe Kreuz“, ist vor kurzem gegründet worden. Eine größere Anzahl orthodoxer Priester gehören ihm an.

Der Finanzminister hat einen Entwurf für ein neues Gesetz gegen den Alkoholismus dem Parlament vorgelegt. Dieser Entwurf verfolgt einerseits fiskalische Zwecke, andererseits enthält er verschiedene Maßnahmen gegen den Alkoholismus, wie Verminderung der Zahl der Wirtschaften, Schluß derselben an Sonntagen usw. („Int. Büro g. d. A.“ 21. 2.)

Schweden. Die Regierung hat ein Handbuch zur Alkoholfrage, insonderheit für Lehrer, herausgegeben, welches vom Internationalen Büro zur Bekämpfung des Alkoholismus als „ein wahres Meisterwerk“ gerühmt wird: Handbok i Alkoholfragan von Prof. Sjövall, Lund. (Stockholm 1924, 345 S., 3,80 Kr.)

Schweiz. Eine Reihe von Reformmaßnahmen des Bundesrats soll bezwecken, Frühjahr 1924 und 1925 den Kantonen ein Alkoholzehntel von 20 Rp. für den Kopf der Bevölkerung zuzuwenden. Für die Zukunft werden höhere Beträge erhofft. („Schw. Abst.“ 20. 12.)

Das Hotel Waldstätterhof in Luzern ist in ein alkoholfreies Gesellschaftshaus und Volkshaus umgewandelt. („Schw. Abst.“ 20. 12.)

Spanien. Der Ausschank starker Getränke an Sonntagen ist verboten. („De Blauwe Vaan“ No. 49.)

Ungarn. In allen Gemeinden, die unter 10 000 Einwohnern haben, sollen alle Trinkgelegenheiten Sonntags den ganzen Vormittag und von 5 bis 12 Uhr geschlossen bleiben. („De Neutr. Goede Temp.“ Nr. 50.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Der englische Geschäftsträger erhob beim Staatsdepartement Vorstellungen wegen der außerhalb der Dreimeilenzone erfolgten Beschlagnahme des englischen Schiffes Tomaco durch die Prohibitionspolizei. („Kieler Ztg.“ 1924, Nr. 7.)

Die Traubenernte 1923 mit 80 000 Wagenladungen ist die größte in der Geschichte des Landes. Vor allem waren die großen Tafeltrauben viel reichlicher als früher, und sterilisierter Traubensaft wurde gut verkauft. („The Int. Rec.“ Nr. 29.)

Das Finanzamt der Vereinigten Staaten veröffentlichte am 30. Nov. 1923 einen Bericht über die im verflossenen Fiskaljahr (welches 30. Juni schließt) eingegangenen Prohibitions gelder: Dem Bundesfiskus sind an Steuern und Straf geldern in Verbindung mit dem Prohibitions gesetz 5 142 566 Doll. zugeflossen; die Einnahmen der Einzelstaaten sind hierin nicht eingeschlossen. („Der Christl. Abst.“ Nr. 1.)

Admiral Sims hielt am 5. November 1923 einen Vortrag vor den Studenten der Yale Universität über das Alkoholverbot. Der „Cocktail“ sei von der Flotte unter Präsident Roosevelt verschwunden, als man sah, wie er schnelles und sicheres Schießen schädige. Betr. Uebertretung des Alkoholverbotes gelte nicht nur die Beachtung der Moral, sondern auch die Tatsache, daß keine Demokratie ohne Achtung vor dem Gesetz bestehen könne. („The intercoll. Statesm.“ 1923, Nr. 3.)

Die Santa Cruz - Brauereigesellschaft in Kalifornien züchtet jetzt, statt Bier zu brauen, Champignons und macht dabei ein gutes Geschäft. („The Int. Rec.“ Nr. 29.)

Die Hoteliers des Staates Texas haben eine Resolution gefaßt, welche die Mitglieder auffordert, mit der Verbotspolizei zusammenzuarbeiten und streng darüber zu wachen, daß weder das Personal noch die Gäste im Hotel Alkohol genießen können. (Intern. Büro z. B. d. A., Pressebull. Nr. 22.)

Prof. Dr. Streckler hat die Eindrücke seiner Studienreise nach Nordamerika fruchtbar gemacht in einer Schrift: „Amerika als Erzieher“. (Bielefeld 1924, 25 Pf.)

Die Schriftleitung des „American Issue“ veranstaltete ein Rundschreiben an alle Staatsanwälte der Vereinigten Staaten, in dem sie um Gutachten über das Alkoholverbot bat. Keiner der Gefragten antwortete, daß das Verbot nicht segensreich geworden sei, nur wenige sagten, sie seien nicht in der Lage darüber zu berichten, ohne damit sagen zu wollen, daß keine segensreichen Wirkungen beständen. Der Staatsanwalt Howell aus Wyoming erklärte, daß die Beseitigung der Kneipen fast in jeder Gemeinde zum Segen geworden sei, besonders für die arbeitende Klasse. Die Staaten, die das Verbot am längsten haben, berichten am günstigsten. So sagt Shaw aus Maine, daß das Verbot die Spareinlagen vermehrt und die geistige und sittliche Lebenslage des Volkes bedeutend gehoben habe. Das gleiche Urteil geben die Staatsanwälte Cluff aus Utah, Foot aus Montana und Van Winkle aus Obregon ab. Letzterer betont, das Geld, welches ehemals in die Kneipen ging, würde heute für Nahrung und Kleidung ausgegeben. („Weltverein. f. Alk.-Verb.“ I. 24.)

Mitteilungen.

1. Aus der Trinkerfürsorge.

Der Wert des Heilstätten-Lebens.

Alkoholranke und ihre Angehörigen verstehen unter Behandlung von Trinkern häufig nur die unmittelbare ärztliche Einwirkung und denken nicht — oder zu wenig — an den Wert, den schon der bloße Aufenthalt in der Heilstätte haben kann; dessen günstiger Einfluß aber sollte sehr beachtet und gewürdigt werden; er ist ein Teil der Behandlung und für die Erzielung eines Erfolges unentbehrlich; er ist die Grundlage für eine ersprießliche ärztliche Arbeit an den Kranken.

Nicht nur daß der Trinker aus seiner bisherigen Lebensweise herausgerissen wird, aus seinen alten Kreisen und Geleisen, seinen verderblichen alkoholischen Beziehungen, — nicht nur, daß all die verhängnisvollen Auswirkungen des Trunkes aufhören, die Schädigungen von Gesundheit, körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit, wirtschaftlicher Lage, beruflicher Aussicht, Gesittung, Familienleben, Ansehen, Ruf. Nicht nur dies: zu der Ausschaltung bisheriger und der Fernhaltung weiterer Alkoholschäden, zu dieser Aufhebung und Verhinderung von Nachteilen kommt der Gewinn von Vorteilen: die mannigfache Gunst der Umgebung, der Verhältnisse und Bedingungen in der Heilstätte; gesunde, vernünftige, geordnete, würdige, gediegene Lebensweise; (also deren Folgen Erholung des äußeren und inneren Menschen; Läuterung, Förderung und Festigung der Persönlichkeit;) Wiedergewöhnung an geregelte Tätigkeit, pünktlichen Arbeitsbeginn (auch an sonstige Pünktlichkeit) und an unbedingtes Durchhalten bei der Arbeit bis zum festgesetzten Ende; Befriedigung infolge geleisteter nützlicher Arbeit und vernunftgemäßer Lebensführung; Erziehung zu straffer Zucht und Ordnung; allmähliches Verblässen und Schwinden der alten alkoholischen Erinnerungen und deren Ersatz durch neue, entgegengesetzte Eindrücke, Lenkung der Aufmerksamkeit auf schlechte Trinkerangewohnheiten wie Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit in äußeren Dingen, Mangel an Ordnung und Sauberkeit, üble Gepflogenheiten, Sichgehen-lassen, Selbstvernachlässigung; (diese Untugenden finden beispielsweise beredten Ausdruck in der Verwahrlosung der Zähne, wie sie bei Alkoholikern fast durchweg anzutreffen ist, — selbst bei höchster Bildung;) Erwerb ernster Lebensauffassung; innere Sammlung; Gewöhnung an mancherlei notwendige Einschränkung und Verzichtleistung im Leben; Unterdrückung von Verschwendungs- und Großmannssucht; Erwachen des Sinnes für Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit; Vergleiche zwischen jetziger und früherer Lebensführung; ernstes Nachdenken über sich selbst und In-sich-gehen, das vordem unmöglich war infolge der immer erneuten Beeinträchtigung der Geistestätigkeit und infolge der Abstumpfung des sittlichen Empfindens; Anregung zu dem Entschluß, ein neues Leben zu beginnen, nach Beispiel und Vorbild des Heilstätten-Lebens.

Alle solche günstigen Einwirkungen kann schon der bloße Aufenthalt in der Heilstätte haben; auf diese Weise wird den Bemühungen des Arztes vorgearbeitet, wird der Boden bereitet für die eigentliche Behandlung, — die unmittelbare geistig-seelische Beeinflussung des Kranken durch den Arzt.

Dr. med. Haupt.

Aus dem Jahresbericht 1923 der Zürcherischen Fürsorgestelle für Alkoholkranke.

Die Fürsorgestelle, hinter der in organisatorischer Beziehung eine eigens für dieses Werk gebildete Gesellschaft mit rund 400 Mitgliedern (worumter rund 40 körperschaftliche), etwa 70 Gönnern und einem zweckmäßig zusammengesetzten Ausschuß steht, arbeitet mit 4 Angestellten und gelegentlichen Hilfskräften. Sie hat für das verflossene Jahr noch höhere Tätigkeitszahlen zu berichten als für das Vorjahr (in Uebereinstimmung mit der auch sonst, in Deutschland wie in verschiedenen andern Ländern, nach dem Kriege zu beobachtenden Zunahme des Trunks). Die Zahl der Neuanmeldungen betrug 275 gegenüber 257 im Jahre 1922, welche Zunahme allerdings ganz überwiegend auf die erste Hälfte des Jahres entfiel, während die zweite Hälfte eine gewisse Abnahme gegen 1922 zeigte. Als auffallend wird hervorgehoben der wesentliche Rückgang der weiblichen Fälle seit Ende des Weltkrieges. „Eine Erklärung hierfür könnte die oft festgestellte Tatsache bilden, daß sonst ehrbare Frauen, namentlich deutsche Kriegerfrauen, nur aus Kummer und Einsamkeit zum Glase gegriffen haben.“ Von den Neuangemeldeten stehen die meisten im Alter zwischen 40 und 50 Jahren, im „gefährlichen Alter“. Die 232 Verheirateten oder verheiratet Gewesenen unter ihnen haben zusammen mindestens 530 eigene Kinder. „Man denke, welch Elend allein diese Zahl in sich birgt! ... Der Durchschnitt beträgt etwa 2,3. Man mag im allgemeinen den Geburtenrückgang bedauern; aber hier dürfen wir geradezu froh sein, daß unsere Alkoholikerfamilien verhältnismäßig doch recht wenig Kinder besitzen.“ — Die Gesamtzahl der betreuten Fälle beträgt nun 1944, die der zur Zeit in Behandlung befindlichen etwa 1000.

Der Bericht streift auch den sonstigen Trinkerfürsorgestellen-Bestand in der Schweiz. Es bestehen danach jetzt 31 solche Stellen. Mehr als einen Angestellten hat außer Zürich noch Bern. Fürsorger im Hauptamt haben außer diesen beiden noch Basel, Chur und Thun, während sich die übrigen 26 Stellen mit nebenamtlichen Fürsorgern begnügen müssen. Der Kanton Zürich zählt heute in der Trinkerfürsorge 9 Angestellte und Agenten im Hauptamt, 5 ständige Fürsorger im Nebenamt und eine Unzahl freiwilliger Hilfskräfte. Seit einigen Jahren versammeln sich die Schweizer Trinkerfürsorger jährlich einmal, um persönliche Beziehungen anzuknüpfen und Erfahrungen auszutauschen, so 1920 in Zürich, 1921 in Luzern, 1922 in Basel, 1923 in Zug.

Der Erfolg der Züricher Arbeit? Der Beantwortung dieser Frage sind längere, bemerkenswerte Ausführungen gewidmet. Wird auch, übereinstimmend mit anderweitigen Erfahrungen und Urteilen, ausgesprochen, daß dauernde Heilerfolge im allgemeinen nur bei solchen Alkoholikern möglich seien, bei denen keine Psychopathie vorliegt, oder wo diese nur Folge und nicht Ursache ihrer Trunksucht ist, und wo noch keine organischen Schädigungen aufgetreten sind, so werden doch verschiedene erstaunliche Beispiele von Rettung in sehr schweren und fast aussichtslos erscheinenden, sowohl männlichen wie weiblichen Fällen berichtet. Auch von Herstellung von Trinkern mit leichteren Geistesstörungen hat die Fürsorgestelle in ihrer Erfahrung Beispiele. Doch wird der Ausnahmecharakter solcher Fälle betont. Betreffend Heilstättenbehandlung — in hartnäckigeren Fällen — wird darauf hingewiesen, daß die eigentlichen Trinkerheilstätten nicht ohne Grund 9—12 Monate Kurdauer vorschreiben, und der Berichterstatter seinerseits sieht ein Jahr als Normaldauer an. — Auch hier wird betont, daß die Erfolge in der Trinkerfürsorge viel bessere wären, „wenn die Leute eben schon früher zu uns kämen“ und nicht erst, nachdem die Fälle schon recht schwierige Gestalt angenommen haben. So bestehe die der Menge nach überwiegende Arbeit darin, „unhaltbare und unheilbare Zustände nach Möglichkeit wenigstens einzudämmen, oft jahrelang schutzbedürftigen Angehörigen in verschwiegener Weise Be-

ruhigung, Trost' und innerlichen Beistand zu bieten". Im übrigen wird noch hervorgehoben, daß die Fürsorgestelle sich zum Unterschied von den Enthaltensvereinen besonders nachhaltig derjenigen fürsorgebedürftigen Alkoholiker annehme, die einem solchen nicht beitreten wollen oder häufig rückfällig werden; andererseits, daß „auffallend plötzlich sich Besserungen einstellen, wenn wir, sei es auf vormundschaftlichem oder freiwilligem Wege, Geldverwaltung ausüben können. Wir haben dann eine Waffe in der Hand, die gerade dem Alkoholiker bei Selbstgebrauch gefährlich, in der Hand eines Betreuers ihm aber nützlich sein kann". J. Fl.

2. Aus Vereinen.

Nüchternheitsarbeit in Litauen.

Der Litauische katholische Abstinenzverein (Sitz Kowno) hat einen Jahresbericht für Herbst 1922/23 („1922 IX 12. bis 1923 IX 12.“) ausgegeben. Seine Mitgliederzahl ist danach auf 17 000 in 120 Ortsgruppen (38 mehr als im Vorjahr) angewachsen. „Es sind auch 260 Abstinenzsektionen in verschiedenen christlichen Gesellschaften gegründet.“ Auf die Verbreitung von Schriften usf. wird großes Gewicht gelegt. Es wurden z. B. 20 000 Stück eines Plakats angefertigt, das während der Abstinenzsommerwoche verschiedentlich Verwendung fand, und außer den zwei Zeitschriften, einer für Erwachsene, einer für die Jugend, eine Anzahl von Schriften herausgegeben. Daneben wurde eine ausgiebige Vortragstätigkeit entfaltet. Eine Reihe von Mitgliedern und Beauftragten des Zentralkomitees hielten gegen 100 Vorträge in der Provinz. Im Durchschnitt fanden in den Ortsgruppen, hauptsächlich anlässlich von Enthaltenswochen, 3 bis 4 Versammlungen mit Vorträgen statt. Prof. Ernits aus Dorpat (Estland) half mit etwa 30 Vorträgen in höheren Lehranstalten, im Generalstab, Kriegsmuseum usw. So wurden von dem Verband im Laufe des Jahres insgesamt etwa 500 Vorträge veranstaltet, noch abgesehen von Kirchenpredigten und besonderen Belehrungen in Schulen. Auch bekam er vom Direktor der Volkswehrdepartements die Erlaubnis, in der Milizschule Antialkoholvorträge zu halten. Durch Entsendung zweier Universitätsprofessoren, worunter der bekannte Ministerialdirektor Dr. Ehret, beteiligte man sich an der internationalen Weltverbotstagung in Toronto und am 17. Internationalen Kongreß in Kopenhagen; ebenso durch je einen Vertreter an Antialkoholkonferenzen in Dorpat und Riga. Im Juli erließ der Verein einen Zeitungsauftrag an alle Nationalitäten des Landes zur Bildung einer gemeinsamen Front gegen den Alkoholismus, der verschiedentlich guten Widerhall fand. In gesetzgeberischer Hinsicht legte das Zentralkomitee im August in einer Sitzung mit den Vertretern sämtlicher Ministerien einen Entwurf für eine nachhaltige Erweiterung und Verschärfung des Gesetzes vom Mai 1922 über den Kleinverkauf geistiger Getränke vor. — Im letzteren sind übrigens schon Bestimmungen wie die folgenden enthalten: In allen Lokalen für Kleinverkauf von alkoholischen Getränken müssen antialkoholische Plakate und Bilder, die mit Unterschrift des Innenministers versehen sind, gut sichtbar und in die Augen fallend ausgehängt sein. Die Initiative für diese Aufklärungsmittel steht den Enthaltensvereinen zu. Ebenso müssen die periodischen und unperiodischen Antialkohol-Zeitschriften ausgelegt sein, deren Namen vom Innenminister angegeben werden. Den rechtmäßigen Verlauf des Alkoholverkehrs überwachen die Miliz- und Akzisebeamten auf Grund von Anweisungen, die der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister herausgegeben hat, außerdem Beauftragte der Enthaltensvereine und Selbstverwaltungen, die dazu einer Erlaubnis des Innenministers bedürfen. — Infolge der Bemühungen mehrerer Ortsgruppen wurden verschiedene Wirtschaften geschlossen und durch Teehäuser ersetzt oder die Zahl der

Wirtschaften stark eingeschränkt. „Beinahe die Hälfte der Abteilungen hat Teehäuser eröffnet.“ Andererseits haben manche Ortsvereine „die nach Gothenburger System erforderliche Kontrolle über die obenerwähnten Häuser (Schankwirtschaften, die nicht geschlossen werden konnten) übernommen“, auch Vertrauensleute zur Ueberwachung gegenüber dem Aufkommen von Geheimbrennereien und Winkelschänken aufgestellt. Als größten Erfolg spricht der Bericht das Eindringen von Enthaltensamen in die Volksvertretung, den Sejm an, der für die Nüchternheitsarbeit 100 000 Lits bewilligt hat. Im vorigen Jahre war dem Verband von der Stadt (Kowno) das große Volkshaus überlassen worden, das allerdings einer gründlichen Erneuerung bedarf und nachträglich zu zwei Dritteln zu andern Zwecken beschlagnahmt wurde. Für die Weiterarbeit ist eine vielgestaltige Reihe von Plänen und Richtlinien aufgestellt. J. Fl.

3. Verschiedenes.

Aus dem Jahresbericht 1923 des Internationalen Bureaus zur Bekämpfung des Alkoholismus in Lausanne.

Die Auskunftsgesuche und Auskunftserteilungen aus und nach aller Herren Ländern sowohl wissenschaftlicher wie praktischer Art (alkoholgegnerische Bewegung usw.) haben an Zahl und Mannigfaltigkeit weiter zugenommen. Besonders spielt dabei naturgemäß — wie auch bei uns in Deutschland — die amerikanische Verbotsfrage eine große Rolle. Die in deutscher, französischer und englischer Sprache herausgegebene Zeitungskorrespondenz („Pressebulletin“), die bisher an die wichtigsten alkoholgegnerischen Blätter der ganzen Welt und an einige Korrespondenten des Bureaus, welche in Zeitungen ihres Landes schreiben, versandt wird, soll im neuen Jahr häufiger erscheinen und auch sozialen und religiösen Blättern, sowie Tageszeitungen, die für den Kampf gegen den Alkoholismus Teilnahme zeigen, zugestellt werden. Rundschau und Bücherbesprechungen der Internationalen Zeitschrift sind erweitert worden, dasselbe soll bezüglich des Umfangs der Zeitschrift im laufenden Jahr geschehen. Das reichhaltige Internationale Jahrbuch des Alkoholgegners 1923—24 bietet neben bemerkenswerten allgemeinen Aufsätzen einen statistischen und einen sehr ausführlichen Anschriftenteil (alkoholgegnerische Vereine und Zeitschriften der verschiedenen Länder). — Wie sich schon hierbei und bei der Herausgabe der Zeitschrift der Eintritt von Dr. Koller (vormaligem Direktor der kantonalen Irrenanstalt in Herisau) als Leiter des wissenschaftlichen Dienstes auf dem Bureau geltend gemacht hat, so besonders auch bei den verschiedenen Erhebungen, die im verflossenen Jahr veranstaltet wurden. Im Zusammenhang mit dem Vortrag, den Professor Olbrecht aus Brüssel auf dem Internationalen Kongreß g. d. A. in Kopenhagen im letzten Sommer gehalten hat, wurde dem Bureau der Auftrag, eine zwischenstaatliche Statistik über Herstellung und Verbrauch geistiger Getränke vorzubereiten. Auf die Fragebogen, die an die statistischen Aemter von über 80 Staaten versandt wurden, waren bis Ende 1923 bereits zahlreiche Antworten eingegangen, so daß mit der Bearbeitung wohl inzwischen begonnen werden konnte. Diese Arbeit ist in der Tat berufen, als Fortsetzung der bis 1910 reichenden Veröffentlichung des schwedischen Statistikers Gabriellsson eine sich oft fühlbar machende Lücke auszufüllen. Eine zweite Erhebung wandte sich hinsichtlich der Bedeutung des Verkaufs geistiger Getränke in ihrem Gesamtumsatz an die Konsumvereine verschiedener europäischer Länder. Eine dritte erstreckte sich auf die Alkoholausgaben in verschiedenen Staaten, während zwei weitere eine Umfrage bei einer Anzahl europäischer Lebensversicherungsgesellschaften betreffend Vorzugsbedingungen für Enthaltensame usf. und die

Sammlung von Zahlenunterlagen über alkoholische Geisteskrankheiten in einigen Ländern zum Inhalt hatten. — Die ausgiebige Bücherei und Zeitschriftensammlung wird fortgehend weiter ausgebaut und möglichst praktisch nutz- und fruchtbar zu machen gesucht. Die Vorbereitung und Durchführung des Internationalen Kongresses in Kopenhagen, wie die ständige Schriftführung dieser Kongresse nahm viel Zeit und Kraft in Anspruch. Wohl fast noch ausgiebiger als je war die mit mancherlei Vorträgen verbundene Reisetätigkeit des Direktors Dr. Hercoed, die auch wieder eine Amerikareise einschloß. Ein im Oktober an zahlreiche größere alkoholgegenerische Vereine, vor allem in Europa, erlassenes Rundschreiben hatte den Erfolg, daß viele sich bereit erklärten, dem Bureau mit einem (in den meisten Fällen freilich bescheidenen) Jahresbeitrag als Mitglieder beizutreten. Kräftige Unterstützung erfährt dasselbe durch die Weltliga gegen den Alkoholismus und den Enthaltensamkeitsausschuß der Bischöflichen Methodistenkirche.

J. Flaig.

Aus der Arbeit der Schweizerischen Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus im Jahre 1923.

Von außen her gab diesem Jahr zunächst die Volksabstimmung über die Revision der eidgenössischen Alkoholverwaltung das Gepräge. Die Zentralstelle und die ihr angeschlossenen Vereine hatten dafür allerdings mehr nur von Person zu Person gearbeitet, weil man ihnen von „maßgeblicher“ Seite bedeutet hatte, sie möchten gerade im Interesse des Erfolgs nicht öffentlich hervortreten. Mit dem ungünstigen Ausfall der Abstimmung vom 3. Juni war dann zugleich auch die Aussicht auf baldige „Reorganisation des Alkoholzehntels“ und damit Erleichterung der geldlichen Sorgen der Zentralstelle zunichte geworden. — Im Pressedienst gaben die geschäftigen internationalen Interessenverbände viel Anlaß zu Abwehr und Aufklärung. In der deutschen Schweiz hat die Zentralstelle für die Presseaufgaben etwa 100 Vertrauensleute, während sie sich in der welschen unmittelbar an die Zeitungen wendet. Zum Hauptblatt der Zentralstelle, der „Freiheit“, sind jetzt zwei Beiblätter geschaffen: „Der Alkoholgegner auf dem Lande“, der regelmäßig den Stoff des „Vorspann“, des Blattes des Vereins enthaltensamer Schweizer Bauern — Verein und Zeitschrift wohl eine bis jetzt einzigartige Erscheinung! —, bietet; andererseits der „Wegweiser für alkoholgegenerische Frauenarbeit“, der unter Mitwirkung des Bundes enthaltensamer Frauen herausgegeben wird. Dem in der Hauptsache italienisch sprechenden Kanton Tessin wird jetzt mit einer schweizerischen Ausgabe des in Florenz erscheinenden italienischen Alkoholgegnerblattes „Balilla“ gedient. — Vorträge hat der Geschäftsführer Dr. Oetli in der deutschen Schweiz 28 gehalten, außerdem 11 mehrstündige und 5 mehrtägige Lehrgänge. Die überwiegende Mehrzahl war der alkoholgegenerischen Fortbildung von Volksschullehrern und -lehrerinnen oder der Begleitung für leitende Persönlichkeiten in der Nüchternheitsbewegung gewidmet. — „Die Auskunftserteilung über Filmvorführungen wurde im letzten Jahr zum regelmäßigen Geschäft.“

Besondere Aufgaben hat die Zentralstelle an der Geschäftsführung von zwei gesonderten alkoholgegenerischen Unternehmungen, dem Sekretariat einerseits der enthaltensamen Jugend, der organisierten abstinenten höheren Schüler und Schülerinnen, wobei neue Vereinigungen in der Westschweiz gebildet werden konnten, andererseits des Verbands für Volksaufklärung über den Alkoholismus. Zur Gründung desselben (September 1923) hatte die eingangs erwähnte Verwerfung der Revision der schweizerischen Alkoholgesetzgebung den Anlaß gegeben, die den alkoholgegenerischen Willen auch in solchen Kreisen weckte und stärkte, die der Nüchternheitsbewegung bisher ferner gestanden hatten;

zeigte sie doch in unübersehbarer Weise die unumgängliche Notwendigkeit vorgängiger breitester, gründlicher Volksaufklärung als Voraussetzung für derartige gesetzgeberische Maßnahmen. Plan und Zweck dabei ist: 1. Jene Kreise „dauernd für einige unbestreitbar notwendige Aufgaben der Alkoholbekämpfung zu interessieren (alkoholfreie Obstverwertung, Aufklärung der Erwachsenen über die Bedeutung des Alkoholismus, Gewöhnung der Jugend an alkoholfreie Lebensweise); 2. sie zur Finanzierung der genannten Arbeiten heranzuziehen“. Also eine Zusammenfassung zur Mitarbeit bereiten Willens in breiterem Rahmen, in gewisser Weise ähnlich, wie sie in Deutschland der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus darstellt.

Im übrigen arbeitet die Zentralstelle in ihrer bisherigen Weise weiter in Auskunftsdienst, Verlagstätigkeit, Ausstellungen, Lichtbild- und Filmangelegenheiten, Kontrolle der alkoholfreien Getränke. Ihr Personal besteht zur Zeit aus 6 Köpfen, wovon 3 akademisch Gebildete. — Der Bericht ist mit Gedenkblättern mit Bildern und Aussprüchen der bekannten Schweizer Vorkämpfer Bunge, Egger und Louis-Lucien Rochat geschmückt. J. Fl.

Literatur.

Übersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen der Jahre 1922 und 1923, zum Teil 1924.

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig, Berlin-Wilmersdorf.

I. Alkohol und alkoholische

Getränke.

2. Herstellung (technische); Erzeugung und chemische Zusammensetzung.

Kreiner, K.: Alkoholwirtschaft und Alkoholismus in Bayern unter besonderer Berücksichtigung der Einflüsse des Weltkrieges. In: Die Wirkungen der Alkoholknappheit während des Weltkrieges (Kap. 1, S. 1—92). Verl. Jul. Springer, Berlin, 1923.

3. Vertrieb (Handel).

Scharffenberg s. unter III. 7.

5. Aderweltige Verwendung der Roh- (Ausgangs-) und Nebenerzeugnisse.

Alkoholfreie Obstverwertung betr. Sonder-Nr. d. Schweizer Abstinenz, 1923 Nr. 22.

II. Wirkungen d. Alkoholgenusses.

1. Allgemeines. Statistisches. Sammelwerke.

Bertholet, E.: La pathologie de l'alcoolisme d'après le dernier livre du Dr. Legrain. In: Int. Ztschr. g. d. A., 1923, Nr. 2, S. 53—61.

Legrain, M.: Traité de l'alcoolisme et des poisons de l'intelligence. 250 S. Maloine, Paris, 1922.

Reason, W.: Drink and the community. 153 S. Verl. Student Christian Movement, London, 1922.

Vogel, M.: Die Stellung der Alkoholfrage in der sozialen Hygiene. In: Ztschr. f. soziale und Gewerbehygiene usw., 1923 H. 7 (11 S.).

Die Wirkungen der Alkoholknappheit während des Weltkrieges. Erfahrungen und Erwägungen, gesammelt und herausgegeben von der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München. 214 S., 4^o. Verl. Jul. Springer, Berlin, 1923.

2. Physiologische und psychologische Wirkungen.

Gaupp, K.: Das Problem der Alkoholintoleranz. In: Int. Ztschr. g. d. A., 1923, Nr. 3, S. 111—117.

Lange: Dodge's und Benedicts Untersuchungen über die psychologische Wirkung des Alkohols. Ebd. Nr. 2, S. 84—89.

Ley, A.: Alcool et fatigue. Ebd. Nr. 4, S. 157—167.

Macdowell, E. C.: Alcoholism and the growth of white rats. In: Genetics, Vol. 7, Nr. 5, Sept. 1922.

Miles, W. E.: The comparative concentrations of alcohol in human blood and urine at intervals after ingestion. In: Journ. of Pharm. and Exp. Therap., Vol. XX., Nr. 4, S. 55. Verl. Nutr. Labor. of the Carnegie Inst. Wash., Boston, 1922.

3. Alkohol und Krankheit.

Berichte der Münchener Krankenhäuser über Alkoholvergiftungen. In: Die Wirkungen der Alkoholknappheit während des Weltkrieges (2. Kap., S. 93—105). Verlag Jul. Springer, Berlin, 1923.

Capps (J. A.) and Coleman (G. H.): Influence of alcohol on prognosis of pneumonia in Cook County Hospital, Chicago. In: The Journ. of the Am. Med. Assoc. 1923, S. 7.

Hirt, E.: Die Alkoholkranken der Ortskrankenasse München. In: Die Wirkungen der Alkoholknappheit während des Weltkrieges (Kap. VI, S. 138—174). Verl. Jul. Springer, Berlin, 1923.

Rütters, C.: Der Einfluß der Alkoholknappheit auf Gewohnheitstrinker. Ebd. (Kap. IV, S. 113—135.)

Schenck, B.: Die Aufnahme von Alkoholkranken in die Münchener psychiatrische Klinik in den Jahren 1910—1921. Ebd. (Kap. III, S. 106—112.)

4. Alkohol und Sterblichkeit.

Rogers, O. H.: The effect of alcohol upon longevity. 22 S. Verl. Life Insur. Comp., New York, 1922. Auch: I. Ztschr. g. d. A. 1923, H. 5, S. 221—233.

6. Alkohol und Sittlichkeit.

Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 3. verb. Aufl. 367 S. (S. 77—96: Der Alkohol). Verlag C. Winters Universit.-Buchhdlg., Heidelberg, 1923.

Weiler, K.: Alkoholmißbrauch und Straffälligkeit im Heere. In: Die Wirkungen der Alkoholknappheit während des Weltkrieges (Kap. VIII, S. 181—187). Verl. Jul. Springer, Berlin, 1923.

Im übrigen s. auch: Kreiner unter I. 2, Macdowell unter II. 2, Carter unter III. 4.

7. Alkohol und Entartung.

Gyllenswärd, C.: Bidrag till fragan om alkoholverkingars ärtlighet. 1923. Nordiska Bokhandeln, Stockholm. Auszug daraus in: Tifting, 1923, H. 7, S. 101—106.

8. Alkohol und Volkswirtschaft. Statistisches.

Abel, H.: Die Bedeutung des Alkohols in der deutschen Volkswirtschaft. Inaugural-Dissertation. 201 S. (Maschinenschriftlich in der Bücherei des Deutschen Vereins g. d. A.)

Wilbrandt: Der Alkoholismus als Problem der Volkswirtschaft. In: Int. Ztschr. g. d. A., 1923, Nr. 3, S. 124—133, Nr. 4, S. 167—185. Im übrigen s. auch Vogel unter II. 1.

9. Wirkung des Alkohols und der alkoholischen Getränke auf das Kind und die Jugend.

Hayler, G.: The child's right and prohibition. 12 S. 1924. Templar Printing Works, Birmingham.

10. Verbreitung des Alkoholismus.

Feldmann, W. M.: Racial aspects of alcoholism. In: The Brit. Journ. of Inebriety, Vol. XX, Nr. 1, Juli 1923.

Selb, G.: Fleischkost und Pflanzennahrung, zweite, durchges. u. verb. Aufl., 122 S. 8°. Mimir-Verl., Stuttgart, 1923.

III. Bekämpfung des Alkoholismus.

1. Allgemeines. Sammelarbeiten. Grundsätzliches. Statistisches.

Bogusat: Fürsorge für Alkoholranke. In: Gesundheitswesen und Wohlfahrtspflege im Deutschen Reiche, S. 398—423. Verl. Urban und Schwarzenberg, Berlin-Wien. 1923.

I. übr. s. auch Legrain: II. 1, Strecker: V. 2.

2. Staat und Gemeinde, Gesetzgebung und Verwaltung.

8. Beiheft zur „Deutschen Jugend“: Die Probeabstimmung in Bielefeld. 23 S., 8°, Neuland-Verl., Hamburg, 1922.

The United Committee for the prevention of the demoralization of the native races by the liquor traffic. 36. Annual report, 1922/23, London.

Grein, J.: Entwurf eines Trinkerfürsorgegesetzes. Aus: Monatschr. f. Kriminalpsychologie, 1923, H. 1/3, S. 38—48. Verl. K. Winters Universitätsbuchh., Heidelberg.

Ders.: Die Trinkerfürsorge und ihre gesetzliche Regelung in Baden. Inaugural-Dissertation. 192 S. 1923. (Maschinenschrift in der Bücherei des Deutschen Vereins g. d. A.)

Holitscher, A.: Das Gemeindebestimmungsrecht. 15 S. 8°. Verl.: Arb.-Abst.-Bund in der Tschechoslow. Republik, Teplitz-Schönau, 1923.

Santesson-Björkman: Die Verbotsfrage in Schweden. II. In: Die Alkoholfrage 1923, H. 1, S. 21—28.

Sherwell, A.: Carlisle and its critics. 32 S., 8°. Verl. King a. Sons, London, Westminster, 1923.

Schall-Kassowitz, J.: Nüchternheitsarbeit der städtischen Wohlfahrtsämter in Deutschland. In: Int. Ztschr. g. d. A., 1923, Nr. 2, S. 61—74.

Weymann, K.: Zum Entwurf des Schankstättengesetzes. I. Allgemeiner (grundlegender) Teil. Sonderdr. a. „Die Alkoholfrage“ 1923, H. 2, S. 65—69. II. Besonderer (abschließender) Teil. 16 S., 8°. Verl. „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem.

Im übrigen s. auch: Aktiebolaget und Bickerich: V. 18, Aro: V. 8, Cherrington: V. 2, Gahn u. Hercood: V. 18, Tanner: V. 19, Das finnländische Verb.: V. 8.

3. Einzelne bestimmte Gruppen und Gebiete.

9. Beiheft zur „Deutschen Jugend“: Jungstudententum. 24 S. 8°. Neuland-Verl., Hamburg, 1923.

Dehmal, H.: Bekämpfung des Alkoholismus durch die Polizei. In: Öffentliche Sicherheit (Polizei-Rundschau) 1923, Nr. 1314, S. 7—9. Verl. Polizeidirektion, Wien I.

Harford, Ch. F.: Alcohol in the colonies. In: The Nat. Temper. Quarterly 1923, Nr. 63, S. 253—56.

Jenichen, R.: Alkoholeinschränkung und Polizeidienst. In: Die sächsische Polizei, 1923, Nr. 4, S. 41 f. Verl. Verb. sächs. Polizeibeamter, Dresden-N.

Kemmer: Der Kampf gegen den Alkohol und die höhere Schule. In: Die Alkoholfrage, 1923, H. 1, S. 1—7.

Longo, J.: Mittelschule und Alkohol. In: Der Rufer, 1923, Nr. 5—7 f.

Metzl (Polizeioberbezirksarzt Dr., Wien): Bekämpfung des Alkoholismus, Morphinismus und Kokainismus im polizeilichen Wirkungskreis. Vortrag 7. Sept. 1923. Als Manuskript gedruckt.

Springenschmid, K.: Das Salzburger „Goldene Buch“. Flugbl. 2 S. gr. 4°. Hauptstelle des „G. Buches“ in Wagrain im Pongau (Salzburg).

Vogel, M.: Die Stellung der Aerzte zur Alkoholfrage. I. In: Int. Ztschr. g. d. A., 1923, Nr. 4, S. 203—206.

Im übrigen s. auch: Metzl und Neumann unter III. 6, Niebergall unter III. 4, Weiler unter II. 6 und Die Wirkungen ... unter II. 1.

4. Kirchliches.

Carter, H.: Should a christian be a total abstainer? 8 S. 1923. Temperance and Social Welfare Department, Westminster, London.

Crommelin, H. W.: De beteekenis der drankwaste in het werk der diakenen. In: Enkrateia 1923, Mai/Juli, S. 1—7. Utrecht.

Esche, A.: Religion und Alkohol. In: Der christliche Abstinenz, 1923, Nr. 6, S. 57—66.

Niebergall, F.: Seelsorger und Alkohol. In: Der christliche Abstinenz, 1923, Nr. 3, S. 21—24.

Rohnert, E.: Welche Grundlinien gibt uns die Bibel hinsichtlich der Alkoholfrage? In: Das Blaue Kreuz (Herford), 1923, Nr. 13, S. 7—14.

5. Kulturelles.

Holzhey, G.: Siehe, ich mache alles neu! (Erzählung.) 32 S. 8°. Verl. Evang. Buchhandl. P. Ott, Gotha, 1921.

Küchler, K.: Der Hafnenmalér, Roman. 190 S., 8°. Verl. Aug. Scherl G. m. b. H., Berlin. 1923 (?).

6. Trinkerfürsorge, Trinkerheilung.

Bauer: Erfahrungen der Trinkerfürsorgestelle München über Krieg und Alkohol. In: Die Wirkungen der Alkoholknappheit während des Weltkrieges. (Kap. X, S. 191 bis 196.) Verl. Jul. Springer, Berlin, 1923.

- Colla, E.: Die wissenschaftlichen Grundlagen der modernen Trinkerbehandlung. In: Christliche Volkswacht, 1922, 1. Aug., S. 4—15. Volkswacht-Verl., Hamburg.
- Haupt: Die hypnotisch-suggestive Behandlung Alkoholkranker. In: Die Alkoholfrage, 1923, H. 1, S. 7—17.
- Ildefonsus: Reddingswerk en Reclasseering. 16 S. Verl. Secretariaat van de Dr. Ariëns-Vereeniging, Helmond, 1923.
- Lorenz: Die Behandlung der Trunksucht in den Trinkerheilstätten. A.-Fr. H. 2, S. 71—77.
- Metzl, J.: Polizei und Trinkerfürsorge. I in: Oeffentliche Sicherheit, 1923 Nr. 1—2, S. 5—7, Nr. 3—4, S. 8—10. IV: ebd. Nr. 23—24, S. 7—10, und folgende Nr. Verl. Polizeidirektion, Wien I.
- Neumann, F.: Polizei und Trinkerfürsorge. II. Ebd., 1923, Nr. 7—8, S. 51.
- Im übrigen s. auch Bogusat unter III, 1, Grein und Schall-Kassowitz unter III, 2, Aargauische unter V. 19.
- 7. Alkoholgegnerieschen Vereins- und Aufklärungswesen.**
7. Beiheft zur „Deutschen Jugend“: Der Jugendtag in Osnabrück, 1922. 31 S., 8°, Neuland-Verl., Hamburg, 1922.
10. Beiheft z. „D. Jgd.“: Die Wehrlogen-Internationale. 16 S., 8°. Ebd.
11. Beiheft z. „D. Jgd.“: Festschrift zum Guttempler-Jugendtag, Pfingsten 1923 in Danzig, 32 S., 8°. Ebd.
- Bericht der Gemeinnützigen Gasthausgesellschaft für Rheinland und Westfalen G. m. b. H. über das 14. Betriebsjahr 1922. 8 S., gr. 4°. Dortmund 1923.
- Le XVIIe Congrès international contre l'alcoolisme à Copenhague 19—24 août 1923. Livre de programmes. 99 S., 4°. Verl. Comité principal danois, Kopenhagen, 1923.
- Die Fahne weht! Arbeitsbericht der sudetendeutschen Guttempler 1922/23. 15 S., 8°. Verl. Guttempler-Geschäftsstelle, Mähr.-Schönberg, 1923.
- Hercod, R.: Le Congrès de Copenhague. In: L'Abstinence, 1923, Nr. 15, S. 1 f.
- (Legrain): Le Congrès de Copenhague. In: Les annales antialc., 1923, Nr. 8, S. 123—133.
- Rösler, G.: Leitsätze zur Alkoholfrage, 3. Aufl., 8 S., 8°. Böhmerland-Verl., Eger-Leipzig, 1923.
- Scharffenberg, J.: Kampfen mot smuggling. In: Tifring, 1923, Nr. 5—6, S. 68—76.
- Schweizer. Taschenkalender für Abstinenter 1924 (8. Jg.), 147 S. Hrg. u. bearb. von Th. Bachmann-Gentsch. Selbstverl. d. V. i., Zürich 4, 1923.
- Vereeniging van geheelonthouders onder nederl. spoor-en tramwegpersoneel. Algemeene vergadering 1923. In: Het veilig spoor, 1923, Nr. 7, S. 59—65.
- Weeks, Courtenay C.: The 17th international congress against alcoholism, Copenhagen, Aug. 19th—24th 1923. In: The Nat. Temper. Quart., 1923, Nr. 63, S. 244—52.
- Im übrigen s. auch Springenschmid unter III, 3, Anti Saloon League unter V. 2, Nat. Temp. League unter V. 10, Nationale...Niederland...Volkswacht unter V. 13, Gesellschaft: V. 19.

8. Ersatz für Alkohol.

Schall-Kassowitz, J.: Vom Wirtshaus zum Volkshaus. 2. Aufl., 52 S., 8°. Verl. Deutscher Bund abstin. Frauen, Dresden-Wien, 1922.

9. Polemisches.

S. Rütters unter II, 3.

10. Geschichtliches und Biographisches.

Stubbe: Chronik für die Zeit vom 1. Sept. bis zum 31. Okt. 1922. In: Die Alkoholfrage, 1923, H. 1, S. 37—47.

Desgl. 1. Nov. 1922 bis März 1923. In: H. 2, S. 84—98.

IV. Verwandtes.**1. Allgemeines.**

Bericht über den 3. Internationalen Tabakgegner-Kongreß, Stockholm, 27.—30. Juli 1922. Verl. Föreningen bort med tobaken, Stockholm, 1923.

V. Aus anderen Ländern.**2. Amerika.**

Anti Saloon League Year Book 1922. 318 S., kl. 8°. Verl. Anti Saloon League of America, Westerville (Ohio).

Bennet, W. S.: Der Alkoholschmuggel in den Vereinigten Staaten von Amerika. (Schriften zum Alkoholverbot, H. 1.) 16 S. 8°. Verl. Deutsche Jugend, Hamburg 23, 1924.

Booth, Evangeline: Soll Amerika zurückgehen? 16 S., 8°. Verl. Ausschuß für Alkoholverbot in Deutschland, Darmstadt (jetzt Eisenach) und Bielefeld, 1923.

Corradini, R. E.: The Bowery, New York City, a survey of that notorious district comparing present conditions with those of preprohibition days. 15 S. The World League against Alcoholism, Washington, 1923.

Goslar, H.: Amerika 1922. (5. Kap., S. 77 bis 96: Das „trockene“ Amerika.) 156 S. 4°. H. Paetel Verl. G. m. b. H., Berlin-Wilmersdorf, 1922.

Hercod, R.: Das amerikanische Alkoholverbot. In: Jünglingsbund, 1923, Nr. 8, S. 45—47. Verl. Agentur des Blauen Kreuzes, Bern.

Koller: Prohibition in Ontario 1922. (From the reports of the Board of license commissioners for Ontario, 1922.) In: Int. Ztschr. g. d. A. 1923, Nr. 6, S. 284—288.

van Krevelen, D.: De verbodsbeweging in de vereenigde Staaten. In: Enkratelia, 1923, Mai—Juli, S. 28—47, Utrecht.

Küppersbusch, M.: Das Alkoholverbot in Amerika. Inauguraldissertation. 223 S., 8°. Verl. Duncker u. Humblot, München-Leipzig, 1923.

Pickett, L. L.: Die „Rum“-Frage. (In freier Uebersetzung von J. J. Hoffmann.) 4 S., 8°. Verl. Amer. Issue Publish. Comp., Westerville (Ohio), 1923 (?).

Prohibition: What are we going to about it? In: Consensus, Organ of the Nat. Economic League, Boston, April 1923.

- Stoddard, C. Fr.:** Die ersten Ergebnisse des Alkoholverbots im Staate Massachusetts. (Zusammenfassung einer statistischen Untersuchung von —.) In: Intern. Jahrbuch d. Alkoholgegners 1923/24, S. 80—102. Int. Bur. z. Bek. d. A., Lausanne, 1923
- Strecker, R.:** Amerika als Erzieher. Junge Republik, Bausteine zum neuen Werden. (Hrsg. W. Hammer), H. 9. 42 S. 8°. Fackelreiter-Verlag, Werther bei Bielefeld, 1923.
- Im übrigen s. auch Capps unter II. 3.
- 4. Australien.**
- Hammond, R. B. S.:** Prohibition progress in Australia. In: Int. Ztschr. g. d. A., 1923, Nr. 2, S. 74—76.
- 5. Balkanländer.**
- Jonescu, A.:** L'Alcoolisme en Roumanie. Ebd., S. 77—80.
- 7. Dänemark.**
- Gahn, H.:** Dansk restriktionspolitik. In: Tirfing, 1923, Nr. 5/6, S. 86—92.
- Hansen, A.:** Temperance situation in Denmark. In: Intern. Ztschr. g. d. A. 1923, Nr. 3, S. 105—111.
- 8. Finnland.**
- Aro, K.:** Ueber das finnländische Verbotsgesetz und dessen Wirkungen. In: Die Alkoholfrage 1923, H. 3/4, S. 125—131.
- Das finnländische Verbotsgesetz und das Gesetz betreffs Zubereitung, Einfuhr und Verkauf von denaturierten alkoholhaltigen Stoffen.** Finnlands Gesetzsamm. Nr. 158 des Jahres 1922. Uebersetzung. 39 S., 16°. Druckerei des Staatsrats, Helsingfors, 1923.
- 10. Großbritannien.**
- Gailey, J.:** Intoxicating liquor act (Northern Ireland) 1923. Int. Ztschr. g. d. A. 1923, Nr. 4, S. 185—188.
- National Temperance League.** Our 67th anniversary celebration. In: The Nat. Temp. Quart., 1923 Nr. 62, S. 187—194.
- Im übrigen s. auch Sherwell unter III. 2.
- 12. Luxemburg.**
- Krombach, G.:** Le mouvement antialcoolique dans le grand-duché de Luxembourg depuis les premiers essais jusqu'à nos jours. In: Revue d'hygiène sociale de Strasbourg et des pays de la rive gauche du Rhin, V^e année 1923, Nr. 5, S. 78—92. Foyer Universitaire, Strasbourg.
- 13. Niederlande.**
- Catechismus voor bestrijders van het alcoholisme.** 6. Aufl., 1922 (?).
- Nationale Christen-Geheelonthouders-Vereeniging.** Verslag van de Algemeene Vergadering II.—12. Sept. 1923 te 's-Gravenhage. In: De Wereldstrijd 1923 Nr. 38—42.
- Don, A.:** Rundschau, Niederlande. In: Int. Ztschr. g. d. A., 1923, Nr. 2, S. 80—83.
- Nederland. Vereeniging tot afschaffing van alkoholhoudende dranken.** Almanak voor drankbestrijding 1924. 80 S., 12°. Verl. der Vereeniging . . ., Utrecht, 1923.
- Volksbond tegen drankmisbruik.** 49. algemeene vergadering. In: De Volksbond, 1923, Nr. 130, S. 2—1.
- Im übrigen s. auch Nat christen . . . Reizend drankweer museum unt. III. 7 in H. 2, Vereeniging unt. III. 7.
- 15a. Tschechoslowakel.**
- S. „Die Fahne weht!“ unter III. 7.
- 18. Schweden.**
- Aktiebolaget Stockholmssystemet.** Förvaltningsberättelse för år 1922, bolagets nionde verksamhetsår jämte revisionsberättelse. 115 S., 4°. Centraltryckeriet, Stockholm, 1923.
- Bickerich, W.:** Das Brattsystem. Eine Untersuchung der schwedischen Alkoholkonsumtionspolitik. Bd. V der Nordischen Studien, hrsg. v. Nord. Institut d. Univ. Greifswald. 136 S., 4°. Verl. Ratsbuchhandlung L. Bamberg, Greifswald, 1923.
- Gahn, H.:** Das schwedische System der Alkoholbeschränkung. In: „Die Alkoholfrage“ 1923, H. 3/4, S. 116—125.
- Hercod, R.:** Die Verbotsabstimmung in Schweden 1922. In: Intern. Jahrb. d. Alkoholgegners 1923/24, S. 70—79. Intern. Bureau z. Bek. d. Alk., Lausanne, 1923.
- Rusdryckslagarna** jämte dithörande förordningar. O. Eklunds förlag, Stockholm, 1923.
- Im übrigen s. auch Santesson-Björkman unter III. 2.
- 19. Schweiz.**
- Gesellschaft der Schweiz.** Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus. 22. Jahresbericht für das Jahr 1923. 15 S., 8°. Verl. der Gesellschaft, Lausanne, 1924.
- Aargauische Gesellschaft für Trinkerfürsorge.** Tätigkeitsbericht 1922/23. 16 S., 8°. Aarau, 1923.
- Tanner, C.:** Die Revision der eidgenössischen Alkoholgesetzgebung. 32 S., 8°, 1923.
- 20. Internationales.**
- Hercod, R.:** Sur les grandes routes de l'Europe. In: L'Abstinence, 1923, Nr. 10-12.

Die schweizerische Statistik der Sterbefälle mit Alkoholismus.

Von J. O d e r m a t t.

Adjunkt der schweiz. Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus in Lausanne.

1. Das System der vertraulichen Sterbekarte.

Wir haben in der Schweiz eigentlich zwei Sterbestatistiken. Zu der einen liefern die sog. Totenscheine das Material. Ereignet sich ein Todesfall, so ist dem Zivilstandesamte ein von einem Arzte ausgestellter Totenschein mit Angabe der Todesursache einzuhandigen; vorher ist es, ausgenommen besondere behördliche Bewilligung, überhaupt nicht erlaubt, eine Leiche zu bestatten. Gewöhnlich ist es derjenige Arzt, der die verstorbene Person bei Lebzeiten zuletzt behandelte, der den Totenschein ausfüllt. Bis zum Jahre 1891 war das schweizerische statistische Amt für seine Mortalitätsstatistik ausschließlich auf die Angaben dieser Totenscheine angewiesen. Ein solcher offener Schein bot natürlich keine Garantie für die Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses, und es ist daher nicht erstaunlich, zu vernehmen, daß sich später zeigte, daß die Angaben betreffend die Todesursache auf den Totenscheinen sowohl in bezug auf Vollständigkeit als in bezug auf Zuverlässigkeit zu wünschen ließen.

Um die Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses in vollstem Umfange zu garantieren und so zu einer zuverlässigeren und vollständigeren Statistik der Todesursachen zu kommen, wurde am 1. Januar 1891 die vertrauliche Sterbekarte des schweizerischen statistischen Amtes eingeführt, und zwar zuerst nur für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern. Schon nach zwei Jahren wurde deren Anwendung auf alle Zivilstandskreise mit über 5000 Einwohnern und am 1. Januar 1901 auf die ganze Schweiz ausgedehnt. Die Ausfertigung dieser Sterbekarte stellt eine durchaus freiwillige Leistung der schweizerischen Aerzte dar.

Die Sterbekarte trägt an ihrem Kopfe eine Rubrik für den „Namen des Verstorbenen“. Dieser Teil der Karte ist vom übrigen Teil leicht abtrennbar. Hierauf folgen sieben verschiedene Rubriken für die Zeit und den Ort des Absterbens, den Beruf, den Zivilstand, die Heimatgemeinde, die Wohngemeinde und das Geburtsdatum des Verstorbenen (für die beiden Geschlechter sind verschieden gefärbte Karten in Anwendung, so daß für das Geschlecht keine besondere Angabe nötig ist). Daran anschließend folgen die Rubriken für die

2. Die Ergebnisse der Statistik für 1911 und 1912.

Die letzten Jahre, über die das statistische Amt (im „Bulletin des schweiz. Gesundheitsamtes“) ins Einzelne gehende Angaben veröffentlicht hat, sind die Vorkriegsjahre 1911 und 1912. Wir entlehnen daraus die folgende Zusammenstellung, die die Todesfälle vom 15. Jahre an aufwärts betrifft.

	1911		1912	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Alkoholismus als einzige Todesursache	171	15	188	16
Alkoholismus neben anderen Todesursachen	1844	309	1772	268
Alle Sterbefälle mit Alkoholismus:				
a) in den Gemeinden über 10000 Einwohnern	415	78	371	64
b) „ „ „ unter 10000 „	1600	246	1589	220
c) in der ganzen Schweiz	2015	324	1960	284
Gesamtzahl der im Alter von 20 und mehr Jahren Verstorbenen:				
a) in den Gemeinden über 10000 Einwohnern	4653	5024	4487	4822
b) „ „ „ unter 10000 „	16361	15801	15692	14882
c) in der ganzen Schweiz	21014	20825	20179	19704
Davon Sterbefälle mit Alkoholismus:				
a) in den Gemeinden über 10000 Einwohnern	8,9 %	1,5 %	8,2 %	1,3 %
b) „ „ „ unter 10000 „	9,7 %	1,6 %	10,1 %	1,5 %
c) in der ganzen Schweiz	9,6 %	1,6 %	9,7 %	1,4 %

Auf je 100 Sterbefälle bei Männern kamen solche mit Alkoholismus:

1911

Altersklassen	20-29	30-39	40-49	50-59	60-69	70-79	über
a) in den Gemeinden über 10000 Einwohnern	3,0	12,2	16,9	13,1	6,5	3,1	1,1
b) „ „ „ unter 10000 „	4,6	14,3	21,2	17,2	9,5	4,4	1,1
c) in der ganzen Schweiz	4,2	13,6	19,9	16,1	8,9	4,2	1,1

1912

a) in den Gemeinden über 10000 Einwohnern	3,3	11,1	15,2	11,1	6,3	2,9	1,2
b) „ „ „ unter 10000 „	4,2	15,3	20,0	17,4	10,0	5,0	1,3
c) in der ganzen Schweiz	4,0	14,0	18,6	15,8	9,2	4,6	1,3

Aus dieser Statistik lassen sich zwei sozialhygienisch und volkswirtschaftlich überaus wichtige Tatsachen ableiten:

1. Die Sterbefälle mit Alkoholismus sind in den Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern, also in den ländlichen Gebieten, durchwegs häufiger als in den städtischen Gemeinden mit über 10000 Einwohnern. In Ermangelung einer geeigneten Verbrauchsstatistik läßt sich nicht entscheiden, inwieweit die größere alkoholische Sterblichkeit auf dem Lande mit einem größeren Verbräuche geistiger, insbesondere gebrannter Getränke zusammenhängt. Die Annahme wenigstens liegt nahe, daß die Kleinbrennerei daran nicht unschuldig ist. Man zählt gegenwärtig in der Schweiz gegen 30000 Kleinbrenner, die zu einem beträchtlichen Teile nur im Eigenverbrauch und in der unmittelbaren Nachbarschaft den Absatz für ihre Ware finden.

2. Die Sterbefälle mit Alkoholismus machen bei den Männern in den sog. „schönsten Mannesjahren“ einen ganz beträchtlichen Teil sämtlicher Sterbefälle aus, nämlich rund $\frac{1}{2}$ vom 30.—40. Jahr, fast $\frac{1}{6}$ vom 40.—50. und etwa $\frac{1}{6}$ vom 50.—60. Wir müssen daraus schließen, daß gerade in den Jahren voller Reife und höchster Lebensentfaltung, in den Jahren auch, da der Mann der Familie als Ernährer und Vater am notwendigsten ist, der Alkoholismus bei einem großen Teile der Männerwelt Schädigungen angerichtet haben muß.

Vergleichsweise seien auch die entsprechenden Zahlen über die Häufigkeit der zwei wichtigsten Todesursachen hier angeführt:

	1911		1912	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Kehlkopf- und Lungentuberkulose	2477	2558	2423	2316
oder	12,6 %	14,6 %	12,5 %	14,2 %
Krebsgeschwülste	2207	2188	2348	2248
oder	11,2 %	12,5 %	12,3 %	13,8 %

3. Wertung der Statistik.

Wie wir aus dem Vorhergehenden ersehen, ermöglicht uns die schweiz. Sterblichkeits-Statistik die Gewinnung entscheidender Schlußfolgerungen über die verhältnismäßige Häufigkeit der Sterbefälle mit Alkoholismus. Wir haben bisher absichtlich den Ausdruck gebraucht: Sterbefälle mit Alkoholismus. Nicht nur in volkstümlichen, sondern auch in Schriften, die höhere Ansprüche erheben, wird jedoch die schweiz. Statistik über „Sterblichkeit und Alkoholismus“ häufig in einem weitergehenden Sinne angeführt, nämlich als Statistik nicht der „Sterbefälle mit Alkoholismus“, sondern der „Sterbefälle infolge Alkoholismus“. Der Unterschied ist offenbar mehr als nur eine Wortklauberei.

In der „Zeitschrift für schweiz. Statistik“ hat Dr. med. Rob. Vogt, medizinischer Experte des schweiz. statistischen Amtes, im Jahre 1914 eine Reihe von Einwänden gegen die Statistik der alkoholischen Sterbefälle geltend gemacht, die wir hier in Kürze wiedergeben wollen.

1. Die Alkoholwirkungen sind nicht nur von Individuum zu Individuum, sondern sie sind auch je nach der Form, in welcher Alkohol in den Organismus gelangt, äußerst verschieden. Diese Wirkungen sind auch nicht so charakteristisch, daß lediglich aus ihnen auf Alkohol, als deren Urheber geschlossen werden kann: die Diagnose „Alkoholismus“ läßt sich nicht auf Grund eines klinischen oder eines anatomischen Befundes, sondern nur auf Grund des Krankenverhörs stellen.

Es bedarf darum zur Diagnose „Alkoholismus“ in jedem einzelnen Falle des Nachweises, nicht nur, daß übermäßige Einverleibung von Alkohol überhaupt stattgefunden hat, sondern auch, daß die Wahrscheinlichkeit, sie habe die fraglichen Erscheinungen herbei-

geführt, größer ist als die Wahrscheinlichkeit, daß irgendwelche anderen Umstände es getan haben.

Der Nachweis, daß Einverleibung von Alkohol stattgefunden hat, verlangt Augen-, unter Umständen Nasenzeugen, zu denen der, die Todesursache bezeugende Arzt bei weitem nicht in allen Fällen gehört. Aus der Sterbekarte läßt sich auch nicht ersehen, ob der Alkoholismus auf Grund eigener Beobachtungen des Arztes oder bloß auf Angaben von Drittpersonen hin angegeben wurde.

2. Die Medizin kennt allerdings eine Reihe pathologischer Erscheinungen und Zustände, die mit einer gewissen Häufigkeit und Regelmäßigkeit als Gefolgschaft übermäßiger Einverleibung von Alkohol auftreten, aber alle diese Erscheinungen und Zustände sind nicht eindeutig; sie alle können durch ganz andere Umstände als durch Alkoholmißbrauch bedingt sein; die Diagnose „Alkoholismus“ ist erst berechtigt und annehmbar, wenn diese anderen möglichen Umstände als unwahrscheinlich ausgeschlossen werden können.

Die einzige Krankheit, die als rein alkoholischen Ursprungs zu betrachten ist, das *Delirium tremens* (Fälle von *Delirium tremens* bei Morphinismus usw. sind verhältnismäßig selten), spielt in der Gesamtheit der Angaben über Alkoholismus nur eine bescheidene Rolle.

3. Es gibt keine allgemein anerkannte Grenze, welche die übermäßige Einverleibung von Alkohol von der mäßigen scheidet — eine Grenze also, jenseits welcher der Alkoholismus beginnt, diesseits welcher von ihm nicht die Rede sein soll. Diese Grenze zieht auch der Mediziner enger oder weiter je nach seiner persönlichen Stellungnahme zur Alkoholfrage.

4. Ein anderer Mangel des Materials ist die Folge des Umstandes, daß der die Sterbekarte ausfüllende Arzt oft genug außerstande ist, in dem Komplex von Ursachen, die ja zu jedem Todesfalle zusammengewirkt haben, die Rolle richtig zu bestimmen, welche der Alkoholismus gespielt hat. Aus diesem Grunde auch hat das statistische Amt 1901 die bis dahin durchgeführte Unterscheidung des Alkoholismus in einen „hauptsächlich zum Tode führenden“ und in einen „nur mitwirkend dazu beitragenden“ mit der Bemerkung fallen gelassen, „daß eine solche Differenzierung objektiv nicht durchführbar ist“. Auch leitet es seit 1897 seine regelmäßigen Veröffentlichungen über die Sterblichkeit und Alkoholismus mit folgender Warnung ein: „Bei Verwertung der nachstehenden Angaben darf nicht außer acht gelassen werden, daß der Arzt bei Erwähnung des Alkoholismus als mitwirkender Ursache bei Todesfällen sich in durchaus individueller und subjektiver Weise äußert. Aus der Zunahme oder Abnahme solcher Fälle darf nicht ohne weiteres auf eine Vermehrung oder Verminderung der Opfer geschlossen werden.“

Vogt verzeichnet ferner die Beobachtung, daß die einzelnen Aerzte, auch aus der gleichen Gegend, ungleich häufig die Diagnose „Alkoholismus“ stellen.

Dr. A. Koller machte in einer Besprechung des Vogtschen Aufsatzes in der Int. Monatschrift 1916 darauf aufmerksam, daß auch bei anderen Krankheiten der Arzt in der Regel einzig auf seine klinischen Beobachtungen angewiesen ist, die oft recht mehrdeutig und unklar sind und ebenfalls der Ergänzung durch die Lebensgeschichte des Patienten bedürfen. Ferner meint Koller, daß der Alkoholismus, unter Zurateziehung der Vorgeschichte des Kranken, durchaus nicht ein so verschwommenes Ding darstelle, wie Vogt annehme; er bilde im Gegenteil eine in ihren Außerungen recht wohl bekannte Erscheinung, wo die Gefahr kaum bestehe, daß man ohne zureichenden Grund die Diagnose stelle.

Uebrigens stimmt auch Koller darin mit Vogt überein, daß er die Unterscheidung des Alkoholismus als Haupt- und als mitwirkende Todesursache als eine subtile Unterscheidung ansieht, die meist unentschieden bleiben müsse.

Auch Prof. U. Quensel erklärt in seinem schwedischen Sammelwerke „Die Alkoholfrage vom medizinischen Standpunkte aus“, daß der Alkohol keine spezifische anatomische Veränderung verursache, die es ermöglichte, bloß auf Grund einer Sektion bestimmt zu entscheiden, ob chronischer Alkoholismus vorliege. Es ist nach ihm unrichtig, den Alkoholismus als Todesursache betrachten zu wollen bei allen Fällen, in denen ein Alkoholmißbrauch vorliegt. „Ein Alkoholiker kann, ganz wie jeder andere Mensch, von einer beliebigen Krankheit betroffen werden, und der Alkohol braucht nicht notwendig dabei eine Rolle gespielt zu haben. Aber auf der anderen Seite setzt der Alkoholmißbrauch unzweideutig die Widerstandskraft gegen gewisse andere Krankheiten herab und kann also in einem gegebenen Falle zum Tode mitgewirkt haben. Es läßt sich aber nicht genau bestimmen, wann oder in welchem Maße er es getan hat“ (S. 837).

Einer ähnlichen Auffassung ist Dr. R. Wlassak, wenn er in seinem „Grundriß der Alkoholfrage“ schreibt: „Die mitwirkende Bedingung hat in den Einzelfällen verschiedenes Gewicht; Statistiken dieser Art sind also als Zählung der zur Zeit des Todes Alkoholgeschädigten aufzufassen“.

Und darin scheint uns der Wert der schweizerischen Statistik der Sterbefälle mit Alkoholismus zu liegen; sie ist eine Zählung der zur Zeit des Todes Alkoholgeschädigten. Da ist aber sofort beizufügen, daß die obigen statistischen Angaben Minimalzahlen darstellen. So schreibt auch Vogt, daß der Alkoholismus nicht selten erst dann erwähnt werde, wenn das statistische Amt nachträgliche ergänzende Erkundigungen über einen Todesfall einziehe. „Auch sind“, so schreibt er, „dem statistischen Bureau

notorische Trinker persönlich bekannt gewesen, auf deren Sterbekarten kein Wort von Alkoholismus steht“.

Diese mangelhafte Angabe der Todesursache „Alkoholismus“, meint Koller, mag zum Teil von einer Rücksichtnahme auf die Familie des Verstorbenen herrühren, vielfach davon, daß bei einem Todesfalle die den Tod unmittelbar herbeiführenden Momente das Krankheitsbild derart beherrschen, daß der Alkoholismus, welcher diese Zustände verursacht hatte, darüber leicht vergessen wird. Da es wohl selten vorkommt, daß „Alkoholismus“ diagnostiziert wird, ohne daß ein ziemlicher Grad von Alkoholismus vorliegt, so kann gegen obige Statistik als Zählung der zur Zeit des Todes Alkoholgeschädigten nur der wesentliche Vorbehalt gemacht werden, daß sie lange nicht alle Fälle enthält, wo Alkoholismus vorhanden war und also möglicherweise als mitwirkende Todesursache in Betracht kam.

4. Die alkoholische Sterblichkeit während des Krieges.

Wie die folgende Tabelle zeigt, erfuhr die Zahl der Sterbefälle mit Alkoholismus in den Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern schon in den Vorkriegsjahren einen Rückgang.

Sterbefälle mit Alkoholismus bei den männlichen Verstorbenen von 20 und mehr Jahren in den größern städtischen Gemeinden:

Altersklasse	1912	1911	1910	1909	1908
20—39 Jahre . . .	6,8 %	7,8 %	7,6 %	6,8 %	8,6 %
40—59 Jahre . . .	12,3 %	13,3 %	12,7 %	12,2 %	13,8 %
über 60 Jahre . . .	4,1 %	5,3 %	4,5 %	5,0 %	5,6 %
alle Altersklassen	7,7 %	8,7 %	8,2 %	8,1 %	9,3 %

Der Durchschnitt für das Jahrfünft 1908—12 beträgt demnach 8,4 %, gegen 9,2 % im Jahrfünft 1903—07 und 10,5 % im Jahrfünft 1899—1902.

Verschiedene Ursachen mögen zusammengewirkt haben, um diese Wandlung in der Statistik unserer städtischen Gemeinwesen zu bewirken. Einmal wird allgemein die Tatsache bestätigt, daß die Trinksitten in großen Bevölkerungsschichten mildere Formen angenommen haben, wenn auch der Alkoholverbrauch an und für sich in den Vorkriegsjahren wahrscheinlich auch in den Städten, jedenfalls aber im ganzen Lande nicht abgenommen hat. Andererseits wuchsen in den Städten im letzten Vorkriegsjahrzehnt die alkoholgegnerischen Vereine ziemlich rasch an, die nicht nur durch eigene Trinkerrettungsarbeit, sondern auch durch ihren Einfluß auf Behörden und öffentliche Meinung dahin wirken, daß ein beträchtlicher Teil der Trinker, die früher als „Alkoholfälle“ in die Sterblichkeitsstatistik gekommen wären, heute infolge rechtzeitiger Hilfe davor bewahrt werden. Schließlich mögen auch die polemischen Auseinandersetzungen über die Statistik der Sterblichkeit infolge Alkoholismus eine zurückhaltendere Einstellung der Ärzteschaft veranlaßt haben.

Interessant war es nun, den Verlauf der Sterblichkeitskurve während der Kriegsjahre zu verfolgen, während welcher auch der Alkoholverbrauch infolge behördlicher Maßnahmen und wirtschaftlicher Gründe von durchschnittlich 14,7 Liter reinen Alkohols pro Kopf der Bevölkerung auf 9,8 Liter im Jahre zurückging. Wir setzen nachfolgend neben die Sterblichkeitszahlen die Angaben betr. die Erstaufnahmen wegen alkoholischer Psychosen, die uns gütigerweise mitgeteilt wurden von Dr. A. Koller aus seiner Umfrage bei den schweizerischen Irrenanstalten:

Sterbefälle bei 20 und mehr Jahre alten Männern			Erstaufnahmen wegen Alkoholpsychosen bei Männern		
Jahr	Gesamtzahl der Sterbefälle	davon mit Alkoholismus oder	Jahr	total	davon wegen Alkoholpsychosen
1911	21 014	2015 oder 9,6 %	1909—1913	—	— 23,6 %
1912	20 179	1960 „ 9,7 %	1914 . . .	1639	312 oder 19,9 %
1913	20 439	1879 „ 9,2 %	1915 . . .	1608	255 „ 15,9 %
1914	20 073	1632 „ 8,1 %	1916 . . .	1669	255 „ 15,3 %
1915	19 486	1497 „ 7,7 %	1917 . . .	1770	224 „ 12,6 %
1916	19 605	1591 „ 8,1 %	1918 . . .	1885	195 „ 10,4 %
1917	21 134	1426 „ 6,7 %	1919 . . .	1793	223 „ 12,4 %
1918	31 259	1605 „ 5,1 %	1920 . . .	1813	334 „ 18,4 %
1919	20 632	1209 „ 5,9 %	1921 . . .	1779	361 „ 20,3 %
1920	20 820	1438 „ 6,9 %	1922 . . .	1547	362 „ 23,4 %

Die beträchtliche Verminderung der Sterbefälle mit Alkoholismus, die während der Kriegszeit eingetreten war, scheint seit Kriegschluß wieder einer rückläufigen Bewegung Platz zu machen, wie dies in ausgesprochenerem Maße für die Statistik der Alkoholpsychosen zutrifft.

Leider war das statistische Amt noch nicht in der Lage, uns die Zahlen für 1921—1923 zu geben, da die in Betracht kommenden Zählungen durch die Einführung gewisser Neuerungen in unserer Mortalitätsstatistik Verzögerungen erleidet.

Für unser Schweizervolk, das sich trotz seines hohen mittleren Alkoholverbrauchs so gern für ein besonders mäßiges hält, kann die Statistik der Sterbefälle mit Alkoholismus, auch wenn diese nur den Wert einer „Zählung der zur Zeit des Todes Alkoholgeschädigten“ hat, als eine zuverlässige, unwiderlegbare, amtliche Feststellung über die Ausbreitung und die Zu- oder Abnahme des Alkoholismus wirkliche Dienste leisten. Und ihre Weiterführung scheint uns schon aus diesem Grunde vollauf gerechtfertigt zu sein, wenn auch eine Warnung am Platze ist, den Wert des statistischen Materials und der darauf aufgebauten Schlüsse zu überschätzen.

Ueber die Bedeutung des Flaschen-Verfahrens für die alkoholfreie Obstverwertung, insbesondere die Herstellung von alkoholfreiem Most und Wein.

Von R. Leuthold.

Der Verfasser dieses Aufsatzes, Lehrer Leuthold in Wädenswil (Schweiz) hat auf dem Spezialgebiet, über das er berichtet, grundlegende und bahnbrechende Versuche gemacht, welche nicht nur in seiner engeren Heimat, sondern weit darüber hinaus Beachtung gefunden und zu immer größerer Vervollkommnung des Verfahrens angeregt haben. Die Schweiz ist mit dieser Arbeit vorangegangen. In Süddeutschland, insbesondere in Württemberg und Baden („Baldur“ A.-G.) wurden die Anregungen und Erfahrungen aufgenommen und fortgeführt. Für unsere Bewegung wird es von allergrößter Bedeutung sein, wenn es gelingt, die gärungslose Fruchterverwertung immer mehr zu vervollkommen und mit diesem Gedanken auch in die Kreise der Wein- und Obstbauern einzudringen. Lehrer Leuthold hat, was er in jahrelangen wissenschaftlichen Studien und praktischen Versuchen erarbeitet hat, in einer Schrift niedergelegt, auf die empfehlend hingewiesen wird: „Selbsterstellung von alkoholfreien Obstkonserven, Obst-, Trauben- und Beerensäften.“ (Selbstverlag des Verfassers).

Der nachfolgende Aufsatz, den wir der Zürichsee-Zeitung entnommen haben, scheint uns, obwohl stark ins Spezialgebiet des Verfassers führend, doch auch von allgemeinem Interesse zu sein und wird besonders dort, wo die alkoholfreie Obstverwertung noch in den Anfängen steckt, imstande sein, wertvolle Anregungen zu geben.

Die Einleger von alkoholfreien Säften in Fässern und Flaschen gehen darin einig, daß sie bezwecken, einen immer größer werdenden Teil unserer Ernten gemäß den Erkenntnissen der Neuzeit als Lebensmittel statt als Genußmittel aufzubewahren. Verschiedener Ansicht sind sie nur in der Wahl des zu verwendenden Gefäßes. Praktische Fragen können und sollen endgültig erst durch die Praxis selber entschieden werden. Die nachstehenden Mitteilungen sollen um sachliche Gesichtspunkte gruppiert sein:

Das Gefäß: Das Glas als Fassung bildet m. E. den größten Vorzug. Als ich um 1908 herum das erste Lager in Ballons von 15, 20 und 30 Litern füllte, glaubten die Fachleute nicht an eine Zukunft der großen Glasflasche. Der Berichterstatte der kant. Landwirtsch. Ausstellung in Meilen, Hr. Zschokke, erwähnt diese Neuheit nicht und der Vertreter der Meilener Fabrik glaubte noch fest an die Zukunft der Tonfässer. In gleichem Sinne äußerte sich am deutschen Abstinentsentag in Freiburg im Breisgau 1912 Dr. Finkh aus Tübingen, der Erfinder des sogen. Süßmostfasses aus Email. Es brauchte nicht geringe Ueberredungskünste, um die Glasfabrik Büllach etwa 1913 zur Herstellung von walzenförmigen Flaschen von erst 15 l und hernach auch von kleineren Modellen zu veranlassen. Die Glasverteilung und die Bodenkante verursachten zuerst wesentliche Brucherhöhung gegenüber den Ballons. Bei guter Kühlung sind die heutigen Flaschen auch von Hergiswil und Küßnacht sehr dienlich.

Eine Fünftliterflasche (weiß) ist heute für 1 Fr. 40 erhältlich bei Partienbezug waggonweise, und es sinkt der Preis pro Liter Inhalt noch wesentlich. Eine weitere Verbilligung tritt durch Wahl größerer Stücke zu Lagerzwecken ein. Gebrauchte, aber versandtfertig bis an den Hals eingepackte Chiantiflaschen zu 50 Litern kosten gar nur 2—3 Fr. Sie werden zum Sterilisieren aus der Hülle genommen, nackt in unserer patentierten Schutzhülle aus Aluminium (D. R. P.) in das Heißbad gestellt, verschlossen, mit dem Kran und der Aufzugsvorrichtung am Halse herausgenommen und wieder in die trockene Hülle zur Lagerung zurückgegeben. Es ist das bereits mit Wein in größeren Quantitäten erprobt worden. Die Schutzhüllen schließen Bruch wegen Hitze fast ganz und Saffverluste, sowie Unfälle bei Verwendung der Schutzhüllen durchweg aus, wenn das Personal einigermaßen aufmerksam arbeitet.

Der wesentlichste Vorteil der Glasfassung besteht einerseits darin, daß der Saft mit seinen stark chemisch wirksamen Säuren und Basen mit Metall nie in Berührung kommt. Die gute Reinigung von kupfernen, messingenen und verzinnnten Brenn- und Käskessi, vor allem aber der unappetitlichen Waschkafen, genügt oft nicht als Schutz gegen gesundheitliche Gefährdung, wenn man bedenkt, daß Zinn oft bis zu 50 Proz. Blei enthält. Auch beim Heißeinfüllen ins Faß und beim Erwärmen in demselben bleibt immer noch der schwere Uebelstand, daß die Holzwand einen Geschmack an den Most abgeben kann. Vor allem aber bleiben die Säfte im Faß zu lange warm. Sie werden lahm und erhalten, je nach Größe des Fasses, Empfindlichkeit reifer Säfte und Dauer des Warmbleibens, mehr oder weniger Kochgeschmack.

Die Flaschenverschlüsse boten viele Jahre immer wieder Schwierigkeiten in bezug auf nachheriges Schimmeln. Es folgten nacheinander Vollkorken aus Natur- und Kunstkork, Kernkorken, Watterverschlüsse, Steinzapfen, als Gummiersatz Schmelzverschlüsse. Die besten Erfahrungen machen wir nun mit den patentierten V. U. V.-Verschlüssen, bestehend aus einem konischen Aluminiumdeckel mit elastischen Rand, um den ein Gummiring gelegt wird. Er kann von Hand in den Flaschenhals, der mit Vorteil nach oben sich etwas leicht erweitern sollte, eingesetzt werden. Daneben kommen in der Großindustrie noch ähnliche Verschlüsse zum Gebrauch, welche aber mit einer Spezialzange ausgepreßt werden müssen. Billig sind auch für die Spezialflaschen die allbekannten Kronenkörke. Die größte Gefahr aller Konserven, der Schimmel, ist, praktisch genommen, heute beseitigt. Der V. U. V.-Verschluß kann jeden gewöhnlichen Flaschenhals nun keimsicher abschließen.

Die Saftzurichtung durch Presse und Klären bleibt dieselbe wie bei der Gärtechnik, verlangt aber bei der Auswahl des Preßgutes gesunde Früchte im richtigen Reifestadium. Der trübe sterilisierte Traubensaft klärt sich bekanntlich auf Lager von selber so gut wie der vergorene im Faß.

Die Reinigung der Flaschen erheischt viel weniger Arbeit als das Zurichten der undurchsichtigen Holzfässer. Die Flaschen verderben auch bei langem Lagern ungereinigt nicht wie Holzbehälter.

Die Sterilisierarbeit selber wird vom Personal schon in wenig Stunden sicher erlernt. Wir brauchen hierzu nicht über ein Dutzend unerläßliche Regeln ihm beizubringen, wie der Faßmoster, sondern kommen mit zwei bis dreien aus. Unfälle und Verluste an Saft und Glas beim Be- und Entladen werden erfahrungsgemäß durch die Verwendung der Schutzhüllen sozusagen ausgeschlossen. Eine doppelte Garnitur derselben sichert ein ununterbrochenes Abfüllen, Beladen, Sterilisieren und Entladen. Zwei bis drei Arbeitskräfte genügen, um in einem Tag die Saftproduktion schon eines größern Bauernhofes schlankweg haltbar zu machen. 5 Rp. Kosten pro Liter genügen, um Brennmaterial, Verschlüsse, Arbeitslohn, Abschreibung und die übrigen Unkosten zu decken.

Es ist erwiesen, daß wir mit Glasflaschen im gleichen Kellerraum weit mehr Hektoliter auf Gestellen — und doch zugänglich — unterbringen, als in Fässern. Dabei müssen wir vom Lagerraum nichts weiteres verlangen als Frostfreiheit und nicht zu hohe Temperatur. Gärungen können im Glas viel leichter festgestellt werden als im Faß. Sie sind, wie Schimmel, sehr selten und befallen auch dann nur einen kleinen Teil des Gesamtvorrates. Die Haltbarkeit im Glas ist eine fast unbegrenzte, ganz im Gegensatz zum Faß. Aufsicht darüber findet gewissermaßen „mit einem Blick“ und in bequemster Weise statt.

Die einzelnen Konsumstellen von alkoholfreiem Most benötigen heute noch kleinere Mengen, sind aber im Verhältnis zahlreich und oft weit auseinanderliegend. Die weitgehende Aufteilung der Verkaufsmenge schon von Anfang an ist beim Flaschenverkauf und vor allem auch beim Transport ein ganz wesentlicher Vorteil zur Einführung und Verteilung. Schon heute sind die Transportmittel (Harasse und Kisten) von einheitlicher Größe, weil wir es in der alkoholfreien Mosterei zu einheitlichen Flaschentypen brachten. Wir sind sicher, auch bei Zurücknahme von Lieferungsresten von Kunden unversehrte Säfte zurückzuerhalten. Der Empfänger kann seine Ware viel leichter nach Aussehen und Qualität prüfen, ohne die ganze Sendung öffnen zu müssen. Streitigkeiten zwischen Lieferant und Empfänger können auf ihren Tatbestand leichter untersucht werden.

Für den Hausgebrauch am Lagerort geben wir die Bequemlichkeit des Hahnablasses aus dem Faß gerne zu. Aber auch die Flasche gestattet die dringend notwendige sommerliche Kühlung auf 10 Grad herunter. Eine Kohlensäure-Imprägnierung ist auch bei Flaschenmost und wesentlichem Konsum in Offenausschank durchführbar, wenn wir ihn in ein starkes Bierfäßchen überschütten. Für Abzug des klaren Saftes aus der Flasche mit Depot existieren gute Ausschank-Vorrichtungen.

Die Befürworter des Faßmostes geben auch unumwunden zu, daß der Glasmost im Geschmack natürlicher sei. An den bisherigen Mostmärkten ist er allein erschienen und hat wiederum die ersten Auszeichnungen erhalten. Er allein eignet sich endlich für den Export, und es eröffnet sich in dieser Hinsicht eine neue Aussicht auf Entlastung unseres überladenen Obstmarktes. Die Wirtschaftlichkeit bleibt sich gleich, ob der Betriebsinhaber fünfzig Franken oder auch mehrere Tausende in das Geschäft steckt. Wir halten heute noch, bei dem zerstreuten Konsum, wenn er auch Jahr für Jahr gut zunimmt, die Aufnahme der alkoholfreien Mostereien als Allein- statt Nebenzweigbetrieb für gewagt, weil schon von 1000 hl an eine eigene Vertriebsorganisation nötig ist. 200—300 hl aber kann man schon heute ohne allzu große Umtriebe mit den gewöhnlichen Fuhrwerken in näherer und weiterer Umgebung anbringen und abführen. Gegen das Faßverfahren haben wir nur dann nichts einzuwenden, wenn der Saft im Durchlaufapparat rasch erhitzt, sogleich abgekühlt und kalt ins sterile Faß geleitet wird, wie man das in Meilen tut. Diese Methode kann aber nur von Großbetrieben ökonomisch angewendet werden. Illoyale Konkurrenz scheint es uns zu sein, Faßmoste des Kleinbetriebes, die viele Stunden zur Aufwärmung und viele Tage zur Abkühlung brauchten, hernach in Flaschen als Glassäfte anzubieten und wir erhoffen von der bevorstehenden Revision der schweizerischen Lebensmittel-Verordnung hier eine Abhilfe.

Jeder Obstbauer begeht unseres Erachtens heute eine Unterlassungssünde, wenn er noch länger mit praktischen Versuchen in der Mosteinlagerung, wenn auch vorerst nur für den eigenen Bedarf, zuwartet, denn die wesentlichsten Fragen, wenigstens der Glaseinlagerung, sind heute abgeklärt, sodaß die neue Auflage (8.) unserer Broschüre: „Selbsterstellung alkoholfreier Volkskonserven“ im wesentlichen bewährte Grundlagen wiedergibt. Bei Zweifeln über das richtige Verfahren helfen auch Fluten von Reklameschriften nichts. Vor-

gänglich jeder landwirtschaftlichen Ausstellung sollte unter den Landwirten ein Wettbewerb darüber stattfinden können, wer am billigsten 20—50 hl des besten Mostes zusammenstellen, zu sterilisieren, zu lagern, in die nächste Stadt zu transportieren und dort während längerer Zeit im Sommer offen auszuschenken versteht; denn die Praxis allein soll hierüber entscheiden. Dabei zweifeln wir freilich keinen Augenblick am Stege des Glasverfahrens. Von wesentlichem Wert ist es endlich, daß die Flaschensterilisier-Anlagen weit eher als die Faßgarnituren das Jahr über zum Sterilisieren von ganzen Serien Kirschenkonserven-Flaschen u. a. m. verwendet werden können.

Wir fassen zusammen: Durch Einführung unseres Offenverfahrens als Weiterbildung des Verfahrens Appert, welches unter Verschuß sterilisierte, wurde die Verwendung von Flaschen in jeder Größe möglich. Die Patentschutzhüllen sichern auch im Heißbad bei Be- und Entladen gegen jeden Bruch und Saftverlust. Die heutigen V. U. V.-Verschlüsse geben volle Sicherheit gegen Schimmel. Mit dem Dauerausschank können große Flaschen wie Fäßchen dauernd offen verbraucht werden. Die Qualität wird durch Glasfassung am vorzüglichsten gewahrt. Die größten Inlandlager sind darum auf die Flaschen aufgebaut und bis zu 500 hl unbeanstandet als am wirtschaftlichsten anerkannt. Die alkoholfreie Mosterei in Flaschen mit Vertrieb als Nebenzweig eines Bauernbetriebes hat sich schon heute als lohnend herausgestellt. Beim Verkauf sollen Glasmost und Faßmost deutlich auseinandergehalten werden. Das Glasverfahren stellt die bescheidensten Anforderungen an Geldmittel, technisches Können, sowie Einrichtungen. Es ist in den kleinsten Verhältnissen ausführbar und bis zum größten Ausbau geeignet!

Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (XXXI.)

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig¹⁾.

1. Betr. die Herstellung geistiger Getränke.

Freigabe von Spirit zur Trinkbranntweinherstellung. In den Sommermonaten 1923 waren (laut Zeitungsnachricht) nach der amtlichen Statistik der Reichsmonopolverwaltung 50 000, im September 44 000, im Oktober 12 000, im November 1270 hl Spiritus für obige Bestimmung abgegeben worden. In der Zeit vom 19. November 1923 bis 31. Januar 1924 wurden nun aber nach einer weiteren Nachricht vom Monopolamt wieder 100 Proz. der Bezugszahl, mindestens jedoch je 500 l, zur Lieferung zu Trinkzwecken freigegeben. Der Mitteilung betreffend die Zeit vom 19. November bis 31. Dezember war beigelegt: „Diesmal kann aber jeder Verbraucher, auch diejenigen, die kein Bezugsrecht besitzen, Spirit beziehen.“

Betreffend gewerbliche Verarbeitung von Zucker — also auch z. T. zu alkoholischen Zwecken — wurden durch Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 31. März 1924 die beschränkenden Bestimmungen vom 9. Oktober 1923 (vgl. 1923 H. 5/6, S. 178) mit Wirkung vom 15. April d. J. wiederaufgehoben.

2. Betr. Ausschank und Vertrieb.

Polizeiliches Vorgehen in Groß-Berlin gegen Uebertretungen und Ausschreitungen im Ausschankwesen. Nach dem amtlichen preußischen Pressedienst (Mitte Januar 1924) wurden vom 1. August bis 7. Dezember 1923 in Berlin 387 Schankwirtschaften der

¹⁾ Im übrigen s. auch „Chronik“!

Polizeistundenübertretung überführt und 22 aus diesem Grunde geschlossen, für 181 die Polizeistunde herabgesetzt, 184 polizeilich verwarnt. Wegen verbotenen Nachtbetriebs in Privatwohnungen wurden 42 Wohnungen beschlagnahmt, 33 Veranstalter dem Gericht vorgeführt, 11 Wohnungsinhaber verwarnt.

Nach Mitteilung der Berliner städtischen Wohlfahrtsdeputation, Ausschuß für Volksspeisung, von etwa 10. Januar wurden im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidium und den Vertrauensleuten des Gastwirteverbandes eine Anzahl größerer Gastwirtschaftsräume für Volksspeisung eingerichtet.

Hinaufsetzung der Polizeistunde in Preußen 2. Hälfte März 1924. Durch Bekanntmachung des Ministers des Innern wurden die Oberpräsidenten ermächtigt, die Polizeistunde von 12 auf 1 Uhr hinaufzurücken. Von verschiedenen Provinzen ist uns bekannt, daß von dieser Ermächtigung alsbald, wenn auch zum Teil in begrenztem Umfang, Gebrauch gemacht wurde. In Berlin führte das Polizeipräsidium schon durch Verfügung vom 27. März mit Wirkung vom 1. April die 1 Uhr-Polizeistunde ein. — Eine Mitteilung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz weist darauf hin, daß dort auf Grund von Polizeiverordnung vom 1. Dezember 1922 bereits bisher durch die Ortspolizeibehörde im Falle eines dringenden Bedürfnisses für einzelne Lokale allgemein oder für bestimmte Tage die Schlußstunde in Stadtkreisen bis 1 Uhr, in Landkreisen bis 12 Uhr verlängert werden konnte und diese Möglichkeit nun eben (seit 2. April d. J.) für alle Lokale gegeben sei, fügt aber bei: „Ich glaube annehmen zu dürfen, daß die Polizeibehörden in der Zulassung der verlängerten Polizeistunde, wie bisher, so auch für die Zukunft die erwünschte Zurückhaltung ausüben und eine strenge Beaufsichtigung hinsichtlich Einhaltung der Polizeistunde durchführen werden (? D. Ber.). Diesen Behörden steht auch die Befugnis zu, die Polizeistunde auf eine frühere Zeit festzusetzen und im Falle einer Bestrafung oder einer erwiesenen Unzuverlässigkeit des Wirtes eine Verkürzung der Polizeistunde sofort anzuordnen.“

Erlaß des preußischen Wohlfahrtsministers vom 30. November 1923 an die nachgeordneten Stellen, den Reichsverband der Kleingartenvereine Deutschlands u. a. gegen Schankbetriebe in Kleingartenkolonien:

„Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß es unter keinen Umständen zugänglich ist, daß in Kleingartenkolonien Schankbetriebe, gleichviel, ob sie von einzelnen Kleingärtnern selbst oder ihrem Verein oder von Dritten betrieben werden, bestehen. Ich ersuche, dieser Angelegenheit, der ich die allergrößte Bedeutung für das gesamte Kleingartenwesen beimesse, Ihre ernsteste Aufmerksamkeit zu widmen und erforderlichenfalls mit denkbar größter Schnelligkeit und Schärfe durchzugreifen. Das Begünstigen und Betreiben derartiger Schankunternehmungen muß ich ganz allgemein als wichtigen Kündigungsgrund gemäß § 3 Kl.G.O. ansehen. Es bedeutet eine Gefährdung der gesetzlichen Grundlagen des Kleingartenwesens, wenn der Ausschank alkoholischer Getränke in Kleingartenkolonien irgendwie geduldet wird.“

Gegen die Alkoholreklame an und in den öffentlichen Verkehrseinrichtungen. Die Hamburger „Bürgerschaft“ hat einen Antrag auf Entfernung der Alkoholplakate aus den Wagen der Hoch- und Straßenbahn angenommen.

3. Sonstiges.

Jugendschutz gegen den Alkohol. Auf eine Eingabe des Berliner Frauenvereins gegen den Alkoholismus hat der Magistrat der Stadt Berlin (bereits unterm 24. November 1922, uns erst neuerdings bekannt geworden) folgende Anweisung an die Anstalten, welche Berliner Fürsorgezöglinge erziehen, ebenso die Fürsorger und Waisenväter ergehen

lassen: „Die Deputation für Jugendwohlfahrt — Ausschuß für Jugendfürsorge und Vormundschaft — hat in ihrer Sitzung am 13. November beschlossen, der Anregung, sämtliche Pfleglinge, die dem Jugendamt der Stadt Berlin unterstellt sind, bis zum 18. Lebensjahre alkoholfrei zu erziehen, Folge zu geben. Wir ersuchen daher, darauf zu achten, daß unsere Pfleglinge und Zöglinge gemäß obigem Beschlusse alkoholfrei erzogen werden.“ In gleichem Sinne erging eine Aufforderung an die Jugendämter in den 20 Bezirken Berlins. Dabei wurde für „Material“ auf den genannten Verein und den Gesamtverein gegen den Alkoholismus verwiesen.

Das hannoversche Landeskonsistorium an die Bezirkssynodalausschüsse und die Geistlichen. Das Konsistorium erinnert in einem Erlaß vom 12. Februar daran, daß es mehrfach in den letzten Jahren die Gemeinden aufgefordert habe, „in dem Kampfe gegen den Mißbrauch des Alkohols nicht müde zu werden“. Unter dem 7. März v. J. hatte es die Bezirkssynoden zu Verhandlungen über die Alkoholnot aufgefordert; es kam aber nicht dazu, weil Bezirkssynoden in den letzten Jahren nicht stattfanden. „Wie wir erneuten Anregungen aus Landgemeinden entnehmen, ist es aber dringend nötig, in der Bekämpfung des Alkoholismus nicht nachzulassen. Wir fordern daher die Bezirkssynodalausschüsse, in denen Geistliche und Laien vereinigt sind, auf, an die Kirchenvorstände der Synode in geeigneter Weise sich zu wenden, um diese zum Kampf gegen das übermäßige Trinken namentlich bei Vergnügungen (das Likörtrinken u. a.) und bei der Arbeit (Dreschen, Auktionen u. a.) aufzumuntern. Die Geistlichen aber ersuchen wir, in der kommenden Passionszeit ohne Ansehen der Person und des Standes namentlich in der Predigt und im Konfirmandenunterricht auf die Gefahren erneut hinzuweisen, die der Alkoholgenuß für Seele und Leib mit sich bringen kann. Berichte über das Veranlaßte nehmen wir dankbarst auf.“

Bericht der Deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus über die Geschäftsjahre 1922/23 und 1923/24.

Ueber eine Arbeitszeit zu berichten, welche eine lange Kette von harten Schwierigkeiten, starken Widerständen und mancherlei bitteren Enttäuschungen darstellt, ist nicht leicht und auch nicht sonderlich dankbar. Große Aufgaben, die von allen Seiten her sich aufdrängten, und ihnen gegenüber ständig Mangel an Kraft und Zeit und Geld. Der Hinweis auf den guten Willen befriedigt restlos weder die Berichterstatter noch die Leser eines Berichts. Immerhin — wir können für uns in Anspruch nehmen, daß wir unser Bestes einsetzten, um wenigstens die wichtigsten und dringlichsten Aufgaben der Reichshauptstelle insoweit zu erfüllen, als es bei der gegebenen Sachlage möglich war. Dabei war es uns eine besondere Genugtuung und Freude, daß dies auch freundlichst anerkannt wurde — sowohl von seiten der Zentralbehörden, mit denen wir in fortlaufender Verbindung standen, als auch von den alkoholgegnerischen Verbänden, denen wir zu dienen bestrebt waren.

Hierfür unseren herzlichsten Dank auszusprechen — ebenso, wie für alle Beratung und Förderung und Unterstützung, die uns zuteil geworden ist, empfinden wir als starkes Bedürfnis. Dieser Dank gilt in erster Linie dem Reichsministerium des Innern, in dem wir für unsere Schwierigkeiten und für unsere Anträge und Wünsche immer volles Verständnis und warmes Wohlwollen gefunden haben.

I. Finanzen.

Die Geschäftsführung der Deutschen Reichshauptstelle g. d. A. ist während der letzten zwei Jahre in ungewöhnlich hohem Grade durch die

ungünstige Finanzlage der gesamten Bewegung und die Auswirkungen der Inflation bestimmt worden.

Während der Berichtszeit hat keine Ausschuß- oder Hauptausschußsitzung der Reichshauptstelle stattgefunden, in der die Notlage der Bewegung, Vorschläge und Berichte über Abbau von Geschäftsstellen und die Frage der Geldbeschaffung nicht einen großen Teil der Verhandlungen in Anspruch genommen hätten.

Die tägliche Arbeit der Reichshauptstelle hat ein entsprechendes Gepräge gehabt. Wie sich aus den Tagebüchern der Berichtszeit ergibt, waren nicht weniger als 50 persönliche Besuche des Direktors der Reichshauptstelle bei Ministerien und Abgeordneten erforderlich, um bei den Unterstützungen aus Reichsmitteln eine angemessene Berücksichtigung der gesamten alkoholgegnerrischen Arbeit, eine möglichst praktische Verteilung der Beträge, Beschleunigung der Ausschüttungen, Gewährung von Vorschüssen u. dgl. zu erwirken.

Der fortlaufende Briefwechsel der Reichshauptstelle aus gleichen und ähnlichen Anlässen war außerordentlich umfangreich. Außerdem erforderte die Berechnung und Verteilung der jeweiligen Ausschüttungen reichlich viel Zeit und Kraft.

Es handelte sich im Laufe der letzten Jahre im wesentlichen um zwei Geldquellen, mit deren Weiterleitung und zum Teil auch Erschließung die Reichshauptstelle in Anspruch genommen war:

1. um die aus dem Branntweinmonopol (nach § 118 des Monopolesetzes) fließenden Mittel,
2. (seit 19. September 1923) um die Ausschüttungen auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes.

Aus dem Branntweinmonopol standen den Reichszentralen der deutschen Alkoholgegnerbewegung, soweit sich diese durch die Reichshauptstelle vertreten läßt, die folgenden Summen zur Verfügung:

Für das Geschäftsjahr 1. 4. 22 bis 31. 3. 23 17 270 800 Papier-Mark

Für das Geschäftsjahr 1. 4. 23 bis 31. 3. 24 25 815 000 " "

Der erste dieser Beträge ist nach den im Ausschuß und Hauptausschuß der Reichshauptstelle, mit Genehmigung des Reichsministeriums des Innern bestimmten Grundsätzen, zum Teil in Vorschüssen, unter die folgenden Organisationen verteilt worden:

1. Deutsche Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus,
2. Allgemeiner Deutscher Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus,
3. Verband von Trinkerheilstätten des deutschen Sprachgebiets,
4. Deutscher Verein gegen den Alkoholismus,
5. Deutscher Guttemplerorden,
6. Deutscher Bund evangelisch-kirchlicher Blaukreuzverbände,
7. Freier Bund vom Blauen Kreuz,
8. Deutscher Bund enthaltsamer Pfarrer,
9. Kreuzbündnis, Verein abstinenter Katholiken,
10. Priesterabstinentenbund,
11. Quickborn,
12. Deutscher Lehrerbund gegen den Alkoholismus,
13. Deutscher Verein abstinenter Lehrerinnen,
14. Verein enthaltsamer Philologen deutscher Zunge,
15. Deutscher Arbeiter-Abstinentenbund,
16. Verband sozialistischer Abstinenter,
17. Deutscher Bund abstinenter Frauen,
18. Heilsarmee.

Bei der Verteilung der für das Jahr 1923/24 bestimmten Gelder mußte die Forderung des Reichstags, der von der Verwirklichung dieser Forderung die Bewilligung der Beihilfen abhängig machte, und der darin begründete Wunsch des Reichsministeriums des Innern berücksichtigt werden, daß, um Geld- und Personalkräfte zu sparen, die Geschäftsstellen unserer Verbände

und Vereine möglichst zusammengelegt und die Beihilfen nur an die Geschäftsstellen der großen Verbände ausgezahlt werden sollen, deren Durchhalten durch die Nöte der Zeit im Interesse der Gesamtbewegung am dringlichsten geboten war. Die für dieses Rechnungsjahr zur Verfügung stehende Summe wurde unter Berücksichtigung dieser Forderung an die nachstehenden Vereine ausbezahlt:

1. Deutsche Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus,
2. Allgemeiner Deutscher Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus,
3. Deutscher Verein gegen den Alkoholismus,
4. Deutscher Guttemplerorden,
5. Deutscher Bund evangelisch-kirchlicher Blaukreuzverbände,
6. Kreuzbündnis, Verein abstinenter Katholiken,
7. Deutscher Arbeiter-Abstinenterbund.

Auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes sind während der Berichtszeit 17 Ausschüttungen erfolgt. Die erste am 19. September 1923, die letzte am 1. März 1924.

Die ersten 9 Ausschüttungen, die noch in die Inflationszeit fielen, ergaben einen Gesamtbetrag von annähernd 300 Goldmark, die übrigen 8 einen Gesamtbetrag von im ganzen 6930 Goldmark.

Nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes konnten bei der Verteilung nur solche Organisationen in Betracht kommen, die eine Geschäftsstelle mit besoldeten Angestellten unterhalten. Als Verteilungsmaßstab waren die im Oktober 1921 gezahlten Gehälter anzusetzen.

Infolgedessen wurden von diesen 17 Ausschüttungen betroffen:

1. Deutsche Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus,
2. Allgemeiner Deutscher Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus,
3. Deutscher Guttemplerorden,
4. Deutscher Verein gegen den Alkoholismus,
5. Deutscher Bund evangelisch-kirchlicher Blaukreuzverbände,
6. Kreuzbündnis, Verein abstinenter Katholiken,
7. Quickborn,
8. Priesterabstinenterbund,
9. Deutscher Lehrerbund gegen den Alkoholismus,
10. Deutscher Arbeiterabstinenterbund,
11. Verein abstinenter Aerzte des Deutschen Sprachgebiets.

Dadurch, daß die Reichshauptstelle seinerzeit auf Veranlassung ihres Direktors in die Arbeitsgemeinschaft der sozial-hygienischen Reichsfachverbände eingetreten war, konnte die Alkoholgegnerschaft, als Mitglied dieser Arbeitsgemeinschaft, bei den Ausschüttungen des Finanzausgleichsgesetzes von Anfang an ohne weiteres berücksichtigt werden.

Verteilung und Berechnung der einzelnen Beträge waren zum Teil mit sehr großen Schwierigkeiten verknüpft, da es nicht immer leicht war, tatsächliche und vermeintliche Ansprüche im Rahmen des Gesetzes zu befriedigen. Auf Antrag einzelner Verbände mußten wiederholt neue Verteilungsmaßstäbe errechnet werden.

Die Unterstützungen unserer Organisationen aus dem Branntweinmonopolfonds, sowie auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes haben am Schluß der Berichtsjahre aufgehört. Daß die Zusammenhänge unserer Finanzierung mit dem Branntweinmonopolfonds gelöst wurden, wurde in unseren Reihen mit Befriedigung begrüßt. Die Unterstützung unserer Arbeit gerade aus diesen Mitteln empfanden wir immer als unbehaglich, um nicht zu sagen unwürdig.

Aber — es mußte Ersatz geschaffen werden. Dieser ist gesichert. Das Ergebnis vieler Verhandlungen und Besprechungen war, daß — dank dem Eintreten des Reichsministeriums des Innern für unsere Bedürfnisse — im Reichsetat ein Betrag von 1½ Millionen Mark vorgesehen wurde, von dem die eine Hälfte für die Unterstützung der Vereine und Einrichtungen, welche

direkt und ausdrücklich und in erster Linie dem Kampf gegen den Alkoholismus dienen, die andere Hälfte für die Bekämpfung der Krankheiten und Schäden, welche mit dem Alkoholismus unmittelbar und mittelbar zusammenhängen (Geschlechtskrankheiten, Tuberkulose u. a.) verwandt werden soll. Sobald der Reichsetat vom Reichstag verabschiedet ist, werden die endgültigen Bestimmungen über die Verteilung und Verwendung dieser Gelder getroffen werden können.

II. „Die Alkoholfrage.“

Auch die Herausgabe der im Verlage „Auf der Wacht“ erscheinenden Zeitschrift „Die Alkoholfrage“, die das Organ der Reichshauptstelle ist, wurde durch die Ungunst der Zeit stark beeinträchtigt. Die Absicht, von 1922 an „Die Alkoholfrage“ in jährlich 6 Heften herauszubringen, erwies sich angesichts der ungeheuren Teuerung als vorläufig unausführbar. Wir mußten denselben Ausweg wählen, auf den die Herausgeber der meisten anderen Alkoholgegner-Zeitschriften gedrängt wurden, nämlich einzelne Hefte als „Doppelnummern“ bezeichnen und deren Umfang sogar noch erheblich beschränken. Während 1921 „Die Alkoholfrage“ noch in 4 Heften, insgesamt 23 Druckbogen stark, erscheinen konnte, waren wir 1922 nur imstande, zwar 5 Hefte (davon ein „Doppelheft“), aber von zusammen nur 18 Druckbogen zu liefern und 1923 gar nur 4 Hefte (davon 2 „Doppelhefte“) von im ganzen 13 Druckbogen.

Die alte redaktionelle Erfahrung, daß die Herausgabe von Zeitschriften geringeren Umfangs oft weit mehr Schwierigkeiten und Nachdenken verursacht, als die größerer Hefte, hat sich im vorliegenden Falle wieder bestätigt. Wir hoffen aber, wenn auch auf engerem Raume, unseren Lesern doch wertvolles und jedenfalls das notwendigste Material beschafft zu haben. Der Jahrgang 1924 wird sich äußerlich von den vorhergehenden noch nicht wesentlich unterscheiden können. Dagegen ist die Hoffnung begründet, daß es vom nächsten Jahre an möglich sein wird, „Die Alkoholfrage“ tatsächlich in 6 Heften größeren Umfangs erscheinen zu lassen.

Erfreulicherweise hat die Zahl der Bezieher und Leser unserer Zeitschrift, wie wir dankbar feststellen konnten, auch in der schwersten Zeit nicht wesentlich abgenommen. Wohl hat eine Reihe Einzelbezieher und auch Behörden die in den letzten Jahren allgemein gebotenen Einschränkungen auch auf den Bezug der „Alkoholfrage“ ausgedehnt. Indessen ist es unseren beharrlichen Bemühungen schon jetzt gelungen, wenigstens einen Teil jener Bezieher wieder zu gewinnen. Nachdem die Geldentwertung — hoffentlich dauernd — aufgehört hat, wird eine planmäßige Werbearbeit für die Zeitschrift, die in den beiden letzten Jahren auch aus Mangel an Geld- und Arbeitskraft unterbleiben mußte, wieder möglich und, wie wir zuversichtlich annehmen, den Kreis der Bezieher wesentlich erweitern.

Das uns vorschwebende Ideal, daß die „Alkoholfrage“, die einzige in Deutschland erscheinende einschlägige große wissenschaftliche Zeitschrift, alle Ergebnisse neuer wissenschaftlicher Alkoholforschung und praktischer Alkoholbekämpfung aus dem Inland und Ausland bietet, den Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, den Kirchen und Schulen, den Organen der Sozialversicherung, den Wohlfahrtsämtern und Wohlfahrtsvereinen, unseren Mitarbeitern und Mitkämpfern das erforderliche und zuverlässige Material vermittelt, für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben (z. B. im Kampf um den Entwurf für das neue Schankstättengesetz) die nötigen Dienste leistet, soll und wird immer mehr verwirklicht werden — dies um so sicherer, je mehr alle unsere Freunde, insbesondere die alkoholgegnerischen Verbände bei der Empfehlung und Verbreitung der Zeitschrift mithelfen.

Sehr erwünscht, im Interesse der Gesamtbewegung sowohl wie der einzelnen Verbände, wäre es ferner, wenn die Verbände in regelmäßigen Zeitabständen der Schriftleitung kurze Berichte über Arbeiten, Fortschritte, größere Veranstaltungen u. a. zugehen lassen und damit auch inhaltlich an dem Ausbau der Zeitschrift teilnehmen würden. Erst dann wäre „Die Alkoholfrage“ in vollem Sinne des Wortes das Organ der Reichshauptstelle.

III. Schankstättengesetz und Gemeindebestimmungsrecht.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit der Reichshauptstelle, zumal während des letzten Jahres, stand die Werbearbeit für ein zweckmäßig ausgestaltetes Schankstättengesetz und ein darin enthaltenes praktisch durchführbares und wirksames Gemeindebestimmungsrecht.

Schon vor dem Kriege hatte die deutsche Reichsregierung dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, das an die Stelle einzelner Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung treten und vor allem der Ausbreitung des Alkoholismus entgegenwirken sollte. Der Krieg machte die Verwirklichung dieser guten Absicht unmöglich. Nach dem Kriege wurde aus den Reihen der Alkoholgegner heraus sofort die Forderung erhoben, die Reichsregierung möge dem Reichstag möglichst rasch einen neuen Entwurf vorlegen — eine Forderung, die angesichts der ungeheuren Verluste an körperlicher, geistiger, wirtschaftlicher und sittlicher Kraft unseres Volkes in der Öffentlichkeit — auch im Reichstag, wie viele Anträge zeigten — Zustimmung fand.

Erst 1921 kam ein solcher Entwurf zustande, der aber bereits Ende des folgenden Jahres durch einen zweiten Entwurf ersetzt wurde. Dieser zweite Entwurf gelangte, nachdem er dem Reichsrat und Reichswirtschaftsrat vorgelegen und eine Reihe Aenderungen erfahren, im Juni 1923 an den Reichstag, der ihn sofort an den bevölkerungspolitischen Ausschuß verwies. Leider hat der Ausschuß in der im Frühjahr 1924 abgelaufenen Reichstagswahlperiode den Entwurf nicht mehr durchberaten können. Auch die Absicht der Reichsregierung, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes dem Entwurf auf dem Verordnungswege gesetzliche Kraft zu verleihen, scheiterte in letzter Stunde an verschiedenen Schwierigkeiten und Widerständen.

Seit Erscheinen des zweiten Entwurfs ist von der Reichshauptstelle eine umfassende Werbetätigkeit für das Schankstättengesetz entfaltet worden.

Die erste Aufgabe war, die nötigen Schriften zur Aufklärung über Inhalt und Wichtigkeit des Gesetzes bereitzustellen und zu verbreiten. Diese Aufgabe wurde, soweit möglich, gelöst, mit folgenden Veröffentlichungen: Dr. Holitscher, Dr. Kraut, Oberverw.-Ger.-Rat Dr. Weymann, „Deutsches Gemeindebestimmungsrecht“, — Dr. Kraut, „Das Gemeindebestimmungsrecht, 10 Fragen und Antworten“, — Prof. Hamdorff, „Zur Schankbewilligungsfrage“, — Dr. Flaig, „Oertliche freiwillige Abstimmungen“ u. a.

Für die gesamte Propagandaarbeit war grundlegend die von dem Vorsitzenden des Ausschusses, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Weymann, verfaßte und vom Ausschuß und Hauptausschuß der Reichshauptstelle gründlich durchberatene Denkschrift „Zum Entwurf des Schankstättengesetzes“, von welcher der erste Teil die Vorzüge und Mängel des Gesetzes beleuchtet und der zweite den Wortlaut des Gesetzentwurfes und die Aenderungsvorschläge der deutschen Alkoholgegner im Anschluß an die einzelnen Paragraphen gibt.

Die von der Reichshauptstelle aufgestellten Hauptforderungen zum Schankstättengesetz sind:

1. Auch für den Flaschenbierhandel ist die Erlaubnis — und zwar durch Reichsgesetz — einzuführen (§ 1).
2. Sämtliche Erlaubnisse sind nicht für Lebenszeit, sondern auf höchstens 10 Jahre zu erteilen (§ 4).
3. Das Jugendschutzalter ist für alle geistigen Getränke auf das vollendete 18. Lebensjahr festzusetzen; das Verabfolgen von geistigen Getränken an Jugendliche ist ohne Einschränkung zu verbieten (§ 16).
4. Das Gemeindebestimmungsrecht ist durch Reichsgesetz einzuführen und die Wirksamkeit des Gesetzes dadurch sicherzustellen, daß die Abstimmung auf Verlangen eines Zehntels der Wahlberechtigten stattzufinden

hat und daß die Zustimmung von $\frac{9}{10}$ der gültigen Stimmen für die erste, wie für jede folgende Abstimmung genügt (§ 26).

5. Es ist zu verbieten, daß in und an Verkehrsmitteln und Verkehrseinrichtungen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, Anpreisungen von geistigen Getränken angebracht werden.

Diese Forderungen wurden in Form von Eingaben und Entschlüssen — zumeist mit gleichzeitiger Ueberreichung der Weymann'schen Denkschrift — allen in Betracht kommenden Behörden und Körperschaften mit dem Ersuchen vorgelegt, in den ihnen zugänglichen Kreisen die notwendige Sachkenntnis auf Grund des von der Reichshauptstelle zur Verfügung gestellten Materials zu verbreiten und an die Regierung und den Reichstag mit entsprechenden Anregungen heranzutreten.

Zunächst wurden die Reichsministerien und Landesministerien in ausführlichen Darlegungen von den berechtigten Wünschen der Alkoholgegner in Kenntnis gesetzt.

Sodann wurden die Kirchen (die evangelischen und katholischen Kirchenbehörden und die Freikirchen) als Organe der Volkserziehung zur Mitarbeit aufgerufen. Der Erfolg entsprach den Bemühungen.

Innerhalb der evangelischen Kirche haben zahlreiche kirchliche Körperschaften, allen voran der Deutsch-evangelische Kirchenausschuß, der Preußische evang. Oberkirchenrat und der Zentralaussschuß für Innere Mission unsere Forderungen weitgehend sich angeeignet und sie in Eingaben an den Reichstag nachdrücklich vertreten.

Innerhalb der Freikirchen wurden auf Veranlassung und unter Führung der Methodistenkirche Unterschriften gesammelt und das außerordentliche erfreuliche Ergebnis dieser Sammlung (460 000) dem Präsidenten des Reichstags persönlich überreicht.

Auch den Organen der katholischen Kirche wurde von der Reichshauptstelle das erforderliche Material zugestellt. Es ist dann von Bischöfen mehrfach die Aufforderung an die katholische Bevölkerung ergangen, sich an der Werbung für das Schankstättengesetz zu beteiligen. Infolgedessen sind namentlich aus den katholischen Kreisen des rheinisch-westfälischen Industriegebiets entsprechende Eingaben an den Reichstag gerichtet worden.

In gleicher Weise sind nicht nur sämtliche Alkoholgegnerorganisationen, sondern auch z. B. 380 Jugendverbände, 265 Krankenkassen, 65 Gewerkschaften, 66 Wohlfahrts-, Gesundheits- und Frauenvereine, 250 Provinzial-, Kreis- und städtische Wohlfahrtsämter, die medizinischen Fakultäten sämtlicher deutschen Universitäten u. a. m. für das Schankstättengesetz interessiert und, zum Teil mit sehr erfreulichem Erfolge, veranlaßt worden, in eigenen Eingaben an den Reichstag eine zweckmäßige Form des Gesetzes und eine Beschleunigung der Gesetzgebung zu fordern.

Hand in Hand mit dieser Werbetätigkeit, die einen ausgedehnten Briefwechsel, Versendung vieler Eingaben, Drucksachen und Rundschreiben usw. verursachte, ging eine nicht minder umfassende Aufklärungsarbeit in Wort und Schrift: in Vorträgen, Konferenzen und Pressebedienung. Die persönlichen Besprechungen mit Regierungsvertretern und Parlamentariern fielen in der Hauptsache dem Vorsitzenden des Ausschusses und dem Direktor zu, wobei sie von Mitgliedern des Ausschusses und Hauptausschusses wirksam unterstützt wurden. Die Versorgung der Presse übernahm Dr. Flaig — in enger Verbindung mit sachkundigen Persönlichkeiten, die sich zur Verfügung stellten. Durch Vermittlung eines angesehenen Pressebureaus wurden teils ausführliche Beiträge von solchen, teils kleinere Artikel in die Blätter gebracht, andererseits bekannte Vertreter oder Freunde unserer Bestrebungen ersucht, unmittelbar in der ihnen zugänglichen Presse die Öffentlichkeit von der Notwendigkeit unserer Forderungen zu überzeugen. So fanden z. B. Aufsätze von Dr. Weymann, Reichsminister a. D. von Batocki, Prof. Dr. Wilbrandt, Prof. D. Strathmann, M. d. R., D. Mumm,

M. d. R., Prof. Dr. Zimmermann, Prof. Dr. Tuczek u. a. den Weg in die Tagespresse.

Inhaltlich aufs engste verknüpft mit dem Kampf um ein brauchbares Schankstättengesetz war die besondere Werbetätigkeit der Reichshauptstelle, die sich auf Erlangung des Alkoholverbots für Jugendliche und das Gemeindebestimmungsrecht erstreckte. Beide gesetzliche Bestimmungen, sowohl das Jugendverbot, wie das Gemeindebestimmungsrecht sieht bekanntlich der Schankstättengesetzentwurf in seinen Paragraphen 16 und 26 vor.

Die Frage des Jugendverbots, das zwar durch das Reichsnotgesetz vom 23. 2. 1923 bereits gesetzliche Kraft hat, im wesentlichen freilich nur auf dem Papier steht, hat vor und nach Erlaß des Reichsnotgesetzes namentlich in den Kreisen der vereinsmäßig zusammengeschlossenen Jugend selbst eine sehr umfassende, starke Bewegung verursacht, die von Ferdinand Goebel organisiert und in den Dienst der Sache gestellt worden ist. Hinter der von der Reichshauptstelle aufgestellten Forderung, daß die Verabfolgung geistiger Getränke jeglicher Art an Jugendliche unter 18 Jahren verboten sein soll¹⁾, steht — zu einem guten Teil ein Erfolg der von der Reichshauptstelle ausgegangenen Werbung — heute geschlossen die gesamte, irgendwie lebensreformerisch organisierte Jugend.

Die Werbung für das Gemeindebestimmungsrecht ist seit dem Bestehen der Reichshauptstelle eine ihrer wichtigsten Aufgaben. Diese Werbung ist in zahlreichen von den Beamten der Reichshauptstelle verfaßten und verbreiteten Aufsätzen, in planmäßiger Förderung freiwilliger Abstimmungen, in Vorträgen und in Eingaben an Behörden zum Ausdruck gekommen. Auf diesem Gebiet hat sich Dr. Kraut — mit Verwertung der im Inland und Ausland gemachten Erfahrungen — betätigt. Er hat unter anderm auch versucht, die Stadtverwaltungen der größeren Städte für den Gedanken des Gemeindebestimmungsrechts zu gewinnen. In Verfolg dieser Ziele richtete er z. B. im Juni 1923 an die Magistrate von 60 deutschen Städten ein längeres Rundschreiben, in dem auf Wesen und Bedeutung des Gemeindebestimmungsrechts hingewiesen und zum Schluß die Frage gestellt wurde, ob der betreffenden Stadtverwaltung die reichsgesetzliche Einführung des Gemeindebestimmungsrechts (und in welcher Form) wünschenswert erscheine. Nur 5 der befragten Magistrate lehnten das Gemeindebestimmungsrecht grundsätzlich ab. Die übrigen, soweit sie zur Frage Stellung nahmen, stimmten der Einführung des Gemeindebestimmungsrechts in irgendeiner Form zu. Das auf diese Weise der Reichshauptstelle zugegangene Material konnte in der propagandistischen Tätigkeit mehrfach verwandt werden. Von besonderem Werte freilich wird es erst von dem Zeitpunkte an sein, in dem das Gemeindebestimmungsrecht tatsächlich zur Einführung gelangt, also die Hauptarbeit der Reichshauptstelle auf diesem ganzen Gebiete erst beginnt, nämlich die Tätigkeit für eine zweckmäßige Ausnützung der Gemeindebestimmungsrechtsmöglichkeiten.

Im dem Zeitpunkt, in dem dieser Bericht erstattet wird (Juni 1924), läßt sich über die Aussichten des Schankstättengesetzes und des Gemeindebestimmungsrechts noch nichts Sicheres sagen. Es steht zu hoffen, daß der Entwurf des Gesetzes noch vor dem Winter abermals an den Reichstag gelangen wird.

Dieser Abschnitt darf nicht abgeschlossen werden ohne ein Wort des herzlichsten Dankes an diejenigen Reichstagsabgeordneten verschiedener

¹⁾ Vgl. die 3. Forderung der Reichshauptstelle (S. 58). Der Schankstättengesetzentwurf und in Übereinstimmung damit das Reichsnotgesetz, machen einen Unterschied zwischen Branntwein und anderen geistigen Getränken. An Jugendliche unter 18 Jahren soll nur die Verabfolgung von Branntwein verboten sein, an Jugendliche unter 16 Jahren die Verabfolgung aller geistigen Getränke. Im übrigen sind die Verbotsbestimmungen so verknäuelert, daß sie Umgehungen fast herausfordern, jedenfalls sehr leicht möglich machen.

Parteien, welche bei den vielen Besprechungen im Reichstag sich für unsere Gedanken und Anträge einsetzten und uns beratend und fördernd zur Seite standen.

IV. Ausbau des Archivs.

Eine stetige, gewissenhafte, aber nach außen hin zunächst wenig in Erscheinung tretende Arbeit erfordert die Beschaffung und Ordnung des für Eingaben, Aufsätze, Auskunftserteilung und Werbetätigkeit verschiedener Art erforderlichen Materials. Nur wenn die Registratur gleichmäßig fortgeführt und übersichtlich geordnet wird, ist eine rasche, unbehinderte und zuverlässige Erledigung aller übrigen Arbeiten der Geschäftsstelle möglich. Alle in Frage kommenden Zeitschriften, Zeitungskorrespondenzen, Flugblätter, Berichte usw. des In- und Auslandes müssen regelmäßig auf ihren Inhalt geprüft, das Wichtigste muß ausgeschnitten oder ausgeschrieben, vieles auch ins Deutsche übersetzt und in die entsprechenden Stoffakten eingefügt werden.

Während der Berichtszeit wurde diese Arbeit nach Maßgabe von Zeit und Mitteln ausgeführt; es ist ein Archiv im Entstehen begriffen, das die ältere und reichere Stoffsammlung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus trefflich zu ergänzen geeignet ist. Besonders aus dem Auslande ist wertvolles Material zusammengetragen worden. Die Reichshauptstelle besitzt z. B. jetzt eine umfangreiche Akte über die schwedische Verbotsabstimmung des Jahres 1922 mit den wichtigsten Artikeln, Flugschriften, Handzetteln usw., sodaß das Studium dieser Akte den Benutzer in Stand setzt, sich ein ziemlich zuverlässiges Bild jener interessanten Abstimmungsbewegung zu verschaffen.

V. Erteilung von Auskünften, Beratungen u. a.

Mündliche und schriftliche Auskünfte, Ratschläge, Literaturnachweise usw. sind von Anfang an in ständig wachsender Zahl erteilt worden. Sie nehmen einen großen Teil Zeit und Arbeit in Anspruch, besonders die Zusammenstellung zahlenmäßiger Angaben und Unterlagen.

Wertvolle Hilfe leisten dabei die reichhaltige Bücherei des Deutschen Vereins g. d. A. und seine Stoffsammlungen.

Auskünfte und Anregungen erfolgten an zahlreiche Behörden (wiederholt z. B. an das Reichsgesundheitsamt, Reichsministerium des Innern, das Auswärtige Amt, Reichswirtschaftsministerium, Reichswehrministerium, Stadtverwaltungen, Wohlfahrtsämter u. a.), an Vereine und Körperschaften verschiedener Art (z. B. die Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, den Landesverein für Volkswohlfahrt Hannover, die Geschäftsstelle des Deutschen Städtetages, den Reichsfrauenausschuß der Deutschen Demokratischen Partei u. a.), an Alkoholgegnerorganisationen des In- und Auslandes, an Reichstags- und Landtagsabgeordnete, Aerzte, Geistliche, soziale Fürsorger u. a. Eingehend beraten wurden besonders Doktoranden und Gelehrte, die zur Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten Material von der Reichshauptstelle erbat.

Bei der Beratung und Auskunftserteilung sind so ziemlich alle Gebiete der Alkoholfrage durchmessen worden. Zahlreiche Anfragen betrafen die Trinkerfürsorge: Rechtsfragen, Heilstättenempfehlung usw. Noch häufiger waren die Bitten um Material zur Entgegnung auf Zeitungsnotizen und -artikel, Fragen nach den Wirkungen des amerikanischen Alkoholverbots, nach Einzelheiten in- und ausländischer Gesetzgebung. Ständig liefen Bitten um Literaturnachweise ein, um statistisches Material (über Alkoholverbrauch der verschiedenen Länder, Geldaufwand für alkoholische Getränke, Getreide- und Kohlenverbrauch zur Herstellung alkoholischer Getränke, Zahl der Likörstuben und anderer Schankstätten, Stand der Bewegung gegen den Alkoholismus usw.). Viele Fragesteller wünschten Auskunft über den Stand unserer Schankstättengesetzgebung, über Gemeindebestimmungsrecht, freiwillige und Probeabstimmungen, Polizei-

stunde, Alkohol- und Schankstättensteuern, Branntweinmonopol, Alkoholreklame, alkoholfreie Obst- und Traubenverwertung, Schlempefrage, Trunksuchtmittelschwindel u. a. m. Diese Auskunftserteilung liegt in der Hauptsache in der Hand von Dr. Flaig.

Für Vorträge wurden Auskünfte über Anschauungsmaterial, besonders über Lichtbilder und Filme erbeten. Bitten um Ueberlassung von Ausstellungsmaterial und ganzen Ausstellungen mußten an den Deutschen Verein gegen den Alkoholismus weitergegeben werden. In einem Falle — bei Gelegenheit einer Mittelstandsausstellung in Berlin im Herbst 1923 — konnte die Reichshauptstelle selbst dem an sie gerichteten Ersuchen entsprechen und stellte eine kleine Ausstellung zusammen, die einen Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der Alkoholgegnerbewegung in Deutschland geben sollte. Materialsammlung und Aufbau der Ausstellung leitete Dr. Kraut.

Aus der Reihe der Doktordissertationen, deren Verfasser eingehend Monate hindurch beraten worden sind, mögen drei hier genannt sein: Marta Küppersbusch, „Das Alkoholverbot in Amerika“; V. Bikerich, „Das Brattsystem, eine Untersuchung der schwedischen Alkoholkonsumtionspolitik“; Johannes Keip, „Das Gemeindebestimmungsrecht im Kampfe gegen den Alkoholismus“.

Für wissenschaftliche Arbeiten von Dr. Agnes Blum wurden (neben mehrfacher sachlicher Beratung) Uebersetzungen aus dem Schwedischen geliefert.

Mit diesen kurzen Hinweisen auf einen der ausgedehntesten Arbeitszweige der Reichshauptstelle muß es im vorliegenden Bericht sein Bewenden haben. Es besteht aber die Absicht, bei Gelegenheit einer späteren Berichterstattung das mannigfache, im Dienste der Auskunftserteilung (oft mit großer Mühe) erschlossene Material auch weiteren Kreisen zugänglich zu machen.

VI. Arbeit an und mit der Presse u. dgl.

Ein Hauptteil der schriftstellerischen Arbeit, die während der Berichtszeit von der Reichshauptstelle ausging, bezog sich auf das Schankstättengesetz und das Gemeindebestimmungsrecht. Aber daneben wurden Zeitungen und Zeitschriften, zum Teil fortlaufend, mit kürzeren oder längeren Aufsätzen über die verschiedensten Gebiete der Alkoholfrage und des Kampfes gegen den Alkoholismus bedient. Zu den Blättern, die wiederholt Beiträge der Reichshauptstelle gebracht haben, zählen, abgesehen von den deutschen Alkoholgegnerorganen: „Der Reichsbote“, „Blätter des Deutschen Roten Kreuzes“, „Zeitschrift für die gesamte Kohlensäureindustrie“, „Sozialhygienische Rundschau“, „Die Polizei“, „Zeitschrift für Obstverwertung“, „L'Abstinence“, (Lausanne), „Internationale Zeitschrift gegen den Alkoholismus“ (Lausanne), „Enkratea“ (Utrecht), „Reformatoren“ (Stockholm), „Folkevennen“ (Kopenhagen), „Afholdsdagbladet“ (Aarhus) „Godtemplarbladet“ (Dronheim), u. a.

Außerdem stand die Reichshauptstelle ständig mit dem evangelischen Preßverband und verschiedenen anderen Zeitungskorrespondenzen in Verbindung, durch die Notizen und Artikel in die Presse geleitet wurden.

Auf diese Weise ist unausgesetzt versucht worden, über die wichtigsten Angelegenheiten aus unserem Arbeitsgebiet die Oeffentlichkeit auf dem Laufenden zu halten, vor allem auch den vielen irreführenden, einseitigen oder völlig unwarhen Zeitungsnachrichten, namentlich über das amerikanische Verbot und die Verhältnisse in den skandinavischen Ländern, entgegenzutreten. Dabei mußte allerdings bedauerlicherweise immer wieder festgestellt werden, daß es den mit reichen Geldmitteln versehenen Interessenten wesentlich leichter ist, die Oeffentlichkeit irrezuführen, als den Vertretern unserer wirtschaftlich hart bedrängten Bewegung, die Brauer- und Brennermärchen richtigzustellen.

Während die überwiegende Mehrheit der von der Reichshauptstelle in der deutschen und ein Teil der in der ausländischen Presse verbreiteten

Aufsätze aus der Feder Dr. Flaigs stammen, hat Dr. Kraut vorzugsweise alkoholgegnersiche Zeitschriften des Auslandes bedient. Während der letzten 1½ Jahre sind von ihm über 50 Aufsätze in skandinavischen Blättern veröffentlicht und damit regelmäßige Berichte über die wichtigsten Ereignisse des deutschen Kampfes gegen den Alkoholismus, zum mindesten in Dänemark, Schweden und Norwegen, verbreitet worden. Verschiedene dieser Aufsätze sind auch in die englische und holländische Presse übergegangen. Das auf diese Weise rege gehaltene Interesse für den Nüchternheitskampf in Deutschland hatte auch wiederholt geldliche Auswirkungen zu Gunsten unserer Bewegung, für die an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich gedankt sei.

An einer wissenschaftlichen Veröffentlichung, dem von Ministerialrat Dr. Karstedt herausgegebenen „Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege“ (Berlin, Heymanns Verlag 1924) ist die Reichshauptstelle ebenfalls mit einer größeren Zahl von Aufsätzen beteiligt, die voraussichtlich auch noch anderweitig zum Abdruck gelangen werden. Die Verfasser der verschiedenen Aufsätze über Alkoholismus, Alkoholgewerbe, Vereinigungen gegen den Alkoholismus, Gasthausreform, Alkoholgesetzgebung, alkoholfreie Getränke usw. sind Professor Gonser, Dr. Flaig, Dr. Kraut und F. Goebel.

VII. Zusammenwirken mit Regierung und Behörden und anderen Stellen.

Wie bereits aus vorhergehenden Abschnitten unseres Berichtes (I, III, V) hervorgeht, bedingen bestimmte immer wiederkehrende Arbeiten der Reichshauptstelle ein ständiges Zusammenwirken mit Regierungs- und anderen behördlichen Stellen. Die Regelung der mit staatlichen Unterstützungen zusammenhängenden Geldangelegenheiten, die Bearbeitung gesetzgeberischer Fragen und wesentliche Teile der Auskunftserteilung erfordern eine stete Fühlungnahme mit den entsprechenden Behörden. Wie wir von unserer Seite immer bestrebt waren, mit unseren Wünschen und Anträgen uns einzustellen auf das, was nötig und was möglich ist, so dürfen wir auch mit aufrichtigem Danke feststellen, daß die Behörden der Reichshauptstelle volles Vertrauen und weitgehende Förderung zuwenden.

Die Zahl der mündlichen Besprechungen, die der Direktor der Reichshauptstelle aus Anlässen verschiedener Art mit Abteilungsleitern einzelner Ministerien hatte, ebenso die Zahl der Sitzungen im kleineren oder größeren Kreise waren sehr groß. Nicht minder ausgedehnt war der telephonische und briefliche Verkehr. Allein an das Reichsministerium des Innern sind während der Berichtszeit über 100 Schreiben gerichtet worden.

Daneben sind an andere Ministerien oder sonstige Behörden aus jeweils verschiedenen Anlässen ebenfalls in großer Anzahl Eingaben gesandt worden. Zum Teil handelte es sich um eigene Eingaben der Reichshauptstelle, zum Teil um Eingaben anderer Verbände, um deren Weiterleitung die Reichshauptstelle gebeten worden war.

Die Eingaben selbst waren abgesehen von fortlaufenden Berichtserstattungen u. dgl. in der Regel durch unmittelbar vorausgegangene wirtschaftliche oder politische Ereignisse veranlaßt: mehrfache Bitten (an das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft) um Herabsetzung des Brennrechts, Hinweis auf nachteilige Wirkungen der Verlängerung der Polizeistunde und Bitten um entsprechende Maßnahmen (an Oberpräsidenten usw.), Vorstellungen beim Reichsministerium des Innern wegen des wieder zunehmenden Trunksuchtmittelschwindels, beim Reichswirtschaftsministerium wegen des Branntweinschmuggels nach den nordischen Ländern, Eingaben an den Reichstag im Interesse der Hersteller alkoholfreier Weine, an die Senate von Lübeck und Bremen in der Gemeindebestimmungsrechtsfrage, an das Reichswirtschaftsministerium mehrfache Eingaben in Sachen des Schankstättengesetzes u. a. m.

Nach mehr als einer Richtung war für unsere Arbeiten und Aufgaben förderlich die Eingliederung der Reichshauptstelle in die Arbeitsgemein-

schaft der sozialhygienischen Reichsfachverbände (Tuberkulose, Alkoholismus, Geschlechtskrankheiten, Säuglingsfürsorge, Krüppelfürsorge) und die Verbindung dieser Arbeitsgemeinschaft mit dem Deutschen Roten Kreuz (als besonderer sozialhygienischer Ausschuß). Dadurch wurde ermöglicht, daß wir mit unseren Gedanken in viele neue Kreise eindringen — durch Mitwirkung bei Lehrgängen, bei Ausstellungen und bei einzelnen Versammlungen, die vom Roten Kreuz veranstaltet wurden. Diese Verbindung auch weiterhin für Vertretung und Verbreitung unserer Forderungen zu verwerten, wird eine wichtige Aufgabe bleiben.

VIII. Schlußbemerkungen.

Eine dauernde und feste Teilung sämtlicher Arbeitsgebiete unter die Beamten der Reichshauptstelle war nicht immer durchführbar, zumal manche Arbeiten (z. B. Werbung für das Schankstättengesetz, Gemeindebestimmungsrecht usw.) gemeinschaftlich geleistet werden mußten.

Im allgemeinen waren die Gebiete in der Weise verteilt, daß dem Direktor außer Organisation und Leitung vor allem die Vertretung nach außen, das persönliche Zusammenwirken mit den Regierungsstellen, Parlamentariern und anderen Verbänden und die zur Beschaffung der Geldmittel für unsere Verbände führenden mündlichen und schriftlichen Bemühungen zufielen.

Dr. Flaig widmete sich vornehmlich der Auskunftserteilung, der literarischen Betätigung (u. a. regelmäßiger Mitarbeit an der „Alkoholfrage“) und der Materialbeschaffung.

Dr. Kraut hatte die Schriftleitung der „Alkoholfrage“, ferner lagen ihm ob der rechnerische Teil der Finanzangelegenheiten, Materialbeschaffung, literarische Tätigkeit, Verbindung mit den Alkoholgegnerorganisationen und dem Auslande (vornehmlich Skandinavien) und Bearbeitung der Gemeindebestimmungsrechts- und Abstimmungsfragen.

Ferdinand Goebel bearbeitete vorwiegend Jugendfragen.

Sämtliche Beamte übten eine mehr oder minder umfangreiche Vortragstätigkeit aus (bei Gelegenheit von Werbeveranstaltungen verschiedener Art, Lehrgängen und Kongressen). Professor Gonser, Dr. Kraut und Ferdinand Goebel sprachen auch im Auslande und waren dadurch in der Lage, in der Zeit schlimmster Geldentwertung einzelnen unserer Alkoholgegnervereinigungen vom Auslande her Hilfe zu vermitteln.

Eine gemeinsame Tagung der deutschen Alkoholgegner wurde im Laufe der letzten zwei Jahre — mit Rücksicht auf die ungünstige wirtschaftliche Lage — von der Reichshauptstelle nicht veranstaltet. Dagegen wird für das laufende Jahr, sobald die Beratungen über das Schankstättengesetz im Reichstag einsetzen, eine Gemeindebestimmungsrechtstagung in Berlin geplant, für welche die Vorbereitungen binnen kurzem in Angriff genommen werden.

Ausschuß und Hauptausschuß tagten während der Berichtszeit 11 mal: Der Ausschuß 7 mal (1922: 12. 6. und 14. 12.; 1923: 23. 1., 22. 3., 14. 4., 22. 6. und 23. 10.); der Hauptausschuß 4 mal (1922: 24. 5., 6. 7., 28. 10.; 1923: 5. 9.).

Die Zusammensetzung des Ausschusses und Hauptausschusses wurde im Herbst 1923 neu geregelt. Im Zusammenhang damit wurde vom Zentralverband z. Bek. d. A. an Stelle des bisherigen Vorsitzenden des Hauptausschusses, Prof. Dr. Delbrück, Prof. Dr. Strecker gewählt. Prof. Delbrück hat ein Hauptverdienst an der Gründung der Reichshauptstelle, die er seit vielen Jahren anstrebte, und hat in den Jahren des Bestehens der Reichshauptstelle mit seiner gründlichen Sachkenntnis und großen Vereinskundenerfahrung, mit der vornehmen, sachlichen Art seiner Leitung das Zusammenarbeiten ganz außerordentlich gefördert. Mit dem herzlichsten Dank für diese wertvollen Dienste, die er der Sache geleistet hat, darf der Wunsch verbunden

werden, daß seine bewährte Mitarbeit auch in Zukunft der Reichshauptstelle erhalten bleibt.

Der Ausschuß und der Hauptausschuß der Reichshauptstelle setzten sich zurzeit aus folgenden Persönlichkeiten zusammen (je mit Stellvertretern):

Der Ausschuß.

Mitglieder:

1. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Weymann (Vorsitzender), Berlin W 35, Karlsbad 14
2. Direktor Kohn, Karlshorst bei Berlin, Stühlingerstr. 10
3. Prof. Dr. Gonser, Berlin-Dahlem, Werderstr. 16
4. Hermann Blume, Hamburg 20, Tarpenbeckstr. 122
5. Prof. Dr. Grotjahn, Berlin W 36, Derfflingerstr. 24
6. Pater Franke, Heidhausen an der Ruhr

Stellvertreter:

- Min.-Rat Schultz-Briesen, Berlin-Lichterfelde, Mühlenstr. 26
- Dr. Kraut, Berlin-Lichterfelde, Köhlerstr. 46, III.
- Dr. J. Flaig, Berlin-Wilmersdorf, Johannisbergerstr. 7
- F. Goesch, Hamburg 20, Eppendorfer Weg 211
- Stud.-Dir. Paarmann, Oranienburg, Königsallee 20
- Fuhrmann, Berlin-Charlottenburg, Berliner Str. 100.

Der Hauptausschuß

Mitglieder:

1. Prof. Dr. Strecker (Vorsitzender), Darmstadt, Schießhausstr. 116
2. F. Goesch, Hamburg 20, Eppendorfer Weg 211
3. Frau Oberschulrat Wegscheider-Ziegler, Berlin-Lichterfelde, Zehlendorfer Str. 52, Block I
4. Amtsrichter Dr. Bauer, München, Mathildenstr. 9a
5. Pater Syring, Charlottenburg, Friedrich-Karl-Platz 7
6. Pfarrer Wilke, Berlin W 65, Nazarethkirchstr. 52
7. Frau Gerken-Leitgeb, Berlin-Grunewald, Orberstr. 1
8. Reg.-Rat Grüneisen, Berlin W 10, Corneliusstr. 46
9. Geh. Reg.-Rat Dr. Pokrantz, Berlin W 15, Sächsische Str. 3
10. Pastor Dr. Stubbe, Kiel, Knooperweg 53
11. Sem.-Dir. Dr. Melle, Frankfurt a. M., Ginnheimer Landstr. 180
- 12.—18. die Mitglieder des Ausschusses.

Stellvertreter:

- Prof. Dr. Delbrück, Ellen (Bremen) bei Hemelingen
- Prof. Dr. Neubert, Dresden-N., Gr. Klostersgasse 8
- Frl. von Blücher, Dresden-A., Liebigstr. 28
- Generalleutnt. a. D. von der Heyde, Schleswig, Hesterberg 9
- Pfarrer Haas, Hamm in Westf.
- Pfarrer Werner, Karlsruhe in Baden, Redtenbacher Str. 12
- Min.-Rat Dr. König, Bln.-Dahlem, Lentzeallee 46
- Min.-Dir. Dr. Fuchs, Karlsruhe in Baden, Bachstr. 3
- Reg.-Präs. Dr. Dr. von Gescher, Münster, Haus Mauritzhaide
- Geh. San.-Rat Dr. Prof. Rosenfeld, Breslau, Schweidnitzer Stadtgraben 25
- Superint. Keip, Berlin-Steglitz, Mommsenstr. 49a

Fritz Reuter und der Alkohol¹⁾.

Von P. Dr. Chr. St u b b e.

Am 12. Juli 1874 starb zu Eisenach, wo er seit 1863 gelebt hatte, Fritz Reuter (geboren 7. November 1810 zu Stavenhagen in Mecklenburg-Schwerin). An diesem Tage wird an vielen Orten das Andenken Reuters geehrt werden; denn Reuter ist durch seine Erzählergabe, durch seinen Humor ein Liebling des deutschen Volkes geworden²⁾.

Wenn wir in unserem Kreise das Andenken Reuters jetzt lebendig werden lassen, so haben wir unsere besonderen Gedanken dabei. Uns soll er auf dem Gebiete der Alkoholfrage nahe treten — als Schriftsteller wie als Mensch —, als Schriftsteller ein Zeuge der Trinksitte seiner Zeit und ein Kenner der Trinkschäden —, als Mensch selber alkoholisch leidend und kämpfend. Treiben wir zuerst „Volkskunde“, so haben wir hernach ein Stück psychologisch, ja pathologisch interessanter Lebensgeschichte vor uns.

I.

Reuter ist Humorist. Der Volkshumor beschäftigt sich gerne mit dem Trinken und macht sich oft über Trunkenheit und Betrunkene lustig. Das gibt einem Humoristen einen zwar billigen, aber dankbaren Stoff, zumal in Mecklenburg, wo man kräftige Speise und einen guten Trunk dazu liebt. Diesen Stoff läßt auch Reuter sich nicht entgehen.

Das feine, festliche Getränk ist der Rotwein. Der Dichter meint, „daß der Rotspohn eine Eigentümlichkeit des Charakters des Mecklenburgers ist, von dem er nur einmal meines Wissens abgewichen ist, nämlich zur Franzosenzeit, als er erfuhr, daß König Jerome von Westphalen sich in selbigem bade, und die Kammerdiener die königlichen Abwaschungen auf Flaschen gezogen in den Handel brachten“. Als richtiger Mecklenburger nimmt Reuter für seine „Luftballonfahrt durch Mecklenburg“ „ein paar Bouteillen Rotspohn vor den Durst“ mit und ruft gleich, nach dem ersten Rundblick: „Aber, lieber Leser, reich' mir mal den Rotspohn her! Solche Betrachtungen greifen an und machen die Kehle trocken.“

Wenn bei den „Rittern“ im Herrenhaus Jagdgesellschaft stattfindet, gibts reichlich Wein („Kein Hüsung“). Ein biederer Mecklenburger Tierarzt rechnet darauf, daß ihm eine „Flasche Rotspohn“ vorgesetzt wird, wenn er auf einem Gutshof zu praktizieren hat. Ein Lebemann, wie der alte Inspektor Schimmel-Brandt läßt sich als „ächten Natschonalen“ beim Essen auf dem Wollmarkt zu Berlin gleich 5 Flaschen Wein auf einmal bringen; denn zum derben Frühstück

„drunk hei ein gaud Glas Win,
Un denn recht velen müßt dat sin“.

Falls die Schreiber (die „Stroms“) mal zur Stadt kommen, wird ordentlich renommiert und getrunken und Geld durchgebracht.

„Heda! hier! Markür! Markür!
Bring mi mal ne Budde Win.“
Mit de Dalers smieten's ümmer
Grad as wir dat Geld man Dreck,
Un „Markür“ so geht dat ümmer
Un „Markür“ in Einem weg.

¹⁾ Nach einem im Kieler Bezirksverein gegen den Alkoholismus gehaltenen Vortrage.

²⁾ Vgl. die Reuterausgabe von Prof. Müller bei Hesse, Leipzig, worin eine vortreffliche Biographie, — ferner Gaedertz, Reuter-Reliquien, Wismar 1885, und über die alkoholischen und antialkoholischen Verhältnisse Mecklenburgs: Stubbe, Der Kampf gegen den Alkoholismus in Mecklenburg, Berlin-Dahlem, Verlag „Auf der Wacht“.

„Kumm wi will'n mal drinken, Brauder!
 Un Champagne möt dat sin.
 Un Markür! wat giwvt för Fauder?
 Bring mal 'n gauden Arm voll rin!“

(„Läuschen un Rimels“.)

Wer in Neubrandenburg bei Bäcker Schult einkehrt, muß sich mit Doppelbier begnügen; im Ratskeller trinkt man Wein. Bei seinem Marktbesuch wird Dörchläuchting mit einem Ehrentrunk Wein von Kunst erfrischt; Mutter Schultsch kann mit ihrem Doppelbier nicht ankommen und giebt es Rand auf die Waden. („Dörchläuchting.“)

In der „Festungstid“ wird Lüttjedünn oder höchstens mal Doppelbier oder Milch getrunken. Als es dem Rheinländer gelingt, in die Zitadelle von Magdeburg Wein einzuschmuggeln, gibt es dort eine regelrechte fidele Kneipe, bei der für kurze Zeit alles Elend vergessen wird.

Um Weihnacht ist Punsch das Hauptgetränk. Es ist ergötzlich, wie die Herren der Honoratiorengesellschaft im Ratskeller zu Neubrandenburg immer lustiger bei ihrer Bowle werden und in ihren Reden stumpfsinniger, und es mit dem Singen kriegen („Rund-, Rund-, Rundgesang“ und das schöne Lied von den Leinewebern), bis zuguterletzt Kunst mit seinem Schwager, dem Konrektor, sich erzürnt. („Dörchläuchting“.)

Ein Bild aus dem Handwerk erleben bietet uns „Hanne Nüte“. Als die Frau Meisterin ihr Auge auf Hanne geworfen hat, traktiert sie ihn mit Wein und Wurst. Der wilde Schmiedegeselle, der durch einen Raubmord Geld gewonnen hat, bringt es in Gesellschaft von Dirnen bei den teuersten Weinen durch; hernach lungert er darnach, wo's Branntwein gibt. Wenn die zünftigen Gesellen alle vier Wochen in der Herberge zusammenkommen, fordert der Altgeselle zu freier Aussprache auf,

„Daß man's nicht spare bei Bier und Wein,
 Wo gute Gesellen beisammen sein.“

Die Strafgroschen werden in Bier umgesetzt, welches alsbald vertrunken wird. Am Schluß der Sitzung heißt es:

„Wir wollen Geld zählen und Bier zappen,
 Wo schöne Mädchen mit den Krügen klappen.“

Das Landleben entfaltet sich am vollsten und reizvollsten in der „Stromtid“.

Frau Nüßler bereitet selber das Braunbier für ihren Hausstand und braut es für die Schwiegereltern doppelt stark ein. Auf dem Frühstückstisch steht die Branntweinflasche und wird von Männern wie Inspektor Bräsig und Jochen Nüßler hochgeschätzt. „All de schöne Köm“, jammert Bräsig, als der Hund Bauschan die Flasche mit dem Schwanze umgeschlagen hat.

Als das kleine Kind des Tagelöhners Regel stirbt, wird Branntwein für die Leichenfeier angeschafft, obgleich sonst kein Branntwein im Hause gehalten und nur „in den Aust“ „en Sluck, de von den Hof gewen word“, getrunken wird.

„De Paster Säger tau Salaten“ setzt dem Bauern, der ihm Holz liefert, zu Butterbrod und Käse ein Schnäpschen beim Frühstück vor. Sogar der alte Levi hält sich ein Fläschchen, geht aber sehr sparsam damit um, benutzt höchstens mal „nen kleenen Kümmel“ als Arznei oder als Belohnung — etwa nach dem Essen saurer Erbsensuppe — und freut sich königlich, wenn er ihn sich dann noch verkneifen kann. („Läuschen un Rimels“.)

Bei einigen Leuten ist Grog beliebt. „Unkel Bors“ in Rostock z. B. trinkt ihn gerne recht stark. Als Paul Groterjahn es recht gut machen will und „dat ganze Glas von idel reinen Rum“ füllt, meint er trotzdem: „Schön, sihr schön, awer noch en lütten Schuß Rum!“ („Dörchläuchting“.)

So haben wir die ganze Folge der Getränke vom Wein und Bier bis zum Schnaps und Grog, wie sie bis zum heutigen Tage in Mecklenburg beliebt sind.

Das Wirtshausleben ist durchweg anständig, — auch, wenn Büll und Müll zu Lübs sich mal um die Kundschaft streiten, und Büll nach Mülls Häringessen Punschprämien gibt. („Läuschen un Rimels“.)

Eine Bierbrauerei lernen wir in Stavenhagen kennen; Reuters Vater legte sie an, um die Erträge seiner Oekonomie zu verbessern; das „Burmeisterbier“, das erste „Bayerische Bier“ in Mecklenburg hatte einen gewissen Ruf und der Sohn ist stolz auf das volkswirtschaftliche und sittliche Verdienst, welches sich sein Vater durch die Einführung dieses Getränkes erworben habe. „Allenthalben im Lande sieht man (des Bieres) „braune Jacken“ und freut sich darüber, wie von ihnen, wo sie sich nur zeigen mögen, die mit blauem Zwirn genähte Bettlergarderobe des Fuselschnapses aus der Tür geworfen wird“. — Das ist der Standpunkt, den im allgemeinen die ältere Mäßigkeitsbewegung teilt; man sah Bier als Hauptkampfmittel gegen die Branntweinpest an.

Bürgermeister Reuter befaßte sich ferner mit Kümmel- und Aniskulturen, also mit dem Bau von Schnapszutaten — gleichfalls eine Erhöhung der Bodenrente; über Schnapsbrennereien habe ich dagegen bei unserem Dichter nichts gelesen. Es mag wohl sein, daß er sie in seiner „Stromtid“ nicht kennen gelernt hat.

Mit einer Mischung von Stolz und Ironie berichtet Reuter davon, wie außer seinem Vater noch ein zweiter Bürgermeister des Landes sich die Aufgabe gestellt habe, für zweckmäßige Löschung mecklenburgischen Durstes zu sorgen. Bürgermeister Schlüter pflanzte Weinberge in Crivitz an; kulturgeschichtlich werden wir uns dessen erinnern, daß die ritterlichen Mönche bis nach Preußen und in die russischen Ostseelände hinein einst Wein kultivierten, also an sich wäre Mecklenburgischer Wein keine Ungeheuerlichkeit — das Crivitzer Produkt war jedoch mehr ein Prüfstein für die Gesundheit und Absorptionskraft eines Magens und sollte sich nur eines kurzen Daseins erfreuen.

Blühender als der Weinbau war jedenfalls die Kunstweinfabrikation. Auch sie lernen wir in Stavenhagen kennen. Wenn der Leibschnneider des Ortes nur das nötige Geld hätte, dann würde er Wein machen. „Dor nehm ick drei nige glasierte Pött un zwei Pund schöne grote Rosinen ahn' Stengel un söß Pegel gauden Rum, un dat lat ick säben Dag up minen Aben stahn un denn geit ick't af un Water tau un denn heww ick söß schöne Buddel Mallega.“ Das wäre also ein ähnliches Getränk wie der berühmte Norwegische „Laddevin“. Ein anderes Rezept, um „Malaga“ zu bereiten, war folgendes: Man nahm zwei Eßlöffel Syrup, drei Schnäpse Rum und ein Achtel französischen Wein und rührte das sorgsam durcheinander. Diese Mischung wurde den Bauern auf den Märkten unter dem Namen „Mulderjahn“ verkauft. („Schurr-Murr“.) Bei diesen Mixturen denkt man allerdings an das französische Sprichwort: „Wein macht man aus mancherlei, manchmal auch aus Trauben“. Ich weiß nicht, ob der „Mulderjahn“ noch jetzt die Mecklenburgischen Märkte unsicher macht.

Eigentliche Trunkenbolde kommen kaum vor; höchstens kann man Müller Voß aus der „Franzosen tid“ und den alten Schmiedegesellen in „Hanne Nüte“ als Gelegenheitstrinker bezeichnen. — Indessen ein kleiner Trunk gehört mit zum Leben; ein Gläschen Schnaps oder Bier, Wein oder Grog gilt einfach als ein Stück der Gastlichkeit und ist unzertrennlich von Weihnacht oder Neujahr, Verlobung oder Hochzeit, Freuden- oder Trauerfeier, Handel oder Handwerk, Stadt- oder Landleben. Einige sympathische Gestalten wie Hawermann oder der alte Jahn, der Gürlitzer Pastor Behrens oder Franz von Rambow, werden von Trinksitzen kaum berührt und stehen jedenfalls allen Spirituosen innerlich frei gegenüber, dagegen müssen Männer, wie Unkel Bräsig oder Köster Suhr oder Hanne Nüte ihnen (aus Gewohnheit oder aus Lüsternheit oder aus Mangel an Erfahrung) ihren Tribut bezahlen. Grundsätzliche Abstinenz lernen wir nicht kennen. Nur in der Wasserheilanstalt gibt es keine gei-

stigen Getränke; da muß man immer Wasser trinken, „ümmer zu, ümmer zu“, „un denn stehn sie da un stöhnen: ‚Ah das schöne Wasser!‘ Gut ist's aber doch.“ („Ut mine Stromtid“.)

Kaffee war zur Zeit der „Läuschen un Rimels“ auf dem Lande in Mecklenburg noch kaum bekannt. „Jochen Schmul ut Hanschendörp“ ißt des Morgens „Klütersupp“ und ist deshalb auf Kaffee lüstern; er läßt sich in der Stadt eine Portion bringen, weiß aber mit der Kanne, der Tasse und dem kleinen Löffel nichts anzufangen. Endlich gießt er das Getränk ein und fängt an zu löffeln. Die Sache geht so „tahrig“, daß er zuletzt in einem Ausbruch gelinder Verzweiflung ausruft:

„Ja, wenn ick wüßt, dat seg mi Kein,
Ick ded't, ick ded't, der Düwel hall!
Ick nem de Taß' un söp enmal!“

(Bekanntlich hat die ältere Mäßigkeitsbewegung den Kaffeekonsum gefördert.)

II.

Der Humor gießt sein Licht über die Trinkbilder, — aber man sagt den Humoristen nach, daß sie mit einem Auge lachen können, während sie mit dem anderen weinen. Haben wir beim Blick auf die Trinksitten mit ihrer Renommisterei, ihrer Würde und ihren Genüssen das heitere Auge benutzt, so wollen wir nun beim Blick auf die Folgen des Trinkens mehr das traurige Auge zu seinem Rechte kommen lassen.

Es ist nicht gerade schön, wenn eine Respektsperson wie der Küster beim „Kindelbier“ so sehr dem Uebermaße fröhnt, daß er den Weg nicht nach Hause finden kann, sich in Schults Schweinestall verirrt, im Misthaufen sich zudeckt und am anderen Morgen Schultenvadder bitten muß:

„Segg't man blot den Preister nicht
Un beileiw' nich mine Fru.“

(„Läuschen un Rimels“)

Wir beneiden auch den sonst so biederem Konrektor Aepinus nicht, wenn er nach dem Punschgelage des Weihnachtsabends im Ratskeller bei Kunst am ersten Weihnachtstage die Orgel „mit Koppweihdag“ spielen und Nachmittags zu Hause bleiben muß. Schlimmer als der Punsch von Kunst ist unbedingt der von Grammelin; wer davon trinkt, dem ist am anderen Morgen zu Mute, als habe er ein ganzes Sperlingsnest im Kopfe („Dörchläuchting“). Man hat Onkel Bräsig nie betrunken, aber häufig bei seinem Gläschen gesehen; das gibt ein rotes Gesicht und eine „staatsche“ rote Nase. Als sich das Podagra dazu einstellt, denkt unser Freund nicht an seine fetten Mahlzeiten und die vielen kleinen Kümmel, sondern möchte „die entfamten, niederträchtigen, zweinähtigen Wichsstiebel“ die Schuld geben; Rektor Baldrian aber weiß es besser. Er lacht:

„Vinum, der Vater, — Und Coena, die Mutter
Und Venus, die Hebamm', — Die machen Podagram.“

(„Ut mine Stromtid“).

Der sonst so solide Hanne Nüte läßt sich in seinem Aerger über die ungerechte Brüche, die der Altgesell ihm auferlegt hat, auf eine Zecherei ein.

„Hei drinkt un drinkt, hei drinkt tau vel
Un as das Zechgelag is slaten,
Dunn stüt' hei sik entlang de Del,
Un tummelt in de Nacht herin“.

Bei einem Baum sinkt er nieder „Ach, wat hei krank doch worden is.“ Er erwacht beim Morgengrauen, als der Fink von oben heruntersingt und schilt:

„Stah up! Stah up! Slag Di de Dunner!
Swinegel up! Noch sünd w' allein,
— — Pfui, gah nach Hus! Pfui, scham Di wat!“

„Krank vör Schimp, verworren in Gedanken“ kehrt er nach der Schmiede zurück, bei der er die alte Judenfrau erschlagen findet und wegen seines wüsten Wesens und, weil er Nachts nicht zu Hause gewesen, selbst in den Verdacht des Mordes kommt.

Die Brantweinflasche schürzt auch den Knoten in „mine Stromtid.“

Der Tagelöhner trinkt die Brantweinflasche mit Leichenschmups leer, ehe er mit den ihm anvertrauten 2000 Thalern von Pümpelhasen abmarschiert. In Rahnstedt kehrt er in mehreren Wirtschaften an, läßt sich zuletzt vor einem Kaufmannsladen Schnaps geben, — wird dadurch redselig, renommiert von dem vielen Geld, welches er trägt und taumelt schließlich am nächsten Morgen „oldtun von dem gestrigen Dag un wedder andunt von en por Sluk up de nüchternen Magen“ auf der Landstraße nach Gellin zu, daß ein „Frauensmensch“ dem jungen forschen Kerl das Paket mit dem vielen Geld aus der Westentasche ziehen kann.

Möller Voß in „de Franzosentid“ nimmt, wenn er ausfährt, leicht einen zu viel und kann dann allein nicht mehr zurecht kommen. Sein nüchterner, zuverlässiger Knecht muß aufpassen, daß er die „Blansirung“ nicht verliert und nicht hintenüberschlägt. Immerhin ist Vossens Trunkfestigkeit gut im Verkehr mit den französischen Marodeurs. Die Kerle fordern, als sie zu Sternhagen einrücken, viel „dü Wäng“, und ihr Anführer wird auch ordentlich traktiert. Nachdem zuerst der Bürgermeister mit ihm getrunken, tritt Möller Voß an dessen Stelle, und es wird ein fröhliches Gelage daraus. Der Franzose stößt mit dem Müller an „à vous“, und der Möller antwortet „Nanu“, — dann kommt der Müller mit seinem Glas, und der Franzose bedankt sich „serveiteur“ und der Müller weiter: „Sett en vör de Dör“. Der Franzose vergißt seine Kameraden und seinen Auftrag; — Müller und Franzose vergessen die Feindschaft ihrer Völker und trinken Bruderschaft — und müssen schließlich beide vollbetrunken auf den Wagen geladen werden.

Die „Festungtid“ macht uns mit dem vortrefflichen Oberst B. auf der Festung G. bekannt, „ne wohre Seel von Mann“, aber von Unruhe geplagt, seit der Alkohol ihn zu seiner schnellen Tat fortgerissen hatte. Die Sträflinge hatten sich für die heilige Nacht frei gebeten, um sich gemeinsam zu freuen. Sie aßen und tranken und sangen, hatten sich aber auch etwas Brantwein kommen lassen. Der ungewohnte Trank stieg ihnen zu Kopf, und es gab eine Schlägerei. Als der kommandierende Leutnant nicht gleich durchgriff fingen die Sträflinge an, gegen die Wache zu rebellieren. Der Leutnant schickte in seiner Ratlosigkeit zum Obersten. „De Oberst was den Abend ok in 'ne lustige Gesellschaft west, hei kamm tworst glik up de Städ; awer Einer kunn't em anseihn, dat hei ut so 'ne Gesellschaft kamm — hei sach rod int Gesicht ut, drängte sick, ahn wider wat tau seggen, mang uns dörch, gung strack up de Kirls los un fragte mit hastige lude Stimm, wat sei wullen.“ Man redete durcheinander. „Dunn sprung en langen Kirl vör, 't was en Snidergesell un hadd en Bänkenbein in de Fust un rep: Mit gauden is hier doch nicks tau maken! un gung up den Obersten los. — De stunn wiß, ahn sick tau rögen, un as em de Snidergesell neger kamm, rep hei rasch achter 'nanner: Kerl bleib mir vom Leibe! — Kerl, bleib mir vom Leibe! — Bleib mir vom Leibe oder . . .! Hei stödd tau; un de Kirl lagg up de Städ dod tau sine Fäuten.“

Ein persönliches Bekenntnis legt der Dichter in dem gleichen Büchlein ab: Auf dem Transport nach Magdeburg kommt er nahe an die mecklenburgische Grenze und zwar nach Z. Der „Schandor“ übergibt ihn zwei Honoratioren der Stadt, die beim Biere sitzen. „Un dat Bier was en gauden Fründ von mi von Jena her un stunn mi bi, das wüßt ick“. Wirklich schlafen die beiden alten Herren, denen Reuter etwas spendiert hat, ein, und ein Fluchtversuch wäre möglich gewesen — wenn nicht das dem Vater gegebene Versprechen den Gefangenen zurückgehalten hätte.

Fassen wir kurz mit nüchternen Worten das Ergebnis dieser Bilder zusammen:

Der Alkohol macht krank, auch wenn er nur in kleineren Mengen, aber gewohnheitsmäßig, genossen wird. Er raubt die Klarheit des Geistes und die Besonnenheit, so daß der Mensch seine Verantwortung, seine Würde vergißt und zu schneller Tat sich hinreißen läßt. Er kann über augenblicklichen Aerger hinweghelfen, schafft aber hinterher um so größeres Ungemach.

Um den Alkoholschäden entgegenzutreten, — vor der abschüssigen Bahn zu bewahren oder vom Verderben zu retten, — gründete man auch in Mecklenburg in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Mäßigkeits- und Enthaltensamkeitsvereine (Vereine gegen das Branntweintrinken); von ihnen finden wir bei Reuter keine Spur. Dagegen treffen wir die patriotischen Vereine, welche vielfach die Gründung der Mäßigkeitsvereine vorbereiteten und auch sonst sich gemeinnützig betätigten, in „de Reis na Beligen“ als „sapperlottischen Vereen“ an.

In jener älteren Antialkoholbewegung ersann man in Mecklenburg bereits den Plan, eigene Trinkerheilanstalten zu gründen, — Ideen, für welche die damalige Zeit nicht reif war, und die auch in die Reutersche Gedankenwelt nicht hineinspielen; dagegen hatte man dazumal eine Kaltwasserheilanstalt zu Stuer, eine „Wasserkunst“ wie Bräsig sagt. Zu deren Kurmitteln gehört ein enthaltames Leben. Da lernt unser Inspektor, daß das Podagra die „öbberste Krankheit“ ist — und er kommt aus dem Gichtstoff, und der Gichtstoff kommt aus dem „Giftstoff, den man als menschliche Nahrung zum Exempel Kümmel oder Tobak“ zu sich genommen hat. „Süh, nu muß Einer, der den Podagra hat, so lange in den nassen Laken switzen, bis er all den Tobak, den er in seinem Leben geraucht hat, un all die kleinen Kümmel, die er in seinem Leben getrunken, ausgeswitz hat.“ („Ut mine Stromtid“).

III.

Hat ohne Frage in der Schilderung der Trinksitten und in der Darstellung der Trinkschäden die eigene Beobachtung und Lebenserfahrung den Griffel des Dichters in den Hauptzügen geleitet, so liegt uns jetzt ob, in dieses Leben Reuters selbst hineinzuschauen, soweit es zur Alkoholfrage in Beziehung steht. Und da vergeht uns der Humor. Das lachende Auge schließt sich, — das weinende Auge — das bleibt; denn das Leben des größten deutschen Humoristen ist — tief tragisch. Fritz Reuter war, kurz gesagt, alkoholkrank; er war zeitweise Trinker und blieb Quartaltrinker bis an sein Lebensende. *)

Als Friedländer Gymnasiast hatte Reuter nach Jahnschen Ideen Sport getrieben und sich im Turnen, Schwimmen und Wandern ausgezeichnet.

Als erstes Semester führte er — durch Sorge um das Studium wenig beschwert — in Rostock ein „kreuzfideles“ Leben, welches sicher nicht abstinenter war.

In Jena wurde er Burschschafter und in das Schicksal der Burschenschaften mit verwickelt, obgleich Politisches ihm fernlag. „Das Studentenleben von altem Schrot und Korn war seine Weise“ und der „Bierruter“ war bald sein Name,“ so sagt der Onkel Reuter von Jabel. „Seine ganze Zeit hat er mit Studententreibereien, Besuchen von Wirtschaften, Herumlaufen usw. totgeschlagen,“ so drückt es Professor v. Schroeter aus. „Als durch sein Beispiel sehr schädliches Glied der Universität“ wurde er deshalb März 1833 relegiert.

Das Sommersemester brachte er zu Hause zu, für den Winter versuchte er, in Leipzig immatrikuliert zu werden. Es gelang ihm nicht. In Preußen hatten inzwischen die Demagogenverfolgungen begonnen. Vom Vater in die Heimat zurückgerufen, wählte Reuter gerade den Weg über Berlin und anstatt den gefährlichen Boden baldigt zu verlassen, verlebte er

*) Vgl. Albrecht, Fritz Reuters Krankheit. Halle 1907. Reuter, Nachgelassene Schriften, herausgegeben von Wilbrandt. Wismar 1875. Schröder in den Bl. z. W. 1897. Bode, Die Trunksucht als Krankheit und ihre Behandlung, Berlin-Dahlem, Verlag „Auf der Wacht“.

dort mehrere Tage in Saus und Braus, — „den wildesten Abschnitt seines Lebens.“

Kann man die Jenenser und Berliner Extravaganzen als jugendliche Leichtlebigkeit auffassen, so verschiebt sich das Bild mit der Festungszeit. In Silberberg begann er damit, um sich zeitweise zu betäuben, „sich dem Dämon Alkohol in die Arme zu werfen.“ Für Magdeburg, von wo uns „de Festungstid“ die ergötzliche Kommerzszene mit dem Rheinländer schildert und den mit Weinflaschen sich allmählich füllenden Riesenofen, wird amtlich bescheinigt, daß das Trinkwasser auf der Zitadelle ungenießbar sei. Am 3. März 1838 bezeichnet er in einem Briefe an den Vater den Trunk als seinen „größten Feind“, er habe aber zwei gute Gegenmittel, Gebet und Arbeit — und trinke seit einiger Zeit nur Wasser; so hoffe er, den Feind zu überwinden. In Graudenz rühmt er, daß es ihm bei frischem Wasser und Mäßigkeit gesundheitlich besser gehe, — muß aber gegen Schluß des Jahres bekennen, er trinke jetzt Bier statt Wasser, jedoch sehr mäßig. Von anderer Seite, von einem seiner Schüler, wird mitgeteilt: „Wenn wir zu den Stunden kamen, lag er häufig auf seiner Soldatenbettstelle; auf der Erde stand am Kopfe eine Flasche Korn, aus der er zeitweise einen Schluck nahm. Reuter bekam bald das Delirium und mußte ins Militär-lazarett geschafft werden“. Immer wieder muß der Sohn dem Vater eingestehen, seinen guten Vorsätzen, sich nüchtern zu halten, untreu geworden zu sein. Von Dömitz aus schreibt er: „Du verlangst, ich soll Dir die Versicherung geben, nicht wieder in das Laster des Trunkes zu verfallen. Du hast wohl keine Leidenschaft zu bekämpfen gehabt; sonst würdest Du Dich gratulieren, daß ich schon so weit bin, keinen Branntwein mehr zu trinken“ (Dafür nahm Reuter jetzt Wein. — 4. März 1840) und ein wenig später (24. Juli 1840): „Wäre es das erste mal, daß ich in einer so fürchterlichen Lage zu diesem Betäubungsmittel gegriffen hätte, so wollte ich nichts dazu sagen, aber seit sieben Jahren gewohnt, stets dazu zu greifen, geht dies mir unbedeutend vor sich; ich denke gar nicht daran, habe keinen Freund, der mich warnt, nicht einmal einen Bekannten, durch dessen Unterhaltung ich davon abgezogen werden könnte.“

Nach Abschluß der Festungszeit sollte noch einmal das Studium beginnen, und zwar zu Heidelberg. Hatte Reuter es in Jena arg getrieben, in Heidelberg wurde es noch ärger. In den Briefen an den Vater spricht er wiederholt von der „großen Schuld“, die er auf sich geladen, von seinem Unglück, den verruchten Dämon nicht abschütteln zu können. Ein Verwandter Reuters, Engel, berichtet: „Reuter ist in Heidelberg anfangs hoch aufgenommen, kam aber bald in das Kneipen hinein; er verlor sein Ansehen ganz und gar, machte in seinem Aeußeren einen herunter gekommenen Eindruck — in Gesellschaft trank Reuter eigentlich nie zu viel, er nahm die Getränke mit nach Hause, ließ sich auch solche nach Hause kommen und zechte sich in selige Zustände auf eigene Faust.“ Dann kamen Zustände mit Irrreden und „Erscheinungen, die sich nicht wiedergeben lassen“.

Der Vater sorgte dafür, daß sein Fritz von der Universität fort und aufs Land kam, zuerst zum Onkel nach Jabel, dann zum Pächter Rust auf Demzin. Wenn Reuter auch in dieser seiner „Stromtid“ ein ganz anderer Mensch ward, so blieben doch gelegentliche und periodische Trinkauschreitungen nicht aus. „Körperlich unwohl, geistig krank, von Reue zerrissen“ — nur noch von Einem, von einer ihm unerreichbar erscheinenden Verbindung mit Luise Kuntze Rettung hoffend, — verließ er Weihnacht 1845 das ihm so liebe Rust'sche Haus.

Der Mai des Jahres 1847 brachte dennoch die Verlobung, und mit ihr eine Hebung des ganzen Menschen. „Dies Jahr“, schreibt Reuter im Oktober 1847, war „das glücklichste; es ließ mich hoffen auf die Zukunft; es ließ mich siegreich gegen einen alten Feind kämpfen.“ Trotzdem fehlten die Niederlagen nicht. Noch kurz vor der Hochzeit gab es einen Rückfall. „Es ist wahr, der Anfall war kurz und ist leicht überstanden, nur 2 Tage

setzte ich meine Stunden aus, aber ich fühlte es, in der Sache selbst ist dadurch nichts geändert. Luise, meine engelgleiche Luise, laß noch einmal Deine Liebe zur verzeihenden werden Bedenke, daß alle meine Unterhaltung bisher in einem Wirtshausleben bestanden hat, daß mich sogar das tägliche Bedürfnis dorthin gezogen hat. — Aber laß Deine holde Gegenwart erst zur Wirklichkeit werden und Deine Liebe zur versöhnenden Tat, dann wird es anders. Wenn das wahr ist, daß dieser Zustand ein körperlicher ist, so ist es gewiß schlimm, daß er noch einmal wiedergekehrt ist. . . . Vielleicht würde er gerade durch die Ehe, als Ehe geheilt, gewiß ist es aber, daß er im Abnehmen ist, und daß er aufhören wird.“

Die Verbindung für's Leben ward geschlossen; Luise sollte ihres Mannes Lebensglück werden und selber an ihm und durch ihn viel haben, — aber Reuters Leiden wurde durch die Ehe nicht gehoben. Ueber die Neubrandenburger Zeit sagt ein Freund: Reuter war eine „weibliche Natur und trank in der Zwischenzeit wie ein vernünftiger Mensch; in unregelmäßigen Zwischenräumen jedoch von 4 bis 8 Wochen trank er sich einen gehörigen Rausch, der manchmal 3 bis 5 Tage anhielt, und in dem er fortgesetzt zur Flasche griff, worauf jedesmal ein großer moralischer Katzenjammer erfolgte, in dem er sich aufs Arbeiten legte.“ In Eisenach besuchte 1864 der Maler Pietsch unseren Dichter. Nachdem am ersten Abend Reuter beim Abendbrod Erstaunliches im Vertilgen von Speisen und entsprechenden Massen von Getränken geleistet hatte, mußte Luise am nächsten Morgen erklären, ihr Mann sei wieder von einem „Anfall“ heimgesucht; die Freude sei immer sein gefährlichster Feind. — Wie sich ein solcher Anfall äußere? — Fritz läge dann wie ein ganz verwandelter Mensch auf dem Bette, ohne ein vernünftiges Wort zu sprechen, und verlange beständig, wie von unstillbarem Durst gepeinigt, weißen Wein. Wenn er ihm verweigert würde, wenn man ihm Vorstellungen mache, daß dies wahnsinnige Trinken sein Verderben sein müsse, und ihn beschwöre, sich zu beherrschen, bräche er in rasende Wut aus. Er würde alles zerschlagen, falls man sein Verlangen nicht befriedige. Es bleibe keine andere Wahl; man müsse ihm Wein bringen, soviel er verlange. An solchen schlimmen Tagen, die zum Glück höchstens einmal in 3 bis 4 Monaten einträten, habe er schon bis zu 30, ja 36 Flaschen hintereinander ohne Pause geleert. Dann aber, gewöhnlich am dritten Tage, beginne die gesteigerte Qual: das Würgen, um sich wieder von dem Uebermaß des Genossenen zu befreien. Sei das geschehen, so fühle er sich wieder wie neugeboren, frisch, heiter, aufgelegt zum Schaffen, das ihm nie besser gelinge als in dieser Zeit, die etwa 1 Woche nach einem solchen Anfall begänne.“

Zum ergreifendsten, was über die Gewalt der Trunksucht geschrieben ist, gehören die Verse, welche Reuter in Neubrandenburg nach einem seiner Anfälle gedichtet hat. Die Trunksucht verkörpert sich vor ihm:

„Ich bin die Seuche, bin die Pest,
 Ich bin die alte Krankheit;
 Was ich gepackt, das halt ich fest.“
 — — — —

Und nestelt sich an mich heran
 Und packt mich, wie mit Krallen:
 „Ja wehr' sich, wer sich wehren kann!
 Ich muß ihm doch gefallen.

Komm her, mein Schatz, komm her, mein Kind,
 Was willst Du mit mir hadern?“
 Es glüht wie gift'ger Höllenwind
 Mir durch Gehirn und Adern.
 — — — —

Und wildes Lachen um und um!
 Und wilde, wilde Schmerzen!
 Selbst Hunger, Sturm und Frost wird stumm,
 Sie saugt an meinem Herzen.

Aerztliche Behandlung, auch Kuren in Kaltwasserheilanstalten konnten nicht helfen. (Im allgemeinen waren die Kaltwasserheilanstalten alkoholfrei; wir erfahren aber doch gelegentlich, daß Reuter für sich Wein durchzusetzen mußte.) Vielfach hatte der Dichter an rheumatischen Beschwerden zu leiden. Er starb, wie schon erwähnt, 12. Juli 1874. Ein Herzübel hatte ihn schon länger gequält; eine Schlagaderverkalkung führte kurz vor seinem Tode einen Schlaganfall herbei.

Von der Poesie, welche den Lebensabend Reuters verklärt, von der Wärme und Herzengüte, die seine Häuslichkeit erfüllt, von dem Humor und der Dichtergabe, die das deutsche Volk beglückt haben, zu reden, liegt mir hier nicht ob; ich habe mich an unser Thema „Fritz Reuter und der Alkohol“ zu halten.

Als vor rund 25 Jahren Dr. Bode einmal schrieb: „In der Gegenwart wäre Reuter zu helfen gewesen; jetzt sei auch in Mecklenburg eine Trinkerheilstätte“, gab es bei vielen Reuterfreunden kräftige Entrüstung. Die Zumutung, ihren Humoristen in einer Trinkerheilstätte sich denken zu sollen, erschien ihnen ungeheuerlich, ja beleidigend. Man verkannte damals das Wesen einer Trinkerheilstätte; sie ist keine Strafanstalt, kein Exil, sondern eine Heilstätte wie andere Sanatorien, — eine Spezialanstalt für Alkoholranke. — Ich sage mit Bewußtsein hier nicht „Trinker“, sondern „Kranke“. — Und Hauptheilmittel in diesen Anstalten ist völlige Enthaltensamkeit, reizlose Kost und Arbeit in frischer Luft. — Abstinenz mochte von Reuter zeitweise geübt werden; sie wirklich durchzuführen, fehlte ihm die Lust, wohl auch die Kraft, wohl auch die Einsicht; denn in den Tagen der älteren Mäßigkeitsbewegung sah man durchweg nur den Brantwein als eigentlichen Feind der Volksgesundheit an. Erst die Wissenschaft der Neuzeit hat den Alkohol in jeder Gestalt als Betrüger entlarvt.

Es ist oft darüber gestritten worden, ob Trunk als Laster, oder als Krankheit anzusehen sei. In der älteren Zeit überwog die ethische Beurteilung des Leidens; Reuter selbst betrachtet sein Leiden in seinem Briefwechsel mit Vater und Braut durchweg unter diesem moralischen Gesichtswinkel; auch sein Vater hält es so. (Das ist nicht so sehr ein Zeichen für die ethische Größe dieser Männer, wie man wohl gesagt hat, als vielmehr die übliche Anschauung jener Zeit). Demgemäß wird das Trinken als Laster oder Leidenschaft oder Schwäche bezeichnet.

Indessen fehlt die ärztlich-naturwissenschaftliche Beurteilung nicht ganz; ihr begegnen wir z. B. da, wo er im Briefe an seine Braut von der Ehe als solcher eine Heilung erhofft, oder wenn er von einem Aufenthalt in einer Kaltwasserheilstätte Besserung erwartet, und am ergreifendsten in dem eben zitierten Gedicht, wo die Trunksucht als „alte Krankheit“ der Pest und der Seuche gleichgestellt wird. Menschlich begreiflich, daß auch Luise Reuter von einem Leiden, von einer Krankheit spricht, von der ihr geliebter Mann gepackt wird.

Die neueste medizinische Abhandlung, welche Reuters Krankheit berührt, ist, so viel ich weiß, die des Irrenarztes Dr. Otto Hinrichsen. Er weist auf die merkwürdige Tatsache hin, daß gerade unter den Humoristen viele Alkoholiker sich befinden: Jean Paul *), Otto Erich Hartleben, Viktor Scheffel. „Auch der mecklenburgische Humorist Fritz Reuter“, sagt er, „war Alkoholiker. Er bot jene fraglos krankhafte Form eines periodischen Trinkertums, jene Abart des Alkoholismus, welche man neuerdings zu den epileptischen Störungen rechnen will. Zwischen der Epilepsie der Nach-

*) In „Jean Paul und der Alkohol“, 24. Bericht des Basler Irrenhilfsvereins Basel 1910. Internat. Monatsschrift 1910, H. 10, S. 372.

kommen und der Trunksucht der Väter bestehen bekanntlich sehr genaue Beziehungen.“

Auch Dr. Albrecht betrachtet die Dipsomanie als „ein vom Geschick in seine Wiege gelegte Unglücksgabe“ und bezeichnet als Endursache der Krankheit eine „endogene Veranlagung“. — Es ist aber bis jetzt nicht gelungen, eine Vererbung von Reuters Eltern oder Großeltern her, lauter biedereren, nüchternen, pflichtbewußten Menschen, irgendwie nachzuweisen oder auch nur wahrscheinlich zu machen.

Der Reuterbiograph Wilbrandt sucht den Ursprung der Krankheit in der Festungshaft. Die Entbehrungen der Festungszeit hätten eine krankhafte Verstimmung der Nerven des Magens und der Speiseröhre herbeigeführt, eine „Neurose, ein Uebel, welches, physisch, wie es ist, durch keine moralische Kraft fortgeschafft werden kann“. Die Folge dieser örtlichen Neurose sei eine dauernd oder periodisch offenbar von der Naturheilkraft geforderte Begierde, die nicht eher gestillt werde, als bis mit Erbrechen die Krisis komme.

Es ist gewiß als richtig zuzugeben, daß Mangel und Entbehrung, dazu Gemütsverstimmung und trübe Umgebung für den Genuß und die verderbliche Wirkung des Alkohols einen günstigen Nährboden schaffen, aber ich habe doch von der ethischen Beurteilung abgesehen, meine Bedenken bei der Wilbrandt'schen Erklärung. Auf der Universität lernen wir ja schon den Dichter als Bierreuter kennen, — und, was die Neurose betrifft, so habe ich gerade kürzlich noch davon gelesen, daß sie oft eine Folge des Alkoholismus sei. Um gleich hier auf andere Leiden des Dichters einzugehen: Auch der Rheumatismus, der Jahre lang ihn heimsuchte, wird oft durch Trunk hervorgerufen oder verschlimmert; ebenso werden Arterienverkalkung und Herzleiden, die den Tod herbeiführten, durch den Trunk gefördert.

Männer, die Reuters sittliche Persönlichkeit würdigten, wie der Kieler Professor Müller und auch Dr. Albrecht, haben es anerkannt, daß Reuter nicht in dem Sumpf unterging, sich nach seinen Anfällen bald wieder aufraffte, Versäumtes nachzuholen sich bemühte und dann Herrliches biete. Gerne stimmen wir ihnen zu. Aber wenn die moralische Beurteilung einsetzt bei der Arbeit nach der überstandenen Katerstimmung, dann sehe ich nicht ein, wie sie bei dem unerfreulichen Trinkerbilde ganz ausgeschaltet werden kann. Die unerfreulichen — sicher moralisch nicht indifferenten — Begleiterscheinungen, die mit dem Trunke so häufig sich verbinden, — Unwahrhaftigkeit, Mangel an Tatkraft, innere Haltlosigkeit zeigen sich bei dem Reuter der Studenten- und der Festungszeit — und werden erst später überwunden.

Als Schüler hat Reuter dem Sport gehuldigt, auch als junger Privatlehrer die Kunst des Turnens gepflegt. Sport und Alkoholismus sind Gegensätze. Ich habe aber nichts davon gelesen, daß Reuter als Student das Turnen geübt habe.

Und positiv bezeugt ist es, daß er als Student nicht studiert hat, sondern bereits zu Rostock ins Bummeln geraten ist, was später auf der Universität Jena kräftig fortgesetzt wurde. Wenn ich nach dem Ursprung der Reuterschen Krankheit gefragt werde, so möchte ich hierauf den Finger legen und auf die akademischen Trinksitten hinweisen. Die Bummelerei und das Saufen hätten indessen ohne Frage keinen solchen Umfang angenommen, und sie hätten einen wirksamen Regulator gefunden, wenn Reuter einem Studium sich gewidmet hätte, wozu er Lust und Liebe hatte, und worin er innerliche Befriedigung gefunden hätte. Das aber war ihm versagt — und d a r i n sehe ich die Schuld des Elternhauses an seinem Leiden; der Vater hatte ihn in ein ihm widerwärtiges Studium hineingezwungen. Selbstverständlich schließt das die Schuld und die Verantwortung nicht aus: entweder hätte ein anderes Studium gegen den Willen des Vaters ergriffen, oder es hätten wenigstens andere Vorlesungen nebenbei gehört werden können, oder — wie es doch auch vorkommt — Pflichtbewußtsein und der Gedanke an die Zukunft hätten die Oede des Brotstudiums erträglich

machen können; — indessen wer wollte nicht gerne mildernde Umstände bewilligen?

Mildernde Umstände — aber nicht eine Rechtfertigung — müssen wir auch in der Trübsal der Festungszeit gelten lassen.

Und so sicher es ist, daß, wenn einmal das Trinken zur Gewohnheit geworden ist, sich eine „Sucht“, eine krankhafte Neigung des Körpers, eine Erkrankung bestimmter Organe heraus bildet, die dann wieder als Erklärungsgrund für diese periodischen Trinkanfälle heranzuziehen ist, so will mir doch scheinen, daß eben dieses allmähliche Hinabgleiten in eine gefährliche Gewohnheit der sittlichen Beurteilung nicht entzogen werden darf — wie wir umgekehrt uns dessen freuen dürfen, daß die Liebe seiner Luise und das dadurch geweckte Emporstreben Reuters, also sittliche Mächte, unseren Dichter auf einen höheren und reineren Lebensboden gestellt haben. Man hat gelegentlich erklärt, aus dem „tollen Bismarck“ der Studenten- und Junggesellenzeit wäre niemals der große Kanzler geworden, hätte ihm nicht vertrauensvoll seine Marie die Hand gereicht und wäre sein guter Genius geblieben. Was Marie von Puttkammer einem Bismarck war, das war Luise Kuntze unserem Reuter. Ohne sie hätte der haltlose „Bierreuter“ sich schwerlich zu einem Lieblingsschriftsteller des deutschen Volkes entwickeln können.

Um es kurz zusammenzufassen: Ich verbinde, wie bei der Alkoholfrage überhaupt, so auch bei der Beurteilung des Alkoholismus Fritz Reuters die sittliche und die ärztlich-naturwissenschaftliche Betrachtung. Wer möchte als Pharisäer über einen Fritz Reuter richten? Wer andererseits behaupten, daß es eine Naturnotwendigkeit war, daß Reuter zu einem Trinker wurde? Hat Reuter selber mit den Seinen die sittliche Betrachtung in den Vordergrund gestellt und den Trunk vor allem als Laster betrachtet, so werden wir, wenn wir das Leben als ganzes überschauen, die ärztlich-naturwissenschaftliche Seite an die erste Stelle rücken. — Vor allem wollen wir uns dessen freuen, daß wenn auf das Lebensbild der eine dunkle Schatten fällt, so viele andere Züge desselben hell und freundlich leuchten; ja, wir können vielleicht sagen, gerade weil der dunkle Schatten im Hintergrund steht, müssen wir den Reichtum an Gemüt, den Sinn für Wahrheit und Recht, die Demut und das Gottvertrauen, die Entfaltung des Humors, den offenen Blick für Freude und Leid des Volkes um so mehr bewundern.

Eine Bemerkung kann ich schließlich nicht zurückhalten. Es sind Umfragen gehalten über Dichtkunst und Alkohol, und es ist beiläufig die Meinung ausgesprochen, daß unter dem Einfluß des Alkohols, insonderheit des Weines, der Dichter Großes und Gutes leiste. Reuter selbst hat den Weißwein als Leibgetränk geschätzt. Ich meine, wenn wir Fritz Reuter und den Alkohol besprochen haben, dann werden wir zu der eben genannten Behauptung kräftig den Kopf schütteln. Dann werden wir uns nicht begnügen dürfen, zu rufen: Trinke, Dichter, Deinen Wein und begeistere Dich daran, nur trinke mäßiger als Fritz Reuter! sondern dann werden wir anraten: Schöpfe Deine Begeisterung aus den Tiefen Deiner Brust, und schöpfe sie aus dem Leben deines Volkes. Sei nüchtern als Priester, dem ein Heiligtum anvertraut ist. Je klarer Dein Sinn, je reiner Deine Phantasie ist, je gesünder Du bist an Leib und Seele, um so mehr kannst Du Deinem Volke sein und um so länger und um so reifer wirken und schaffen.

Chronik

für die Zeit vom 1. März bis zum 30. April 1924.

Von Pastor Dr. Stubbe, Kiel.

A. Zwischenstaatliches.

Die Gesamtbierzeugung der Welt betrug 1921 138, 1922 136 Millionen hl. (Schweiz. Abst.“ Nr. 30.)

Als Basis für den Schmuggel nach den Vereinigten Staaten tritt Neufundland für die Bahama-Inseln ein und bietet seine Vorteile: u. a. durch eine geringere Hafengebühr. In Neufundland eingeführte Waren können, sofern sie zur Wiederausfuhr bestimmt sind, ohne jede Formalität in den staatlichen Lagerhäusern deponiert werden. („N. ZürcherZtg.“ 25, nach dem „Observer“.)

Johnson (Pussyfoot) hat Ende Oktober 1923 eine 9wöchige Vortragsreise in Südafrika abgeschlossen. Er reiste über 7000 Meilen und hielt 105 Vorträge, die von rund 55 000 Personen (d. h. 3 Proz. der weißen Bevölkerung Südafrikas) besucht waren. Der Sekretär des südafrikanischen Enthaltensbundes Pastor Cook rühmt die allgemeine „loyale Haltung“ der Presse und meint, daß durch Johnsons Arbeit der Kampf für die Nüchternheit „in eine neue Phase“ getreten sei. („Folkevennen“ 1923, Nr. 51.)

Von der Gesundheitsabteilung des Völkerbundes war eine Reihe von Sachverständigen abgeordnet, um in den Vereinigten Staaten selbst festzustellen, ob das Alkoholverbot dort einen Erfolg oder einen Fehlschlag bedeute. Sie haben berichtet, daß das Gesetz mehr und mehr durchgeführt werde, und daß ohne Frage die gesundheitlichen Verhältnisse dadurch verbessert seien. („Clipsheet“ des methodist. Board of Temp. 23. 2.)

Das „weiße Band“ (die christliche alkoholgegnerrische Frauengesellschaft mit den vor allem auf Betreiben von Miß A. Gordon begründeten Jugendvereinigungen), welches im November 1924 sein 50jähriges Bestehen feiert, hat sich in den Vereinigten Staaten nach Einführung des Alkoholverbots vor allem der alkoholgegnerrischen Aufklärung unter den Einwanderern gewidmet. — Mindestens in 50 Ländern rüstet man sich auf die Jubiläumsfeier. („Folkevennen“ No. 52.)

Ein Welt-Städte-Kongreß, von dem man sich ideell einen Beitrag zur Völkerversöhnung und praktisch nützliche Winke für die Stadtverwaltungen verspricht, wird von Amsterdam aus betrieben. Der dafür eingesetzte Ausschuß zieht als Verhandlungsgegenstand u. a. die Frage: „Gibt es bei Ihnen auch eine Alkoholfrage?“ in Betracht. („De Blauwe Vaan“ No. 5.)

Ein dänischer Zollkreuzer brachte im April das Fahrzeug „Hans Georg“ aus Frederikshavn auf. Das Fahrzeug war mit 18 000 Ltr. Alkohol und 500 Flaschen Kognak im Werte von insgesamt 300 000 Kronen auf der Fahrt von Deutschland nach Norwegen.

Dr. Hercod hat in Lausanne 4. 4. einen Radiovortrag über die amerikanische Prohibition gehalten, der in ganz Mitteleuropa gehört werden konnte. („Int. Bur. z. B. d. A.“, Presse-Bull. Nr. 26.)

Eine große Whiskyfirma in Glasgow hat bankerott gemacht, weil die nordamerikanischen Alkoholschmuggler nicht bezahlten und mit gesetzlichen Mitteln nicht zu fassen waren. Der Vorfall soll auf alle schottischen Brennereien und auf das Londoner Schmugglergeschäft bedeutend gewirkt haben. („Flensb. Nachr.“ 18. 3.)

B. Aus dem Deutschen Reiche.

Allgemeines.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes konnte der Schankstätten-gesetzentwurf trotz der in letzter Stunde bekundeten Absicht der Reichsregierung nicht Gesetzeskraft erhalten. Ehe der Ueberwachungsausschuß sich damit befaßt hatte, wurde der Reichstag aufgelöst. Damit wird die so lange schon dringend notwendige Schankstättenreform wieder auf die lange Bank geschoben.

Die „Brennerei-Zeitung“ berichtet: Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Graf Kanitz habe Vertretern der Kornbrenner und Spiritusfabrikanten auf deren „schwere Sorgen um die Zukunft der Brennereiwirtschaft“ erwidert: ihm liege naturgemäß daran, die Produktion zu fördern; aus seinen eigenen Erfahrungen sei ihm die Bedeutung der Brennerei bekannt; auch der Reichsfinanzminister werde sich dem Verlangen der Brenner nicht verschließen. („Abst. Arbtr.“ Nr. 2.)

In den letzten drei Monaten 1923 hat die Reichsmonopolverwaltung für den Trinkverbrauch 98 789 hl 100prozentigen Branntwein abgegeben (aus dem 30 Millionen l Schnaps hergestellt werden!). — („Abst. Arbtr.“ Nr. 2.)

In Thüringen war für den Landtagswahltag der Ausschank von Branntwein aller Art in den Wahllokalen verboten. („Allg. Anz. für Erfurt“ 10. 2.)

Der preußische Minister des Innern hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Oberpräsidenten und der Berliner Polizeipräsident die Polizeistunde bis auf längstens 1 Uhr festsetzen! Leider ist mehrfach von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Mit 31. 12. 1923 ist die Verordnung über die Verproviantierung von Schiffen mit Getränken in Kraft getreten (Reichswirtschafts- und Reichsjustizministerium 12. 12. 23), welche in § 1 verfügt, daß zur Verproviantierung eines Kauffahrteischiffes „eine dem angemessenen Bedarfe genügende Menge von Wein, Bier und anderen geistigen und nicht geistigen Getränken für Reisende und Besatzung an Bord“ zu halten sei. § 2. „Der Schiffer jedes Kauffahrteischiffes, das zur Beförderung von Reisenden dient, hat innerhalb deutscher Gewässer die angemessene Nachfrage eines jeden Reisenden nach den in § 1 genannten Getränken zu befriedigen.“ (!!)

Im Reichstag wurde 12. 3. ein Gesetzentwurf angenommen, wonach die Zuckering bisher ungezuckerter Weine aus dem Jahre 1922 bis zum 30. 6. 1924 nachgeholt werden kann.

Wie gestalten sich die Weinpreise zur Zeit der Goldmark? In Mainz wurde eine Weinversteigerung aus dem Weingut der Stadt Oppenheim gehalten und zwar von Weinen der Jahrgänge 1922 und 1921. Für 26 Halbstück 1922er wurden bezahlt 27 080 M, für 21 Viertelstück 1921er 39 000 M. Der Gesamterlös der Versteigerung belief sich auf 66 080 M. („Hambg. Korrr.“ 1. 3.)

Betr. Branntweinmonopol beschloß 9. März 1922 der Reichstag, daß ihm ein Gesetzentwurf über die Umgestaltung der Verwertungsstellen für Branntwein in eine Aktiengesellschaft vorgelegt werden soll. Kurz vor der Auflösung des Reichstages hat der Reichstagsabgeordnete Thiel (D. Vpt.) an die Regierung die Anfrage gerichtet, weshalb der Beschluß bisher noch nicht ausgeführt werden soll. Außerdem fragte er, was an den Gerüchten wahr sei, daß die Verwertungsstelle mit dem Branntweinmonopol zu einer Behörde vereinigt werden soll. Auf diese Anfrage hat nun der Reichsfinanzminister folgende Antwort erteilt:

„Die Reichsregierung konnte bisher zu dem Beschluß des Reichstages über die Umwandlung der Verwertungsstellen der Reichsmonopolverwertung für Branntwein in eine A.-G. nicht endgültig Stellung nehmen, weil dieser Umwandlung Hindernisse entgegenstehen sollen. Die Reichsregierung beabsichtigt jedoch, dem mit den Reichstagsbeschlüssen verfolgten Zweck, den kaufmännischen Betrieb der Verwertungsstellen der Monopolverwertung von behördlicher Regelung und Einwirkung möglichst frei zu halten, schon jetzt durch entsprechende organisatorische Maßnahmen, Erweiterung der Befugnisse der Verwertungsstelle und starken Abbau des Reichsmonopolamts, gerecht zu werden. Eine Vereinigung der Verwertungsstellen der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein mit dem Reichsmonopolamt zu einer behördlichen Verwaltung kann nach § 9 Abs. 3 des Branntweinmonopolgesetzes vom 8. April 1922 nur vom Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats angeordnet werden. Der Reichsminister der Finanzen hat bisher eine derartige Vereinigung nicht in Erwägung gezogen.“

Statistisches.

Nach Zählung des Statistischen Landesamts bestanden Ende Juni 1923 in Sachsen 15 697 Gast- und Schankwirtschaften mit Ausschank geistiger Getränke gegen 16 708 Betriebe gleicher Art 1903 — um so bemerkenswerter, als die Bevölkerung in diesen 20 Jahren etwa 2 Millionen zugenommen hat.

Aus der Berliner Schankstatistik. Im Jahre 1922 (Ende) zählte Alt-Berlin bei rund 28 000 bebauten Grundstücken 11 009 Alkoholschankstätten (einschl. Kleinhandlungen mit Branntwein), somit 1 Schankstätte auf etwa 2½ Grundstücke und 180 Einwohner; Groß-Berlin bei rund 80 000 bebauten Grundstücken 19 276 Alkoholschankstätten, somit 1 auf etwa 4 Grundstücke und 208 Einwohner. (Berechnet auf Grund von Angaben des Statistischen Amtes der Stadt Berlin von Februar-März 1924.)

Vereinswesen.

Die betr. Vorstände haben 24. 2. in Hamburg (Wellingsbüttel) den Zusammenschluß des Vereins abstinenten Lehrerinnen mit dem Bunde enthaltssamer Erzieher beschlossen; zugleich wurde eine engere Verbindung des Bundes mit dem Deutschen Bunde enthaltssamer Frauen hergestellt. Der Beschluß bedarf der Bestätigung durch die demnächstigen Hauptversammlungen. („Enthaltssamkeit“ Nr. 3.)

Der Verein abstinenten Aerzte des deutschen Sprachgebiets fordert: 1. Völlige Alkoholfreiheit des Kindes- und Jugendalters bis zum vollendeten 18. Lebensjahre; Verbot der Verabreichung alkoholischer Getränke an Jugendliche. 2. Verlegung der Kneipenschlußstunde auf 11 Uhr. 3. Gemeindebestimmungsrecht. Er hat die medizinischen Fakultäten um Unterstützung dieser Forderungen ersucht: Bonn, Göttingen, Halle, Gießen, Frankfurt a. M., Rostock, eine große Zahl ärztlicher Vereine und medizinischer Professoren haben zugestimmt.

Kirchliches.

In der Evangelischen Gemeinschaft ist es nach der Kirchenordnung keinem Mitglied erlaubt, berausende Getränke herzustellen, damit zu handeln und sie zu gebrauchen (außer als Arznei). Auf allen Jahreskonferenzen berichtet ein Ausschuß für Enthaltssamkeit über den Stand der Alkoholfrage. („Der Christl. Abst.“ Nr. 2.)

In der Verordnung über die Anlegung von allgemeinen Wählerlisten für die schleswig-holsteinische Landeskirche heißt es in § 3: „Gastwirtschaften, Klub- und ähnliche Räume sollen (für die Entgegennahme von Anmeldungen) nicht gewählt werden.“ — Die Wahlen sollen in der Kirche stattfinden.

Die Landesgruppe Sachsen des Bundes enthaltsamer Pfarrer legt dem Landeskonsistorium eine Statistik über die Sterblichkeit der sächsischen Geistlichen vor. Im allgem. beträgt sie 2 Proz. jährlich, bei den abstinenten Geistlichen $\frac{1}{2}$ Proz.

Verschiedenes.

Immanuel Kants 200. Geburtstag wurde nicht nur in Königsberg am 22. April feierlich begangen, sondern in der ganzen Kulturwelt gewürdigt. Wir erinnern bei dieser Gelegenheit an den Vortrag von Stubbe „Kant und der Alkohol“ auf der Königsberger Jahresfeier des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus 1914 (gedruckt in dem Bericht der Jahresversammlung, desgl. in der „Alkoholfrage“ 1914).

Das Sterbehäus des Turnvaters Jahn zu Freiburg a. d. U. dient vom 1. April d. J. an als alkoholfreies Turnerheim und Jugendherberge (im Hauptsaal 40 Betten für männliche, im Nebenbau 15 Betten für weibliche Jugend, außerdem Massenquartier für 100 Personen). „Magdeb. Ztg.“ 27.1.

C. Aus anderen Ländern.

Afrika. Das nächste Ziel der südafrikanischen Alkoholgegner ist das Gemeindebestimmungsrecht. Letztes Jahr fehlte es im Parlament nur noch an wenigen Stimmen und ein diesbezügliches Gesetz wäre angenommen worden. („Int. Bur. z. B. d. A.“, Bull. No. 24.)

In Französisch-Westafrika ist infolge der Durchführung der Vereinbarung (convention) von St. Germain en Laye (vom 10.9.1910) der Alkoholismus stark zurückgegangen. 1910 betrug die Einfuhr über 85 000 hl, 1921 13 742, 1922 6668 hl alkoholischer Getränke. Im Budget betrug die Einnahme aus Spirituosenabgaben 1911 36 Proz., 1922 8 Proz. („L'Ét. Bl.“ No. 1.)

Das neue ägyptische Parlament zählt unter seinen Mitgliedern 12 Mitglieder der ägyptischen Mäßigkeitsgesellschaft, davon sitzen 8 in der Kammer und 4 im Senat. Diese Gesellschaft hat in ihrer kürzlich abgehaltenen Generalversammlung in Alexandrien zu Händen der Regierung und des Parlamentes nachstehende Resolutionen beschlossen: „Die ägyptische Mäßigkeitsgesellschaft verlangt im Namen der anerkannten ägyptischen Staatsreligion, des Islams, und im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Volksgesundheit und der Sittlichkeit, daß umgehend ein Gesetz erlassen werde, das die Herstellung, die Einfuhr und den Verkauf von berausenden Getränken sowie den Handel mit solchen verbietet, in gleicher Weise wie vor wenigen Jahren ein christlicher Staat, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, vorgegangen ist.“ („Int. B. z. B. d. A.“, Bull. No. 26.)

Belgien. An Alkohol wurden auf den Kopf der Bevölkerung verbraucht 1920 2,42 l, 1921 1,90 l, 1922 2,39 l. Die Zahl der Wirtschaften ging zurück von 200 000 im Jahre 1913 auf 120 000 1923. („De Geh. onth.“ No. 24.)

Mit großer Mehrheit hat die belgische Kammer eine Gesetzesvorlage Theunis angenommen, wonach die Abgaben auf alkoholische Getränke um 60 cent. fürs Liter erhöht werden. Theunis erklärte, daß diese Erhöhung dem Staatssäckel ungefähr 9 Millionen Fr. einbringen werde. In der Erörterung teilte Vandervelde mit, daß er in Kürze beantragen werde, Belgien nach nordamerikanischem Vorbilde trocken zu legen. („De Geheelonth.“ No. 30.)

Brasilien. Das neue brasilianische Trunkenheitsgesetz sieht u. a. Geldstrafen von 100 000 bis 500 000 Reis für Verabfolgung berausender Getränke an Personen unter 21 Jahren oder an Angetrunkene vor, desgl., wenn Getränke mit der Absicht, jemanden betrunken zu machen, verkauft werden. Oeffentliche Trunkenheit wird mit 20 000 bis 200 000 Reis bestraft. („Les Ann. ant.“ No. 1.)

Bulgarien. Ein Verein abstinenten Eisenbahner ist von Dr. Neytcheff gebildet, dem gleich 150 Mitglieder beitraten. („Frht.“ Nr. 2.)

Canada. Kardinal Bejin in Quebec hat seinen Pfarrkindern „unter Strafe schweren Ungehorsams“ die Herstellung, Einfuhr und heimlichen Verkauf alkoholischer Liköre verboten. („L'E'toile Bleue“ No. 1.)

Die verschiedenen Gruppen, welche sich für ein Alkoholverbot in Ontario einsetzen, haben sich 6. 2. in Toronto zu einem einheitlich Verband zusammengeschlossen. („Daily Mail.“, Tor., 7. 2.)

Dänemark. „Folkevennen“ No. 3 stellt dem Unterschub von 360 Millionen Kronen im Staatshaushalt 1923 die Ausgaben für alkoholische Getränke — mindestens 400 Millionen Kronen — gegenüber und fordert auf, daraus die nötigen Folgerungen zu ziehen.

Das Blaue Kreuz hat eine dritte Rettungsanstalt für Männer Haroldseje am 1. Februar eröffnet. („Det blaa Kors“ No. 3.)

Das Schankstättengesetz ist angenommen und tritt 1. 1. 1925 in Kraft. In den Städten darf nicht mehr als eine Schankstätte auf 450 Einwohner kommen. Höchstdauer einer Konzession ist 8 Jahre. Neue Bewilligungen können gemeinnützigen Gesellschaften übertragen werden. In weitgehendem Maße ist Gemeindeabstimmung vorgesehen. (Vgl. S. 92 ff. dieses Heftes.)

Deutsch-Oesterreich. Die erste österreichische Landesstelle gegen Alkoholismus ist in Klagenfurt eingerichtet und Ingenieur Krapf mit der Leitung betraut. („Deutsche Gemeinschaft“, H. 1.)

Ueber die Biererzeugung von 1919—1923 teilen die „Statistischen Nachrichten“ 1924, H. 1, mit: Brauereien gab es im Rechnungsjahr 1919 154, 1920 159, 1921 161; die erzeugte Bierwürze betrug in den entsprechenden Jahren 3 049 279, 3 040 119, 3 371 037 hl, ging aber 1922—1923 auf 3 000 136 hl zurück. Bemerkenswert ist, daß man immer mehr zur Erzeugung stärkeren Bieres überging. („D. Gem.“, H. 2.)

Finnland. Die neuen Reichstagswahlen haben eine verbotsfreundliche Mehrheit gebracht (reichlich 140 von 200 Abg.). Die schwedische Linkspartei, welche in ihrem Programm Abschaffung des Verbots forderte, wird im neuen Parlament nur noch durch zwei Abgeordnete (darunter Dr. Schaumann) vertreten sein. („Int. Bur. z. Bek. d. Alk.“, Bull. No. 28.)

Dr. Holitscher gibt („Int. Ztschr. g. d. A.“ No. 2) die Eindrücke seiner Finnlandreise wieder. Besonders habe ihn überrascht, daß in diesem Lande von 3½ Millionen Einwohnern, von denen 85 Proz. auf dem Lande wohnen, die sozialdemokratische Partei bei einem Mitgliederstande von 36 000 nicht weniger als 648 eigene Häuser (Volkshäuser, Arbeiterheime) besitze.

Die Staatsfinanzen stehen vorzüglich; Ueberschub von 1923 683 Millionen, Handelsbilanz über 500 Millionen M. („Folkevennen“ No. 4.) Die Steuern werden herabgesetzt. „Die Beweise fehlen uns, um behaupten zu können, daß die Gesundung der Finanzlage des Staates z. T. auch eine Folge des Alkoholverbotes sei; keines Beweises aber bedarf es, um behaupten zu dürfen, daß das Alkoholverbot eine Folge des Gesundungswillens des finnischen Volkes ist.“ („Bote vom Untersee“ 1. 4.)

Frankreich. Die Eisenbahner-Alkoholgegner feierten am 2. und 3. November 1923 das 20jährige Bestehen ihrer Organisation. („Freiheit“ Nr. 3.)

Dr. Mignot hat eine unentgeltliche Beratungsstelle für Alkoholiker im Büro der Ligue nat. contre l'alcoolisme eingerichtet. Er berichtet in der „Revue Scient.“ über eine 6jährige Erfahrung. Es handelt sich um 274 Konsultationen. Der Krieg hat den Alkoholismus stark gefördert. Mangels

geeigneter Anstalten in Frankreich sind wohlhabende Alkoholiker entsprechenden Asylen in der Schweiz überwiesen. Verhältnismäßig viele Frauen beehrten Rat. („Humanité“, 6. 4.)

Die Ligue nationale c. l' a. plant die Errichtung einer französischen Trinkerheilstätte. („Victoire“ 18. 2.)

Auf der Pasteurausstellung befand sich eine Uebersicht über die elsässische Irrenanstalt Rufach. Von 203 Kranken Männern, welche 1922 in die Heilstätte aufgenommen wurden, waren 52 Alkoholiker, 14 syphilitische Paralytiker, 62 Degenerierte, Blöde, Epileptiker, im allgemeinen Nachkommen von Trinkern und Syphilitikern, so daß ungefähr die Hälfte der Kranken (92 von 203) Opfer der Syphilis und des Alkohols sind. („La Revue ant.“, No. 1.)

Großbritannien. Der schottische „Whiskykönig“ Sir John Stewart endete durch Selbstmord mit Hinterlassung von 1 Million Pfund Sterling auf seinem Schlosse Pertshire. Berichtet wird, daß er sich an dem Alkoholschmuggel nach Amerika beteiligte. Die Ware kam wohlbehalten drüben an, aber die Schmuggler vergaßen das Bezahlen. („Kieler Neueste Nachr.“ 12. 3.)

Zum zweiten Male ist Ende 1923 das schottische Gemeindebestimmungsrecht in Wirksamkeit getreten. Wie 1920 handelte es sich um drei Fragen: Beibehaltung der bisherigen Wirtschaftszahl, ihre Verminderung um $\frac{1}{4}$, gänzliches Ausschankverbot (fürs letzte ist eine Stimmbeteiligung von 35 Proz. erforderlich, von denen dann mindestens 55 Proz. fürs Verbot stimmen müssen.) In 257 Schankbezirken war die Abstimmung verlangt. In 18 Orten wurde das Schankverbot beibehalten; in 5 wurde es beseitigt. In 5 bis 6 Bezirken war eine (aber ungenügende) Mehrheit für Einführung des Schankverbots. 6 Bezirke machten die 1920 beschlossene Verminderung der Wirtschaften rückgängig; 16 Bezirke behielten sie bei. („Frht.“ Nr. 3.) Ueber den Alkoholverbrauch Großbritanniens vgl. S. 90 ff. dieses Heftes der „Alkoholfrage“.

Italien. Die Weinernte 1923 brachte 83 848 000 Quintals gegen 56 341 000 Quintals 1922. („De blauwe Vaan“ No. 3.)

Litauen. Der Jahresbericht der litauischen katholischen Nüchternheitsgesellschaft „Blaivybė“ legt Zeugnis ab von einer erfreulichen Tätigkeit. Zahlreiche Vorträge im letzten Jahre hatten die Gründung von 38 neuen Ortsvereinen zur Folge. Die Gesamtmitgliederzahl (Abstinenten und Mäßige) des Blaivybė ist damit auf 17 000 angewachsen. Die Gesellschaft gibt zwei Zeitschriften heraus, deren eine für die Jugend bestimmt ist. Außerdem sind mehrere Broschüren und eine Serie von Plakaten gedruckt worden. Regierung und Parlament unterstützen die Tätigkeit der Gesellschaft durch Bewilligung eines jährlichen Beitrages von 100 000 Lit = zirka 10 000 Dollar.

Der Gesellschaftsvorstand hat Schritte eingeleitet, um sämtliche litauischen Abstinenzvereine in einen Verband zusammenzuschließen. Eine Konferenz mit den methodistischen und sozialistischen Vereinen und dem Blaukreuzverein in Memel fand zu diesem Zwecke statt. Daneben unterhält Blaivybė enge Beziehungen mit anderen katholischen Vereinen, die andere Zwecke als den Kampf gegen den Alkoholismus verfolgen. In gesetzgeberischer Hinsicht stellte die Gesellschaft an die Behörden das Gesuch, den Verkauf alkoholischer Getränke an den Bahnhofbüffets und in Fabriken zu verbieten, die Wirtschaften anzuhalten, einen besonderen Raum, der nur für den Ausschank alkoholfreier Getränke bestimmt ist, bereit zu halten, und das Gemeindebestimmungsrecht einzuführen. Da Litauen das Frauenstimmrecht besitzt und die einfache Mehrheit für einen Entscheid genügen soll, könnte der letztgenannte Vorschlag praktisch recht bedeutsam werden. („Int. Bur. z. B. d. A.“, Bull. No. 26.)

Niederlande. Alkoholfreie Lokale gibt es in der Provinz Limburg 137, Nordbrabant 137, Südholland 1200, Nordholland 1892, Gelderland

275, Seeland 50, Utrecht 115, Friesland 176, Overijssel 82, Drente 46. — 1920—1921 gab es 17 490 Konzessionen („vergunningen“) gegen rund 20 000 in den Vorjahren. — Die Verbrauchsziffer im Reiche betrug 1913 ungefähr 5,24 l Alkohol auf den Kopf, stieg 1914 auf 5,55 l, um bis 1917 auf 4,75 l zu sinken. Die Rationierung 1918 bewirkte einen weiteren Niedergang (auf 3,21 l). Der Verzehr stieg darauf 1919 auf 4,24 l und 1920 auf die Vorkriegszahl (5,15 l). „De Wereldstrijd“ No 8.

Die römisch-katholische Kirche zählt 1182 Parochien, aber nur 380 Kreuzbündnisse. („Sobrietas“ No. 1.)

Peru. Das peruanische Parlament hatte ein Gesetz angenommen, wonach der Ausschank alkoholischer Getränke an Sonntagen gänzlich verboten war. Nachträglich mußte es diese Maßnahme zur Hälfte wieder zurücknehmen, indem der Bierausschank von diesem Verbote ausgenommen wurde. („Int. Bur. z. B. d. A.“, Presse-Bull. No. 25.)

Rußland. Prof. Sarolea von der Universität Edinburg, der seit 35 Jahren sich mit Studien über das Slaventum befaßt, hat eine Studienreise durch Rußland gemacht. Er berichtet: Die Sowjetregierung hat das Wodka-Verbot bestehen lassen, aber in Moskau gibt es eine Anzahl Schankstätten. „Der Fremde zaudert, die Schwelle der „Piwnajas“ oder Krüge zu überschreiten, so abstoßend sehen sie aus, so furchtbar ist in den Höhlen der verpestete Dunstkreis. Ich habe aber verschiedene besucht; denn nirgends kann man das russische Proletariat besser beobachten. In meinem Leben habe ich keine derartige allgemeine und schreckliche Trunkenheit gesehen. Und in Petersburg, der „sterbenden Stadt“, ist es noch viel ärger.“ („De Wereldstr.“ No. 10.)

Schweiz. Die Schweizerische Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus hat ein bewegtes Jahr hinter sich. Während ihre Arbeit notwendiger als je war, war die Finanzierung ernstlich bedroht. Auf der Jahresversammlung des Verwaltungsausschusses beschloß man, trotz aller Schwierigkeiten 1924 ein erweitertes Arbeitsprogramm durchzuführen. („Nat. Ztg.“, 26. 2.)

Die kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau in Oeschberg-Koppigen veranstaltete Herbst 1923 Kurse zur Herstellung alkoholfreier Moste in Fässern und Flaschen. Die Landschaftsdirektion des Kantons Bern zahlte die Kosten des Unterrichts und lud in den Amtsanzeigen zur Teilnahme ein. („Freiheit“ Nr. 1.)

Der Verband der abstinenten Angestellten des Zürcher Frauenvereins für alkoholfreie Wirtschaften hat sich jetzt als „Abstinenter Frauenbund und Martha“ aufgetan. (Frht. Nr. 2.)

In Basel ist ein alkoholfreies Gemeindehaus zu St. Mattheus errichtet, in einer Vorortgemeinde eine Kaffeehalle (mit Versammlungsraum).

Der Bundesrat hat das den Kantonen zufallende Alkoholzehntel für 1924 auf 20 Rappen für den Kopf festgesetzt. („Schw. Abst.“ No. 32.)

Die Gesellschaft für alkoholfreie Weine in Meilen hat konzentrierte alkoholfreie Obstsäfte hergestellt, die besonders zur Herstellung des sog. Pomonapunsches empfohlen werden. („Bl. Krz.“ 1923, Nr. 44.)

Die schweizerische Gesellschaft für das Gemeindebestimmungsrecht tagte in Olten. Man beschloß, 1924 vor allem dort, wo die Gemeinden bereits ausgedehnte Befugnisse besitzen (z. B. im Kanton Freiburg), deren Anwendung zu veranlassen. („Bl. Kr.“ Nr. 3.)

In Luzern hat der gemeinnützige Frauenverein den Waldstätterhof in ein alkoholfreies Hotel verwandelt, und das altbekannte Abstinenzhotel Walhalla ist restauriert. („Frht.“ Nr. 3.)

Im neuen Basler Wirtschaftsgesetz sind die Patentabgaben erhöht; der Ausschank gebrannter Getränke vor 8 Uhr morgens ist verboten; 1 Wirtschaft darf auf 450 Einwohner kommen. („Frht.“ Nr. 3.)

Der Wirteverein von Bern und Umgebung hat beschlossen, jede Vermehrung von Wirtschaftspatenten zu bekämpfen, da Frequenz und Konsum in den Wirtschaften stark abgenommen hätten. („Die Südschweiz“, 16. 2.)

Die reformierte Synode des Kantons Schaffhausen hat 28. 11. eine Entschliebung gefaßt, die u. a. ein Eintreten der Kirche für die Einführung einer Polizeistunde, für Gesetzesvorlagen zur Gesundung des Volkslebens, für Trinkerrettungs- und Abstinenzvereine, für alkoholfreie Volkshäuser u. ähnl. fordert. — Der Basler Kirchenrat hat Professor Dr. Gonser aus Berlin zu einem öffentlichen Vortrag in einer Kirche Basels berufen. („Schw. Abst.“, 14. 2.)

Südslavien. Das Königreich hatte vom 7. bis 13. April seine „alkoholgegnerrische Woche“. In den meisten größeren Ortschaften des Landes war ein Tag dieser Woche dem Kampf gegen den Alkohol gewidmet: Man veranstaltete Vorträge, sowohl für die Erwachsenen wie namentlich für die Jugend, Ausstellungen über den Alkoholismus usw. — Die Bewegung gegen den Alkoholismus in Serbien besteht seit etwa 20 Jahren. Sie begann mit der Gründung einer Loge des neutralen Guttemplerordens und entwickelte sich erfreulich, bis die Balkankriege und nachher der Weltkrieg sie zum Stillstand gebracht haben. Der Wiederbeginn der alkoholgegnerrischen Arbeit datiert von 1919. Seit dem letzten Jahre sind sämtliche Vereine des Landes, die sich mit dem Kampf gegen den Alkoholismus befassen, zusammengeschlossen in dem südslavischen alkoholgegnerrischen Verband, dessen Zentralvorstand seinen Sitz nach Sarajewo verlegt hat. Selbst die Muhammedaner, von denen sich in Südslavien mehr als eine Million befinden, sind dem Verband beigetreten, ebenso der katholische Abstinenzverein von Slovenien, die „Sveta Vojska“ (das heilige Heer), deren Sitz Ljubljana (Laibach) ist. Der Verband gibt eine Monatsschrift „Trezvenost“ (die Abstinenz) heraus; der Laibacher Verein hat ein eigenes, slovenisches Organ „Prerod“ (Die Wiedergeburt). Die Zahl der organisierten, erwachsenen Abstinenten beträgt ungefähr 2000; dazu kommt ein Verband der abstinenten Jugend, alles Studenten und Schüler der höheren Schulen, mit 15 000 Mitgliedern in etwa 200 Ortsvereinen. Alle diese jungen Leute verpflichten sich zur Abstinenz von Alkohol und Tabak. Im ganzen Lande unterstützen die Gesundheitsinspektoren auf mannigfaltige Weise die Bewegung gegen den Alkoholismus; sie werben für die Abstinenzvereine und veranstalten von sich aus Vorträge und Demonstrationen über die Alkoholfrage. („J. B. z. B. d. A.“)

Tschechoslovakei. In Brünn ist ein „Deutscher Verein abstinenten Eisenbahner in der Tschechoslovakei“ errichtet. („Frht.“ Nr. 2.)

Die Tschechoslovakei zählt 591 Bierbrauereien. Prag und Pilsen erzeugten 1922 zusammen 2 343 000 hl. Beinahe der ganze Stoff wird im Inland getrunken, was auf den Kopf jährlich 45 l macht. („Schw. Abst.“ No. 30.)

Der Parteitag der deutschen Sozialdemokraten, welcher 16. 12. 23 in Aussig stattfand, beschloß einstimmig (auf Antrag von Holtscher und Gen.), die Forderung des Gemeindestimmungsrechts in das Kommunalprogramm der Partei aufzunehmen. („Abst. Arbt.“ Nr. 2.)

Der Arbeiter-Abstinentenbund (Vors. Dr. Holtscher, Sitz Teplitz) wuchs 1923 von 5 auf 7 Ortsgruppen und 10 Zahlstellen. Als Redner dienten Hohenthal und die Dr. Dr. Holtscher, Kurz, Lieben, Stern, Klein, mit zahlreichen Vorträgen. („Der Abst.“ Nr. 1—2.)

Die Jahresversammlungen der evangelischen Landeskirche, der Böhmisches Brüdergemeinde und der Kongreß aller evangelischen Kirchen der Tschechoslovakei 1923 haben sich für Abstinenz ausgesprochen. Die Alkoholfrage wurde auf dem Jahrestag der tschechoslovakischen Studenten und auf dem internationalen Professorentag in Prag behandelt. („Der Abst.“ Nr. 1—2.)

Türkei. Die Abschaffung des Alkoholverbotes, die schon seit einiger Zeit bevorstand, ist nunmehr zur Tatsache geworden. Dieser Maßnahme liegt dieselbe Tendenz zugrunde, welche auch zur Absetzung des Kalifen geführt hatte; denn das Alkoholverbot stützte sich hauptsächlich auf die Vorschrift des Korans. Ein mächtiger von den weinexportierenden Ländern ausgeübter Druck half mit, die Regierung zur Abschaffung des Verbotes zu bestimmen. Das neue Regime sieht eine starke Besteuerung der alkoholischen Getränke vor. („Int. Bur. z. B. d. A.“, Bull. No. 28.)

Vereinigte Staaten von Amerika. Nachdem einige ausländische Gesandtschaften das Recht, für eigenen Bedarf Alkohol zu beschaffen, mißbraucht haben, hat der Abgeordnete Blanton aus Texas einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, wonach den ausländischen Diplomaten das Recht auf alkoholische Getränke entzogen werden soll. („Schw. Abst.“ No. 31.)

Brigadegeneral Butler D. Smedley ist auf ein Jahr militärisch beurlaubt und zum „Direktor der öffentlichen Sicherheit von Philadelphia“ ernannt worden. Behauptet wurde, daß noch in 8000 Lokalen der Stadt Spirituosen geführt würden. S. will den Augiasstall reinigen. (Berz. Märk.Ztg. 19. 1.)

„Milwaukee Labor News“ berichten, daß bestimmte Arbeiterkreise, vertreten durch Samuel Gompers und Genossen, mit Alkoholinteressenten hinter verschlossenen Türen Konferenzen gehalten hätten, nur um bei ihren Genossen große „Booze-Propaganda“ zu treiben. („World Dry“ No. 2.)

Der Besuch einer niederländischen Studienkommission veranlaßte Corrodini, den Forschungssekretär der Weltliga gegen den Alkoholismus, zu einer Umfrage bei den Polizeiverwaltungen der 100 größten Städte der V. St. über den Einfluß der Prohibition auf die Verurteilungen wegen Trunkenheit und auf die Verbrechen überhaupt. In den Jahren vor der Prohibition wurden durchschnittlich jährlich 17 auf 1000 Einwohner wegen Trunkenheit verhaftet, seit der Prohibition 9 auf 1000. Die Uebersicht über Verhaftungen wegen Vergehen aller Art ergibt im ganzen 1914, 15 und 16 1 003 173 Fälle in den 100 Städten, in den trockenen Jahren 1920, 21 und 22 1 102 212, — aber inzwischen war die Bevölkerung um reichlich 2 Millionen in diesen Städten gewachsen, so daß eine Abnahme um 1,4 auf 1000 Einwohner festzustellen ist (obgleich als neues Vergehen die Uebertretung der Prohibitions-gesetze hinzukommt). Besonders abgenommen haben die Vergehen Jugendlicher, Vergehen gegen das Eigentum, gegen die Person, gegen die Sittlichkeit, gegen die Familie und gegen Kinder. (Näheres „World League Clipsheet“, Dez. 1923.)

Die Todesrate in New York 1912—1917 betrug jährlich durchschnittlich 14,61, die von 1921—1924 durchschnittlich 11,94. („Clipsh.“ des B. o. T., 16. 2.)

Die Gesellschaft der Hoteliers von Texas, desgl. die von Oregon, fordert durch besondere Entschliebung ihre Mitglieder auf, den staatlichen Behörden in der Durchführung der Verbotsbestimmungen beizustehen. („L'Abst.“ No. 3.)

Das Komitee on Prohibition studies des Nationaltemperenzkonzils hat unter Leitung von Frl. Cora Stoddard drei Hefte „New York City under Prohibition“ herausgegeben, von denen eines die Umgestaltung des Bowery, ein zweites Alkoholverbot und öffentliche Gesundheit, ein drittes Trunkenheit und öffentliche Ordnung behandelt. Wir entnehmen folgende Angaben: Milchverbrauch im Jahre 1917 1 567 635 Quts., 1922 2 342 246 Quts. — auf den Kopf der Bevölkerung 1917 0,29, 1922 0,40 Quts. Aufnahmen wegen Alkoholismus in die Hospitale Bellevue und Kings County 1911—1918 durchschnittlich 6987, bzw. 1562, 1920—1922 durch-

schnittlich 2751, bzw. 1011, Abnahme 60, bzw. 35 Proz. Weibliche Alkoholiker wurden 1911—1916 jährlich 2200 bis 1700 (nie weniger), 1922 778 aufgenommen. In den zwei Heilanstalten für alkoholische und gefallene Frauen gingen die Aufnahmen von durchschnittlich 418 in den nassen auf 235 in den trockenen Jahren zurück. Wegen Trunkenheit wurden verhaftet 1910—1918 durchschnittlich 18 373 Personen, 1920—1922 durchschnittlich 6917 (Abnahme 62 Proz.), Frauen 1916—1918 durchschnittlich 2763, 1920 bis 1922 durchschnittlich 878 (Abnahme 68 Proz.). In den gleichen Zeiträumen nahmen die Vergehen Jugendlicher bei Knaben um 2348 bei Mädchen um 14 Fälle durchschnittlich ab. Bei den Vergehen zeigt sich eine wesentliche Zunahme vor allem bei Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit (hierher gehören die unerlaubten Verwendungen von alkoholischen und anderen narkotischen Stoffen, die Verfehlungen gegen Verkehrsordnungen der Automobile und ähnl.), während die gegen Familie und Kinder, gegen Sittlichkeit, gegen die Person, gegen das Eigentum, sowie das Jugendverbrechertum und andere abgenommen haben.

Seit Einführung des Verbots haben die Kirchen große Fortschritte gemacht. In drei Jahren haben sich rund 2 500 000 Personen den verschiedenen Kirchen angeschlossen. Die Geldbeiträge haben sich entsprechend gemehrt, 1922 wurden 60 000 Dollar für Bau neuer Kirchen ausgegeben. Die Pfarrgehälter wurden um 20 Proz. erhöht und Dutzende neuer Pfarrer angestellt. („De Wereldstrijd“ No. 15.)

In der Zeit vom 1. 1. 23 bis . 3. 24 wurden im Distrikt Columbia 15 175 Gallons Spirituosen beschlagnahmt und 14 275 Gallons vernichtet. Washington, die Landeshauptstadt, wird für fast völlig bierfrei erklärt. — Um den Schmuggel wirksam zu bekämpfen, hat der Kongreß eine Flotte von 323 schnellen Motorboten vorgesehen, ferner aus der Marine 20 Zerstörer und 2 Minenleger. Es gehört dazu eine Besatzung von 75 Extraoffizieren, 261 ordentlichen Offizieren und 2205 Mann. („Clipsh.“ 22. 3.)

Der englische Dampfer Orduna wurde in New York beschlagnahmt; es fanden sich Branntwein und Morphium im Wert von 10 000 Dollar. Offiziere und Mannschaften wurden festgenommen und erst gegen hohe Bürgschaft freigegeben. („Berl. Tagebl.“, 13. 3.)

Nach Handelsminister Hoover sind 1923 für rund 30 Millionen Dollar Branntwein nach den Vereinigten Staaten eingeschmuggelt. („Hall. Nachrichten“, 9. 4.)

Mitteilungen.

1. Aus der Trinkerfürsorge.

Aus dem Jahresbericht 1923 der Trinkerfürsorgestelle Konstanz.

Wer die Behauptung wagt oder nachspricht — und es sind ihrer heute recht viele —, es gebe doch eigentlich keinen nennenswerten Alkoholmißbrauch und keine ins Gewicht fallende Alkoholnot mehr, dem kann man nur raten, einmal eine Anzahl von Berichten von Trinkerfürsorgestellen zu lesen. Zu denen, die einen besonders starken Eindruck von der — leider! — gründlichen Abwegigkeit dieser Ansicht zu vermitteln geeignet sind, zählen wir den Bericht der vom Bezirksverband gegen den Alkoholismus unterhaltenen Fürsorgestelle in Konstanz für das verflossene Jahr. Es wird da darauf hingewiesen, daß wohl zahlreiche Wirtschaften und Gasthöfe sich in äußerst ungünstigen Verhältnissen befinden, dafür andere, „zeitgemäßere“ Lokale „einen solchen Zustrom haben, daß es zeitweise überhaupt unmöglich ist, Platz zu finden“. Und zwar gerade die für die Trinker am ungünstigsten wirkenden Betriebe: die Likör-, Animier- und mit theatralischen Darbietungen arbeitenden Wirtschaften. „Der Bierkonsum hat hier wieder mächtig eingesetzt, und im — -Café kann man täglich 10 und mehr Fässer, die am vorhergegangenen Tage geleert wurden, abtransportieren sehen. Außer diesem ist es aber der Schnaps und Most, die geradezu fast in jeder Arbeiterfamilie zu den alltäglichen Getränken gehören und in ungeheuren Quantitäten genossen werden. So sind Tagesdosen von 20—30 Glas Schnaps und 6—8 l Most absolut keine Seltenheiten mehr.“ — Es ist, um dies hier beiläufig einmal hervorzuheben, bemerkenswert, daß neuerdings gegenüber der weit verbreiteten Ansicht von der Harmlosigkeit des Mostgenusses die Stimmen sich mehren, die betonen und nachweisen, daß dieser durchaus nicht, zum mindesten nicht ohne starke Einschränkungen, jenen Ruf verdient. So wird auch hier aus den Konstanzer Erfahrungen erklärt: „Es ist jetzt durch die Irrenärzte auf der Reichenau festgestellt, daß die gemeinsten Verbrechen unter den Wirkungen des Mostgenusses stattfinden, bei dem der Schnapsgeuß nebenherläuft.“ Und nachher noch einmal: „Gerade die Genießer des Mostes sind mit die schwierigsten Trinker und die zu gemeinen Delikten am meisten neigenden, wie Brandstifter, Blutschänder, Diebe, Unruhestifter usw.“

Dem zunehmenden Alkoholverbrauch entspricht denn auch eine augenfällig zunehmende Steigerung der Arbeit der Fürsorgestelle: 1921 403 Trinkerbesuche, 1922 521, 1923 785; Sprechstundenbesuche: 327, 419, 1192; Rücksprachen: 646, 4713, 4785. „Man kann aus den einzelnen Bekenntnissen der Familienangehörigen oder Trinker ein solch ungeheures Maß von Elend, Krankheit und Zerfall der wirtschaftlichen und moralischen Verhältnisse erkennen, daß einem vor der Zukunft grauen müßte.“

Der Bericht verzeichnet 98 Neumeldungen, von denen 25 durch das Bezirksamt, 19 durch die Armenbehörde, 12 durch die Trinkerfürsorge selbst, 9 durch Angehörige erfolgten. 10 betrafen Frauen, von denen (1 m

allgemeinen) gesagt wird, daß sie fast regelmäßig überhaupt jeden Alkoholgenuß ableugnen. 7 der Neugemeldeten standen noch im jugendlichen Alter von noch nicht 20 Jahren (!). Insgesamt hatte die Fürsorgestelle in Pflege 320 Personen, unter denen gelernte Arbeiter und industrielle und gewerbliche Tagelöhner überwogen. Armenunterstützungsempfänger waren es im Berichtsjahre feststellbarermaßen 18.

Mancherlei bedauerliche Wirkungen zeitigte „ein falsch angebrachter Akt von Wohltätigkeit“ eines Wirtes zu Weihnachten, der sämtlichen Arbeitslosen, unter denen sich fast alle dortigen Trinker befinden, unter anderem 1 l Bier spendierte. Alle mit Ausnahme eines organisierten Enthaltensamen fielen dabei naturgemäß wieder um, und monate-, ja jahrelange Trinkerfürsorgetätigkeit war durch die eine . . . gedankenlose Tat völlig illusorisch geworden.“ Auch Schlägereien und alle möglichen sonstigen Vergehungen waren die Folge. Hier mag auch angeführt werden, daß unter den Pflinglingen der Fürsorgestelle sich auch drei Wirte befinden, die trotz ihrer Trunksucht ihr Gewerbe weiter ausüben.

Was die ergriffenen Maßnahmen betrifft, so wurde in 28 Fällen Wirtshausverbot durchgeführt (gegen 4 Fälle im Vorjahr), wobei man vielfach auf Widerstände bei Beamten stieß, die zur Mitwirkung dabei in Betracht kamen. Ebenso bei der Entmündigung. Auffallen kann, daß Unterbringung in einer Trinkerheilstätte nur in 2 Fällen stattfand -- während der Irrenanstalt 18 überwiesen wurden --, anscheinend vor allem infolge der Weigerung der Krankenkassen und Armenverwaltungen, die hohen Kosten zu übernehmen. An Enthaltensamkeitsvereine wurden 17 überwiesen, polizeiliche Maßnahmen angeregt 57 mal. Sachleistungen durch Vermittlung der Fürsorgestelle für 14 Pflinglinge, Arbeitsvermittlung in 164, Wohnungsvermittlung in 84 Fällen. Strafaufschub auf Wohlverhalten wurde für 13 erwirkt, Vormundschaften kamen nur in spärlicher Zahl zustande.

Die Trinkerfamilien wiesen auch hier die bei solchen übliche hohe Kindersterblichkeit auf: 52 Familien verzeichneten 24 verstorbene Kinder und 10 Fehlgeburten.

J. Flaig.

Fünfte Schweizer Trinkerfürsorger-Konferenz.

30 Trinkerfürsorger aus den Kantonen Aargau, Basel, Bern, Luzern, St. Gallen, Solothurn und Zürich versammelten sich am 3. Mai d. J. in der Trinkerheilstätte „Effingerhort“ auf dem Kernenberg im Aargau. Den Mittelpunkt dieser Konferenz bildete ein Vortrag des Fürsorgers Ries über Trinkerfürsorge, in dem namentlich die Vorzüge des bernischen Versorgungsgesetzes beleuchtet wurden, und des Vorstehers der Heilanstalt Königsfelden, Dr. Kielholz, über „Alkoholismus und Psychiatrie“.

Der Trinkerfürsorger-Verband hat die Züricher Fürsorgestelle zu seinem Sekretariat erhoben; sie soll als zentrales Auskunftsorgan für die schweizerische Trinkerfürsorge dienen.

2. Aus Vereinen.

Der Frauenverein Volkswohl, Hannover-Linden, zur Bekämpfung des Alkoholismus

sieht mit dem Jahre 1924 auf eine zwanzigjährige ununterbrochene Tätigkeit zurück.

Nachdem zunächst durch Agitation in Versammlungen usw. für Aufklärung über die in weitem Umfange schädigenden Einflüsse des Alkohols und die nötige Brechung der Trinksitte gewirkt war -- namentlich durch die Vereinsgründerin Fräulein B. Duensing --, wandte er sich den vorbeugenden praktischen Zielen, der Errichtung alkoholfreier Wirtschaften zu, von denen in der Folge drei entstanden.

Im Jahre 1912 übernahm die jetzige 1. Vorsitzende Frau Pastor Eichhorn die Führung der Betriebe unter bedeutender Erweiterung. (1915 waren es bereits sechs an der Zahl, meistens größere Lokale.)

Das Wirtschaftswesen des Frauenvereins Volkswohl erwies sich in der nachfolgenden schweren Zeit — bis auf den heutigen Tag — als eins der Mittel, die zur Linderung mannigfacher Notstände dienen mußten.

In den ersten Kriegsjahren veranstaltete der Verein aus seinen Ueberschüssen unentgeltliche Schulspeisung und unterstützte bedürftige Kriegsfamilien.

Auch die Bewirtschaftung eines Vereinslazarets wurde übernommen, wo im Jahre 1915 1500 Verwundete nach diätetischer Vorschrift alkoholfreie Verpflegung und nahrhafte Kost bekamen.

Auf Magistratsanlaß wurden vom Verein zwei Kriegsküchen an Bürgerschulen eingerichtet, für Fabrikzwecke sogenannte fahrende Goulaschkanonen und auf ein Anliegen der Studentenschaft hin, mit Unterstützung der hilfreichen Quäkergemeinde durch Lebensmittel, in der Mittelstandsküche des Vereins ein Mittagstisch für Studierende beider Hochschulen geschaffen. Dazu kam die Speisung von Zivilinternierten und Gefangenen, Versorgung von Schulkindern und Kinderhorten mit Frühstück und viele ähnliche Fürsorgearbeiten mehr.

Als sich neben der Beköstigung der Erwerbslosen ein Mittagstisch für die durch den Zusammenbruch unserer Nahrung arg geschädigten Rentner usw. als notwendig ergab, übernahm der Verein in Gemeinschaft mit anderen Küchen auch diese Bewirtung mit. Die Geschäftsstelle für die ver. Priv. Notstandsküchen ist im Büro des Vereins.

Welch großes Bedürfnis für alkoholfreie Gaststätten indes vorliegt, beweist der durchweg wieder sehr gute Besuch der noch bestehenden Wirtschaften des Vereins. In der Gruppenstraße war der Andrang zeitweise so groß, daß die Gäste nicht alle Platz finden konnten, so daß die Errichtung neuer Lokale als ein öffentliches Bedürfnis erscheint.

Eine große Erleichterung bedeutete für den Verein „Volkswohl“ das getreue Festhalten seiner Angestellten und Beamtinnen; auch anderen gelegentlichen Helfern ist er zu Dank verpflichtet.

Der Verein arbeitet gemeinsam mit einer Reihe anderer Wohlfahrts-einrichtungen. Er ist vertreten im Ausschuß für Alkoholfragen, im Verein Studentenhilfe, im Frauenstadtbund, bei den Vereinigten Privaten Notstandsküchen und im Frauen-Notdienst.

Unter Anschluß an gleichen Zielen zustrebende Vereine wurden Aufklärung verbreitende Vorträge unterstützt, darunter ein Lehrkursus über den Nüchternheitsunterricht. Mitgliederzahl im Durchschnitt 250.

3. Verschiedenes.

Gemeinsamer Kampf der evangelischen und katholischen Geistlichkeit gegen den Alkoholismus.

Nachdem bereits in den vorhergehenden Jahren in Dresden und Chemnitz gemeinsame Tagungen der sächsischen abstinente Geistlichen beider Bekenntnisse stattgefunden, versammelte man sich dieses Mal vom 11. bis 14. Mai in Leipzig. Der Landesverband des Deutschen Bundes evangelischer Pfarrer, an dessen Spitze P. Peißel steht, hatte die Tagung, zu der die Universität die erforderlichen Räume zur Verfügung stellte, in allen Einzelheiten vorzüglich organisiert.

Die katholischen Redner waren der Franziskanerpater Edwin aus Halberstadt, Prof. Dr. Ude aus Graz und Dr. Strehler von der Burg Rotenfels. Von evangelischer Seite sprachen Prof. D. Hans Schmidt aus Gießen, Prof. D. Niebergall aus Heidelberg, Prof. D. Mahling

aus Berlin, Prof. D. Leipoldt aus Leipzig und Lic. D. Rolffs aus Osnabrück. In einer der Tagung angegliederten Jugendversammlung hielten Frl. v. Blücher und Prof. Dr. Reinhard Strecker Vorträge. Auch eine Besichtigung der Heilstätte Dösen wurde in die anregungsreiche Tagung eingeschlossen.

Geisteskrankheiten infolge von Alkoholismus und anderen Vergiftungen.

Eine vom Internationalen Büro gegen den Alkoholismus veranstaltete Erhebung, deren vollständige Ergebnisse demnächst in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht werden sollen, untersucht die Aufnahmen wegen Geisteskrankheiten alkoholischen Ursprungs in die Irrenanstalten Schwedens, der Schweiz, Württembergs, der Stadt München, Belgiens und des Staates Newyork. Aus den Ergebnissen geht hervor, daß man infolge der den Alkoholverbrauch einschränkenden Maßnahmen während des Weltkrieges überall eine starke Abnahme der Zahl der wegen alkoholischer Geistesstörung eingebrachten Kranken, besonders bei den Männern, feststellen konnte. Dagegen hat, als nach Kriegsschluß die Rationierungsmaßnahmen wiederaufgehoben wurden, die Zahl der Aufnahmen alkoholischen Ursprungs sich wieder vermehrt, und zwar in solchem Grade, daß für die Jahre 1921 und 1922 — die letzten, für die die Ziffern vorliegen — die Vorkriegszahlen wieder oder fast wieder erreicht wurden. Dies gilt aber nur für die Länder, die über ihre Vorkriegsmaßnahmen bezüglich des Alkohols nicht hinausgegangen sind. In Schweden dagegen, wo ein ziemlich strenges Beschränkungssystem eingeführt worden ist, ebenso in Belgien, wo der Verkauf von Schnaps zum Verzehr an Ort und Stelle untersagt ist, bleibt die Zahl der in Irrenanstalten aufgenommenen Trinker auch nach dem Kriege weit hinter den Vorkriegsziffern zurück. Im Staat Newyork beläuft sich der Verhältnisanteil der Alkoholiker an den Aufnahmen in die Irrenanstalten auf ein Drittel desjenigen um 1910. Dieses Ergebnis des Alkoholverbots ist um so bemerkenswerter, als die Ausführung des letzteren in Newyork viel zu wünschen übrig läßt. Die Aufnahmen wegen anderweitiger berauschernder Vergiftungen erreichen überall eine sehr viel geringere Höhe als diejenigen wegen alkoholischer Geistesstörungen. Die mehr oder weniger ausgesprochene Neigung zu ihrer Vermehrung ist eine begreifliche Folge des Krieges. In den Irrenanstalten Newyorks ist keine Zunahme der Aufnahmen wegen Vergiftung durch Morphinum oder andere Betäubungsmittel infolge der Einführung des Alkoholverbots festzustellen. Die Zahlen Newyorks entkräften also aufs bestimmteste die Behauptung, nach welcher das Alkoholverbot eine besorgniserregende Wiederzunahme der Morphinum- oder Kokainsucht hervorgerufen haben soll.

(Aus „L'Abstinence“, Lausanne, Nr. 6 1924, übersetzt von Fl.)

Von Alkoholverbrauch und Alkoholbekämpfung in England.

Nach der jährlichen Veröffentlichung von G. B. Wilson¹⁾ stellte sich die Getränkerechnung Englands (infolge der politischen Veränderungen mit Ausschluß Irlands) für 1923 folgendermaßen: Die Biererzeugung, die 1922 18³/₄ Millionen Normaltonnen (zu 163,57 l, also 30,67 Mill. hl) betragen hatte, belief sich auf 19¹/₂ Millionen (31,9 Mill. hl). Der Gesamtverbrauch an geistigen Getränken machte, in reinem Alkohol ausgedrückt, etwa 51 Millionen Gallonen (zu 4,54 l) aus gegen 49¹/₂ Mill. i. V. — eine Zunahme von etwa 3 v. H., in absolutem Alkohol berechnet —. Hiervon entfielen etwa 80 v. H.* auf Bier, 16 v. H. auf Spirituosen und 4 v. H. auf Wein, Apfel- und Birnenwein usf. Der ungefähre Kopfverbrauch

¹⁾ Auszug in den „Times“ vom 26. April d. J.

an Alkohol betrug 1,18 Gallonen (= etwa 5,36 l), davon für England und Wales 1,25, für Schottland nur 0,75 Gall. Der Weinverbrauch stieg um ungefähr 900 000 Gall. oder $7\frac{1}{2}$ v. H. Die Ausgabe für obigen Getränkeverbrauch zeigt gegen 1922 einen nicht unerheblichen Rückgang, um 7 v. H.; aber nicht etwa wegen Verminderung des Verbrauchs (s. oben), sondern wegen der (mit dem Rückgang der Löhne seit Jahresanfang um rund 3 v. H. Hand in Hand gehenden) Senkung der Preise für das Bier, das, wie bereits erwähnt, weitaus den Löwenanteil des gesamten englischen Alkoholverbrauchs ausmacht. Wilson schätzt die Gesamtausgabe für 1923 auf 307,5 Mill. Pfund Sterling — wovon rund 278 auf England und Wales, $29\frac{1}{2}$ auf Schottland entfielen —, gegen 330 Mill. im Vorjahr, oder etwa 7 Pfd. 2 Sch. (142 M) 1923 gegen 7 Pfd. 13 Sch. (153 M) 1922. Die Trinkausgabe kam damit der (infolge des Weltkrieges gewaltigen) Verzinsung der gesamten Staatsschulden gleich und überragte die sonstigen wichtigeren öffentlichen Ausgabeposten alle um ein Bedeutendes. Sie machte fast das Doppelte der gesamten Steuern, fast das $2\frac{1}{2}$ fache der Kosten der Landesverteidigung, das $3\frac{1}{2}$ fache der Ausgaben für das Unterrichtswesen und mehr als das Doppelte der ganzen Kriegspensionen, staatlichen Armenunterstützungen und Alterspensionen zusammen aus. Der Milchverbrauch betrug — nach dem Bericht der United Kingdom Alliance — mit 93 Millionen Pfd. Sterl. um 100 Millionen weniger als der Bierverbrauch allein. Dabei weist der Bericht der United Kingdom Alliance darauf hin, daß von den rund 10 Millionen englischen Familien wohl rund 1 Million alkoholenhaltsam leben, so daß für jede nichtenthaltsame Familie die jährliche Alkoholausgabe sich auf 35 Pfd. belaufe. — Bei den Spirituosen drückte der hohe Preis den Verbrauch weiter herab — er verminderte sich um 981 000 Normalgallonen, d. i. um $6\frac{1}{2}$ v. H. —, während das im April einsetzende Sinken des Bierpreises der Abwärtsbewegung des Verbrauchs wieder Einhalt tat und die Nachfrage wieder steigerte (Zunahme um rund 750 000 Volum-Tonnen oder 3 v. H.).

Die durch den Handel von den Verbrauchern der geistigen Getränke erhobenen Steuern beliefen sich auf etwa 136,2 Mill. Pfd. Sterl. — also 2724 Mill. M —, oder etwa 44 v. H. der ganzen Rechnung. Gegen 4 Mill. Pfund wurden im Rechnungsjahr 1922/23 an Lizenzgebühren und Monopolwert vereinnahmt — dies die Gesamtabgabe, die das Alkoholgewerbe selbst für Ausübung seines Monopols leistete. Auch Gesellschaften (Klubs) zahlen für geistige Getränke, die sie an ihre Mitglieder umsetzen, eine erhebliche Abgabe. Wilson schätzt den Getränkeverbrauch der Klubs für 1922 auf nahezu 6 v. H. der gesamten Getränkerechnung.

In der gesetzlich-verwaltungsmäßigen Bekämpfung der Alkoholgefahren nimmt in England eine bemerkenswerte Rolle ein der während des Weltkrieges unternommene und seitdem fortgesetzte bedeutsame Versuch der Verstaatlichung des Alkoholgewerbes in dem Industriebezirk von Carlisle, der in Nr. 1 1919 kurz nach Art und Wirkung geschildert wurde. Nach dem Kriege wurde die verwaltungsmäßige Verantwortlichkeit für das dortige Unternehmen der Staatskontrolle durch ein Gesetz von 1921 von dem Oberaufsichtsamt (Central Control Board) der Kriegszeit, das durch dieses Gesetz aufgelöst wurde, auf den Staatssekretär des Innern übertragen. So kam es dahin, daß das Parlamentsmitglied Arthur Henderson, das, wie H. kürzlich seine Wähler erinnerte, während des größten Teils seines Lebens Temperenzreformer, und zwar strammer Vorkämpfer des Ortsverbotsrechts (local veto) war, jetzt als Minister des Innern „für Staatsbrauereien und Staatswirtschaften verantwortlich ist“. H. stattete vor kurzem (April) Carlisle einen amtlichen Besuch ab, um persönlich zu sehen, wie dieser Staatsversuch „arbeitet“ (nach den „Monthly Notes“ der Temperance Legislation League vom Mai dieses Jahres). Das Ergebnis dieses Besuches war ein weiterer schlagender Beitrag zur Bekräftigung des sozialen Werts des dort vollbrachten

Werkes. In einer schriftlichen Schilderung seiner Eindrücke in einer Tageszeitung sagt der Staatssekretär: „Ich bemühte mich bei meinem Besuch angelegentlichst, mich zu überzeugen, inwieweit die Ziele des Aufsichtsamts erreicht wurden, nachdem nun der Versuch hinreichend Zeit gehabt hat, sich ggf. zu bewähren. Der Bürgermeister, der Stadtschreiber, das Polizeiobhaupt (Chief Constable) und der Beirat spendeten dem Geleisteten und Erreichten ihre vollste Anerkennung und waren darin einig, daß die überwältigende Mehrheit der Bürgerschaft einer Rückkehr zum früheren Zustand durchaus abgeneigt wäre. Ich besichtigte Sonnabend nachts mehrere der Lokale unter etwas ungewöhnlichen Umständen, da im Zusammenhang mit den Wettkämpfen von Kent gegen Cumberland Rugby Meisterschaft die Stadt einen großen Besucherzustrom hatte. Aber noch nie zuvor habe ich geordneter sich benehmende Volksmassen gesehen, und der Leiter der Polizei hatte nur einen einzigen ungünstigen Fall zu melden.“ Eine Dame, mit der ich über den Stand der Dinge sprach, sagte: „Wenn ich an die früheren Sonnabendnächte denke und sie mit den heutigen vergleiche, so kann ich die erfreuliche Wandlung, die sich vollzogen hat, nicht genug rühmen.“ Die Verurteilungen wegen Trunkenheit betragen 1914 275, im letzten Jahre dagegen 89.“ „Das System“, fügte H. hinzu, „überwindet rasch eine seiner Anfangsschwierigkeiten. Das Vorurteil vieler in der Bevölkerung weicht einer unumwundenen Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des Systems auf das Leben der Gemeinschaft.“

Der Herausgeber der „Monthly Notes“ selbst erklärt, keine andere Methode und kein anderer Plan praktischen Fortschritts, die je in England versucht oder in Vorschlag gebracht worden seien, lasse einen Erfolg wie der des Carlisle-Systems erwarten. Die derzeitige politische Lage lasse aber leider eine Ausdehnung solcher Verstaatlichung auf das ganze Land, wenigstens als allgemeine Ermächtigung der Einzelgemeinden zu gleichem Vorgehen, in absehbarer Zeit nicht erhoffen. J. Flaig.

Das Gemeindebestimmungsrecht in Dänemark.

Die in Dänemark langerwartete Revision des Schankgesetzes ist am 29. März d. J. endlich im dänischen Reichstage angenommen worden¹⁾. Das bedeutet vor allem, daß das Gemeindebestimmungsrecht, das bisher zwar praktisch ausgeübt aber gesetzlich nicht festgelegt war, nunmehr Gesetz ist und vom 1. Januar 1925 an zur Auswendung gelangt.

Der in Frage kommende § 40, Abs. 1, lautet: „Eine Gemeindeabstimmung wird vorgenommen nach den Regeln der kommunalen Wahlen und auf Grund der kommunalen Wahllisten, und zwar so, daß die Wahlliste vor der Abstimmung gegebenenfalls zu berichtigen sein wird in Uebereinstimmung mit § 2 des Gesetzes Nr. 531 vom 22. Dezember 1921 betr. Aufstellung kommunaler Wahllisten. Die Entscheidung wird durch einfache Stimmenmehrheit herbeigeführt, doch muß die Mehrheit mindestens 35 % der wahlberechtigten Gemeindeglieder ausmachen. Bei der Ausrechnung der Prozentziffer werden diejenigen auf der Wahlliste Stehenden nicht mitgerechnet, von denen man weiß, daß sie vor der Abstimmung gestorben oder nach einer anderen Gemeinde verzogen sind. Falls die Mehrheit nicht mindestens die obgenannte Prozentziffer der Wahlberechtigten erreicht hat, muß spätestens 4 Wochen darauf eine neue Abstimmung vorgenommen werden, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet.“

Es werden also in Dänemark häufig statt einer Gemeindeabstimmung zwei Abstimmungen stattfinden. Bei der zweiten entscheidet dann einfache Stimmenmehrheit, selbst wenn die Beteiligung noch so gering ist.

In einer Landgemeinde können 35 % der Wähler eine Abstimmung verlangen. Das gleiche Recht hat $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Gemeinderates und in den Städten $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Stadtrates.

¹⁾ Eine eingehende Besprechung des Gesetzes behalten wir uns vor.

Die Dauer einer Schankerlaubnis beträgt höchstens 8 Jahre. Die Zahl der Ausschankstätten ist so zu beschränken, daß auf 450 Einwohner höchstens eine Schankstätte kommt. Die Verabfolgung von Branntwein an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Besonders froh sind die dänischen Alkoholgegner, die im übrigen manches an dem Gesetz auszusetzen haben, darüber, daß Entschädigungen für eingegangene Schankbewilligungen nicht geleistet werden. Das Landsting hatte eine solche Entschädigung gefordert, das Folketing dagegen lehnte die Entschädigungen ab. Bedauerlicherweise ist nur der Ausschank, nicht der Kleinhandel dem Gemeindebestimmungsrecht unterworfen.

Eine bedeutsame Eisenbahn-Verordnung.

Infolge der anhaltenden Werbearbeit von Dr. Neytcheff in Sofia, dem Leiter des bahnärztlichen Dienstes der bulgarischen Staatsbahnen, hat der bulgarische Minister für Eisenbahnen, Post und Telegraphen folgende Dienstanweisung erlassen:

Angesichts der Tatsache, daß der Gebrauch geistiger Getränke durch Eisenbahn- und Hafenspersonal eine große Gefahr für die Regelmäßigkeit und Sicherheit des Verkehrs bedeutet, und der Notwendigkeit, Schaden zu verhüten und Leben und Gesundheit des Personals zu schützen, wird in Uebereinstimmung mit Maßregeln, die durch andere Eisenbahnverwaltungen getroffen sind, nachstehendes bestimmt:

1. Dem gesamten Personal ist während der Dienstzeit der Gebrauch geistiger Getränke verboten.
2. Dem Stations-, Zug-, Rangier- und Streckenpersonal ist es verboten, binnen 10 Stunden vor Dienstanfang Alkohol zu genießen.
3. Mitglieder des in Punkt 2 genannten Personals werden sofort entlassen, wenn festgestellt wird, daß sie während des Dienstes sich in betrunkenem Zustande befinden.
4. Angehörige der übrigen Dienstzweige werden entlassen, wenn sie zweimal im Dienst betrunken waren.
5. Jeder, der zweimal offensichtlich betrunken angetroffen wird, wird entlassen.
6. Jeder, der in oder außer dem Dienst zum ersten Mal betrunken angetroffen wird, wird je nach Umständen bestraft.
7. Jeder, der betrunken angetroffen wird, ist sofort aus dem Dienst zu entfernen.
8. Der bahnärztliche Dienst hat bei der Prüfung alle Bewerber darauf hinzuweisen, daß sie nicht bloß im Besitze einer guten Gesundheit sein müssen, sondern auch keinen Alkohol genießen dürfen, wenn sie eine gute Gesundheit behalten wollen.
9. Der bahnärztliche Dienst wird beauftragt, eine Schrift über die Nachteile des Alkoholgenusses zusammenzustellen. Diese Schrift wird unter dem Personal verbreitet und allen neu zur Anstellung Kommenden eingehändigt.
10. Für geeigneten Antialkohol-Unterricht soll gesorgt werden.
11. Dem bahnärztlichen Dienst wird ein Wagen zur Verfügung gestellt, der als fahrende Antialkoholausstellung eingerichtet wird und längs des ganzen Bahnnetzes dem Personal und seinen Familien den schädlichen Einfluß des Alkohols dartun soll.
12. Die Aufklärungs- und Werbearbeit gegen den Alkohol durch Wandtafeln, Schriften usw. in Eisenbahnwagen und in allen Eisenbahn-Aufenthaltsräumen wird gebilligt.
13. Nach Ablauf der zurzeit in Kraft befindlichen Bewilligungen wird alle Alkoholreklame auf dem Gelände der Eisenbahn untersagt.

14. Die Direktion wird beauftragt, zu untersuchen, wie auf den größeren Bahnhöfen Leseräume und alkoholfreie Kantinen für das Personal eingerichtet werden können.

15. Ebenso, in allen Dienstwagen Einrichtungen zum Wärmen von Speisen zu treffen.

16. Ferner zu untersuchen, ob auf den Bahnhöfen und in deren Umgebung der Verkauf geistiger Getränke verboten und derjenige von alkoholfreien Getränken befördert werden kann.

17. Von der Gründung einer Vereinigung enhaltsamer Eisenbahner wird mit Genugtuung Kenntnis genommen. Sie ist ein Beweis des Verantwortlichkeitsgefühls des Personals für die Sicherheit des Verkehrs. Die Direktion und alle ihre Organe sollen dieselbe moralisch und wirtschaftlich unterstützen, damit das edle Ziel erreicht wird und die Vereinigung die Aufgabe erfüllen kann, die sie sich im Interesse der Allgemeinheit gestellt hat.

18. Für die Werbearbeit werden der Vereinigung jährlich 200 Leva (6 M) je Mitglied Unterstützung bewilligt.

19. Diese Dienstanweisung wird dem gesamten Personal eingehändigt. Alle leitenden Personen und das gesamte Personal sind verpflichtet, sich nach ihr zu richten.

Dem Personal der bulgarischen Eisenbahnen ist einer der bedeutendsten Dienste des Landes anvertraut. Möge es sich beeifern, den Dienst so auszuüben, daß es von jedermann geachtet werden kann, und daß man in der nächsten Zukunft sagen kann: „So nüchtern wie ein Eisenbahner“.

(Aus „Het Veilig Spoor“, Utrecht, Nr. 5, Mai 1924, übersetzt von J. Flaig.)

Schrifttum.

Uebersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen der Jahre 1923 und 1924*).

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig, Berlin-Wilmersdorf.

I. Alkohol und alk. Getränke.

1. Allgemeines.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 447 S. nebst Anhang und Sachverzeichnis. 8°. Verl. f. Polit. und Wirtschaft, Berlin, 1923.

Statistisches. In: Internat. Jahrb. des Alkoholgegners, Neue Folge, 1. Jg. 1923-24, S. 117-144. Internat. Büro z. Bek. d. Alk., Lausanne, 1923.

5. Anderweitige Verwendung der Roh-(Ausgangs-) und Nebenerzeugnisse.

Flaig, J.: Von der gärungslosen Herstellung naturreiner Obst- und Fruchtsäfte, insbesondere eingedickter Traubenmoste usw. Aelteres und Neueres. In: Ztschr. f. Obstverwertung, 1923/24, Nr. 12f., Braunschweig.

Großfeld: Moderne Betriebsweise zur Massenfabrikation alkoholfreier Getränke aus frischen Früchten. In: Ztschr. f. d. ges. Kohlensäureindustrie, 1923, Nr. 44f.

Windisch, K.: Die Herstellung von Obst- und Gemüsesäften unter tunlichster Erhaltung ihrer natürlichen Beschaffenheit. In: Ztschr. f. Obstverwertung, 1923/24, Nr. 9-11.

7. Umwandlung der zur Alkoholherzeugung dienenden Einrichtungen.

Schiff, W.: Die Umstellung der Alkohol erzeugenden Betriebe vom volkswirtschaftlichen Standpunkte. In: Int. Ztschr. g. d. Alk., 1923, Nr. 5, S. 209-221.

8. Alkoholkapital, Alkoholgewerbe usw.

Siehe „Klarheit...“ unter III 9b.

II. Wirkungen d. Alkoholgenusses.

1. Allgemeines.

Forel, A.: Warum soll man den Alkohol meiden? Mit Nachtrag: „Maßnahmen zur Bekämpfung der Rauschtränke“ von E. Schwiedland. 176 S. 8°. Rikola Verl., Wien-Leipzig-München, 1924.

Im übrigen s. auch Alkoholismus unter III. 1.

2. Physiologische und psychologische Wirkungen.

Aberhalden, Koller und Westergaard: Besprechung des (1923 in London erschienenen) Buches „The action of alcohol on man“. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1924, H. 1, S. 21-30.

Oort, A. H.: Invloed van kleine hoeveelheden alcohol op enkele geestelijke werkzaamheden. In: De Wegwijzer, Amsterdam, 1923, H. 3, S. 161-184. — Ueber den Einfluß kleiner Alkoholmengen auf einige geistige Funktionen. In: Int. Ztschr. g. d. Alk., 1924, H. 2, S. 62-68.

Scharffenberg, J.: Die Bedeutung des Genusses im Leben des Menschen. In: Int. Jahrb. d. Alkoholg., Neue Folge, 1. Jg. 1923/24, S. 27-69.

Starling, Huttchison, Mott und Pearl: The action of alcohol on man. Verl.: Longmans, Green & Co., Publ., London, 1923.

Weeks, C. C.: Prof. Starling's book: „The action of alcohol on man“, A critical commentary. In: The Nat. Temp. Quart., 1923, Nr. 64, S. 279-292.

Im übrigen s. auch Hindhede... unter III 8.

3. Alkohol und Krankheit.

Schönholzer: Ein Beitrag zum Kampf gegen die Tuberkulose: Trunksucht und Schwindsucht. 14 S. 8°. Alkoholgegner-Verlag, Lausanne, 1923.

Westergaard, H.: On the influence of alcoholism on health. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1924, H. 1, S. 1-14.

6. Alkohol und Sittlichkeit.

Pappritz, A.: Alkohol und Prostitution. In: Int. Ztschr. g. d. Alk., 1924, H. 1, S. 14-21.

7. Alkohol und Entartung.

Scharffenberg, J.: Curt Gyllenswärd: Bidrag till fragan om alkoholverkningars ärlighet. Referat och kritik. In: Tirfing, 1923, H. 8-9, S. 118-126. Desgl.: Contribution à la question de l'hérédité de l'action de l'alcool. Compte-rendu et critique. In: Int. Ztschr. g. d. Alk., 1924, H. 2, S. 49-61.

III. Bekämpfung d. Alkoholismus.

1. Allgemeines, Sammelarbeiten usw.

Alkoholismus. Beiträge von Flaig, Goebel, Gonser, Kraut im Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege, 1. Lief., S. 3-12. C. Heymanns Verl., Berlin, 1924.

Hercod, R.: Der gegenwärtige Stand des Kampfes gegen den Alkoholismus. In: Intern. Jahrb. d. Alkoholg., Neue Folge, 1. Jg. 1923-24, S. 5-26.

Im übrigen s. auch Forel unter II. 1.

2. Staat und Gemeinde, Gesetzgebung und Verwaltung.

Holitscher, A.: Das Gemeindebestimmungsrecht. 15 S. 12°. Verl.: Arbeiter-Abstinenzbund in d. tschechoslowak. Republik, Teplitz-Schönau, 1923.

Slotemaker de Bruine, J. R.: Die Bedeutung des Gemeinde- und Bezirksbestimmungsrechts für den Kampf g. d. Alkoholismus. In: Die Alkoholfrage, 1923, H. 5/6, S. 169-173.

Im übrigen s. auch Alkoholismus unter III. 1, Forel unter II. 1, Schiff unter I. 7.

*) Die Mehrzahl der hier angezeigten Veröffentlichungen befindet sich in der umfassenden Bücherei des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus (Berlin-Dahlem), deren Benutzung Behörden und Mitgliedern des Vereins (gegen Ersatz der Zusendungskosten) offen steht.

3. Einzelne bestimmte Gruppen und Gebiete.

- Adler, V.: Jugend und Alkohol. Neue Aufl. 7 S. 8°. Verl.: Deutscher Arbeiter-Abstinenten-Bund, Berlin, 1924.
- Cérésolle, E.: Médecin et alcool. 11 S. 8°. Alkoholgegner-Verl., Lausanne, 1923.
- Grimm, A.: Unser Jugendwerk. 8 S. 8°. Jungschlar-Geschäftsst., Mähr.-Schönberg, 1924 (?).
- Handbok i alkoholfragan, pa Kungl. Maj:ts uppdrag utgifven av Kungl. Skolöverstyrelsen. 347 S. 8°. P. A. Norstedt & Söners Förlag, Stockholm, 1923.
- Koller, A.: Konsumgenossenschaften und Alkoholhandel. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1924, H. 2, S. 91—94.
- Metzl, J.: Polizeiarztlicher Dienst und Alkoholfragen. D.: Verhalten bei Verhaftungen Berauscher. In: Oeffentliche Sicherheit, 1924, Nr. 5—7, Wien-Graz.
- Der wissenschaftliche Nüchternheitsunterricht. Aufsätze und Unterrichtsbeispiele von Crothers, Lohmann, Kühn, Stoddard, Schall-Kassowitz. 54 S. 8°. Zentrale f. Nüchternheitsunterricht, Bielefeld, 1923.
- Im übrigen s. auch Großmann unter III. 6.
- 4. Kirchlich-Religiöses.**
- Godsdienstige bezwaren tegen geheelonthouding. In: Enkratea, Utrecht, Okt. bis Dez. 1923, S. 157—176.
- 5. Kulturelles.**
- Hercod, R.: Die alkoholgegnerische Arbeit in der Presse. In: Intern. Jahrb. d. Alkoholgegners, Neue Folge, 1. Jg., 1923 bis 1924, S. 103—114.
- Herrmann, R.: 25 humoristische Abstinenz-Dichtungen. Hrsg. v. Künstler-Abstinenten-Bund. 68 S. 8°. Verl. d. Kunst- und Literatur-Gesellschaft Thalia, Wien, 1924.
- Sonnleitner, A. Th.: Die Hegerkinder von Aspern, 1.—36. Taus., 109 S. 8°. Deutscher Verl. f. Jugend und Volk, Wien, 1923.
- Traugott, E.: Die Mostauer. Erzählung. 176 S. 8°. Verl.: Schweiz. Agentur des Bl. Kreuzes, Bern, 1924.
- Im übrigen s. auch: Lustiges ABC unter III. 7.
- 6. Trinkerfürsorge, Trinkerhellung.**
- Großmann, J.: Richtlinien für die Behandlung und Befürsorgung der Trinker im Rahmen des polizeiarztlichen Wirkungskreises. In: Oeffentliche Sicherheit, Wien-Graz, 1924, Nr. 1—2, S. 3—5.
- Wijkmark, E.: Alkoholistvårdsarbetet. In: Tirfing, 1923, H. 8—9, S. 133—138.
- 7. Alkoholgegnerisches Vereins- und Aufklärungswesen.**
- Lustiges ABC. Hergestellt nach Papierschablonen-Handdruck. 31 S. 12°. Buchh. d. Arbeiter-Abstinenten-Bundes, Wien, 1923.
- Het internationale Anti-Alcoholcongres 19—24 August 1923 te Kopenhagen. In: Enkratea, Utrecht, 1923, 3. H., S. 112—123.
- Internationales Bureau zur Bekämpfung des Alkoholismus, Jahresbericht 1923. 15 S. 8°. Lausanne, 1924.
- Don, A.: Een blik in't rond. In: De Wegwijzer, 1923, H. 3, S. 185—202.
- Internat. Jahrbuch des Alkoholgegners. Neue Folge, 1. Jg., 1923—24. Hrsg. von Dr. R. Hercod und Dr. A. Koller. Int. Büro z. Bek. d. Alk., Lausanne, 1923.
- Koller, A.: Le Congrès de Copenhague (20 au 24 août 1923). In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1923, Nr. 5, S. 233—240.

- Reichs-Herbergungsverzeichnis 1923/24. 176 S. 12°. Verband für deutsche Jugendherbergen, Hilchenbach i. W.
- Scharffenberg, J.: Der Kampf gegen den Alkoholschmuggel. In: Die Alkoholfrage, 1923, H. 3/4, S. 131—135.
- Stubbe: Vom 17. Internat. Kongreß gegen den Alkoholismus in Kopenhagen. In: Die Alkoholfrage, 1923, H. 3/4, S. 113—116.
- Im übrigen s. auch Statistisches unter I. 1 und regelmäßig „Chronik“ in dieser Zeitschrift und „Rundschau“ in Int. Ztschr. g. d. Alk.
- 8. Ersatz für Alkohol.**
- Hindhede, M., und Landmann, F.: Ernährungsuntersuchungen in der Obstbauesiedlung Eden bei Berlin. Autoris. Uebers. aus d. Dänischen von F. Landmann. 36 S. 8°. Verl. Emil Pahl, Dresden, 1924.
- Hug, O.: Ueber sportärztliche Untersuchungen an Schwimmern. In: Die Körpererziehung, Bern, 1923, Nr. 7—9; betr. Alkohol und Nikotin: Nr. 8, Seite 226—229.
- 9. Polemisches.**
- Klarheit und Wahrheit zur Abstinenzbewegung. 63 S. 16°. Verl. d. Deutschen Weinzeitung, Mainz, 1923.
- 10. Geschichtliches und Biographisches.**
- Bergman-Kraut: Geschichte der Nüchternheitsbestrebungen, 1. Halbband. 2. veränd. Aufl. 280 S. 8°. Neuland-Verlag, Hamburg 30, 1923.
- v. Bodelschwihg, G.: Friedrich von Bodelschwihg. Ein Lebensbild. (Streift häufig die Alkoholfrage in praktischen Beziehungen.) 423 S. 8°. Piennigverein der Anstalt Bethel b. Bielefeld, 1922.
- Monod, A.: Pasteur et les abstinentes. In: Int. Ztschr. g. d. Alk., 1923, Nr. 6, S. 257 bis 266.
- Stubbe: Heinrich Zschokke und der Alkohol. In: Die Alkoholfrage, 1923, H. 5/6, S. 183—186.
- Zeller, A.: Ein köstlicher Lebenstag. Erinnerungen an Pfarrer L. Schmuziger. 96 S. 8°. Verl. d. Anstalt in Männedorf, 1923 (?).
- Im übrigen s. auch Hercod unter III. 1, Schlup unter V. 19.
- V. Aus anderen Ländern.**
- 2. Amerika.**
- Cramton, L. C.: Speeches in the House of Representatives, March 5 1924. In: Congressional Record 68. Congr. 1. Sess. Government Printing Office, Washington, 1924.
- Hercod, R.: Eine Verunglimpfung der Vereinigten Staaten. In: Die Freiheit, 1924, Nr. 4. Auch als Sonderdruck.
- 8. Finnland.**
- Holltscher: Im Verboisstaate Finnland. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1924, H. 2, S. 68—73.
- 15a. Tschechoslowakei.**
- S. Grimm unter III. 3.
- 18. Schweden.**
- S. Handbok ... unter III. 3, Wijkmark unter III. 6.
- 19. Schweiz.**
- Schlup: Contribution à l'histoire de la lutte contre l'alcoolisme en Suisse. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1924, H. 2, S. 73 bis 91.

Das warenökonomische Problem und dessen Bedeutung für Familie, Volk und Welt¹⁾.

Von Dr. Joh. Ude, Univ.-Prof., Graz.

1. Problemstellung.

Ich frage mit dem deutschen Dichter:

„Wo wurzelt des Mannes schaffende Kraft?
Wo blaut ihm eines Himmels Glück
Und strahlt dem Streiter Frieden zurück,
Gibt Ruhe und Rast, wenn der Kampf erschlaft?
Am eigenen Herd!

Wo waltet der Frauen deutsche Art?
Wo hegt sie des Volkes Lebensgut
Und pflegt seine Seele treu und gut?
Wo ist ihre Würde, ihr Wert gewahrt?
Im eigenen Heim!

Wo blüht deines Kindes Wunderland?
Wo singt ein sonniger Kindersinn
Und sammelt fürs Leben Kraft und Gewinn?
Wo wächst dein Kind unter segnender Hand?
Im eigenen Haus!“

Eigener Herd, eigenes Heim, eigenes Haus sind die Grundlagen für die richtige Entwicklung unseres Familienlebens, sind die Voraussetzung für ein menschenwürdiges Dasein für jeden Volksangehörigen. Eines Volkes erste und heiligste Pflicht, also die Pflicht unserer Staats- und Gemeindepolitik ist es, dafür zu sorgen, daß die Familien, die Ur- und Keimzellen des Staates, sich in den Besitz aller jener Güter setzen können, die jedem einzelnen Volksangehörigen ein menschenwürdiges Dasein verbürgen.

Doch, wie weit sind wir von diesem Ideal entfernt! Statt Volkswohl herrscht überall himmelschreiendes Volkseleid, Völkereleid, Weltelend! Das moderne Familienleben ist vielfach zerschlagen, ruiniert, wirtschaftlich und sittlich haltlos. Wenn die Entwicklung so weitergeht wie bisher, behält Spengler recht, wenn er den Untergang des Abendlandes voraussagt. Allein ich bin Optimist und kann als Volkswirtschaftler von Fach und als Ethiker den sicheren Weg weisen, der aus dem allgemeinen Familienelend hinaus- und hinaufführt zum Familienglück, zum Volkswohl. Wir müssen nur das warenökonomische Problem in der richtigen

¹⁾ Nach einem Vortrage gehalten auf der Tagung protestantischer und katholischer Pfarrer in Leipzig am 12. Mai 1924.

Weise lösen; wir müssen es lösen im Sinne der absoluten natürlichen Ethik, wir müssen es lösen im Sinne der Lehre Christi — und das Volkselend ist vorüber und die Familie kann wieder ihren gottgewollten Zweck voll und ganz erfüllen. Wollen wir an die Lösung des warenökonomischen Problems nicht herantreten, so ist uns nicht mehr zu helfen.

Wir wollen also im folgenden das warenökonomische Problem entwickeln und werden dabei untersuchen, welche Rolle das Teilproblem des Alkoholismus und das Sittlichkeitsproblem im Rahmen des warenökonomischen Problems spielt. Es wird unklar werden, daß das Alkoholproblem und das gesamte Sittlichkeitsproblem nur mit dem gesamten warenökonomischen Problem befriedigend gelöst werden kann. Eine richtige, wirksame Familienpolitik ist unmöglich ohne die Lösung des warenökonomischen Problems.

2. Das warenökonomische Problem.

Das warenökonomische Problem ist bestimmt durch Warenerzeugung (Produktion), durch den Warenverbrauch (Konsum) und durch die Verteilung und Vermittlung der Waren vom Produzenten an den Konsumenten (Handel). Ich stelle gleich hier fest, daß nur solche Waren (Waren, genommen im weitesten Sinne für alle materiellen Dinge und Einrichtungen, die das leibliche und geistige und moralische Wohl des Menschen beeinflussen, wie Nahrungsmittel, Kleider, Häuser, Gärten, Erholungsstätten, Bildungsanstalten, Maschinen, Kunst- und Literaturerzeugnisse usw.) erzeugt werden sollen, welche das geistige, leibliche und ethische Wohl des einzelnen Menschen wirklich fördern, also kulturfördernde, sogenannte sozial-gute Waren. Besitzt der Mensch genügend von den zur Bestreitung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen und nützlichen sozial-guten Waren, so ist er als warenökonomisch befriedigt zu betrachten. Es kommt also alles darauf an, daß die Warenerzeugung, sei es die landwirtschaftliche, sei es die industrielle, und der Warenverbrauch und der zwischen beiden vermittelnde Handel derart geregelt seien, daß es tatsächlich jedem einzelnen Volksangehörigen ermöglicht ist, falls er nach seinen Kräften menschenwürdige Arbeit leisten will, sich auch ein menschenwürdiges Dasein zu schaffen.

Zu diesem menschenwürdigen Dasein gehört zunächst eine vernünftige, naturgemäße Ernährung; es gehören dazu anständige Wohnungsverhältnisse mit genügend Licht, Luft und Sonne und wohllicher Einrichtung; es gehört dazu ausreichende Zeit zur körperlichen, geistigen, sittlichen und staatsbürgerlichen Ausbildung und Weiterbildung und zur Erholung, und endlich ein sorgenfreies Alter. Da aber erfahrungsgemäß kein Kulturstaat der Welt seinen Konsum völlig durch die eigene Produktion zu decken vermag, so spielt der Handel durch Wareneinfuhr (Import) und Warenausfuhr

(Export), also die wirtschaftliche Innen- und Außenpolitik eine große Rolle im Haushalte (Oekonomie) der Völker. Zur richtigen Befriedigung der gesamten Menschen auf der Welt muß Waren-erzeugung und Warenverbrauch und der Handel durch Import und Export möglichst gleichmäßig über die ganze Erde hin verteilt sein, so daß keine Gleichgewichtstörung zustande kommt. Wird z. B. an den zum Leben unbedingt notwendigen Waren zu wenig erzeugt, oder wird zwar genug erzeugt, aber die Ware ungleich verteilt, so muß ein Teil der Menschen notleiden. Es wird ein umso größerer Mangel an sozial-guten, notwendigen und nützlichen Waren eintreten, je mehr Arbeitskräfte und je mehr Kapital an der Herstellung sozial-schädlicher Waren tätig sind. Das ist eine zwar selbstverständliche Wahrheit. Sie kann aber nie genug beherzigt werden.

Daß zur Ermöglichung eines menschenwürdigen Daseins eine richtige Verteilung von Grund und Boden, also eine einwandfreie Bodenreform in Anbetracht der augenblicklichen krassen Mißstände erforderlich ist, daß die Lösung des Bodenreformproblems die unumgängliche Voraussetzung hierfür ist, ist selbstverständlich. Der Boden und sein Ertrag darf unter keiner Bedingung nur einigen wenigen Wucherern und Bodenspekulanten und feudalen Herren überlassen sein, sondern muß der Allgemeinheit zugute kommen. Ist es, so frage ich, um nur ein einziges Beispiel anzuführen, recht, wenn z. B. in Steiermark 716 297 Hektar nur dem Zweck der Eigenjagd dienen? Ist es gerecht und das Allgemeinwohl fördernd, wenn im alten Oesterreich im Jahre 1902 z. B. täglich durchschnittlich 30 Bauernhöfe gerichtlich unter den Hammer kamen? Aber man verstehe mich nicht falsch! Ich bin nicht Kommunist, sondern trete entschieden ein für das Privateigentum. Was ich bekämpfe, ist das unsoziale Eigentum.

3. Falsche Warenerzeugung und falscher Warenverbrauch und deren volkswirtschaftlichen Schäden.

Es erhebt sich nun die ernste Frage: Ist die Warenerzeugung und der Warenverbrauch in den Kulturstaaten der Welt quantitativ und qualitativ richtig geregelt? Sind genug sozial-gute, notwendige und nützliche Waren vorhanden?

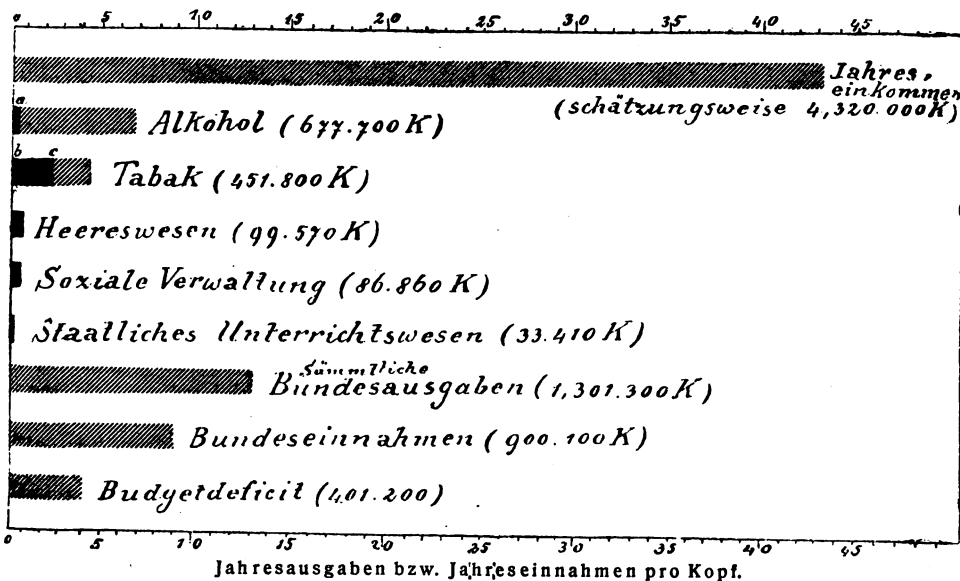
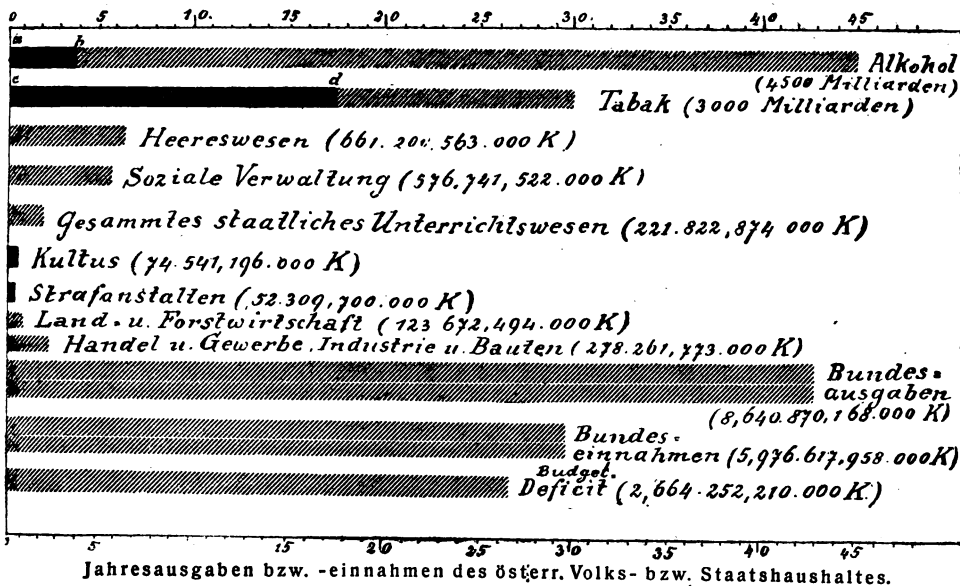
Eine ganz oberflächliche statistische Erhebung zeigt uns ohne weiteres, daß bei allen Kulturvölkern der Welt eine unheimlich weitgehende falsche Warenerzeugung und ein geradezu ins Ungeheure gehender falscher Warenverbrauch auf dem Gebiete der Landwirtschaft sowohl wie der Industrie zu verzeichnen sind, und daß eine riesige Warenarmut an sozial notwendigen Dingen herrscht. Ein großer Teil des Bodens, ein großer Teil der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte und des Kapitaales ist tätig

an der Erzeugung sozial-schlechter und schädlicher Waren und zwar deshalb, weil gerade bei solchen Waren „verdient“ wird, und die Leute doch verdienen müssen. Allein trotz der durch die Produktion unsozialer Waren geförderten Verdienstmöglichkeiten verschlechtert sich die Lebensführung, unsere Warenarmut an notwendigen Dingen wächst. Die Folge dieser Warenarmut — so widersprechend es klingen mag — ist der mammonistische Kapitalismus. Denn die sozial-schlechten Waren werden begehrt und gekauft und gut bezahlt. Die wenigen Produzenten, die ihre Kapitalien in der Herstellung solcher Waren arbeiten lassen, machen Riesenverdienste, erzielen fette Dividenden. Man denke z. B. nur an die hohen Dividenden der Brauereiaktionäre, oder an die Riesengewinne, welche die fabrikmäßige Herstellung der verbrecherischen geburtenverhindernden Mittel erzielt.

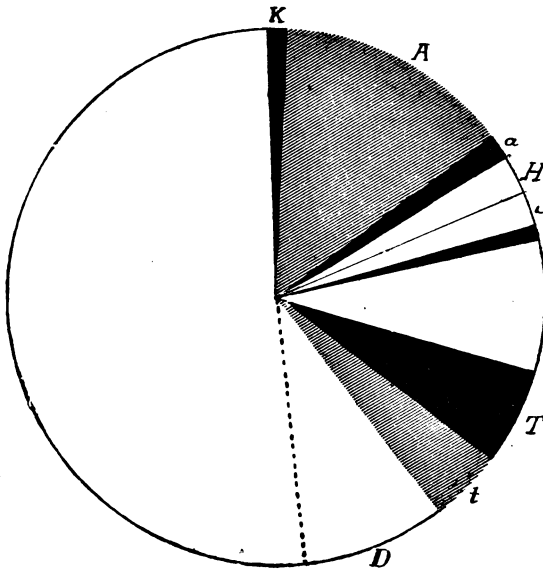
Es ist geradezu niederschmetternd, wenn wir feststellen müssen, daß ungefähr die Hälfte aller Arbeitskräfte in den Kulturstaaten und der größte Teil des Kapitals an der Herstellung unsozialer, schädlicher, die Lebensführung der einzelnen Menschen, wie die Entwicklung der Rasse schädigender sinnlicher Genußgüter tätig ist. Der Haushalt der einzelnen Staatsbürger erscheint unverhältnismäßig überlastet mit Ausgaben für unsoziale Waren. Ich erinnere in erster Linie an den Alkohol; ich weise hin auf den Tabak, auf die Mode- und Luxuswaren, auf die Schundliteratur; ich erwähne die Bordellkunst, die bereits genannten geburtenverhindernden Präservativmittel; ich verweise auf die immer mehr und mehr um sich greifende Fleischernahrung, auf den Riesenaufwand der raffinierten Kriegsindustrie, die Millionen der tüchtigsten Menschenkräfte und Milliarden des Volksvermögens für das organisierte Menschenmorden bindet.

Vorgreifend kann ich es mir nicht versagen, zur Illustration des Gesagten hier kurz folgendes festzustellen: In Altösterreich wurden von rund 12 Milliarden Goldkronen des gesamten Volkseinkommens jährlich rund 2 Milliarden Kronen für alkoholische Getränke, 500 Millionen Kronen für Tabak, 1,5 Milliarden Kronen für die Einrichtung und Ueberwachung der öffentlich geduldeten Unzucht, gering geschätzt 1 Milliarde Kronen für Luxus der Frauenmode ausgegeben, also 5 Milliarden, beinahe die Hälfte des gesamten Volkseinkommens nur für schädliche, sündhafte Dinge, so daß es begreiflich ist, daß die freiwillig gewollte Geburteneinschränkung und damit der Rassenselbstmord unheimlich stieg. Für kulturelle Zwecke aber, z. B. für die standesgemäße Bezahlung der Lehrer, war absolut kein Geld aufzutreiben. Wie ungeheuerlich gegen eine vernünftige, kaufmännisch und ethisch richtige Bilanzierung unseres Volkshaushaltes gefehlt wird, zeigt z. B. die eine tiefbeschämende Tatsache, daß das Land Steiermark in Friedenszeiten jährlich 16 Mill. Kronen für Tabak, aber nur 8,5 Millionen Kronen für die Schule ausgab, daß die Stadt Graz zwar 18 Millionen Kronen jährlich für geistige

Getränke übrig hatte, für Schulzwecke im Jahre 1910 jedoch nur $1\frac{1}{8}$ Millionen Kronen.



Die drei Tabellen, die ich hier einfüge, zeigen ohne weitere Erklärung, wie ein Staat, bzw. ein Volk nicht wirtschaften darf. Man rühmt allerseits die Sanierung des österr. Budget und



Tageseinnahmen (Kreisfläche = 11,835 K) bzw. Tagesausgaben pro Kopf in Oesterreich (K = Kino, A + a = Alkohol, T + t = Tabak, H = Heereswesen, SV = soziale Verwaltung, U = Unterricht, b = alle anderen hier nicht namentlich angeführten Abgaben an den Staat, D = Staatsdefizit).

stellt es als Muster hin. Diese Tabellen zeigen jedoch, daß das warenökonomische Problem leider gar keine Berücksichtigung findet, daß wir also nur von einer Scheinsanierung Oesterreichs sprechen können. Welch unheimliche Rolle für diese „Sanierung“ der Alkohol und der Tabakgenuß spielen, zeigt ein flüchtiger Blick auf diese drei Tabellen. Daß bei solcher „Sanierung“ das Familienleben wirtschaftlich und sittlich auf das höchste gefährdet ist, be-

darf keiner näheren Begründung. Ganz abgesehen von den entsetzlichen wirtschaftlichen, hygienischen und moralischen Schäden, welche ein großer Teil der soeben erwähnten Genußgüter über die Völker bringt, und abgesehen davon, daß diese zur Erzeugung der sozial-schädlichen Waren tätigen Menschen und die in diesen Betrieben investierten Kapitalien für die Produktion sozial-guter Waren einfach ausschalten, müssen diese sozial-schlechte Waren herstellenden Leute auch noch von der kleineren Hälfte derer, welche sozial-gute Waren herstellen, miterhalten werden. Infolgedessen muß naturnotwendig ein empfindlicher Mangel herrschen an solchen Dingen, welche die Menschen zu einem menschenwürdigen Dasein unbedingt nötig hätten. Dadurch erklärt sich ohne weiteres die unheimliche Wohnungsnot, das gräßliche Wohnungsnot und Wohnungseld auf das Leben der Familie ausüben, brauche ich wohl nicht zu beweisen. In Graz z. B. wurden laut Zählung 1910 6197 Wohnungen festgestellt, die nur aus einem einzigen Wohnraum bestanden, davon 2389 Kellerwohnungen. In diesen Kellerlöchern mit nur einem einzigen Wohnraum, der Wohnzimmer, Arbeitsraum, Küche, Vorratsraum, Schlafzimmer, Eßzimmer und Krankenzimmer ist, wohnten zusammen 7469 Personen. Wir begreifen aus den bisher über Warenproduktion und Warenkonsum Gesagten die Unterernährung, die große Säuglingssterblichkeit, die

Tuberkulose und die bei der Jugend schon so weit verbreitete zynische Verrohung und Verwahrlosung. Denn um zu „verdienen“, muß auch die Mutter vielfach in die Fabrik und die Kinder sind sich vielfach ganz selbst überlassen. Geradezu katastrophal sind die heute von allen Einsichtigen bereits zugegebenen Schäden, die der Nikotinismus und der Alkoholismus und die vielfach mit diesen im Zusammenhang stehenden Geschlechtskrankheiten und die durch die Güterarmut einerseits und durch die Unsittlichkeit andererseits verursachte Präservativ- und Abortivtechnik verschuldete und gewollte Geburtennot, der freiwillig gewollte Rassenselbstmord, über die sogenannten Kulturnationen der Welt bringen.

Es seien nur einige statistische Einzelfälle angeführt, um das infolge der falschen Warenproduktion und des falschen Warenkonsums brennende warenökonomische Problem zu beleuchten:

Im deutschen Reich z. B. dienen 1,5 Millionen Hektar (10 Quadratkilometer = 100 Hektar) Ackerland (ein Gebiet, größer als das Königreich Sachsen) nur der Alkoholerzeugung. Für die Herstellung des in Deutschland alljährlich vertrunkenen Alkohols ist die Arbeit von nicht weniger als 228 000 Landarbeitern und 110 000 Fabrikarbeitern notwendig und unzählige Personen, welche für den Alkoholvertrieb und -Ausschank tätig sind, so daß in Deutschland nur für die Alkoholproduktion ungefähr ein Zehntel aller erwerbstätigen Deutschen in Verwendung steht. Und für dieses bekanntlich langfristige Arbeitsprodukt, aber sehr kurzfristige Genußmittel, das der Alkohol ist, gab das deutsche Volk vor dem Weltkrieg jährlich rund 3,5 Milliarden Goldmark aus.

Oesterreich-Ungarn vertrank jährlich gegen 2 Milliarden Goldkronen. Die Stadt Wien vertrank täglich an 412 000 Goldkronen. Um den Biertrinkern in Oesterreich-Ungarn das ihnen zum Leben so unbedingt notwendig erscheinende Bier zu bieten, sind in Friedenszeiten jährlich rund $6\frac{1}{2}$ Millionen Meterzentner Gerste den 1096 Bierbrauereien ausgeliefert worden. Beim Brauen wurden davon rund jedesmal 35 000 Waggon, d. i. 3,5 Millionen q kostbarer Nährstoffe der Gerste einfach vernichtet. Für das Jahr 1920 bis 1921 lieferte das ausgehungerte, bettelarme Oesterreich den Bierbrauereien 1 200 000 q Getreide für Biererzeugung aus, ließ überdies im Jahre 1920 noch 70 000 hl Bier und außerdem 600 000 hl Wein für den Inlandskonsum aus dem Ausland einführen. Man denke nun z. B. ruhig nach, wieviel Hände sich regen müssen, bis 1 Glas Bier auf dem Tische des höchsten Touristenhauses steht! Im Jahre 1912 zählte Oesterreich allein 37 879 Schnapsbrennereien, gegen 114 000 Privatschnapskessel, 148 552 Branntweinverschleißstellen und 84 058 Wirte. Diese Zahlen allein illustrieren eine geradezu unheimliche Verschwendung von Lebensmitteln und Ausschaltung vieler Hunderttausender Gehirne und kräftiger Arme, die für die Herstellung sozial notwendiger Waren so dringend nötig wären. Die 339 058 Meterzentner Rauchtabak, die

z. B. in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1911 zum Verschleiß gelangten, sind ein weiterer Beitrag für die Vergeudung riesiger Bodenflächen für eine falsche Warenproduktion und einen ebenso falschen Warenkonsum auf Kosten sozial dringend notwendiger Waren. Im Jahre 1913 wurden in Oesterreich allein rund 340 Millionen Goldkronen verbraucht. Die Stadt Wien verbrauchte Ende 1920 täglich rund 1 500 000 Goldkronen. Im Jahre 1923 gab Oesterreich, wie wir bereits an der Hand der Tabellen gesehen haben, nur für Nikotinvergiftung rund 3000 Milliarden Kronen aus und für Alkoholgenuß 4500 Milliarden Kronen. Jeder Oesterreicher ist also im Durchschnitt nur für Trinken und Rauchen täglich mit 3100 Kronen belastet.

Die Tschechoslovakei hat z. B. im Jahre 1921 970 600 000 ö. K. für geistige Getränke ausgelegt, für militärische Zwecke rund 2572 Millionen ö. K., für Schulwesen aber nur rund 839 Millionen ö. K. Mehr als das gesamte Ackerland Schlesiens ist notwendig, um die für alkoholische Getränke der Tschechoslovakei erforderlichen Rohstoffe zu erzeugen!

Die gesamte Menschheit gab früher für Nikotinvergiftung jährlich rund 6 Milliarden Goldmark aus! 17 000 Hektar fetten Bodens werden in Deutschland allein für die Tabakkultur benützt. In Oesterreich-Ungarns Tabakfabriken hat der Vater Staat an 5500 Arbeiter und 32 000 Arbeiterinnen angestellt gehabt. Schweres Siechtum, zumeist Lungenschwindsucht, schwere Darm- und Magenleiden, sowie früher Tod ist durchweg das Los dieser armen Arbeits-Sklavinnen, die um zu „verdienen“, in den ungesunden Fabrikräumen zu arbeiten gezwungen sind, damit die Raucher und Raucherinnen auf ihren „Genuß“ nicht verzichten müssen. Wie viel Volksvermögen und noch viel mehr herrliche Volkskraft verschleudert und verwüstet wird durch unsere staatlich reglementierte Bordell- und Prostitutionswirtschaft, durch unseren heutigen Kino- und Theaterbetrieb, durch unsere Schundliteratur und Bordellkunst, spottet einfach aller Beschreibung. Oesterreich opfert täglich in seinen 523 Kinos 915 Millionen Kronen; jeder Oesterreicher ist also täglich mit 140 Kronen Kinoauslagen belastet, also für Rauchen und Trinken und für das sehr zweifelhafte Kinovergnügen täglich mit 3240 Kronen, während sein tägliches Durchschnittseinkommen nur 11 835 Kronen beträgt. Mehr als 27% seines Einkommens trägt also jeder Oesterreicher heute durchschnittlich ins Wirtshaus, bzw. in den Tabakladen und ins Kino. Außerdem nimmt der Staat jedem im Durchschnitt noch über 13% vom Durchschnittseinkommen ab, denn die Alkohol- und Tabaksteuern sind bereits in vorstehender Summe der Alkohol- und Tabakauslagen inbegriffen. (Siehe oben Seite 102 die III. Tabelle!) Da das Existenzminimum in Oesterreich pro Kopf mindestens rund 8 000 000 Kronen beträgt, so springt die ungeheure Bedeutung des warenökonomischen Problems im Zusammenhang mit den von uns angeführten Daten förmlich in die Augen. Die Stadt Graz

mit 150 000 Einwohner vertrinkt also täglich im Durchschnitt 279 Millionen Kronen, verraucht 186 Millionen Kronen und gibt 21 Millionen Kronen für das Kino aus, also täglich für Alkohol, Tabak und Kino 486 Millionen Kronen!

Für konzeptionsverhindernde Mittel gaben die Völker Oesterreich-Ungarns jährlich rund 54 Millionen Goldkronen aus.

Wir brauchen uns also gar nicht zu verwundern, daß es so schlimm um die leibliche und geistige Sittlichkeit unserer Familien steht; wir brauchen uns nicht zu verwundern, wenn z. B., wie Dr. Hecht (Prag) mitteilt, unter 2709 Mittelschülern bereits 214 vor der Reifeprüfung venerisch angesteckt waren; wir brauchen uns, so sage ich, gar nicht darüber zu verwundern, wenn wir bedenken, wie unsere gesamte Rasse durch den weitverbreiteten Alkoholismus und Nikotinismus und ein großer Teil durch den übermäßigen, viel zu geilen Fleischgenuß erblich belastet und zur Unzucht disponiert ist. Ferner müssen wir bedenken, daß unsere jungen Leute nicht früh heiraten können, weil es eben an dem nötigsten, vor allem an Heimstätten mangelt, um eine Familie anständig erhalten und eine größere Anzahl von Kindern aufziehen zu können. Das alles wird uns aus dem bereits Gesagten begreiflich und wird noch klarer, wenn wir im Folgenden unseren unsozialen Warenkonsum, bzw. die falsche Warenproduktion auch auf anderen Gebieten kurz beleuchten.

Ich nenne nur das Wort „Damen-Modewaren“, ohne die andere Luxusindustrie, welche unseren Haushalt nach den verschiedensten Richtungen hin belastet, zu erörtern. Der kurzfristige, unsinnige und vielfach gar nicht ästhetisch, sondern nur sexuell-erotisch wirkende Modetand unserer Damenwelt, welcher der gaffenden, geilen Männerwelt auf Straßen und Plätzen, in Theatern und Kaffeehäusern usw. in raffinierter Weise, vielfach mit unlauteren Nebenabsichten zur Schau gestellt wird, stellt letzten Endes nichts anderes vor als Milliarden verschleuderten, der notleidenden Menschheit entzogenen Volksvermögens und vergeudete Volkskraft von vielen hunderttausend Arbeitern. Denken wir nur an die armen Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen, an die armen Näherinnen und Stickerinnen, die in kalter Dachstube die Nächte fiebernd und tuberkulos durcharbeiten, um ihren durch Unterernährung geschwächten Organismus noch etwas länger vor dem Zusammenbruch zu retten Doch viele Männer wollen das Weib leider „geputzt“ sehen!

Wenn wir dann das Kapitel Fleischernährung, Viehzucht, berühren, so berühren wir ein Kapitel, das freilich der größte Teil unserer modernen Kulturmenschheit nicht begreift, aber es ist ein Kapitel, das zum großen Teil mitschuld ist an unserer Armut an sozial notwendigen Waren. Hunderttausende von Menschen sind in der nur scheinbar rentablen Viehzucht tätig. Millionen und Millionen Hektar des kostbaren Bodens, welcher allen Menschen

überreiche vegetabilische Nahrung bieten könnte, wird durch die Schlachtviehhaltung vergeudet. Ich sage absichtlich vergeudet. Denn: Schuld daran ist die falsche Ansicht über die Notwendigkeit und angebliche Nützlichkeit, den Bedarf an Eiweiß durch tierisches Eiweiß, also durch Fleischprodukte zu decken. Ich erwähne nur nebenbei, daß die Lehre von Voit und Rubner von den 117 Gramm Eiweiß, die der Mensch, um gesund und kräftig zu bleiben, täglich zu sich nehmen, und zwar zwei Drittel davon womöglich aus dem Tierreich sich verschaffen soll, schon längst glänzend als eine schlimme Irrlehre erkannt ist. Aber praktisch spielt der Fleischgenuß und der besonders durch den Fleischgenuß geforderte und gezüchtete Alkoholgenuß, namentlich der Biergenuß und Tabakgenuß immer noch die größte, verhängnisvollste Rolle im Haushalt unserer Volksgenossen. Doch jeder Mastochsenstall, den wir neu errichten, und jeder Schweinehofen, den wir mehr bauen und jedes Stück Land, das wir in Wiesen verwandeln, verschlingt Kapital und Arbeitskräfte, die wir vernünftigerweise zur Herstellung sozial-guter, notwendiger Waren verwerten sollen. Mit steigender Viehzucht und steigendem Fleischkonsum wächst die Warenarmut für immer breitere Schichten des Volkes. Wir brauchen nur folgende Tatsachen zu erwägen, die das soeben Gesagte bestätigen: Ein Ochse frißt für sechs Männer in einem Jahr und gibt Nahrung für einen Mann nur auf 100 Tage. 1 Hektar Land liefert durch den Anbau an reifen Bohnen oder Erbsen etwa 25 bis 40 Zentner, durch den Anbau von Kartoffeln, Salat, Gurken, Tomaten, Sellerie, Rosenkohl, Welschkraut, Erdbeeren, Himbeeren, Äpfeln, Birnen usw. aber 200 bis 1600 Zentner, an Rindfleisch jedoch gewinnen wir durch Klee- oder Grasanbau nur etwa 4 Zentner. Der Acker, der einen Mastochsen sättigt, kann durch Anbau von Getreide, Gemüse und Obst mindestens 50 Menschen sättigen. 1 Hektar Land gibt der Menge nach zehnmal mehr Getreide als Fleischertrag, dem Nährwert nach ungefähr dreißigmal mehr.

1 Hektar Kartoffelland kann bei 100 q Ertrag 7 Menschen ein Jahr lang ernähren, 1 ha Getreideland bei 12 q Ertrag 3 Menschen 1 Jahr lang, 1 ha Grasland bei Milchwirtschaft 1 Menschen 1 Jahr lang, bei Fleischwirtschaft 1 Menschen 70 Tage lang. Bei der Verfütterung an Pflanzennahrung an das Tier gehen rund $\frac{3}{4}$ Teil der Pflanzennährwerte verloren und das Tier gibt nur $\frac{1}{4}$ davon in der Form von Fleisch wieder. Ich bin zu tiefst überzeugt, daß wir das Problem des Alkoholismus und Nikotinismus sowie das Problem der Sittlichkeit nicht befriedigend lösen können, wenn wir nicht gewissermaßen vorangehend schon dem Problem des Vegetarismus unsere vollste Beachtung schenken.

Arthur Rothe führt in seinem bis auf das Kapitel „Geburtenrückgang“ äußerst empfehlenswerten Buch „Das soziale Rätsel“ (Dresden, Holze & Pahl 1914) aus, daß man in Deutschland durch

Abschaffung der Alkoholerzeugung, der Tabakproduktion, durch Beschränkung der Luxusvergeudung, durch die Produktionsverminderung eiweißüberreicher Nahrungsmittel, und zwar besonders des Fleisches um 50%, sowie durch die infolge der Abschaffung bzw. Verringerung der verschiedenen soeben angeführten Waren erzielte Ersparnis an Warentransport, gering geschätzt, jedes Jahr 15 Millionen Arbeitskräfte und rund 23 Millionen Goldmark für die Herstellung nützlicher und notwendiger Waren erübrigen, bzw. freistellen könnte.

4. Verbraucherstatistik und Volkshaushaltsrechnung.

Die soeben angeführten Daten leuchten blitzartig hinein in unsere Warenökonomie und decken einen falschen Warenkonsum und eine falsche Warenproduktion auf, die jeden Volksfreund auf das tiefste erschüttern und aufrütteln muß. Die erwähnten Tatsachen und Zahlen klingen zusammen wie dumpfes Grabgeläute; es tönt schauerlich ernst hin durch das ganze Abendland und kündigt den Tod der abendländischen Kultur, wenn nicht in letzter Stunde noch eine Radikalkur die Rettung bringt. Eine Radikalkur ist notwendig und diese heißt: Lösung des warenökonomischen Problems im Sinne der Lehre Christi, das ist im Sinne der christlichen Gerechtigkeit und Nächstenliebe.

Es müßten allerdings, um ein völlig klares Bild unserer falschen Warenökonomie zu entwerfen, unsere statistischen Landesämter systematisch nach dieser Richtung ausgebaut werden. Zunächst müßte unbedingt eine genaue Verbraucherstatistik für die verschiedenen Wirtschaftseinheiten (Familien) im ganzen Land ermittelt werden. Beachtenswerte Ansätze hierfür liegen ja wohl schon vor. So hat z. B. Prof. Englis in der statistischen Nachschrift zur österreichischen Statistik (Neue Folge) 21. Jahrg. (Brünn, Jahrg. 1919), die Verbrauchswirtschaft von 65 Lehrerfamilien in Mähren für das Jahr 1913/14 erhoben. Wie erfahren da unter anderem interessante Einzelheiten, daß in diesen Familien auf den Kopf der Familie durchschnittlich 46,95 kg Fleisch, 44,40 l Bier, 3,72 l Wein, 1,1 l sonstige alkoholische Getränke entfielen. Eine ähnliche Erhebung bei 60 Beamtenfamilien in Deutschland ergab für den Kopf der Familie durchschnittlich 33,7 kg Fleisch, aber 171 Liter Bier!

Hand in Hand mit der Erhebung des Warenverbrauches und der Warenproduktion muß gehen die Aufstellung einer gründlichen Volkshaushaltsrechnung in Form einer Vermögensbilanz und einer Betriebsbilanz, etwa im Sinne der zwei folgenden, ganz allgemein gehaltenen Tabellen:

a) Vermögensbilanz.

Aktiva.

Landwirtschaftliche Werte
Bergbauwerte

Industriewerte
Kunstwerte
Kapitalsforderungen ans Ausland
Schuldensaldo

Passiva.

Staatsschulden
Länderschulden
Gemeindeschulden
Kapitalschulden ans Ausland soweit nicht in den oberen Titeln enthalten

b) Betriebsbilanz.

Aktiva.

Ertrag der Landwirtschaft
Ertrag des Bergbaues
Ertrag der Industrie abzüglich der Rohstoffe
Ertrag der Auslandsforderungen
Defizit

Die Zahlen für diese beiden Konti zu liefern, bildet eine der ersten Aufgaben der Regierung, bzw. der Sozialpolitiker. Aber kein einziger Kulturstaat, kein einziges Volk hat bisher diese absolut notwendigen Erhebungen gemacht.

Passiva.

Zinsendienst der Staatsschulden
Zinsendienst der Gemeindeschulden
Zinsendienst der Auslandsschulden
Gesamtaufwand der Staatsangehörigen für:	
Wohnung
Kleidung
Nahrung
Alkohol
Tabak
Unterhaltung
Antikonzeptionelle Mittel
Alle übrigen Belange, Unterricht, körperliche Ertüchtigung usw.

5. Praktische Maßnahmen.

Auf Grund genauer Verbraucherstatistiken und der Volkshaushaltsrechnung werden sich dann ohne weiteres verschiedene gesetzgeberische Maßnahmen treffen lassen. Bei dieser Arbeit, die mit kategorischem Imperativ an uns herantritt, muß die Privatinitiative eines jeden einzelnen Volksgenossen sowie der öffentliche Regierungsapparat tatkräftig sofort angreifen in inniger, gegenseitiger Förderung. Vor allem wird die Erhebung zeigen, daß

der Beginn mit der Abschaffung der Alkohol-, und zwar mit der Bierproduktion und auch der Tabakproduktion gemacht werden muß. Denn Alkohol und Tabak stehen, was Kraftvergeudung und Landentziehung, was hygienische, moralische und wirtschaftliche, und daher direkte und indirekte rassenhygienische Schädigung betrifft, an erster Stelle. Hierbei spielt allerdings die Entschädigungsfrage an die bisherigen Alkoholinteressenten und die Ueberführung der hierdurch brotlos werdenden Arbeiter in andere Betriebe, eine große Rolle. Hand in Hand mit der Abschaffung der Alkohol- und Tabak- und Luxuswaren- und Modeartikel-Produktion, bzw. mit deren Ueberleitung in sozial-gute Betriebe, sowie Hand in Hand mit der Beschränkung der Schlachtviehzucht müßte gehen die Einführung einer Volkswohlfahrtssteuer. Aus dieser Volkswohlfahrtssteuer würden die verschiedenen Entschädigungssummen zu bestreiten sein und aus dem Ueber-schuß müßte daran gegangen werden, auf dem durch richtige bodenreformerische Gesetze erworbenen Boden zunächst systematisch Heimstätten mit Gärten zu erbauen, so daß sich unsere Staaten organisch zu Gartenbaustaaten umwandelten. Die aus der sozial-schädlichen Warenproduktion frei gewordenen Arbeitskräfte und das frei gewordene Kapital würden bei dieser staatlich durchgeführten Gartenkulturaktion zum größten Teil Verwendung finden, so daß nach und nach jede Familie in der Lage wäre, eine solche Heimstätte, für die der Grundsatz der Selbstversorgung unbedingt soviel als möglich durchgeführt werden muß, zu erwerben. Die landwirtschaftliche Produktion muß vor allem im Sinne der Forderungen des Vegetarismus ertragreicher gestaltet werden. Der Innere Kolonisation ist die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Unsere Staaten, die sich Kulturstaaten heißen, sollen sich doch schämen, wenn sie auch künftighin nichts anderes sein wollten als das, was sie bisher vielfach waren, nämlich Eintreiber der Alkohol- und Tabak- und Bordellsteuern und ähnlicher Steuern, um diese Gelder im Verein mit anderen Geldern für die Heilung der Schäden des Alkoholgenusses und des Tabakgenusses und der Unsittlichkeit, sowie für militärische Rüstungen zu verwenden.

Zur Durchführung der angedeuteten grundstürzenden Reformidee muß aber eine energische Aufklärungsarbeit von Seite der führenden Männer, der Lehrer, der Priester, Aerzte, Beamten, Richter, Politiker usw. vorausgehen, damit die Volksmassen vom ethisch-wirtschaftlichen Standpunkt aus die Wichtigkeit der Reform des privaten Warenverbrauches zugunsten einer sozial richtig orientierten Warenproduktion einsehen und praktisch durchführen. Wir müssen vor allem darauf dringen, daß schon von der Volksschule an die Jugend in die große praktische Bedeutung des warenökonomischen Problems eingeführt und dadurch die einzelne Familienhaushaltung in diesem

Sinne durchgeführt werde. Wir müssen also unbedingt damit beginnen, auch die Alkoholfrage im Rahmen des warenökonomischen Problems, also von höherer Warte aus zu betrachten und es im Zusammenhang mit den anderen Problemen zu behandeln.

Vor allem ist es die Pflicht aller jener, die als Volksvertreter an der Gesetzgebung teilnehmen oder durch ihren Beruf zu Erziehern des Volkes bestimmt sind, daß sie vorerst selbst eine gründliche Kenntnis des warenökonomischen Problems mit seinen weitverzweigten Teilproblemen sich erwerben und selbst praktisch darnach leben. Die Pflicht der Wähler wird es sein, ihre Kandidaten in dieser Hinsicht auf Herz und Nieren zu durchforschen und nur solchen Männern die Stimme zu geben, welche das warenökonomische Problem theoretisch beherrschen und praktisch befolgen. Oder sollten wir die ins Ungemessene gehende, durch das unsittliche Genußleben der Massen einerseits und durch die maßlose, mammonistische Profitgier einiger weniger Produzenten anderseits bedingte falsche Warenproduktion ruhig weiter gewähren lassen?

Daß unsere gesamte Presse bezüglich ihrer Stellung zum warenökonomischen Problem gründlich umlernen muß, ist selbstverständlich.

Wenn wir nicht den beherzten Mut zu einer vollwertigen Mannesstat in dieser Hinsicht aufbringen, wenn wir nicht energisch sofort an die Lösung des warenökonomischen Problems durch Ausschaltung der sozial-schlechten Warenerzeugung und des sozial-schädlichen Warenverbrauches herantreten, wenn wir die Bekämpfung der unsozialen Genüsse und der unsozialen Produktion nicht planmäßig organisieren, so bereiten wir jetzt schon wieder vor auf den nächsten Weltkrieg. Auch der Weltkrieg und seine unblutige Fortsetzung durch die ungerechten Friedensdikate von St. Germain und Versailles findet seine völlige Erklärung nur in der falschen Lösung des warenökonomischen Problems. Denn der größte Teil der Menschen arbeitete im Solde des mammonistischen Kapitals an der Herstellung sozial-schlechter Waren. Dadurch Mangel am Notwendigen, aber eine Ueberproduktion an falschen Genußgütern. Die Ueberproduktion sucht neue Absatzgebiete, drängt zur Erwerbung von Kolonien, zum Welthandel. Die Handelsinteressen der verschiedenen Völker und Staaten begegnen einander auf dem Weltmarkt und führen bei immer fortschreitender Warensättigung mit sozial-schädlichen Waren über den Weg des Neides und der gegenseitigen Schmutzkonkurrenz zwangsgängig zu Zusammenstößen. Da sich aber kein Volk und kein Staat in diesem Kampf um den Platz an der Sonne, wie man so schön zu sagen pflegt, d. h. letzten Endes im Kampf um den Absatz seiner unsozialen Produkte, an die Wand drücken läßt, so muß es zum Schutz seiner Handelsinteressen rüsten. Der Militarismus und der Marinismus sind ganz folgerichtig Begleiterscheinungen dieser falschen, durch unseren sittlich verwerflichen Warenkonsum

verursachten falschen Warenproduktion. Freilich kommt auch noch völkischer Größenwahn und Machtsucht hinzu!

Wem es also um die Förderung und Sicherung des Weltfriedens im Ernst zu tun ist, der muß sich an der Lösung des warenökonomischen Problems in sittlich einwandfreier Weise zunächst im Rahmen der Innenpolitik beteiligen. Jeder einzelne Staatsbürger ist im Gewissen verpflichtet, mit Rücksicht auf das Allgemeinwohl seinen eigenen Haushalt so zu regeln, daß er den Konsum wie die Produktion sozial-schädlicher und unnützer Waren sofort ausschalte. Die richtige Genußethik führt zur richtigen Produktionsethik. Das private wie das öffentliche Leben muß eingestellt werden auf die praktische Beantwortung der Frage: Wie schaffen wir unseren gesamten Staatsbürgern ein menschenwürdiges Dasein? Die Antwort kann nach unseren Ausführungen einzig und allein lauten: Durch Sanierung der gesamten Warenökonomie in sittlich einwandfreier Weise. Es genügt nicht sich nur mit der Alkoholbekämpfung in einseitiger Weise zu befassen. Diese Sanierung kann aber in sittlich einwandfreier Weise nur geschehen auf Grundlage der Lehre Christi. Oder man stelle eine bessere Sittenlehre an ihre Stelle, wenn man es vermag. Das warenökonomische Problem wurzelt zu tiefst in Matth. 25, 31—46. Die Anwendung der Werke der Barmherzigkeit im Geiste des Evangeliums, nicht aber im Geiste einer von unserer Genußsucht geleiteten Freiheit führt zur richtigen Lösung des gesamten warenökonomischen Problems.

6. Die Sanierung der Warenökonomie.

Die Sanierung (Heilung) der gesamten Warenökonomie muß also beinhalten den Kampf gegen den Alkoholismus, gegen die Nikotinvergiftung, gegen die Prostitution mit ihren Folgeerscheinungen der venerischen Krankheiten und der freiwillig gewollten Geburtenverhinderung, gegen die Tuberkulose, gegen die Säuglingssterblichkeit, gegen Wohnungsnot und Wohnungselend, gegen die Luxusvergeudung auf allen Gebieten.

Die Sanierung unserer Warenökonomie umfaßt also die pflichtgemäße Nachsorge und Fürsorge für die durch unsere falsche Warenökonomie bereits Geschädigten und in noch höherem Maße pflichtgemäße Vorsorge zur Verhütung weiteren sozialen Elendes.

Bei dieser Sanierungsarbeit, zu der jeder mitzuwirken verpflichtet ist, werden wir aber sofort einsehen, daß die gesamte Kultur Menschheit den Weltkrieg mitverschuldet hat. Wir werden also einsehen, daß das warenökonomische Problem in aussichtsreicher Weise nur bei intensiver internationaler Zusammenarbeit aller Kulturstaaten der Welt gelöst werden kann. Nicht die Größe des Landbesitzes und nicht der Kolonialbesitz und nicht der Welthandel sind das Um und Auf einer richtigen,

wirtschaftlichen, völkischen Innen- und Außenpolitik, sondern das Bewußtsein von der sittlichen Verpflichtung zur ernststen Mitarbeit an der Lösung des warenökonomischen Problems im Rahmen des christlichen Sittengesetzes und dessen praktische Betätigung.

Man mag das geographische Bild der Welt von Grund auf umstürzen, man mag dieses Werk hundertmal durch Selbstbestimmung der Völker vor sich gehen lassen, man mag Monarchien zertrümmern und demokratische Republiken auf den Trümmern errichten, so wird und kann das doch zu keinem Weltfrieden führen, wenn nicht zuerst Warenkonsum und dementsprechend Warenproduktion sittlich einwandfrei geregelt werden. Auch kein Staatenvölkerbund und kein internationales Schiedsgericht und kein Völkerparlament wird den Weltfrieden garantieren können, wenn nicht die Lösung des warenökonomischen Problems in der von uns geschilderten Weise vorausgeht. Denn zuerst wollen die Menschen menschenwürdig leben. Also ist die richtige Lösung des warenökonomischen Problems das Kern- und Grundproblem des ganzen Weltfriedenswerkes.

7. Ich will!

Freilich heißt der Wille zur Tat in unserem Falle für manchen, ja für uns alle: Drangabe, Aufgeben von lieben Genüssen und Gewohnheiten. Aber was ist größer und wichtiger — das Wohl unseres gesamten Volkes, oder ein fragwürdiger, vielfach ganz kurzfristiger, subjektiver Genuß, mit dessen Aufgeben wir unser gesamtes Volk wirtschaftlich befreien können? Verstehen wir doch die Zeichen der Zeit!

Lösen wir, jeder persönlich für sich, das warenökonomische Problem; keiner warte, bis der andere anfängt. Reformieren wir jeder den Warenverbrauch, den Privathaushalt in sittlich einwandfreier Weise, und das warenökonomische Problem wird gelöst sein für unsere Familien und dadurch für das gesamte Volk, für den Staatshaushalt, für die ganze Welt; der Wiederaufbau der einzelnen Staaten, sowie der Weltfriede und der wahre Völkerbund sind sichergestellt. Geben wir auf den Alkoholgenuß, verzichten wir auf das unsinnige Rauchen, bemühen wir uns unseren Fleischgenuß soviel als möglich und immer mehr einzuschränken. So sorgen wir für ein sittlich reines und keusches Leben auf das beste, so sichern wir jene Mittel, deren die Familie bedarf, um den ihr von Gott gesetzten Aufgaben nachkommen zu können.

Die bereits bestehenden Abstinenzorganisationen, die Tabakgegnergruppen, die Sittlichkeitsvereine, die Vegetarierevereine werden jeden als Mitkämpfer auf das freudigste begrüßen. Ich bin zwar frei! Doch — ich will, ich kann nicht anders.

Bedeutende behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (XXXII.)

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig¹⁾.

1. Betr. Herstellung und Ausschank geistiger Getränke.

Vorstellung des Berliner Magistrats wegen Beschränkung der Herstellung geistiger Getränke usw.

Der Berliner Magistrat hatte (laut Berliner Lokalanzeiger vom 29. Juni d. J.) auf Grund eines vorausgegangenen Stadtverordnetenbeschlusses unterm 14. Januar eine Eingabe an den Reichsernährungs-, den Reichswirtschafts- und den preußischen Wohlfahrtsminister gerichtet, worin diese mit Hinweis auf die Ernährungsnot gebeten wurden, dahin zu wirken, daß wichtige Nährstoffe tunlichst nicht mehr zur Erzeugung von Alkohol und alkoholischen Getränken verwendet werden dürften, die Herstellung dieser Getränke möglichst ausschließlich auf den technischen und ärztlichen Bedarf beschränkt und die Einfuhr jener Erzeugnisse völlig verboten würde. Außerdem wurde um baldige Erledigung des Schankgesetzentwurfs ersucht.

Die Antworten der genannten Ministerien — am ausführlichsten vom Reichsernährungsminister — wiesen im wesentlichen auf gewisse einschränkende Maßnahmen und gesetzliche Handhaben hin, die schon vorhanden wären.

Die Hauptwohlfahrtsstelle für Ostpreußen

in Königsberg hat unterm 19. Mai nach eingehender Beratung ihrer Abteilung Gesundheitsfürsorge folgende Erklärung (gez. Oberpräsident a. D. von Batocki, Vorsitz.) an den Reichsminister des Innern, die preußischen Minister des Innern und für Volkswohlfahrt, den Oberpräsidenten und die Regierungspräsidenten der Provinz Ostpreußen gerichtet:

„ . . . Der Alkoholmißbrauch und seine verhängnisvollen Folgen für die körperliche und sittliche Volksgesundheit waren im Kriege dank dem energischen Eingreifen der Militärstellen stark zurückgegangen. Seit dem Zusammenbruch ist die Alkoholfrage von den Behörden weniger energisch und einheitlich behandelt worden, so daß die schweren Schäden der Vorkriegszeit schnell wieder hervor treten. Die schwere Not der Zeit erfordert äußerste Sparsamkeit, Vermeidung aller irgendwie entbehrlichen Ausgaben und ferner äußerste Anspannung der Arbeitsleistung. Beides wird durch Zunahme des Alkoholverbrauchs gefährdet. Das wohlhabende deutsche Volk der Vorkriegszeit konnte sich vielleicht den Luxus einer Gefährdung der Spertätigkeit und der Arbeitsleistung durch starken Alkoholverbrauch leisten, das verarmte deutsche Volk der Gegenwart ist dazu nicht in der Lage. Eine energische Zurückdämmung ist geboten; Härten gegen die am Alkoholgewerbe Beteiligten müssen dabei, so bedauerlich das ist, in den Kauf genommen werden, angesichts der furchtbaren Härten gegen Kriegsteilnehmer, abgebaute Beamte, Rentner und viele andere Bevölkerungsgruppen, zu denen die Not der Zeit das Reich gezwungen hat.

Die nötige Anpassung der Zahl der Schankstätten an die allgemeine Verarmung ist nirgends eingetreten, die Ausschankzeit wird ständig verlängert, statt sie zu verkürzen, so daß jemand, der die Zeit voll ausnutzt, weder Ersparnisse machen, noch am nächsten Morgen mit voller Kraft arbeiten kann. Auch das verhängnisvolle Animerwesen tritt nach Aufhören des Ausnahmezustandes wieder in Blüte.

¹⁾ Im übrigen s. auch „Chronik“!

Die Hauptwohlfahrtsstelle spricht den dringenden Wunsch aus, daß die grundsätzliche Einstellung der zuständigen Behörden zu den dargelegten Fragen nachgeprüft und den Zeitverhältnissen entsprechend geändert wird.“

Neuerer Stand der behördlichen Stellungnahme zur Zuckerversorgung.

Nach amtlicher Quelle ist im Wirtschaftsjahr 1. X. 1922/23 für Schaumwein und Spirituosen kein Inlandzucker freigegeben worden — wohl aber demnach Auslandszucker. In den folgenden 6½ Monaten (bis 15. April 1924) wurden für Weinverbesserung und Haustrunkbereitung 140 000 Dz, für Spirituosen 21 500, für Schaumwein u. a. 1400 Dz bewilligt. Seit 15. April d. J. ist die Verwendung von Zucker für Herstellung obiger Getränke und für die obstverarbeitenden Gewerbe völlig frei. Für die Obstzüchter war die Zucker Verwendung schon seit 9. Oktober 1923 unbeschränkt.

Das Verbot des Obstbrennens

(Verordnung vom 8. September 1922) ist durch Verordnung des Reichsernährungsministers vom 4. Juni d. J. wiederaufgehoben worden.

Betr. Polizeistunde.

Der Oberpräsident der Grenzmark Westpreußen-Posen hat laut Mitteilung vom 28. April von der Ermächtigung, die Polizeistunde auf 1 Uhr hinaufzurücken, keinen Gebrauch gemacht, diese vielmehr auf 12 Uhr belassen mit Ausnahme der Provinzialhauptstadt Schneidemühl. Ebenso hat der Oberpräsident von Niederschlesien von der Befugnis laut Mitteilung vom 25. April „nur in beschränktem Umfange Gebrauch gemacht“.

In der Rheinprovinz hat der Regierungspräsident von Düsseldorf (Grützner) in einer Rundverfügung die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß von der Möglichkeit der Verlängerung der Polizeistunde nur in wirklich begründeten Fällen Gebrauch gemacht würde. Und er ersuchte beispielsweise unterm 30. Juli den Polizeipräsidenten von Elberfeld-Barmen, seine Verfügung betr. Hinaufrückung der Wirtschaftsschlußstunde dahin zu ändern, daß diese auch dort an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen auf 12 Uhr nachts festgesetzt würde. Er wies dabei in bemerkenswerter Weise auf die ungünstige wirtschaftliche Lage hin, bei der „es nicht verantwortet werden kann, wenn der Bevölkerung, namentlich der arbeitenden Klasse, durch eine verlängerte Polizeistunde an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen gewissermaßen noch ein Anreiz gegeben wird, wirtschaftlich unnötige, teilweise sogar verwerfliche Ausgaben in erhöhtem Ausmaße zu machen. Bei der so überaus schweren Wirtschaftsnot des deutschen Volkes haben sich in erster Linie das Alkoholkapital und Gastwirtsgewerbe, soweit es auf dem Alkoholverbrauch basiert, Einschränkungen gefallen zu lassen“.

Der Oberpräsident von Westfalen gegen Ueberhandnahme des Trunks.

Um den Mißständen entgegenzutreten, die sich neuerdings vielfach bei Schützenfesten und ähnlichen volkstümlichen Veranstaltungen durch Ueberhandnehmen des Trunks eingestellt haben, hat der Oberpräsident der Provinz Westfalen, Gronowski, gegen Ende August die Regierungspräsidenten der Provinz ersucht, in ihrem Bereich derartigen Ausschreitungen mit unnachsichtlicher Strenge entgegenzutreten und die Ortspolizeibehörden anzuweisen, mit den schärfsten Mitteln dagegen anzugehen, besonders durch Einschränkung der Polizeistunde allgemein oder in Einzelfällen gegenüber Wirten durch Einleitung des Verfahrens zur Entziehung der Schankgenehmigung. Zugleich ersucht er die Polizeibehörden, überall da, wo sich die Vergnügungssucht in einer unsern wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Weise breit macht, Verlängerungen der Polizeistunde nicht oder nur gegen eine Wohlfahrtsspende zu bewilligen, die

in einem richtigen Verhältnis zu dem Aufwand der Antragsteller steht. Die Hälfte dieses Betrags komme dem örtlichen Wohlfahrtsamt zugute, während die andere Hälfte dem Wohlfahrtsfonds des Oberpräsidenten zufließe.

2. Sonstiges.

Keine Monopolgelder mehr zur Bekämpfung von Trunksucht, Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten usw. Auf Grund von § 118 des neuen Branntweinmonopolgesetzes vom Frühjahr 1922 flossen den obigen Bestrebungen, ferner der Erforschung und Förderung von Kartoffelbau und -verwertung und andern Zwecken bestimmte jährliche Beträge aus den Erträgen des Monopols zu. Diese Bestimmung wurde durch Verordnung der Reichsregierung vom 13. Februar d. J. auf Grund des Ermächtigungsgesetzes für künftighin lediglich auf die Verbilligung des in öffentlichen Krankenanstalten u. dergl. oder öffentlichen wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten benötigten Branntweins eingeschränkt. — Gleichzeitig wurden die bisherigen Zuwendungen aus den Biersteuereinnahmen zur Förderung des Braugewerbes gestrichen.

Maßnahmen der Reichseisenbahnverwaltung.

Die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn hat, Anregungen und Bitten der Abteilung Verkehrswesen des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus und verwandter Kreise entsprechend, in den letzten Monaten folgende bemerkenswerte Anordnungen getroffen:

1. Unter dem 30. Mai d. J. wurden die Eisenbahndirektionen erneut angewiesen, dafür zu sorgen, „daß während der warmen Jahreszeit auf allen Bahnsteigen frisches Trinkwasser ausreichend bereitgestellt wird. Auch ist für stete Sauberhaltung der Trinkgelegenheiten zu sorgen“.

2. Laut einer Mitteilung vom 18. Juni wurde eine erneute Anweisung der Bahnwirte veranlaßt, wie vertraglich vorgeschrieben, während der wärmeren Jahreszeit Obst, Mineralwasser und sonstige alkoholfreie Getränke bereitzuhalten.

3. Unter dem 19. Juli hat die Hauptverwaltung ein Schreiben an die Deutsche Eisenbahn-Reklame-Gesellschaft in Berlin-Schöneberg gerichtet, wonach keiner neuen Alkoholanpreisung mehr stattgegeben werden soll. Es lautet: „In letzter Zeit sind uns wieder zahlreiche Klagen über die ausgedehnte Alkoholreklame zugegangen, die von der Deutschen Eisenbahn-Reklame-Gesellschaft ausgeübt wird. Da unsere wiederholten mündlichen und schriftlichen Ersuchen, die Alkoholreklame einzuschränken, von Ihnen nicht genügend beachtet worden sind, sehen wir uns genötigt, das Eisenbahn-Zentralamt und die Reichsbahndirektionen anzuweisen, künftig vorbehaltene oder neu freizugebende Flächen sowohl bei der Steh-, als auch bei der Rollreklame nur gegen die Verpflichtung der Deutschen Eisenbahn-Reklame-Gesellschaft freizugeben, daß auf diesen Flächen keine Alkoholreklame angebracht wird“.

Beschluß des Deutschen evangelischen Kirchentags am 17. Juni 1924 in Bethel-Bielefeld betr. Kampf gegen Alkohol und Geschlechtskrankheiten:

„Der Deutsche evangelische Kirchentag begrüßt dankbar, was in den Fragen der Bekämpfung des Alkoholismus und der Geschlechtskrankheiten in Ausführung der Beschlüsse des Stuttgarter Kirchentages von 1921 seitens des Kirchengausschusses geschehen ist.

Er bittet den Kirchengausschuß, seine Bemühungen fortzusetzen und mit allem Nachdruck in dem Sinne auf die Reichsregierung einzuwirken, daß sie, im Bewußtsein ihrer Verantwortung für das körperliche, soziale und sittliche Wohl des Volkes, die im vergangenen Reichstage unerledigt gebliebenen Entwürfe eines Schankstättengesetzes und eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, und zwar in ver-

besserer Gestalt, dem Reichstage alsbald wieder vorlege und alles tue, was geeignet ist, ihre Verabschiedung zu beschleunigen“.

Auf Veranlassung des Evangelisch-lutherischen Oberkirchenrats in Oldenburg befaßten sich in diesem Sommer nahezu alle Kreissynoden eingehend mit dem Entwurf eines Schankstättengesetzes. Auch auf anderem Wege hat der Oberkirchenrat die Aufmerksamkeit auf die hier vorliegenden Notstände und Pflichten gelenkt.

Der Regierungspräsident in Stade hat laut einer Mitteilung vom 6. März 1924 sowohl an die Landräte, wie an die Kreisjugendpfleger seines Bezirks das Ersuchen gerichtet, die Enthaltensamkeitsbestrebungen — „diese notwendigen und für eine gesunde Entwicklung unseres Volkes so außerordentlich wertvollen Bestrebungen“ — mit allen Mitteln zu fördern. Er sei seinerseits jederzeit bereit, neue und wirksame Anregungen in dieser Richtung entgegenzunehmen und bei den Jugendpflege- und Wohlfahrtsbestrebungen in seinem Bezirk zu verwerten.

Bemerkenswerte Kundgebung eines preußischen Regierungspräsidenten.

Der Regierungspräsident in Lüneburg hat unter dem 2. August d. J. folgende Rundverfügung an die Landräte und Stadtmagistrate des Bezirkes gerichtet und sie zugleich den Medizinalräten usw. bekanntgegeben:

„Trotz der herrschenden wirtschaftlichen Not wendet ein nicht geringer Teil der Bevölkerung heute für Genußzwecke höhere Mittel auf als je zuvor. Insbesondere ist die unverkennbare Zunahme des Alkoholmißbrauches mit ernstester Sorge zu beobachten; und für den Politiker, den Volkswirtschaftler, nicht zum mindesten aber für den Sozialarzt ist die Einschränkung des Alkoholismus zu einer Aufgabe geworden, deren Förderung nicht nachdrücklich genug betrieben werden kann. Ich glaube darauf verzichten zu können, die schweren Gefahren und die verhängnisvollen Folgen des Alkoholismus, die nicht nur individueller Art, sondern in viel höherem Maße von sozialer Bedeutung sind, auseinanderzusetzen, weil darüber eine umfangreiche, jedermann zugängliche Literatur vorhanden ist. Ich erwarte von allen an dem Wohlergehen unseres Volkes interessierten Behörden und Beamten, sich mit allem Nachdruck dieser Angelegenheit anzunehmen, und weise besonders darauf hin, daß es vor allem auch Pflicht der führenden Schichten ist, mit gutem Beispiel voranzugehen, da es psychologisch und taktisch nicht unbedenklich ist, die minderbemittelten Schichten des Volkes zur Einschränkung oder Unterlassung des Alkoholkonsums zu ermahnen, wenn nicht gleichzeitig in den wohlhabenderen Kreisen der Bevölkerung eine Umkehr erfolgt.“

Mit besonderer Genugtuung habe ich davon erfahren, daß in jüngster Zeit in zunehmendem Maße Volksfeste mit Vorführungen von Leibesübungen, Volkstänzen und Volksliedern stattfinden, bei denen eine frohe Stimmung auch ohne den Genuß von geistigen Getränken Platz greift. Ich bin der Ansicht, daß solchen Veranstaltungen ein ganz besonderer Wert beizumessen ist, und daß eine geschickt geleitete Bewegung in der Lage sein dürfte, den Gedanken der höheren Kultur innerhalb bestimmter Kreise aufzugreifen und dadurch den verderblichen Trinksitte entgegenzutreten. Ich würde es dankbar begrüßen, wenn überall derartige Regungen und Ansätze gefördert und unterstützt werden.

Bevor ich auf diesem wichtigen Gebiete weitere Anregungen geben und Anordnungen treffen will, liegt mir daran, allgemein zu erfahren, was in den letzten Jahren im dortigen Verwaltungsbezirk zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs geschehen ist. Ich ersuche unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 5. September 1911 — mitgeteilt durch die hiesige Verfügung vom 10. September 1911 — um einen eingehenden, im Einvernehmen mit dem Medizinalrat binnen

6 Wochen zu erstattenden Bericht darüber, in dem ich auch Anregungen und Vorschlägen für weitere Schritte entgegen sehe. Dem Berichte ist eine Uebersicht über Zahl und Ort alkoholgegnertischer Vereine, Trinkerfürsorgestellen und alkoholfreier Wirtschaften beizufügen.

Die Medizinalräte haben Abschrift dieser Verfügung erhalten.“

Kleiner Katechismus der Alkoholfrage.

Unter dieser Ueberschrift werden wir eine Reihe kurzgefaßter Aufsätze veröffentlichen, die zum Teil bereits im Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege (herausgegeben von Ministerialrat Dr. Oskar Karstedt, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1924) erschienen sind. Wir glauben, daß diese Aufsätze, wo man sich rasch über einzelne Teile der Alkoholfrage unterrichten will, gute Dienste leisten und auch dem Alkoholgegner bei seiner Werbearbeit von Nutzen sein können. Wir bringen in diesem Hefte zunächst drei solcher Aufsätze.

Schriftleitung der „Alkoholfrage“.

1.

Alkoholismus.

Alkoholismus im engeren Sinne ist ein ärztlicher Begriff, der die Alkoholvergiftung des einzelnen bezeichnet: „akuter A.“ den vorübergehenden, einzelnen alkoholischen Rausch- und Vergiftungszustand, „chronischer A.“ die gewohnheitsmäßige Trunksucht, je mit der damit verbundenen schweren Störung des Gehirns und Nervensystems. Hier haben wir es mit dem „A.“ im weiteren und allgemeineren Sinne als einer sozialen Erscheinung zu tun. Dem ganzen, großen und vielgestaltigen Zusammenhang der alkoholischen Trinkmißstände und -schäden, einschließlich der Wurzeln, aus denen diese sich bilden, und auf denen sie beruhen: der betäubenden und trügerischen Natur des Alkohols selbst, der falschen Trinkanschauungen und Trinksitten bis hin zum vielfältigen Trinkzwang, der Macht und des Einflusses des Alkoholkapitals und der Alkoholgewerbe usw. Zunächst und unmittelbar erscheint die Alkoholfrage als Trunksuchtsfrage, bildet ihren Grundstock das große Heer der Trunksüchtigen, das man vor dem Kriege in Deutschland auf Grund größerer Stichproben auf rund 300 000 Menschen schätzte, mit all den schwerwiegenden Begleit- und Folgeerscheinungen verschiedenster Art, die damit für die einzelnen, ihre Familie und Umgebung, das ganze Volk, verbunden sind. Doch damit erschöpft sich die Frage nicht: es kommen hinzu alle die zahlreichen Fälle von Alkoholmißbrauch im einzelnen, die zahllosen Berausungen und Angetrunkenheiten; weiter der gewohnheitsmäßige „mäßige“ Alkoholmißbrauch, der anständige tägliche Verbrauch geistiger Getränke, der doch von einer ernsteren, heutigen Betrachtungsweise aus als bedenklich zu erachten ist, je mit ihren mancherlei nachteiligen Folgen. Bei den verhängnisvollen Folgeerscheinungen der alkoholischen Trinkgewohnheiten für das Volk- und Menschheitsganze handelt es sich im wesentlichen um vier große Hauptgebiete: die gesundheitlichen, die wirtschaftlichen, die sittlichen (geistig-sittlich-kulturellen), die auf die Rasse und Nachkommenschaft sich erstreckenden Schädigungen, wie sie von Wissenschaft (außerordentlich reiches Schrifttum in allen Sprachen) und praktischer Erfahrung klargelegt sind. Ein kurzer Aufriß würde etwa folgendes Gerüste zeigen: I. Gesundheitsschädigungen: 1. Unmittelbare körperliche Erkrankungen; erhöhte und verfrühte Sterblichkeit; Unfälle; Erkrankungen des Gehirns und Nervensystems (Alkohol und Geisteskrankheiten); Selbstmorde; 2. Mittelbar: Herabsetzung der allgemeinen Widerstandsfähigkeit gegen Ansteckungen und sonstige krankmachende Einflüsse; insbesondere auch

Bodenbereitung für die verheerenden Volkskrankheiten Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten durch den Trunk; starke Beeinträchtigung von Volksgesundheit und Volkskraft durch die Schädigung der Volksernährung infolge der Alkoholherstellung (s. II). II. Wirtschaftliche Schädigungen: 1. Einzelhaushalt; 2. Volkshaushalt (hohe Alkoholausgaben, dadurch Verkürzung anderer, dringender wirtschaftlicher und sozialer Werte wie Ernährung, Wohnung, Kleidung, Bildung u. s. f.), a) unmittelbare Alkoholrechnung unseres Volkes, b) mittelbare, nach guten Schätzungen etwa ebenso hohe: gewaltiger Anteil des Alkohols an den Ausgaben und Lasten für Kranken- und Irrenanstalten, Strafanstalten, Polizei-, Armen-, Gerichtswesen, Anstalten für blöde und fallsüchtige Kinder, Fürsorgeerziehung usw., verminderte Arbeits- und Leistungsfähigkeit, Verluste an Menschenleben und -kräften durch alkoholverursachte Krankheiten und Sterbefälle, Unfälle, Verbrechen u. s. f.; 3. Sonstige volkswirtschaftliche Schäden: Zerstörung großer Nährstoffmengen durch die Erzeugung der geistigen Getränke, Valutafrage u. a. m. III. Sittlich-kulturelle Schädigungen: Die Nachweise der psychologischen und irrenärztlichen Forschung; die Erfahrungen der Trinkerbeobachtung und -behandlung; Familienleben; Kriminalstatistik; geschlechtliche Sittlichkeit (Prostitution); Unwägbares; Kulturelles. IV. Entartung der Nachkommenschaft und Rasse: Wissenschaftliche Einzeluntersuchungen; geschichtliche (kulturgeschichtliche) Feststellungen; Beobachtungen des täglichen Lebens.

Schrifttum: Hoppe, Die Tatsachen über den Alkohol, 4. Aufl. (München, 1912); Delbrück, Hygiene des Alkoholismus, 2. Aufl. (Leipzig, 1913); Helenius, Die Alkoholfrage (Jena, 1903); Bär-Laquer, Die Trunksucht und ihre Abwehr, 2. Aufl. (Berlin, 1907); Quellenmaterial zur Alkoholfrage, herausgeg. vom Statistischen Reichsamt, 3. Aufl. (Berlin, 1910); Trier, Vorlesungen über die natürlichen Grundlagen des Antialkoholismus (Berlin, 1917/18); Wlassak, Grundriß der Alkoholfrage (Leipzig, 1922); Elster, „Alkoholismus“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl. (Jena, 1921); Elster, Das Konto des Alkohols in der deutschen Volkswirtschaft, 2. Aufl. (Hamburg, 1922).

J. Flaig.

2.

Alkoholgesetzgebung.

Alkoholgesetzgebung in den verschiedenen Ländern. Sie ist teils unmittelbarer, teils mittelbarer Art. Die unmittelbare Antialkohol-Gesetzgebung bezieht sich auf Herstellung und Vertrieb der geistigen Getränke, die sie mehr oder weniger stark einschränkt — damit Verminderung der Gelegenheit zum Alkoholmißbrauch und seinen Schädigungen. 1. Die schärfste und weitestgehende Form ist die des Verbots (staatlich oder örtlich — s. hierüber den besonderen Abschnitt). 2. Eine andere Form der Eindämmung ist die Ausschaltung des Privatinteresses am Alkoholvertrieb, im wesentlichen betr. den Branntwein, durch Verstaatlichung (Monopol — Schweiz, Rußland, Deutschland u. a.) oder durch gemeinnützige Gestaltung desselben („Gothenburger System“ — Schweden und Norwegen). Da das Monopol sich indessen in der tatsächlichen Entwicklung bis jetzt überwiegend einfach als eine Form (hoher) Besteuerung ergibt und darstellt, rechnen wir es vielmehr dahin. 3. Einschränkung des Alkoholverbrauchs durch Besteuerung (von Bier, Wein und Schaumwein, Branntwein — letzteres also verschiedentlich in Gestalt des staatlichen Branntweinmonopols), durch entsprechende Regelung des Schankerlaubniswesens (Vorschrift der behördlichen Erlaubniserteilung mit — bis jetzt landesgesetzlicher — Bedürfnisfrage, Bestimmungen über die „Animierkneipen“ usw.), weiter — in Preußen — Konzessionssteuer seitens der Gemeindeverwaltungen u. s. f., ferner polizeiliche Maßregeln (auf landesgesetzlicher Grundlage) wie Polizeistunde und sonstige schankpolizeiliche Maßnahmen, endlich in manchen Ländern „Gemeindebestimmungsrecht“ (s. gleichfalls [später] den besonderen Abschnitt). Die hier (unter 3) aufgeführten Maßnahmen — abgesehen vom G. B. R. — sind die vorwiegend für Deutschland kennzeichnenden. Eine das G. B. R. mit vorsehender Neuregelung des Schankwesens ist hier zurzeit im Werke. Mittelbare

alkoholgegnerrische Gesetzesmaßnahmen erstrecken sich auf die Erscheinung der Trunksucht bzw. die Person der Trinkenden in Form von Strafvorschriften, Entmündigung u. a. unter gewissen Bedingungen. Von dem seit längerer Zeit in Beratung befindlichen neuen deutschen Strafgesetz sind erzieherische Maßnahmen gegen Trunkenheit und Trunksucht, wie entsprechende Bestrafung von selbstverschuldeter Trunkenheit oder doch in ihr begangenen strafbaren Handlungen, Sicherungsmaßnahmen gegen gemeingefährliche Trinker, wie Wirtshausverbot, Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt, bedingte Verurteilung bzw. Begnadigung mit Stellung unter Schutzaufsicht (s. später „Pollard-System“) u. dergl. zu erwarten, vom neuen Schankgesetz (neben strafferer und wirksamer einschränkender Regelung des Schankerlaubniswesens) wohl Strafbarkeit der Verabreichung geistiger Getränke an Trinker und Trunkene und an Jugendliche in Erweiterung und Verschärfung der im Notgesetz vom 24. Februar 1923 getroffenen Bestimmungen.

Schrifttum: Quellenmaterial zur Alkoholfrage, herausgeg. vom Statistischen Reichsamt, 3. Aufl. (Berlin, 1910), S. 77—95; Anschütz, Die Bekämpfung der Trunksucht im Verwaltungswege, 2. Aufl. (Hildesheim, 1900); Welche alkoholgegnerrischen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen sind für die Zukunft erforderlich?, herausgeg. vom Deutschen Ver. g. d. Mißbr. geist. Getr. (Berlin, 1918); Weymann, Welche gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen sind für die Bekämpfung des Alkoholismus zu wünschen? (Berlin, 1921) und: Zum Entwurf des Schankstättengesetzes (2 Teile, Berlin, 1923); Gösch, Das Gemeindebestimmungsrecht, ein Volksrecht zur Abwehr des Alkoholismus, 2. Aufl. (Hamburg, 1922); Holitscher-Kraut-Weymann, Deutsches Gemeindebestimmungsrecht (Berlin-Dahlem, 1922); Gaupp, Das Alkoholverbot in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (Berlin, 1922). (Betr. gesetzliche Handhaben gegen den Trinker s. unter „Trinkerrettung und -fürsorge“.)

J. Flaig.

3. Alkoholverbot.

Die letzte und entschiedenste Form der Alkoholismusbekämpfung auf dem Wege der Gesetzgebung ist das Verbot. Es kann sich auf alle geistigen Getränke oder auch nur auf einige von ihnen (Branntwein, Absinth usw.) erstrecken; es kann für das gesamte Volk oder nur einzelne Bevölkerungsgruppen Geltung haben; es kann auf einzelne Ortschaften, Stadtteile, Provinzen beschränkt bleiben (Gemeindebestimmungsrecht), aber auch auf ganze Länder ausgedehnt werden. Man unterscheidet ferner einerseits ein durch Parlamentsbeschluß oder unmittelbare Volksabstimmung herbeigeführtes Verbot, andererseits ein von der Regierung eines Landes — zumeist aus Anlaß einer besonderen Notlage: Krieg, Streik, Hungersnot usw. — angeordnetes Verbot.

Notzeitverbote größeren oder geringeren Umfanges wurden während des Weltkrieges in verschiedenen Ländern eingeführt. Das weitestgehende erließ bei Ausbruch des Krieges der russische Zar; es erstreckte sich auf sämtliche geistige Getränke und ist von Sowjetrußland übernommen worden. Das Gesetz, das Uebertretungen mit den strengsten Strafen (zeitweilig Todesstrafe!) bedrohte, erstreckt sich heute (1924) nur noch auf Branntwein und erfährt auch in dieser Einschränkung noch mancherlei Durchbrechungen.

Unter den gegenwärtig bestehenden Teilverbotten sind die, welche Herstellung und Verkauf von Absinth untersagen, die ältesten und am meisten verbreitet. Es besteht ein solches Verbot in Belgien seit 1906, in der Schweiz seit 1908, in den Niederlanden seit 1910, in Italien seit 1913, in Frankreich (ursprünglich als Kriegsmaßnahme) seit 1915 und in Deutschland seit 1923.

Für das ganze Land gültige Branntweinverbote kennt man in Belgien und Norwegen. In Belgien richtet sich das (1919 erlassene) Verbot nur gegen den Ausschank und den Genuß an öffentlichen Stellen (namentlich in Wirtschaften, Gasthöfen, Speisehäusern, Vergnügungsplätzen, Kaufläden, Schiffen, Bahnwagen, Straßenbahnen, Bahn-

höfen, Werkstätten, Werkplätzen, sowie auf offener Straße). Nur Kaufleuten ist der Verkauf von Spirituosen gestattet (Verkauf über die Straße), doch nicht in Mengen unter 2 Litern.

Das Branntweinverbot in Norwegen (aus der Kriegszeit stammend und durch allgemeine Volksabstimmung im Jahre 1919 bestätigt) ist ein Herstellungs-, Ausschank- und Kleinhandelsverbot und bezieht sich gleichzeitig auf die starken Weine mit mehr als 14 Proz. Alkoholgehalt.

Eine andere Art von Teilverböten bilden die in vielen Ländern bestehenden Jugendverböte, d. h. diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Verabfolgung geistiger Getränke an Jugendliche unter Strafe stellen. Das Jugendschutzalter schwankt zwischen 16 und 20 Jahren. In Deutschland, wo das Jugendverbot nach dem Vorgange Oesterreichs und der Tschechoslowakei durch das Reichsnotgesetz vom 24. Februar 1923 eingeführt wurde, ist die Branntweinverabreichung an Jugendliche unter 18 Jahren verboten. In bezug auf die übrigen geistigen Getränke ist das Schutzalter 16 Jahre.

Ein völliges oder doch nahezu völliges Alkoholverbot besteht zurzeit auf der Insel Island (seit 1912, durch Volksabstimmung und Parlamentsbeschluß herbeigeführt), in Finnland (seit 1919, durch Parlamentsbeschluß) und den Vereinigten Staaten von Amerika (seit 1920, durch Parlamentsbeschlüsse).

Auf Island gilt bereits seit 1900 ein Gesetz, das die Herstellung geistiger Getränke verbietet. Das Verbotgesetz von 1912 beschränkt sich daher auf die Einfuhr und Durchfuhr alkoholhaltiger Getränke. Von beiden Gesetzen werden indessen nur Getränke und Stoffe betroffen, die mehr als 2 ½ % Alkohol enthalten. ¹⁾

Fast die gleiche Alkoholgrenze (2 %) bestimmt das in Finnland geltende Verbotgesetz, das Herstellung, Einfuhr, Verkauf, Durchfuhr und Niederlage alkoholhaltiger Getränke und Stoffe untersagt, während unter das amerikanische Verbotgesetz, das Volstead-Gesetz (so nach seinem Urheber benannt) bereits alle Getränke und Stoffe mit ½ % und mehr Alkoholgehalt fallen. Auch hier sind Herstellung, Einfuhr, Durchfuhr, Ausschank und Verkauf untersagt.

In allen drei Ländern lassen die Verbötsgesetze für technischen und rituellen Bedarf gewisse Ausnahmen zu.

Das völlige Alkoholverbot pflegt nur schrittweise erreicht zu werden: Durch Aufklärung, vor allem der Jugend, allmähliche Beschränkung des Alkoholgewerbes, gelegentlich auch Orts- und Distriktsverböte.

Die Durchführbarkeit des Verböts hängt zu einem großen Teile von dem Zeitmaße ab, in dem diese Etappen durchschritten sind, von der politischen und wirtschaftlichen Machtstellung des betreffenden Landes, von der Gruppierung und den Einflüssen des Alkoholkapitals und der wirtschaftlichen Anpassungsfähigkeit der Alkoholgewerbetreibenden. (In Amerika hat sich die Alkoholindustrie sehr rasch umgestellt, ohne irgendwelche nennenswerten Erschütterungen des Erwerbslebens.)

Gefährdet wird die Durchführbarkeit durch starke verbötsgegnerische Minderheiten in der Bevölkerung, und vorübergehend oder dauernd ansässige Ausländer (in New York mehr als eine Million), die auf die Gesetzgebung des Landes nicht eingestellt sind, durch ausländische Alkoholindustrie (Frankreich, Spanien und Portugal haben im Interesse ihres Weinhandels Norwegen und Island, deren Fischausfuhr auf die Mittelmeerländer angewiesen ist, zu einer teilweisen Durchbrechung des Alkoholverböts gezwungen!); ferner durch den Alkoholschmuggel, der allerdings nicht erst durch das Verbot hervorgerufen wird, sondern überall blüht, wo er sich bezahlt macht (man denke an die deutschen Valutaschmuggler, die große Mengen Branntwein nicht nur nach Norwegen, sondern auch nach Dänemark und Schweden einführen!) und schließlich wird die Durchführbarkeit des Verböts, wenigstens in der

¹⁾ Neuerdings (seit 1923) ist durch Spanien die Einfuhr von Wein erzwungen worden, dessen Verkauf vorläufig zugelassen werden muß und dem Staatsmonopol unterliegt.

Uebergangszeit, erschwert durch die finanziellen Bedürfnisse des Staates, der einen Teil seiner Einnahmen dem Alkoholgewerbe verdankt.

Ueber die Wirkungen des Verbots sind die Ansichten geteilt. Unbestreitbar sind nach den bisherigen Erfahrungen nicht unbedenkliche Umgehungen des Verbots (namentlich in Finnland), andererseits aber, selbst im Falle einer erheblichen Uebertretung des Gesetzes, ein starker Rückgang des Alkoholverbrauches, Abnahme der durch Alkoholgenuß hervorgerufenen oder geförderten Krankheiten und ebenso der mit ihm in Zusammenhang stehenden Vergehen und Verbrechen, Vermehrung der Arbeitsmöglichkeiten (bei Umstellung der Alkoholindustrie, die unter sonst gleichen Verhältnissen weniger Arbeitskräfte zu beschäftigen pflegt als andere Industrien) und Zunahme des Wohlstandes (Sparkasseneinlagen der arbeitenden Bevölkerung!).

Schrifttum: Jahrbuch des Alkoholgegners, 9. Jg., Lausanne (Abstinenzsekretariat) 1921 (enthält u. a. den Wortlaut der wichtigsten Teile des belgischen und des finnischen Verbotsgesetzes). — Ztschr. „Das Gemeindebestimmungsrecht“ 2. Jg. Nr. 3, Berlin (Deutscher Alkoholgegnerbund) 1912 (enthält den Wortlaut des isländischen Verbotsgesetzes und eine geschichtliche Einleitung. — Ztschr. „Die Alkoholfrage“ 17. Jg., Nr. 3 und 4 (enthält den Wortlaut des amerikanischen Verbotsgesetzes).

R. Kraut.

Chronik

für die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Juli 1924.

Von Pastor Dr. Christian Stubbe.

A. Zwischenstaatliches.

Die Erzeuger alkoholfreien Weines in Frankreich bemühen sich, in der Zollbehandlung ihr Getränk als Fruchtsaft (und nicht als Wein) behandelt zu sehen; ein Erfolg würde nicht nur alkoholgegenerisch, sondern auch volkswirtschaftlich von Bedeutung sein. („De Wereldstrijd“ No. 19.)

Skandinavier haben in Brooklyn eine Blaukreuzherberge, sowie einen Blaukreuzverein errichtet (Anschrift: Ragnar Kjeldahl) („Det blaa Kors“ No. 5) und sich dem internationalen Blaukreuzverbände angeschlossen. („Bl.-Krz.“ 1924 Nr. 9.)

Zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten ist ein dem englisch-amerikanischen Abkommen gleichlautender Vertrag geschlossen, durch welchen die amerikanischen Behörden das Recht auf Untersuchung und Beschlagnahme deutscher Schiffe erhalten, welche im Verdachte stehen, das Verbotsgesetz übertreten zu haben. Die Kontrollmaßnahmen können bis zur Entfernung von einer Segelstunde von der Küste durchgeführt werden. („The Am. Issue“ No. 6.)

Auch Frankreich hat nach den gleichen Grundsätzen mit den Vereinigten Staaten ein Abkommen getroffen. („Kieler Ztg.“ 2. 7.) Ebenso mehrere kleinere Staaten.

Das Internationale Bureau des Blauen Kreuzes kündigt den Bundesvereinen die Aufnahme des Deutschen Bundes evangelisch-kirchlicher Blaukreuzverbände in den Bund an. („Bl. Kr.“ Nr. 1 bis 6. — Die Aufnahme erfolgte am 19. Nov. 1923.) Infolgedessen ist der deutsche Hauptverein des Blauen Kreuzes (das sog. Barmer Blaue Kreuz) aus dem internationalen Verbände ausgeschieden. („Bl. Kr.“ Nr. 9.)

Auf dem Internationalen Frauentag für Weltfrieden in London erklärte Lady Astor: zwischen Frieden und Alkoholverbot bestehe eine Wechselbeziehung; kein Land habe so viele Friedensgesellschaften wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika. („The Am. Issue“ Nr. 6.)

Griechenland hat in den ersten 10 Monaten 1923 91 362 231 kg getrocknete Trauben (für 638 Millionen Drachmen) verkauft, davon 8 Millionen kg nach den Vereinigten Staaten, 7,8 Millionen nach Holland, 2 nach Deutschland und 1 nach Kanada. („Schw. Abst.“ Nr. 5.)

Ueber Ski-Heil und Enthaltbarkeit schreibt „Die Freiheit“ Nr. 7: Die Sieger im Olympia-Chamonix-Rennen hatten sich 3 Wochen vor dem Rennen des Alkohols enthalten. Bei dem Bündner Rennen schnitt die abstinenten Fortwache besonders gut ab, und Hans Eidenbenz, der früher schon die schweizer Meisterschaft inne hatte, ist zeitlebens abstinent. Die Sportsleute aller Länder gehen immer mehr zur strengsten Enthaltbarkeit von Alkohol und Tabak während des Trainings, ja auch während der übrigen Zeit über. — Vom Festmahl heißt es: „Nicht der Champagner, wohl aber das — Mineralwasser floß in Strömen.“ —

Das Weintrinken hat in Europa nach der Statistik des französischen Handelsministeriums überall außer in Belgien abgenommen. („The int. Statesman“ Nr. 6.)

Ein Aufsatz in den „Mitteilungen der Internationalen Union der Arbeiter der Lebens- und Genußmittelindustrie“, Zürich, bringt unter anderem die Ziffern der Biererzeugung in den Jahren 1922 und 1921. Für 1923 liegen die Zahlen noch nicht vor. Im Jahre 1922 wurden ungefähr um 2 Millionen Hektoliter Bier weniger erzeugt als 1921. Der Ausfall betrifft die Vereinigten Staaten, Deutschland und England, in welchen Ländern in diesem Jahre um beinahe 12 Millionen Hektoliter weniger erzeugt wurden als 1921, wogegen in Belgien und Frankreich um 8 Millionen Hektoliter mehr erzeugt wurden als ein Jahr zuvor. In den übrigen Ländern mit namhafter Biererzeugung hat sich mit Ausnahme von Dänemark die Produktion überall erhöht. („Kieler Ztg.“ Nr. 295.)

B. Aus dem Deutschen Reiche.

Allgemeines.

Die Reichstagswahlen (4. Mai) sind auch für die Alkoholgegner von großer Bedeutung. Auf Veranlassung der Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus war eine Reihe von Fragen, die mit dem Entwurf des Schankstättengesetzes zusammenhängen, vieler Orten den Kandidaten vorgelegt. Die Gruppe der Bodenreformer und Mieter hatten sogar ein alkoholgegerisches Flugblatt hergestellt, mit welchem sie (wenigstens in Schleswig-Holstein) für ihre Liste warb (sie haben indessen keinen Sitz errungen). Die Kommunisten (62 Sitze) und unabhängigen Sozialdemokraten (0 Sitz) fordern von Parteiwegen ein Alkoholverbot. Im übrigen seien aus der Reihe der Gewählten hervorgehoben (Deutsch-National): D. Mumm, Prof. Strathmann, (S. P. D.): Sollmann, Frau Agnes, Dr. Braun-Franken, Kunert, Frau Dr. Stegmann, (Dem.): Frau Dr. Lüders, FrL. Dr. Bäumer, (Zentrum): Faßbender.

Die „Welt am Montag“ berichtet, der Sekretär der Alkoholinteressenten Dr. Neumann habe 40 000 M geboten, wenn man ihn auf eine Parteiliste bringe. („L'Abst.“ Nr. 5.)

Der geschäftsführende Ausschuß des Gastwirteverbandes hat mit einflußreichen Parteien verhandelt, um seinen Vorsitzenden Emil Köster auf die Reichsliste einer Partei an aussichtsvolle Stelle zu bringen.

Vielfach waren städtische Wahlen mit den Reichstagswahlen verbunden. Bemerkenswert ist es, daß in Flensburg eine eigene Liste der Alkoholgegner aufgestellt war. Der Vorsitzende der alkoholgegerischen Arbeitsgemeinschaft Lehrer Sörensen wurde gewählt.

Ein Antrag des Ausschusses für Alkoholverbot auf Alkoholfreiheit des Wahltages (gerichtet an den Reichspräsidenten) blieb erfolglos.

In Oberschlesien wurde für die Dauer des Streiks ein Alkoholverbot erlassen. (Telegramm v. 8. 5. 24.)

Durch Verordnung vom 15. April ist die Verwendung von Zucker zu gewerblicher Verarbeitung (also auch zur Herstellung von Likören, Schaumwein u. dergl.) freigegeben.

Der preußische Wohlfahrtsminister hat verfügt, daß es unter keinen Umständen angehe, wenn in Kleingartensiedlungen Schankbetriebe bestehen. Die Regierungspräsidenten sind ersucht, mit größter Schärfe durchzugreifen.

Die Frühjahrsversteigerung Rheingauer Weingutsbesitzer in Rüdesheim (17. 5.), welche 1921-22er Qualitätsweine erster Weingüter ausbot, mußte aufgehoben werden, weil auf die ersten vier Nummern ein Minderangebot, auf die anderen überhaupt kein Angebot erfolgte. Die Zeitungsberichte bemerken: „Geldmangel und die Not der Zeit sind die Ursachen dieses Versteigerungsausfalls, der in der Geschichte des Rheingauer Weinhandels noch niemals dagewesen ist.“

Im Preußischen Landtag forderte bei der Beratung des Haushaltsplanes (30. 5.) Abg. Thiel (Zentrum) Schutz des Weinbaues durch Schutzzölle.

Für den neuen Reichstag hat die Deutsche Volkspartei eine Interpellation eingebracht, deren Schluß lautet: „Was gedenkt die Reichsregierung zu tun, um auf gesetzgeberischem Wege die Landwirtschaft und den ebenso bedrohten Weinbau in der Existenz zu schützen und damit die Notwendigkeit der Wirtschaft mit denen des Staates in Einklang zu bringen?“

Der Reichshaushaltsplan für 1924 setzt ein als Einnahme aus der Biersteuer 126 Millionen und aus dem Branntweinmonopol 140 Millionen Mark. Unter den Ausgaben ist der Betrag von 1 500 000 M vorgesehen für die Unterstützung des Kampfes gegen Alkohol, Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten.

Nach der amtlichen deutschen Denkschrift über die Besatzungskosten hat das Deutsche Reich u. a. liefern müssen als Einrichtungsgegenstände für die von den Besatzungstruppen beschlagnahmten militärischen Gebäude „nach Maßgabe der bei den verschiedenen Armeen in Kraft befindlichen Bestimmungen“: 74 044 Sektgläser, 182 983 Weingläser, 69 822 Rotweingläser, 119 661 Likörgläser! („Kieler Ztg.“ Nr. 254.)

Auf der Tagung des Landesverbandes Braunschweig des Deutschen Gastwirteverbandes erklärte der Vorsitzende des Deutschen Verbandes Köster: „Durch die Macht der Organisation ist es bislang gelungen, die Beratungen des Schankstättengesetzes zu verhindern.“ („Braunschweiger Ldsztg.“ Nr. 100.)

Die Reichs-Branntweinmonopol-Verwaltung berichtete über das Geschäftsjahr 1922-23: Die Branntweinerzeugung nahm gegen das Vorjahr zu; der Absatz zu Trinkzwecken ging erheblich zurück. Der Absatz an Inlandbranntwein betrug 1 300 508 hl (gegen 2 078 266 hl), der an Auslandbranntwein 8 175 hl (252 497 hl). Das geldliche Ergebnis war ein Ueberschuß aus Warenverkäufen von 75,8 Bill. und nach Abzug der Unkosten und Abschreibungen ein Reingewinn von 43 Bill. In das Betriebsjahr 1923-24 wurde ein Bestand von 1 050 000 hl übernommen. („Deutsche Allg.“ Ztg.“ 9. 4.)

Statistisches.

Aus „Wirtschaft und Statistik“ (Statistisches Reichsamtsamt) 1924 Nr. 8 (S. 255): Abgeschlossene Heilbehandlungen bei den Landesversicherungsanstalten: Wegen Trunksucht behandelte Personen 1913 1179, 1914 1243, 1918 bis 1922 11, 11, 42, 122, 207. „Die Zahl der Heilbehandlungen wegen Trunksucht sank während des Krieges infolge Einschränkung der Schnapsbrennerei, Herabsetzung des Stammwürzegehaltes beim Bier usw. außerordentlich. Seit 1920 ist wieder eine erhebliche Zunahme zu verzeichnen.“

Kirchliches.

Auf der 3. gemeinsamen Tagung evangelischer und katholischer Geistlicher gegen den Alkoholismus zu Leipzig (11. bis 14. Mai) behandelte man die „Wiedergesundung unseres Volkslebens“. (Vergl. „Die Alkoholfrage“ Heft 2/3 S. 89.)

In Königsberg haben sich „entschiedene Christen der Landeskirche, der landeskirchlichen und freikirchlichen Gemeinschaften zusammengeschlossen zu einem Evangelischen Gemeinschaftsbund“, der für die Stadtverordnetenwahl ein eigenes Programm aufstellte (mit Kampf „gegen den Alkohol, den Totengräber des Volkswohls“ an der Spitze!), 6237 Stimmen erhielt und 3 Stadtverordnete durchsetzte (Ebenda).

Vereinswesen.

Der 19. Bundestag der Saal- und Konzertinhaber Deutschlands tagte am 14. Mai ff. in Kiel. Ein Antrag Köln wandte sich gegen die „Polizeibespitzelung“ der Tanzbetriebe. Besonderes Aergernis nahm man an der Polizeistunde. Interessant war, daß, als jemand ankündigte, einen Volksentscheid über die Frage des Notgesetzes herbeizuführen, von

anderer Seite entschieden gewarnt wurde: die meisten Frauen würden gegen das Gastwirtsgewerbe stimmen; die unmittelbare Folge würde eine Abstimmung über das Alkoholverbot sein. Gegen das Schankstättengesetz, die Getränkesteuer usw. will man mit dem deutschen Gastwirtetag Hand in Hand vorgehen.

Der Deutsche Bund erhaltensamer Erzieher hat eine Wanderausstellung zusammengestellt, welche vor allem auf Lehrerversammlungen dienen soll. — Im Juni 1924 zählte er 2043 männliche und 453 weibliche, im ganzen also 2596 Mitglieder, davon im Deutschen Reiche 1739, in Deutsch-Oesterreich 793, in deutschen Randgebieten 611 Personen. („Enth.“ Nr. 7/8.)

Auf der ordentlichen Hauptversammlung der Ortsausschüsse des Schlesischen Provinzialvereins zur Bekämpfung der Tuberkulose wurde einstimmig beschlossen, im Hinblick auf die großen Schädigungen, die durch den Alkoholmißbrauch auch auf dem Gebiete der Tuberkulosenfürsorge eintreten können, sich für legitimiert zu erachten, auch ihrerseits den Alkoholmißbrauch schärfstens zu bekämpfen. Demgemäß wird Verbot der Alkoholreklame durch alle öffentlichen Stellen und schleunigste Verabschiedung des (zu verbessernden) Reichsschankstättengesetzes gefordert. („Schles. Wohlfahrt“ Nr. 4.)

Der Arbeiter-Abstinentsbund in Stuttgart betreibt seit 1½ Jahren für sich allein eine Beratungsstelle für Alkoholranke, die in dieser Zeit 53 Fälle behandelt hat. („Abst. Arb.“ Nr. 4.)

Verschiedenes.

Die Heilstätte Elim bei Herford ist nach dem Tode ihres Inhabers Wetters eingegangen; auch die Frauenheilstätte Mara bei Herford besteht nicht mehr. („Bl. Kr.“ Nr. 1 bis 6.)

C. Aus anderen Ländern.

Belgien. Die Vereinigung von Kinderrechtlern hat dem Justizminister einen Gesetzentwurf eingereicht, wonach verboten wird, daß Kinder unter 18 Jahren von Theatern, Café-chantants, Tanzgelegenheiten, Bioskopen und Nachtbars in Dienst genommen werden. In Hotels, Restaurants und Schankstätten sollen Kinder unter 18 Jahren nicht zwischen 9 Uhr abends und 7 Uhr morgens beschäftigt werden. („De Blåuwe Vaan“ Nr. 9.)

Bolivia. Das Parlament hat ein Gesetz erlassen, wonach die Schankstellen für alkoholische Getränke von Samstag mittag bis Montag mittag geschlossen sein müssen. Andere, zum Teil noch weitergehende gesetzliche Bestimmungen über den Getränkehandel sind in Vorbereitung. („Int. Bur. z. B. d. A.“ Bull. 31.)

Dänemark. Die neuen dänischen Folkethingsabgeordneten sind nach ihrer Stellung zur Alkoholfrage befragt. Es sind 27 organisierte Abstinents, zirka 65 Nüchternheitsfreunde. Unter den 7 Abgeordneten aus Nordschleswig haben sich 3 für ein Verbot ausgesprochen; der deutsche Vertreter Pastor Schmidt-Wodder hat ausweichend geantwortet. („Folke-Vennen“ Nr. 18.) Das neue (sozialistische) Ministerium zählt 3 Freunde der Nüchternheitsbewegung.

Im März hielt der Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften in Kopenhagen seine Hauptversammlung. Die schwere Wirtschaftslage drückte; trotzdem hatte man 1923 269 500 Mittagsgäste. („Nat. Tid.“ 21. 3.)

Frankreich. Im Elsaß gibt es Blaukreuzgruppen in Mülhausen, Kolmar, Münster, St. Marie aux Mines, Straßburg (mit Schiltigheim und Neudorf), Bischweiler, Niederbronn, Guttemplerlogen in Kolmar, Hüningen, Mülhausen, Straßburg. („Rev. ant. et hyg.“ Nr. 2.)

In der Heilanstalt Rufach im Elsaß sind zurzeit 1015 Kranke untergebracht (gegen 700 bis 800 vor dem Kriege). In den Zugängen der letzten Zeit waren durchweg unter 7 fünf Alkoholiker; Hauptschuld trägt der starke Wein aus dem Süden. („La Rev. ant. et hyg.“ Nr. 3.)

Der Verein für Fruchteverwertung hielt seine Generalversammlung in Straßburg 18. 1. 24. Er zählt 80 Mitglieder und 50 Freunde. Vor allem will man der gärungslosen Obstverwertung 1924 durch Veranstaltung von Kursen dienen. (Ebd. Nr. 2.)

Nach der „Presse médicale“ richtet die Tuberkulose im Weingebiet der Gironde große Verheerungen an. Auch die Grippe hat 1918 und 1922 dort so gewütet, wie sonst nur in Großstädten. („Schw. Abst.“ Nr. 6.)

Dr. Lhospittallier meint, ein sicheres Mittel gegen Trunksucht gewonnen zu haben, indem er aus dem Blute eines Trinkers ein Serum herstellt, mit dem hernach eben dieser geimpft wird. Dr. Mignot macht („L' E't. Bl.“ Nr. 4) dagegen geltend, daß die Trunksucht ebenso sehr eine geistige wie eine körperliche Krankheit sei, und daß man noch kein Serum gefunden habe, welches den Charakter ändere.

Das Alkoholkapital hat einen Film herstellen lassen, um die Entwicklung des Weines von der Blüte bis zum „Nektar“ darzustellen und die herrlichen Weingegenden vorzuführen; die erste Vorführung wurde im Theater Laparcerie in Paris am 20. Februar geboten; außer der Presse waren die Konsuln und Handelsvertreter des Auslandes, Minister und Parlamentarier geladen. Legrain fordert einen Maecenas, der Mittel zu ähnlicher Reklame für alkoholfreien Wein hergäbe. („Les Ann. ant.“ Nr. 3.)

Großbritannien. Im Rechnungsjahr 1923 haben die Einnahmen aus Alkoholsteuern den Voranschlag um 6 Millionen Pfd. Sterl., die aus Tabaksteuern ihm um 2 Millionen Pfd. Sterl. überschritten. („Berl. Tagebl.“ 30. 4.)

Niederlande. Gestorben ist der Dominikaner Magister Pater Alphonsus Josephus Rijken, früher Schriftleiter der „Sobrietas“.

Die zweite Kammer hat mit 44 gegen 30 Stimmen einen Gesetzesvorschlag Rutgers angenommen, der für Branntweinverkauf das Gemeindebestimmungsrecht vorsieht. Das Gesetz geht nun an die erste Kammer. („Int. Bur. z. B. d. A.“ Pressebull. Nr. 34.)

Der Allgemeine Niederländische Enthaltensamenbund hatte am 1. Jan. 1924 3144 Mitglieder in 72 Abteilungen, außerdem 884 Kinder in 11 Abteilungen. („Geh.-Onth.“ Nr. 35.)

Die Einnahme aus gebrannten Getränken in Java und Madoera war für 1923 auf 4 Millionen Gulden geschätzt, betrug aber nur 784 296,90 (gegen 1 182 680,58 im Jahre 1922), blieb also 80 Proz. hinter dem Anschlag zurück. („De Blauwe Vaan“ Nr. 14.)

Oesterreich. In Wien hat die österreichische Geschäftsstelle für Alkoholverbot ihren Sitz. Sie sammelt gegenwärtig Stimmen, um ein Volksbegehren zur Einführung des Verbots zu erreichen. 200 000 Stimmen sind dafür nötig. („Enth.“ Nr. 5.)

Das städtische Brauhaus und der Rathauskeller haben der Gemeinde Wien einen Ueberschuß von 700 Millionen Kr. gebracht. Im Wiener Gemeinderat beantragte der Abg. Orel, diese Summe zu einer großzügigen Aufklärung über den Alkoholismus zu verwenden. („Schw. Abst.“ Nr. 2.)

Die Wiener Oeffentliche Küchenbetriebsgesellschaft m. b. H. führt in den verschiedensten Teilen der Stadt 21 Speisewirtschaften oder Volksküchen auf alkohol- und trinkgeldfreier Grundlage.

Der Wiener Stadtschulrat hat kräftige Berücksichtigung der Alkoholfrage an den Mittelschulen — im letzten Winterhalbjahr wenigstens eine Stunde zur zusammenfassenden Besprechung — angeordnet. („N. Wiener Tagebl.“ 11. 6.)

Rußland. Prof. Dr. Mendelsohn berichtete auf dem Panrussischen Kongreß für Psycho-Neurologie im Januar über den Alkoholismus in St. Petersburg: Seit 2 Jahren hat infolge der heimlichen Alkoholherstellung und der gesetzlichen Erlaubnis zur Herstellung von Bier und von gewissen Likören der Trunk beunruhigend zugenommen. Januar 1922 nahm die Polizei 109 Personen wegen Trunkenheit fest, Januar 1923 384, im Oktober 640. Die Gesamtzahl der Verhaftungen betrug 1922 2050, 1923 6200. 1922 wurden von der Polizei 528 heimliche Destillieren entdeckt, 1923 4400. Am 10. Oktober 1922 gab es in St. Petersburg 73 Kaffees, 1. November 1923 379, Ende des Jahres 423. Die Brauereien durften rund 80 Flaschen Bier für den Kopf liefern, etwa das gleiche, wie vor dem Kriege. M. fordert Massenaufklärung und zeitgemäße Gesetze nach amerikanischem Vorbild. („L'Abst.“ Nr. 7.)

F. Brasseur schreibt in „La Presse“ (9. 4.) über „La Vodka“: Es seien ungefähr die Zustände wie vor dem Kriege wieder in Rußland. Bei festlichen Gelegenheiten ströme der Champagner. Guten Wein könne man jederzeit kriegen, soviel man wolle. An gebrannten Getränken werde durchschnittlich vom Kopf 3,52 l, aber in St. Petersburg 10,20 und in Moskau 7,26 l verbraucht. Vor dem Kriege habe Rußland freilich für 18 bis 23 Millionen Rubel fremder Weine (vor allem aus Frankreich) eingeführt, aber auch für rund 10 Millionen Rubel Wein aus dem Kaukasus, der Krim usw. ausgeführt.

Schweden. 1923 wurden im ganzen 26 316 381 l starke Getränke (1922 25 745 200 l, 1921 31 596 879 l), 2 790 445 l Wein (1922 2 368 877 l, 1921 2 842 346 l) verkauft. In Stockholm wurden wegen Trunkenheit verhaftet 1923 8029 (1922 7868, 1921 695) Personen, d. i. ungefähr ein Viertel der Verhaftungen dieser Art im Lande. In Gotenburg waren es 1923 6708, 1922 6105, 1921 5624. Gedacht ist bei den Handelszahlen nur an den gesetzmäßigen Verkauf; daneben geht der Schmuggel einher. 1923 erbeutete die Zollverwaltung von Stockholm 17 046 l gebrannter Getränke (in 118 Beschlagnahmen). („De Blauwe Vaan“ Nr. 11.)

Der Schwedische Lehrer-Nüchternheitsverband zählte 1. 11. 23 2826 Mitglieder. — Die Veranstaltung von Kursen und die Herausgabe des Handbuchs zur Alkoholfrage (Handbok i alkoholfrågan) war 1923 Hauptaufgabe. („Tirfing“ Nr. 1/2.)

Schweiz. Landammann und Nationalrat Dr. Ming starb am 15. April in Bern im 73. Lebensjahr. Er ist der eigentliche Gründer der Schweizer Katholischen Abstinentenliga und wußte Bischof Egger für die Enthaltensarbeit zu begeistern. Ihm ist die Errichtung der Trinkerheilstätte Vanderflüh bei Sarnen zu verdanken. Schriftstellerisch hat er sich als Herausgeber des „Volkswohl“ und als Verfasser u. a. der Flugschriften „Durst und geistige Getränke“ und „Bauer und Abstinenz“ betätigt. Auch trat er auf den Internationalen Kongressen gegen den Alkoholismus, zu deren Permanenz-Komitee er mit gehörte, hervor. („Ligue de la Croix“ 25. 4.)

Gestorben ist ferner Jakob Bohardt am 18. Februar zu Clavadel, 62 Jahre alt. Gerühmt wird besonders seine Erzählung „Die Schwarzmattleute“, die in keiner Abstinenzbibliothek fehlen sollte. („Der abst. Soz.“ Nr. 4.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat für Examen- und Schulfeste verfügt, daß keine Bewilligungen zum Ausschank geistiger Getränke in den Schulhäusern gegeben werden sollen, und die Alkoholfreiheit der Feiern empfohlen. („Schw. Abst.“ Nr. 3.)

Ein konfessionell und politisch neutraler Nationaler Verband gegen die Schnapsgefahr wurde nach einem Bericht von Pfarrer Rudolf (Herisau) in Zürich begründet. Geschäftsführer wurde P. Rudolf, Vorsitzender Fabrikdirektor Martz. Es handelt sich um einen Mäßigkeitsverein. Der Verband will für die Verminderung des Schnapsgenusses auf

breitester Grundlage wirken, bei der Revision der Alkoholgesetzgebung helfen und alkoholfreie Obstverwertung fördern (Ebenda).

Die Eidgenössische Alkoholverwaltung hat ein Preisausschreiben zur alkoholfreien Verwertung der Trester erlassen (Ebenda). Man denkt besonders an Herstellung von Marmeladen und Konfitüren. („Bl. Kr.“ Nr. 18.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat beschlossen, für 1924 bis 1927 die Eröffnung neuer Wirtschaften grundsätzlich abzulehnen, da die vorhandenen Wirtschaften den Bedürfnissen genügen. Auf alkoholfreie Wirtschaften bezieht sich die Sperre nicht. („Bl. Kr.“ Nr. 11.)

Der Schweizerische Alkoholgegnerbund schloß 1923 mit 1615 Mitgliedern ab (597 weiblich). Die Hauptarbeit des Jahres galt den Vorbereitungen zur Abstimmung am 3. Juni 1923. („Frht.“ Nr. 10.)

Der Sozialistische Abstinentenbund der Schweiz hält seine 25. Delegiertenversammlung in Zürich den 3. und 4. Mai. Mitgliederzahl 1923 705. („Der abst. Soz.“ Nr. 5.)

Die Waadtländische ärztliche Gesellschaft hat einstimmig eine Botschaft an den Stadtrat beschlossen, die dessen Aufmerksamkeit auf die wachsende Gefahr des Alkoholismus lenkt und die Behörde an ihre Pflicht gegenüber der öffentlichen Gesundheit erinnert. („Freier Rätler“ 17. 5.)

Vereinigte Staaten von Amerika. Die Verbotsgegner haben im Repräsentantenhaus 58 Gesetzesvorschläge eingebracht, die alle dahin gehen, das Volstead-Gesetz in dem Sinne abzuändern, daß leichte Weine und Biere unter 2,75 Proz. (nach einigen Vorschlägen unter 4 Proz.) Alkoholgehalt als nicht berauschend und damit als erlaubt erklärt würden. Einige Wochen vorher hatten sämtliche 435 Mitglieder des Hauses ein von 40 Mitgliedern unterzeichnetes Schreiben zugestellt erhalten mit der Bitte um Unterstützung dieser Vorschläge. Sie gewannen ganze 18 Unterschriften! Bei diesem kläglichen Resultat sind sie sich selbst klar, daß sie keine Aussicht haben, ihre Vorschläge beim gegenwärtigen Kongreß durchzubringen. Daher richten sie ihre Hoffnung auf den nächsten Kongreß, dessen Zusammensetzung ihren Plänen aber auch kaum günstiger sein wird.

Wie gering die Aussichten der Verbotsgegner sind, erhellt auch aus der Tatsache, daß Gouverneur Smith von New York, der mit als Präsidentschaftskandidat auftritt und lange als Haupt der „Nassen“ galt, es für nötig befunden hat, öffentlich zu erklären, daß er für den Fall seiner Wahl für peinliche Handhabung der Verfassung und der Gesetze, auch des Verbotsartikels, eintreten werde.

Am 10. April faßten die 1300 Delegierten des Nationalen Frauenkomitees für Gesetzesdurchführung, die 10 Millionen weibliche Wähler repräsentieren, Resolutionen zugunsten energischer Maßnahmen für die Durchführung des Verbotsgesetzes. Der neue Justizminister und Präsident Coolidge selbst haben die Versammlung in Ansprachen zu ihrem Vorhaben beglückwünscht.

Auch die wenige Tage vorher tagende Studentenkonferenz für Gesetzesdurchführung, welche von über 85 der führenden Mittelschulen und Universitäten beschickt war, faßte Beschlüsse im gleichen Sinne. („Int. Bur. z. B. d. A.“ Bull. Nr. 29.)

Die Jahresversammlung des Nationalvereins der Sparkassen fand 6. Juni in New York statt. Der Führer der Genossenschaft der Eisenbahnwerkstättenarbeiter erklärte: Das Alkoholverbot habe die Wirkung gehabt, die Ersparnisse des amerikanischen Volkes zu verdoppeln; sie seien in 3 Jahren um mehr als 3 Milliarden Dollar gestiegen. 30 neue Sparkassen seien errichtet worden. Die Arbeiterorganisationen verfügten bereits über 100 Millionen Dollar erspartes Geld. („Berl. Tagebl.“ 8. 6.)

Die „New York Herald Tribune“ hat bei ihren Mitarbeitern in 28 Staaten eine Umfrage nach Durchführung des Verbots und nach der öffentlichen Meinung über etwaige Abschaffung veranstaltet. Die Durchführung wird

in 17 Staaten als durchweg gut bezeichnet. Von 2 Staaten fehlt die Auskunft; aus 9 lautet sie ungünstig. („Int. Bur. z. B. d. A.“ Pressebull. Nr. 7.)

Der „Clipsheet“ des Temperenzboards der methodistisch-bischöflichen Kirche vom 21. Juni veranschaulicht den günstigen Einfluß der Prohibition auf die Sterblichkeit. In dem typisch nassen Staat New York kamen auf 100 000 Personen 1914 16,8 Todesfälle an Leberzirrhose, 1922 9,3, im trockenen Kansas 1914 7,7, 1922 5,4, in den Gesamtstaaten, soweit eine Statistik vorliegt, 1914 13,0, 1922 7,5. In der Stadt New York war die Todesrate an Tuberkulose 1914 2, 1923 0,96, an Lungenentzündung 1914 1,90, 1923 1,40, Todesrate an Alkoholismus in der Stadt New York 1914 13, 1923 7, in Kansas 1914 1,3, 1922 1,3, im Staate New York 1914 5,9, 1923 2,9, bei der Gesamtbevölkerung der U.-S. 1914 4,9, 1922 2,6, die Todesrate überhaupt in der Stadt New York 1914 14,56.

Der Oberste Gerichtshof hat die Entscheidung von Willis Campbell, welche den Aerzten verbietet, zu Heilzwecken Bier oder andere alkoholische Malzgetränke zu verordnen, als zu Recht bestehend, bestätigt. („Magd. Ztg.“ 11. 6.)

In Philadelphia wurden von Juli 1923 bis April 1924 über 300 Saloons außer Betrieb gesetzt und für rund 400 000 Schilling Konterbandespirituosen beschlagnahmt. („Clipsh.“ des Board of Temp. der Meth. Ep. Ch. 26. 4.)

4 Brauereien in Pennsylvanien sind angeklagt, stärkeres Bier hergestellt zu haben, und 40 Händler dürften ihre Konzession verlieren. Man erwartet, daß 32 Brauereien ihre Lizenz einbüßen werden (Ebenda).

Dr. Purley A. Baker, Generalsup. der Antisaloonliga, ist 30. 3. zu Westerville verstorben. (Dgl. 12. 4.)

In der demokratischen Parteikonvention zu New York sprach man sich für das Verbot aus. Die beiden Präsidentschaftskandidaten Davis und Bryon sind für Prohibition. Auch die Kandidaten der Republikaner Coolidge und Daves sind Verbotsfreunde. („Int. Bur. z. B. d. A.“ Pressebull. Nr. 37.)

9 große Restaurants auf dem Broadway von New York wurden wegen Uebertretung der Verbotsvorschriften auf 1 Jahr geschlossen. („Manch. Guard.“ 16. 5.)

1914 hatte New York 10 000 offene Saloons, wo sich 4793 Frauen so betranken, daß sie verschiedenen Anstalten der Stadt übergeben werden mußten. 1923 bei einer wesentlich größeren Bevölkerung und bei nur unvollkommener Durchführung der Prohibition hatten es die städtischen Organe nur mit 557 betrunkenen Frauen zu tun. 1914 kam die Sistierung einer betrunkenen Frau auf 1,165 der Bevölkerung, 1924 eine auf 10 484. („The int. Statesman“ Nr. 5.)

Mitteilungen.

1. Aus der Trinkerfürsorge.

Trinkerfürsorgestelle München.

Blutenburgstraße 108/0 R. G.

14. Jahresbericht über das Jahr 1923.

Das Berichtsjahr fand unsere Fürsorgestelle in nicht geringen äußeren Schwierigkeiten. In keinem Jahre haben wir den Berufsfürsorger so schmerzlich vermißt wie in diesem. Die Ungunst der Verhältnisse, von der die Fürsorgestelle als solche und ihre Fürsorger betroffen wurden, erschwerte die persönliche Bearbeitung der Fälle, so daß die geringere Zahl neuer Anmeldungen nicht als Entlastung empfunden wurde, zumal ja im Berichtsjahre wie in den vorhergehenden Jahren der Schwerpunkt der Tätigkeit der Fürsorgestelle und der an der Fürsorge beteiligten Personen und Vereine in der Behandlung der Fälle aus früheren Jahren bestand. So war die Zahl der Trinker, die wegen Ueberbürdung nicht in Behandlung genommen werden konnten, diesmal besonders groß, nämlich 9. Gleichwohl war die Zahl der Besuche erheblich. Das Blaue Kreuz allein hat über 700 Besuche bei Pflegelingen der Fürsorgestelle gemacht, wobei einzelne Fälle über 40 Besuche erhielten.

Es sind uns 55 Fälle zugegangen, einer aus dem Jahre 1914 wieder aufgenommen. Mitgeteilt wurden uns 30 Fälle von der Ehefrau, 2 vom Vater, 1 von der Mutter, 3 von anderen Angehörigen, je 1 von unserer Fürsorgeärztin Frau Dr. Kachel und einer Guttemplerloge, 5 vom Blauen Kreuz, 2 vom Katholischen Kreuzbündnis, 3 vom Katholischen Jugendfürsorgeverein, je 1 von einem Vorgesetzten, einer Nachbarin, dem Trinker selbst, 1 von der Polizei und 2 von auswärtigen Behörden.

Wenig zuverlässig sind die Angaben über die Dauer der Trunksucht. Bei einem der Trinker dauerte die Trunksucht seit dem 15. Lebensjahre, d. h. 29 Jahre, bei je einem mindestens 25, 24, 20, „über 20“, „mindestens 18 Jahre“. „Schon immer, vielleicht von Geburt auf“ trank ein 47jähriger, 7 weitere „schon immer“; „von Jugend auf“ 6 Trinker von 33 bis 51 Jahren, einer gab selbst 5 Jahre an, bei je einem werden drei, zwei bis drei und zwei Jahre angegeben, bei 3 ein Jahr, bei einem „ein Jahr in der schlimmeren Form“, bei einem 1 Jahr, „soll auch früher schon getrunken haben“, bei einem $\frac{1}{2}$ Jahr; einer trank „seit dem Felde“ und 3 „seit dem Starkbier“; einer „schon immer mit Ausnahme des Dünnbiers“. Wir sehen in den letztgenannten Fällen wieder den unheilvollen Einfluß des Ueberganges zu stärkerem Bier. Für diesen haben wir noch weitere Fälle: Ein Trinker, der von Jugend auf getrunken hat, hat in den ersten Jahren der Ehe sich gut geführt, „vermutlich, weil das Bier dünn war“. Bei einem anderen „ist es in der Zeit des Dünnbiers und der Bierknappheit besser gewesen“. Wieder ein anderer „ist in der Dünnbierzeit heimgegangen“. Wieder bei einem „ist es mit dem Starkbier aufs neue aufgetreten“. Bei einem weiteren, der Starkbier trank, scheinen sich während des Krieges und unmittelbar nach dem Kriege Anstände nicht ergeben zu haben. Nur einer kam in der Dünnbierzeit an den Branntwein.

Als Getränke sind uns angegeben worden in 25 Fällen Bier, in 15 Bier und Branntwein, in 6 Bier, Wein und Branntwein, in 2 Wein und Branntwein, in 1 Bier und Wein.

Aus früheren Jahren sind 91 Fälle (44 von 1922, 23 von 1921, 3 von 1920, je 1 von 1919 und 1916, 5 von 1915, 7 von 1913, 4 von 1912 und 3 von 1911) weitergeführt worden, 53 vom Blauen Kreuz und 38 vom Katholischen Kreuz-Bündnis. Von diesen hat einer nach Entlassung aus der Psychiatrischen Klinik Selbstmord verübt, ein anderer ist unge bessert gestorben, einer unterm Berichtsjahr verschwunden, 3 befanden sich in der Heil- und Pflegeanstalt, 2 verbüßten Freiheitsstrafen. Bei einem wurde die Behandlung einstweilen ausgesetzt, bei einem auf Wunsch der Frau, bei einem anderen wegen Aussichtslosigkeit eingestellt. Ein Pflegling, der im Vorjahr in die Anstalt Hutschdorf eingetreten war, ist aus dieser entlassen worden und abstinent geblieben. Ein anderer ist nach Hutschdorf gekommen und nach der Entlassung rückfällig geworden. Wieder ein anderer ist aus Hutschdorf wegen Verfehlungen ausgeschlossen worden und unge bessert geblieben. Ein Pflegling ging nach dem Rückfall neuerdings nach Hutschdorf und konnte dann ins Blaue Kreuz aufgenommen werden. Ein zweiter konnte mit seiner Frau ebenfalls ins Blaue Kreuz aufgenommen werden. Ein weiterer ist zur Abstinenz gebracht, drei weitere in der Abstinenz erhalten worden. Vier Fälle sind als „sehr gut“, 10 als „gut“, 6 als „sehr gebessert“, 14 als „gebessert“, 5 als „etwas gebessert“, 10 als „zeitweise gebessert“ oder „veränderlich“ bezeichnet worden, in 3 Fällen war das Ergebnis zweifelhaft, 10 sind als „nicht gebessert“, 7 als „schlecht“, 2 als „unzugänglich“ bezeichnet worden. In einem Fall hat die Ehefrau auf unseren Rat den Antrag auf Entmündigung wegen Trunksucht und Geistesschwäche gestellt.

In manchen Fällen hat die große Reizbarkeit nervengeschädigter Kriegsteilnehmer die Behandlung erschwert. . . .

Wir haben schon in unserem Bericht von 1920 Schwierigkeiten erwähnt, die unserer Arbeit durch gewisse Lücken in der Gesetzgebung erwachsen. Die bestehenden Vorschriften sind weder bestimmt noch geeignet, die rechtzeitige Unterbringung Alkoholkranker in Heilanstalten zu ermöglichen. Die sehr notwendigen Bestrebungen, durch Verbesserung des Schankwesens den Alkoholismus einzudämmen, können uns der Pflicht nicht überheben, dahin zu wirken, daß die bestehenden Fälle die sachgemäße Behandlung finden, die eine psychische Erkrankung von so schweren sozialen Folgen erfordert. Wir werden solche Schritte gerne in Fühlung mit der Fürsorgestelle für Alkoholkranke Nürnberg unternehmen und bis zur Abhilfe nach wie vor unsere Kräfte auch an den schweren Fällen versuchen, die nur durch Unterbringung geheilt werden können. Wenn wir den vorliegenden Bericht nicht als ganz ungünstig bezeichnen dürfen, einige Ergebnisse sogar Hoffnung auf dauernde Erfolge erwecken, so ist dies zu verdanken der außerordentlichen Aufopferung der an der Trinkerrettung beteiligten Vereine, nämlich des Katholischen Kreuzbündnisses und des Blauen Kreuzes und ihrer in erster Reihe tätigen Vertreter.

Dr. Bauer.

Die Aargauische Trinkerheilstätte „Effingerhort“

konnte in diesem Sommer auf ein zehnjähriges Bestehen zurückblicken: kurz vor Ausbruch des Weltkrieges war (laut dem Jahresbericht 1923) der erste Pflegling eingetreten. Die Anstalt kam also mit ihrer Entwicklung in eine sehr schwierige Zeit hinein. Freiwillige, in der Hauptsache von Blaukreuzlern regelmäßig gesammelte Betriebsbeiträge ermöglichten den Fortbestand auf der Grundlage der vorhandenen Stiftung. In den 9½ Jahren bis Ende 1923 hat das Heim 229 Kranke beherbergt, von denen ein gut Teil „sich durchgerungen haben zur wahren Freiheit und zum inneren Frieden und heute wieder glückliche und geachtete Männer sind“. Wenn in der Gesamtübersicht etwa 45 Erfolge ungefähr 135 Mißerfolge gegenüberstehen — von denen jedoch noch einige „Gebesserte“ in Abzug gebracht werden können —, so wird dies in erster Linie daraus erklärt, daß die Anstalt,

wollte sie sich in den Kriegsjahren samt ihrem Landbetriebe durchhalten, keine Auslese bezüglich der aufzunehmenden Trinker treffen durfte. Auf diese Weise waren unter den bis 1923 Behandelten gegen 100 sittlich und geistig Minderwertige, die eigentlich in eine Anstalt für unheilbare Trinker gehört hätten, deren Schaffung der Hausvater schon früher nachdrücklich befürwortet hat.

Auch hier die übliche Erfahrung der Trinkerheilstätten von den nicht wenigen, die ihre Kur vor der Zeit abbrechen, und den gleichfalls nicht wenigen, die wegen üblen Betragens ausgewiesen werden müssen. Von den im abgelaufenen Jahre behandelten 58 Männern hatten nach dem Bericht nur ungefähr die Hälfte den Zweck ihres Hierseins richtig erfaßt. Die andern waren Leute, die ihren alten Hang auf verbotene Weise zu befriedigen suchen und sich ihrer „Taten“ in dieser Beziehung rühmen, wodurch Uneingeweihte oft ein ganz irriges Bild von der Anstalt erhalten. Doch liegen von und über andere um so schönere und ermutigendere ausdrückliche Zeugnisse der Wirkung des Heilstättenaufenthalts und der Schätzung desselben vor.

Von den im Jahre 1923 normal ausgetretenen 25 Pflinglingen gingen nur 16 mit dem Vorsatz, enthaltsam zu bleiben. Von diesen sind nach Kenntnis der Anstaltsleitung 10 es geblieben, einige weitere als wenig gebessert zu betrachten. Hinsichtlich dieser mäßigen Erfolgswerte wird aber darauf hingewiesen, daß die Zahl der Geheilten sofort bedeutungsvoller erscheint, wenn man bedenkt, daß sie meist Familie haben. Was bedeutet da ihre Rettung für diese an Glück und Wohlfahrt, an besserer Ernährung, Bekleidung und Erziehung der Kinder, und andererseits für die Gemeinden an ersparten Armen- und Fürsorgelasten!

Auch in diesem Bericht wird die Wichtigkeit der Arbeit und Erziehung zur Arbeit in der Heilstätte als Heilmittel betont. Mit den ehemaligen Pflinglingen wird Verbindung gepflogen, wie diese ihrerseits, soweit sie standhaft bleiben, der Anstalt dankbare Anhänglichkeit bewahren. J. Fl.

Aus der Trinkerfürsorge in Straßburg i. Els. im Jahre 1923.

Die Trinkerfürsorge in der Hauptstadt des ehemaligen Reichslandes arbeitet auch heute, unter dem neuen Stand der Dinge weiter. Nach dem Bericht für das abgelaufene Jahr wurden in diesem 134 Fälle, 102 männliche und 32 weibliche, behandelt, die natürlich nur einen Teil derer ausmachen, die es nötig hätten (mangelnde Anmeldung). In 4 Fällen erfolgte die Anmeldung durch die Ehefrau, in 36 durch sonstige Familienangehörige, in 35 durch die Polizei, in 25 durch die Lungenfürsorge, und nur in einem durch den Trinker selbst. 11 Fälle konnten vollständig geheilt, eine größere Anzahl gebessert werden. Leider konnten in vielen Fällen nur unzureichende Ergebnisse erzielt werden infolge Fehlens einer Trinkerheilstätte für die zahlreichen Alkoholkranken, für welche planmäßige Entziehungskuren nötig sind. Während die kleine Schweiz z. B. 13 derartige Heilstätten besitzt und in Deutschland zur Zeit wohl etwa 20 in Tätigkeit sind, gibt es in ganz Frankreich bis jetzt deren noch keine einzige. (Vor dem Kriege war eine solche für Münster i. Els. geplant.) So richtet nun so mancher Trinker, der durch eine Heilstättenbehandlung geheilt werden könnte, sich und seine Familie zugrunde. Durch Eingreifen der Landesversicherungsanstalt (die also auch unter französischer Herrschaft beibehalten ist) konnten 1923 wenigstens 3 Pflinglinge in auswärtigen Trinkerheilanstalten untergebracht werden. 2 weitere wurden in Ermanglung eines Besseren einer Landesirrenanstalt überwiesen, wo sie aber naturgemäß weder sich wohl fühlen, noch richtig behandelt werden konnten. J. Fl. (Nach: „La Revue antialcoolique et hygiénique“, Straßburg, 1924, No. 4.)

Trinkerfürsorge in Jugoslawien.

Bis vor kurzem war die organisierte Trinkerfürsorge, wie sie in den übrigen Ländern geübt wird, in unserer Heimat vollständig unbekannt.

Dies mag darin seinen Grund gehabt haben, weil die Antialkohol-Bewegung ausschließlich ihre Tätigkeit der Propaganda gewidmet hat. Man arbeitete hauptsächlich unter der Schuljugend, bei der man bereits schöne Erfolge erzielte.

Für die Errichtung und Leitung einer Fürsorgestelle fehlten außerdem die wichtigsten Vorbedingungen: Personal und Geld. Erst in neuester Zeit wurde vom Volksgesundheitsministerium beides gewährt. Dasselbe errichtete in Belgrad eine Trinkerfürsorgestelle, indem es das erforderliche Lokal zur Verfügung stellte und dasselbe möblierte. Weiter wurde als Leiter ein Arzt, der sonst im Ministerium als Referent für die Alkoholfrage fungiert, nebenamtlich angestellt. Außer ihm ist noch ein Lehrer und ein Sanitätsmann wachselbst beschäftigt. Vorläufig werden in der Fürsorgestelle zweimal wöchentlich Sprechstunden abgehalten.

Im Sinne der Geschäftsanweisung hat diese Errichtung eine doppelte Aufgabe: die Trinkerrettung und die Propaganda. Zu diesem Behufe befaßt sie sich mit der Ausfindung der geeigneten Fälle und deren Behandlung. Des weiteren werden die Angehörigen beraten, aufgeklärt und eventuell materiell unterstützt. Der Fürsorge der Alkoholikerkinder wird besondere Beachtung geschenkt. Als eine wichtige Aufgabe gilt die Vermittlung der Fürsorgestelle bei allen Behörden und Privaten, wo die gerechten Interessen des Trinkers oder seiner Familie zu wahren sind. Zu diesem Zwecke steht die Fürsorgestelle in ständiger Verbindung mit allen sozialhygienischen, humanitären und abstinenten Organisationen. Außer der Sammlung von Angaben über den individuellen sozialen Alkoholismus hat sie ständig in propagandistischem Sinne zu wirken. Auch eine Antialkohol-Ausstellung, die Werbezwecken dienen soll, wird von ihr organisiert.

Milos Brakus.

2. Aus Vereinen.

35. Jahresversammlung des Deutschen Guttemplerordens (I. O. G. T.).

Vom 25. bis 28. Juli 1924.

Vierhundert Teilnehmer aus allen Teilen des deutschen Reiches nahmen daran teil. Auch das von Deutschland getrennte Danzig, dessen Guttempler noch heute dem Verbands der deutschen Großloge des I. O. G. T. angehören, war vertreten, ebenfalls das ehemals deutsche Gebiet Dänemarks. Auch die noch von den ehemaligen Kriegsgegnern besetzten Gebiete Rheinlands und die Pfalz hatten ihre Vertreter nach Görlitz gesandt. Sogar aus der benachbarten Tschecho-Slowakei waren deutsche Guttempler in stattlicher Zahl zur Großlogentagung in Görlitz erschienen. 73 Bewerber wurden in einer Sitzung am Sonnabend, die von allen geschäftlichen Dingen entlastet und rein künstlerisch ausgestaltet war, in den Großlogengrad eingeweiht; ebenso 11 Bewerber in den Weltlogengrad.

In den Verhandlungen brachte der Bericht des Großtemplers eine solche Fülle von Geschehnissen und Tatsachen aus der hinter uns liegenden schweren Zeit, daß er die Großlogensitzung 2 Stunden in der gespanntesten Aufmerksamkeit hielt. Der Bericht des Groß-Sekretärs wies ein Wiedererstarben des Ordens und einen Mitgliederbestand von etwa 32 000 Erwachsenen nach, außerdem 6000 Jugendliche von 14 bis 21 Jahren in den Wehrlogen und etwa 6000 Kinder in den Jugendlogen.

Die Großloge faßte einige sehr wichtige Beschlüsse. Die bereits von den Wehrlogen auf ihrem Jugendtag gutgeheißenen Verschmelzung der von den Wehrlogen gegründeten Buchdruckerei mit den geschäftlichen Unternehmungen der Großloge, dem Neuland-Verlag, wurde einhellig gutgeheißen. Für die gesamte Trinkerrettungs- und Trinkerfürsorgearbeit, die der Orden leistet, soll in der Geschäftsstelle eine Zentrale geschaffen

werden. Die Hinterbliebenenunterstützung, die in der Inflationszeit auf einen geringfügigen Betrag hatte herabgesetzt werden müssen, wurde wieder erhöht. Die Zeitschrift des Ordens, „Neuland“, wird vom 1. November 1924 ab wieder zweimal im Monat in je 8 Quartseiten erscheinen.

Die Großloge nahm zu einigen, den Kampf gegen den Alkoholismus besonders berührenden öffentlichen Angelegenheiten Stellung. Sie wandte sich zunächst mit der Bitte um Hilfe in ihrem Kampfe sowohl an die deutsche Aertzewart als auch an die gesamte Lehrerschaft. Ferner wandte sie sich gegen die akademischen Trinksitten und bat die akademischen Kreise unter Berufung auf ihr Verantwortungsgefühl um Einschränkung dieser Gepflogenheiten. Die Großloge erhob dann von neuem energisch die Forderung nach dem Gemeindebestimmungsrecht, das dem Ansturm der Alkoholinteressenten zuliebe nicht Gesetz geworden war und dessen Wiedereinbringung in brauchbarer Form eine zwingende Notwendigkeit ist. Gegen die heute in Deutschland für die öffentlichen Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften in Gemeinden, Ländern und dem Reich vorgesehenen gebundenen Wahllisten erhob die Großloge Einspruch, weil eine persönliche Wahl nicht möglich ist und derjenige, der seiner politischen Partei treu bleiben will, evtl. gezwungen sein kann, einem Bierbrauer oder Schnapshändler seine Stimme zu geben. Auch die Alkoholreklame, die sich heute in den öffentlichen Verkehrsanstalten des Reiches und der Städte breit macht, war Gegenstand eines Protestes. Für die Jugend wurde in weit größerem Maße Aufklärung durch Nüchternheitsunterricht gefordert, als es heute auf Veranlassung der Alkoholgegner privatim geschieht. Einen besonders energischen Einspruch erhob die Jahresversammlung gegen den die Gesetze der befreundeten nordischen Länder und auch Amerikas verletzenden deutschen Branntweinschmuggel, der besonders dadurch gefördert wird, daß dieser Branntwein als Exportware behandelt und die auf ihm ruhende Inlandssteuer zurückgezahlt wird.

Auf Anregung des Groß-Templers brachte die Großloge ihre Dankbarkeit gegen die ihr in schwerer Zeit zuteil gewordene Hilfe von den Guttemplern anderer Länder und ihr Zugehörigkeitsgefühl zur Weltloge in besonderer Entschließung zum Ausdruck.

Die Leitung der Großloge erfuhr durch die Wahlen für den Rat eine recht erhebliche Aenderung und Verjüngung. Die Oberleitung ruht wie bisher in den bewährten Händen des Großtemplers Hermann Blume, Hamburg. Zum Großkanzler wurde der Stadtarzt in Neumünster, Dr. Neumann, neugewählt. Großvorsteher der Agitation wurde ebenfalls durch Neuwahl der in den Ruhestand versetzte Studiendirektor Paarmann in Oranienburg. Als Groß-Schatzmeister wurde Redakteur Goesch, Hamburg, wiedergewählt. Unter herzlicher Anerkennung seiner durch 17 Jahre geleisteten treuen Dienste wurde der bisherige Groß-Sekretär Koehler in den Ruhestand versetzt. An seine Stelle wurde der aus der Jugendbewegung des Ordens hervorgegangene Schriftleiter der „Deutschen Jugend“, Theo Glaeb, Hamburg, gewählt. Franziskus Hänel trat von der Leitung des Jugendwerks zurück und machte ebenfalls einer jüngeren Kraft, Kayatz-Berlin, Platz.

Mit der Jahresversammlung der Großloge waren einige sehr wirksame Werbeveranstaltungen verbunden. Die große, allgemein gesundheitliche Aufklärung bietende Ausstellung „Mutter und Säugling“, die Eigentum des Ordens ist, wurde längere Zeit gezeigt. Am Sonntag nachmittag fand eine große Straßendemonstration statt mit Ansprachen von C. Will vor Tausenden von Zuhörern auf dem Markt und von Studiendirektor Paarmann auf dem Dresdener Platz beim Luther-Denkmal. Ein am Montag abend veranstalteter Vortrag des Ordensmitgliedes Studienrat Rehse, Oranienburg, gestaltete sich zu einer sehr stürmischen Veranstaltung, da die Alkoholinteressenten wohl die Hälfte der Versammelten ausmachten.

Der Deutsche Bund enthaltsamer Erzieher hielt gelegentlich der Jahresversammlung ebenfalls eine Zusammenkunft ab, in der als glückliches Er-

gebnis die endgültige Verschmelzung der drei bisher bestehenden deutschen enthaltsamen Lehrervereinigungen in eine einzige zustande kam.

Die Wehrlogen hielten einen Kursus ab, in dem Dr. Neumann über den Sinn des Ordens sprach, und bei dem wir am Dienstag abend die besondere Freude hatten, den Leiter des Internationalen Bureaus zur Bekämpfung des Alkoholismus in Lausanne, Dr. Hercod, zu begrüßen, der einen sehr fesselnden Vortrag über „Die Alkoholfrage als Weltproblem“ hielt. Am Mittwoch sprach Lic. D. theol. Rolffs über „Charakterbildung und Charakterbewährung“, Präsident Dr. Strecker über Verbotsfragen, und am Donnerstag Buchholz-Berlin über innere Wehrlogenfragen.

Die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands und die von den stark mit Guttemplern besetzten Reichsteilen weit entfernte Lage von Görlitz, einer unserer schönsten deutschen Städte, hatten bewirkt, daß die Teilnehmerzahl nicht so groß war wie in früheren Jahren. Die erschienenen Teilnehmer verließen Görlitz hochbefriedigt. Die Beschlüsse werden dem Orden in Deutschland einen mächtigen Ruck vorwärts bringen. Allgemein war die Freude über die zutage getretene Begeisterung und Entschlossenheit zur Arbeit und auch über die Geschlossenheit der Anschauungen und die Disziplin, die die Tagung bekundet hatte.

Hamburg, 15. August 1924.

F. Goesch.

Der Deutsche Bund ev.-kirchl. Blau-Kreuz-Verbände

feierte sein elftes Bundesfest in Oschersleben a. d. Bode am 5., 6. und 7. Juli. Es bekam durch die zahlreiche Beteiligung der Blau-Kreuz-Jugend und durch die Mitwirkung des neuen Jugendwarts, Pastors Paul Kressel in Herford, eine besondere Note. Sitzungen, Andachten, Gottesdienste und öffentliche Gemeindeversammlungen wechselten miteinander ab. In einer der letzteren redete unter anderen Herr Dr. med. F o c k -Helmstedt über die gesundheitliche Notwendigkeit der Alkoholenthaltung. In der Montags-Versammlung hielt Pastor K r e s s e l einen Vortrag über: „Das Blaue Kreuz und die Jugend“. Eine besondere Bedeutung erlangte diese Bundestagung auch dadurch, daß zum ersten Male die kirchlichen Blau-Kreuz-Vereine aus dem Freistaate Sachsen teilnahmen. Sie haben sich unserem Bunde angeschlossen, auch aus dem Grunde, weil der Deutsche Hauptverein aus dem Internationalen Bunde des Blauen Kreuzes ausgeschieden ist, dem unser ev.-kirchl. Bund seit dem 19. November 1923 angehört. Auch beteiligt sich der Deutsche Hauptverein nicht gern an Kongressen, Fürsorgestellen und gemeinsamen Unternehmungen alkoholgegnerischer Vereine gegen den Alkoholismus.

Wöhrmann.

Verband sozialistischer Abstinenter.

Am 18. und 19. April d. J. wurde in Hagen i. W. unter dem Vorsitz von Katzenstein der zweite Verbandstag des Verbandes sozialistischer Abstinenter abgehalten. Der an erster Stelle der Tagesordnung stehende Vorstandsbericht faßt die Arbeiten des verflossenen Jahres kurz zusammen und hebt die Teilnahme des Verbandes an einer Reihe von Kongressen und Verhandlungen hervor, so an dem 2. Kongreß für alkoholfreie Jugend-erziehung, auf dem der Verband beantragt hatte, das Schutzalter für Jugendliche auf das 21. Lebensjahr hinauszuschieben, ferner an den Verhandlungen über das Reichsschankstättengesetz, an der Konferenz für alkoholfreie Jugend-erziehung in Düsseldorf, an dem Internationalen Kongreß in Kopenhagen und an der 1. Verbotskonferenz in Hamburg.

Die Aufnahme des Verbandes in die Internationale abstinenter Sozialisten fiel gleichfalls in das abgelaufene Geschäftsjahr.

Nach Erstattung des Kassenberichts und Annahme der neuen Satzungen wurde die Vorstandswahl vorgenommen, aus der Gustav Riep als Ver-

bandsvorsitzender und Katzenstein als Vorsitzender des Ausschusses hervorgingen.

Den Schluß der Tagung bildete ein Vortrag Katzensteins über das Alkoholverbot, der als Broschüre erscheinen soll.

Die Tagung des Deutschen Frauenbundes für alkoholfreie Kultur.

Aus allen Gegenden des Reiches, aus Königsberg wie aus dem Süden, waren die deutschen Frauen zusammengekommen, die als Zeichen ihrer Zusammengehörigkeit die weiße Schleife tragen. Außerdem war der christliche Weltbund abstinenten Frauen durch seine Vizepräsidentin Dagmar Prior (Kopenhagen) und die abstinenten Frauen Oesterreichs und der Schweiz vertreten. Es war die 13. Hauptversammlung des Deutschen Bundes abstinenten Frauen, die in Bielefeld tagte. Und diese Hauptversammlung hat dem Bund — um diese bedeutungsvolle Tatsache gleich vorweg zu nehmen — einen andern Namen gegeben, der nicht mehr nur die Bedingung der Mitgliedschaft ausdrückt, sondern das weite Arbeitsfeld nennt, das er vor sich sieht, und dem er mit aller Liebe und Kraft, deren Frauenherzen fähig sind, schöne und gute Früchte abringen will.

Der deutsche Frauenbund für alkoholfreie Kultur hat sich in den Tagen des 10. bis 14. September Rechenschaft über seine seitherige Tätigkeit gegeben, die unter dem Weltkrieg und seinen Folgen zu leiden hatte. Die Hindernisse sind teilweise überwunden. Die schönen, behaglichen alkoholfreien Gaststätten, die er in zahlreichen Städten erstehen ließ, gedeihen, und das Verständnis für den Wert dieser Arbeit ist im Wachsen. Die Aufklärung über den Volksfeind Alkohol durch Wort und Schrift ist die andere wesentliche Seite der Bundesarbeit, die naturgemäß in der Beeinflussung der Gesetzgebung gipfelt.

Die öffentlichen Abendversammlungen legten von den Grundgedanken der Arbeit des Bundes Zeugnis ab: von dem Kulturideal und dem Weg zu seiner Verwirklichung. Gertrud Matschenz-Streichen zeigte in ihren feinsinnigen Ausführungen, wie die echte Kultur aus der in Ehrfurcht erkannten Natur aufwächst und wie zerstörend der Alkohol in dieses Wachstum eingreift, während Frau Bahnsen, Mitglied der bremischen Bürgerschaft, die mancherlei Mittel und Wege zeigte, die die abstinenten Frauen gegenüber der ins furchtbare angewachsenen Alkoholnot und zum Neuaufbau unseres Volkstums, ja als letzte Möglichkeit unserer Rettung erkannt haben. Von der praktischen Arbeit, aus der Gaststätte ein schönes, behagliches Haus der Labung für Leib und Seele zu machen, erzählte in anschaulicher, humorvoller Weise Frau Züblin-Spiller aus Zürich, wo seit langem die vorbildlichen Schöpfungen der Frau Professor Orelli bestehen. Nun aber sind neben den vom Verein „Volksdienst“ schon vielfach geschaffenen Kantinen in industriellen Betrieben allenthalben in den Schweizer Dörfern und Städten die Gemeindehäuser im Entstehen, die zu Stätten edler Geselligkeit ausgestaltet werden. Und von demselben Streben wie von ähnlichen Erfolgen in Deutschland berichtete Frau Witschell aus Königsberg.

Von den tiefsten Beweggründen, die in den abstinenten Frauen in Deutschland wirksam sind, legten die Sonntagsversammlungen Zeugnis ab. Es war eine Nachmittagsversammlung mit der weiblichen Jugend, die ja aus sich heraus die Genußgifte ablehnt, um im Bunde mit der Natur zu wachsen und zu werden. Und es war am Abend eine Feierstunde in der schönen Altstädter Kirche der Stadt Bielefeld. Dort sprachen Dagmar Prior aus Dänemark, die 2. Präsidentin des Frauenweltbundes und Gustel von Blücher, die Bundesvorsitzende. Sie stellten die Bundesarbeit in das Licht des Ewigen, die Arbeit an den Schwächern unter uns und um der Schwächern willen. Die Arbeit, die nicht erst das zerstörte Leben pflegt, wie es das Liebeswerk in Bethel tut, sondern die das Gott geschenkte ursprüngliche Leben rein erhalten will, damit es in ungebrochener sittlicher Kraft zum Wirken und zur edlen, hohen Freude sich entwickle.

Unmittelbar an die Frauentagung schloß die Tagung enthaltsamer Erzieher sich an; beide Verbände haben eine innige Arbeitsgemeinschaft geschlossen und sind von demselben Geist der Verantwortlichkeit für die ihnen anvertraute Jugend erfüllt. Der Deutsche Frauenbund für alkoholfreie Kultur ist fortan körperschaftliches Mitglied des Deutschen Bundes enthaltsamer Erzieher.

Die Zweite Deutsche Verbotskonferenz

vom 18. bis 21. September in Bückeburg.

Von der Ersten Deutschen Verbotskonferenz, die Ende August 1923 in Altona stattfand, hat sich die diesjährige Verbotstagung in manchen Punkten wesentlich unterschieden. Schon Ort und Zeit bedingten eine andere Zusammensetzung der Teilnehmerschaft. Sah man in Altona fast ausschließlich Mitglieder der Alkoholgegnerbewegung und unter ihnen eine stattliche Anzahl Ausländer, erhielt die Zweite Verbotskonferenz dadurch ein besonderes Gepräge, daß nicht nur zur Eröffnungsfeierlichkeit, sondern auch zu einzelnen Vorträgen Fernerstehende in größerer Zahl erschienen waren, Ausländer dagegen sich weniger beteiligt hatten. Der festlich geschmückte Saal der Fürstlichen Musikschule, der für die Tagung zur Verfügung stand, war während der meisten Sitzungen bis auf den letzten Platz besetzt.

In Altona hatte es sich im wesentlichen darum gehandelt, aus den einzelnen Verbotsländern Erfahrungen der Bewegung und Material über die Wirkungen des Verbots zusammenzutragen. An die Vorträge hatte sich dann eine sehr ausgedehnte Aussprache angeknüpft, die nicht in allen Teilen der Sache dienlich war, sondern — wie das so oft in ähnlichen Fällen geht — Wesentliches hinter Unwesentliches zurücktreten ließ. In Bückeburg verzichtete man erfreulicherweise fast ganz auf eine Aussprache, nur wenige kurze, sachliche Bemerkungen ergänzten gelegentlich die Vorträge. Die Erfahrungen anderer Länder suchte man zwar auch diesmal kennenzulernen und sich zunutze zu machen; vor allem aber galt es, das Wesen der Verbotsbewegung deutlicher zu zeichnen und nachzuweisen, daß auch die Verbotfrage eine Frage der Erziehung, der Volkserziehung ist, und die Verbotsbewegung sich nicht aus dem Rahmen der gesamten Alkoholgegnerbewegung loszulösen wünscht.

Mit dem am Morgen des ersten Konferenztages behandelten Thema „Christentum und Alkoholnot“ wurde angedeutet, daß auch die radikalste Strömung der gesamten Bewegung sich des religiösen Untergrundes bewußt ist und Wert auf die Verbindung mit christlichen Kreisen legt. Männer, wie der frühere Reichskanzler Dr. Michaelis, ferner der mit amerikanischen Verhältnissen wohlvertraute Direktor des methodistischen Predigerseminars in Frankfurt a. M. Dr. Melle und der Berliner Pastor von Wicht wiesen in überzeugender Weise nach, wie eng der Gedanke der Alkoholbekämpfung und in weiterer Folge auch der des Verbots mit religiösen Motiven verknüpft sind.

Von der in Bielefeld kurz vorher abgehaltenen Tagung des Deutschen Bundes enthaltsamer Erzieher spielte die Erziehungsfrage recht lebhaft herüber. Studienrat Dr. Klatt aus Görlitz berichtete in einem ausführlichen Referat über die Aufklärungsmöglichkeiten der Schule, während Stadtarzt Dr. Schroeder aus Essen die im Unterricht zu bietenden Tatsachen und Werbemittel vom medizinischen Standpunkte aus sichtete und darauf hinwies, welchen Tatsachen im Unterricht die größere Wichtigkeit beizumessen sei.

Am zweiten Versammlungstage wurde zunächst von Ausländern Bericht erstattet. Ueber die Wirkungen des Verbots in den Vereinigten Staaten unter besonderer Berücksichtigung der jüngsten Zahlen machte der Methodistenbischof Cannon interessante Mitteilungen. Nach ihm sprach in ähnlichem Sinne der Quäker Kelly. Der bekannte dänische Alkoholgegner Larsen-Ledet legte in einem besonders anregenden Vortrage die

Gründe dar, die für eine in absehbarer Zeit zu erfolgende Einführung eines Alkoholverbots auf dem europäischen Festlande zu sprechen scheinen, während seine Landsmännin Frau Dagmar Prior und die Oesterreicherin Frau Spörr-Seidlmann allgemein die Schäden des Alkoholismus beleuchteten.

Am Nachmittage desselben Tages stand das Thema „Presse, Politik und Alkoholfrage“ zur Verhandlung. Der Reichstagsabgeordnete Prof. D. Strathmann sprach über den Schankstättengesetzentwurf, dessen Entstehung und Schicksale und gab einen Ausblick auf die bevorstehenden Kämpfe um Schankgesetz und Gemeindebestimmungsrecht. Seine Ausführungen wurden in einzelnen Teilen durch Herrn Goesch ergänzt. Die Landtagsabgeordnete Frau Planck wies auf die Bedeutung einer energischen Bekämpfung des Alkoholismus für den Wiederaufbau unseres Volkes hin. Und schließlich charakterisierte Prof. Strecker an einer großen Zahl von Beispielen die gegenwärtige Stellung der deutschen Presse zur Alkoholfrage und bewies aufs schlagendste, wie mangelhaft zurzeit noch die Presse in der Berichterstattung bezüglich der Alkoholnot arbeitet. Allerdings konnten auch einige erfreuliche Ausnahmen festgestellt werden. In der Schlußsitzung der diesjährigen Verbotskonferenz behandelte Dr. Graf, Prof. Kraepelins Assistent, an der Hand von Lichtbildern die segensreichen Folgen der Alkoholknappheit während des Krieges, Prof. Schmidt aus Gießen schilderte die verhängnisvolle Rolle, die der Alkohol im Felde spielt, und Fräulein von Blücher sprach vom Gasthause der Zukunft im Rahmen einer alkoholfreien Kultur.

Am letzten Tage, dem Sonntage, wurde nach einem gemeinsamen Kirchgang zur Schloßkirche, wo Prof. Schmidt aus Gießen predigte, ein Umzug durch die Straßen unternommen und auf öffentlichem Platze vor großem Hörerkreise eine packende Ansprache gehalten.

Daß sowohl in einer der Versammlungen wie auch während der öffentlichen Kundgebung von alkoholfreundlicher Seite Versuche gemacht wurden, zu widersprechen und zu stören, versteht sich fast von selbst. Immerhin war es in der kleinen ehemaligen Residenzstadt für die Interessenten doch wohl zu schwer, eine größere Zahl von Soldknechten aufzutreiben. — Der Fortschritt von einem Jahr zum anderen liegt zweifellos zu einem guten Teile in der Auswahl und Gruppierung der Vorträge sowie der Wahl der Redner; mehr aber wohl noch in der Einheitlichkeit und Beherrschtheit der Stimmung.

Krt.

3. Verschiedenes.

Gemeindeabstimmungen in Deutschland¹⁾.

A. Probeabstimmungen.

Ueber die folgenden im Laufe der letzten 1½ Jahre vorgenommenen Probeabstimmungen, durch welche die Bevölkerung der betreffenden Städte ihre Stellung zur Frage des Alkoholverbots bekundete, liegen uns Berichte vor:

1. Oldesloe, Anfang Mai 1923.

Von 3440 Wahlberechtigten beteiligten sich 3016, davon stimmten:		
für d. Alkoholverbot	gegen d. Alkoholverbot	ungültige Stimmen
759 Männer	508 Männer	
1086 Frauen	432 Frauen	
<hr/>	<hr/>	
1845 = 61,17 %	940 = 31,17 %	231 = 7,65 %

¹⁾ Vgl. Jahrgang 1923, Heft 1 und 2.

2. Altona-Ottensen, 8. Juli 1923.

Von der Abstimmung erfaßt wurden 3213 Personen, davon stimmten:		
für d. Alkoholverbot	gegen d. Alkoholverbot	Stimmenthaltung
1255 Männer	244 Männer	53 Männer
1435 Frauen	175 Frauen	51 Frauen
<hr/> 2690 = 83,8 %	<hr/> 419 = 13 %	<hr/> 104 = 3,2 %

3. Heidelberg, 29. Juli 1923.

Von 3318 wahlberechtigten Einwohnern wurden 2529 von der Abstimmung erfaßt; es stimmten:		
für d. Alkoholverbot	gegen d. Alkoholverbot	Stimmenthaltung
2154 = 85,17 %	266 = 10,52 %	109 = 4,31 %

4. Darmstadt, 23. September 1923.

Die Abstimmung wurde veranstaltet von den Darmstädter Jugendverbänden, dem Hessischen Gauverband gegen den Alkoholismus und der Zentralstelle für Volksbildung und Jugendpflege in drei voneinander getrennt liegenden Straßenzügen.

Von etwa 1000 Wahlberechtigten stimmten:		
für d. Alkoholverbot	gegen d. Alkoholverbot	Stimmenthaltung
74,8 %	16,9 %	8,3 %

5. Elbing, Ende Mai 1924.

Abstimmung in einem Stadtteil mit 8764 Wahlberechtigten. Von ihnen stimmten:		
für d. Alkoholverbot	gegen d. Alkoholverbot	Stimmenthaltung
7365 = 84 %	1144 = 13,1 %	255 = 2,9 %

6. Stade, Ende August 1924.

Die genauen Zahlen liegen noch nicht vor.

B. Freiwillige Abstimmungen.

Über Schankerlaubnisansträge wurden uns gemeldet aus:

1. Sorau, Sommer 1923, veranstaltet von der Wehrloge des Ortes.

Von 323 Abstimmenden stimmten:			
gegen die	für die	Stimm-	ungültige
Schankerlaubnis	Schankerlaubnis	enthaltung	Stimmen
199 = 61,6 %	39 = 12,1 %	67 = 20,8 %	18 = 5,5 %

2. Heilbronn, Juli 1923 (Abstimmung über eine zu ertellende Schankerlaubnis in der Mönchseestraße).

Von 1220 Bürgern stimmten:

gegen die	für die	Stimm-
Schankerlaubnis	Schankerlaubnis	enthaltung
476 Männer	30 Männer	
599 Frauen	10 Frauen	
<hr/> 1075 = 88 %	<hr/> 40 = 3 %	105 = 9 %

Krt.

Vom Weinbau im Jahre 1923.

In Deutschland ist (nach „Wirtschaft und Statistik“ 1924 Nr. 12) die Rebfläche seit 1878, wo zum ersten Mal eine reichsstatistische Erhebung des Weinbaus stattfand, um rund 18 000 ha oder 17,7 v. H. zurückgegangen. Diese Bewegung kann aus volkswirtschaftlichen und volksgesundheitlichen

Erwägungen im allgemeinen und unter unsern heutigen Verhältnissen im besonderen nur mit Freude begrüßt werden, mindestens so lange und so weit die Trauben fast ausnahmslos zur Bereitung alkoholischen Weins verwendet werden. Dem entgegen hat aber im abgelaufenen Jahr die im Ertrag stehende Rebfläche gegenüber dem Vorjahr wieder um 316 ha, also um rund 900 preußische Morgen, auf 74 676 ha sich erweitert, und zwar hauptsächlich durch Ausdehnung in den bayerischen Gebieten Unterfranken und Rheinpfalz und dem preußischen Nahegebiet¹⁾. Der Ertrag mit insgesamt 791 040 hl und einem durchschnittlichen Ergebnis von 10,6 hl je ha war einer der geringsten der letzten 20 Jahre. Sonstige im Ertrag schlechte Weinjahre waren: 1914, 1913, 1910 und 1906.

Unter den weinbautreibenden Ländern der Welt steht allen anderen weit voran Italien mit 4,27 Mill. ha. Dann folgen Frankreich mit 1,59, Spanien mit 1,34; hierauf in weitem Abstand das kleine Portugal mit 324 000, Ungarn mit 219 000, Algerien mit 180 000, Jugoslawien mit 167 000, Griechenland mit 140 000; wiederum in weitem Abstand dann das Deutsche Reich mit, wie erwähnt, 75 000 ha. Der Weinmostertrag von 1923 und 1922 zeigte allerdings eine wesentlich andere Reihenfolge; hier stand Frankreich gegen Italien noch voran: 1923 mit 57,2 gegen 54, in dem ungewöhnlich günstigen Weinjahr 1922 sogar mit 70,2 gegen 35,6 Mill. hl. Auch im übrigen stellte sich hier die Reihe mehrfach um. J. Fl.

Ein Preisausschreiben der schweizerischen Alkoholverwaltung.

Die eidgenössische Alkoholverwaltung hat 5 Preise in der Höhe von 2000, 1200, 800, 600 und 400 Franken ausgesetzt, um Anregungen für die Obst- und Traubenverwertung ohne Destillation zu erhalten. Die von der Alkoholverwaltung mit der Frist bis zum 1. Oktober 1924 gestellte Aufgabe lautet folgendermaßen:

„1. Es soll in einem kurzen Ueberblick die Bedeutung, welche die Brennerei in der Tresterverwertung und damit auch in der Mostproduktion besitzt, dargelegt werden.

2. Es sollen die bisher bekannten Vorschläge und andere mögliche Wege der Tresterverwertung ohne alkoholische Gärung und ohne Destillation auf ihre technische und wirtschaftliche Brauchbarkeit hin kurz geprüft werden.

3. Es soll eine praktische Lösung für die Verwertung der Trester ohne alkoholische Gärung und ohne Destillation geboten werden:

- a) welche die Vorteile vor der Brennerei in möglichst weitgehendem Maße aufweist;
- b) welche technisch vorzüglich arbeitet und auch hygienisch befriedigt;
- c) welche hinsichtlich ihrer Rentabilität der Brennerei nicht nachsteht, sondern diese womöglich übertrifft.

Das Hauptaugenmerk soll auf den Vorschlag einer praktischen Lösung gewandt werden. Diese muß eingehend begründet werden an Hand einschlägiger Ziffern und Berechnungen, aus denen sich die praktische Durchführbarkeit sowohl nach der technischen wie nach der wirtschaftlichen Seite hin überprüfen läßt.

Es sind die Berechnungen für die Verhältnisse verschiedener Gebiete und für Obsternten verschiedener Ergiebigkeit auszuführen. Beim Vergleich der Lösung mit der Verwertung auf Brantwein sind verschiedene Verkaufspreise für Brantwein zugrunde zu legen.

¹⁾ Von 1923 auf 1924 hat sie nach Nr. 17 derselben Zeitschrift wieder um 420 ha abgenommen.

Die Lösungen dürfen sich auf schon bekannte Vorschläge stützen, vorausgesetzt, daß sie selbständig ausgearbeitet werden. Es können auch kombinierte Lösungen vorgeschlagen werden (z. B. eine Verwertung für die Trester der Mostereien und eine solche für Landwirte, die selber mosten).“

Mitgliederbewegung in den skandinavischen Abstinenzorganisationen.

Im „Godtemplerblad“¹⁾, dem Organ der Norwegischen Großloge des Guttemplerordens, veröffentlicht der Redaktionssekretär des Blattes, A. Flemsäter, über den gegenwärtigen Rückgang der Zahl der organisierten Abstinenten Skandinaviens einen Aufsatz, der auch außerhalb der nordischen Grenzen Beachtung verdient. Der Verfasser macht darauf aufmerksam, daß in Norwegen sowohl wie in Schweden und Dänemark seit einer Reihe von Jahren die Mitgliederzahl der Abstinenzorganisationen sehr erheblich zurückgeht.

Von den norwegischen Verhältnissen gibt die folgende Zahlenzusammenstellung ein anschauliches Bild:

1898:	190 000	erwachsene	und	jugendliche	Mitglieder
1913:	247 000	„	„	„	„
1919:	257 000	„	„	„	„
1923:	199 000	„	„	„	„

Das bedeutet also einen Rückgang von 58 000 Mitgliedern in einem Zeitraum von 4 Jahren.

In Schweden ist die Lage noch ungünstiger. Dort haben seit 1919 die Organisationen allein an erwachsenen Mitgliedern 47 792 verloren. Seit 1910 beziffert sich der Verlust auf etwa 100 000 erwachsene Mitglieder.

In Dänemark ist im Laufe der letzten 5 Jahre ein Rückgang von rund 40 000 Mitgliedern zu verzeichnen.

Die Ursache dieses so beträchtlichen Rückganges festzustellen, ist natürlich nicht leicht. Flemsäter, der diese Frage aufwirft, kommt zu keinem bestimmten Ergebnis. Mit Recht hebt er hervor, daß das Alkoholverbot an sich nicht die Ursache sein könne, da ja Schweden und Dänemark das Verbot nicht besitzen. Er denkt an die Möglichkeit eines allmählichen Nachlassens der alkoholgegnnerischen Arbeit überhaupt oder an ein wellenartiges Auf und Nieder innerhalb unserer Bewegung. Merkwürdigerweise äußert er nicht den Gedanken, daß die zunehmende Abwehr des Alkoholismus vonseiten des Staates, die ja nicht nur in Norwegen, sondern in Gestalt starker Beschränkungsmaßnahmen auch in Schweden und Dänemark geübt wird, die Bevölkerung der drei Länder in ein Gefühl der Sicherheit versetzt und dadurch den Anreiz, am privaten Kampfe gegen den Alkoholismus sich zu beteiligen, abgeschwächt haben kann.

Gegen die Vermutung Flemsäters, daß vielleicht Einflüsse der Kriegs- und Nachkriegszeit das Abflauen der Bewegung verursacht haben, spricht zum mindesten die Tatsache, daß in Schweden die rückwärtige Bewegung bereits 1910 begann. Im übrigen brauchen die gleichen Erscheinungen in den drei Ländern nicht unbedingt auf die gleichen Ursachen zurückgeführt zu werden.

Auf jeden Fall darf bei einer eingehenden Prüfung und Beurteilung der ganzen Frage die Tatsache nicht vergessen werden, daß es nach den bisherigen Beobachtungen noch in keinem Lande gelungen ist, mehr als 10 bis 15 % der Bevölkerung für den Kampf gegen den Alkoholismus zu organisieren. Diese Prozentziffer (10 %) ist in Norwegen annähernd erreicht. Und auch in Schweden und Dänemark wird man von dieser Grenze nicht mehr weit entfernt sein, zumal wenn nicht nur die ausgesprochenen Kampf-

¹⁾ Nr. 35 vom 27. August 1924.

organisationen in Betracht gezogen, sondern auch alkoholgegenerisch gerichtete Vereinigungen anderer Art mitgezählt werden.

Ob auf den ganzen Kampf gegen den Alkoholismus dieser Rückgang der Mitgliederzahl einen wesentlichen Einfluß gehabt hat, läßt sich natürlich nur schwer erweisen; immerhin könnte man sich denken, daß bei der Verbotsabstimmung in Schweden am 27. August 1922 das Ergebnis ein anderes gewesen wäre, wenn die Bewegung über die gleiche oder gar noch eine größere Zahl von Kämpfern hätte verfügen können, wie im Jahre 1909 bei der so viel günstiger verlaufenen Probeabstimmung.

Was die Aussichten für die Zukunft angeht, so erscheint mir ein Pessimismus nicht ohne weiteres berechtigt. An der Mitgliederbewegung auf Island, die Flemsäter nicht erwähnt, haben wir gesehen, wie verhältnismäßig leicht ein Wiederauftrieb der Bewegung möglich ist, sobald ein bestimmtes Ereignis einen verstärkten Kampf gegen den Alkoholismus notwendig macht. Aus Island ging bekanntlich die Abstinenzbewegung, die dort in erster Linie durch den Guttemplerorden vertreten wird, nach Beschluß des Alkoholverbots (1908) schrittweise zurück. Während die Großloge 1907 noch 4854 Mitglieder zählte, waren es 1918 nur noch 1443. Dann brachte die von Spanien geforderte und schließlich erzwungene Durchbrechung des Alkoholverbots einen plötzlichen Umschwung; in 3 Jahren stieg die Mitgliederzahl auf 3365, im Jahre 1923 auf 3468. Nach unserer Kenntnis der Lage befindet sich die Bewegung auch jetzt noch in weiterem Aufstieg.

Danach zu urteilen, dürfte auch in den übrigen skandinavischen Ländern eine wiederaufwärtssteigende Bewegung keineswegs ausgeschlossen sein. Vielleicht fehlt es auch hier nur, wie auf Island in den Rückgangsjahren, an einem starken äußeren Ereignis, das diesen Wandel herbeiführt. Krt.

Schrifttum.

Uebersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen der Jahre 1923 und 1924*).

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig, Berlin-Wilmersdorf.

I. Alkohol und alk. Getränke.

3. Vertrieb (Handel).

Gahn, H.: Vagrörelserna i alkoholkonsumtionen. In: Tirfing, 1924, H. 3—4f.

5. Anderweitige Verwendung der Roh-(Ausgangs-) und Nebenerzeugnisse.

Hansen, J., und Dietrich, W.: Stärkegewinnung aus Kartoffeln ohne Verlust an Nährstoffen. In: Mitteil. d. Deutschen Landwirtschafts-Ges., 1924, St. 19, S. 352—356.

Jacquet, L.: L'alcool comme carburant. Rapport présenté au Congrès international de Copenhague 1923. In: L'Etoile Bleue, 1924, Nr. 3f.

Leuthold, R.: Ueber die Bedeutung des Flaschen-Verfahrens für die alkoholfreie Obstverwertung, insbesondere die Herstellung von alkoholfreiem Most und Wein. In: Alkoholfrage 1924, H. 2/3, S. 49—52.

8. Alkoholkapital, Alkoholgewerbe usw.
S. Hercod unter V 2, Fall Paarmana unter III 10.

II. Wirkungen d. Alkoholgenusses.

1. Allgemeines, Statistisches, Sammelwerke.

Statistisches Taschenbuch der Stadt Berlin 1924. Hrg. v. Statist. Amt der Stadt Berlin, 1924. 122 S.

2. Physiologische und psychologische Wirkungen.

Frank, W.: Ueber die Beeinflussung der geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit durch regelmäßige Alkoholgaben. In: Psychol. Arbeiten, 1923, Bd. 8, H. 1 (26 S.).

Miles, Walter R.: Alcohol and human efficiency. Experiments with moderate quantities and dilute solutions of ethyl alcohol on human subjects. 293 S. Carnegie Institution of Washington, 1924.

Riegel, A.: Ueber Gewöhnung an Alkohol. In: Psychol. Arbeiten, Bd. 8, H. 1, 1923 (24 S.).

4. Alkohol und Sterblichkeit.

Odermatt, J.: Die schweizerische Statistik der Sterbefälle mit Alkoholismus. In: Alkoholfrage, 1924, H. 2/3, S. 41—48. Auch als S.-Abdr. im Verl. „Auf der Wacht“.

6. Alkohol und Sittlichkeit.

Niebergall: Freiheit und Liebe. Ein Wort an die Pfarrer zur Alkoholfrage. 8 S., 1924. Verl. d. Deutschen Bundes entshaltamer Pfarrer, zu beziehen durch die Stadtmission, Chemnitz.

7. Alkohol und Entartung.

Laitinen, T.: Experimental studies regarding the influence of alcohol on offspring. In: British Journal of Inebriety, Jan. 1924. (Bespr. Int. Ztschr. g. d. A. 1924, Nr. 3, S. 167—169)

Scharffenberg, J.: Alkohol och ärfthighet. Replik till med. Dr. Curt Gyllenswärd. In: Tirfing, 1924, H. 3—4, S. 47—49.

8. Alkohol und Volkswirtschaft, Statistisches.

Leu, C.: Alkoholismus und Armenpflege. 1.—3. Tausend, 19 S. Alkoholgegner-Verl., Lausanne, 1924. Auch (mit Beisatz: „unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse“) in: Alkoholfrage, 1924, H. 1, S. 1—13.

Wilbrandt, R.: Der Alkoholismus als Problem der Volkswirtschaft. 55 S. Verl. E. H. Moritz, Stuttgart, 1924.

III. Bekämpfung d. Alkoholismus.

2. Staat und Gemeinde, Gesetzgebung und Verwaltung.

Cherrington, E. H.: World-wide progress toward prohibition legislation. 19 S. American academy of political and social science, Philadelphia, 1923.

Liefmann, L.: Das Schankstättengesetz. In: Soziale Praxis, 1924, Nr. 12, S. 245—247.

Im übrigen siehe auch: Aktiebolaget unter V 18, Hoyer unter III 10, Leu unter II 8.

3. Einzelne bestimmte Gruppen und Gebiete.

Bornstein, K.: Schule, Jugend und Alkohol. In: Adam und Lorentz, Gesundheitslehre in der Schule, S. 338—362. Verl. F. C. W. Vogel, Leipzig, 1923.

Gonser, I.: Die höheren Schüler und der Alkohol. In: Alkoholfrage, 1924, H. 1, S. 17—24.

Deutsche Jugend, wach auf! Weckrufe deutscher Aerzte und Erzieher an die deutsche Jugend. Hrg. v. d. Leitung des Distr. 16 (Thüringen) des Deutschen Guttemplerordens. 3. Aufl., 20 S. Burgverl. (Rich. Jäckel), Quertfurt, 1924.

Lachnitt, M.: Nüchternheitsunterricht. In: Alkoholfrage, 1924, H. 1, S. 13—16.

Oehler, W.: König Khama. Ein Neger, ein Mann, ein Fürst, ein Christ. 32 S. Evang. Missionsverlag, Stuttgart, 1924.

Schule und Haus: Eltern-Zeitung zur Förderung deutscher Jugendziehung. . . Sonderfolge: Alkoholfreie Jugendziehung, April 1924. Verwaltung Emil Tschek, Brünn.

*.) Die Mehrzahl der hier angezeigten Veröffentlichungen befindet sich in der umfassenden Bücherei des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus (Berlin-Dahlem), deren Benutzung Behörden und Mitgliedern des Vereins frei (gegen Ersatz der Zusendungskosten), andere Interessenten gegen eine mäßige Leihgebühr (und Zusendungskostenersatz) offen steht.

Stubbe, Chr.: Fritz Reuter und der Alkohol. In: Alkoholfrage, 1924, H. 2/3, S. 66—76.
Voogd, P.: Het onderwijs en de alkohol. Overdruk uit „De blauwe Vaan“. 8 S. Niederland. Vereenig. tot afschaffing van alcoholhoud. dranken, Utrecht, 1924.

4. Kirchliches.

Bijbel en alkohol. In: Enkrateia, 1924, H. 2 ff.
Im übrigen s. auch: Niebergall unt. II. 6.

5. Kulturelles.

Hufnagel, I. G.: Des Hofbauern Franz. 12 S. Freier Bund vom Blauen Kreuz, Hamburg 19.

8 Postkarten wider Rausch und Rauch. In Verb. m. d. Dürerbunde. hrsg. durch die Guttemper- Geschäftsstelle, Mährisch-Schönberg, 1924.

6. Trinkerfürsorge, Trinkerheilung.

Trinkerheilstätte Ellikon a. d. Thur. 35. Jahresbericht über das Jahr 1923. 15 S. 1924.

7. Alkoholgegnerschaftes Vereins- und Aufklärungswesen.

Bericht der Deutschen Reichshauptstelle geg. d. Alkoholismus über die Geschäftsjahre 1922/23 und 1923/24. In: Alkoholfrage, 1924, H. 2/3, S. 54—65. Auch als S.-Abdr. i. Verl. „Auf der Wacht“.

Catalogue Temperance Posters. 77 S. The Amer. Issue Publish. Comp., Westerville (Ohio), 1924.

XVIIe Congrès international contre l'alcoolisme, Copenhague 19—24 août 1923. 219 S. Edité par le comité d'organisation, Copenhague, 1924.

Erlebnisse eines Gerichtsvollziehers. 8 S. Deutscher Alkoholgegnerbund, Dresden-A. 19, 1924.

Reichs-Herbergverzeichnis 1924/25. 224 S. verband für deutsche Jugendherbergen, Hütchenbach i. W., 1924.

Stilke, F. W., und Gösch, F.: Trutzbüchlein, 100 Einwände gegen die Enthaltsamkeit. 3. Aufl., mit einem Anhang: Das amerikanische Alkoholverbot, 12 Einwände dagegen (S. 121—133). 144 S. Neuland-Verl., Hamburg 3c, 1924.

The National Temperance League, 68. annual report 1923/24. 32 S. Pater Noster House, London, E. C. 4.

Trinken oder nicht trinken? Versuch eines Appells an Frauen und Männer der gebildeten Stände, von einem Laien. 13 S. 1924. Zu beziehen von Emma Seligmann, Barmen, Heydterstraße 9.

Im übrigen s. auch Cherrington unter III. 2.

8. Ersatz für Alkohol.

Herold, H.: Volk in der Wüste. Sonderh. 4 des „Thüringer Guttempler“. 8 S. Burg-Verlag (Rich. Jäckel), Querfurt, 1924.

Orelli, S.: Die Bedeutung und Stellung der alkoholfreien Wirtschaft in Gemeinde- und Gemeindehaus. S.-Abdr. a. d. Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigkeit 1923, 8 S.

10. Geschichtliches und Biographisches.

Hercod, R.: L'année antialcoolique 1923. In: L'Abstinence 1924, Nr. 1, S. 1 f.

Hoyer, E.: Die ältesten Prohibitions-gesetze in Mitteleuropa. In: Int. Ztschr. g. d. A., 1924, Nr. 3, S. 146—155.

Der Fall Paarmann. Eine kurze Darstellung des dem Urteil des Amtsgerichts Oranienburg vom 19. Febr. 1924 gegen Studiendirektor Paarmann zugrundeliegenden Tatbestandes. 16 S. Neuland-Verl., Hamburg 30, 1924.

Wutschnig, H.: Das Entstehen der Alkoholsucht und deren Verbreitung über die Erde. 8 S. Deutsche Gemeinschaft f. alkoholfreie Kultur, Graz, 1924(?).

Im übrigen s. auch: Oehler und Stubbe unter III. 3.

IV. Verwandtes.

1. Allgemeines.

Hartmann, M.: Hygiene und Tabak. H. 3 der Beiträge zur Tabakfrage. 2. Aufl. 12 S. Bund deutscher Tabakgegner, Dresden-Altt. 19, 1923.

Stanger, H.: Religion. Sittlichkeit und Tabakgenuß. H. 2 der Beiträge zur Tabakfrage. 2. Aufl. 12 S. Bund deutscher Tabakgegner, Dresden-A. 19, 1923.

V. Aus anderen Ländern.

1. Afrika.

Koller, A.: La situation du mouvement antialcoolique dans l'Afrique du Sud. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1924, Nr. 3, Seite 156—158.

2. Amerika.

Bogusat, H.: Das Alkoholverbot in den Vereinigten Staaten von Amerika und seine Folgen. 32 S. Verl. C. A. Schwetschke und Sohn, Berlin, 1924.

Hercod, R.: L'application de la prohibition aux Etats-Unis est-elle sérieuse? In: L'Abstinence, 1924, Nr. 6, S. 1—3.

Hercod, R.: Une brochure du Dr. Neumann. In: L'Abstinence, 1924, Nr. 4, S. 1—3.

Laquer, B.: Der 17. Antialkoholkongress zu Kopenhagen . . . und das „trockene Amerika“. In: Das Tagebuch (Berlin), 10. Nov. 1923, S. 1566 ff.

Neumann, Fr.: Studien zum Alkoholverbot in den Vereinigten Staaten. 80 S. Verl. von Dr. Gustav Grunau, Bern, 1923.

Schöck, St.: Vier Jahre Alkoholstaatsverbot in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. 8 S. Deutsche Gemeinschaft f. alkoholfreie Kultur, Graz, 1924.

Das Verbrecherviertel von New-York einst und jetzt. Schriften zum Alkoholverbot, H. 3. 32 S. Verl. Deutsche Jugend, Hamburg 23, 1924.

Im übrigen s. auch: Catalogue und Stilke . . . unter III. 7.

5. Balkanländer.

Hercod, R.: In the Balkan States. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1924, Nr. 3, S. 140—146.

10. Großbritannien.

Rudolf, Fr.: Reiseindrücke eines Schweizers in England. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1924, Nr. 3, S. 113—140.

Im übrigen s. auch: National Temper. . . . unter III. 7.

18. Schweden.

Aktiebolaget Stockholmssystemet, Förvaltningsberättelse 108 ar 1923. 101 S. Centraltryckeriet, Stockholm, 1924.

Im übrigen s. auch: Gahn unter I. 3.

19. Schweiz.

S. Leu unter II. 8, Orelli unter III. 8, Trinkerheilstätte . . . unter III. 6.

Wir, das Ausland und der Alkohol.

Von Pastor Dr. Christian Stubbe*).

Zwischen dem eigenen Land und dem Ausland gibt es stete Wechselbeziehungen, ein Geben und Nehmen; so ist es auch auf dem Gebiete des Alkoholismus und der Nüchternheitsbestrebungen.

Uns Deutschen wird nachgesagt, daß ein Teil das Ausland nachäffe, ein anderer stolz auf die Nichtdeutschen herabschaue; vor beidem werden wir als Alkoholgegner uns hüten, dagegen als Menschenfreunde gern bereit sein, zu dienen und zu lernen.

I.

Was hat Deutschland alkoholisch der Welt gegeben? Wein, Bier, Schnaps.

„Propter vini copiam“ war der Rheingau schon zur Karolingerzeit berühmt. „Am Rhein, am Rhein, da wachsen unsre Reben; gesegnet sei der Rhein.“ Der Rheinwein hat einen Weltruf, spielt jedoch im Weltalkoholismus nur eine untergeordnete Rolle.

Deutschland ist dagegen das klassische Land des Bieres. In Italien, Frankreich usw. sind die Fortschritte in der Bierbrauerei Deutschen zu verdanken. Vor allem ruhte die Bierbrauerei in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in deutschen Händen. Die Hochburgen des Deutschtums waren zugleich Mittelpunkte der Biererzeugung. Als im Weltkrieg das Angelsachsentum sich gegen das Deutschtum erhob, holte es auch zum Schlage gegen das deutsche Bier aus. Damals wurde geschrieben, das deutsche Vereinsleben sei durch das Alkoholverbot fast lahm gelegt. Den Deutschen wurde nachgesagt, sie seien niemals einig, außer, wenn es ums Bier gehe. Heutzutage sind unter den Deutschen drüben die eifrigsten Gegner des Alkoholverbots. Ein Einbruch bei der deutschen Gesandtschaft lieferte den Dieben stattliche Weinvorräte in die Hände. Daß solche Dinge dem Ansehen des deutschen Volkes nicht förderlich sind, läßt sich begreifen.

Im Schnaps-handel beherrschte Deutschland Westafrika vor rund 40 Jahren. Das ist anders geworden, seit Deutschland selber durch Kolonien ein Stück Verantwortung für die Naturvölker übernommen und ein weitsichtigerer Kaufmannsstand den Spirituosenhandel mit Eingebornen als Raubbau erkannt hat. In deutschen Schutzgebieten ist durch steigende Zölle und teilweises Verbot die

*) Vortrag gehalten auf dem Lehrgang zur Alkoholfrage für die Provinz Sachsen, Stendal, 12. Oktober 1924.

Bevölkerung gegen den Schnaps geschützt worden. Und Deutschland hat an allen zwischenstaatlichen Bemühungen zum Schutze der Naturvölker sich gewissenhaft beteiligt.

Neuestens spielt Deutschland eine Hauptrolle im Spirituosen-schmuggel; allerdings nicht nach Nordamerika (das liegt ziemlich weit vom Schuß. Außerdem haben die Vereinigten Staaten mit dem Deutschen Reiche einen Vertrag geschlossen, daß Schmugglerschiffe auch außerhalb der Dreimeilenzone verfolgt werden dürfen). Auch nicht Finnland gegenüber (dort ist Estland der Hauptschmuggler). Wohl aber in Schweden, Norwegen, Dänemark. Ich weiß wohl, daß zu allen Zeiten bei allen Völkern geschmuggelt worden ist, und verkenne nicht, daß die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands in der Nachkriegszeit bis zu einem gewissen Grade mildernde Umstände erwirken; es läßt sich aber an der Tatsache nicht rütteln, daß der gegenwärtige Großschmuggel gerade bei Völkern, die sich des Alkohols im eigenen Lande durch Verbots- oder Beschränkungsmaßnahmen erwehren wollen, bei Völkern, die durchweg freundlich zu uns stehen, uns politisch und moralisch schwer schädigt. Auf dem internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus in Kopenhagen erklärte 1923 ein Norweger: Die professionellen Schmuggler sollten genau wie Seeräuber und Sklavenhändler zu Wasser und zu Lande geächtet sein. In diesem Jahre haben der Großlogentag der Deutschen Guttempler zu Görlitz und die Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus zu Nürnberg sich auf das kräftigste gegen den deutschen Spirituosen-schmuggel als eine Schmach des deutschen Volkes ausgesprochen. Wir freuen uns, daß die deutsche Regierung an zwischenstaatlichen Verhandlungen zur Bekämpfung des Uebels teilnimmt.

An der internationalen Organisation des Alkoholkapitals hat Deutschland seinen Anteil.

Gott Lob, Deutschland hat auch antialkoholisch der Welt etwas zu geben. Wie in der älteren Mäßigkeits- und Enthaltensbewegung Schriften wie Böttchers Hauskreuz oder Zschokkes Erzählungen „Die Branntweinpest“ und „Das Goldmacherdorf“ in eine Reihe fremder Sprachen übersetzt sind, so in unserer Zeit Erzählungen von Asmussen und Poperts Helmut Harringa. Deutsche Gelehrte, wie die verstorbenen Baer, Boehmert, von Bunge — wie die noch lebenden Abderhalden, von Gruber, Kraepelin haben alkoholgegnerisch einen Weltruf. Vorträge von Deutschen auf den Internationalen Kongressen gegen den Alkoholismus — ich besinne mich auf solche von den Frauen Ottilie Hoffmann, Agnes Bluhm, L. Gerken-Leitgeb, von den Männern von Strauß, Cramer, Endemann, Weygandt, Bonne, Flaig, Delbrück, Goebel, Gonser, Gruber, Goesch, Hähnel, Trommershausen, Weymann — gehörten zu den wertvollen Gaben dieser Veranstaltungen. Unsere Zeitschrift „Die Alkoholfrage“ wird auch im Ausland geschätzt.

Vortragsreisen sind von Strecker und anderen nach Nordamerika, von Gonser nach der Schweiz und der Tschechoslowakei, von Davidson, Frau Gerken und Goebel nach Holland, von Kraut nach Schweden und Dänemark, von Hoffmann nach den baltischen Landen, von Pater Elpidius nach Holland, Oesterreich und, so viel ich weiß, auch nach der Schweiz gemacht.

II.

Was hat demgegenüber das Ausland uns gegeben — alkoholisch?

In unseren Hafenstädten haben wir englische Spirituosen (Porter, Ale, Whisky). Französische Weine und Liköre werden im ganzen Lande getrunken. Auch Südweine (Portwein, Sherry, Ungarweine, griechische Weine usw.) sind bei uns nicht unbeliebt.

Das Diktat von Versailles hatte seinen alkoholischen Einschlag. Für bestimmte Jahre wurde freie Einfuhr gewisser Mengen Schnaps aus Polen und Wein und Bier aus Frankreich ausbedungen; hinzu kam eine reichliche Ausnutzung des „offenen Loches“ im Westen seitens der Franzosen, um Spirituosen ins innere Deutschland zu führen. Jene alkoholischen Vertragsbestimmungen sind von dem Verbotstaat Nordamerika und von Großbritannien zugelassen; auch habe ich von einem Weltprotest der Alkoholgegner dagegen (wie er zugunsten Islands oder Norwegens sich rechte) niemals etwas gehört.

Jetzt stehen Handelsverträge auf der Tagesordnung. Dasselbe Spanien, das Island seinen Wein aufzwingt, nötigt Deutschland zu so billigen Weinzöllen, daß die deutschen Weinbauern jammern, ihr Stand werde zu Grunde gerichtet. Gegenwärtig schweben die Verhandlungen mit Frankreich. Ich fürchte, daß Frankreich, das in Norwegen seinen Weinen Geltung zu schaffen verstand, auch seinem Wein und Likör, insonderheit den alkoholischen Erzeugnissen des Elsasses einen breiten Zugang nach Deutschland sichern wird. Und warum sollten nachher Portugal, Italien, Griechenland, Polen zurückbleiben? „Was dem Einen recht ist, ist dem Anderen billig“, so lehrt uns die Meistbegünstigungsklausel.

Als deutscher Alkoholgegner sage ich: „Nostra culpa, nostra maxima culpa“. — Wie wäre es mit einem nationalen Boykott ausländischer Spirituosen, besser noch mit einer freiwilligen Enthaltensamkeit von allen geistigen Getränken in der Zeit der Not gewesen? — Volksabstinenz, und wenn auch nur zeitweise, als Boykott großen Stiles, als Boykott edelster Art, — welche moralische Macht hätte darin gelegen!! Aber diese Kraft haben wir nicht aufgebracht. Die Trinklust war größer als der Nationalstolz. Vielleicht 6 mal so viel als uns Versailles auferlegte, bezogen die Deutschen freiwillig von Frankreich. Die Vorkriegstrinksitten kehren wieder. Ausländer spotteten, daß die Deutschen

lieber schlemmen als ihre Reparationen bezahlen, und amerikanische Witzblätter konnten Deutschland als Bettler darstellen, dem hinten aus der Rocktasche die Schnapsflasche guckt.

Aber wir wollen niemals vergessen, daß im Auslande nicht nur Machtpolitiker und gerissene Geschäftsleute, sondern auch Christen und Menschenfreunde leben. Diese haben uns (wie auf vielen anderen Gebieten auch) alkoholgegenerisch viel gegeben. Schon die ältere Alkoholgegnerbewegung hatte ihre Anregung im Auslande erhalten; vor allem war es Baird, der als Abgeordneter der amerikanischen Temperenzgesellschaft, zu uns kam und in Wort und Schrift den Grund zur deutschen Vereinsarbeit legte. Seine Schrift — Geschichte der Temperenzgesellschaften in den Vereinigten Staaten von Nordamerika — wurde ins Deutsche übertragen und u. a. von der preußischen Regierung an sämtliche Geistliche des Landes verschickt. Wie Bairds Abhandlung wurden damals auch Schriften des großen Schweden Per Wieselgren in unsere Sprache übersetzt.

Nicht minder hat die neue Antialkoholbewegung vom Ausland wertvollste Anstöße und Förderungen erhalten. Die in der welschen Schweiz entstandene Blaukreuzarbeit griff von der deutschen Schweiz nach Süddeutschland über und wurde von der Inneren Mission, den Gemeinschaftskreisen und den kleinen Kirchengemeinschaften mit Liebe aufgenommen und gepflegt; von ihren Vertretern hat u. a. Bovet des öfteren in Deutschland gewirkt. Die Guttemplerlogen hielten von den Vereinigten Staaten aus ihren Einzug in Europa und wanderten über Dänemark zu uns. Als ausländische Guttempler dürften vor allem Prof. Forel und Charlotte Gray unter uns von Einfluß gewesen sein. Zur Gründung des deutschen Bundes abstinenten Frauen wurde Otilie Hoffmann in den englischen Abteilungen des christlichen Weltfrauenbundes gegen den Alkoholismus begeistert. Als der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke seine Wirksamkeit begann, sandte er je eine Studienkommission nach den Niederlanden und nach Skandinavien; in Holland galt es die neue Schankgesetzgebung, in Schweden und Norwegen das Gotenburger System an Ort und Stelle zu studieren. Auf den gemeinnützigen Kaffeeausschank von Otilie Hoffmann wirkten englische Einrichtungen, auf die Schöpfungen Gustels von Blücher der Betrieb der Züricher Frauen vorbildlich ein. Die Local Option der Angelsachsen wurde als Gemeindebestimmungsrecht zu einer Forderung der deutschen Alkoholgegner, das Pollardsystem durch Bauer zu einer Abart der deutschen bedingten Strafaussetzung.

Und was haben uns die Nachkriegsjahre gebracht? Nicht nur dankenswerte Geldunterstützungen für die großen alkoholgegenerischen Organisationen von ihren Gesinnungsgenossen im Auslande, sondern vor allem die Fühlung mit dem nordamerikanischen Alkoholverbot. Wie Deutsche studiumshalber nach

drüben gingen, so stellten sich hier z. B. Hohenthal und Bischof Cannon ein und führten uns die Wirkungen der Prohibition vor. Die Verbotskonferenzen von Hamburg-Altona 1923 und Bückeberg 1924 erhielten ihren Stempel durch die Teilnahme und die Reden führender ausländischer Alkoholgegner. Auch auf der Nürnberger Tagung des D.V.g.d.A. fanden die Ausführungen Bischof Cannons und Dr. Melles über Nordamerika verdiente Würdigung. Im Ausschuß fürs Alkoholverbot (Dr. Strecker — Fr. Lohmann) kristallisierten sich die deutschen Bestrebungen.

Schriftstellerisch ist zu bemerken, daß das Göttinger System, vor allem jetzt das Gemeindebestimmungsrecht eine reiche Literatur zur Entfaltung gebracht haben. Ich nenne einzelne Verfasseramen: betr. Göttinger System Bode, Laquer, — betr. Gemeindebestimmungsrecht Popert, Kraut, Hähnel, Goesch, — betr. Alkoholverbot Bode, Gaupp, Küppersbusch, Bogusat. Ein großer Teil der ausländischen Literatur zählt zu den besten Waffen der deutschen Alkoholgegner. Ich erinnere nur an die Namen Bunge, Forel, Hercod, Helenius, Holitscher, Bergman, Larsen-Ledet, Wlassak u. a. Die Internationale Monatsschrift (jetzt „Internationale Zeitschrift gegen den Alkoholismus“) wird von Deutschen gerne benutzt und mit bedient.

Auch im Weltkrieg hätten wir vom Ausland lernen können. Durch das Gelübde der Kriegsenthaltsamkeit gaben der englische König und der französische Präsident ein Beispiel, dem leider kein einziger deutscher Fürst gefolgt ist. Rußland wandelte mit Kriegsbeginn sein Branntweinmonopol in ein Verbot um und erhöhte damit die Widerstandskraft von Volk und Heer. Das neutrale Dänemark führte 1917 äußerst starke Alkoholbeschränkung herbei und bewahrte sich damit vor der Unterernährung und der Lebensmittelknappheit, die in Deutschland Platz griffen. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche keine Jahre der Entbehrung hinter sich hatten, erließen, als sie in den Krieg eintraten, ein Alkoholverbot als Kriegsmaßnahme. England führte an Hauptplätzen der Kriegsindustrie, besonders in Carlisle, ein disinterested management, einen Wirtshausbetrieb unter Staatskontrolle durch. In Deutschland wagte man sich an eine Aufhebung und Umstellung von Wirtshäusern, erst recht an ein Alkoholverbot, nicht heran. Die Folgen sind daheim (Massensterben an Unterernährung) und draußen (z. B. bei der verunglückten Frühjahrsoffensive 1918) nicht ausgeblieben.

III.

Der Weltkrieg ist vorbei. „Fumus Troes, fult Ilium et magna gloria Teucrorum“. Wir müssen, wie nach dem dreißigjährigen Krieg, neu aufbauen. Was können wir dabei vom Ausland lernen?

Der Vortrag bringt einen Ueberblick über den Stand des Alkoholismus und seiner Bekämpfung in den verschiedenen Ländern. Einiges greifen wir heraus: Bei Rußland wird bemerkt: Einerseits: In Zeiten schwerer Bedrängnis

hat das Verbot Vorteile gebracht; die russischen Erfahrungen dürfen also wohl als Beweisgrund für ein zeitweiliges Verbot der Umwandlung von Nährstoffen in Spirituosen, für ein Notgesetz angeführt werden; andererseits zeigte der Ausgang, daß für die Aufrechterhaltung der Alkoholfreiheit nicht an sich gute Gesetze und der Wille einer regierenden Klasse genügen, sondern daß eine gründliche Vorbereitung des Volkes, eine angemessene Schulung, eine vielseitige Nüchternheits-erziehung notwendig sind.

Bei Finnland wird die Befürchtung ausgesprochen, daß die Vorbereitung fürs Verbot noch nicht ausreichend gewesen sei (es fehlt die Zwischenstufe local option) und auch, daß die Verbotssache zu sehr als Partei-sache aufge-zogen werde. Als vorbildlich werden die zahlreichen alkoholfreien (sozial-demokratischen) Volks- und Versammlungshäuser hingestellt.

Schweden ist das klassische Land der Brantweinkontingentierung. Das Gottenburger System (Besetzung des alkoholkapitalistischen Interesses) ist durch Bratt verbessert. Daneben besteht eine starke Verbotsbewegung, der bei der Abstimmung 1922 allerdings noch der Erfolg versagt blieb.

Dänemark hat jetzt ein Schankstättengesetz erlangt, welches gegenüber dem Regierungsentwurf eines deutschen Schankstättengesetzes manche Vorzüge aufweist (Objektive Merkmale für die Bedürfnisfrage, Gemeindebestimmungsrecht); vorher gab es schon wirkungsvolle freiwillige Gemeinde-Abstimmungen über beantragte Konzessionen.

In Holland hat die II. Kammer das Gemeindebestimmungsrecht für Brantweinkonzessionen angenommen.

Als Ruhmestitel der Schweiz werden gebucht: 1. die alkoholfreien Wirt-schaften der Züricher Frauen, Gemeinde-, Soldatenstuben, Milchstuben der Eisenbahner, 2. die Herstellung alkoholfreier Weine in großem Stille.

An England rühmt der Redner die rein geschäftlich betriebenen Tee- und Kaffeeräume der Großstädte, die Trinkbrunnen Londons, das dortige Temperenzhospital, das Experiment von Carlisle (das nach Aussage des Staatssekretärs seine Anfangsschwierigkeiten überwunden hat und nunmehr unumwundene Anerkennung in seiner Wirkung auf die Gesamtheit findet), sowie die alkoholgegnerische Arbeit der Kirchen.

Schottland und ein Teil der Dominions erfreut sich des Gemeindebestimmungsrechtes.

Im Vordergrund des alkoholgegnerischen Interesses steht das ameri-kanische Alkoholverbot. Man hat dieses als den größten Kriegsgewinn, — als das größte soziale Experiment des Jahrhunderts, — als die größte Kulturtat nach der Sklavenbefreiung bezeichnet. Für uns ist lehrreich, wie das Gemeindebestimmungsrecht und einzelstaatliche Prohibition Vor-stufen der allgemeinen Trockenlegung waren, aber auch, daß eine Vorarbeit von Jahrzehnten, eine Zusammenarbeit von Kirche und Schule, von der Frauenwelt und mächtigen Vereinen notwendig war, ehe der jetzige (immer noch nicht vollkommene) Zustand erreicht werden konnte.

Was lernen wir aus dem Blick aufs Ausland? Erstlich: Wir haben alle Ursache, bescheiden zu sein. — Sodann: Nüchternheitsarbeit ist Geduldsarbeit, Arbeit auf weite Sicht! Praktische Einrichtungen dürfen neben den gesetzlichen Maßnahmen, wirtschaftliche Verbesserungen neben der Belehrung nicht vernachlässigt werden. Schule und Kirche, Erziehung und Bildung einer neuen Sitte, müssen zu einer besseren Zukunft helfen; die Frau ist wichtige Helferin. Eine Ausschaltung des Alkoholkapitals durch Einführung gemeinnütziger Schankgesellschaften ist wertvoll. Das Gemeindebestimmungsrecht ist als Ausdruck des jeweiligen Volkswillens gesetzlich festzulegen. — Ich glaube, um etwas unmittelbar An-wendbares zu sagen, aus dem Blicke auf das Ausland die Lehre

ziehen zu sollen, daß wir deutschen Alkoholgegner aller Richtungen alle Kraft einsetzen müssen, um ein Schankstättengesetz nach dem durch die deutsche Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus verbesserten Entwurfe recht bald zur Beratung, zur glücklichen Verabschiedung zu bringen. Damit werden wir noch keine idealen Zustände erreichen, aber immerhin ein gutes Stück vorwärts kommen oder, bescheidener gesagt, etwas weniger rückständig sein.

Die Wirkung des Alkohols auf die Lebensdauer.

Eine Untersuchung von Lebensversicherungsstatistiken von Dr. med. Oscar H. Rogers¹⁾.

(Uebersetzt von Dr. J. Flaig.)

Das Bedürfnis nach Verwendung von Lebensversicherungsstatistiken. Man meint gewöhnlich, Bier, Branntwein, Cocktails oder irgendwelche sonstigen geistigen Getränke seien unschädlich, wenn sie mäßig oder nur gelegentlich im Uebermaße genossen werden, und sie seien nur von Nachteil, wenn man ihren mehr oder weniger unbeschränkten Gebrauch Tag für Tag fortsetzt. Wir sehen um uns her so viele Leute, die dieselben Jahre hindurch mit Maß genossen haben, ohne daß sich bei ihnen üble Folgen zeigen, und wir wissen von so manchen, die trotz ziemlich hemmungslosen Alkoholgenusses ein hohes Alter erreicht haben, so daß wir geneigt sind zu denken, das Gerede von ihren üblen Wirkungen sei nichts als ein Steckenpferd von Temperenzaposteln. Die Aerzte kennen sehr wohl den Säuerwahn, die chronische Bright'sche Krankheit, die Nervenentzündung und die verhärtete Leber schwerer Trinker, sie sind aber nicht in der Lage, über die Wirkungen, die gelegentlicher oder selbst täglicher Alkoholgenuß in verhältnismäßig geringen Mengen während eines langen Zeitraums auf die Lebensdauer hat, etwas auszusagen. Wir müssen schon auf die Berichte von Lebensversicherungsanstalten zurückgehen, wenn wir hierüber etwas Zuverlässiges erfahren wollen, weil hier die Leben Jahr um Jahr unter Beobachtung gestellt sind.

Eine Vorsichtsmaßregel beim Gebrauch dieser Statistiken. Wenn man solche Aufstellungen untersucht, muß man sich erinnern, daß alle Lebensversicherungsgesellschaften ihre Risiken mit viel Sorgfalt bezüglich der Gewohnheiten im Punkte Alkohol ausgewählt haben. Wenn sich bei einem Antragsteller ergibt, daß er geistige Getränke ziemlich unbedenklich oder in einigem Uebermaße gebraucht, wurde sein Antrag abgelehnt, wofern er nicht tatsächlich in andern Beziehungen als ein außergewöhnlich gutes Risiko erschien. Diese Statistiken beruhen daher auf den Leben von lediglich solchen Personen, die, soweit die Gesellschaften es feststellen konnten, ganz mäßige Alkoholgenießer gewesen sind oder, wenn sie daß Maß je überschritten haben, dies doch weder häufig noch länger taten.

Wie die Statistiken studiert werden müssen. Wenn eine Lebensversicherungsgesellschaft ihre Erfahrung in irgendeiner Klasse oder Gruppe von Versicherten festzustellen wünscht, so sammelt sie ihre Buchungen über alle ihre der betreffenden Klasse zugehörigen Mitglieder und vergleicht die Sterbeziffer unter ihnen mit derjenigen in einer ähnlichen Gruppe von Normalleuten. Oft verwendet sie, wenn der Bestand dazu groß genug ist, ihre eigene allgemeine Sterblichkeitsziffer als Maßstab. Wenn

¹⁾ Veröffentlichung der New-Yorker Lebensversicherungs-Gesellschaft (abgedruckt in der Zeitungskorrespondenz des Ausschusses für Temperenz usw. der amerikanischen Bischöfl. Methodistenkirche vom 13. September 1924).

z. B. bei irgendeiner geprüften Gruppe sich zeigt, daß 85 Todesfälle vorgefallen sind und 100 bei einer Gruppe derselben Größe und desselben Altersaufbaus in ihrem allgemeinen Mitgliederstand vorgefallen wären, so spricht sie von der Sterblichkeit dieser Gruppe als einer 85prozentigen — eine günstige Erfahrung. Sind in einer Gruppe 120 Sterbefälle vorgekommen, während in einer ähnlichen Gruppe ihres allgemeinen Mitgliederstandes 100 vorgekommen wären, so bezeichnet sie die Sterblichkeit in der Gruppe als 120prozentig und betrachtet sie als etwas ungünstig. Diese Erklärung ist ja für Leute, die mit Lebensversicherungsstatistik vertraut sind, überflüssig, wird aber wahrscheinlich denen eine Hilfe zum Verständnis sein, die wenig Erfahrung in dieser Art von Arbeit haben.

Die Quellen. Lebensversicherungsstatistiken, die sich auf die Frage der Gewohnheiten im Punkte geistige Getränke beziehen, stehen bereits in ziemlich ausgedehntem Maße zur Verfügung. Schon lange Jahre besteht bei einer Anzahl englischer Lebensversicherungen die Uebung, Alkoholenthaltsame in einer Klasse für sich zu versichern, so daß die Versicherten dieser Gesellschaften aus zwei Abteilungen bestehen, einer enthaltsamen und einer allgemeinen oder nichtenthaltsamen. Die Erfahrungen einiger dieser Gesellschaften sind veröffentlicht und stehen zum Studium zur Verfügung. Außer dieser wertvollen Quelle besitzen wir noch eine weitere Gruppe von Tatsachen, die in der sogenannten „Versicherungsärztlichen Sterblichkeits-Untersuchung“ (Medico-Actuarial Mortality Investigation), 1909—1914, bearbeitet sind, an der die hauptsächlichsten Lebensversicherungen der Vereinigten Staaten und Canadas beteiligt waren. Diese Gesellschaften, 43 an der Zahl, führten in ihren Büchern während des der Untersuchung zugrunde liegenden Zeitraums, 1885—1908, mehr als 90 v. H. der gesamten alten Versicherungen, die in diesen Ländern in Kraft sind. Es wurden bei dieser Untersuchung nicht viel weniger als 6 Millionen Leben der Prüfung unterworfen, und die gewonnenen Ergebnisse geben wohl ein ziemlich genaues Bild des Tatbestandes, wie er für verschiedene Arten von versicherten Leben zutrifft. Zu diesen Quellen kommen noch mehrere wichtige Beiträge über den Gegenstand hinzu, insbesondere diejenigen von Dr. Mc. Mahon von der Manufacturers' Life und Dr. Dwight von der New England Mutual von 1911, von Dr. Lounsberry von der Security Mutual von 1913, von Dr. Porter von der Mutual Life von 1915, von Dr. Fisher von der Northwestern Mutual von 1919 und endlich von Dr. Weiße von der Mutual Life von 1921. Auf alle diese werden wir Bezug zu nehmen haben.

Enthaltensame gegenüber Nichtenthaltsamen. Die erste zu beantwortende Frage ist: „Welches ist der Unterschied in der Sterblichkeitsziffer zwischen Enthaltensamen und Personen, die geistige Getränke stets mit Maß genießen?“ Aus den verschiedenen erwähnten Quellen schöpfen wir die in der nachstehenden Tabelle enthaltenen Angaben:

	Sterblichkeitsziffer	
	der Enthaltensamen	der Nichtenthaltsamen
The United Kingdom Temperance and General Provident Institution (Durchschn. v. 1866—1910) . . .	70 %	98 %
The Sceptre Life (Durchschn. v. 1884—1910) . . .	53 %	80 %
The Australasian Temperance and General (Durchschnitt von 1900—1910) . . .	47 %	76 %
The Manufacturers' Life (Durchschn. v. 1902—1910)	37 %	66 %
The Scottish Temperance (Durchschn. v. 1883—1907)	46 %	64 %
The New England Mutual (während 60 Jahren) . .	59 %	80 %
The Security Mutual (Durchschn. v. 1900—1912) . .	39 %	58 %
The Mutual Life (Durchschn. v. 1907—1912) . . .	53 %	65 %
The Northwestern Mutual (Durchschn. v. 1885—1900)	62 %	79 %

Während diese Verhältniszahlen klar zeigen, daß überall die Sterblichkeit unter den Nichtenthaltssamen höher ist, liegt die Schwierigkeit, sie richtig auszulegen, in dem Umstand, daß die Gesellschaften bei der Prüfung ihrer Erfahrungen verschiedene Maßstäbe angewandt haben. Eine Sterblichkeit von, sagen wir 40 v. H., die nach dem einen Maßstab festgestellt ist, könnte sich sehr wohl auf 70 v. H. stellen, wenn man einen weniger liberalen Maßstab zugrunde legt, so daß die in der Tabelle erscheinenden Verhältnisziifern in der Form, in der sie veröffentlicht wurden, kaum miteinander vergleichbar sind. Diese Schwierigkeit wird leicht überwunden und der Tatbestand klarer gemacht, wenn wir die allgemeine Erfahrung jeder Gesellschaft als Maßstab benutzen, um daran die Sterblichkeitsergebnisse in ihren beiden Klassen zu messen. Wenden wir dieses Verfahren bei den beiden Gesellschaften an, deren veröffentlichte Angaben genügend ins einzelne gehen, so erhalten wir das folgende Bild:

	Allgem. Erfahrung	Enthaltssame	Nichtenthaltssame
The United Kingdom Temperance and General Provident Institution	100 %	84 %	112 %
The Sceptre Life	100 %	77 %	116 %
The Australasian Temperance and General	100 %	82 %	133 %
Scottish Temperance	100 %	90 %	125 %
Security Mutual	100 %	71 %	105 %
Mutual Life	100 %	87 %	107 %
Northwestern Mutual	100 %	90 %	114 %
Zusammen	100 %	86 %	114 %

Da diese Verhältnisziifern von so mancherlei Bedingungen abhängen, können wir sie nur als einen ganz allgemeinen Ausdruck des Unterschiedes in der Sterblichkeit von Enthaltssamen und Nichtenthaltssamen nehmen. Zugleich ist es wahrscheinlich, daß die Durchschnitts-Verhältniszahlen aller zusammen, der Enthaltssamen mit 86, der Nichtenthaltssamen mit 114 v. H., mit einem beträchtlichen Grade von Genauigkeit die Wahrheit darstellen.

Dieselben Tatsachen bezüglich der einzelnen Gesellschaften, ausgedrückt in den Sterblichkeitsziifern ihrer enthaltssamen Mitglieder, zeigen noch deutlicher die größere Sterblichkeit unter Nichtenthaltssamen:

	Enthaltssame	Nichtenthaltssame
The United Kingdom Temperance and General Provident Institution	100 %	133 %
The Sceptre Life	100 %	151 %
The Australasian Temperance and General	100 %	162 %
Scottish Temperance	100 %	139 %
Security Mutual	100 %	149 %
Mutual Life	100 %	123 %
Northwestern Mutual	100 %	127 %
Zusammen	100 %	132 %

Andere mögliche Ursachen der niedrigen Sterblichkeit der Enthaltssamen. Man kann die Frage aufwerfen, ob dieser beträchtliche Unterschied in der Sterblichkeit lediglich der verschiedenen Stellung zum Alkohol zuzuschreiben ist. In der Tat hat man vermutet, daß er wenigstens zum Teil auf Unterschiede in der Beschäftigung zurückzuführen sei. Aber eine Prüfung der Untersuchungen von Dr. Porter

und Dr. Lounsberry zeigt, daß die Enthaltssamen, wenigstens bei diesen zwei Gesellschaften (The Mutual Life und The Security Mutual), eher eine Art „Kreuz“ innerhalb des Lebensversicherungs-Publikums darstellen, soweit die Beschäftigung in Frage kommt²⁾. Man kann auch sehr wohl behaupten, daß die niedrige Sterblichkeit der Enthaltssamen zu einem Teil der Mäßigkeit zuzuschreiben sei, die von diesen Leuten in anderen Beziehungen als im Punkte Alkohol geübt wird. Sie können sehr mäßig in ihrer Ernährungsweise und in jeder Hinsicht in ihrer Lebensweise vorsichtig gewesen sein. Doch wenn wir auch diesen Erwägungen bereitwilligst Rechnung tragen, so bleibt doch ein wesentlicher Ausschlag nach der Seite des Alkohols allein bestehen.

Grade des Alkoholgenusses unter den Nichtenthaltssamen. Die letzteren müssen alle Grade der Stellung zum Alkohol in sich befaßt haben, von Leuten, die nur selten einmal ein Glas Bier oder Wein tranken, bis zu denen, die täglich ziemlich ausgiebig geistige Getränke genossen, oder die dies von Zeit zu Zeit im Uebermaß taten. Die Statistiken von Dr. Porter werfen einiges Licht auf die Frage, indem er nämlich seine Nichtenthaltssamen in zwei Klassen einteilte: Sehr mäßige, gelegentlich, also nicht täglich Trinkende, und mäßige, stetige, unbedenkliche, wenn auch nicht unmäßige Alkoholgenießer. Seine Ergebnisse sind folgende:

	Vergl. mit der allgem. Sterblichk. der ganz. Klasse	Vergl. mit der Sterblichkeit der Enthaltssamen
Völlig Enthaltssame	88 %	100 %
Sehr Mäßige, nicht täglich Trinkende	105 %	120 %
Mäßige, täglich Trinkende	119 %	136 %

Die Statistiken der Northwestern Mutual gehen mehr ins einzelne und geben uns ein noch klareres Bild der Verhältnisse unter den Nichtenthaltssamen. Wir ersehen aus ihnen, daß etwa 85 v. H. der Gruppe noch nicht täglich tranken und sich nie mehr als zwei Gläser Spirituosen oder drei Glas Bier an einem Tage zuführten. Etwa 15 v. H. tranken täglich zuweilen bis zu oder selbst über Anstie's Grenze von 1½ Unzen (zu 31,1 gr) Alkohol, oder waren seinerzeit zeitweise unmäßig gewesen. Die Statistik dieser Gesellschaft, in derselben Weise zergliedert, ergibt ungefähr nachstehendes Bild:

	Vergl. m. d. allgem. Erfahrung d. Gesellschaft	Vergl. m. d. Sterblichkeit der Enthaltssamen
Ganz Enthaltssame	90 %	100 %
Mäßig, d. h. gelegentlich Trinkende	107 %	119 %
Tägliche Biertrinker	120 %	133 %
Tägliche Spirituosenrinker	149 %	166 %

Weniger genau umrissen, aber doch dieselbe Richtung zeigend, ist die Erfahrung der New England Mutual, die folgendermaßen zusammengefaßt werden kann:

2) Im Anhang heißt es bezüglich der von Dr. Lounsberry bearbeiteten Erfahrungen der Security Mutual: Billigerweise muß bemerkt werden, daß die Zahl der Enthaltssamen im Vergleich zu der der Nichtenthaltssamen sehr klein war — daher die auffallend niedrige verhältnismäßige Sterblichkeit in beiden Abteilungen. Wäre die Zahl der Enthaltssamen im Verhältnis größer, so wäre die Sterblichkeit beider Gruppen zusammen niedriger und die verhältnismäßige Sterblichkeit der Nichtenthaltssamen höher. Was die Berufstätigkeit der Enthaltssamen betrifft, so waren von den insgesamt 6754 Versicherten 273 Geistliche, 1315 Landwirte, 116 kaufmännische Angestellte, 4160 aus verschiedenerelei Berufen (meist Lohnempfänger).

	Vergl. m. d. allgem. Erfahrung d. Gesellschaft	Vergl. m. d. Sterblichkeit der Enthaltssamen
Völlig Enthaltssame	75 % ₀	100 % ₀
Selten Trinkende	93 % ₀	124 % ₀
Sehr mäßig Trinkende	107 % ₀	143 % ₀
Mäßig Trinkende	160 % ₀	213 % ₀

Ebenso verlaufen Dr. Weiße's Feststellungen betreffend täglich, aber nicht im Uebermaß Trinkende. Diese zeigten eine Sterblichkeit von 119 v. H. im Vergleich mit der allgemeinen Erfahrung der Gesellschaft, wenn gleich wir nicht in der Lage sind, anzugeben, was dies im Verhältnis zu den Enthaltssamen bedeuten würde.

Bei der „Versicherungsärztlichen Untersuchung“ finden wir, daß in Klasse 18 jene zwei Gruppen, die mehr oder weniger genau den Bier- und den Spirituosentrinkern der Northwestern entsprechen, sich folgendermaßen darstellten:

	Im Verhältnis zum zugrunde gelegten Maßstab
Zurückhaltende tägliche Alkoholgenießer	118 % ₀
Unbedenklich Trinkende	186 % ₀

Abgesehen davon, daß die Northwestern bei ihrer Auswahl von unbedenklich Trinkenden sorgfältiger zu Werke ging, befinden sich ihre Erfahrung und die der „Versicherungsärztlichen Untersuchung“ in vollständiger Uebereinstimmung miteinander.

Was die Versicherung von unbedenklich Trinkenden kostet. Bezüglich der Gruppe von unbedenklich und täglich Trinkenden in der „Versicherungsärztlichen Sterblichkeitsuntersuchung“ ist zu bemerken, daß sie, 11 323 Versicherte umfassend, im beobachteten Zeitraum 698 Todesfälle zeigte, wo nur 374 erwartet wurden, ein Mehr von 324 Fällen und ein mutmaßlicher Verlust für die Versicherungsgesellschaften von etwa 650 000 Dollars. Diese Risiken waren zweifellos den Gesellschaften in so günstigem Lichte angeboten und dargestellt worden, daß im Sinne der Auswählenden die wohlbegründeten Vorurteile gegen Risiken dieser Art übertäubt wurden. Was die vorsichtig oder ganz mäßig täglich Trinkenden betrifft, so waren es deren etwa 30 700 mit 1460 erwarteten und 1725 wirklichen Todesfällen, ein Drüber von 265 Fällen mit einem wahrscheinlichen geldlichen Verlust von etwa 535 000 Dollars.

Die Kosten der Versicherung von unmäßig Trinkenden. Wir haben aus unseren Statistiken noch festzustellen, ob der gelegentliche übermäßige Alkoholgebrauch irgendeine Wirkung auf die Lebensdauer hat. Die Klassen 17, 19 und 20 der „Versicherungsärztlichen Sterblichkeitsuntersuchung“ sind hier von großem Wert. Ein Blick auf die Tabellen genügt. Hier handelt es sich um 13 500 Leben von Personen, die gelegentlich geistige Getränke im Uebermaß genossen. Ihre Ausschreitungen waren weder häufig noch von längerer Dauer. In einigen Fällen war seit der letzten Ausschreitung eine Anzahl von Jahren verfloßen, und doch war in der Regel die Sterblichkeit in einer Gruppe so hoch wie in der andern, bei denen, die sich vor einer Anzahl von Jahren bekehrt hatten, wie bei denen, die erst neuerdings den Alkoholgebrauch eingestellt hatten. Es ist, als ob das Alkoholgift diese Leben dauernd geschädigt hätte. Es ist bemerkenswert, daß der Versuch der Gesellschaften, diese 13 500 Leben zu versichern, geldlich nicht sehr erfolgreich war. Es waren 535 erwartete und 745 wirklich eingetretene Todesfälle, ein Mehr von 210 Fällen, ein Verlust von etwa 420 000 Dollars.

Die Erörterung der Wirkungen des Alkohols auf die Lebensdauer wäre kaum vollständig ohne Berücksichtigung der Sterblichkeitserfahrungen mit Leuten, die mit der Herstellung oder dem Vertrieb geistiger Getränke beschäftigt sind. Die „Versicherungsärztliche Sterblichkeitsuntersuchung“ umfaßte bei ihren Feststellungen hinsichtlich des Berufes manche diesen Erwerbszweigen Angehörige. Es wurden ziemlich über 60 000 solcher Leben nachgeprüft mit 3179 erwarteten, 4495 wirklichen Todesfällen, eine Ueberschreitung von 1316, das ist eine Sterblichkeit von 141 v. H. Der mutmaßliche geldliche Verlust aus diesen Versicherungen muß sich ungefähr um 2½ Millionen Dollars bewegt haben. Dieser Verlust trat ein trotz alles Bemühens der Gesellschaften, ihn zu verhindern. Es war, als man diese Personen aufnahm, wohlbekannt, daß ihre Beschäftigungen ungesund waren und demgemäß die Risiken mit der äußersten Sorgfalt ausgewählt werden mußten. Zum Glück wurden alle diese erwähnten Verluste von vielen Gesellschaften getragen und erstreckten sich über eine Reihe von Jahren; sonst wären die geldlichen Ergebnisse von sehr ernster Bedeutung gewesen. Sie sind hier nur erwähnt, um eine klare Vorstellung von der Ausdehnung zu geben, in welcher Versuche, diese Risiken zu versichern, sich als geldliche Belastung für das Lebensversicherungsgeschäft erwiesen haben.

Allgemeine Betrachtungen. Es ist eine bekannte Beobachtung, daß der Alkohol den einzelnen Menschen in sehr ungleichem Grade einflußt, und daß eine Alkoholmenge, die manche ohne zutage tretende üble Wirkungen verzehren können, bei andern, anscheinend ebenso gesunden Personen ernstlichen Schaden im Gefolge haben kann. Außerdem ist daran zu erinnern, daß bei diesen Trinkern, deren Lebenserfahrung wir untersucht haben, alle Schattierungen vorkamen, vom gelegentlichen Genuß eines Glases leichten Weins oder Bieres bis zu den mehr oder weniger unbeschränkt, stetig und täglich, wenn auch nicht im Uebermaß Trinkenden. Es waren gewiß manche darunter, die sich gelegentlich anheiterten oder je und je schlankweg berauschten; aber diese gehörten nicht unter die täglich hemmungslos Alkohol Genießenden, sie waren vielmehr in den Zwischenräumen zwischen diesen Ausschreitungen äußerst mäßig, wenn nicht gänzlich enthaltsam. Es waren keine wirklich schweren Trinker und keine Trunkenbolde unter ihnen. Alle solche extremen Fälle wurden ja von der Versicherung von vornherein ausgeschlossen³⁾.

Schlußfolgerungen: Der vorliegende Tatsachenstoff beweist schlußkräftig, daß die sogenannte Anstie'sche Grenze von 1½ Unzen oder 3 Eßlöffel voll Alkohol auf den Tag viel zu weit geht. In Wirklichkeit scheint es keine Grenze zu geben, innerhalb deren der Alkohol völlig harmlos sein mag. Es ist, als bestünde eine unmittelbare Beziehung zwischen der Menge des genossenen Alkohols und dem dem Körper zugefügten Schaden. Es geht auch aus den Unterlagen beweiskräftig hervor, daß der angerichtete Schaden noch lange fort dauert, nachdem die Ursache abgestellt worden ist. Jeder, der Alkohol genießt oder in der Vergangenheit genossen hat, ist unter sonst gleichen Umständen ein weniger wünschenswertes Risiko als ein Enthalt-samer, und die Bedenklichkeit seiner Versicherung steht im Verhältnis zu dem mehr oder weniger ausgedehnten Maße, in dem er dem Alkoholgift zugetan war.

*

Aus dem Anhang der obigen Arbeit, der bezüglich der Feststellungen der einzelnen Gesellschaften die Quellen anführt und nähere Zahlenangaben aus denselben macht, sei noch folgendes herausgegriffen: Die Northwestern Mutual hatte bei den sechs verschiedenen Klassen, in die sie ihre Mit-

3) Im Anhang ist bemerkt: In keinem Falle wurde jemand aufgenommen, von dem anzunehmen war, daß er zur Zeit in seinen Trinkgewohnheiten die Anstie'sche Grenze von 1½ Unzen (je 31,1 gr.) Alkohol im Tag überschreite. Dagegen hat die Gesellschaft unter ihren Mitgliedern nicht wenige, die früher „Trinker“ gewesen waren.

glieder hinsichtlich ihrer Stellung zum Alkohol zur Zeit ihres Eintritts einteilte, nachstehende Ergebnisse aufzuweisen:

	Todesfälle	Sterblichkeitsziffer
A) Enthaltssame	15676	62 0/0
B) Mäßig Trinkende	12211	74 0/0
C) Gewohnheitsmäßige Biertrinker	1737	83 0/0
D) Gewohnheitsmäßige Spirituosentrinker	367	103 0/0
E) Früher Unmäßige, die sich ohne Behandl. gebessert hatten	2298	103 0/0
F) Trinkerheilbehandlung durchgemacht und mindestens 5 Jahre lang vor der Aufnahme enthaltsam gewesen	344	121 0/0

Die (zusammenfassende) „Versicherungsärztliche Sterblichkeitsuntersuchung“ ergibt, daß in der Klasse derjenigen, die sich nach den Angaben gelegentlich im Alkoholgenuß übernahmen, die Sterblichkeit deutlich eine hohe und diejenige an Selbstmord und Unfällen viel höher als die gewöhnliche ist. In der rund 42 000 Fälle umfassenden Klasse der zur Zeit ihrer Untersuchung ständig unbedenklich geistige Getränke Genießenden war das Bild das folgende:

	Fälle	Wirkliche Sterblichkeit	Erwartete	Verhältniszahl der wirkl. z. d. erwart. Todesfällen
Zurückhaltende Auslegung dieses Begriffs	30686	1725	1460,25	118 0/0
Libérale Auslegung dieses Begriffs	11323	698	374,43	186 0/0

In der „liberalen“ Abteilung stellte sich die Sterbeziffer an Lebercirrhose auf das Fünffache, an Zuckerkrankheit, Schwindsucht, Lungenentzündung und Selbstmord auf das Doppelte der gewöhnlichen Ziffer; in der Klasse der ohne Behandlung gebesserten früheren Trinker (6241) betrug die durchschnittliche Verhältniszahl 132, in der Klasse der durch eine Heilbehandlung enthaltsam gewordenen 135 v. H., bei letzteren mit hoher Sterblichkeit an Lebercirrhose, Bright'scher Krankheit und Selbstmord.

Bezüglich der Alkoholgewerbe endlich ergab die „Versicherungsärztliche Sterblichkeitsuntersuchung“, die (siehe oben) die bedeutendsten Lebensversicherungsgesellschaften der Vereinigten Staaten und Canadas umfaßte, eine durchschnittliche Sterblichkeitsziffer von 141 v. H., wobei auf der untersten Stufe blieben die Besitzer, Leiter und Geschäftsführer von Schnapsfabriken (mit 85) und die Gehilfen von Branntweingroßhandlungen (mit 112 v. H.).

Noch seien aus dem Anhang die Worte angeführt, mit denen Dr. Mc. Mahon, der ärztliche Direktor der Manufacturers' Life, seine Abhandlung „The use of alcohol and the life insurance risk“ schließt: „Bedeutsamer als alles andere ist die Tatsache, daß eine kritische Prüfung der Erfahrungen jeder Gesellschaft, die ihre Risiken nach Klassen sondert, die Tatsache vor Augen führt, daß überall, wo eine beträchtliche Zahl von Leben unter Beobachtung steht, in jedem Jahr und auf allen Altersstufen die Sterblichkeit bei den Enthaltssamen viel niedriger ist als bei den Nichtenthaltssamen.“

Die Zunahme erworbener Geschlechtskrankheiten bei Kindern.

Von San.-Rat Dr. Otto Juliusburger.

In der Deutschen Medizinischen Wochenschrift hat in diesem Jahre Herr Dr. Martin Gumpert, Arzt an der Dermatologischen Abteilung des Rudolf Virchow-Krankenhauses in Berlin einen geradezu erschütternd wirkenden Aufsatz veröffentlicht. Bereits vor einem Jahre hatte er auf das Anwachsen der heimlichen Prostitution in Berlin hingewiesen und in diesem Zusammenhange hervorgehoben, daß auch die Zahl der Kinder, die sich durch Verkehr geschlechtlich infizieren, in ständiger Zunahme begriffen sei. In seiner jüngsten Arbeit hat nun Herr Dr. Gumpert aufs neue die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die sich mehrenden Fälle der erworbenen Geschlechtskrankheiten bei Kindern hingelenkt. Ich möchte wegen der außerordentlichen Wichtigkeit der Sache an dieser Stelle nur einige Fälle mitteilen, über die Herr Dr. Gumpert eingehend in seiner erwähnten Arbeit zu sprechen kommt.

So hören wir von einem 11jährigen Mädchen, Vater Arbeiter, 17jähriger Bruder. Familie bewohnt eine Stube. Freund des Bruders hat das Kind vergewaltigt. Patientin verkehrt geschlechtlich mit dem Bruder, der Bruder mit der Mutter. — Ein 9jähriges Mädchen, Vater tot, Geschwister leben nicht im Hause, eine Stube und Küche. Patientin ist vom 48jährigen Untermieter monatelang mißbraucht und infiziert worden. — Ein 7jähriges Mädchen, Vater tot, zwei Brüder, eine 13jährige Schwester, mit der sie zusammenschläft. Familie bewohnt eine Stube und Küche. Die Stube ist vermietet, der Untermieter hat das Kind mißbraucht und angesteckt. — Ein 9jähriges Mädchen, Vater Arbeiter, sieben ältere Geschwister, alle arbeitslos. Familie bewohnt eine Stube. Patientin schläft mit 19jähriger Schwester zusammen, von der sie Syphilis erworben hat. Ein 11jähriges Mädchen, Vater arbeitslos, vier Geschwister, Familie bewohnt eine Stube. Mutter hat sich vor zwei Jahren vom Manne angesteckt, ihre vier Kinder, die in einem Bett zwei am Kopf-, zwei am Fußende, schlafen, sind angesteckt. — Ein 16jähriges Mädchen hat sich durch einen Geschlechtsverkehr syphilitisch angesteckt, die Mutter bekam von der Tochter die Krankheit und übertrug sie auf den Vater.

Das sind wahrhaft erschreckende Vorkommnisse. Herr Dr. Gumpert sieht in ihnen Symptome der Erschütterungen, denen der Volksorganismus ausgesetzt war und noch ist: Hunger, Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot, Schmutz sind der wohlgedüngte Nährboden für derartige soziale Fäulnis- und Krankheitserscheinungen. In solcher Atmosphäre kann natürlich die Moral nicht gedeihen; es kommt vielmehr, worauf Dr. Gumpert mit Recht hinweist, zu einem ethischen Verfall und als schlimmste Frucht reift an einem solchen Giftbaum die Gleichgültigkeit gegen fremdes sowie eigenes Leiden.

Nun hatte ich Herrn Dr. Gumpert gebeten, mir freundlichst mitteilen zu wollen, welche Rolle bei den schauerlichen Dramen auch dem Alkoholismus zufalle. Herr Dr. Gumpert schrieb mir seine Erfahrungen, die er in dieser Richtung gemacht und deren Mitteilung wichtig genug ist. „Ich habe bei unseren Fällen“, so schreibt Dr. Gumpert, „nicht feststellen können, daß die sexuellen Delikte an Kindern im Rauschzustand begangen worden sind. Ich persönlich glaube auch nicht, daß die Neigung zu derartigen Delikten mit dem Alkoholismus in ursächlichem Zusammenhange steht. Hingegen ist der Alkoholismus ein fast ständiges Symptom für den Verfall der Familie, wie er uns bei Beschäftigung mit den sozialen Verhältnissen der einzelnen Fälle entgegentritt. Mehrfach haben wir Kinder angetroffen, die

bereits an regelmäßigen Alkoholgenuß gewöhnt waren. Arbeitsunfähigkeit, Verwahrlosung, mangelndes Verantwortungsbewußtsein, Intelligenzdefekte als direkte Folge des Alkoholismus und als indirekte Veranlassung zur geschlechtlichen Infektion der Kinder sind häufig festzustellen“.

Das sind gewiß sehr wertvolle und höchst wichtige Feststellungen, welche Herr Dr. Gumpert gemacht hat. Das Sündenkonto des Alkoholismus wird wieder gar reichlich belastet. Gleichwohl darf aber nicht der offensichtliche Zusammenhang verschiedener, sehr bedeutsamer Faktoren übersehen werden, mit denen zusammen, ja untrennbar verbunden der Alkoholismus seine verhängnisvolle Bedeutung und Auswirkung gewinnt. In die Augen springt sofort die schreckliche Wohnungsnot, woraus unbedingt folgt, daß mit dem Kampfe gegen den Alkoholismus als soziale Erscheinung die nachdrücklichste Forderung einer schleunigen Abhilfe der Wohnungsnot, dieser himmelschreienden Zustände verlangt werden muß, was natürlich wiederum nur im Zusammenhange mit einer gründlichen Bodenreform geschehen kann. Bodenreform und Antialkoholismus gehören eng zusammen und beide Bewegungen müssen sich wechselseitig immer mehr kennen lernen und durch so gewonnene Einsicht sich gegenseitig werktätig unterstützen. Da beide Bewegungen sowohl sozial-hygienisch wie sozial-ethisch fundiert und orientiert sind, werden auch gegen den ethischen Verfall, der uns jetzt auf Schritt und Tritt schmerzlichst entgegentritt, die wirksamen Gegenmittel angewendet werden können.

Vorschläge zum Gemeindebestimmungsrecht.

Von Univ.-Prof. D. Strathmann, Erlangen.

Im vergangenen Frühjahr hat der deutsche evangelische Kirchentag in Bethel durch eine einstimmig angenommene Entschließung die Reichsregierung aufgefordert, den unerledigt gebliebenen Entwurf eines Schankstättengesetzes alsbald wieder einzubringen und seine Verabschiedung zu beschleunigen.

Das Kernstück dieses Entwurfes ist der § 26, der das Gemeindebestimmungsrecht enthält. Hiernach soll in den Gemeinden oder Gemeindebezirken durch Abstimmung der zur Gemeindevahl Berechtigten darüber entschieden werden, 1. ob in ihrem Bereich an neue Schankstätten Konzessionen für geistige Getränke erteilt werden dürfen; 2. ob sie im Falle eines Besitzwechsels erneuert werden dürfen; 3. ob das Ausschänken und Verabfolgen solcher Getränke oder einzelner Arten derselben überhaupt verboten werden soll.

Eine solche Abstimmung soll stattfinden auf Verlangen von $\frac{1}{3}$ der Wahlberechtigten. Das Verbot soll in allen Fällen eintreten, wenn $\frac{3}{4}$ der Berechtigten sich an der Abstimmung beteiligen und davon $\frac{2}{3}$ zustimmen.

Das so gestaltete Gemeindebestimmungsrecht (G. B. R.) wird aber nach dem Entwurf nicht von Reichs wegen eingeführt, sondern seine Einführung soll dem Ermessen der Länder überlassen bleiben.

So sehr es nun zu begrüßen ist, daß der Entwurf das G. B. R. überhaupt für die Gesetzgebung zur Diskussion stellte, so unzulänglich ist die Art seiner Gestaltung. Sie ist nämlich so, das es nie irgendeine praktische Bedeutung erlangen könnte.

Schon daß zur Einleitung des Verfahrens $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten notwendig sind, ist eine ungerechtfertigte Erschwerung. Nach der Reichsverfassung wird ein Volksentscheid schon durch $\frac{1}{10}$ der Stimmberechtigten herbeigeführt. Warum soll hier ein höherer Satz gelten?

Ferner: Die Widerstrebenden, die Gleichgültigen, die Verhinderten brauchen nur 26 % der Wahlberechtigten auszumachen, so kann nichts geschehen! Einfach durch Fernbleiben werden die Widerstrebenden jedes Verbot zu Fall bringen. Leichter kann man es ihnen nicht machen. Wäre

es nicht viel richtiger anzunehmen, daß die Fernbleibenden eben durch ihr Fernbleiben bekunden, daß ihnen die Frage gleichgültig ist, daß sie also mit jeder Regelung zufrieden sind? Auf sie braucht also gar keine Rücksicht genommen zu werden.

Durchaus verfehlt ist es ferner, daß für die verschiedenen Arten der Verbote die gleichen Abstimmungsbedingungen festgelegt werden. Getränke, die nicht mehr als $\frac{1}{2}$ % enthalten, sind überhaupt freizulassen. — (In Dänemark z. B. ist ein Bier weitverbreitet, das nur $\frac{1}{2}$ % Alkohol hat.)

Soll ein völliges Verbot des Ausschänkens und Verabfolgens hochprozentiger alkoholischer Getränke (Branntweine, Liköre) im Kleinhandel und in Wirtschaften ausgesprochen werden, so wäre eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Abstimmenden zu fordern. Soll ein entsprechendes Verbot für Bier und Weine ausgesprochen werden (abgesehen von Getränken mit nicht mehr als $\frac{1}{2}$ % Alkoholgehalt), so würde wohl eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Abstimmenden zu verlangen sein. Handelt es sich dagegen um das Verbot, an neue Gast- oder Schankwirtschaften Konzessionen zu erteilen, so wäre die einfache Mehrheit der Abstimmenden genügend.

Ueber das Maß der prozentualen Abstufung läßt sich reden. Wichtig ist, daß überhaupt derartige Unterschiede gemacht werden.

Bei Besitzwechsel von bestehenden Wirtschaften dürfte es zweckmäßig sein, diese Abstimmung darüber, ob die Konzession neu erteilt werden kann, vielmehr durch eine Abstimmung darüber zu ersetzen, ob nicht innerhalb einer bestimmten kurzen Frist die bestehenden Konzessionen auf ein bestimmtes Verhältnis zur Bevölkerungszahl herabgedrückt werden sollen, beispielsweise wie in Dänemark, wo für die Zeit nach dem 1. Januar 1925 ein Verhältnis von 1 : 450 festgelegt ist. Um das Verhältnis zu erreichen, wären dann zunächst die notorisch schlechten Lokale zu schließen und weiterhin die zuletzt erteilten Konzessionen, wenn nötig unter Gewährung einer nicht zu langen Uebergangsfrist zurückziehen. Auch für einen solchen Beschluß würde die einfache Mehrheit genügen.

Die Einführung eines so gestalteten G. B. R. wäre endlich nicht von dem Ermessen der Länder abhängig zu machen — was doch nur eine Verschleppung ad calendas Graecas bedeuten würde — sondern durch Reichsgesetz unmittelbar festzulegen.

Ein nach diesen Gesichtspunkten gestaltetes G. B. R. würde gewiß nicht alsbald zur Trockenlegung Deutschlands führen — ein Ziel, das ich mir vorläufig nicht aneignen kann, — wohl aber wäre mit seiner Hilfe ohne Zweifel im Laufe einiger Jahre eine merkliche Besserung der nachgrade immer böser werdenden Verhältnisse auf dem Gebiete des Alkoholismus zu erzielen.

Die Entscheidung liegt natürlich beim neuen Reichstag. Freunde und Gegner der hier vertretenen Bestrebungen gibt es in allen Partelen. Eben darum war es notwendig, daß in den Wochen vor dem 7. Dezember recht viele Kandidaten vor die Frage gestellt wurden, ob sie ein solches G. B. R. unterstützen wollen oder nicht. Sie müssen wissen, was der erste Teil des Volkes, dem es vor allem um sittliche und körperliche Gesundheit des Volkes geht, von ihnen erwartet. Die Nachwirkungen werden nicht ausbleiben.

Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (XXXIII.)

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig¹⁾.

1. Betr. Herstellung geistiger Getränke.

Erdschocken zum Brennen freigegeben. Durch Verordnung des Reichsverkehrsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 17. September ist das Verbot der Verarbeitung von Topinamburs (Erdschocken) auf Branntwein vom 12. Mai 1917 aufgehoben worden²⁾.

Unbeschränkte Bierherstellung. Durch Regierungsverordnung über die Sicherstellung der Versorgung mit Lebensmitteln vom 8. September 1922 war u. a. bestimmt, daß die Herstellung von Starkbier verboten und die Herstellung von Vollbier mit mehr als 10 v. H. Stammgewürzegehalt nur bis zu einem Viertel des Braurechtsfußes, später zu 8. v. H. erlaubt sein sollte. Diese Bestimmung ist nun mit Wirkung vom 1. Januar 1925 aufgehoben. Von diesem Zeitpunkt ab dürfen also „die früher so beliebten hochprozentigen Spezialbiere“ wieder in beliebiger Menge gebraut werden. (Nach Zeitungsnachrichten vom 10. Oktober).

2. Betr. Ausschank und Vertrieb.

Die Ein-Uhr-Polizeistunde bleibt. Einem Antrag des Sächsischen Gemeindetags entsprechend, hatte das sächsische Ministerium des Innern beim Reichsministerium des Innern Aufhebung der Polizeistunde beantragt. Darauf ist von diesem folgende Antwort erteilt worden:

„Die politische und wirtschaftliche Notlage Deutschlands hat gegenüber den Verhältnissen, wie sie zur Zeit der Verabschiedung des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 bestanden, keine wesentliche Veränderung erfahren. Die Aufhebung des Gesetzes als Ganzes oder der Bestimmung in Art. 1 § 2 Abs. 2 im besonderen erscheint mir daher gegenwärtig nicht vertretbar. Ich sehe mich hiernach nicht in der Lage, dem im Schlußsatz des dortigen Schreibens gestellten Antrag näherzutreten. Auch der Herr preußische Minister des Innern, mit dem ich in der Angelegenheit in Verbindung getreten bin, hat mir ausdrücklich erklärt, daß er gegen die Beseitigung der angeführten Vorschrift entschiedenen Widerspruch erheben müsse. Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß die Landesregierungen in der Festsetzung der Polizeistunde für ihr Staatsgebiet freie Hand haben und daher in der Lage sind, etwa hervortretenden Mißständen durch eigene Anordnungen entgegenzuwirken. Angesichts der in letzter Zeit vermehrt eingehenden Eingaben, in denen die Früherlegung der Polizeistunde auf 11 Uhr abends gefordert wird, will es mir allerdings nicht erwünscht erscheinen, daß etwa sächsischerseits die Polizeistunde auf später als 1 Uhr morgens festgesetzt wird, da zu starke Abweichungen in den einzelnen Ländern mit Gewißheit unliebsame Berufungen und Beschwerden zur Folge haben werden. Auch die preußische Regierung, die übrigens bereits in der

¹⁾ Im übrigen s. auch „Chronik“!

²⁾ Die Maßnahme erscheint uns bedauerlich und ihre Begründung anfechtbar, weil 1. die Erdschocken in gewissem Grade für die menschliche und tierische Ernährung verwendbar sind, 2. wird die Folge sein, daß nun vielfach gutes, für Getreide, Kartoffeln u. dergl. nutzbares Land bei den guten Schnapspreisen und der neueren starken Verbreitung des Schnapsgenusses in einer Zeit andauernder großer Ernährungsschwierigkeiten jenen Zwecken entzogen und zur Erdschockenanpflanzung zum Zweck des Brennens verwendet werden wird, wie dies vor einigen Jahren vielfach, z. B. in Baden zu beklagen war und man es bei einer Durchreise durch die Rheinebene selbst beobachten konnte.

Vorkriegszeit Bestimmungen über die Polizeistunde erlassen hatte, hat in ihrer Stellungnahme zu der dortigen Anregung das Vorliegen eines Bedürfnisses für die Ausdehnung der Polizeistunde über 1 Uhr nachts hinaus entschieden verneint.“

Verwendung des Deutschen evangelischen Kirchenausschusses für den Schankgesetzentwurf. Im Verfolg der in der letzten Nummer mitgeteilten Entschliebung des Deutschen evangelischen Kirchentags in Bethel-Bielefeld hat der genannte Ausschuß ein Schreiben an den Reichskanzler gerichtet mit der dringenden Bitte um beschleunigte Verhandlung und Erledigung des Schankstättengesetzes und bedeutsamen Vorschlägen zur Verbesserung des Entwurfs, insbesondere im Punkt des Gemeindebestimmungsrechts.

An die Regierungspolizeiverordnung für den Bezirk Gumbinnen vom 30. März 1919 betr. Beschränkung des Schnapsausschanks hat die Polizeiverwaltung von Tilsit in der ersten Hälfte Oktober einschärfend wieder erinnert. § 2 dieser Verordnung lautet: „Jeder entgeltliche oder unentgeltliche Ausschank von Branntwein und Spiritus ist 1. an den Markttagen bis 3 Uhr nachm., 2. an den übrigen Tagen vom Eintritt der Polizeistunde bis 8 Uhr morgens verboten. Das Verbot unter Ziffer 1 gilt nicht für Grog und Punsch; diese Getränke dürfen aber nur in einer Mischung, die auf zwei Teile alkoholfreien Stoffs (heiües Wasser, Tee und dergl.) höchstens einen Teil Alkohol enthält, ausgeschänkt werden. Sie müssen bereits gemischt aus der Zubereitungsstätte in den Schankraum gelangen. Ausgenommen von dem Verbot unter Ziffer 2 sind die Bahnhofswirtschaften gegenüber den Eisenbahnreisenden und die Gastwirtschaften gegenüber ihren Logiärgästen.“

Ebenso hat die Polizeiverwaltung von Bunzlau auf Grund einer Polizeiverordnung für den Reg.-Bez. Liegnitz vom August 1921 mit Zustimmung des Magistrats die Polizeistunde für Branntweinschänken und -kleinhandlungen auf 4 Uhr nachmittags, für Freitag (falls dieser ein Feiertag, auch für den vorhergehenden Donnerstag), Sonnabend und Lohntage auf 12 Uhr mittags festgesetzt. Für Zuwiderhandlungen sind sehr spürbare Strafen vorgesehen.

Vorgehen gegen alkoholische Ausschreitungen bei Vereinsfesten u. dgl. Der Landrat in Wittlage hat unter dem 10. Oktober d. J. folgende nachdrückliche Bekanntmachung erlassen: „Die zunehmenden Roheitsakte während und nach Vereinsfesten und öffentlichen Tanzlustbarkeiten zwingen mich zu folgenden Maßnahmen: Ich werde Vereinen, die nicht für die erforderliche Ordnung bei ihren Festen sorgen, für längere Zeit Tanzgenehmigungen versagen. Das Gleiche haben Wirte zu gewärtigen, bei denen festgestellt wird, daß sie keine Maßnahmen ergreifen, alkoholische Ausschreitungen zu verhindern. Auch werde ich Entziehung der Schankkonzession in Erwägung ziehen.“

Kleiner Katechismus der Alkoholfrage*).

4.

Alkoholgernerische Vereinigungen in Deutschland.

Deutscher Verein gegen den Alkoholismus (E. V.) Berlin-Dahlem. (Bis zur Jahresversammlung in Karlsruhe, Oktober 1920: „D. V. gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“). — Gegründet 1883 — Zweck: Im deutschen Sprachgebiet und unter den Auslandsdeutschen den Alkoholismus zu bekämpfen. Die Mitgliedschaft ist an die Zahlung eines Beitrages und das Bekenntnis zu den Zielen des Vereins gebunden. Eine Verpflichtung zur Enthaltbarkeit von allen geistigen Getränken wird von den Mitgliedern

* Vgl. „Die Alkoholfrage“ 1924, Heft 4, S. 117.

nicht verlangt, wohl aber die Forderung der Enthaltbarkeit gegenüber Kindern und Jugendlichen, gegenüber Alkoholkranken und solchen Personen, die in besonderem Maße alkoholgefährdet sind, und für die Arbeitszeit vertreten, aber darüber hinaus denjenigen, die im Vordergrund der Arbeit und des Kampfes stehen, die persönliche Enthaltbarkeit als bestes Erziehungsmittel und schneidigste Kampfeswaffe empfohlen. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus persönlichen Mitgliedern des Gesamtvereins, Mitgliedern von Bezirksvereinen usw. und körperschaftlichen Mitgliedern. — Die Vereinsorganisation gliedert sich in Vorstand, Verwaltungsausschuß und Mitglieder. — Mitgliederzahl Ende 1923: rund 38 000 — etwa 240 Bezirksvereine, 180 Vertreterschaften, 10 Frauengruppen — Landesverbände in Baden, Hessen, Mecklenburg, Sachsen, Württemberg — in preußischen Provinzen Provinzialverbände.

Die Hauptgeschäftsstelle Berlin-Dahlem, gliedert sich in folgende Abteilungen — je mit einem Leiter oder einer Leiterin: Organisation (Erhaltung und Schaffung von Landes- und Provinzialverbänden, von Bezirksvereinen und Frauengruppen, von Vertreterschaften), Auskunft für Behörden, Vereine und Einzelpersonen, (Beratung über alle wissenschaftlichen, organisatorischen und praktischen Fragen aus dem Arbeitsgebiet) — Archiv und Bücherei (z. Zt. rund 9000 Bände) — Pressedienst (fortlaufende Versorgung der Zeitschriften und der Tagespresse mit geeignetem Stoff) — Jugend (Beeinflussung der Jugendverbände, Veranstaltung von Führerschulen für Jugendliche usw.) — Frauen (ständige Anregungen an die Frauenvereine) — Verkehrswesen (Aufklärung der in den Verkehrseinrichtungen tätigen Personen) — Trinkerfürsorge (Einrichtung von Trinkerfürsorgestellen und deren Beratung und Förderung, z. Zt. 253) — Gasthausreform (alkoholfreie Jugend- und Volksheime, Kaffeestuben, Erfrischungshäuschen, Werkausschänke u. a.) — Trinkbrunnen (Erhaltung und Herstellung von gesundheitlich einwandfreien Trinkbrunnen auf Bahnhöfen, in Schulen, in Fabriken, auf Plätzen usw.) — Ausstellungswesen (ständige Ausstellungen und Wanderausstellungen) — Internationales (Geschäftsstelle der Internationalen Vereinigung g. d. A.) — Verlag (4 Zeitschriften: die wissenschaftlich-praktische Zeitschrift „Die Alkoholfrage“, die Vereinsmitteilungen „Auf der Wacht“, die „Blätter zum Weitergeben“ und eine „Zeitungskorrespondenz“ — Wandtafeln, Bilder, Bücher, Broschüren, Flugblätter, Merkkarten, Bild- und Spruchkarten, Lichtbilder u. a.).

Deutscher Guttemplerorden (I. O. G. T.) — Die 4 Buchstaben deuten die Zugehörigkeit zu dem auf amerikanischem Boden (1851) gegründeten „International Order of Good Templars“ an. Die Deutsche Großloge wurde am 6. Oktober 1889 zu Flensburg gestiftet. Die Guttemplerbewegung ist aus Dänemark nach Deutschland eingeführt worden. — Ziel des Ordens ist die Hebung und Vervollkommnung der Menschheit, in erster Linie ihre Befreiung vom Alkohol. Der Orden kennt weder Rassen- noch Standes-, politische oder Glaubensunterschiede und bekämpft im Alkoholismus einen der schlimmsten Feinde des körperlichen, geistigen und sittlichen Aufstieges der Menschen. Zu diesem Zweck nimmt er seinen Mitgliedern unterschiedslos die Verpflichtung zu völliger Enthaltbarkeit von berausenden Getränken ab und verpflichtet sie ferner, „solche Getränke weder zu kaufen, noch zu verkaufen, zu verabreichen oder deren Verabreichung an andere zu veranlassen, sowie mit allen anständigen Mitteln dem Gebrauch derselben in der menschlichen Gesellschaft entgegenzuwirken“. Die lebenslängliche Verpflichtung mußte bis zum Jahre 1922 sofort beim Eintritt in den Orden übernommen werden, seit 1922 von den über 25 Jahre alten Neueintretenden spätestens nach zweijähriger Mitgliedschaft. — Grundlage der straffen Organisation ist das Logensystem. Der „D. G.“ zählte 1922 im Reichsgebiet rund 1000 Logen für Erwachsene (Grundlogen) und rund 600 Logen für Kinder (10 bis 15 Jahre) und junge Leute (15 bis 20 Jahre), sogenannte Jugend- und Wehrlogen“. Je nach Landschaft, Provinz oder Land sind die Logen in „Distriktslogen“ zusammengefaßt (z. Zt. 27), die zusammen die

Großloge bilden. Jugend- und Wehrlogen bilden ihrerseits noch besondere Verbände. — Gesamtmitgliederzahl (1924): 32 000 Erwachsene, 6000 Jugendliche. — Hauptgeschäftsstelle: Hamburg 30, Eppendorferweg 211. — Zeitschriften: „Neuland“ (früher „Deutscher Guttempler“, für die Grundlogen), — „Jung Siegfried“ (für die Kinder — „Deutsche Jugend“ (für die Wehrlogen), „Der Bergfried“ (Aelterenblatt der Wehrlogen). — Wichtigste Arbeitsgebiete: Trinkerrettung, Mitarbeit an der organisierten Trinkerfürsorge, Aufklärung über die Alkoholgefahren durch aufklärende Vorträge und Verbreitung von Schriften, Ausstellungen, Probeabstimmungen usw., Verlag und Sortimentsbuchhandlung („Neulandverlag“ G. m. b. H., Hamburg 30 mit eigener Druckerei), Pflege alkoholfreier Lebensreform und Geselligkeit, soziale Arbeit jeglicher Art, besonders Jugendwohlfahrtsarbeit. — Praktische Einrichtungen: 80 eigene Guttemplerhäuser, eingerichtet zu alkoholfreien Reformgaststätten, Wohlfahrtseinrichtungen verschiedenster Art.

Die drei Blaukreuzverbände: 1. Deutscher Hauptverein des Blauen Kreuzes (E. V.) Gegründet 1892. — Durch Schweizer in Deutschland eingeführt. Er verdankt besonders dem Wirken des ehemaligen Oberstleutnants von Knobelsdorff sehr viel für seine Ausbreitung und steht auf ausgesprochen evangelischer, biblischer Grundlage. In der Trinkerrettung wird nach dem Grundsatz gearbeitet, daß ein Trinker nur wirklich gerettet werden kann, wenn er in persönliche Gemeinschaft zu Jesus tritt. — Der Verein faßt seine alkoholgegenerische Arbeit vorwiegend als „Reichsgottesarbeit“ auf. Er betreibt eine großzügige und planvolle aufklärende soziale Tätigkeit, hauptsächlich durch ausgedehnte Schriftenverbreitung. — Herbst 1924 bestanden 587 Ortsvereine mit 25 851 erwachsenen Vereinsgenossen, 173 „Hoffnungsbünde“ mit 5507 Kindern und 68 Jugendabteilungen mit 1516 jugendlichen Mitgliedern. — Geschäftsstelle: Barmen-R., — Zeitschriften: „Der Herr mein Panier“ und „Rettung“ (für die Arbeit mit und an Erwachsenen) und „Bewahrung“ (für die Jugend), — Praktische Einrichtungen: Alkoholfreie Reformgaststätten als „Blaukreuzheime“; enge Beziehungen zu einigen Trinkerheilstätten. Bis 1924 dem Internationalen Blaukreuzverband angehörig, ist das Barmer Blaue Kreuz gegenwärtig nur in Deutschland vertreten. 2. Deutscher Bund evangelisch-kirchlicher Blaukreuzverbände. Gegründet 1902. Er vertritt im wesentlichen dieselben Grundsätze und Ziele wie 1.), legt jedoch besonderen Wert darauf, daß in den Vorständen der Ortsvereine nur „treue Glieder der Kirche“ vertreten sein dürfen, während im übrigen auch Freikirchliche und Katholiken Aufnahme finden können. — Geschäftsstelle und Schriftleitung der Zeitschrift: „Das blaue Kreuz“, Herford i. Westf. — Mitgliederzahl (1. 1. 1923): 3981 in 160 Ortsvereinen für Erwachsene, daneben im „Hoffnungsbund“ 1939 Schüler und im „Treibund“ 671 Jugendliche. Seit 19. November 1923 gehört der Bund dem internationalen Bunde an. 3. Freier Bund vom Blauen Kreuz. — Gegründet 1905. — Er stützt sich hauptsächlich auf die methodistischen und baptistischen Kirchengemeinschaften. Er treibt Trinkerrettung auf streng religiöser Grundlage und tritt ein für gesetzliche Zwangsmaßnahmen gegen Alkoholerzeugung und Alkoholhandel. — Geschäftsstelle: Hamburg 19, Tornquiststr. 64. — Zeitschrift: „Der Christliche Abstinente“ (Aelteste deutsche Enthaltensamkeitszeitschrift). — Mitgliederzahl: 43 Ortsvereine mit 700 Erwachsenen und (im „Hoffnungsbund“) 60 jugendlichen Mitgliedern. — Auch die Zweige 2 und 3 des Blauen Kreuzes unterhalten eine Anzahl Blaukreuzheime als alkoholfreie Gaststätten.

Die katholischen Abstinenzvereine: 1. Kreuzbündnis, Verein abstinenter Katholiken (E. V.) Gegründet 1896. — Der Verband ist die katholische abstinente Volkerneuerungsbewegung. Er bekämpft den Alkoholismus in jeder Form, vorbeugend durch die vollständige Enthaltensamkeit aller seiner Mitglieder und durch die Losung einer neuen Lebensart: Einfachheit, Wahrhaftigkeit, Geschwisterlichkeit; rettend durch seine Arbeiten in der Trinkerheilung und der Trinkerfürsorge. Der

Hauptverein gliedert sich in Diözesanverbände und Bezirksverbände, Ortskartelle und Ortsgruppen. Eine besondere Abteilung bildet die schulpflichtige Jugend im Schutzengelbund. Dem Verband angegliedert ist der „Jungborn“: die katholische abstinenten Jugendbewegung der Werktätigen. — Geschäftsstelle: Haus Hoheneck, Heidhausen/Ruhr. Eigene Verlags- und Sortimentsbuchhandlung — Zeitschriften: „Volksfreund“ (für die Kreuzbündnisgruppen), „Jungborn“ (Monatsblatt der Jungbornbewegung), „Die Aufrechten“ (für den Schutzengelbund), — Mitgliederzahl (1922): ca. 34 000 Erwachsene und 8000 Jugendliche. — Praktische Einrichtungen: Jugendwanderherberge mit 300 Betten auf Haus Hoheneck, Heidhausen/Ruhr. 2. Quickborn. Katholische Jugendbewegung für die studierende Jugend auf abstinenter Grundlage. — Gegründet 1912. — Geschäftsstelle: Deutsches Quickbornhaus, Burg Rothenfels a. M. — Eigener Buchverlag. — Mitgliederzahl: etwa 6000. — Zeitschrift: „Quickborn“. — Die Aelteren im Quickborn sind in besonderen Gruppen zusammengeschlossen. Zeitschrift: „Die Schildgenossen“. — Praktische Einrichtungen: Jugendwanderherberge mit 400 Betten auf Burg Rothenfels. Ebendort alkoholfreie Obstverwertung. Einen Verband im Aelterenbund bilden die Hochlandgruppen, die katholischen, neustudentischen Verbindungen an fast allen deutschen Hochschulen. 3. Priester-Abstinenten-Bund. Der Bund ist der Zusammenschluß der katholischen abstinenten Geistlichen. — Mitgliederzahl: 800. Geschäftsstelle: Haus Hoheneck, Heidhausen/Ruhr. — Zeitschrift: „Sobrietas“. 4. Verein abstinenten katholischer Lehrer und Lehrerinnen. — Gegründet 1920. — Mitgliederzahl: etwa 200. — Zeitschrift: „Der Führer“.

Sonstige Enthaltensvereine, insbesondere Berufs- und Standesvereine: 1. Deutscher Alkoholgegnerbund (E. V.) — Gegründet 1889 (von 1895—1905 mit dem Schweizer AGB. den Internationalen AGB. bildend). — Der AGB. will das Sammelbecken vor allem derjenigen Abstinenten sein, die sich aus irgendwelchen Gründen einer religiösen, ethischen, politischen oder Standesorganisation nicht anschließen wollen. — Mitgliederzahl: 1600. — Zeitschrift: „Deutscher Alkoholgegner“. 2. Deutscher Arbeiter-Abstinenten-Bund: Gegründet 1903. — Er will den Gedanken der Enthaltensamkeit innerhalb der Arbeiterschaft, vor allem innerhalb der Sozialdemokratie und der freien Gewerkschaften fördern. — Geschäftsstelle: Berlin SO. — Eigene Verlags- und Sortimentsbuchhandlung und Druckerei. — Mitgliederzahl in 86 Ortsgruppen zirka 3300 (darunter 25 bis 30 % Jugendliche). — Zeitschrift: „Der abstinente Arbeiter“. 3. Verband sozialistischer Abstinenten. Gegründet 1922. — Er will auch die nicht zur Arbeiterschaft sich rechnenden sozialistisch denkenden Kreise erfassen, deckt sich im übrigen weitgehend mit den Grundsätzen und Zielen des DAAB. — Geschäftsstelle: Hagen i. W. — Zeitschrift: „Der Wille“, Mitglieder in 24 Ortsgruppen etwa 700 (darunter 250 Jugendliche). 4. Deutscher Bund enthaltensamer Erzieher. — Gegründet 1923. — Mitgliederzahl: 2600. — Der Bund ist eine Vereinigung des ehemaligen Deutschen Lehrerbundes gegen den Alkoholismus (gegründet 1896), des Vereins enthaltensamer Philologen deutscher Zunge (gegründet 1906) und des deutschen Vereins abstinenten Lehrerinnen (gegründet 1904) mit der ihr angegliederten Zentrale für Nüchternheitsunterricht. Der Bund steht auf dem Boden der Enthaltensamkeit. Er will gleicherweise die gesamte Lehrerschaft aller Bildungsanstalten wie die Unterrichtsbehörden für den Gedanken der alkoholfreien Jugenderziehung gewinnen, stellt Lehrmittel bereit oder weist sie nach, sendet Wanderlehrerinnen aus und sucht durch die Schule auch auf das Elternhaus entsprechenden Einfluß gewinnen. — Zeitschrift: „Der enthaltensame Erzieher“ (vorm.: „Die Enthaltensamkeit“). Dem Bunde ist auch die enthaltensame Lehrerschaft Oesterreichs angeschlossen. Ferner ist ihm körperchaftlich angegliedert: 5. Deutscher Frauenbund für alkoholfreie Kultur (bis 1924: Deutscher Bund abst. Frauen). — Gegründet 1900.

vornehmlich von Guttemplerinnen, die den Enthaltensgedanken auch in solche Frauenkreise tragen wollen, die dem Orden oder einer anderen Vereinigung noch fernstehen. — Geschäftsstelle: Dresden-A. 24. — Zeitschrift: „Das Alkoholverbot“. — Der D. F. f. a. K. tritt bereits seit Jahren für das Gemeindebestimmungsrecht und neuerdings für das Staatsverbot ein. — Praktische Einrichtungen: in verschiedenen Städten alkoholfreie Speisehäuser, bekannt unter dem Namen des Vereinsabzeichens „Weiße Schleife“. Das bedeutendste darunter ist das Königin-Luise-Haus (neben dem Völkerschlachtdenkmal) zu Leipzig. — Mitgliederzahl: ca. 2000. 6. Verein abstinenten Aerzte des deutschen Sprachgebiets: Mitgliederzahl 320. — Zeitschrift: „Internationale Zeitschrift gegen den Alkoholismus“. 7. Deutscher Bund enthaltensamer Pfarrer. Er erstrebt die Verbreitung des Enthaltensgedankens unter den Geistlichen der evangelischen Kirche. — Mitgliederzahl: 1100. — Zeitschrift: „Der christliche Abstinente“. 8. Vereinigung abstinenten Offiziere der Armee: — Gegründet 1913. Mitgliederzahl: 100. 9. Vereinigung abstinenten Studenten „Neumark“. Vorläufige Ortsgruppen in Gießen, Heidelberg, Hamburg. 10. Eisenbahn-Alkoholgegner-Verband. Er hat sich im Jahre 1922 dem Deutschen Verein g. d. A. als besondere Abteilung angeschlossen. — Zeitschrift: „Der Pionier“.

Zusammenfassende Organisationen: Die Deutsche Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus. — Unter den alkoholgegnerrischen Vereinen Deutschlands bestehen zwei Hauptrichtungen, deren eine hervorgegangen ist aus der alten „Mäßigkeitsbewegung“ und vertreten wird durch den heutigen „Deutschen Verein gegen den Alkoholismus“, während die andere von vornherein als strenge Enthaltensbewegung auftrat und sich in eine ansehnliche Zahl von größeren Verbänden und kleineren Vereinen gliedert. In der ersten Zeit befiedelten sich diese beiden Hauptrichtungen oft heftig, später kam es mehr und mehr zu friedlichem Nebeneinanderarbeiten, sodaß — nachdem schon seit 1904 die verschiedenen Enthaltensvereine sich im „Allgemeinen Deutschen Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus“ ein Kartell zur Vertretung der ihnen gemeinsamen Interessen geschaffen hatten — am 23. Juni 1921 die Gründung der „D. Rhst. g. d. A.“ erfolgen konnte, eine Zusammenfassung der deutschen Alkoholgegner aller Richtungen. An der Spitze der Rhst. steht ein Hauptausschuß und ein Ausschuß. Die Geschäftsräume sind der Geschäftsstelle des D. V. g. d. A., Berlin-Dahlem, angegliedert. — Aufgaben und Zwecke der Rhst. sind unter anderem: Die Veranstaltung gemeinsamer deutscher Alkoholgegnertage (erstmals im Oktober 1921 in Breslau) und regelmäßiger Kongresse für alkoholfreie Jugenderziehung, die Herausgabe der wissenschaftlich-praktischen Zeitschrift „Die Alkoholfrage“, Beratung der Behörden in Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung, Werbung für das Gemeindebestimmungsrecht, Wahrnehmung der Interessen der alkoholgegnerrischen Vereine gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit u. a. — Der „Allgemeine Deutsche Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus“ (E. V.), die erwähnte Zusammenfassung der Enthaltensvereine Deutschlands, hat seinen Sitz in Hamburg. — Der Verband unterhält eine Auskunftsstelle über die Alkoholfrage und Alkoholbekämpfung und führt eine Kontrolle über alkoholfreie Getränke.

I. Gonsler.

5.

Alkoholgewerbe.

Die Alkoholgewerbe — Bierbrauerei, Brennerei und Destillation, Weinbau und -handel, Gast- und Schankgewerbe — beanspruchen bis zur Stunde eine hohe wirtschaftliche Bedeutung. Zahlenmäßige Angaben über ihren Gegenwartsstand in Deutschland (darin angelegte Kapital- und Sachwerte und Menschenkräfte) sind nur in unzulänglicher Weise verfügbar. Nach

einer neueren Veröffentlichung der Reichsarbeitsverwaltung waren zufolge einer Aufstellung von 1921 mit der Herstellung von Bier, Wein und Branntwein beschäftigt *): 70 573 Personen in 5420 Betrieben. Davon in 3384 Brauereien und Mälzereien 55 151, in 1291 Spirituosettenbetrieben (einschl. Preßhefeherstellung usw.) 11 330, in 745 Weinkellereien usf. 4092 Personen. Den Rückgang im Brauereigewerbe zeigt der Vergleich mit folgenden Angaben: Die Brauerei- und Mälzereiberufsgenossenschaft zählte 1919 noch 7080 Betriebe (1913 noch 23 229) mit 72 544 Arbeitern und Angestellten. (Die starke Abnahme der Zahl der Betriebe beruht hier großen- oder größtenteils auf der Zusammenlegung — „Fusion“, „Konzentration“). Die Zahl der selbständigen Destillationsgeschäfte (Trinkschnapsfabriken) wurde von der Zeitschrift „Das Branntweinmonopol“ (Nummer vom 17. Mai 1921) noch auf 4000—5000 angegeben.

Der volkswirtschaftliche Wert dieser Gewerbe wird natürlich von Freund und Gegner sehr verschieden beurteilt. Den unbestreitbaren, schwerwiegenden und mannigfaltigen Passivposten derselben für das Volksganze werden von Seiten der Alkoholgewerbe und -freunde große und angeblich überwiegende positive Posten gegenübergestellt. Demgegenüber sind aber Stimmen so gewichtiger Volkswirtschaftler und Politiker wie G. Schmoller, Ad. Smith, G. Rümelin, Fürst Bülow u. a. zu beachten: S c h m o l l e r (vom deutschen Trunk): „Millionen und Milliarden verschwinden in diesem Schlund; die ganze Lebenshaltung unserer Mittel- und unteren Klassen hängt von dieser Frage ab, man könnte sogar fast ohne Uebertreibung sagen: Die Zukunft unserer Nation . . .“; A d. S m i t h (Begründer der neueren Nationalökonomie): „Die Arbeit, welche zur Erzeugung starker Getränke dient, zum Säen, Pflegen und Ernten des Korns, zu der weiteren Zubereitung, zum Brauen und Destillieren, kurz zu der ganzen Herstellung, Versendung und dem Verkauf dieser Getränke, ist ganz und gar unproduktiv. Sie produziert nicht solche Dinge, die man gerechterweise Güter nennen könnte. Die Arbeit, welche auf diese Getränke verwendet wird, vermehrt nicht den Wohlstand der Gesellschaft, die Nahrungsmittel, die Quellen wahren Genusses, sondern erzeugt im Gegenteil nur, was den Interessen der Menschheit schädlich ist“; ähnlich der ehemalige Tübinger Kanzler R ü m e l i n von den Wirtshäusern, sofern sie Trinkhäuser sind: F ü r s t B ü l o w : „Es kommt auch darauf an, wie die Erwerbsgebiete auf die Erhaltung der physischen und ideellen Kräfte des Volkes wirken. . . . Physische, sittliche und geistige Gesundheit sind auch heute noch der größte Volksreichtum“. Die letzteren Gesichtspunkte, überhaupt die Ueberwertigkeit des Allgemeinwohls gegenüber den Belangen bestimmter Erwerbsklassen entscheiden zweifellos im ganzen genommen gegen die Alkoholgewerbe.

Gegenüber deren vielfach ins Feld geführtem hohem wirtschaftlichem Wert ist mit A. Elster („Das Konto des Alkohols in der deutschen Volkswirtschaft“) darauf hinzuweisen, daß ihre rein geldwirtschaftliche Blüte — ungeachtet vorübergehender Schwankungen — in unaufhaltsamer, nur zu einem nicht geringen Teil durch künstliche staatliche Stützung verzögerter Abnahme begriffen ist. Ferner geben die Alkoholgewerbe im Verhältnis zu den darin steckenden Kapitalien bei weitem nicht in dem Grade wie andere Industrien Menschen Brot und Verdienst. Nach der „Tageszeitung für Brauerei“ machte der Brauerei- und Mälzerzweig 1919 noch nicht $\frac{1}{100}$ (0,88 bzw. 0,86 %) der deutschen gewerblichen Betriebe und gewerblich versicherten Personen aus; nach einer anderen Berechnung kamen um 1910 im allgemeinen auf 1 Million Mark industriellen Anlagekapitals 172 Arbeiter, beim Alkoholkapital nur etwa 40. Und die Entwicklung in dieser Richtung wird im ganzen mit der zunehmenden Konzentration nur weiter befördert. Umgekehrt fanden bei den durch die Kriegsverhältnisse herbeigeführten Umstellungen in Brauerei und Brennerei auf Ernährungszwecke und andere

*) Ohne Saargebiet, aber noch mit den abgetretenen Teilen Schlesiens.

volksnützliche Erzeugung vielfach weit mehr Menschen Beschäftigung und Verdienst als auf der alten Grundlage; ebenso bei den Alkoholverbots-Umstellungen in den Vereinigten Staaten. Dazu kommt, daß die Alkoholgewerbe ausweislich Wissenschaft und Erfahrung im ganzen genommen zu den ungesundesten und unfallgefährdetsten, kränklichkeits- und sterblichkeitsreichsten (also menschenverzehrendsten) Berufen gehören. Und bei der Aufstellung der Bilanz des Alkohols in seiner Bedeutung für das Volksganze insgesamt werden jedenfalls die Vorteile von Erzeugung und Verbrauch der geistigen Getränke weit von den mit dem Alkoholismus verbundenen Schädigungen überwogen. — Im übrigen würden, auch wenn weitgehende alkoholgegnersiche Bestrebungen Erfolg haben sollten (??), die Alkoholgewerbe einesteils Zeit und Möglichkeit zur Umstellung auf volks- und lebenswichtige und -nötige Zwecke finden, wie solche sich selbst unter viel gewaltigeren Maßstäben in den Vereinigten Staaten (selbst ohne Entschädigungen) im ganzen glatt und reibungslos vollzogen hat. Die Möglichkeit solcher Umstellung ist ja auch für Deutschland während des Krieges in ziemlich weitgehendem Umfang durch die Tat erwiesen und setzt sich z. B. beim Gast- und Schankgewerbe, zum Teil auch in der Bierbrauerei, auch seit Kriegsende großenteils stillschweigend fort. Andererseits würde bei der Brennerei ausgedehnte Alkoholerzeugung zu gewerblich-technischen Zwecken und auch sonst Herstellung geistiger Getränke für arzneilichen Bedarf u. a. in gewissem Maße ihren Fortgang nehmen.

Schrifttum: A. Elster, Das Konto des Alkohols in der deutschen Volkswirtschaft, 2. Aufl. (Hamburg, 1922); R. Wilbrandt, Der Alkoholismus als Problem der Volkswirtschaft (Stuttgart, 194); Hoppe, Die Tatsachen über den Alkohol, 4. Aufl. (München, 1912); Hartwig, Die wirtschaftliche Bedeutung des Biergewerbes (Berlin, 1914); Trommershausen, Die Spiritusinteressenten und das Brennereigewerbe (Berlin, 1917); Helenius, Branntweingewerbe und Volkswirtschaft (Berlin, 1919); Eggers, Das Alkoholkapital (Berlin, 1907); Flaig, Von der Umstellung der Alkoholgewerbe während des Krieges, „Alkoholfrage“ 1918 H. 4 (Berlin); von demselben: Wein- und Obstbau und Alkoholerzeugung, Umstellung auf die Ernährungszwecke in den letzten Jahren (Berlin, 1921).

J. Flaig.

6.

Alkoholfreie Obstverwertung.

Unter den Mitteln und Wegen der praktischen Bekämpfung des Alkoholismus ist von besonderer Bedeutung die alkoholfreie Obstverwertung. Es ist von großer volksgesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Wichtigkeit, daß die hohen Gesundheits- und Nährwerte von Obst, Trauben und Beeren in zunehmendem Maße, statt in geistige Getränke und damit bloße, vielfach schädliche Reiz- und Genußmittel verwandelt zu werden, vielmehr ihrer naturgemäßen Bestimmung erhalten bleiben („Ernährung statt Vergärung!“). Hierzu sind hoffnungsvolle Ansätze vor allem in der Schweiz, aber auch in Deutschland, namentlich in Süddeutschland gemacht. In Baden und Württemberg bestehen Landesausschüsse für gärungslose Früchteverwertung (Sitz: Karlsruhe und Stuttgart), die auf jede Art die Verwendung von Obst usw. als Frischobst, zu alkoholfreiem Wein, zum Einmachen, Dörren, zu Pasten usf. fördern (durch Wort und Schrift, Lehrgänge, praktische Unternehmungen). Die „Früchteverwertung Stuttgart“ A. G. (bisher gemeinn. Genossensch.) leistet unmittelbare praktische Arbeit mit großer, neuzeitlicher Fruchtsaftkellerei und Früchteverwertungsvertrieb in der hierauf umgestellten früheren Brauerei Widmaier in Vaihingen a. F. In Baden hat die (frühere) „Gartenkultur Freiburg“ in Buchenbach in mancher Beziehung bahnbrechend gewirkt und besteht ein großes Gesellschaftsunternehmen für alkoholfreie Obstverwertung („Baldur“) in Karlsruhe, das drei ehemalige Brauereien dafür in Dienst gestellt hat. Besondere Erfindungen: das württembergische Süßmostfaß (Aluminium), das badische Holzfaßverfahren (zur gärungslosen Herstellung und Aufbewahrung der natürlichen Säfte), hierzu neuestens der Baumannsche „Flächenerhitzer“ D. R. G. M.

Schrifttum: Gärungslose Früchteverwertung, Vorträge eines im Oktober 1920 in Karlsruhe gehaltenen wissenschaftlich-praktischen Lehrgangs (Berlin, 1921), Baumann, desgl. (Stuttgart, 1922); Schöll, Obst und Trauben als Nahrungsmittel, 3. Aufl. (Stuttgart, 1921); Bonne, Ueber gärungslose Früchteverwertung (Karlsruhe, 1921); Flaig, Wein- und Obstbau und Alkoholherzeugung, Umstellung . . . (Berlin, 1921); Wenk, Wert des Obstes und Obstverwertung, 2. Aufl. (Heidelberg, 1917) u. a.

J. Flaig.

7.

Gemeindebestimmungsrecht.

Das Gemeindebestimmungsrecht (G. B. R.) ist eine den Gemeinden zustehende Befugnis, durch Abstimmung der wahlberechtigten Einwohner darüber entscheiden zu lassen, ob oder wie weit Alkoholhandel und -ausschank innerhalb der Gemeinde betrieben werden darf. Es ist, von den Vereinigten Staaten Amerikas unter dem Namen „Lokaloption“ ausgehend (dort zuerst im Staate Georgia 1883 praktisch angewandt), in den meisten angelsächsischen und skandinavischen Ländern in jeweils verschiedenen Formen eingeführt worden. Als Uebergangsstufe zu weitergehenden gesetzlichen Bestimmungen gegen den Alkoholvertrieb hat das G. B. R. in den Vereinigten Staaten, einem großen Teile Kanadas, in Norwegen, Finnland, auf Island und den Färöern gedient. Gesetzlich in Kraft ist es in Australien und Neuseeland, einem Teile Kanadas, in Südafrika (s. unten), in Schottland (seit 1920), Polen (seit 1920) und Estland (seit 1924). Als Wohnheitsrecht wurde es 1907—1924 in Dänemark ausgeübt, wo es durch das Schankgesetz vom 29. März 1924 (gültig ab 1. Januar 1925) endlich gesetzliche Kraft erhalten hat. Die Einführung des G. B. R. beschäftigt die gesetzgebenden Körperschaften in Deutschland, Holland und der Schweiz.

Die verschiedenen Formen des G. B. R. weichen nach drei Richtungen voneinander ab.

Erstens nach der räumlichen Ausdehnung des Abstimmungsgebietes: Entweder beschränken sich die Abstimmungen nur auf eine Gemeinde oder einen Stadtteil, wie das in den europäischen Ländern, die das G. B. R. haben, der Fall zu sein pflegt; oder die Abstimmungen erstrecken sich auf größere Gebietsteile (Gemeindeverbände, Distrikte usw.), eine in der amerikanischen Union oft geübte Gepflogenheit.

Zweitens unterscheiden sich die Formen des G. B. R. nach der Art der Getränke und Verkaufsstellen, über deren Zulassung abgestimmt wird. Die Abstimmungen können sich auf sämtliche Ausschank- und Verkaufsstellen (und damit auch auf alle Getränke) beziehen (Amerika, Neuseeland), oder es sind gewisse Schankstellen auszunehmen (Schottland), und schließlich können sich die Abstimmungen lediglich auf den Branntwein erstrecken (wie ehemals in Norwegen und bei dem für Holland und die Schweiz vorgeschlagenen G. B. R.).

Die dritte Unterscheidungsmöglichkeit wird bedingt durch die Fragestellung bei der Abstimmung. Die Frage, ob das Verbot des gesamten Handels und Ausschanks geistiger Getränke verlangt werde, bedeutet die weitestgehende Form des G. B. R. Sie wurde namentlich in Amerika und Norwegen angewandt. Ferner ist eine mehrfache Fragestellung möglich: Es kann die Bevölkerung z. B. darüber befragt werden, ob sie die teilweise oder die völlige Beseitigung des Alkoholgewerbes innerhalb des Abstimmungsgebietes wünsche. (Schottland). Schließlich kann das G. B. R. auch Abstimmungen über einzelne Schankerlaubnis anträge vorsehen. Diese Form des G. B. R. besteht in Südafrika, hat aber praktisch dort fast gar keine Bedeutung, weil die öffentliche Bekanntgabe der Schankerlaubnis anträge meist so kurz vor der Entscheidung der Schankerlaubnisbehörde erfolgt, daß die Bevölkerung keine Gelegenheit mehr zur Abstimmung erhält. Weit größere Bedeutung dagegen haben die jahrelang freiwillig vorgenommenen Abstimmungen über Schankerlaubnis anträge in Dänemark erlangt, wo nun also das Wohnheitsrecht zum Gesetz geworden ist. Freiwillige Abstimmungen solcher Art, deren Ergebnisse schließlich in vielen Fällen für die Schankerlaubnisbehörden entscheidend wurden,

sind auch in deutschen Städten mehrfach veranstaltet worden (Görlitz, Heilbronn, Breslau, Plauen i. V., Sorau).

In seinen Wirkungen bedeutet das G. B. R. vorwiegend eine starke Beschränkung des Alkoholverkaufes und Verdrängung des Alkoholismus. In den meisten Ländern pflegt eine erdrückende Mehrheit der Abstimmungen zu Ungunsten des Alkoholausschanks oder -handels auszufallen: In Görlitz, wo über 25 Abstimmungen stattfanden, haben sich durchschnittlich 80—90 v. H. der Abstimmenden gegen die Erteilung der Schankerlaubnis erklärt. Von den 333 Abstimmungen, die im Laufe von fast 18 Jahren in Dänemark vorgenommen worden sind, hatten 267 ein für die Schankwirte ungünstiges Ergebnis.

Planmäßig angewandt, kann das G. B. R., wie schon oben angedeutet, allmählich zur „Trockenlegung“ weiter Gebietsteile und im Endergebnis zum Verbot innerhalb des ganzen Landes führen. Das letztere ist in verschiedenen Staaten der amerikanischen Union und Kanadas der Fall gewesen, wo man durch jahrelange Ausübung des G. B. R. schrittweise zum Staatsverbot gelangte.

Schrifttum: F. Goesch, Das G. B. R., Hamburg. (Enthält im Anhang ein ausführliches Verzeichnis aller wichtigen Schriften über das G. B. R.)

R. Kraut.

8.

Das Gotenburger System.

In den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde in einigen kleineren Städten Schwedens (zuerst 1850 in Falun) und 1865 in größerem Umfange in der Stadt Gotenburg mit dem Versuch begonnen, den Branntweinkleinhandel in der Weise zu regeln, daß er für die ganze Stadt einer Aktiengesellschaft übertragen wurde. Man beabsichtigte damit vor allem das Winkelkneipenwesen mit seinen nachteiligen Wirkungen zu beseitigen. Dieses neue Branntweinverkaufssystem, das unter dem Namen „Gotenburger System“ sich bald über ganz Schweden ausdehnte und später auch in anderen Ländern, besonders in Norwegen, vereinzelt auch in England zur Anwendung gelangte, will in erster Linie das Privatinteresse am Alkoholverkauf ausschalten. Bei planmäßiger Durchführung des Systems werden der Verkaufsgesellschaft sämtliche Schank- und Kleinverkaufskonzessionen übertragen. Die Gesellschaft hat dann die Aufgabe, durch ihre Angestellten, die an dem Gewinn aus dem Branntweinhandel nicht beteiligt werden dürfen, den Ausschank und Verkauf in möglichst geordneter Weise vornehmen zu lassen und die wichtigsten aus sozialen Gründen gebotenen Verkaufsbeschränkungen zu beachten (scharfe Begrenzung der zu verkaufenden Mengen, frühe Polizeistunde, Sonntagsruhe, zu bestimmten Stunden Verbot des Ausschanks ohne Speisenverabfolgung usw.).

Das Gotenburger System hat zweifellos den Vorzug, daß es tatsächlich das Privatinteresse zum großen Teil ausschaltet und daß die Zahl der Wirtschaften sich vermindern, da die Verkaufsgesellschaften aus praktischen Gründen meistens darauf verzichten, alle ihnen zustehenden Schankkonzessionen zu verwerten. Auch der Alkoholverbrauch geht bei guter Durchführung des Systems etwas zurück, und infolgedessen verringern sich Trunkenheitsvergehen, Unterstützungsfälle usw.

Aber auf der anderen Seite besteht die Gefahr, daß an Stelle des Privatinteresses ein sehr erhebliches Interesse der Gemeinden und des Staats tritt; denn da die Gesellschaften über eine bestimmte mäßige Verzinsung hinaus keinen Gewinn aus dem Alkoholverkauf ziehen dürfen, ein großer Teil des Reingewinns also den Gemeinden oder — wie es seit 1913 in Schweden der Fall ist — dem Staate zufließt, liegt es nahe, daß Gemeinden und Staat den Wert dieser Einkünfte überschätzen und sich nur schwer zu weitergehenden Beschränkungen des Alkoholverkaufes entschließen. Außerdem werden Wirkungen und Erfolge des Gotenburger Systems sehr

leicht mit denen der organisierten Alkoholgegnerbewegung verwechselt, und die Folge ist, daß die Bedeutung dieser Bewegung, die Notwendigkeit, sie nachdrücklich zu fördern, von Staat und Gemeinden nicht klar genug erkannt wird.

Dem Mangel des Gotenburger Systems, der darin besteht, daß wohl der Ausschank, nicht aber der Kleinverkauf ausreichend geregelt und überwacht wird, suchte Dr. Ivan Bratt in Stockholm durch eine Verbesserung des Systems zu begegnen. Nach dem Bratt-System, das 1913 versuchsweise in der Hauptstadt und 1917 in ganz Schweden gesetzlich eingeführt worden ist, darf der Branntweinverkauf über die Straße nur auf Grund eines jedem unbescholtenen, mindestens 21 jährigen Einwohner zustehenden Einkaufsbuches (motbok) erfolgen. Die höchste Menge, die jeder im Monat erhalten kann, beträgt vier Liter. Seit 1919 unterliegt auch der Weinverkauf diesem System.

In früheren Jahren tauchte wiederholt auch in Deutschland der Gedanke auf, das Gotenburger System bei uns einzuführen. Angesichts der Tatsache aber, daß das System bei seiner Durchführung im Deutschen Reiche auf außerordentliche Schwierigkeiten stoßen und vermutlich in seinen Wirkungen sehr behindert sein würde, hat das Interesse für das System in alkoholgegnerrischen Kreisen stark nachgelassen und sich entschiedeneren Formen der Alkoholbekämpfung (Gemeindebestimmungsrecht und Verbot) zugewandt.

Schrifttum: Rowntree and Sherwell, „The Temperance Problem and social Reform“, Volksausgabe 1901; dieselben „Englische Gasthäuser nach Gotenburger System“, deutsch von Wilhelm Plessing, 1902; Petersson, „Die Alkoholgesetzgebung und das Gotenburger System“ (deutsch von R. Kraut), Hamburg, 1907; B. Laquer, „Gotenburger System und Alkoholismus“, Wiesbaden, 1907; Rubenson, „Das Gotenburger System und seine Anwendung in Stockholm“, 1907; W. Bickerich, „Das Bratt-System“, Greifswald, 1923.

R. Kraut.

Chronik

für die Zeit vom 1. August bis zum 30. September 1924.

Von Pastor Dr. Stubbe, Kiel.

A. Zwischenstaatliches.

Im Druck liegt nunmehr vor „Compte-Rendu du 17. Congrès International contre l'alcoolisme“ Kopenhagen 19. bis 24. August 1923, herausgegeben vom Organisationsausschuß. (217 S.).

Die Alkoholgegner der nordischen Staaten hielten eine gemeinsame Tagung 5. bis 9. August in Kristiania. Die Vorträge des Kongresses gaben ein Bild des Standes der Antialkoholbewegung in den nordischen Ländern. Die erzieherische Aufgabe ist allerorten eifrig aufgenommen und in der Gesetzgebung sind Verbesserungen erzielt. — Ministerpräsident Mowinkel erklärte, die neue norwegische Regierung werde das Branntweinverbot mit Entschiedenheit zur Anwendung bringen und nicht den Alkoholhandel zu einer Einnahmequelle für den Staat machen. („Int. Bur. z. B. d. A.“ Bull. No. 39.)

Die Nationale Christliche Vollenthaltssamen-Vereinigung der Niederlande hat den Nebentitel „Niederländische Vereinigung des Blauen Kreuzes“ angenommen und sich dem Internationalen Blaukreuzbund angeschlossen. („De Wereldstr.“ No. 36.)

Die Internationale Katholische Vereinigung, deren Geschäftsstelle mit der der (niederländischen) Sobrietas verbunden ist, hat das französische Monatsblatt „La Croix-Blanche“ zu ihrem Organ gemacht. („Sobrietas“ No. 6.)

Auf Anregung von Dr. Holitscher hat das Internationale Bureau zur Bekämpfung des Alkoholismus eine Umfrage an die Genossenschaftler-Verbände verschiedener Länder gerichtet, wie sie zum Alkoholhandel stehen. Das Ergebnis ist: In den angelsächsischen, skandinavischen und slawischen Ländern hat man eingesehen, daß ihre Pflicht sie in die Reihen jener Körperschaften führt, die am Kampf gegen Alkoholismus und Trinksitte teilnehmen. Die Deutschen und die Romanen bringen diese Unabhängigkeit nicht auf; sie fügen sich den Gewohnheiten und Vorurteilen der Mitgliedschaft. (In Polen werden seit 1921 von Verbandswegen keine alkoholischen Getränke mehr verkauft; in England verkaufen von 1293 Konsumvereinen nur 10 Bier oder Wein oder Schnaps. In Schweden verbieten die Konsumgenossenschaften den Verkauf von Wein und Malzgetränken mit mehr als 2 % Alkohol; Branntwein wird von den Systemgesellschaften gehandelt). Weiteres siehe „Abstinent“ Nr. 3—4.

In den 4 nordischen Hauptstädten wurden auf je 100 000 Einwohner wegen Trunkenheit verhaftet: Kopenhagen 700, Stockholm 1900, Kristiania 8700, Helsingfors 19 400. („Frht.“ Nr. 12.)

Auf der Interparlamentarischen Konferenz in Bern und Genf berichtete der französische Abgeordnete Moutet über die Kolonialfrage; dabei forderte er: „Der Handel mit geistigen Getränken und anderen Betäubungsmitteln ist einer internationalen Kontrolle zu unterstellen“. Im Laufe der Diskussion, die sich über diese Frage erhob, schlug der schwedische Delegierte, Senator J. Bergman, folgenden Zusatz vor: „Der leitende Grundsatz der Kontrolle soll sein, daß es überall da verboten

sein soll, sich diese Substanzen zu Genußzwecken zu verschaffen, wo aus klimatischen, rassenhygienischen oder andern wissenschaftlich anerkannten Gründen der Genuß derselben als besonders schädlich angesehen werden muß“. Der Zusatz wurde vom Berichterstatter Moutet angenommen und von der interparlamentarischen Konferenz ohne Widerspruch beschlossen. Bemerkenswert war noch das Votum des ägyptischen Vertreters, Senator Chamaß: „Das amerikanische System, das sich in Amerika bewährt habe, werde ebenso wohlthätig für Afrika sein. („Int. Bur. z. B. d. A.“, Pressebull. No. 40.)

B. Aus dem Deutschen Reiche.

Allgemeines.

Im Hauptausschuß des Preußischen Landtags forderte am 13. 9. der Abgeordnete Fabbender (Zentrum) bei der Erörterung des Haushalts der Universitäten die Erteilung von Lehraufträgen über den Alkoholismus.

Die Verhandlungen Deutschlands mit Spanien wegen eines Handelsvertrags sind von den Vertretern der beiden Staaten am 25. 7. abgeschlossen. Uns geht an: Zollfrei sollen sein Bananen und Zitronen; im Zoll ermäßigt Apfelsinen und Rosinen. Beim Verschnittwein ist der Zoll auf 15 Mark, bei rotem Tischwein auf 20 Mark, bei bestimmten Dessertweinen auf 25 Mark, bei weißem Tischwein auf 30 Mark herabgesetzt worden. Diese Weinzölle sind um so beachtenswerter, als sie auf die bis 10. 1. 1925 zwangsweise meistbegünstigten Länder Frankreich und Italien ihre Rückwirkung üben werden. Der Preußische Landtag hat sich (27. 9.) mit dem Vertrag beschäftigt. Der Landwirtschaftsminister erklärte: Das Reich habe Preußen nicht gefragt. Die Lage des Weinbaues sei ernst. Die Verwaltung werde ihr Mögliches tun, auch in einer milden und gerechten Behandlung der Weinbau treibenden Bezirke. — Ferner hat z. B. die Württembergische Landwirtschaftskammer telegraphisch bei dem Reichskanzler gegen die Niedrigkeit dieser Weinzölle protestiert; wenn der Zoll nicht höher komme, werde der deutsche Weinbau konkurrenzunfähig. — Schlimmer noch als für die Volkswirtschaft dürfte für die Volksgesundheit die Ueberschwemmung mit ausländischen Weinen sein.

Ein Antrag des völkischen Blocks in Bayern verlangt die Einführung einer Schlemmersteuer. Die Gemeinden sollen die Genehmigung erhalten, bei Zechen in Bars, Dielen, Kaffeehäusern, Restaurants usw. eine Schlemmer- und Prassersteuer von Zechen über 10 Mark für die Person zu erheben.

Statistisches.

Aus den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs“ 1924, H. 1. Branntweinstatistik für das Betriebsjahr 1921—22 im Branntweinmonopolgebiet: Die Statistik ist in ihrer Zuverlässigkeit beeinträchtigt, weil die Angaben fürs besetzte Gebiet fehlen. Die Branntweinerzeugung ist gegenüber dem Vorjahr erheblich zurückgegangen. Abgesehen von einigen kapitalkräftigen Brennereien, die Branntwein im Ueberbrand erzeugten, — meist größeren Obstweibrennereien, — haben die Brennereien ihr Jahresbrennrecht bei weitem nicht ausgenutzt. Gründe: Beschränkte Rohstoffbeschaffung, Steigerung der Material- und Betriebskosten, schlechte Wirtschaftslage. Manche Brennereien sind deshalb auch vorübergehend stillgelegt. Landwirtschaftliche Brennereien haben vielfach wegen der hohen Kartoffelpreise die Kartoffeln vorteilhafter im freien Verkauf verwertet. Mais wurde in der Regel nur in dem für die Erhaltung des Viehstandes nötigen Umfang verarbeitet. Die gewerblichen Getreidebrennereien waren lediglich auf die geringe Belieferung mit beschädigtem Getreide angewiesen; die Verarbeitung von zur menschlichen Ernährung geeignetem Getreide war verboten. Die inländische Gesamterzeugung von Branntwein im Betriebs-

jahr 1921—22 betrug (einschließlich Erzeugung der Stoffbesitzer) 1 270 654 Hektoliter (gegen 1 937 754 hl 1920—21). An Branntwein, berechnet auf hundertteiligen Weingeist, wurden 1921—22 von der Reichsmonopolverwaltung 2 331 027 hl Weingeist (gegen 1 038 495 hl 1920—21) abgesetzt, und zwar zu regelmäßigem Verkaufspreis 1 021 308 hl, zu ermäßigtem Verkaufspreis nach vollständiger Vergällung 823 440 hl, nach unvollständiger Vergällung 446 752 hl, ohne Vergällung an öffentliche Anstalten 4492 hl, — gegen Entrichtung des Ausführpreises 35 062 hl. — In Brennereien wurde neben Branntwein auch Hefe gewonnen. — Neu entstanden sind 189 Brennereien, und zwar 15 gewerbliche; 4 landwirtschaftliche Klein- und 9 landwirtschaftliche Brennereien, 156 Obstbrennereien, 5 Gemeinschaftsbrennereien. Gänzlich abgemeldet wurden 159 Verschlusßbrennereien (53 gewerbliche Brennereien, 4 gewerbliche Hefebrennereien, 89 landwirtschaftliche Brennereien, 13 Obstbrennereien). Am Schlusse des Betriebsjahres waren 48 151 Abfindungsbrennereien vorhanden. — 8 abgefundene Obstbrennereien wurden wegen Monopolabgabenhinterziehung und 9 Brennereien wegen heimlicher Branntweinerzeugung von der Abfindung ausgeschlossen. Außerhalb der Brennereien und Reinigungsanstalten waren 8510 anmeldungspflichtige Brennvorrichtungen vorhanden.

Vereinswesen.

Der Deutsche Gastwirtstag fand (22. bis 28. Juni) in Karlsruhe statt, in Verbindung damit (20. Juni bis 7. Juli) große Ausstellung für das Hotel- und Gastwirtsgewerbe. Der Präsident des deutschen Gastwirteverbandes, Köster, pries „die Gastwirtsbetriebe als Hüter deutscher Kultur“. Polizeistundenverschärfung zur Verkürzung des Tanzes sei verbrecherisch! „In den Parlamenten haben wir erreicht, daß die Abstinenzbewegung im Reich eingedämmt wurde, die eine Gefahr für das deutsche Volk und unser Gastwirtsgewerbe bedeutet“.

Die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten hat mit anderen Verbänden der Wohlfahrtspflege sich zu gemeinsamer Aufklärungsarbeit verbunden. Eine Kommission hat Richtlinien ausgearbeitet. In dem die Jugenderziehung betreffenden Abschnitt heißt es: „Alkohol, Nikotin müssen der Jugend ferngehalten werden. Gegenüber solchen Reizen muß für Ausfüllung der Freizeit durch Anregung und Gelegenheit zu sportlicher Betätigung unter vorzugsweiser Mitwirkung der Berufsschule gesorgt werden“. („Die Innere Mission“, H. 6.)

Die Deutschen Guttempler hielten ihre Großlogentagung in Görlitz Ende Juli ab (Bericht in Heft 4 der „Alkoholfrage“).

Der Deutsche Bund enthaltsamer Erzieher tagte im Juli in Görlitz, im September in Bielefeld. (Vgl. S. 182.)

Ebenfalls in Bielefeld (v. 10. bis 14. September) fand die Jahresversammlung des Deutschen Bundes abstinenten Frauen (jetzt: Deutscher Frauenbund für alkoholfreie Kultur) statt. (Vgl. „Die Alkoholfrage“ Heft 4, S. 136 f.)

Die Zweite Deutsche Verbotskonferenz wurde in Bückeburg vom 19.—21. September abgehalten. (Bericht in Heft 4 der „Alkoholfrage“ S. 137 f.)

Auf der Jahresversammlung der Deutschen Bahnärzte zu Nauheim hielt Prof. Dr. Gonser einen Vortrag über die Alkoholfrage. — Die Aerzteschaft unterstrich die Wichtigkeit dieser Frage für das Verkehrswesen und erklärte sich zur Förderung der Gruppen alkoholgegnertischer Eisenbahner in Verbindung mit dem D. V. g. d. A. bereit.

Der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus hatte seine Jahresfeier am 21. Sept. in Nürnberg. (Vgl. den Bericht auf S. 183 ff. dieses Heftes der „Alkoholfrage“.) Verbunden mit dieser Tagung war die 11. Konferenz für Trinkerversorgung. (Vgl. ebenfalls S. 184.)

Enthaltene Postbeamte und enthaltsame Eisenbahner haben unter Führung von Postdirektor Kraft (Frankfurt a. M.) 22. 7. zu einer „Landes-

gruppe Württemberg des Deutschen Vereins enhaltsamer Verkehrsbeamten“ zusammengeschlossen. („Christl. Abst.“ Nr. 5.)

Kirchliches.

Die Stadtmission in Chemnitz verbreitet eine Flugschrift „Freiheit und Liebe. Ein Wort an die Pfarrer zur Alkoholfrage von Prof. D. Niebergall“.

Die 11. Bundestagung des Deutschen kirchlichen Blauen Kreuzes fand am 5. Juli f. zu Oschersleben statt. (Vgl. den Bericht in Heft 4 der „Alkoholfrage“ S. 135.) 1. Januar 1923 zählte der Bund 160 Vereine und 3981 erwachsene Blaukreuzler, außerdem 1939 Hoffnungsbundmitglieder in 35 Vereinen und 671 Treübündler in 32 Vereinen. („Bl. Kr.“ Nr. 9.)

Der 1. Deutsche Kirchentag zu Bethel-Bielefeld nahm (in der Pfingstwoche) einstimmig den Antrag des Ausschusses für soziale Fragen an, den Reichstag zu ersuchen, schleunigst einen verbesserten Entwurf des Schankstättengesetzes, in dem namentlich das Recht der Gemeinden, in der Konzessionsfrage zu entscheiden, sichergestellt wäre, zu beraten und zu entscheiden.

Der Zentralausschuß für Innere Mission hat einen Aufruf an seine Verbände, Vereine und Anstalten erlassen, worin er an sein Vorgehen von 1907 (nach Gonsers Vortrag in Essen) anknüpft und auffordert, „in die vorderste Reihe der Bekämpfung des Alkoholismus von neuem einzurücken“. Er empfiehlt u. a. Anschluß an die alkoholgegnerischen Vereine und vor allem geschlossenes Eintreten für das Gemeindebestimmungsrecht.

Sonstiges.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz änderte frühere, das Heilverfahren einschränkende Beschlüsse dahin, daß vom 15. 5. 24 ab Anträge auf Bewilligung von Trinkerheilverfahren unter der Bedingung wieder genehmigt werden können, daß der Trinker das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. („Amtl. Mitteilungen“ Nr. 6/7.)

Millionenunterschleife sind am Hauptzollamt Neukölln-Berlin aufgedeckt. Ein Hauptzollinspektor Quehl und Genossen haben wenigstens 1 Million Liter reinen Spiritus statt für 4 Mark, als denaturierten Sprit zu 45 Pfennig das Liter abgegeben. Eine Reihe von Likörfabrikanten ist in die schmutzige Geschichte verwickelt. („B. Z. am Mittag“ 25. 9.)

C. Aus anderen Ländern.

Afrika. Die sog. Einfache Reformierte Holländische Kirche in Südafrika (mit zirka 40 000 Anhängern und rund 30 Pfarrern) hat sich auf einer Kirchenversammlung gegen das Alkoholverbot ausgesprochen, während die Große Reformierte Holländische Kirche (mit mehr als 400 Pfarrern und Hunderttausenden Mitgliedern) gleich den anderen Kirchen des Landes Freundin des Gemeindebestimmungsrechtes ist. Die Einfache-Ref. Kirche hat alsdann in Paarl eine Versammlung gegen das Alkoholverbot und für die Mäßigkeit gehalten, die den Wirten in Transvaal so gut gefallen hat, daß sie beschlossen haben, die Verhandlungen vollständig zu veröffentlichen. („Reichsaussch. f. Alk.-Verb.“ Aug.-No.)

Belgien. Der Weinverbrauch nimmt zu: 1913 359 350 hl, 1919 558 860 hl, 1920 580 000 hl, 1921 500 000 hl, 1922 558 190 hl, 1923 zirka 600 000 hl. („Les Ann. Ant.“ No. 5.)

Dänemark. Das Blaue Kreuz hielt seine Jahresfeier (22. und 23. 6.) in Holstebro. Es zählt jetzt 510 Ortsvereine mit 26 495 Mitgliedern und Anhängern, außerdem 90 Kindervereine mit 4799 Mitgliedern (gegenüber 1923 ein Fortschritt von 20 Erwachsenen und 412 Kindern). („Det Blaa Kors“ No. 14.)

Im Steuerjahr 1923—24 hat der dänische Staat 61 514 000 Kr. an Getränkeuern eingenommen, und zwar Branntwein-Fabrikationssteuer 786 000 Kr., = Verbrauchssteuer 34 246 000 Kr., Weinststeuer (ohne Zolleinkünfte) 664 000 Kr., Bier-Verbrauchssteuer 25 818 000 Kr. („Frht.“ No. 12.)

Kanada. Eine Provinz nach der andern schafft in letzter Zeit das vor einigen Jahren eingeführte teilweise Alkoholverbot wieder ab. So verfahren 1923 die Prärieprovinzen Manitoba und Alberta; vor einigen Wochen folgte Saskatchewan nach und binnen kurzem wird auch Ontario von Neuem über das Verbot abzustimmen haben (hat sich inzwischen für das Verbot entschieden. Die Schriftl.).

Den Hauptanstoß zu dieser Reaktion soll vom Beispiel der Provinz Quebec ausgegangen sein, wo ein staatlich geregelter Alkoholverkauf besteht, der dem Staat glänzende Einnahmen abwerfen und auch hygienisch die besten Erfolge gezeitigt haben soll.

In der Tat weiß die New Yorker Times vom 31. August zu berichten, daß dank der Alkoholeinnahmen das Budget der Provinz Quebec mit einem Ueberschuß von 1 333 000 Dollars abschließe. Dagegen scheinen die Ergebnisse für die Volksgesundheit weniger erfreulich zu sein. Der gleiche Korrespondent der New Yorker Times gibt nämlich auf Grund amtlicher Zahlen an, daß der Verbrauch von Branntwein in einem einzigen Jahre um 600 % zugenommen habe. („Int. B. z. B. d. A.“, Bull. No. 41.)

Finnland. Die neuen Wahlen haben (unter 200 Abgeordneten) mindestens 140 Verbotsfreunde gebracht. Gewählt ist auch der Verbotsgegner Dr. Schauman. („L' Abst.“ Nr. 10.)

Frankreich. Die Finanzkommission schlägt der Kammer die Verlängerung des provisorischen staatlichen Ankaufsmonopols für Industriealkohol vom 30. 9. bis Ende Februar 1925 vor, damit bis dahin ein Gesetz zur Schaffung eines nationalen Ein- und Verkaufsamtes für Industriealkohol fertig gestellt werde. („Industr. u. Hand. Ztg.“ 19. 8.)

Die Ciderernte beträgt 1923 16 011 340 hl gegen 17 366 642 hl 1922. („Les Ann. Ant.“ No. 5.)

In den Departements des Westens hat das Trinken von „Alkohol“, d. h. von gebranntem Getränk stark ab-, dagegen der Genuß von Bier und Wein (die man als hygienische Getränke (!) bezeichnet) sehr zugenommen. Im Departement Meurthe und Mosel kamen durchschnittlich 1913 4.70 l reinen Alkohols auf den Einwohner, 1923 1.61 l, — im Dep. Maas 1913 4.17 l, 1923 1.61 l, — im Dep. Vogesen 1913 4.21 l, 1923 1.44 l, (ohne den Alkohol der „hygienischen“ Getränke. („Le Matin“ 4. 8.)

Anlässlich der Olympischen Spiele haben 30 Sportvereine auf Anregung der Ligue Nationale contre l'alcoolisme eine gemeinsame Erklärung gegen den Alkoholgebrauch insonderheit beim Sport und bei der Arbeit erlassen. („L'Et. Bl.“ No. 7—8.)

Die Hauptversammlung der Ligue Nationale in Cherbourg (6.—8. 6.) wird als großer Erfolg bezeichnet. Die Vorführung der Filme: La double existence du Dr. Morart und Joli Rayon de Soleil war der Tagung eingegliedert. Beklagt wurde der Abbau der Kriegsmaßnahmen gegen den Alkoholismus. (Ebenda.)

Ministerpräsident Herriot hat sich in der „Fraternité“ (Juni-Nummer) über die Alkoholfrage ausgesprochen: „In Frankreich ist diese Frage verwickelter (als in Skandinavien, Amerika, Belgien), da der Alkohol zu den Reichtümern unserer Volksproduktion gehört. Die Unterbindung der Alkoholherstellung wird ausgleichende Maßnahmen erfordern; doch unsere Volkskraft hat schon verwickeltere Probleme gelöst. Die Arten der Alkoholverwertung sind unerschöpflich, und hier muß die Wissenschaft eine Hilfe unserer Arbeit am Volke werden. Wir dürfen in der Welt, die gespannten Auges auf uns sieht, nicht den Anschein erwecken, als zögerten

wir, eine mutige Tat zu vollbringen“. („Reichsausschuß für Alkoholverb.“ Juli-Nummer.)

Großbritannien. Anlässlich der Reichsausstellung zu Wembley, bzw. des Antialkoholkongresses von London (2. bis 5. Juni) schildert Hercod („Int. Ztschr. g. d. A.“ No. 4) den heutigen Stand der Bewegung gegen den Alkoholismus im britischen Weltreich. In England ist die Vereinigung der christlichen Kirchen zum Kampf gegen den Alkoholismus und eine starke Jugendbewegung zu begrüßen. Antialkoholunterricht wird in Primar- und Mittelsäulen erteilt. Unter den Alkoholgegnern besteht ein scharfer Gegensatz betr. disinterested management. — In Schottland haben sich die Alkoholgegner zusammengeschlossen. — In Irland ist die Lage noch ungeklärt; Ulster hat ein fortschrittliches Schankgesetz mit Sonntagsschluß. — In den Kolonien ist offiziell überall in den Schulen besteht ein scharfer Gegensatz betr. disinterested management. — In Kanada regeln die Provinzen den Verkauf. — In den australischen Staaten bestehen Gesetze über das Gemeindebestimmungsrecht und periodische Abstimmungen über Einführung des Staatsverbots (dieses hat aber bis jetzt noch nirgends die nötige Mehrheit erhalten).

Ministerpräsident Macdonald ist entschiedener Alkoholgegner. Im Vorwort zu einem Kommissionsbericht der Arbeiterpartei zur Alkoholfrage erklärt er u. a.: „Das Trinkproblem ist im Grunde eine moralische Angelegenheit, und politische Parteien, die ihm auf dem Wege der Gesetzgebung entgegenzutreten haben, müssen mit viel größerer Entschiedenheit, als sie es bisher getan haben, fordern, daß alle moralischen Kräfte des Landes zu diesem Gefühl der öffentlichen Verantwortung gebracht werden. Das wird dazu beitragen, eine bessere öffentliche Meinung zu schaffen. Und dann muß jeder Versuch unterstützt werden, die der besseren Meinung eine gesetzliche Grundlage geben“. (Weiteres siehe „Der abst. Arb.“ No. 5.)

Indochina. Im französischen Indochina nimmt der Alkoholismus gewaltig zu. 1911 betrug der Gebrauch an einheimischem Alkohol (Reisalkohol, in Tausend Litern reinen Alkohols) in Tonkin und Nordannam 5309, Annam 1281, Cambodscha 1822, Cochinchina 4335, 1922 in eben diesen Gebieten 9215, 1547, 3467 bzw. 7456, also fast eine Verdopplung. Die Einfuhr betrug 1913 an gewöhnlichem Wein 67 857 hl, 1922 40 635 hl, an Likörwein 1913 2827 hl, 1922 4209 hl, Champagner 1913 1548 hl, 1922 2711 hl, Branntwein 1913 3307 hl, 1922 2206 hl, Likör 1914 609 hl, 1922 2330 hl, Bier 1914 12 266 hl, 1921 4669 hl. („L'Et. Bleue“ No. 7—8.)

Italien. Nachdem erst kürzlich das Verhältnis der Schankstätten zur Bevölkerung auf 1:200 festgesetzt ist, beträgt es jetzt 1:1000. („Bl. Kr.“ Nr. 28). In Mailand gab es 1914 6264 Schankstätten, die bis 1920 folgendermaßen abnahmen: 6009, 5734, 5384, 5300, 5231, 4826. („Schw. Abst.“ No. 30.)

Mexiko. Gouverneur Maurique sprach sich vor einer Versammlung von 2000 Personen im Theater von San Lina Potosi für völlige Beseitigung des Alkoholhandels aus. Er hat in seinem Bezirke die Salons geschlossen und die Pulke- und Mescal-Faktoreien beseitigt. („Clipsheet“ des meth. Bord of Temp. 30. 8.)

Niederlande. Die erste Kammer beschloß, die von der zweiten Kammer angenommene lex Rutgers (Gemeindebestimmungsrecht) nicht vor den Ferien zu verhandeln. („De Blauwe Vaan“ No. 27.)

Eine Volkspetition zu Gunsten des Gemeindebestimmungsrechts fand rund 670 000 Unterschriften. (Jetzt sammeln die Gegner Unterschriften für eine Massenbittschrift gegen die local option.) („De Wereldstr.“ No. 30.)

Norwegen. Das Rechtenministerium Berge ist über die Vorlage einer Aufhebung des Branntweinverbots gestürzt. Ein verbotsfreundliches

Linkenministerium Mowinkel ist an die Stelle getreten. — Wie „Aftenpost“ mitteilt, schließen die Schmuggler Versicherungen gegen Aufbringung der Spirituosen ab. Während früher eine englische Gesellschaft bevorzugt wurde, werde jetzt allgemein in Hamburg versichert; sogar ausrangierte Unterseeboote dienen — in regelmäßigem Verkehr mit Kristiania — dem Schmuggel. („Schles. Ztg.“ 15. 8.)

Oesterreich. Die evangelische Kirche zeigt sich alkoholgegnerisch besonders rührig. In Kärnten ist durchschnittlich jeder zweite, in ganz Oesterreich jeder dritte Geistliche alkoholgegnerisch organisiert.

Der Bundestag des methodistischen Abstinenterbundes in Oesterreich fand 4. 5. in Wien statt. Der Bund schloß sich dem Werk des Stimmensammelns für das Alkoholverbot an. („N. D. G.“ Nr. 8.)

An der Wiener Universität las im Sommersemester Prof. Dr. Reichel über die Alkoholfrage. (Ebenda.)

Die Jugendgruppen der Nationalsozialisten in Wien haben für ihre Abende das Alkoholverbot eingeführt. (Ebenda.)

Gemeindeabstimmung in Oesterreich. Die gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft Wolfersberg bei Wien hat mit 245 gegen eine Stimme beschlossen, innerhalb ihres Gebiets den Verkauf alkoholischer Getränke zu untersagen und eine alkoholfreie Kantine zu errichten.

Schweden. In Stockholm wurde von der Stockholm systemet-A. G. 1923 im Kleinverkauf an Motbok-Inhaber 3 983 809 l Branntwein, 865 528 l Wein und 4413 l Starkbier verkauft (bei Wein 15 Proz. Zunahme gegen das Vorjahr); im Ausschank wurden (in 46 der Gesellschaft gehörigen Lokalen und in 44 Privatbetrieben) 821 548 l Branntwein und 208 862 l Wein abgesetzt. Die Gesellschaft hat eine Stockholmer Volksrestaurants A. G. begründet, die 25 Restaurants unterhält. — Die Bruttoeinnahmen der Systemgesellschaft betragen 37 251 086 Kr., der Nettogewinn 4 503 608 Kr. — Wegen Trunkenheit wurden 1923 8069 (1922 7488) Personen verurteilt, 1922 223, 1923 211 Alkoholranke im Katharinaspital aufgenommen, 1922 613, 1923 918 Personen wegen Schmuggels verurteilt, 1922 38 520, 1923 74 116 l alkoholischer Getränke konfisziert. („Int. Ztschr. g. d. A.“ Nr. 4.)

Die beiden Nüchternheitsgruppen im Schwedischen Reichstag, die bürgerliche und die sozialdemokratische, zählen in der ersten Kammer 46 Mitglieder (ein schwaches Drittel), in der zweiten 108 (etwas weniger als die Hälfte sämtlicher Mitglieder). (Int. Bur. z. B. d. A., Bull. Nr. 34.)

Schweiz. Der Hoffnungsbund des Blauen Kreuzes zählte 1. 3. 24 521 Sektionen mit 17 947 Kindern, wovon 7661 Knaben und 10 286 Mädchen (gegen 494 Sektionen mit 18 528 Kindern 1923). („Bl. Kr.“ Nr. 25.)

Geworben wird für eine Initiative zur Aufhebung des Absinthverbotes. Die Initianten wollen an Stelle des Verbotes eine starke Besteuerung setzen. („Bl. Kr.“ Nr. 28.)

Der waadtländische Aerzteverein ersucht den Regierungsrat, dem wachsenden Alkoholismus im Kanton mehr Beachtung zu schenken. (Ebenda.)

Die Schweizer Großloge I. O. G. T. tagte 14. und 15. Juni in Zürich. Die Schweizer Großloge zählte am 30. April 4435 Mitglieder. Man nahm Stellung gegen den „nationalen Verband gegen die Schnapsgefahr“. („Schw. Abst.“ Nr. 10.)

Auf der Jahresversammlung des Alkoholgegnerbundes in Biel, 31. 5., wurde die Abhaltung alkoholgegnerischer Ferienkurse begrüßt (z. B. soll in Rüdlingen einer 5. bis 12. 10. stattfinden). („Frht.“ Nr. 13.)

Südslavien. Der Verein der abstinenten Jugend („Savez Trezvne Mladezi) mit dem Sitz in Belgrad zählt rund 200 Ortsgruppen mit etwa 15 000 Mitgliedern. Er gibt die Zeitschrift „Glasnik“ heraus. („Der Abst.“ Nr. 3/4.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Bedeutsam ist die Schrift „Das Alkoholverbot in den Vereinigten Staaten von Amerika und seine Folgen“, auf Grund amtlichen Materials bearbeitet von Dr. Hans Bogusat, Ob.-Reg.-Rat im Reichsgesundheitsamt. (Verlag Schwetschke u. Sohn, Berlin; 0,80 M.) Auch Prof. Ing. Schöck hat ein diesbezügliches Werk verfaßt: „Vier Jahre Alkoholstaatsverbot in den Vereinigten Staaten von Nordamerika“. (Verlag „Deutsche Gemeinschaft“, Wien I.)

Im ersten Jahresviertel wurden wegen Alkoholschmuggels 2427 Personen verhaftet, sowie 171 Automobile (im Wert von 182 125 Dollars) und 11 Schiffe beschlagnahmt. („La Rev. Ant.“ Nr. 5.)

Die Anti-Saloon League betrauert den Heimgang des Methodistenpredigers Dr. P. A. Baker, der 20 Jahre erfolgreich die Liga geleitet hat. Er starb 30. März d. J. („L'Abst.“ Nr. 10.)

Die Regierung hat bis jetzt bereits mit 9 Staaten (Großbritannien, Deutschland, Dänemark, Frankreich, Norwegen, Schweden, Italien, Panama und den Niederlanden) Verträge abgeschlossen, die ihr das Recht verleihen, die Schiffe dieser Länder bis auf eine Stunde Schifffahrt von der Küste weg zu durchsuchen, wenn sie im Verdachte stehen, die unerlaubte Einfuhr alkoholischer Getränke zu versuchen. Andererseits lassen die Vereinigten Staaten zu, daß die Schiffe der genannten Länder für die Bedürfnisse ihrer Besatzung und der Passagiere einen Alkoholvorrat an Bord halten, der nur während des Aufenthaltes in amerikanischen Gewässern unter Verschuß zu halten ist.

Der von den geheimen Schnapsbrennern in den Vereinigten Staaten hergestellte Branntwein ist so minderwertig und hat schon so viele schwere Vergiftungen erzeugt, daß er immer weniger leicht Absatz findet. Um die Kundschaft zu täuschen, haben die geheimen Schnapsfabrikanten angefangen, Etiketten herzustellen, welche diejenigen bekannter europäischer Marken nachahmen. Sie versuchen damit den Anschein zu erwecken, als ob ihre Ware auf dem Schmuggelwege aus Europa komme. Kürzlich wurden in Chicago zwei Druckereien entdeckt, die große Mengen solcher gefälschter Etiketten hergestellt hatten. Dieselben wurden beschlagnahmt, ebenso die zugehörigen Druckplatten; da die Drucker gleichzeitig auch die amtlichen Quittungsstempel nachgeahmt hatten, wurden sie mit je 5 Jahren Gefängnis bestraft. („Int. Bur. z. B. d. A.“, Bull. Nr. 4.)

Mitteilungen.

1. Aus der Trinkerfürsorge.

Elektive Abstinenz *).

Viele Trinker verschließen sich leider hartnäckig der Einsicht in die unbedingte Notwendigkeit der Abstinenz für sie als Alkoholranke. Sie halten diese Forderung für übertrieben, für „rigoros“ und sind von ihrer Fähigkeit zu mäßigem Alkoholgenuß überzeugt, trotz aller gegenteiligen Erfahrungen. Andere äußern die Absicht, eine Zeit lang auf Alkohol zu verzichten, in der Meinung, dann zu maßvollem Trunke fähig zu sein. Einige schließlich sind gewillt, eine oder mehrere Arten der alkoholischen Getränke dauernd zu meiden, sonstigen Alkohol aber auch weiterhin zu sich zu nehmen. Neben der großen Anzahl jener Kranken also, die überhaupt nichts von Enthaltbarkeit wissen wollen, finden sich vereinzelt solche, die nur gewisse Einschränkungen des Alkoholgenusses beabsichtigen — hinsichtlich seines Wiederbeginnes oder hinsichtlich der Getränkearten. Die wirkliche Durchführung dieser beiden Absichten aber ist dem Alkoholranken unmöglich, infolge seiner abnormen Veranlagung. Die Erfahrung lehrt, daß erneuter Alkoholgenuß auch nach langer Enthaltbarkeit den Kranken wieder dem Trunke verfallen läßt. Desgleichen zeigen Beispiele, daß der Versuch einer Beschränkung hinsichtlich der Getränkearten von Alkoholranken nicht auf die Dauer durchgeführt werden kann. So hatte sich ein Kranker unserer Heilstätte vorgenommen, — durch ein Leberleiden erschreckt, — gänzlich auf Schnaps zu verzichten, trotz Biergenuß. Eine Zeit lang glückte ihm das auch, wie einer seiner Angehörigen bestätigte; dann aber führte ihn eine Festlichkeit in Versuchung, doch wieder einmal ein Gläschen Likör zu wagen, und von Stund an trank er wieder maßlos Schnaps. Wird überhaupt wieder Alkohol getrunken, so kommt der Kranke gar bald in Versuchung, auch von jenem zunächst noch gemiedenen Getränk wieder einmal zu genießen; auch der feste Vorsatz, nur mäßig und nur ausnahmsweise einmal die sonst gemiedene Getränkeart zu sich zu nehmen, führt unabwendbar wieder zum Trunke. Der Verzicht auf gewisse Alkoholika, solche gleichsam „elektive“ Abstinenz, wird anscheinend weniger häufig beobachtet; weit öfter offenbar wird Enthaltbarkeit überhaupt abgelehnt.

In unserer Heilstätte haben in letzter Zeit drei Kranke die (sonst wohl meist verheimlichte) Absicht geäußert, nur auf gewisse alkoholische Getränke zu verzichten. Der erste dieser Kranken hatte sich seit einigen Jahren außerordentlich stark dem Schnapsgenuß ergeben. Im Kreise seiner nächsten Angehörigen wurde die Meinung laut, Bier dürfe er späterhin doch wohl wieder trinken, da er ja nur dem Schnaps im Uebermaß zugesprochen habe, — eine Anschauung, die der des Kranken selbst entsprach, — trotz gegenteiliger Belehrung, — und ihm sehr erwünscht gewesen sein wird. Daß der Trinker die Notwendigkeit völliger Abstinenz nicht einsehen will, damit ist natürlich in vielen Fällen zu rechnen; aber es muß wundernehmen, daß auch Angehörige in dem Wahne leben, der Trinker werde künftig die innere Kraft haben, auf eine Art der alkoholischen Getränke zu verzichten, während er andere genießt. Der fernere Verlauf dieses Falles bleibt abzuwarten, wie der des zweiten. Dieser Kranke brachte seinen Standpunkt mit

*) Aus der Heilstätte „Waldfrieden“ für Alkoholranke, Fürstenwalde/Spree bei Berlin. (Direktor: Sanitätsrat Dr. Richstein).

den Worten zum Ausdruck: „Mein Glas Bier lasse ich mir nicht nehmen“. Nur auf den Schnaps gedenkt er künftig zu verzichten. Er behauptet überzeugt zu sein, daß er zu wirklicher, dauernder Durchführung dieser beabsichtigten „elektiven“ Abstinenz imstande sein werde. Alle Versuche, ihn von dieser törichten und sicherlich verhängnisvollen Einstellung abzubringen, scheinen erfolglos. Der dritte Fall war bei seiner Aufnahme in die Heilstätte über die Forderung völliger Enthaltensamkeit höchst erstaunt; er hatte geglaubt, man werde sich hier damit begnügen, ihm vernünftiges Maßhalten anzuempfehlen. Er erklärte auch sofort, gänzlich würde er auf Alkohol nie verzichten können. Wir belehrten ihn, daß eine solche vollkommene innere Umstellung natürlich nicht von heute auf morgen möglich sei, daß eine solche vollständige Sinnesänderung nur im Verlaufe eines längeren Heilstätten-Aufenthaltes vor sich gehen könne, — bei dauernder ärztlicher Beeinflussung und unter der Einwirkung des Heilstättenlebens. Nach den ersten Monaten äußerte der Kranke, auf Schnaps und Bier würde er jetzt verzichten können, — dazu habe er sich hindurchgerungen, — aber daß er auch Wein niemals mehr trinken solle, das könne er sich nicht vorstellen. Längere Zeit blieb er dabei, auf Wein nicht Verzicht leisten zu können und zu wollen. Erst gegen Ende eines halben Jahres hatte er den unseligen Gedanken aufgegeben, zwar sonstigen Alkoholgenuß zu meiden, Wein aber auch weiterhin zu trinken. Jetzt ist er seit längerer Zeit entlassen und lebt dauernd streng abstinente, wie nicht nur er, sondern auch seine Angehörigen uns von Zeit zu Zeit berichten.

Dr. med. Haupt.

Aus der Arbeit der Trinkerheilstätte Ellikon a. d. Thur.

Der Jahresbericht 1923 dieser in der Nordostschweiz gelegenen Anstalt, einer der ältesten und bekanntesten Trinkerheilstätten, von den Professoren Forel und Bleuler mit gegründet, gibt sowohl mit seinen kurzen geschäftsberichtlichen Angaben, wie in den persönlich-sachlichen Mitteilungen des Hausvaters wieder einen bemerkenswerten Einblick in das Leben dieser Heilstätte. Sie beherbergte zu Anfang 1923 39 Pflinglinge. Aufgenommen wurden im Laufe des Jahres 47, entlassen 50, so daß der Bestand zum Jahresende 36 betrug. Die Neuaufgenommenen entstammten zum größeren Teil dem benachbarten Kanton Zürich, im übrigen sonstigen Schweizer Kantonen. Wie groß der wirkliche Bedarf ist, zeigt die Angabe, daß insgesamt 126 Anfragen und Aufnahmegesuche (worumter 3 aus dem Ausland) eingingen. Auf den Beruf gesehen, waren rund die Hälfte der neu Aufgenommenen Handwerker und Hilfsarbeiter. Dem Alter nach überwiegen weitaus (40 Fälle) die besten Mannesjahre von 31—50. Gegenüber Auffassungen, die einem vielfach begegnen, als ob die Trinker größtenteils Pathologen, von Haus aus minderwertige, belastete Naturen wären, scheint uns die Tatsache bemerkenswert, daß die Einzelübersicht nur in 8 Fällen Psycho-
 pathie u. ä. angibt. Von Interesse ist immer die Erfolgsfrage. Von den 50 Entlassenen kommen hierfür nur 28 in Betracht, da 9 wegen ihres ungeeigneten Verhaltens ausgewiesen, 3 aus andern Gründen entlassen oder versetzt werden mußten und 10 die Kur eigenmächtig abbrachen. Von den restlichen 28 sind bis zum Frühjahr dieses Jahres enthaltsam geblieben 17 oder 60,7 v. H., rückfällig geworden 10 (und 1 gestorben).

Ein Hauptgrundsatz und eines der obersten Heilmittel jeder gut geleiteten Trinkerheilstätte ist nützliche und gesunde Arbeit. An einem tüchtigen Maße davon hat es, obwohl das Haus voll besetzt war, auch in den Wintermonaten nicht gefehlt, insbesondere dadurch, daß, neben Landwirtschaft u. dgl., mancherlei Handwerke vertreten und in Betrieb waren. Im übrigen ist man in der Anstalt bestrebt, bei aller straffen Ordnung die Pflinglinge als gleichwertige Menschen zu behandeln und nach Möglichkeit gut zu pflegen, und sie fühlen zu lassen, daß sie zur Heilung, nicht — wie vielfach noch bei Behörden und der Bevölkerung, auch den Angehörigen und oft den Pflinglingen selbst die Meinung ist — zur Strafe da sind. Auf andere Einstellung der Familie in dieser Hinsicht, wie überhaupt auf bessere und

verständnisvollere Gestaltung der nächsten verwandtschaftlichen Beziehungen sucht die Leitung nach Kräften hinzuwirken. Dies alles wird unterstützt und getragen von dem bewußt christlichen Grundton des Anstaltslebens (Hausandacht usf.). J. Fl.

2. Aus Vereinen.

Deutscher Bund enthaltsamer Erzieher.

Die Alkoholgegnerbewegung muß überall voranschreiten. Für eine neue Kultur eintreten heißt auch, alte Erbübel ausrotten. Ein solches ist sicher die deutsche Vereinsmeierei, die besonders im Beamtenkörper gut gedeiht. Jede Beamtengruppe glaubt immer noch, eine besondere Vertretung nötig zu haben. Das übertrug sich dann auch auf die enthaltsamen Beamten, und so haben wir denn über 10 enthaltsame Beamtenvereine gehabt. Dadurch wurde die Schlagkraft auf jeden Fall gelähmt; es galt auch nicht einmal das Wort vom getrennt Marschieren und vereint Schlagen. Diese Vergeudung der Kräfte können wir uns nicht gestatten, wenn wir unser Ziel erreichen wollen. Die enthaltsame Lehrerschaft erkannte früh diesen Fehler und vereinigte sich deshalb schon gleich nach dem Kriege zu einer Arbeitsgemeinschaft. Zu ihr gehörten der Deutsche Lehrerbund gegen den Alkoholismus, der Verein abstinenter Lehrerinnen und der Verein enthaltsamer Philologen deutscher Zunge. Die Entwicklung drängte vorwärts. Warum nicht ein Bund, eine Zeitschrift? Die vorjährige Hauptversammlung des Lehrerbundes in Hamburg beauftragte den Vorstand, die Vereinigung zu erstreben. In einer Vorstandssitzung der drei Vereine einigte man sich schnell, neue Satzungen wurden gründlich beraten, das Ziel erweitert, die Grundlagen der neuen Arbeit festgelegt. Diese Arbeit ermöglichte es, daß auf der Hauptversammlung in Görlitz am 28. Juli die Satzungen gutgeheißen und der vorläufige Vorstand bestätigt wurden.

Im Anschluß an die Tagung der abstinenter Frauen trat der Bund in den Tagen vom 14.—17. September in Bielefeld zum ersten Mal an die breitere Öffentlichkeit. In einer Vorstandssitzung wurden die letzten organisatorischen Fragen besprochen und geklärt. Die deutsche enthaltsame Lehrerschaft ist geeinigt. Der Bund sucht aber nicht nur die beruflich tätigen, sondern alle Erzieher, die für die alkoholfreie Jugenderziehung eintreten und gewillt sind, mit dem Beispiel der Enthaltamkeit von alkoholischen Getränken voranzugehen. Der Kampf gilt auch dem Tabak. Der Bund hofft, daß bald das letzte Mitglied auch zu den Nichtrauchern gehören wird. Mitglied können auch Eltern, sowie neben- und ehrenamtlich tätige Jugendbildner werden. Wer glaubt, der Jugend noch nicht mit dem eigenen Beispiel vorangehen zu können, kann dem Bund als Freund beitreten. Auch er erhält die Bundeszeitschrift „Der enthaltsame Erzieher“ mit dem „Deutschen Alkoholgegner“ als ständiges Beiblatt.

Eine besondere Abteilung des Bundes ist die Zentrale für Nüchternheitsunterricht, die unter der Leitung der Gründerin Frl. Lohmann in Bielefeld steht. Sie erstrebt den Gesundheitsunterricht in allen Schulen. Solange die Lehrkräfte aber nicht genügend vorgebildet sind, müssen Fortbildungskurse eingerichtet werden. Sofort können aber Wanderlehrer und Lehrerinnen über die Alkoholfrage aufklären, um erst einmal auf einem Gebiet der Gesundheitslehre den Anfang zu machen. Auf Veranlassung und mit Unterstützung dieser Zentrale sind Lehrkräfte tätig in Ostpreußen, Westfalen, im Rheinland, in Schlesien, Württemberg, Sachsen, Berlin und Hannover. Einige dieser Nüchternheitslehrerinnen waren auf der Tagung in Bielefeld anwesend und berichteten von ihrer Arbeit. Die Unterstützung durch die Behörden ist noch sehr verschieden, am besten in Schlesien, am wenigsten in Bayern.

Der Vorsitzende des Bundes ist Präsident Dr. Reinhard Strecker, Darmstadt, Schießhausstr. 116. Anmeldungen gehen an den Schriftwart Lehrer Hans Sager, Bergedorf, Brunnenstr. 105, der auch Auskunft erteilt und den Versand der Zeitschrift leitet.

H. S.

Von der Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus in Nürnberg nebst Begleitveranstaltungen.

Die Mauern der alten Stadt Hans Sachsens und Albrecht Dürers waren es, die vom 21.—24. September die 35. Jahresversammlung des Deutschen Vereins g. d. A. nebst Trinkerfürsorgekonferenz, Trinkerheilstättentagung und anderen Versammlungen und Konferenzen beherbergten. Die Tagung war von der Berliner Geschäftsstelle mit der altgewohnten Gründlichkeit, von der tüchtigen Ortsgruppe des Vereins und dessen rühmigen und verdientem Vorsitzenden, Stadtschuloberarzt Dr. B a n d e l, hervorragend gut und umsichtig vorbereitet. Diese Bemühungen wurden, dank auch der verständnisvollen Unterstützung aus der Nürnberger Stadtverwaltung, durch einen sehr starken und vielseitigen Besuch der verschiedenen Veranstaltungen belohnt. Auch aus der Schweiz hatte sich ein Teilnehmer (Leiter einer Trinkerfürsorgestelle), aus Littauen zwei eingefunden, und aus Amerika nahm der zu der Zeit in Europa weilende Methodistenbischof Cannon lebhaften Anteil. Gegen vor 15 Jahren, wo der Verein zum ersten Mal in der berühmten Reichsstadt getagt hatte, war ein entschiedener Fortschritt der Nüchternheitsbestrebungen sowohl im allgemeinen, wie in Nürnberg im besonderen nicht zu verkennen. Auch aus der Tagungsstadt selbst war die Beteiligung trotz ihres Rufes als Bier- und alte Weinhandelsstadt sehr rege. Und die kerndeutsche, kunst- und geschichtreiche Perle Bayerns, die zwischenhinein von vielen auswärtigen Besuchern besichtigt wurde, als Ganzes und die Räume des ehemaligen Katharinenklosters mit der einstigen Meistersingerkirche im besonderen gaben zusammen mit der warmen Gastlichkeit, mit der wir aufgenommen wurden, den stimmungsvollen äußeren Rahmen ab. Als Empfangsinschrift, die schon am Hauptbahnhof die Teilnehmer begrüßte, und als führende Losung für die Bekanntmachungen und Einladungen war das eindringliche Wort ausgegeben: „Alkohol ist Luxus, Trinksitte ist Volksverderb!“

Wir können hier von dem reichen Inhalt der Tagung, die aus einer ganzen Reihe größerer und kleinerer Einzelveranstaltungen bestand, nur einiges wichtigst Erscheinende herausgreifen. Im Mittelpunkt stand die öffentliche Hauptversammlung des Vereins, umrankt von zwei weiteren größeren Veranstaltungen: Einem öffentlichen Begrüßungsabend — an dem das Haupt der Stadt, der als Sozial- und Kommunalpolitiker bekannte Oberbürgermeister Dr. Luppe, einleitend in wichtigen Worten die Bedeutung der Alkoholfrage für die Gemeindeverwaltungen beleuchtete —, und einer mächtigen Jugendversammlung; daneben von einer ganzen Anzahl kleinerer Zusammenkünfte. Zu den geschlossenen, geschäftlichen Sitzungen des Vorstands und Verwaltungsausschusses und der Mitgliederversammlung kam eine Beratung des bayerischen Landesverbandes gegen den Alkoholismus und seiner Bezirksvereine, eine ebensolche des Ausschusses der Abteilung Verkehrswesen, eine besondere bayerische Eisenbahnerkonferenz und eine Besprechung der anwesenden süddeutschen Mitglieder. Zu diesen eigenen Versammlungen des Deutschen Vereins selbst gesellte sich die Tagung des Verbands der Trinkerheilstätten mit einer nachfolgenden Berufsarbeiter-Besprechung, des ferner die 11. Konferenz für Trinkerfürsorge mit darauffolgender Aussprache in kleinerem Kreise. Und weiter noch für breitere, außenstehende Kreise als Einleitung und Auftakt des Ganzen sehr gut besuchte sonntägliche Predigtgottesdienste in den Gotteshäusern der verschiedenen Bekenntnisse und an verschiedenen Tagen Vorträge in Schulen, zum Teil auch in solchen von Nachbarstädten.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses des Deutschen Vereins wurde u. a. die Bedeutung des neuen Fürsorgegesetzes vom Februar ds. Js. für unsere Verbände, Vereine und Trinkerfürsorgestellen und die Arbeit an und mit den Eisenbahnern besprochen. Am öffentlichen Begrüßungsabend bildete den Mittelpunkt ein Vortrag von Pater Elpidius über „Ein Weg zum Aufstieg“. In der öffentlichen Hauptversammlung berichtete

zunächst der als Gast anwesende Bischof Cannon, von Seminardirektor Dr. Melle, Frankfurt a. M., verdolmetscht, dann auf Grund seiner mehrfachen Amerikareisen dieser selbst in besonnenen und doch sehr eindrucksvollen Ausführungen über das amerikanische Alkoholverbot und seine Wirkungen. Hieran schloß sich als Hauptgegenstand die Verhandlung der Frage „Alkohol — geschlechtliche Sittlichkeit — Jugend“, die von mehreren Rednern von verschiedenen Standpunkten aus beleuchtet wurde. Der Vereinsvorsitzende Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Weymann bot eine allgemeine Grundlage. Dr. Röschmann, der Geschäftsführer der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, berührte von den Gesichtspunkten seines Arbeitsfeldes aus die Zusammenhänge mit der Alkoholfrage. Der aus der Jugendbewegung herkommende Pfarrer Bürck, Karlsruhe, zeigte das Werden einer neuen Geselligkeitsform in der deutschen Jugendbewegung auf, deren beste Bestrebungen durch die wiederauflebende alkoholdurchsetzte Geselligkeit sehr erschwert würden. Und der Sportsmann W. Pfeleiderer aus Stuttgart pries die Leibesübungen als stärksten Bundesgenossen für die Jugend im Kampfe gegen Alkohol und geschlechtliche Unsittlichkeit.

Im Bericht des Direktors in den engeren Versammlungen wurde als derzeitiger organisatorischer Stand des Vereins bekanntgegeben: Rund 39 000 Mitglieder, 16 Landes- und Provinzialverbände, 245 Bezirksvereine, 9 Frauengruppen und 180 „Vertreterschaften“.

In gewisser Weise ein Erlebnis war die große Jugendversammlung am zweiten Abend. Ihr Besuch überwiegend aus der Jugend selbst war so massenhaft, daß in einem benachbarten Saal eine Nebenversammlung veranstaltet werden mußte. Wehrtempler und Quickborner, Bund deutscher Jugend und Leute des Gewerkschaftsbundes der Angestellten weiteteften in musikalischen und sonstigen Darbietungen (Volkstänzen, Hans-Sachs-Spiel, Sprechchor). Die den Sinn und Geist der Versammlung zusammenfassende Ansprache hielt Pfarrer Dr. Stählin über „Jugend und Alkohol“.

Noch einige Worte von den größeren Fach- und Sonderversammlungen. In der Trinkerheilstättentagung unter Leitung des Vorsitzenden des Trinkerheilstättenverbands¹⁾, San.-Rat Dr. Colla, Bethel, sprach Dr. med. Haupt von der Heilstätte Waldfrieden über: „Ursachen der Trunksucht und Trinkerbehandlung“, wobei er die Schwierigkeiten der ursächlichen Erkennung und Behandlung („kausalen Therapie“) der Trunksucht als Krankheit betonte. Hierauf zeichnete der Geschäftsführer des Verbands, Pastor Kruse, Lintorf, das Bild einer wohleingerichteten Trinkerheilanstalt. Schon hier hatte Bischof Cannon in ähnlicher Weise wie in der Hauptversammlung des D. V. das Wort ergriffen, den warmen Ton der Bundesgenossenschaft der germanischen Bruderstämme: des angelsächsischen und des deutschen Volkes, im Kampf gegen die gemeinsame Völkergeißel Alkoholimus anschlagend. In der Trinkerfürsorgekonferenz, die wegen der Menge der Teilnehmer von einem kleineren Saal in die ehemalige Meistersingerkirche verlegt werden mußte, zeigte der Nürnberger Stadtsyndikus Rechtsrat Dr. Plank in eindrucksvollster Weise zahlenmäßig an Hand der Nürnberger Erfahrungen die gewaltige Belastung der öffentlichen Verwaltungen und Kassen durch die Trinker und ihre Familien und erbrachte damit zugleich den überzeugendsten Beweis für die Notwendigkeit eines Trinkerfürsorgegesetzes, des Hauptgegenstands der Konferenz. Diese Frage selbst, die in neuerer Zeit mehr und mehr aus den Bedürfnissen der praktischen Erfahrung heraus als brennend aufgeworfen ist, wurde von Dr. Colla vom ärztlichen, von dem bekannten Vorkämpfer des Pollard-Systems Amtsrichter a. D. Dr. Bauer, München, vom juristischen Standpunkt aus erörtert. Ein eingesetzter Ausschuß soll die wichtige Angelegenheit weiter klären und verfolgen. In der anschließenden Aussprache und weiter am Nachmittag in engerem Kreise wurden noch aus der praktischen Trinkerfürsorgearbeit Erfahrungen ausgetauscht und Fragen besprochen.

In verschiedenen Zusammenhängen wurden die Forderungen und Anregungen, über die man sich einig war, in Entschliefungen zusammengefaßt, so betr. Schankgesetz, Polizeistunde, organisierte Trinkerfürsorge, die zunehmenden Verkehrsunfälle, Bekundung an den Reichsverkehrsminister, Alkoholschmuggel ins Ausland, die Presse, Bekämpfung der Trinkschäden durch Schul-, Kirchen-, Staats- und Gemeindebehörden, Aufklärung im Heere.

Wenn es erlaubt ist, eine Stimme von außenstehender Seite über den Gesamtverlauf der Tagung anzuführen, so dürfte das Urteil als zutreffend gelten, das in einem Bericht im „Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“ (Nr. 54) mit den Worten ausgesprochen ist: „Als Ganzes gesehen war die Versammlung ein eindringlicher Aufruf an das Volksgewissen gegen den Alkoholismus und zeigte mit Deutlichkeit, ein wie hohes Interesse die Öffentlichkeit, insbesondere Wohlfahrtswesen und Schulwesen, an der Bekämpfung des Alkoholismus nehmen müssen.“

(Kurze Auszüge aus den gehaltenen Vorträgen werden noch in der nächsten Nummer der „Alkoholfrage“ zum Abdruck kommen.)³⁾ J. Fl.

Blaukreuzkursus des Deutschen Bundes Evangelisch-Kirchlicher Blaukreuzverbände in Spandau vom 19. bis 22. Oktober 1924.

Der Kursus wurde mit dem Gottesdienst eingeleitet, den P. R a s m u s aus Cottbus anlässlich des Jahresfestes des Blauen Kreuzvereins der Nazarethgemeinde in Berlin in der Nazarethkirche hielt. — In der Nachversammlung beantwortete P. H e y m a n n die Frage: „Was kann die Jugend tun, daß es besser werde im Lande?“ Die Jugend kann helfen, indem sie auf den Alkohol verzichtet, den Zerstörer des Familienglücks, damit wieder Häuser voll gesunder, tüchtiger, gewissenhafter Menschen gebaut werden. Die Liebe zum Volke muß wieder zum Leitstern unseres Handelns werden. Wir wollen, daß Menschen ihren Heiland finden.

Am 20. führte P. H a m a c h e r uns den Zusammenhang von Alkohol und Unsittlichkeit vor Augen. Es heißt gerade in dieser Hinsicht, weil der Alkohol Schrittmacher der Unsittlichkeit ist: „Widerstehe den Anfängen, hüte Dich vor dem ersten Schritt“. Blaukreuzarbeit ist rechte Seelsorgearbeit. Nachmittags folgte ein Vortrag von P. W i l k e, Berlin-Nazareth: „Wie treiben wir praktische Blaukreuzarbeit?“ Da wurde eindringlich gezeigt, wie neben dem Innerlichen der Fürbitte, durch die der Herr uns das Herankommen an die Trinker erleichtert, nicht das Aeußerliche, wie treues Besuchen derer, an denen man arbeitet, rechtzeitige und nicht zu lange Verpflichtung, feierliche Gestaltung der Aufnahme, Pünktlichkeit der Versammlungen, freundliche Begrüßung neu Hinzukommender durch Vereinsmitglieder und Selbstbetätigung der Mitglieder gering geachtet werden darf.

Am Dienstag, dem 21., sprach P. B u n k e über die biblischen Richtlinien in der Alkoholfrage. Die Bibel kennt nur den Wein. Sie verurteilt seinen Mißbrauch und preist seinen rechten Gebrauch. Diejenigen, welche auf den Alkohol völlig verzichten, sind in der Bibel selten. Für die, welche im Heiligtum dienen, war die Enthaltbarkeit vom Rauschtrank vorgeschrieben. (3. Mos. 10.) Nach Röm. 14 ist es um der Liebe willen angebracht, auf den Rauschtrank zu verzichten. Lehrer H e i n k e vom Johannisstift ließ uns deutlich werden, wie wichtig es ist, daß durch die Aufklärung in Schule und Haus die Jugend vom Alkohol befreit wird. — Am Nachmittag kam in der Behandlung des Themas: „Evangelische Freiheit und Blaukreuzgebundenheit“ durch P. Rasmus mit aller Deutlichkeit

¹⁾ Es sind zur Zeit 23 Trinkerheilstätten in Deutschland im Betrieb — etwa halb soviel wie vor dem Kriege —; bei einigen andern ist die Wiedereröffnung vielleicht nicht fern.

²⁾ Ein ausführlicher Versammlungsbericht mit den Vorträgen usf. wird im Verlag „Auf der Wacht“ herausgegeben werden.

zum Ausdruck, daß das Blaukreuzgelübde nicht dem Gedanken der evangelischen Freiheit widerspricht. Der Alkohol beraubt viele Menschen der Freiheit. Der Kampf um ihre Zurückeroberung ist nur möglich durch die Gebundenheit, wie aller Kampf ohne Gebundenheit unmöglich ist. Wir binden uns, um anderen den Kampf um die Freiheit zu erleichtern. Da die Zahl der gebundenen Brüder in unserem Volk eine ungeheure ist, so glauben wir, vielen Menschen die Bitte nahelegen zu müssen: „Liebe Brüder, liebe Schwestern, prüfet, ob ihr nicht den Ruf verspürt, Hand mit ans Werk zu legen.“

Abends 6 Uhr vereinigten sich sämtliche Teilnehmer des Kursus zu einer Abendmahlsfeier in der Stiftskirche, die P. Bunke hielt. Der Abend sah uns mit der Gemeinde des Johannisstifts vereinigt, im Saale des Wichernhauses, wo P. Kressel über den gegenwärtigen Stand der Prohibitionsfrage in Deutschland berichtete. Wir haben kein Recht zu einem übergroßen Optimismus in der Frage der Trockenlegung Deutschlands. Selbst das Reichsschankstättengesetz und das Gemeindebestimmungsrecht begeben bei uns noch den größten Schwierigkeiten. Es ist nur auf dem Wege der Erziehung möglich, unser Volk von der Knechtschaft des Alkohols zu befreien. Dabei hat auch das Blaue Kreuz seine Aufgabe.

Herford, Westf.

Paul Kressel, Pastor,
Sekretär des Deutschen Bundes Evangel.-Kirchlicher
Blaukreuzverbände.

Bad. Landesverband gegen den Alkoholismus E.V. Karlsruhe.

Bericht über den Wanderunterricht über Jugendwohlfahrt mit besonderer Berücksichtigung der Alkoholfrage für Jugendliche.

Als bald nach meiner Berufung in die Aufklärungsarbeit des badischen Landesverbandes gegen den Alkoholismus begann ich im Juni d. J. mit dem Wanderunterricht an den verschiedenen Schulanstalten in Gernsbach, Pforzheim, Durlach, Ettlingen, Rastatt und Baden-Baden, bis jetzt vor insgesamt 3000 Schülern und Schülerinnen.

Im allgemeinen war die Aufnahme des Unterrichts von Lehrern und Schülern eine günstige. Den relativ stärksten inneren Widerstand fand ich bei den Mittelschulen. Das freundlichste Echo fand der Unterricht bei Fach- und Fortbildungsschulen, bei Lehrern und Schülern. Verschiedentlich konnte hier eine unmittelbare Auswirkung der hygienischen Unterweisungen seitens der Herren Aerzte in Seminar- und bei Fachlehrkursen festgestellt werden. Vielfach wurden weitere solcher sozialhygienischen Referate für Kreisschulkonferenzen gewünscht. Wo hingegen an Mittelschulen bei der Direktion oder einzelnen Lehrkräften Sinn und Verständnis für die ernststrebende deutsche Jugendbewegung vorhanden ist, fand ich weitgehendste Zustimmung und Unterstützung.

Vielfach steht man dem Wanderunterricht mit ganz falschen Erwartungen gegenüber. Man hält die Alkoholfrage für eine Angelegenheit ausgesprochener Trunkenbolde und sieht sie für wohlherzogene Menschen als überflüssig an. Oder man glaubt diesen Unterricht als einen Ableger des sogenannten „Abstinenzfanatismus“ ablehnen zu müssen und weiß nicht, daß führende Aerzte, Volkswirtschaftler und Rassenhygieniker seit Jahren eine tiefgehende Erschütterung der körperlichen und geistigen Volkskraft als unabwendbar feststellen, wenn nicht endlich die Gebildeten unseres Volkes hier ihre Verantwortung fühlen und darnach handeln. Eine überwiegend negative Behandlung der Alkoholfrage, die sich auf die abschreckende Schilderung von Trunksuchtsfällen, Alkoholverbrechen und Alkoholkrankheiten beschränkt, ist freilich meist wirkungslos bei der heutigen Jugend. Ich habe aber nun sowohl bei der bis dahin noch ablehnend sich verhaltenden Lehrerschaft wie Schülern die Beobachtung gemacht, daß weitaus die Mehrzahl sich überzeugen ließen, wenn die volkswirtschaftliche (Luxus- oder Bedarfswirtschaft in einem verarmten Volke), die sozialetische (Ver-

antwortlichkeit gegen Staat und Volk), die individualethische (Verantwortlichkeit gegen den eigenen Körper, Geist und eigene Kinder) Fragestellung gewählt wurde. Am stärksten und tiefsten verspürte ich Resonanz in den Jugendgemütern, wenn ich sie auf die eigentlich positive Bekämpfung der Zivilisationsgifte hinwies, auf den Weg zu einer neuen, gereinigten Geselligkeit und reinen Freude, wie sie im Gemeinschaftsleben der ernststrebenden Jugend verwirklicht sind.

Neben der meist falschen Einstellung zur Behandlung der Alkoholfrage ist es aber auch der Mangel an gediegemem und neuestem Tatsachenmaterial in den verschiedenen Anstalten, der wohl Mitursache des weithin noch fehlenden Interesses für hygienische Belehrung im allgemeinsten Sinne ist. Gerade über heute aktuelle Fragen, wie Alkohol und Sport, Alkohol und Weltkrieg oder auch Alkohol und Raenhygiene und über die Alkoholbekämpfung in anderen Ländern ist wenig Brauchbares vorhanden.

Beobachtungen und Umfragen bei den Schülern ergaben, daß bis jetzt der Ernst der Aufgaben der Jugend gegenüber den Genußgiften und Verantwortlichkeit gegenüber ihrem Körper nur von sehr wenigen erkannt ist. Die durchschnittliche Zahl der Schuljugend in den von mir besuchten Anstalten, die entweder vom Elternhause her oder als Mitglied von Jugendgruppen frei von Alkohol und Nikotin aufwachsen, ist höchstens 2—3%. An einzelnen Mittelschulen blühen wieder Schülerverbindungen im alten feuchtröhlichen Stil (Rastatt — Pforzheim — Baden-Baden). Die Einwirkung der ernststrebenden Jugendverbände ist noch sehr gering. Die stärkste Hemmung für eine Gesundung der Jugend in diesem Sinne sind aber die wiederauflebenden deutschen Trinksitten bei Festen und Veranstaltungen aller Art. Am weitesten zurück in der alkoholfreien Jugenderziehung sind die Fortbildungs- und Fachschulen. Hier ist es einerseits die ländliche Sitte des Mosttrinkens, andererseits die häufig rückständige Jugendpflege der Sport- und Turnverbände, die eine durchgreifende Befreiung der Jugend von Genußgiften unmöglich machen. Ferner herrscht allenthalben eine erschreckende Unkenntnis über die elementarsten Grundlagen der modernen Ernährungs- und Gesundheitslehre. In den Mädchenfortbildungsschulen ist auf diesem Gebiete am meisten Aufklärung erfolgt.

Leider muß auch festgestellt werden, daß es sehr an den Beispielen fehlt, die die Lehrer zu geben hätten. Die Jugend von heute ist nun einmal so veranlagt, daß sie in diesen Dingen keine Lehrmeister, sondern Lebeweiser verlangt. Sollte es nicht möglich sein, daß die Lehrkräfte auf den Gängen oder im Schulhof das Rauchen völlig unterlassen?

Es sei mir nun gestattet, in einigen Punkten die Eindrücke meines Wanderunterrichts zusammenzufassen und einige Anregungen damit zu verbinden.

1. Entgegen der optimistischen Auffassung vieler Lehrer und Direktoren, als ob der Alkoholismus für die heranwachsende Jugend keine große Gefahr mehr wäre, mußte ich eine starke Zunahme der Gewöhnung an Alkohol und Nikotin an allen Anstalten feststellen. Die erzieherische Einwirkung der ethisch gerichteten Jugendverbände, der Sport- und Turnverbände ist noch sehr gering und umfaßt nur ganz wenige.
2. Die Hauptursache hiervon ist die Macht der wiederauflebenden Trinksitten zu Hause und in der Öffentlichkeit und das mangelnde Beispiel der Lehrkräfte.
3. Im Interesse der Wiedererstarkung der Volksgesundheit wären wohl in einer solchen außerordentlich schweren Zeit wie heute auch außerordentliche Maßnahmen berechtigt und notwendig.
4. Es wäre demnach zu wünschen, daß die Lehrer auf dem Wege von und zur Schule, in der Schule selbst und auf Ausflügen und wo immer sie mit den Schülern in corpore zusammen sind, sich ihrer Verantwortung besser bewußt wären und die persönlichen Konsequenzen daraus zögen.

5. Damit die Lehrer die nötigen Unterlagen zur hygienischen Volksbelehrung haben, empfiehlt der Landesverband eine Sammlung geeigneter Handreichungen und Lehrmittel für diesen Unterrichtszweig. Vielleicht wäre es möglich, auf dem Verordnungswege die Lehrmittelzusammenstellung unseres Verlages bekannt zu geben.
6. Zur Förderung der Erziehungsarbeit der gutgeleiteten Jugendverbände würde es sich empfehlen, bei den Direktionen Verzeichnisse der in dem Orte vorhandenen Jugendverbände aufzulegen. So könnten bei passenden Gelegenheiten die Schüler auf die Verbände hingewiesen werden. Denn das ist gewiß, daß ohne Zusammenschluß in jugendkameradschaftlicher Weise der Einzelne zu schwach ist, um sich gegenüber den herrschenden Geselligkeitsformen mit ihrem Tabak- und Alkoholgenuß zu behaupten. Ueberhaupt scheint mir hier der entscheidende Punkt zu liegen, daß die Schule immer mehr die Ziele der ernststrebenden Jugend in der Richtung des Werdens einer neuen Geselligkeit bejaht und sie als Bundesgenossin im Kampfe gegen die Schädlinge der geistigen und körperlichen Volksgesundheit begrüßt. Erst wenn einmal Schule und der Geist der gereiften Jugendbewegung sich innerlich gefunden haben, hat der Kampf um Erhaltung der deutschen Volkskraft Aussicht auf Erfolg. In Ferienheimen und Landheimen, auch in einzelnen Schulklassen verschiedenster Anstalten und Altersklassen sind ja hierzu bereits verheißungsvolle Anfänge vorhanden.
7. Als Letztes wäre von der gesamten Lehrerschaft und den Schulbehörden zu erhoffen, daß sie auf das energischste die Bestrebungen unterstützen, die einen gesetzlichen Zwang auf die widerspenstigen und unerziehbaren Elemente der Jugend herbeiführen wollen, daß sie sich also für das Alkohol- und Nikotinverbot der Jugendlichen unter 18 Jahren und für die Früherlegung der Polizeistunde einsetzen wollten. Eine solche Zwangsregelung kann natürlich nur ein Notbehelf sein und wird sich mit der fortschreitenden Erziehung durch Schule und Jugendverbände von selber überflüssig machen.

Wenn dieses ganze Gebiet der Verantwortlichkeit von Lehrern und Schülern gegenüber der körperlichen Gesundheit nicht bald in allem Ernste mit gründlicher Sachkenntnis und entschiedenem Mute angefaßt wird, dann dürfte die so bekanntgewordene Losung „Die Hoffnung für die Wiedergeburt unseres Volkes ist die Jugend“ ihren Sinn und ihre Berechtigung verloren haben.

B ü r c k.

3. Verschiedenes.

Zeppelinluftschiff und Alkohol.

Als der jüngste Luftkreuzer der Zeppelinwerke seine Reise nach Amerika antrat, tauchte in zahlreichen deutschen Tageszeitungen eine seltsame Reklame auf. In großen, zweifellos teuer bezahlten Anzeigen machte eine Reihe von Wein- und Likörfirmen darauf aufmerksam, daß das Zeppelinluftschiff Fabrikate ihrer Firma mit an Bord führe. Eines dieser Geschäfte zählte nicht weniger als 10 Schnapssorten auf, die das Zeppelinluftschiff angeblich mit auf die Fahrt bekommen habe.

Angesichts dieser aufdringlichen Reklame wandte sich die Deutsche Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus an den Vorstand der Zeppelin-Stiftung in Friedrichshafen mit der Anfrage, ob und wieweit diese Reklame begründet sei; es sei doch bisher — zum mindesten während des Krieges — den Luftschifffahrern auf das strengste verboten gewesen, geistige Getränke irgendwelcher Art mit sich zu führen. Darauf antwortete die Zeppelin-Stiftung folgendermaßen:

„Auf Ihre Anfrage vom 17. Oktober gestatten wir uns Ihnen mitzuteilen, daß für die Ueberführungsfahrt des L. Z. 126 nach Amerika

selbstverständlich absolutes Alkoholverbot bestanden hat. Es sind lediglich unter Verschuß des Kapitäns einige Flaschen Schnaps für evtl. medizinische Zwecke mitgenommen worden. Die zahlreichen Spenden von Wein usw., die eingegangen sind, werden erst nach Rückkehr unserer Mannschaft unter entsprechender Weisung verteilt bzw. verwendet werden.“

Eine Erklärung gleichen Inhalts veröffentlichte die Zeppelin-Stiftung in den „Münchener Neuesten Nachrichten“. —

Wie weit dieses Verbot von der Zeppelinmannschaft befolgt worden ist, läßt sich natürlicherweise nur schwer nachprüfen. Einzelne Reiseberichte lassen darauf schließen, daß möglicherweise doch von dem einen oder dem anderen Mitfahrer das Verbot übertreten wurde; aber zweifellos ist das dann ohne Wissen und entschieden gegen den Wunsch des Kommandanten geschehen und verdient um so stärkere Mißbilligung. Die dreiste Reklame der Wein- und Likörfirmen aus Anlaß der Zeppelfahrt entbehrt jedenfalls jeder Begründung. Krt.

Automobilunfälle und Alkohol.

In der dänischen „Ärztlichen Wochenschrift“¹⁾ hat Dr. med. J. Fog eine interessante Statistik über den Zusammenhang zwischen Automobilunfällen und Alkoholgenuß veröffentlicht.

Dänemark ist neben England das einzige europäische Land, in dem die gesetzliche Bestimmung besteht, daß nach jedem polizeilich festgestellten Autounfall der betr. Chauffeur vom Polizeiarzt genau zu untersuchen ist.

Dr. Fogs Untersuchungen erstrecken sich auf die Zeit vom Juni 1922 bis Juni 1924 und umfassen 200 in Kopenhagen festgestellte Automobilunfälle. (Nicht mitgezählt sind die von Dr. Fogs Kollegen vertretungsweise vorgenommenen Untersuchungen.) In 43 dieser 200 Fälle konnte offensichtliche Trunkenheit des Chauffeurs festgestellt werden, in weiteren 121 Fällen waren leichtere Alkoholwirkungen bemerkbar, das sind im ganzen 82 % der Fälle, in denen der Alkohol nachweislich nicht ohne Einfluß auf den Automobilunfall gewesen ist. Bei den 200 polizeilich festgestellten Autounfällen handelt es sich um 65 nicht berufsmäßige Autolenker (also Privatpersonen), um 53 Lastautoführer, 58 Droschkenführer (davon 37 Führer sogenannter Kleinautos, Ford-Automobile); 24 der untersuchten Führer waren Mechaniker oder Kutscher.

Ueber das Alter der Autolenker macht Dr. Fog folgende Angaben:

Unter 20 Jahren	3
in den 20 er Jahren	84
in den 30 er Jahren	80
in den 40 er Jahren	27
in den 50 er Jahren	6
	200

Daß die Zahl der Fälle (36), in denen der Wagenführer als „nüchtern“ bezeichnet wurde, verhältnismäßig groß ist, liegt einerseits daran, daß zwischen dem Unfall und der Untersuchung auf der Polizeistation immerhin ein gewisser Zeitraum zu liegen pflegt, und andererseits Dr. Fog sich mit Rücksicht auf die strafrechtlichen Wirkungen der Untersuchungsergebnisse in z w e i f e l h a f t e n Fällen für „Nüchternheit“ entschieden hat.

In welchem Maße die alkoholbeeinflussten Chauffeure zum nächtlichen Straßenbilde gehören, geht aus folgender Feststellung hervor:

In der Zeit von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends kamen 71 Unfälle vor, in der Zeit von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens: 129; also fast doppelt soviel in der Nacht, als am Tage. Bemerkenswerterweise ereigneten sich 42 Unfälle (also 21 %) allein in der Zeit von 12 bis 2 Uhr nachts!

¹⁾ Ugeskrift for Läger, Kopenhagen, 1924 No. 40.

Die Untersuchungen sind, wie das nachfolgende einer früheren Veröffentlichung entnommene Schema zeigt, außerordentlich gründlich vorgenommen worden.

Es wurden folgende Gesichtspunkte zugrunde gelegt:

1. Wie ist das Aussehen des Untersuchten (schläfrig, niederhängende Augenlider, schlaffe Gesichtszüge, rotes Gesicht oder blutunterlaufene Augen usw.)?

2. Wie ist das Auftreten (lärmend, aufgeräumt, geschäftig, redselig, unruhig, starr, stumpf usw.)?

3. Ist er über Zeit und Ort gut unterrichtet?

4. Wie ist das Gedächtnis (man läßt ihn einige Adressen wiedergeben) und die Fähigkeit der Wiedergabe? (Der Untersuchte wird z. B. aufgefordert, über den Unglücksfall zu berichten, eventuell ein Bild in einer illustrierten Zeitschrift zu beschreiben.)

5. Wie ist die Sprache (verworren, näselnd, lispelnd oder stotternd)? Man versucht, ihn schwierige Worte wiederholen zu lassen, z. B. das Wort „Konstantinopolitaner“ oder man läßt ihn eine kleine Zeitungsnotiz vorlesen u. dergl.

6. Wie ist der Gang? (Die Untersuchung kann auf verschiedene Weise angestellt werden. Man kann den Untersuchten auch auffordern, die Füße zusammenzuschließen und die Augen zuzumachen.)

7. Die Handbewegungen und die Handschrift werden beobachtet.

8. Schließlich wird der Puls untersucht und die Pupille, eventuell auch nach Alkoholdunst und Krankheitsanzeichen geforscht.

Daß diese Untersuchungen weder bei Berufschaffeuern noch bei Privatpersonen sonderlich beliebt sind, wird man verstehen, zumal wenn, was der Fall zu sein scheint, die Untersuchung ohne Ansehen der Person stattfindet. In der Tat sind diese Untersuchungen gelegentlich als „einfach unwürdig“ bezeichnet worden, haben aber zweifellos die Wirkung, daß sie die Zahl der Autounfälle verringern.

Wenn man in Betracht zieht, daß in Dänemark (wenigstens in Kopenhagen) ein Chauffeur, bei dem aus Anlaß eines Autounfalles Trunkenheit nachgewiesen wird, unweigerlich sein Führerpatent verliert, und daß überhaupt Fahrlässigkeit von Chauffeuern sehr streng bestraft wird, wird man zu der Schlußfolgerung berechtigt sein, daß in anderen Ländern, z. B. in Deutschland und Frankreich, eine gleichartige Untersuchung, wie sie Dr. Fog vorgenommen, vermutlich eine noch höhere Prozentziffer der durch Alkoholschuld verursachten Automobilunfälle zum Ergebnis haben würde.

Um so gebieterischer wird die Forderung, daß alle Lenker von Motorfahrzeugen, auf dem Lande, dem Wasser und in der Luft, von Lokomotiven, Dampfschiffen usw., abstinert sein müssen; und je mehr dieser Verkehr zunimmt, desto dringender wird die Forderung. Sie wird in einigen Jahren, wenn erst die Grenzsperrn gefallen sein werden, geradezu eine internationale Bedeutung erhalten und macht daher ein gemeinsames Vorgehen der Alkoholgegner aller Länder zur Notwendigkeit. Krt.

Für die Bekämpfung des Schmuggels.

ist wichtig die Ausführung des Vereins Hamburger Reeder in seinem letzten Jahresbericht; sie lautet (vgl. „Hansa, Deutsche nautische Ztschr.“ Nr. 43):

„Mit vermehrtem Nachdruck mußte dem Schmuggelwesen entgegengetreten werden, das sich für die Reedereien immer mehr zu einer Kalamität ausgewachsen und gezeigt hatte, daß es eine ernsthafte Gefährdung der deutschen Schifffahrt und des deutschen Ansehens überhaupt darstellt, eine Gefährdung auch der Betriebssicherheit der Schiffe deshalb, weil durch derartige Geschäfte der Besatzungsmitglieder der Dienst und die Disziplin an Bord vernachlässigt wird. Die Abwehrmaßnahmen waren deshalb außerordentlich schwierig, weil es sich bei Schmuggelvergehen in der Regel in

erster Linie um eine Uebertretung ausländischer Gesetzesvorschriften handelt, gegen die im Inlande nicht in wünschenswertem Maße strafrechtlich eingeschritten werden kann. Während in einigen Ländern, vor allem in England und seinen Kolonien, bei derartigen Vergehen der Besatzung der einzelne Mann bestraft wird, halten sich im Gegensatz dazu die meisten anderen Staaten an das Schiff bzw. den Reeder. Die Zollstrafen, die dergestalt über die einzelnen Schiffe verhängt worden sind, waren enorm und belasteten einige Reedereien ungeheuer. Bei diesem Zustande des Strafrechts konnten sich die Abwehrmaßnahmen im wesentlichen nur auf einen Selbstschutz der Reedereien beschränken, sei es durch schärfste Ueberwachung und Ueberholung der Schiffe, sei es durch Ausschluß der betr. Leute von der Annahme. Die Erfahrung, daß die geschmuggelten Waren aus Freilägern stammen, wo sie vielfach durch Vermittlung unlauterer Elemente den Seeleuten in die Hand gespielt werden, hat neuerdings ein Eingreifen auch der Behörden ermöglicht, was um so dringlicher war, als Reich und Staat an der Wiederherstellung des deutschen Ansehens im Auslande das größte Interesse haben. Mit Dank sollten die Maßnahmen anerkannt werden, die eine Kontrolle des Barkassenverkehrs im Hamburger Hafen sicherstellen, oder, wie durch eine Verschärfung der Bestimmungen des Hafengesetzes und der Zollversicherungsordnung geschehen, die Abgabe von Spirituosen und Tabak an die Schiffsbesatzung nur gegen besondere Lieferscheine gestatten. Wenn auch die Gewinnchancen für den Schmuggler durch Beseitigung des Valutaunterschiedes sich inzwischen sehr verringert haben, so hat es doch zu einem wesentlichen Teil zur Steuerung des Unwesens beigetragen, daß in dieser Weise eine organische wirksame Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden möglich war. Nach wie vor bleibt jedoch die Notwendigkeit, eine Aenderung des § 297 des Strafgesetzbuches dahingehend zu erreichen, daß, wer als Mitglied der Besatzung eines deutschen Schiffes es unternimmt, Waren heimlich ins Ausland zu bringen, die geeignet sind, das Schiff oder die Ladung der Gefahr der Beschlagnahme auszusetzen, mit Gefängnis bestraft wird. Unbedingt erforderlich ist gleichzeitig, durch geeignete Einwirkung auf das Ausland zu versuchen, daß entsprechend dem englischen System auf internationaler Basis eine Vereinbarung erfolgt, wonach für Schmuggelvergehen nicht das Schiff, sondern der Täter selbst bestraft wird.“

Das sind dankenswerte Darlegungen und Vorschläge. Sie treffen die Fälle, in den einzelne Leute einer Schiffsbesatzung Schmuggel treiben.

Wie aber, wenn das ganze Schiff in den Dienst des Schmuggels gestellt wird? Dagegen scheint das wirksamste Mittel in den Vereinigten Staaten von Nordamerika angewandt zu werden. Diese haben jetzt bereits mit 9 Staaten einen Staatsvertrag geschlossen, auf Grund dessen es ihnen gestattet ist, Schiffe, welche des Schmuggels verdächtig sind, auch außerhalb der Dreimeilenzone zu verfolgen. Es ist nicht einzusehen, weshalb diese Regelung nicht auch zwischen europäischen Staaten getroffen und allgemeine, zwischenstaatliche Ordnung werden sollte. Finnland wird (wie die „Kieler Ztg.“ Nr. 507 schreibt) einen solchen Antrag (für die Ostsee?) auf der Konferenz der Ostseestaaten am 24. November 1924 stellen. St.

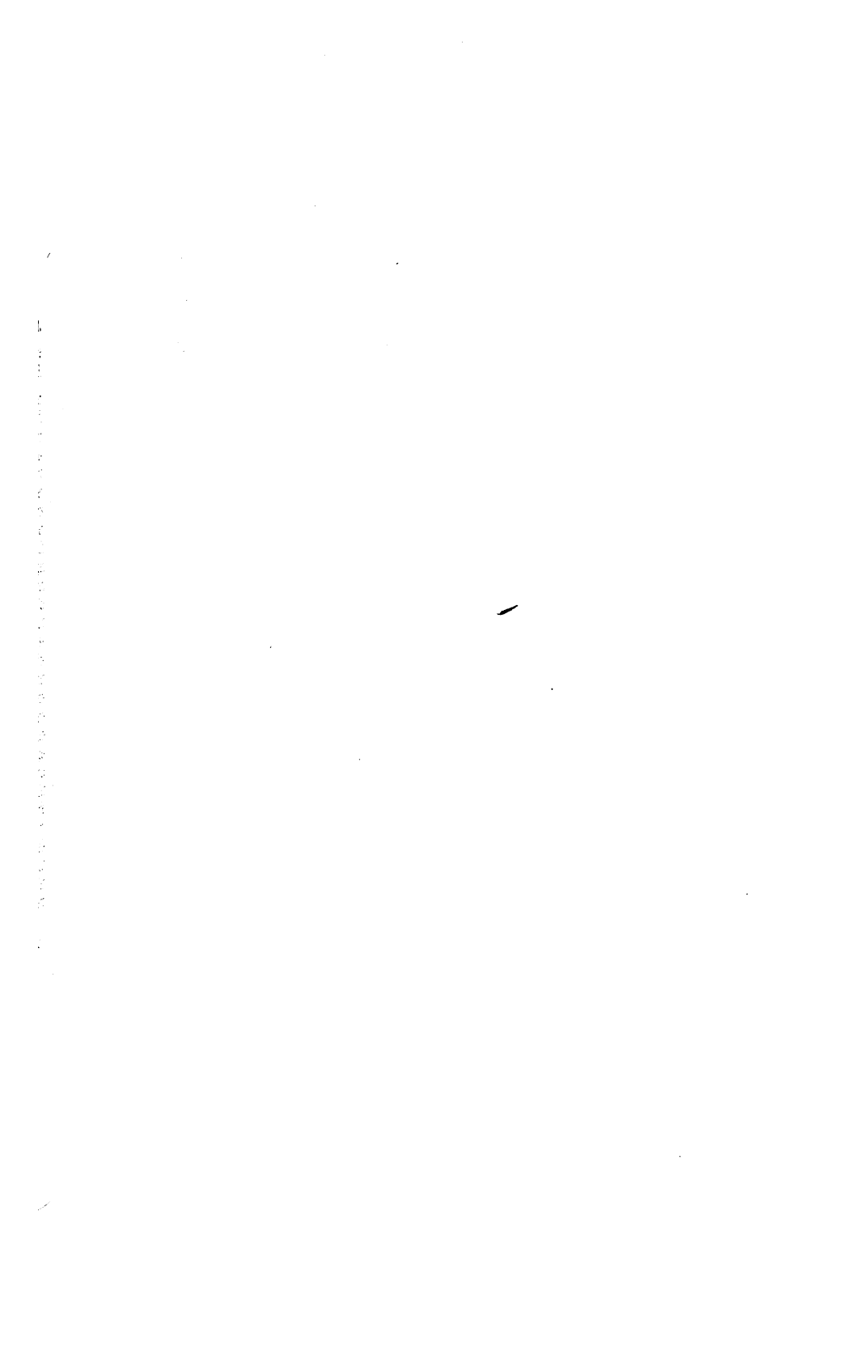
Besprechungen.

Die Trinkerfürsorge und ihre gesetzliche Regelung in Baden.

Philosophische Inauguraldissertation von J. Grein, Karlsruhe i. B. (dem früh. Geschäftsführer des Badischen Landesverbands g. d. A.), 1923.

Auszug aus dieser nur maschinenschriftlich vorhandenen Arbeit unter dem Titel „Entwurf eines Trinkerfürsorgegesetzes“ in der Mon.-Schr. f. Kriminalpsychologie 1923, H. 1—3. — Schon lange waren und sind in Deutschland Bestrebungen zur Einführung eines eigenen Trinkerfürsorgegesetzes im Gange, wie solche in verschiedenen Schweizer Kantonen und in einzelnen anderen Ländern bestehen. Der genannte Aufsatz gibt den wesentlichen Inhalt des (von dem Verf. ausgearbeiteten) badischen Entwurfs wieder, schließt daran eine ausführliche Erläuterung der beachtenswertesten Punkte desselben und bemerkt im allgemeinen dazu: „Der Entwurf enthält im ganzen genommen viel Bekanntes aus den ausländischen Vorgängen und aus den in Deutschland seit Jahr und Tag bestehenden Anregungen. Er enthält aber auch eine ganze Reihe neuer Gesichtspunkte und bisherige Forderungen in neuer Formulierung. Aus jedem einzelnen Satze spricht die praktische langjährige Erfahrung in der Trinkerfürsorge.“ — Die Dissertation selbst gibt zunächst als allgemeine Grundlage eine ausführliche Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der organisierten Trinkerfürsorge in Baden, um daraus das Erfordernis einer landesgesetzlichen Förderung der Trinkerfürsorge im allgemeinen abzuleiten. Sie entwickelt dann nach einem kurzen Ueberblick über den Stand der Trinkerfürsorgegesetzgebung des In- und Auslandes die Gestaltung des Fürsorgegesetzes und mündet in den Entwurf eines solchen und dessen eingehende Erläuterung aus. Von besonderem Interesse ist noch der Anhang, der ausländisches Recht und deutsche Rechtsgrundlagen und Gesetzentwürfe auf diesem Gebiet wörtlich oder im Auszug des Wesentlichsten aufführt. (Wer dem Gegenstand besondere praktische oder wissenschaftliche Teilnahme entgegenbringt, kann die Arbeit wohl vom Verfasser selbst oder von der Bücherei des Deutschen Vereins g. d. Alkoholismus, Berlin-Dahlem — gegen Ersatz der Zusendungskosten und (außer Behörden und Mitgliedern des Vereins) mäßige Leihgebühr — auf kurze Zeit geliehen erhalten.)

J. Flaig.



14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or
on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

~~24 Sep 63 RV~~

~~REC'D LD~~

~~SEP 22 '63 - 5 PM~~

~~OCT 10 1984~~

~~REC'D AUG 7 1984~~

LD 21A-40m-4,'63
(D6471s10)476B

General Library
University of California
Berkeley

723052

Handwritten:
HV 1001
1919-20
V. 19-20

THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

